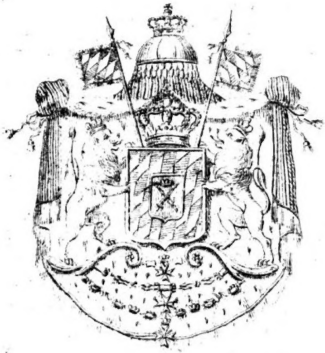

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36623744290015

<36623744290015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Staatsarchiv

der

Königl. Preußl. Fürstenthümer

in

Franken

bearbeitet und herausgegeben

von

Hänlein und Kretschmann

Zweyter Band.

Bayreuth, 1797.

Digitized by Google

J. pubes f. 773 m/2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

I.

Staatsrechtliche Entwicklung des Landsassiats der Rittergüter: Truppach, Mengersdorf, Obernsees und Windischenlaibach.

Einleitung.

Wir haben in dem ersten Bande unsers Staatsarchivs der fränkischen Fürstenthümer, die Verhältnisse derjenigen Insassen, welche sich zu der fränkischen Ritterschaft bekennen, im allgemeinen dargestellt und mit Urkunden belegt. Um aber bey jedem Rittergute, welches der König unter die Brandenburgische Landeshoheit reklamirt hat, das Publikum zu überzeugen, wie richtig und unumstößlich die dießseitigen Gründe sind, werden wir nach und nach, die Verhältnisse aller Rittergüter, welche sich bisher zu der fränkischen Ritterschaft gehalten haben, nach ihrem Ursprunge und nach ihrem wahren landsässigen Verhältnisse, diplomatisch geprüft vorlegen, und fangen mit denjenigen an, welche in der Amtshauptmannschaft Bayreuth gelegen sind.

§. 1.

Lage der adelichen Besitzungen Truppach, Mengersdorf und Obernsees in der Königlichen Amtshauptmannschaft Bayreuth.

In dem Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Bayreuth, zwey Meilen von dieser Stadt liegt:

1) ein Dorf, genannt Truppach, mit einer adelichen Wohnung und 27 Häusern, davon

4 ins Hofkaſtenamt Bayreuth,
4 zum Kanzleylehenhof,
1 ins Gotteshaus Bayreuth,
1 zur Pfarrey Pußbach,
15 in das adeliche ſonſt Auffeßiſche Gut,
2 in die Engelmeß nach Holfeld,

mit ihren Zins- und Dienſtſchuldigkeiten, gehören.

II) Mengersdorf,

mit einem alten, nach Bamberg lehenbaren adelichen Wohnhaus, einer — nach Bayreuth lehenbaren Kirche und Pfarrgut, und einigen blos adelichen Hinterſaſſen.

III) Obernſees,

ein großes Dorf, von deſſen Gutsbeſitzern gehören,
ein Theil in das Gut Truppach,
ein Theil in das Gut Mengersdorf,
2 zu dem Eglofſteiniſchen Gut in Plankenfels,
2 zu dem Seefriediſchen Gut in Adlitz,
3 zu der Verwaltung der acquirirten Baron Steiniſchen Gefälle zu Altenploß.

Beyde, ſowohl Mengersdorf als Truppach hat man zuweilen, in Rückſicht der daſelbſt befindlichen adelichen Wohnſitze, wohl auch Rittergüter genannt. Von Obernſees hingegen iſt der Nahme eines Ritterguts, niemahls gebraucht worden.

§. 2.

Aus was für Stücken dieſe adeliche Güter zu Truppach, Mengersdorf und Obernſees zuſammen gewachſen.

Schlägt man die aus dem funfzehnten Jahrhundert noch vorhandene Hof- und Lehengerichtsbücher auf, ſo

zeigt

zeigt sich aus denen bey jenen Stellen angebrachten vielen Klagen der Landesherrlichen Anwalde, daß ein großer Theil der heutigen adelichen Hintersassen dadurch entstanden, daß der Edelmann von seinen weitläuftigen, zu Lehen empfangenen Aeckern, Wiesen und Hölzern, die er anfangs selbst bebaut, einzelne Stücke ohne Wissen und Erlaubniß seines Lehenherrn abgerissen und mit Pächtern und Zinsmännern besetzt. — Vergleicht man nun damit auch die Landbücher, so entdeckt es sich noch als eine zweyte Quelle des adelichen Güteranwachses, daß sie häufig auf ganz gemeinen Bauerngütern saßen, davon wie jeder andere zinßten und frohnten, endlich aber sich loßbaten, weil sie auf diese Art keinen geringen Vortheil dabey fanden, ein Bauerngut nach dem andern an sich zu bringen, und dann wieder mit Zinsmännern zu besetzen.

Der erste adeliche Besitzer zu Truppach, den das älteste Landbuch von 1398 erwähnt, hieß Ulrich Trübacher. Sein ganzer Besitz beschränkte sich aber auf einen Hof, davon er der Herrschaft als ein erbarer Mann diente.

Hundert Jahr später war dieser einzige Hof schon so zerschnitten, daß darauf nicht nur Claus von Truppach, sondern auch noch drey ihm zinsbare Mannschaften wohnten. (Landbuch von 1499.) Allein neben diesem Claus von Truppach, erscheint nun auch ein Hans von Aufseß, als Besitzer eines Schlosses, darinnen er wohnte; eines Hofes, den er selbst baute, und fünf dazu gehöriger, wahrscheinlich ebenfall von dem Haupthof abgerissener Mannschaften.

Das älteste Landbuch von 1398, das Gut für Gut verzeichnet, weiß von keinem Auffessischen Schloß, keinem Auffeßischen Hof, keinen Auffeßischen Mannschaften. Außer des Ulrich Trubachers Hof, war sonst im Dorf keine adeliche Besitzung weiter.

Bekanntlich hat auf diesem Auffessischen Gut zu Truppach, von allem Anfang her die Lehensverbindung gehaftet. Es läßt sich daher keine andere Erklärung dieses plötzlichen Entstehens eines Auffessischen Ritterguts zu Truppach denken, als daß der Landesherr einige a. 1398 ihm noch zuständig gewesene gemeine Bauernhöfe zusammgeschlagen, solche an einen Auffeß aus Gnaden zu Lehen hingegeben, und ihm zugleich erlaubt, ein Schlößlein zu bauen, welches vielleicht auf den Ruinen desjenigen Hauses gestanden, welches ein Konrad von Kristan a. 1380 dem Herrn Burggrafen Friederich zu Lehen gemacht, vor 1398 aber eingegangen seyn muß, weil man in dem Landbuch nichts mehr davon findet.

Noch gedenkt das Landbuch von 1499 eines Adelichen, Nahmens Stefan Pozzlingers, der daselbst einen Hof besessen.

Nicht minder unbedeutend war der Anfang des Rittergutes Mengersdorf. A. 1398 trugen Ott und Eberhard Mengerstorffer, beyde der Herrschaft Diener, von ihr 2 Höfe und 2 Sölden daselbst zu Lehen. — Ein Söldengut und eine Hofstatt hinter dem Baumgarten, ein Aeckerlein und eine Wiese, ein Gebäud in der Hofstatt, und ein Acker in Truppach, machte a. 1466 den ganzen Umfang des Reichsfreyherrlichen Gebiethes Herren Ott's von Mengerstorf aus, dessen

Digitized by Google

Sohn Otto die Ehre hatte, dem Hause Brandenburg als Vogt in Kulmbach zu dienen.

Das Landbuch von 1499 gedenkt außer 3 Mannschaften des Claus von Truppach eines erbaren Mannes Sitz zu Mengersdorf, darauf Jörg von Mengersdorf wohne, der der Herrschaft unterworfen sey. Jörg von Mengersdorf erhielt durch seinen Schwager Hans von Wambach ein Gütlein zu Engelhardsberg.

Zum erstenmahl erhalten diese Mengersdorffischen Besitzungen den Nahmen eines Ritterlehens in dem Brandenburgischen Lehenbrief von 1530 in welchem zugleich das erstemahl das Holz im Kobelsberg und Teufelsgraben benennt ist.

Was endlich die Herren von Aufseß heut zu Tag in Obernsees besitzen, das war ursprünglich:

a) ein Hof, den Heinrich Tandorfer,

b) einige Güter, die Hermann Königsfelder ihnen verkaufte,

c) einige Güter, die Eucharius von Aufseß a. 1487 von den Schützen von Hachenbach erkaufte.

A. 1499 besaß Heinz von Aufseß daselbst 15, Hans von Aufseß 11, Jörg von Plankenfels 4, die Rabensteiner 2, die Königsfelder 1, und die Pozlinger 1 Mannschaft. — A. 1574 besaß Daniel von Rabenstein 5, Anna von Aufseß 20, Hans Gilg von Laineck und Joachim von Redwitz 7, Wilhelm von Küngsfeld 1, und Hans Pözlinger 2 Mannschaften.

§. 3.

Vereinigung der Rittergüter Truppach und Mengersdorf in der adelichen Familie von Aufseß.

Die größere Masse aller dieser Güter vereinigte sich endlich durch die landesherrliche Gnade, durch den Weg des Kaufs, der Heiraten und Erbschaften in der adelichen Auffessischen Familie.

Ein Schloß, einen Hof und 5 Mannschaften, zu Truppach, erhielten sie, wie schon bemerkt, von der Gnade des Hauses Brandenburg zu Lehen. Die Familie der Truppacher, die ihren Hauptsitz zu Alladorf hatten, davon einige aber auch zu Truppach und Nenses wohnten, verliehrt sich nach dem Jahre 1596; bereits vorher erschienen sie als sehr verarmte Junker; Eben so wird in einer Aufgebotsrolle von 1587 bey den Pozlingern bemerkt, daß sie ganz und gar verarmt wären. Was also diese ruinirten Familien der Truppacher und Pözlinger zu Truppach besessen, damit haben die Aufseße entweder in der Gant, oder doch sonst durch Erkauf ihre vorherige Besitzungen daselbst vergrößert.

Hans Siegmund von Aufseß, der a. 1592 starb, führte zum ersten in seiner Familie, Mengersdorf als einen Theil seiner Besitzungen mit im Titel. Da seine Schwester an einen Mengersdorf verheirathet war, so scheint es, daß durch diese Verbindung die Güter der erloschenen Mengersdorfischen Familie, an die Aufseße übergegangen.

Endlich was sie in Obernsees besitzen, sind einzelne Erwerbungen von den Tandorfern, Küngsfeldern und Schützen von Hachenbach.

Nach

Nach einem bereits a. 1789 ausgewirkten Consens des hiesigen Lehenhofs, verkauften die Gebrüder Johann Philipp und Friederich Karl von Aufseß, mit Consens ihrer zwey noch vorhandenen Stammvettern, mittelst einer Kaufspunctation vom 30. Sept. 1791 das Rittergut Truppach an den Wirtembergischen Kammerherren Friederich von Vietinghof zu Creusen, um 60,000 fl. fränk. und 100 Dukaten Schlüsselgeld. Ob nun gleich der Lehenhof diese Punctation wegen einiger unstatthaften Clauseln wieder cassirt, der Consens nunmehr bey Sr. Königlichen Majestät zu suchen, Allerhöchstdenselben auch das darauf zukommende Einstandrecht, schwerlich zu verneinen wäre; so sind jedoch Allerhöchstdieselben entschlossen, in so weit es ohne Nachtheil der Landesherrlichen Befugnisse geschehen kann, aus besonderer Gnade gegen die zahlreiche und hülfsbedürftige Familie des Käufers, davon bereits ein Sohn sein Leben vor dem Feind gelassen, die getroffene Kaufshandlung zu genehmigen:

§. 4.

Verhältniß der Herren von Aufseß gegen das Haus Brandenburg in Absicht ihrer Stammgüter überhaupt.

Die ältesten Aufseße, die man in Urkunden findet, sind Megingozo de Vffezze a. 1163. Otto miles de Auffezze a. 1300.

Sie theilten sich in eine Menge kleinere Linien; als:

1) zu Königsfeld, daraus ist der in den Urkunden vorkommende Otto Senior 1315, 1327.

2) zu Neuhaus,
daraus ist Otto Iunior a. 1374.
3) zu Wolkenstein,
daraus ist Albert 1342.
Albert der mittlere 1374.
4) zu Wüstenstein,
ums Jahr 1415 erloschen.
5) zu Spies,
aus dieser Linie kaufte Conrad v. Aufseß den Rabenstein.
6) zu Weiher, erloschen 1583,
davon war Heinrich Hauptmann auf dem Gebürg 1440.
7) zu Freienfels,
erbte die Weiherſche Linie und erlosch selbst nach 1635;
daraus erschien Pancratius auf einem Rittertag zu Culmbach a. 1512.
8) zu Wüstenstein und Rothenbühl,
a. 1512 erschien aus dieser Linie Veit auf dem Culmbacher Rittertag.
9) Neidenstein, erloschen nach 1556.
10) Klein-Ziegenfeld,
davon ward 1421 Friedrich Fürstbischof zu Bamberg.

Alle diese Lenien sind bereits wieder erloschen. Von einem Sprößling der alten Neidensteiner Linie haben sich aber wieder folgende neuere Zweige ausgebreitet:

I) Die Herrn von Aufseß zu Wüstenstein.
1) zu Wüstenstein, seit 1700 Grafen.
2) zu Aufseß Freyherren.

a) zu Plankenstein,
b) zu Hekenhof.
3) eine Seitenlinie in der Ober-Pfalz.

II) Die Herren von Aufseß zu Truppach, wieder erloschen a. 1690. Kraft des Vergleichs von 1681 veräußerten die weiblichen Agnaten das außerdem heimfällig gewesene Gut Truppach an die Mengersdorfer Linie, stellten aber zugleich wegen des auf künftige Fälle weiter nicht mehr statt findenden weiblichen Successionsrechtes feyerliche Reverse aus.

III) Die Herren von Aufseß zu Mengersdorf, davon wurde Karl Siegmund 1714 Freyherr, theilten sich in die Linie:
1) zu Weiher,
2) zu Freienfels.

Ihre Güter liegen theils im Bambergischen, und zwar sämmtlich im Oberamte Holfeld, als:

Freienfels, Heckenhof, Kainach, Königsfeld, Reidenstein, Stechendorf, Weiher, Wonsdorf, Zochenreuth;

theils in dem Obergebürgischen Fürstenthum, und zwar in der Amtshauptmannschaft Bayreuth, zu

Truppach, Mengersdorf, Obernsees, Plankenstein, Streit, ꝛc.

Und selbst das Stammschloß Aufseß, das einige irrig zu dem Bambergischen Territorium rechnen, wird von Königlicher Seite in den Umfang seiner Hoheitsrechte gezogen.

Der geheime Rath Philipp Heinrich von Aufseß, behauptete in einem Schreiben vom 9ten Jenner 1741, eine Differenz mit dem Kastenamt Zwernitz betreffend:

„Ehe

„Ehe es noch ein Burggrafthum Nürnberg gegeben, wären ihre Güter bereits dem Ritterort Gebürg incorporirt gewesen.“

ferner bey einer andern Gelegenheit:

„ehe noch das Stift Bamberg gegründet worden, wären die Aufseße schon reichsunmittelbar gewesen.“

Hätte es dem Herrn geheimen Rath beliebt, uns die diplomatischen Beweise darüber mitzutheilen; so würden wir freylich zu unserer Verwunderung ersehen können, daß der Kanton Gebürg, dessen Entstehung unsere historische Einfalt erst ins Beginnen des sechszehnten Jahrhunderts geseßt, bereits im zwölften geblüht; und nicht genug können wir die Billigkeit dieser Herren bewundern, daß sie sichs gefallen lassen, bloße Capitularen eines Stiftes zu seyn, vor dessen bald achthundert Jahr alten Errichtung ihre Familie schon in der Unmittelbarkeit geglänzt, und auf dessen Grund und Boden also, wie sie die Beweise davon vermuthlich in Handen haben werden, ihr Cumpan, der Kaiser Heinrich, das Stift gegründet hat.

So viel ist urkundenmäßig richtig, daß der gemeinsame Stammvater aller jeßt lebenden Aufseße ein Vogt in Kreußen gewesen und Hans geheißen.

Die Stammburg Aufseß selbst stand ursprünglich in einer beständigen Abhängigkeit von den Herren Burggrafen. A. 1327 Montag nach Vnserer frawen tag als si ze Himmel fuer, verpflichtet sich Ott von Aufsez dem Herrn Burggrafen Friederich als seiner rechten Herrschaft zu dienen, und gewärtig zu seyn, mit Aufses seiner Burg ganz. — A. 1376 nahm Albrecht

brecht von Aufseß als Kläger gegen Heinrich und Conrad von Aufseß, wegen seiner väterlichen Güter vor dem Burggräflichen Landgericht Recht. A. 1378 war die Burg Aufseß unter folgende sechs Theilhaber vertheilt: 1) Hansens Theil, den Burggraf Friederich um 1400 Pfund Heller an sich gekauft. 2) Frizens Theil, ebenfalls von dem Herrn Burggrafen an sich gekauft. 3) Heinrichs sel. Antheil. 4) Heinrichs sel. Söhne Antheil. 5) Conrads und seiner Söhne Antheil. 6) Albrechts Antheil. Zwey Sechstheile oder ein Drittel des ganzen Schlosses, war also damahls des Herrn Burggrafen völliges Eigenthum; sein Sechstheil trug Albrecht bereits 1374 demselben zu Lehen auf, und eben so machten Conrad von Aufseß und Heinrichs sel. Söhne zu Plassenburg a. 1378 an der heil. 11000 Martirer Tag ihre Antheile zu Burggräflichen Lehen und verschrieben ihre Veste auf ewig zu einem offenen Haus, mit der Bitte, der Herr Burggraf wolle ihr gnädiger Herr sein und alles verzeihen, was sie sich gegen ihn vergessen.

Um aber dem Aufseßischen Geschlechte den thätigsten Beweis seiner Gnade und großmüthigen Verzeihung zu geben, stellte ihnen der Herr Burggraf den von Heinrich von Aufseß erkauften Antheil zur Nutznießung zurück, belehnte Heinrichs Söhne mit dem Schloß Wüstenstein, desgleichen mit den Gütern zu Draisendorf, die der Herr Burggraf von denen von Donbach, und mit dem Engelhardsberg, den er von der Seckendorfischen Familie erkauft.

Zu gleicher Zeit verschrieben die Aufseße ihre Veste Freyenfels zu einem vesten Haus der Herren Burggrafen.

Unter die wichtigern Güter welche die Aufseße von dem Burggräflichen Haus zu Lehen trugen, gehörte auch die Veste Ziegenfeld, die Zehnten zu Hannberg und Bindloch, und der von Joachim Schüzen zu Hachenbach erworbene Siz zu Königsfeld, mit vielen dazu gehörigen Feldern, Hölzern, und Sölden zu Königsfeld, Kozendorf und Hohenpölz. Warum dieses Gut Königsfeld in neuern Zeiten nicht mehr zu Lehen empfangen wird, und ob es sich seiner Lehensverbindung auf eine rechtsgültige Art entledigt, dürfte von einer nähern Untersuchung des Lehenhofs abhangen.

A. 1410 verkaufte Ulrich von Aufseß aufs neue einen Theil der Veste Aufseß dem Burggrafen Johans um 1600 Rheinl. Gulden.

Diesen gab zwar der Marggraf a. 1446 um den geringern Preis von 1065 Rheinl. Gulden, an Heinrich von Aufseß wieder zurück, bedung sich jedoch dabey eine Wiederlösung. Und daher hieß es denn auch in den folgenden Lehenbriefen jederzeit: Item was sie zu Aufseß haben, davon hat die Herrschaft einen ewigen Widerkauf.

Ohne also noch auf die Rittergüter Truppach und Mengersdorf eine besondere Rücksicht zu nehmen, ergibt sich schon im Allgemeinen, daß die Herren von Aufseß überhaupt den Burggräflichen Regenten, als ihrer rechten Herrschaft, dienstbar und gewärtig waren, daß sie die Herren Burggrafen als ihre gnädige Herren erkannten, daß sie von ihren Gerichten ohne Unterschied

schied wegen aller ihrer Güter zu Recht gestanden, daß sie ihre wichtigsten Güter zu Aufseß, Wüstenstein, Freienfels, Ziegenfeld und Königsfeld, von den Herren Burggrafen als geschenkte Lehen empfangen, daß ihre Vesten der Burggrafen offene Häuser gewesen, endlich, daß ein ansehnlicher Theil des Stammschlosses Aufseß selbst schon einmahl den Burggräflichen Domainen einverleibt war, und Kraft des vorbehaltenen ewigen Wiederlösungsrechts stündlich wieder dahin gezogen werden könnte.

§. 5.

Verhältniß der Herren von Aufseß gegen das Haus Brandenburg in Absicht ihrer Besitzungen zu Truppach, Mengersdorf und Obernsees insonderheit.

Ein festes Band knüpft die Besitzer der Rittergüter Truppach, Mengersdorf und der Güter zu Obernsees an die Regenten des Hauses Brandenburg.

Es waltet hier ein doppeltes Verhältniß ob:

1) das Verhältniß der Lehenbarkeit.
2) das Verhältniß der Landsässerey.

§. 6.

Verhältniß der Lehenbarkeit.

Vermög der neuesten, unterm 3ten Jul. 1744 ausgefertigten Lehen-Reverse (seitdem sind die Lehen bloß gemuthet worden) empfing Philipp Heinrich Anton Maria von Aufseß zu Weiher, Truppach und Mengersdorf die Lehen. In dem Lehenbrief über Truppach ist benannt:

1) Truppach der adeliche Ansitz mit seinen Zugehörungen, an Hofraiten, Ställen, Städeln, Gärten, Aeckern

Aeckern und Wiesen, davon einige zu besondern Sölden gemacht worden.

2) Der Muschelhof oberhalb Truppach am Berg.

3) Eine Wiesen, Fischwasser und Felder binnen der Feldmark des Dorfes Truppach.

4) Eine Anzahl Hölzer und Waldungen.

5) Der Zehnden zu Truppach.

6) Die Kirche, Pfarr und Schule zu Mengersdorf, nebst dem Gülthof auf der Dikgruben.

7) Die Unterthanen zu Truppach, (beyläufig in 1 Schenkstatt, 1 Schmiede und 12 Sölden bestehend).

8) Die Unterthanen zu Obernsees, (beyläufig in 1 Mühle, 2 Badstuben, davon eine jetzt eine Sölden ist, in 12 Sölden, und in einzelnen Ländereyen bestehend).

9) Der hohe Schuß nach schwarzen und rothen Wildprett, die Rehe mit dazu gerechnet, nebst dem kleinen Weidwerk.

10) Der Zehenden zu Obernsees.

11) Die niedere Vogtey auf den Gütern zu Truppach und Obernsees und die Dorfs- und gemeinschaftliche Jurisdiction.

NB. in soweit selbige von Altersrechtsbeständiger Weise hergebracht.

12) Das halbe Kessel- oder Gebräugeld.

Noch ein besonderer Lehenbrief scheint jedesmahl über einige Güter zu Wonsgehaig gefertigt zu werden.

Von dem adelichen Haus zu Mengersdorf wollen die Besitzer nunmehr behaupten, daß es Bambergisches Lehen seye, obgleich der älteste Mengersdorfische

Lehen-

Lehenbrief von 1466 ausdrücklich ein Gebäude in der Hofstatt benennt. Sonst aber bezeichnet der neueste Lehenbrief von 1744 als unstrittige Brandenburgische Lehen:

1) 3 Höfe, 16 Sölden, darunter eine Schenkstatt, zu Obernsees.
2) 1 Sölden auf dem Braunsberg.
3) Kirche, Pfarre und Schulhaus zu Mengersdorf mit dem Gülthof auf der Dickgrube.
4) 1 öde Sölden zu Mengersdorf.
5) Noch 1 wüstes Gut mit 12 Aeckern, das Holz im Kobelsberg und Teufelsgraben.
6) 1 Hof zu Engelhardsberg, jetzt 2 Sölden.
7) 1 Garten zu Kulmbach.
8) 1 Fischwasser zu Draisendorf.
9) mehrere Felder, Wiesen und Hölzer.
10) eine, jetzt öde, Badstube zu Mengersdorf.
11) Noch 2 Sölden, 1 Schenkstatt und 1 bebautes Gut daselbst.
12) 1 bebautes Gut bey Streit.
13) 1 Sölden zu Draisendorf.
14) Mehrere Zinsen von veräußerten und wieder herbeyzuschaffenden Lehenstücken zu Obernsees, Engelhardsberg und Mengersdorf.

Die Truppacher Lehen, die jetzt auf vier, sämmtlich unbeerbten Theilnehmern, d. i. auf acht Augen beruhen würden, sind an die Vietinghofische Familie verkauft, aber noch nicht wirklich verliehen; die Mengersdorfer Lehen aber beruhen zur Zeit nur auf vier Augen.

Die älteſten im Archiv zu Plaſſenburg vorhandene Lehenbriefe ſind:

a) über einige Güter zu Truppach, 1465;
b) über Obernſees, 1471;
c) über die Mühle daſelbſt, 1487;
d) über Draiſendorf, 1475;
e) über den ¼tel Zehnten zu Bindloch und ein Haus in Kulmbach, 1476;
f) über einige Feldgüter zu Trupaach, 1480;
g) über Mengersdorf, 1466;
h) über das Gütlein zu Engelhardsberg, 1512;
i) über die 12 Morgen Holz am Kobelsberg und Teufelsgraben, 1530;
k) über die Pfarre zu Mengersdorf, 1614.

Im vorigen Jahrhundert entſtand öfters Irrung darüber, welche Pertinenzien zu dem Truppacher Lehen gehörten. Dieß kam endlich ſo weit, daß die Herren von Auffeß Truppacher Linie, die Lehensmuthung gänzlich unterließen. Als ſie nun hierüber von dem landesfürſtlichen Fiskal puncto feloniae belanget wurden, erklärte ein Ritterlehengerichtsurtheil vom 13. Januar 1655 ſie ihrer Lehen verluſtig, welches Urtel in der Appellationsinſtanz von dem Kammergericht 1670 beſtättiget worden, worauf der Landesherr die Güter auch wirklich unverzüglich einziehen ließ. Auf ihr demüthiges Bitten erhielten die Auffeße dieſe Lehen 1676 als ein Geſchenk der Gnade wieder zurück, und 1681 den 20ſten May kam denn folgender endliche Vergleich zu Stand: daß ſie

1) alles

1) alles und jedes, was sie von ihres Gutes Truppach wegen als Eigenthum besitzen, dem Hause Brandenburg zu Lehen auftrugen;

2) daß sie dem anhängigen Jagdprozeß gegen Einräumung eines gewissen Jagddistricts renuncirten;

3) zum Ersatz der ehedem vom Schloß allein genossenen Braugerechtigkeit, die Hälfte des von den beyden Wirthshäusern der gnädigsten Herrschaft zu entrichtenden Brau- und Kesselgeldes erhielten;

4) die Mitbelehnschaft über Mengersdorf erlangten; desgleichen

5) die Versicherung empfiengen, daß ihnen in der Niedervogteilichkeit, so weit sie dieselbe von Alters rechtsbeständiger weise hergebracht, kein Eintrag geschehen soll. Es ist jedoch zu merken, daß das Stadtvogtamt Bayreuth von selbigem Augenblick an, bis noch auf heutigen Tag, standhaft behauptet: daß sie in der That eine Niedergerichtbarkeit keineswegs hergebracht, weswegen ihnen auch noch dermahlen nicht die mindeste Gerichtsbarkeit, nicht einmahl das Inventurrecht, zugestanden wird. Endlich

6) wurde noch stipulir, daß, wenn die beyden Transigenten Wolf Siegmund und Wolf Christoph, ohne männliche Nachkommen versterben würden, ihren Wittwen, Schwestern oder Töchtern erlaubt seyn solle, die Lehen an einen andern Brandenburgischen Rittergenossen zu verkaufen. Dieser Clausel haben jedoch die weiblichen Agnaten, gegen erhaltenen Con-

sens zur Veräußerung an einen Aufseßischen Agnaten, 1694 feyerlich wieder renuncirt.

§. 7.

Verhältniß der Landsässerey.

Sollte es wohl gedenkbar seyn, daß die Herren von Aufseß, die an diesen ihren Gütern nur ein nutzbares Eigenthum besitzen, welches sie aus bloßem Erbarmen ihres Landesfürsten aus der vollzogenen Confiscation wieder zurück erhalten, gegen diesen ihren Landesherrn einige Hoheitsrechte behaupten zu wollen sich getrauen könnten? Lassen wir hier abermahls die in Gegenwart des vorgeladenen und erschienenen Adels verfertigte Landbücher sprechen.

Das älteste Landbuch von 1398 besagt: „der Truppacher diene der Herrschaft, wie andere erbare Leute; „wegen des Gerichtes meine er, er hätte dasselbe Recht „zu suchen, wie die von Mengersdorf.“

Von Mengersdorf heißt es: „das Halsgericht „und andere Gerichte gehörten gen Bayreuth. Alle „Mengersdorfe seien der Herrschaft Diener“ — endlich „das Dorf Obernsees mit allen seinen Ingesessen gehöre in das Gericht gen Bayreuth.“

Das Landbuch von 1499 weiß es ebenfalls nicht anders, indem es meldet: „Claus von Truppach sitze „in dem Dorf Truppach, die Mengersdörfer und Truppacher dienten der Herrschaft als andere erbare „Leute; die andern armen Leute daselbst sollen der Herrschaft auch dienen; der von Mengersdorf sey der „Herrschaft unterworfen.“

So

So finden wir also diese Güter ausdrücklich innerhalb den Gränzen des Gerichtes Bayreuth beschlossen. Das Recht des Landesfürsten war, zu gebieten, die Pflicht der Ingesessen, zu gehorchen. Ihm dienten die erbarn Leute, d. i. der Adel, ihm dienten die armen Leute, d. i. der Bauer.

Als sich im Jahr 1574 die Aufsesse bey dem Kammergericht über die Verhaftung einiger ihrer Hintersassen zu Obernsees, die sich geweigert, mit zu dem Pfarrhausbau zu frohnen, beschwerten, und über das darauf erfolgte Mandat sich eine gerichtliche Verhandlung anspann, bewiesen die Brandenburgischen Zeugen, daß Obernsees im Amt Bayreuth gelegen, und dem Fürsten die hohe Obrigkeit zuständig seye. Die klagende Aufsesse selbst räumten dem Hause Brandenburg die hohe freischliche Obrigkeit, die Landesfürstliche Obrigkeit ein,

(|10| Responsiones ad Art. Elisiv. 2. item ad art. 5.)

nur behaupteten sie, die Ritterschaft in Franken würde mit denen aus dieser Obrigkeit herfließenden Beschwerden gewöhnlich verschont. — Hingegen ihnen, denen von Aufsess, stehe die Vogteiliche Obrigkeit zu. Vorausgesetzt, daß die Wahrheit einer solchen Verschonung, und ihr fortdauerender Grund auf unsere Zeiten erwiesen werden könnte, würde sie an sich doch das Recht des Landesherrn bejahen.

Ueber die beyden Fragen: was ist unter landesfürstlicher Obrigkeit, was unter der Vogteylichkeit zu verstehen? giebt dasselbe Zeugenverhör den

vortrefflichsten Aufschluß. — Der vierte Zeuge, auf das vom Gegentheil gestellte Interrogatorium: was er denn Landesfürstliche Obrigkeit nenne? vernommen, antwortete darauf: das obriste Regiment; der eilfte Zeuge aber: er verstünde darunter, daß der Landesfürst mehr Macht habe, dann ein gemeiner Edelmann in seinem Land. Hingegen auf die Frage: was denn unter der Vogteylichen Obrigkeit zu verstehen? auf welche sich, wie bemerkt, die Aufseße beschränken wollten, erwiederte der von ihnen selbst produzirte Hans Pözlinger, selbst einer der adelichen Güterbesitzer zu Obernsees: Gebote und Verbote; und noch einmahl gefragt, auf was sich denn diese Gebote erstreckten? erklärte er: auf Bottenlaufen, Frohnen und Schuldsachen.

Das eigene Geständniß, die Krone aller Beweise, unterwirft die Aufseße der Brandenburgischen Hoheit. Hier einige der auffallendesten Beyspiele:

1) a. 1637 verpfändete Werner von Aufseß zu Truppach an Wolf Wilhelm von Rabenstein einige Ländereyen um Truppach, die nach den eigenen Worten der Schuldverschreibung in dem Fürstlich-Brandenburgischen Territorio gelegen. Wegen eben dieser verpfändeten Güter wurde er nachher von dem Gläubiger vor dem Stadtvogteyamt zu Bayreuth belangt. (s. Acta in Sachen Schwarz cont. Aufseß 1740. Differenz-Registr. Justizgew.)

2) Als 1676 den Aufseßen das confiscirte Rittergut Truppach aus Erbarmen wieder zurückgegeben wurde,

wurde, und der bey der Immission anwesende Stadtvogt erinnerte, daß die Jurisdiction ihm zukomme, versicherten sie auf das demüthigste: „daß sie denen der Landesherrschaft zustehenden Rechten einigen Eintrag zu thun, gar nicht gemeinet seyen. Eben so ließen sie

3) in dem Vergleich von 1681 beyrücken, daß die Vergünstigung der Niedervogteylichkeit

„Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht an Dero competirenden hohen Obrigkeit, Regalien und „andern Gerechtigkeiten, nichts präjudiziren noch „benehmen solle.“

4) a. 1732 mußte der adeliche Verwalter geloben, bey Vermeidung der Zuchthausstrafe, nichts mehr gegen die Landesherrlichen Rechte vorzunehmen. Endlich

5) indem der geheime Rath Philipp von Aufseß in einem Schreiben d. d. Freyenfels 30ten Jen. 1762, eine vom Hans Püttrich zu Langenstadt geforderte Nachsteuer betreffend, mit vielem Pomp von seinen Reichsunmittelbaren Rittergütern und Gebieten spricht, setzt er doch selbst dazu: in den Hochfürstlichen Landen gelegen.

Mehrere Fälle, wo die Herren von Aufseß bey allgemeinen Aufgeboten der Ritterschaft und auf Landtagen erschienen, und sich selbsten Landsassen und Unterthanen genannt, werden wir nachher noch bemerken. Hier wollen wir nur nach dem eigenen Geständniß der Herren von Aufseß das gleichlautende Bekenntniß des ganzen Fränkischen Ritter-Corps beyfügen.

Als Markgraf Albrecht 1550 die sämmtliche Ritterschaft wegen Uebernahme der Landesschulden nach Kulmbach beschied, wo sie auch erschienen, verwilligte die gemeine Ritterschaft der sechs Orte des Landes zu Franken, daß ihre arme Leute,

„die in Seiner Fürstlichen Gnaden „hohen Obrigkeit liegen, gleichwie Sei„ner Fürstlichen Gnaden Unterthanen zwey Jahre „lang ihres Vermögens belegt würden.“

Noch offenherziger lautete die Sprache des Cantons im Jahr 1630, als ein Kaiserlicher Commissär, Daniel Damm ins Land kam, um eine Menge Ritterschaftlicher Güter unter dem Vorwand zu confisziren, daß ihre Besitzer gegen die Kaiserliche Majestät die Waffen geführt. In der bekannt gewordenen Proscriptionsliste standen auch zwey Auffesse zu Truppach, als ob sie bey dem Mansfeldischen Corps in Person gedient, und Daniel Auffeß mit der Note: *Misit Equum.* Der ganze Canton-Gebürg warf sich in die Arme des Herrn Markgrafen. Voll banger Furcht baten sie ihren gnädigsten Herrn um Hülfe und Schutz und stellten dabey vor:

„Es betreffe ja auch Sr. Durchlaucht Interesse mit, „welcher nicht nur das Dominium directum über „ihre Güter, sondern auch das *Jus fisci* „benommen, die *Jura Superiori„tatis* und *Regalia* violiret wür„den.“

Der Herr Markgraf machte auch wirklich dem Kaiser die dringendesten Vorstellungen, daß dieses seine Lehenleute,

leute, und in seinem *Territorio* gesessen wären, welches endlich zum Frohlocken aller Cantons die Wirkung hatte, daß der Commissär nach einem einzigen Versuch zu Guttenberg seinen Heimweg über Thurnau aus dem Lande nahm.

§. 8.

Aeußerungen der Landesherrlichen Hoheitsrechte in den einzelnen Zweigen der Staatsgewalt und zwar a) Richterliche Gewalt.

Ueber diese Aufseßische Güter zu Truppach, Mengersdorf und Obernsees, welche in das Gericht gen Bayreuth gehörten, in der landesfürstlichen Obrigkeit, in dem Brandenburgischen Territorio, in den Hochfürstlichen Landen liegen, hat sich die oberste Staatsgewalt in allen ihren einzelnen Zweigen verbreitet. Wollen wir zuerst, was in jenen ältern Zeiten das Wichtigste schien, die richterliche Gewalt betrachten.

Die adelichen Hintersassen zu Truppach, Mengersdorf und Obernsees gehörten, Kraft der ältesten Landbücher, in das Gericht gen Bayreuth; hingegen die Edelleute selbst waren in Absicht ihrer Lehengüter dem Ritterlehengericht, in Absicht ihrer Allodien und ihrer Personen selbst dem Hofgericht unterworfen. In einem jeden Band der Hofgerichtsbücher finden sich Aufseße, die neben andern landsässigen Edelleuten als Urtheiler beywohnten, und wieder andere, die als Parthey vor diesem Landesherrlichen Obergericht ihr Recht zu suchen oder zu nehmen sich bequemten.

So war z. E. 1466, Herr Heinrich von Aufseß, Ritter, Hofrichter anstatt seines gnädigen Herrn Markgraf Albrechts, Hans von Aufseß zu Wüstenstein aber, und Jörg von Aufseß zu Truppach, Urtheiler. —

In einer Zeit von sieben Jahren waren bey dem Hofgericht fünf verschiedene Klagen gegen die Aufseße anhängig, als:

1) Jörg Humbrecht gegen Eucharius von Aufseß und die Wittwe Hansens von Aufseß, a. 1480 puncto Executionis Sententiae.

2) Lorenz Stublinger gegen Heintz von Aufseß, a. 1482, wegen eines unbezahlten Waaren-Conto; der Beklagte erschien in Person; das Urtheil fiel aus, er soll sich mit seinem Gläubiger berechnen und der Beklagte erbot sich, dieß noch selbigen Tag zu thun.

3) Heinz von Redwitz gegen Margareta von Aufseß zu Ziegenfeld, wegen einer Bürgschaft, a. 1486.

4) Hans von Redwitz gegen Eucharius von Aufseß, puncto debiti, a. 1487.

5) Hans von Reizenstein gegen denselben, wegen einer Zeugenschaft, 1487.

Nicht allein wurden vor so einem Hofgericht die Klagen gegen die Personen der Edelleute in erster Instanz, sondern auch die Appellationen von den Untergerichten angenommen, Exekutionen verhängt, Güter übergeben, Verträge bestättigt. So dauert die Reihe der gegen Aufseße geführten Rechtshandlungen bis auf jene Zeiten (ungefähr den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts) fort, wo die Hofgerichte vorzüglich eine Appellations-

tions-Instanz verblieben, die Gerichtsbarkeit der ersten Instanz aber, wie es scheint, an die Stadtvogteyen übergieng. Und von nun an gaben die beklagten Aufseße mit derselben Willigkeit vor dem Stadtvogteyamt Bayreuth Rede und Antworten, wie z. B. unter mehrern

1) in Sachen Benkendorf gegen Gerhard Siegmund von Aufseß a. 1635 puncto debiti.

2) in Sachen Wilhelms von Rabenstein gegen Werner von Aufseß zu Truppach, puncto debiti, modo immissionis in die Aufseßischen Güter zu Truppach, a. 1637.

3) in Sachen des Schultheiß Heinrich Heinlein zu Obernsees, gegen denselben Werner von Aufseß, wegen einer ungebührlichen Pfändung, die der Beklagte mit 500 Reichsthaler Strafe büßen mußte, a. 1643.

Gern hätten sich die Aufseße bey dem Vergleich von 1681 mit einer bloßen niedern Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen begnügt, wenn nicht die Klausel, „falls sie solche von Alters hergebracht," auch über diese den Gerichtszwang des Stadtvogteyamtes unverletzt erhalten hätte.

§. 9.

b) Kriegs-Gewalt.

Nach der damaligen Kriegsverfassung äußerte sich die militärische Gewalt des Landesherrn in so fern, daß er seine Landsassen und Vasallen, so oft es ihm gefällig war, aufbot, in eigener Person mit der zukom-

kommenden Anzahl gerüsteter Pferde und Knechte auf bestimmten Sammelplätzen zu erscheinen, von da aus, nicht selten auf ihre eigene Kosten, einen Zug in entfernte Lande, von Bayreuth bis nach Braunschweig, von Kulmbach bis nach Strasburg, vorzunehmen, oder bedrohte Burgen und Festungen des Vaterlands zu vertheidigen. Dergleichen Aufgebote, die oft so plötzlich auf einander folgten, daß die Pferde von dem einem Zug noch nicht zu Hause waren, wenn man sie schon wieder zu dem andern verlangte, waren für alle adeliche Familien eine erschreckliche Last, für manche der Grund ihres gänzlichen Ruins, und mit der bequemen Einrichtung des jetzigen Conscriptionswesens bey weitem nicht vergleichbar.

Im Jahr 1546 wurden mit andern Landsassen und Vasallen auch die Aufseße zur Burghut nach Plassenburg aufgeboten.

In denen noch vorhandenen Antworten erklärte Wolf Heinrich von Aufseß zu Truppach, Montags nach Jacobi:

„daß er solches als schuldiger Untertan gehorsam zu „leisten gewillet.“

Joachim von Aufseß antwortete unterm 6ten Aug.

„er werde sich aller Untertänigkeit gehorsamlich erwei„sen; denn seinem gnädigen Herrn Markgrafen er„kenne er sich in diesem und andern zu willfahren „schuldig.“

Hans von Aufseß zu Neidstein antwortete unterm 10ten Aug.

„er wäre mit seiner häuslichen Wohnung ohne Mit„tel hinter dem Stift Bamberg seßhaft und des Orts

„ein

„ein Landsas; dürfte sich also nirgend anders hin be-
„geben.“

Bey dem 1547 abermals erfolgten Aufgebot nach Plassenburg, antwortete Wolf Heinrich von Aufseß zu Truppach, Donnerstags nach Lätare:

„er wollte sich als ein gehorsamer Untertan gern da-
„hin verfügen; doch bitte er, ihn nur diesesmal zu
„verschonen, wo nicht, so werd er am Donnerstag
„als ein unterthäniger Gehorsamer erscheinen.“

Caspar von Aufseß zum Rothenbühl versprach:

„sich als einen Gehorsamen nach Vermögen zu er-
„zeigen.“

Hans von Aufseß schickte einen Knecht mit einem Pferd und entschuldigte sein persönliches Ausbleiben damit:

„daß er ein Bambergischer Landsas seye.“

A. 1552 war mit Markgraf Albrecht im Feldlager vor Nürnberg: Hans Welten von Aufseß mit acht Pferden.

A. 1553 schickte zu dem Aufgebot nach Kulmbach Heinrich von Aufseß einen gerüsteten Knecht.

In demselben Jahr stellte Hans von Aufseß zum Neidstein zu dem Aufgebot nach Neustadt an der Aisch, Nahmens seines Pflegsohnes, Wolf Christofs, einen gerüsteten Knecht.

Abermals in demselben Jahr ergieng ein Aufgebot nach Kulmbach. Heinrich von Aufseß zu Aufseß versicherte:

„als ein getreuer Lehenmann alles gern zu thun; er
„wäre aber ein armer verschuldeter Edelmann, über-

dem

„dem krank, und sein Knecht noch nicht vom Neu-
„stadter Aufgebot zurück gekommen.“

Wolf Heinrich von Aufseß brachte Entschuldigungen vor, die verworfen wurden. Hans Welten von Aufseß zum Wüstenstein meldete:

„seine Vormünder hätten ihm die Güter noch nicht
„übergeben.“

Christof von Aufseß zu Obernsees bat nur um fünf Tage Aufschub, binnen welchen er seine erkaufte Pferde erwarte.

Hans von Aufseß zum Neidstein

„erkannte sich untertänigen Gehorsam zu leisten schul-
„dig, müsse aber, weil er krank und elend seie, blos
„seinen Knecht schiken, dem er noch einen andern
„Knecht für seinen 3 iährigen Mündel Wolf Christof
„v. Aufseß zu Weier beigesellte.“

Endlich in diesem Jahre noch einmahl nach Kulmbach aufgeboten, antwortete Heinrich von Aufseß zu Aufseß:

„er könne vor Schwachheit nicht reiten, ein Knecht
„wäre ihm krank nach Hause gekommen und einer noch
„bei dem Haufen.“

A. 1587 erschienen auf erfolgtes Aufgebot: Heinrich von Aufseß zu Neuenhaus, Hans Karl zu Freyenfels, Wolf Achatz zu Truppach und Hans Valtin zum Wüstenstein.

A. 1592 wurden zu Unterstützung des Prinzen Johann Georgs als Administrators zu Strasburg aufgeboten:

Hans

Hans Karl von Aufseß zu Freyenfels, Wolf Achaz zu Truppach, Michel Pözlinger zu Obernsees, Pangraz Mengersdorf und Thomas von Aufseß zu Neuenhaus.

A. 1599 den 15ten Febr. erklärte sich Wolf Achaz, Jacob und Daniel von Aufseß bereit, zu Leistung ihres schuldigen Reuterdienstes mit einem Knecht und Pferd wider den Einfall des Spanischen Kriegsvolks in Teutschland bey der Hand zu seyn.

A. 1605 den 10ten Jul. wurden aufgeboten; Wolf Achaz, Jacob und Daniel von Aufseß, Gebrüdere, Hans Karl zu Freyenfels und Thomas zum Neuenhaus.

A. 1632 ergieng ein Aufgebot, dem zu folgen sich Daniel von Aufseß schuldig erkannte.

A. 1734 verlangte man die Ritterdienste von den Aufseßen zu Freyenfels, Bamberg und Aufseß, desgleichen von dem Karl Heinrich v. Aufseß, wegen der Jerburg zu Königsfeld.

A. 1741 hatte man von Seiten der Markgräflichen Regierung den Plan, diese Natural-Ritterdienste in ein Geld-Surrogat zu verwandeln, die Ritterschaft bemühte sich aber den darüber angesponnenen Verhandlungen auszuweichen, und so ist es nun geschehen, daß am Ende von ihr weder ein Ritterdienst geleistet noch ein Geld-Surrogat abgegeben wird.

§. 10.

c) Finanz-Gewalt.

Mit der Kriegsgewalt steht die Finanzgewalt, in so fern sie vorzüglich das Besteurungsrecht betrifft, in dem

genaueſten Verhältniß. Aus der Kriegsverfaſſung iſt die Steuerverfaſſung hervorgegangen, der oberſten Kriegsgewalt muß der Regel nach das Recht der Beſteurung zuſtehen.

Das Hofgerichtsbuch Vol. IV. fol. 97. ſtellt die Regel auf: Bauerngüter würden mit dem Sack verdient, Rittergüter mit dem Pferd.

Es iſt alſo falſch, wenn manche Sachwalter des Adels behaupten, die Ritterpflicht ſtehe an der Stelle der Steuerſchuldigkeit; ſondern ſo wie der mit dem Sack dienende Bauer dem ohnerachtet doch noch ſteuern muß; ſo iſt auch der mit dem Pferd dienende Ritter dadurch keineswegs der Landesherrlichen Beſteuerung enthoben.

In meiner hiſtoriſchen Entwickelung der teutſchen Steuerverfaſſungen, S. 50 iſt bereits der Satz aufgeſtellt: „daß wer ſich nicht in die Lehensverbindung gab, an deſſen Statt mit einer ordentlichen Steuer belegt wurde.“ Dieß beſtättigt ſich nun auch in Abſicht der Bayreuther Lande durch Churfürſt Albrechts Lehenbuch fol. 43. wo bey einem 1471 empfangenen Aufſeßer Lehengut zu Obernſees die Anmerkung ſteht:

„Item das andere Gut hat Fritz Wild zu Holfeld,
„ſoll das zu Lehen empfangen, oder Steuer
„davon geben.“

Dieſer Umſtand muß uns etwas aufmerkſamer machen, damit wir aus den häufigen Lehenmachungen der adelichen Güter nicht ſchließen, als ſchrieben ſich die Rechte der Brandenburgiſchen Regenten über ſolche Güter erſt von dem Augenblick her, wo ſie ihnen lehenbar gemacht worden ſind. Im Gegentheil iſt aus einer ſolchen

chen Lehenmachung sehr wahrscheinlich zu schließen, daß das Gut in dem Landesfürstlichen Territorium gelegen, und eine ordentliche Steuer zu geben verbunden gewesen, die man durch die Lehenmachung wieder abzuwenden suchte. Wo nun aber dieses wirklich geschehen, kann eine solche durch die Lehenmachung erzielte Befreyung, sich nur auf diejenige Art der Steuern erstrecken, die zur Zeit der Lehenmachung üblich war. So wenig man aber damals an die später gebohrnen Kriegs-Schulden und Defensions-Steuern gedacht; so wenig kann man jene ältere Befreyung mit Vernunft auf diese beziehen.

Auf den obergebürgischen Landtägen, die gewöhnlich Steuerverwilligungen und Schuldenübernahmen zum letzten Endzweck hatten, sind die Auffeße mit andern getreuen Landsassen jederzeit unterthänig und willig erschienen.

Bey denen 1526 wegen Entschädigung der Edelleute für ihre zerstörte Schlösser gepflogenen Verhandlungen, kommt mit vor:

Mengersdorf, Ott, Pfleger zum Pottenstein, Lehenmann.

Truppach, Wolf und Asmus von Truppach zu Alladorf, Lehenmann und Landsaß.

Im Landtagsabschied zu Bayersdorf, 1529, ist namentlich mit aufgeführt:

Herr Eucharius von Auffeß Ritter, Wolf von Truppach.

Als 1536 die Auffeße das auf dem Landtag verabredete Umgeld nicht bezahlen wollten, unter dem Vorwand, sie hätten es nicht mit verwilliget; wurde gegen sie im Weg Rechtens verfahren.

A. 1550 beschied Markgraf Albrecht die Ritterschaft nach Kulmbach, um sich zu erklären, was sie an den Landesschulden übernehmen wollten.

Friedrich von Aufseß, Abt zu Michelfeld, entschuldigte sein Aussenbleiben und bevollmächtigte für sich und seine jungen Vettern, Hans Walten und Christof von Aufseß zum Wüstenstein, den Hans Groß und Heinrich Giech, deren jeder mit 2 Pferden wirklich erschienen.

Wolf von Truppach erschien laut Futterzettels mit 4 Pferden, Hans von Aufseß mit 2 Pferden, Hans Siegmund mit 2, Christof mit 3, Hans Heinrich mit 2, Otto von Mengersdorf mit 4 Pferden.

Die Ritterschaft bewilligte hierauf nicht nur auf ihre in Seiner Fürstlichen Gnaden hohen Obrigkeit liegende Unterthanen, eine zweyjährige Steuerumlage, sondern auch für ihre Person eine Aversional-Summe, woran laut der noch vorhandenen Sortenzettel, die Herren von Aufseß 500 Goldgulden, die Mengersdorfe 100 fl. und die Pozlinger zu Obernsees 50 fl. bezahlten.

§. 11.

d) Kirchliche Gewalt.

Die im sechzehnten Jahrhundert von dem Landesherrn vorgenommene Reformation erstreckte sich auch über die adeliche Pfarre zu Mengersdorf.

A. 1614 trugen die adelichen Besitzer auch das Patronat dem Landesherrn zu Lehen auf, mit der Bitte, diese Pfarre kraft Landesfürstlicher Obrigkeit in Schutz und Schirm zu nehmen, für ihre Besetzung

mit

mit proteſtantiſchen Predigern zu wachen, und ihnen darüber Lehenbriefe zu geben.

Zu dieſem Pfarr-Sprengel Mengersdorf, gehöret auch der Ritterliche Anſitz in Truppach. In Obernſees aber iſt ein beſonderer Landesfürſtlicher Patronat-Pfarrer.

§. 12.

a) Polizey-Gewalt.

In ſo weit man damals Begriffe von einer abgeſonderten Polizey-Gewalt hatte, in ſo weit fand ſich auch dieſe mit den übrigen Ausflüſſen der Landesherrlichen Staatsgewalt vereinigt.

So hat man Brandenburgiſcher Seits Gewicht und Maße beſichtigt, Conceſſionen zu Gebäuden und Gewerben ertheilt, auf die inländiſche Zunftordnungen und auf die Feuerordnungen gehalten, Zuchthausgelder bezogen, Getraid- und Victualienſperren angelegt, für die Erhaltung der Hölzer und Wälder geſorgt, Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Ordnung geſtraft, ohne Rückſicht, wenn dieß auch ſelbſt die Perſon des adelichen Gutsbeſitzers ſelber treffen ſollte, wie es z. E. 1666 bey der Arretirung des Wolf Albrechts von Auffeß zu Truppach, als eines berüchtigten Wildfrevlers, der Fall war.

§. 13.

Beſchluß.

Ungefähr etwas über 50 Jahre mögen es ſeyn, daß die Auffeße begannen, unterſtützt von dem begünſtigten Ritterkanton, ihren landſäſſigen Edelgütern Vorrechte zueignen zu wollen, denen es an allen diplomatiſchen Be-

weisen ermangelt. Vor jener Zeit wären sie sehr zufrieden gewesen, wenn sie sich nur im Besitz der Niedervogteilichkeit hätten behaupten können.

Eigentlich war der geheime Rath, Philipp Heinrich von Aufseß, Vater der beyden jetzigen Aufseße zu Freyenfels und Weier, der erste, der Ritterschaftliche Patente an Pfäle hieng, die man von hier aus wieder abhauen ließ, der erste, der Rittersteuern umgelegt, der erste, der auf seinen Zinsgütern ein Handlohn eingeführt, der erste, der in seinen Erbzinsbriefen das Wort Bottmäßigkeit einflickte, der erste, der seine Eigenschaft eines Landsassen läugnete, der erste, der die mysterieuse Lehre von einer unmittelbaren Vogteilichkeit, die jedem Immediaten in Franken, und zwar annexa Superioritate territoriali gebühre, auf die Güter zu Truppach, Mengersdorf und Obernsees hat anwenden wollen.

Inzwischen ist es derselbige, der sich verlauten ließ: seine Gebiete seyen in den Hochfürstlichen Landen gelegen. Was will man weiter, um auf diesen Felsen ein unzerstöhrbares Gebäude zu gründen?

Windischenlaibach.

Lage.

Das Dorf Windischenlaibach, in der Königlichen Amtshauptmannschaft Bayreuth gelegen, enthält neben 2 Hofkastenamts- und 1 Kloster-Speinsharder Hof, 18 adeliche Hintersassen, wegen deren der dasige adeliche Gutsbesitzer sich der Fränkischen Reichsritterschaft anzuschließen vermeint.

An-

Ankunft.

Weit entfernt, daß Windischenleibach ein einziges selbstständiges Rittergut, vielweniger eine unmittelbare Herrschaft vorgestellt; bestand es, zeug des ältesten Landbuchs von 1398 aus nicht weniger als 10 verschiedenen Bauerngütern, davon Endres Vogt von Eschenbach 3 Güter, Tandorfer von Kurbengesetz gleichfals 3 Güter, Fritz Voit 1 Gut, Henzel Lohel, 1 Gut, der alte Frenkel 1 Gut und Ulrich Frenkel auch 1 Gut besessen.

Alle diese Personen waren Edelleute, die ihre Bauernhöfe selbst bebauten, und mit dem Gericht unmittelbar gen Bayreuth gehörten.

Eben so erscheinen die im Landbuch von 1499 benannte Edelleute zu Windischenleibach, als unbedeutende, dem Bayreuther Gericht unmittelbar unterworfene Bauernhofsbesitzer, es waren dieses:

1) Die Spießin.
2) Albert Tandorfer.
3) Michel Voit, der bis 1478 auf einem Burggut zu Frankenberg gewohnt, hierauf aber nach Windischenleibach gezogen, sich hier auf dem Lehengut eines andern Edelmanns, eines Kindbergs, mit der Herrschaft Holz ein Blockwerk erbaut, und zwey Mannschaften dabey angesetzt.
4) Kunz Krotendorfers Wittwe.
5) Niklas Knoblauch, des Krotendorfers Eidam.
6) Michel von Wiersberg, hatte des Jacob Tandorfers Gut, nebst des Albrecht Tandorfers, beyde Bambergische Lehen.

7) Krotendorfers Verlaſſene, ein Gütlein, darauf ſie damals wohnte.

Alle dieſe Perſonen möchte man vielleicht wegen ihrer unbedeutenden Beſitzungen für bloße Bauern halten, wofern ſie nicht in denſelben Landbüchern, ſo wie in den Lehenbüchern, ausdrücklich ehrbare (d. i. adeliche) Leute hießen, und ſämmtlich Namen damahls bekannter Familien führten.

Unter dieſen ſcheinen die Krotendorfer die übrige ausgedauert, und ihre Güter allmählig an ſich gebracht zu haben.

Im Jahr 1568 beſaß Hans Krotendorfers Wittwe, Katarina, eine gebohrne von Kurnreut, mehrere Güter zuſammen, die mit Mannſchaften beſetzt waren, wovon ſie Zinſe und Handlohn zog, ſonſt aber über ſie keine Gerichtsbarkeit auszuüben hatte.

Allmählig gieng dieſes aus mehrern Bauernhöfen in einen einzigen beträchtlichen Edelmannsſitz vereinigte Gut Windiſchenleibach an die Familien von Wenkheim, Teufel, Raab, Lindenfels und Artner über. Im Jahr 1745 verkaufte es Johann Wilhelm von Artner, an Moriz Bernhard Erdmann von Arnim, welche Familie es noch jetzt beſitzt.

Hiſtoriſche Beweiſe der Brandenburgiſchen Hoheitsrechte.

Daß übrigens dieſe Inwohner und Gutsbeſitzer der Hoheit der Brandenburgiſchen Regenten ſchon von jeher unterworfen geweſen, ergibt ſich aus folgenden hiſtoriſchen Beweiſen:

1) beſagt das Landbuch von 1398. Windiſchenleibach gehöre mit dem Halsgerichtgen Bayreuth.

2) Hat

2) Hat das Kloster Speinshart 1434 seine Hintersassen daselbst dem Herrn Markgrafen als dem obersten Schutzherrn untergeben; von welchem Gut auch 1704 Brandenburgischer Seits eine Contribution bezogen worden ist.

3) Als, wie schon gemeldet, 1478 Michel Voit von Frankenberg nach Windischenleibach zog, verschrieb er sich ausdrücklich: als nunmehriger Inwohner daselbst bey Seiner Fürstlichen Gnaden zu bleiben, und vor Sr. Gnaden Gericht Recht zu geben und zu nehmen.

4) Verspricht Michel Voit 1493 Montag nach Barthelmä: „einen Sitz auf den Wall zu Windi„schenleibach zu bauen, dagegen ihn der Herr Mark„graf als andere Seiner Gnaden Landsassen „und Diener schützen, Michel Voit und alle seine Er„ben und künftige Besitzer des Gutes aber keinen an„dern Landesfürsten haben, suchen noch nehmen sol„len, denn Ihre Gnaden, Ihrer Gnaden Erben, „und Fürstentum des Burggraftums zu Nürnberg, „dem er als erbarer Mann und Landsaß gewär„tig sein wolle, ganz unwiderrufenlich.“

5) Hans Engler zu Speichersdorf kaufte dem Christof zu Windischenleibach sein Gut um 96 fl. ab, davon er der Wittwe Hans Krottendorfers daselbst den vierten Pfennig als Handlohn zu geben hatte, die aber nicht zufrieden damit, in gegenwärtigem Fall ein doppeltes Handlohn verlangte.

Wegen dieser Zumuthung, die ihm ungegründet schien, verklagte der Engler die adeliche Wittwe bey Hauptmann und Räthen zu Bayreuth, die ihr am 24. Nov. 1568 einen standhaften Gegenbericht abforderten, warum sie sich wider des Landesgebrauch an dem gewöhnlichen Handlohn nicht ersättigen lasse. Sogleich am 29. Nov. stattete die als demüthige Dienerin unterschriebene Wittwe den Räthen, die sie ihre gebietende Herren nennt, den verlangten Bericht weitläuftig ab, worauf jene dann unterm 6. Dec. dem Vogt zu Bayreuth befahlen:

„die Krottendorferin im Amt Bayreuth „mit dem Engler zu vergleichen.“

6) Durch den a. 1536 mit Pfalz errichteten Vergleich ist Windischenleibach, wo vermög des Landbuchs von 1398 das Amt Waldeck bey vorgekommenen Malefizfällen zu präveniren suchte, nicht nur in dem Umfang der bestimmten Brandenburgischen Malefizgränze verblieben; sondern vermög Vergleichs von 1665 diese Malefizgränze auch als die wahre Landes- und Jurisdictionslinie anerkannt worden; in welche denn auch jetzt die Edelhofsbesitzer zu Windischenleibach, von deren damaligen Widerspruch nicht das mindeste bekannt ist, unzweifelbar beschlossen sind.

Geheimer Archivar Lang.

Beylagen.

I.

Ich Michel Vogt zu Wyndiſchenlewben bekenne öffentlich mit dem Briefe gen yedermäñiglich für mich alle meine Erben und Nachkommen, daß mir die Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herren, Herr Friedrich, und Herr Siegmund Gebrüdere zu Brandenburg zu Stettin Pommern ꝛc. Herzogen Burggraffen zu Nüremberg und Fürſten zu Rügen, Mein gnädig Herrn durch ihrer Gnaden Hauptmann uff dem Gebürg Konzen von Wirßberg aus beſondern gnädigen Willen vergünſtiget, und gnädiglich nachgeben haben, von der Schenkſtedt zu Wyrberg aus Irer Gnaden Zinnßen und Stewern zu ziehen gen Wyndiſchenleyba auf mein Gut, da ich dann einen Siz uff das Wal, das ich daſelbſt hab, pawen ſoll und will, darzu mir dann von Ihrer Gnaden wegen ein zymliche Hülff mit pawholz zugeſchehen verwent iſt, Von ſolcher Gnaden willen Awch umb das mich und dyße meine genannten mein gnädigen Herrn, als ander Ihrer Gnaden Landtſaſſen und Diener zu recht und der Billichkeit ſchüzen und handthaben, Gered, gelob und verſprech ich mit und in Krafft dieß Briefs, bei meinen rechten guten waren Treuen, daß ich und alle meine Erben oder Inhaber und Beſizer meines Guts keinen andern Landtfürſten haben ſuchen noch nemen wollen, denn Ihr Gnaden Irer Gnaden Erben und Fürſtenthum des Burggrafſthums zu

Nürmberg, das Wir auch Ihrer Gnaden als Erbar Mannn und Landsassen Ihrer Gnaden nach unßern Vermögen uf Ihrer Gnaden erfordern getreulich gern verdienen und gewertig sein wollen, ganz unwiderrufenlich, doch ungefehrlich, Ich han auch Ihren Gnaden, Ihrer Gnaden Erben und Fürstenthum für mich und alle meine Erben zu rechten Mannlehen gemacht, mein Aygen Aker neben dem Newenweyer, ob lewben gelegen, und den yezo gegenwwertiglich von Ihren Gnaden zu rechten Mannlehen zu empfangen, und derhalben Lehenpflicht gethan, und mach auch den hiemit zu rechten Mannlehen, Mit und in Kraft dieß Briefs, Also daß ich und alle mein menlich leybs Erben, den hinführo zu rechten Mannlehen haben nehmen und empfahen sollen nach Mannlehens Recht und Gewohnheit, So offt des Noth geschicht, Alles getreulich und ungeverlich, zu Urkund han ich Iren Gnaden diesen Brief besiegelten gegeben mit meinem Aygen anhangenden Innsiegel, und hann dazu mit Fleiß gebetten, den Erbarn und Vesten Eberhardten Fortschen zu Thurnau, daß Er sein Inn̄siegel zu dem meinem auch an dießem Briefe gehangen hat, Solcher Siegelung ich iezt gedachter Förtsch von des gemeldtens Michel Voyts Bett wegen also beschehen bekenn, doch mir und meinen Erben in allweg ohne Schaden, der geben ist am Montag nach Sant Bartholemäus Tag des heiligen zwölfboten, Nach Christi unßers lieben Herrn Geburt Vierzehn hunderdt und im Drei und Neunzigsten Jahre.

L. S.
xpp.

2.

JCH Enndres Spies zu Franncken berg bekenne ꝛc.

Als ich uon dem Durchlewchten Hochgeborn Fürsten wnd Herrn Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzkamerer und Kurfürsten, zu Stetin, vnd Pommern ꝛc. Herzogen, Burggrafen zu Nürmberg vnd fürsten zu Rügen, Meinem gnedigen Herrn, ein Burkgut zu frankenberg In Lehen gehabt hab, Aber mir von seiner genaden gewaltigen vergönt ist, das zu uerkauffen, vnd mich gen windischenlewba zutziehen, Also bekenn ich offentlich, mit dem Briefe, gerede und gelobe bei meinen guten waren trwen, das ich vnd mein Erben dannoch die manschaft von dem obgenannten meinem gnedigen Herrn, seiner Gnaden Erben und Herrschaft haben, vnd die seinen pleiben, Auch altzeit recht, dazu seine gnade vnd Erben, mein vnd meiner Erben mechtig sein soll, vor seiner gnaden gerichten nemen vnd geben sullen, on widerRede vnd on alles geuerde, des zu Vrkundt hann ich mit vleis gebeten, den Erbarn vesten Nikel von weyer, das er des zu gezeugknus sein Innsigill für mich an disen Briefe gehanngen hat, Solcher Sigellung ich ytzogenanter Nikel von Weier, vonn vleissiger Endres Spies bete wegen, also geschehen bekenne, doch mir vnd mein Erben on schaden, Geben am Mittwoch Nach sand veits tag, Nach Christi vusers lieben Herrn Geburt, vierzehnhundert vnd darnach In dem nevn vnd Siebentzigsten Jare.

L. S.
app.

Wir

3.

Wir Caſimir vnd Geerg rc: Bekennen vnd thun kunth offentlich mit dem Brief gein Idermeniglich, für vns vnd vnſer erben, das für vns kommen iſt, vnſer Caſtner zu Wunſidel vnd lieber getrewer Chriſtof ſteinhewſer vnd hat vns vnderthenigklich angeſucht vnd gebeten; Ime vff zwieen halben Hofen zu Windiſchenleube darauff ietzo lorenz ſpäumer vnd hañs Genſel ſizen drei ort xx pf. Erbſchutzgelts ſein lebenlang nach uolgendermaß auß Gnaden nachzulaſſen, des haben wir angeſehen ſein vnderthenig beth, getreu vnd willig dinſt, die er vns vnd vnſer Herrſchaft bishero getreulich willigklich gethan hat vnd Ime ſolch Erbſchutzgelt aus gnaden ſein Lebenlang nachgelaſſen, doch hat er ſich gegen vns vnderthenigklich bewilligt, Nachdem er willens ſei Einen Edelmannsſitz daſelbſt hin gein Windiſchenleube zu pawen vnd vns als ein ander vnſer landtſas gewertig zu ſein, So das von Ime geſchieht, vnd er vns alsdann denſelben Sitz vnd die zween halb Hoff ſo iezt aigen ſind, zu lehen macht vnd damit wie ein ander landtſas gewertig iſt, So haben wir Ine gnediglich bewilligt, das hinfüro ſolche drei ort x x pf. erbſchutzgelt ewig abſein, wo aber ſolchs inn Zeit ſeines Lebens nit geſchehe, ſo ſollen ſolche jjj ort xx pf. erbſchutzgelt wiederumb vff unſern Caſten, wie vor alter herbekommen iſt geraicht vnd gegeben vnd er ſolcher zwaier halben Hof mit Iren Zugehörungen auſſerhalb des zu uerkawffen nit macht haben, doch vns vnd vnſern Erben auſſerhalb obgemelts erbſchuzgelts an vnſer Obrigkeit vnſchedlich, zu vrkund mit vnnſerm anhangenden Secret verſiegelt vnd geben am dinſtag nach Preſentacionis marie der Geburt criſti xv^{c} vnd Im xxjjjjten.

Vor-

Vorstehende genau verglichene Abschrift ist aus dem im Königlichen geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Newen gemain Buch Marggraf Casimirs und Georg Fol. 27^{b} getreülich entnommen; Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Namens-Unterschrift. Plassenburg den 4. Oct. 1796.

L. S.

Karl Heinrich Lang
würklicher geheimer Archivar zu
Bayreuth und Plassenburg.

II.

Vermiſchte adeliche Beſitzungen in dem Amte Bayreuth.

Wir haben die Beſchaffenheit derjenigen Rittergüter in dem Amt und der Herrſchaft Bayreuth, welche unmittelbar ſeyn wollten, welche ſich ehedem hinter dem Rücken des Brandenburgiſchen Hauſes, mit der Reichsritterſchaft verbunden, um ſich der Brandenburgiſchen Landeshoheit, unter ganz eigenen, ihnen günſtigen Conſtellationen eine Zeitlang entzogen haben, dem Publikum vorgelegt. Dabey dürfen wir aber nicht ſtehen bleiben. Die Fränkiſche Ritterſchaft verlangte ehedem nicht bloß über ganze Rittergüter ihrer verbündeten Genoſſen, welche im Brandenburgiſchen Gebiet lagen, die Landeshoheit, ſie dehnte ihre Anſprüche auch über alle Bauernhöfe, welche einzelnen adelichen, mit ihr vereinigten Familien gehörten, und ebenfalls in Brandenburgiſchen Dörfern lagen, aus. Ja jeder Zehende, jedes einzelne Grundſtück, welches im Lande lag und einem von Adel, der in ihre Verbindung getreten war, gehörte, ſollte von der Brandenburgiſchen Landeshoheit exemt ſeyn.

Eben daher müſſen wir die wahre Beſchaffenheit dieſer zerſtreuten adelichen Beſitzungen, aus den älteſten vorhandenen Landbüchern, welche in Beyſeyn des Adels gemacht worden ſind, nach und nach vorlegen. Die Beylagen enthalten eine Beſchreibung der adelichen vermiſch-

mischten Güter in den Aemtern Kulmbach, Bayreuth, Zwernitz und Streitberg. Es braucht dabey gewiß die Bemerkung nicht, daß auf diesen Gütern die fränkische Ritterschaft ohne Genehmigung des Brandenburgischen Hauses, nie Landeshoheit erwerben konnte, und daß es ganz in den Pflichten des Königs lag, alle die Usurpationen zu vernichten, welche eben diese Ritterschaft auf denselben vorgenommen hat.

Stünde der Fränkischen Ritterschaft auf diesen einzelnen, in Königlichen Dörfern gelegenen Bauernhöfen, Söldengütern, Wiesen, Zehenden u. s. w. Landeshoheit zu, so wäre die deutsche Grundverfassung vernichtet, die ursprünglichen Bestandtheile der Fränkischen Fürstenthümer, die Dynastien, Beneficien und Kaiserliche Advokatien hätten diesen Charakter verlohren, die Fürstlichen Belehnungen wären aufgehoben, die Fürstenthümer selbst hörten auf, Fürstenthümer zu seyn und sie würden bloß in die Kategorie großer Rittergüter, gesetzt werden müssen.

Ueber die Beschaffenheit ganzer Rittergüter in den Aemtern Kulmbach, Zwernitz und Streitberg, wollen wir in den künftigen Abhandlungen, diplomatische Auskunft geben.

Verzeichniß

der in der Herrschaft Plassenburg befindlich gewesenen adelichen Besitzungen, mit Bemerkung ihrer Qualitäten und Rechte, aus dem A. 1398. aufgenommenen und A. 1531. durch den Rentmeister Heinrich Plechschmid in Gegenwart des Adels renovirtem Laudbuch verfertiget und ausgezogen.

Mit Beylagen A. B. C. D.

in Titulo: „So findet man auch hierinnen wie anfangs denen vom Adel vnd andern geistlichen vnd weltlichen so mit der herschafft In berurtem Ambt gemengt gesessen, geschrieben vnd auffrichtung berurts Landpuchs ob sie mit vnd dobei sein wolten zuhoren vnd zu sehen, Was vnd wie meins genedigen Herrn gerechtigkeit an sie oder die Iren stossendt eingeschrieben werde, angezeigt ist. Darauff die vom Adell vnd andere, welchen dis gerechtsemethalben die Nothurfft gedeucht hat, erschienen vnd bey solchem einschreiben gewest sindt.

Culmbach Statt.

Guttenberg. Reinhans ꝛc. hat ainen gartenn ꝛc. genannt jnn der Zwitzen vnter dem Schloßperg, der ist der von Gutennberg Zinßerb ꝛc. and gibt jnnen jerlichen sehs pfundt frennkischer werung ꝛc.

Ge-

Georg von Gutemberg zu Gutemberg, der hat ein behaussung zw Culmnach hinter der pfarkirchen — — ist von der Herschaft zw manlehen. Diese behaußung zinßt der meß des h. Creuzaltars ꝛc. darzw so hat er ein kleinn heußlein daneben, das geet auch von der Herschaft zu lehenn, das gibt der Stat Culmnach jerlichen eynen Guldenn — für Steuer, wach vnd frey.

Laineck. Hans von Layneck zu Goldkronach der hat ein behausung von der Herschafft zw manlehen.

Künsperg. Dagegen vber haben di vonn kindspergk auch ein hoffstat von der herschafft zw manlehen — —

Wiersberg. Item es sollen di vonn Wirspergk auch ein solche hoffstat darumb haben ꝛc.

Sparneck. Die von Sparneck zum Hallerstein haben ein haus sampt einem gartenn vonn der herschafft zw manlehenn.

Giech. Mathes von Giehs zw Buchaw seligen Erben di haben ein behausung vnd hoffrait — von der herschafft zw manlehen, vnd ist vor zeiten di Juden Schul alds gestanden.

Wiesenbrunn. Hans von Wiesenbrun der hat ein behaussung sambt aynem gertlein wie das vmbfangen von der Herschafft zw Burklehen vnd so offt er oder sein Mennlich leibserben auff das Schlos Blassenberg erfordert werden, So sollen sie das getreulichen verdienen ꝛc.

Wallenfels. Christof und Georg von Waldennfels die haben von der herschafft zu mannlehen die Behausung zum Grünwerd. Item einen keler — Item einen Stadel — vnnd dieser keler desgleichen der stadelt ist vor Zeit vonn

Veiten vonn Gutenberg henlein genant zw lehenn gangenn, welchs er auch vonn der herrschafft zulehenn gehabt vnnd fürther für affterlehen geliehenn.

Fol. 18.

Guttenberg. Item der von Gutemberg tayl am Saltzzoll der gett von der herrschafft zu lehen — der erste Salzwagen der auff den Markt kompt, derselbig Zol ist allein der herrschafft davon nympt ir genad Ir recht, die zwenn großen vierling — der ander wagen der kompt, dauon nympt der Pfarrer aynen großen virling — vnd der elste von Gutemberg den andern Vierling, Was aber mer Saltz — auff den Markt kompt, derselbige Zoll ist allein der Herschafft.

Fol. 112. Zinst von denn Gereutten.

Wallenfels. Christoff vonn Waldenfels im Grönwerd ij Ort

Caspar Rawe u. s. w. 3 Ort

Fol. 170. Heinersreuth.

Laineck. Hans von Leineck zu Goltkronach der hat jn diesem Dorff ein gut darauff izt Hans Weiz sizt, dasselbig gut steuert mit dem Land — Vnd nach laut des alten Landpuchs so ist es ein Burgkgut — hat auch küchenhüner gegeben.

Item der Zehend — desgleichen auf dem Burgkgut der ist der Herschafft.

Item das Halzgericht vnd alle Obrigkeit des Dorffs samt seiner Zugehorung das gehort gein Culmach.

Fol. 176. Reigershof.

Item der Zehend auf diesem Hof toter vnd

Wiersberg. lebendiger der ist halb Herrn Siegmundt

von

von Wirſperg Ritters vnd der ander halb teyl der Fortſchen — vnd get zulehen von der herſchafft.

Dieſer hoff vnd alle ſein Zugehorunge gehort mit der Obrigkeit vnd aller Verhandlung jn das gericht gein Culmach.

Fol. 182. **Weizendorf.**

Cappel. Conz vnd Wilhelm von der Cappel gebrudere, haben jn dieſem Dorf ein Gut darauff dißmals Hans Kretſchmann ſizt. Darzu ſo haben ſie die hernachgeſchrieben manſchafften Im dorf nemlichen

Eberlein Bayer
Conz Schletz
Hanns Schletz
Conz Weber
Haintz Rahleder

Dieſe vorgeſchrieben, ſo man Im glait — auszeucht, — ſo ſollen ſie mit Irer Wer vnd Harniſch — mit andern mitziehen.

So auch ein gemain Landreiſſen were — ſo ſind ſy auch mit zu rayſſen ſchuldig.

Item es iſt vor Zeitten ein Edelmansſitz aldo geweſenn — hat denen von der Cappel zugehort.

Das Halsgericht vnd alle Obrigkeit ditz Dorffs mit aller Verhandlung gehortt Jn das gericht gein Culmach (allein die fremden herſchafften haben von den Iren vmb geltſchulden zuuerhelffen) NB. Das eingeſchloſſene iſt neuere Schrift.

Kodnitz.

Fol. 186. Item die hernachgeſchrieben von Adell vnd andere haben auch etlich manſchafften Jn

dieſem Dorff, Nemlich Herr Siegmund
Wiersberg. von Wirſpergk Ritter der hat die hernachgeſchrieben Fünnff manſchafft ꝛc.
Criſtoff vnd Endreß von Wirſpergk gebrudere ꝛc.
Aexander von Wirſpergk ꝛc.
Item dits Dorff gehort mit aller obrigkait vnd verhandlung In das gericht gein Culmach, allein ſo haben die fremden Edelleutt vnd andere von den Iren vmb geltſchulden zuuerhelffen. (neuere Schrift.)

Feuln.

Fol. 196.
Waldenrod. Wolff von Waldenrods vnnd Veit vonn Waldenrods ſel. erbenn habenn einen hof des orts darauff Hans Saherer ſitzt iſt der herſchafft Burgkgut — front der herſchafft — gibt Kuchenhühner — Steuert ij Gulden 1 Ort.
Item die von Waldenrod haben auch ein Sölden von der herſchafft zu lehen iſt auch purgkgut — thut der herſchafft nichts anders, als das es — zu dienſt ſtet wie Burgkguts recht iſt. ꝛc.
Der Zehennd vber dits Dorff — iſt halb der Aebtiſſin zu der Himelkron vnd halb Hanſen von Leineks zu Goltkronach vnnd geet zu Lehenn.
Laineck. Das Halsgericht vnd alle Obrigkait gehort gein Culmach In das gericht allein die fremden herſchafft die haben von den Iren vmb geltſchulden zuuerhelffen. (neuere Schrift.)

Fölſch-

Fol. 203. **Fölschnitz.**

Thoma Gramp der hat ein gutleinn das geet
Guttenberg. von Cristoffen vonn Guetemberg hennlein genant zu lehen — front der Herrschaft — gibt küchenhüner ꝛc.

Hans Roming der hat eynen Hof von denen
Waldenrode. von Waldenrod zu Streittaw, dauon front er der herschafft — vnd giebt kuchenhüner ꝛc.

Fritz Hann der hat auch ein Gut von denen von Waldenrod zu Streittau, dauon front er ꝛc.

Item so die hernachgeschrieben von Adell vnd andere guter jn diesem Dorff Nemlich
Wiersberg. Michel von Wirspergk zum Rabenstein ꝛc.
Laineck. Item Hans von Leinek zw Goltkronach der hat aynen wuesten hof.

Das Halsgericht vnd alle Obrigkait gehort gein Culmach In das gericht, allein haben ꝛc. (Zusatz der neuern Schrift.)

Fol. 211. **Harsdorf.**

Laineck. Hans von Leyneck zu Goltkronach hat vij manschafft jnn diesem Dorff.

ꝛc. sind schuldig mit der lanndschafft außzuziehen vnnd also mit dem Dorff gut vnd vbell zu leiden wie auch das alte Landpuch jn sich helt.

Hans Deppizker sitzt hinter Vitzen vonn
Künsperg. Kindtsperg thut den Leynekerischen mit der Raiß vnd folg gleich ꝛc.

Trebgast.

Fol. 222. Siegmund Haueyssen der hat des orts einen
Haueißen. Edelmanns Sitz ein wasserhaus vnten im Dorff gelegen ꝛc. ist der herschafft von denn Ramsentallern heymgefallen dem haueyssen aus genaden verliehen worden.

Fol. 236. Neuenmarck.

Guttenberg. Item Paris von Gutennbergs verlassene Erben vnnd die von Guetenberg Hennla genant die haben einen hoff — der Herrschafft Burgkgut ꝛc. steuert der Herrschaft ꝛc. raist vnd front, gibt Küchenhuner ꝛc. vnd thut auch alles andere wie der erstgeschriebene Contz Schmidt.

Item Sie gehoren mit aller gerichtperkeit Inn das Ambt Culmbach.

Fol. 238. See.

Item ein Mannschafft vnnd aynnen hoff

Guttenberg. haben dißmals Philips von Guetenbergs seligen erben darauff hans Vischer sizt.

Item daselbst ist ein Sölden — die get

Fortsch. Idesmals von dem eltesten Fortzschen ꝛc. zu lehen.

Item Fritz Romung der hat einen halben hoff auch vonn dem Eltesten fortzschen zu manlehen.

Wiersberg. Item Her Siegmund vonn Wirschpergk der hat ein Selden die diesmals Heintz Romung Innen hat ꝛc.

Item es steet gleichwoll Im gar alten Lanndtpuch das Ros vnnd geende fronn auch honer auff etlichenn diesenn guetern ist gewesenn — der aber itzt gar nit gestendig vnnd nymans nichts dauon wissen will.

Item dis Dorff ligt gentzlichen Inn dem gericht Culmach mit aller verhandlung nach laut des alten Landtpuchs.

Fol. 243. Zettmeusel.

Wiersberg. Item Herr Siegmundt von Wirspergk Ritter hat einen hoff des Orts darauff dißmals

Hanns

hanns küffmer sitzt auff diesem hoff hat auch die herschafft den Zehennd.

Item dieser Herr Siegmundt von Wirspergk Ritter hat auch ein Selden guet des orts, darauf Fritz Drechsell sitzt, auff dieser Selden hat die Herschafft auch den Zehennd.

Item er hat noch Selden, darauff Fritz Zwnnkerlein sitzt, darauff hat die herschafft den Zehend.

Vnnd gehort dies Dorff mit aller Verhandlung Inn das gericht gein Culmach).

Fol. 247. **Kerlens.**

Dieses Dorff ligt mit aller verhandlung gros vnnd klein jnn dem gericht zu Culmbach ꝛc.

Guttenberg. Die von Guttenberg, Henlein genannt die habenn jnn diesem Dorff diese Manschafft von der herschaft zu lehen;

Ein hoff den pauen die von Guttenberg dismals selbst

Ein Selden, darauf Hanns Clos sitzt.

Ein Selden ꝛc.

Item Turukensteuer vnnd den hundersten pfenning haben sie geben ob der herschafft einsmalls vnpilliger eintrag walle begegnen, des jngedechtig zu sein.

Fol. 257. **Niedern Steinach.**

(hzt. Unter Steinach)

Item Nach laut des alten Lanndtpuchs folio
Guttenberg. 18. findet sich das die von Guetemberg mit dem alten Schlos daselbst zue Guetemberg vnnd Iren hoff zu Niedern Steinach der herschafft gewertig sein vnnd dauon dienen sollen, Vnd sind der herschaft offene heuser wider alle menigklich, das auch Jr Genad

volk darauff legen mogen wenn sy des bedürffen ꝛc.

Die hernachgeschriebene vom Adell haben in diesem Dorff güeter, Nemlichen

Caspar von Gutenberg hat fünf Manschafft ꝛc.

Hecktor von Guttenberg hat drei Manschaft.

Jorg von Guttenberg (2 I.)

Item Jorg vonn Gutennberg der hat Inn vergangenen Jaren zu Untern Steinach auff das alt Wall aynen Edelmanns sitz gepaut, der ist Bambergisch lehen.

Philips von Gutenberg verlasne Witbe hat Endresen Teckelmann ꝛc.

Joachim von Gutemberg hat

Hansen Hofmann

Sigmundt von Gutemberg hat zway Söldengüter

Item auff der von guteniberg auch des pfarrers zw Gutenberg guter zw Niedernsteinach so weit die trüpff vmbfangen, haben di vonn Gutenberg die nider gericht bißher gebraucht, aber was hals vnnd hant darauff antrifft das stet der herschafft zue. Vnnd sunst was zw Niedernsteinach auff andern guetern; auch auff der gutenbergerl. guter zugehorunge oder aber auff der gemein geschicht kleine vnnd große verhandlung das stet der herschaft zwe vnnd gehort Inn das gericht gein Culmbach.

Sonnst so gehort dits dorff Niedernnsteinach mit dem Halsgericht vnnd allen fürstlichenn obrigkaitenn vnd gerichten gein Culmbach.

Fol. 266. **Kauerndorf.**

Hermann Buhelmann sitzt hinter Cristoffen Guttenberg. vonn Gutemberg Hennlein genant dauon thut er geendt fronn der herschafft vnd gibt küchenhüner ꝛc.

Den Zehennden vber dis Dorff hat hanns Fladensteinn Burger zw Culmbach vnnd ist der Hennlein lehen. (NB. die 7. Brandenb. Sölden geben keinen lebendigen Zehnten laut Bescheids von 1579.)

Fol. 269. **Aichig.**

Blassenberger. Mathes Vlrich sitzt hinter Lorenz Blassemberger, der gibt der herschafft ein halbs meslein habernns Siechelfueters, ꝛc. desgleichen

Heintz Ulrich. — vnnd diese bayde raysenn mit der herschafft armenleuten jnn vnnd außerhalben des landts ꝛc.

Hanns Wild hat ein Selden von dem Blassenberger der gibt der herschafft zway meßlein Siechelfueters ꝛc. alle zw hilff der herschafft Brandenburg raißpar ꝛc.

Endres Gareissen der sitzt auch hinter dem Blassemberger, der gibt der herschafft ein meßlein Siechelfueters vnnd raist zw hilff der herschafft Brandenburgk ꝛc.

Künsperg. Item denn Zehenndenn. — hat Veit Gutteter ꝛc. vnd geet vonn Utzenn vonn Kindsperg zum Wernnstein zu lehen, den derselbig von kindtsperg von der herschafft Brandenburg zu lehenn hat.

Gehört mit aller Gerichtparkeit gein Culmbach.

Fol. 275. **Kauernburg.**

Guttenberg. Christoff von Guetemberg henleinn genant hat ein Selden, darauff izt hanns prukl sitzt, die geet vonn der herschafft zu lehenn vnnd ist der herschafft nichts zu thun schuldig.

Wallenfels. Item der Zehenndt — denn habenn die vonn Waldenfels zw Vischbach vnnd die von Guetemberg Hennlein genant ꝛc. Vnd haben die von Guetemberg Irenn teill vonn der herschafft zu lehenn.

Gehort mit aller gerichtparkeit gein Culmbach.

Fol. 277. **Obern Purbach.**

Guttenberg. Hans Moller der hat ein lehen das geet vom Christoffen von Guetenberg zw affterlehenn vnd derselbig vonn Guetemberg hat es von meinem gnedigen Herrn zu lehen, dauon front er der herrschafft ꝛc. gibt kuchenhüner ꝛc.

Gehört mit dem Gericht gein Culmbach.

Fol. 278. **Unter Purbach.**

Guttenberg. Christof von Gutemberg Hennlein genant hat Jnn diesem Dorff zwölff manschaft ꝛc. Hat sie von der herrschaft zu lehen ꝛc.

Gehort mit aller gerichtparkeit vnd verhandlung klein oder groß Jnn das gericht gein Culmbach.

Fol. 281. **Porwitzsch (Untern Pörbitsch.)**

Guttenberg. Christof von Guttenberg Henlein genant hat die nachfolgende Mannschaft Jnn diesem Dorff ꝛc.

Item Jnn diesem Dorff hat die herschaft anderst nichts dann hohe vnd nyedere gericht-

richtparkeit auf allenn obgeschriebenn gueternn.

Fol. 284. Paumgarten (Baumgarten.)

Item der Zehendt In diesem dorff — der Guttenberg. geet von den von Gutemberg Henlein genant zu lehen den haben sie von der Herschafft zu affterlehen.

Das Dorff mit aller obrigkeit gehort jn das gericht gein Culmbach.

Fol. 294. Grofendobrach (Grafendobrach.)

Heintz Hirsch sitzt auff einem Erbgütlein das Wiersberg. geet von denn von Wirschberg zv lehen Des Spitalls tail (am Zehnten) ist etwa von denn vonn kunstat So Edelleut gewest sind, zu lehen gangen.

Fol. 310. Mönchdoberach.

(NB. dieser Ort findet sich nicht mehr in den topographischen Registern).

vermuthlich Niederndobrach

Guttenberg. Rudiger von Gutemberg hennlein genant hat ein guet das geet von der herschafft zu lehen darauff dismals hanns Mosch sitzt der gibt der herschafft — Siechelfueter — Holzhaber — küchenhoner — front jn vnnd ausserhalb Lands, auch hat er laut des alten tholmanns handschrifft geraist wie andere seine nachpauern.

Künsperg. Jörg von kindsperg zv der Schnabelweid hat — ein manschafft die thut der herschafft nichts. Der zehendt — der geet vonn dem eltestenn vonn kindsperg zu lehenn.

Vnd gehortt mit dem halßgericht vnnd aller fürstlicher obrigkait Inn das gericht gein Culmbach.

Hö-

Fol. 311. Höferänger.

Redwitz. Fritz von Redwitz zum Weissenprun hat auch vier manschafft In diesem Dorff ꝛc. thun auch nichts der herschafft (nemlich gleich den Kloster Culmbachischen.)
Vnnd gehort mit dem Halßgericht vnnd aller fürstlichen obrigkeit In das gericht gein Culmbach.

Fol. 313. Höfstetten.

Waldenfels. Christoff von Waldenfels Im grunwerd hat In diesem dorff ein manschafft der gibt der herschaft vier meslein Siechelsueters, kuchenhoner gein Blassemberg vnnd front allein Im Lande.

Giech. Der Zehendt — geet vonn denenn vonn Giech zulehen.
Vnnd gehort mit dem Halßgericht vnnd aller fürstlicher obrigkeit gein Culmbach.

Altenreut.

Giech. Der Zehenndt — geet von denen von Giech zulehenn.
Vnd gehort das Dorff mit aller gerichtparkait Inn das ampt Culmbach.

Fol. 317. Niederndornlach (Unterndornlach.)

Waldenfels. Item di von Waldenfels zw Wartenfels haben des orts zwu Selden ꝛc. die sie vonn der herschafft zw Burgkgut haben gein Blassemberg zw verdienen.
Item das halßgericht vnnd alle obrigkait mit fliessenndenn wunden vnnd anderer verhandlung gehort Inn das gericht gein Culmbach.

Fol. 318. Pezmannsberg.

Waldenfels. Item In diesem Dorff hat Herr Sebastian von Waldenfels Ritter seliger vier Seldengueter gehabt, die sind meinem genedigen

Herrn

Herrn — sambt andern seinen guetern zum Haig vnd anderswo verkaufft vnd verschrieben.

Hans von Waldenfels zw Lichtenberg hat des orts zwu Manschafft ꝛc. geben küchenhonner vnnd thun geende fronn; ꝛc. haben das korn jedesmal helffen vmbschlagen ꝛc. das ist jr geende fron gewest.

Künsperg. Leander von kindsperg hat Jnn diesem Dorff auch etliche manschafft ꝛc. geben kuchenhuner vnnd thun der herschafft die geende fronn ꝛc. Darnach hat er noch drey Selden di thun der herschafft nichts.

Fol. 320. Durnhof (Dörnhof.).

Item an dem ortt ist ein aynzlicher hoff der Guttenberg. geet von dem von Guetemberg Henlein genant zu lehenn. Jst die gerichtparkeit vber alle verhandlung so sich des orts begiebt gros vnnd kleinn der herschafft.

Fol. 320. Egennreut (Egenreuth.)

Item an dem ort ist ein hoff der gehort denn Guttenberg. vonn Guetemberg zue, vnnd alle verhandlung des orts gehort Jnn das gericht gein Culmbach.

Fol. 322. Zu merken das sich die vonn Gutemberg oder die jnnhaber dis hoffs vnnterstenn ein scheffere y des orts dergestalt zu haben ꝛc. (hier wird erzählt, wie Caspar Vogt bei Marggr. Johans, der ein liebhaber der frauen gewesen, durch sein Weib a. 1444 darüber einen Vererbbrief erschliechen, den ihn zwar Churfürst Albrecht a. 1476. wieder herauszugeben genöthigt, er hätte sich aber vorher darüber heimlich ein Vidimus machen lassen und das den Gutenbergen cedirt, die sich nun darauf

stützen

stützen wollten, es habe ihnen aber bisher kein Hauptmann was gestattet.)

Fol. 320. Gumpersdorf.

Waldenfels. In diesem Dorff hat Christoff von Waldenfels zum Grünwerd zwu manschafft ꝛc. geben der herrschafft ꝛc. Vogthabern.

Guttenberg. Caspar von Gutemberg zum Stainenhaus hat auch ein manschafft In diesem Dorff, ꝛc. giebt der herschafft 2 meßlein Vogthaberns. Der Zehendt — geet vonn dem Eltestenn Fortzschenn zw lehenn.

Vnnd alle gerichtparkeit dits Dorffs gehort vnnd ligt Inn dem gericht zw Culmbach.

Fol. 327. Purkhaig (Burghaig.)

Waldenfels. Item Jorg von Waldenfels der hat Inn diesem dorff aynenn Edelmansitz oder Schlos das ist vortzeiten aigenn gewest vnd am freitag nach Sant Vetstag als man geschrieben hat Im XIIIc vnnd LXXII Jar (1372) auch am donerstag nach vnser liebenn frauenn himelfarts tag Im XIIIc vnnd LXXIII. (1373.) jar, do ist dieser Edelmanns Sitz von Friedes Schutz vnnd Schirms wegen — Burggraffen Friedrichen zw Nurmberg — zu lehenn gemacht.

So habenn die von Waldenfels nemblich Cristoff vnnd Jorg, die nachvolgendenn mannschafft vonn der herschafft zu lehenn ꝛc.

Die obgeschriebenn der vonn Waldenfels vnnterthanen des orts thun der herschafft nichts.

So hat Hans von Waldenfels zw Lichtemberg In diesem Dorff die hernach geschriebenn manschafftenn von der herschafft zw Lehenn ꝛc.

So

So volgen hernach Herr Sebastian vonn Waldenfels Ritters Selden vnd gueter so er der herschafft kauffsweis zugestellt (sind 8 Sölden.)

Der Zehendt — ist eines teils meins genedigenn herren denn sein Genad von herr Sebastian von Waldenfels Ritter erkaufft hatt vnnd eins teils der von Waldenfels, den sie von der herschafft zu lehenn habenn.

Das dorff mit aller verhandlung das ligt Inn dem gerichtt zw Culmbach.

Fol. 336. **Lindau.**

Blassenberger. Item Lorenz Blassenberger zw Eckersdorff der hat zway Selldengueter Inn diesem dorff die geen vonn der herschafft zw manlehenn ꝛc.

Vnd gehort mit aller verhandlung Inn das gericht gein Culmbach.

Fol. 350. **Pechgraben.**

der hoff zw der Heil.

Laineck. Item diesen hoff habenn die vonn Layneck zw Goldkronach vonn der herschafft zw lehen vnnd nach sag des alten Landpuchs haben etlich dafür gehabt, das dieser hoff ein Burkgut sey gewesen.

Vnd giebt noch laut des alten Landtpuchs ein zehenthun auch todten vnnd lembdiugen zehenndten ꝛc. vnnd wirdt jnn diß dorffs zehennden geschlagen, aber er gestet nit mer dann denn totenn zehenden (neuere Schrift.)

Fol. 356. **Rorr** (Rohr.)

Giech. Item der Elts des geschlechts von Giech der leicht In diesem dorff drey gueter für manlehen

lehen ꝛc. geben der Herschafft 8 meßlein Siechelfueter.

Vnnd gehort dies Dorff mit aller verhandlung grosenn vnnd kleinen gerichtparkeiten Inn das gericht gein Culmbach.

Fol. 368. **Donnersreuth.**

Fortsch. Item Herr Jorg Fortzsch hat Inn diesem Dorff ein hoff von der herschafft zu lehenn ꝛc. der giebt der herschafft ꝛc. Siechelfueter, forstrecht, front ꝛc.

Guttenberg. Rüdiger von Guetemberg hennlein genant hat ein lehenn Inn diesem Dorff von der herschafft ꝛc. darauff — Conntz Hübner sitzt ꝛc. giebt der herschafft Siechelfueter ꝛc. front ꝛc. giebt zw forstrecht ꝛc.

Giech. Der Zehennt ꝛc. auserhalben was neues gerode ꝛc. geet vonn dem elteſten vonn Giech zw lehenn, denn er further von der herschafft zw afterlehenn hat.

Vnnd gehort diß Dorff mit aller gerichtparkeit gein Culmbach.

Fol. 371. **Forstlahm.**

Waldenfels. Hans von Waldenfels zw katschareut hat die Nachvolgenden Manschafft In diesem Dorff ꝛc. (sind viere)

ꝛc. geben der Herschafft Siechelfueter ꝛc. küchenhoner ꝛc. forstrecht ꝛc. fronen ꝛc.

Item der obgeschriebenn Hanns von Waldenfels hat ꝛc. noch zweh Seldengueter ꝛc. die thun vnd geben der herschafft gar nichts.

Item was der obgeschriebenn von Waldenfels jnn bemeltenn Dorff hatt das geet vonn dem Bischoff zw Bamberg zu lehenn. (neuere Hand.)

Item Matthes Laibroß hat noch ein Seldengut.

Guttenberg. gut vonn dem Eltiſten von Guetemberg zu lehenn, dauon giebt er der herſchafft jerlichen küchenhoner ꝛc. vnd thut geende fron ꝛc. giebt forſtrecht ꝛc.

Vonn ſolchem Seldengut hat er vor alter geraiſt ꝛc. aber er will ſolcher rais aus verpot ſeiner herſchafft nit geſtendig ſein.

Den halbenn teill des ꝛc. zehenndten ꝛc. haben jnnen ꝛc. von dem Elteſten vonn Guetemberg zu lehenn ꝛc.

Dits dorff gehort mit aller gerichtparkeit Jnn das ambt gein Culmbach.

Fol. 379b. **Welitz** (Weheliz.)

Fortſch. Der Zehenndt ꝛc. geet vonn denn Fortzſchenn zw Türnnaw zulehenn.

Vnd gehort dis dorff mit aller gerichtparkeit gein Culmbach.

Fol. 384. **Horantzreut** (Hornungsreuth.)

Jtem Jnn dieſem dorff iſt ein Edelmanns behauſung mit ſambt dem graben vnnd dartzu einen guetenn pawhoff das diſmals hanns vnnd fritz die Ratzenberger — zu lehenn habenn, Vnd nach laut des alltenn Lanndtpuchs iſt das alles der herſchafft geweſenn vnnd Conradten Ratzenbergern gegeben worden ꝛc. (NB. ſind 8 Mannſchafften.)

Ratzenberger.

Den Zehenndten ꝛc. haben die Ratzenberger von der herſchafft zu lehenn.

Vnnd gehort dits dorff mit aller verhanndlung Jnn das ambt gein Culmbach.

Fol. 389. **Kemmeritz.**

Jtem dieſe hernachgeſchriebne Lehen hat die herſchafft von Endres von Mengersreut erkaufft ꝛc. (NB. a. 1524 um 110 Rheiniſ. Gulden.)

Mengersreuth.

Fol. 392. **Untern Zedlitz.**

Schenck. Der Zehenndt — geet von denn Schenken zw Sumen zu lehenn, den haben sie von der herschafft Brandenburgk zw afterlehenn vnnd alles das, das sie jnn der herschafft Blassemberg vonn der hanndt leihenn, das habenn sie fürter von meinen gehedigen Herren ꝛc.

Fol. 393. **Obern Zettlitz.**

Guttenberg. Caspar von Guetemberg zum Stainenhaus hat jn diesem Dorff zwue manschafft ꝛc.

Heintzen Schleicher ꝛc. gibt der herschafft Siechelfueter ꝛc. küchenhoner ꝛc. front ꝛc. gibt Forstrecht ꝛc. waltzinß ꝛc.

Vnd gehort mit hohenn vnnd niedern gerichtparkeiten Jnn das ambt gein Culmbach.

Fol. 395. **Hutzdorff (Hutschdorff.)**

Fortsch. Jn diesem Dorff haben di Fortzschen die Nachvolgende Manschafft von der herschafft zu lehenn, die sie fürther von der hand leihen Nemlichen

Veiten Erharten ꝛc. giebt der herschafft küchenhoner ꝛc. thut geende fron ꝛc. giebt forstrecht ꝛc. (und so noch zehn andere)

Jtem hohe vnnd niedere gerichtparkeit gehort Jnn das ambt gein Culmbach.

Fol. 414. **Katschareut (Kätschenreut).**

Waldenfels. Jtem Hans von Waldenfels hat des orts aynnen Edelmanssitze sampt seiner zugehorung, Seldenn, schafhoff vnnd andern das ist aigenn.

Die gerichtparkeit gehort gen Culmbach.

Der Zehenndt ꝛc. (auserhalb was zu dem Edelmanssitz gehort) denn leihet der Schennk

Schenck. von

von Symonn vnnd hat den further von der herschafft zu lehenn ꝛc.

Fol. 415. **Weyer.**

Weier. Item In diesem Dorff hat Hans von Weier ein Edelmanssitz der get von der herschafft ꝛc. zu lehenn (NB. mit 12 Mannschafften.)
Carius vnnd Ernst von Weier gebrudere ꝛc. haben jnn diesem dorff auch einen Edelmanssitz, der get von der herschafft zu lehenn, dazu gehort ein Selden ꝛc.
Item der hoff zw kessel ꝛc.
Item alle obrigkeit hohe vnnd niedere fell gehoren jnn das gericht gein Culmbach.

ib. **Plossenberg.**

Weier. Item Hanns von Weier zu Weier hat des orts aynnenn hoff der geet auch vonn der herschafft zu lehenn.
Gehort mit aller gerichtparkeit vnnd verhandlung gein Culmbach.

Fol. 416. **Obernkadach** (Obernkodach.)

Wiersberg. Michel von Wirschperg vnd Cristoff von Waldnfels Im grunword haben einen hoff des orts darauff sitzt
Endres Schonner der gibt der herschafft ꝛc. siechelfueter ꝛc. forstrecht ꝛc.
Item es gehort mit aller gerichtparkeit gein Culmbach.

Fol. 417. **Windischenhaig.**

Künsperg. Hans von kindspergk zw Schmeisselsdorff hat Jnn diesem Dorff die nachvolgende manschafft zulehenn ꝛc. Nemlichen
Hans Schartz ꝛc. der giebt der herschafft ꝛc. Siechelfueter, kuchenhoner vnd frone.
Hans Osterley desgleichen.

Item der obgemelt von kindsperg hat noch zwue manschafft Inn diesem Dorff ꝛc. die thun vnnd geben der herschafft nichts.

Item dits Dorff mit aller fürstlichen obrigkait vnnd gerichten gehort gein Culmbach allein die fremden herschafft habenn vonn denn Irenn vmb Geltschulden zuuerhelffen.

Fol. 421. Offaltern (Affalterhof.)

Künsperg. Hans von kindspergk hat des orts einen hoff von der herschafft zulehen, darauf dismals noch sitzt:

Hans Gumān ꝛc. giebt der herrschafft ꝛc. Siechelsueter ꝛc. kuchenhoner ꝛc. forstrecht ꝛc. front ꝛc.

Fortsch. Der Zehenndt get von Jorgen Fortzschen ꝛc. zu lehenn.

Vnnd gehört mit aller gerichtparkeit gein Culmbach.

Fol. 421. Hitzmans.

Schenck. Item die Schennken zu Simonn haben des orts zwey Seldengueter, die geen von der herschafft zu lehenn die sie further vonn der hanndt leihen, der jedes gibt der herschafft ꝛc. Holzhabern.

Diese zwey Seldengueter gehoren mit aller gerichtparkeit gein Culmbach.

Fol. 426. Neuendrosenfelt.

Fortsch. Item ꝛc. die fortzschen zw Eschenaw haben des orts ein purkgut von der herschafft ꝛc.

Wiersberg. Herr Siegmundt von Wirschperg Ritter der hat des orts ein Edelmanssitz von der herschafft zu lehenn ꝛc.

Er hat auch vonn Irenn Fürstl. genaden des orts zu lehenn hernach geschriebene gueter darauf sitzenn:

Fritz

Fritz Lyphart } die steuern bayde der her-
Hans Vbelhack } schafft ꝛc.
Sunst hat er ꝛc. des orts mer manschafft ꝛc.
von der herschafft zu lehenn ꝛc.
(NB. werden ihrer 15 benannt.)
Diese obgeschriebene thun der herschafft nicht
anderst dann das sie herr Siegmund von der
herschafft zu lehenn hat.

Fol. 430. **Melckendorf.**

Guttenberg. Achatz von Gutemberg zw Gutemberg als
der Eltst ꝛc. hat jnn diesem Dorff zwu man-
schafft ꝛc. der ieder giebt der herschafft 4
Mees habernns Siechelsueters.
Item er hat noch ein Seldengut ꝛc. das liegt
obenn jm dorff ꝛc. das thut der herschafft nichts.
Achatz, Hector vnnd der Jung karll von guet-
temberg die haben jnn diesem Dorff die nach-
uolgende manschafft ꝛc.
geben Siechelsueter vnd Holzhabern ꝛc. kü-
chenhuner ꝛc. fronen ꝛc.
So sind die hernachgeschriebene (ihrer 4.)
auch der obgenanten von Guetemberg die
thun der herschafft nichts.
Caspar von Guetemberg hat jn diesem Dorff
die hernach geschrieben manschafft, sind des
Stiffts Bamberg lehenn ꝛc. (NB. ihrer 4.)
geben Siechelsueter ꝛc. fronen ꝛc. geben ku-
chenhuner ꝛc. forstrecht ꝛc.
Rudiger von Guetemberg henlein genant der
hat jnn diesem Dorf die hernach geschrieben
manschafft ꝛc. (ihrer 3.)
geben Siechelsueter ꝛc. küchenhoner ꝛc. fro-
nen ꝛc.
So sind die hernach geschrieben auch des ob-

melten von Guetembergs die thun der Herschafft nichts ꝛc. (ihrer 4.)

Wiersberg. Herr Siegmundt von Wirschperg hat jn diesem Dorff die nachuolgende manschafft ꝛc. (ihrer zwey.)

geben Siechelsueter ꝛc. küchenhoner ꝛc. fronen ꝛc.

Noch drey andere ꝛc. ꝛc. sind auch der von wirschperg vnnd thun der herschafft nichts.

Waldenfels. Hans von Waldenfels zw Katzschenreut hat inn diesem Dorff ein Seldengut darauff dismals sitzt Hans Koblein

der giebt der herschafft ein Vosnachthennen

Stenert giebt auch XIII. Wesleins haberns

Siechelsueters, front mit aynem pferdt ꝛc.

Fol. 437. **Neuhentall.**

(Dieser Ort findet sich in keinem topogr. Register, ohne Zweifel Mittel Auhof.)

Waldenfels. Crisstoff vnnd Jorg vonn Waldenfels haben jn des orts ein hoff vom bischoff zw Bamberg zu lehenn darauff sitzt

Fritz Pernreuter der giebt der herschafft küchenhoner gein Blassenberg vnnd front ꝛc.

Vnnd gehort mit aller gerichtparkeit gein Culmbach.

Fol. 438. **Maynleis.**

Künsperg. Leander von kindsperg der hat Jnn diesem Dorff drei manschafft ꝛc. geben küchenhoner ꝛc. fronen ꝛc.

Fortsch. Jorg Fortzsch zu Pesten als der Eltist ꝛc. hat auch sechs Manschafft vnnd ein Muell ꝛc. geben küchenhoner ꝛc. vnnd fronen ꝛc. drey ꝛc. thun der herschafft nichts.

Item Leander von kindsperg hat Jnn diesem

Dorff

Dorff noch drey manschafft ꝛc. die thun der herschafft nichts.

Häns von Kindsperg hat ꝛc. aynen hoff darauff dismals sitzt Contz Vogelmann thut der herschafft nichts.

Item der Zehenndt ꝛc. geet der vierteill von Jorgen von kindsperg als dem eltsten zu lehenn.

Das Haltzgericht vnnd alle fürstliche obrigkait gehort gein Culmbach, vnnd will auch dj herschafft alle niedere fell vnnd frevell habenn Wiewoll die von kindsperg vnnd die fortzschen die klein fell vnnd frevel wollen auff denn Irenn habenn, so stet doch solchs bey der herschafft außzutragen.

Fol. 441. Franckenberg.

Waldenfels. Inn diesem Dorff hat hans von Waldenfels zw katzschareut Sechs Seldenn ꝛc. die sind frey aygenn vnnd thun der herschafft nichts.

Künsperg. Der Eltst vonn kindspergk ꝛc. der hat die hernachgeschrieben manschafften von der herschafft zw lehenn ꝛc. (ihrer 3.)

Guttenberg. Rüdiger von Gutemberg Henlein hat ꝛc. diese hernachgeschrieben manschaften (ihrer zwey.)

Das Dorff liegt mit aller verhandlung jnn dem gericht gein Culmbach gehorig.

Fol. 442. Wernnstein.

Künsperg. Das Schloß ꝛc. hat dismals Leander von kindsperg ꝛc. von der herschafft Brandenburg zu lehen ꝛc. vnnd es liegt solch Schlos mit seiner Zugehorung jnn dem gericht vnnd obrigkait gein Culmbach gehorig vnnd nach laut des altenn Landpuchs so soll der vonn kind-

spergk mit solchem Schlos der herschafft ꝛc. gewarten, dann es ist ihrer genaden offen haus ꝛc. vnnd solch Burkstall oder Schlos sambt dem Holz darumb gelegen ꝛc. ist der herschafft gewesen. Aber Leander vonn kindsperg der will der herschafft des orts nit mer gesteen dann der Obrigkeit vnnd das lehenn ꝛc. vnnd kein öffnung anderst, dann was er ꝛc. als ein lehenmann vnnd Landsas ꝛc. zu thun schuldig sey.

Fol. 443. **Veitlahm.**

Künsperg. Leander von kindspergk hat jnn diesem Dorff die hernachgeschrieben manschafft ꝛc. (ihrer 4.)
geben der herschafft küchenhoner ꝛc. Siechelfueter ꝛc. fronen ꝛc.
Fritz Popp ist der herschafft nichts zu thun schuldig.

Giech. Der Eltist von Giech hat ꝛc. ein manschafft ꝛc. giebt Siechelfueter ꝛc. küchenhoner ꝛc. front ꝛc. raißt ꝛc.

Redwitz. Fritz von Redwitz als der eltist ꝛc. hat die nachvolgende manschafft: (ihrer 3.)
geben Siechelfueter ꝛc. küchenhoner ꝛc. raißen ꝛc. fronen ꝛc.

Fortsch. Jörg Fortzsch zw Pestenn als der eltist hat ein Seldengutt, darauff sitzt Albrecht paumann der giebt der herschafft kuchenhuner vnnd raist mit dem Land.
Alle fürstliche hohe vnnd Niedere gerichtparkeit, klein vnnd groß nichts außgenommen das gehort jnn das gericht gein Culmbach.

Fol. 446. **Schmeilsdorf.**

Item die Behausung des orts die ist der von kind-

Künſperg. kindſpergk ꝛc. domit gewarten ſie der herſchafft Brandenburg.

Item das Dorff gantz mit allenn ſeinenn Ingeſeſſenn ſouil vber den pach herwarts gegen Culmbach zw ligt das gehort vnnd ligt jnn dem gericht zw Culmbach.

Fol. 447. Polnitz (vulgo Pölz.)

Künſperg. Leonander von kindſperg hatt Jn dieſem Dorff aynenn hinterſeſſen ꝛc. Lorentz vom perg ꝛc. front vnnd giebt kuchenhonner ꝛc.

Item er hat auch einen Viſcher des orts auff einer Selden der thutt der herſchafft nichts.

Fol. 448. Trogelsdorf.
(hztag Ober Auhof)

Künſperg. Dieſer hoff iſt Bamberg. Lehenn vnnd den hat diſmals Leonander von kindſperg ꝛc. erkaufft ꝛc. der fronet der herſchafft ꝛc. vnd gibt kuchenhoner ꝛc. vnnd hat die herſchafft den Zehendten.

Dieſer hoff gehortt mit der gerichtparkeit vnnd aller verhandlung Jnn das gericht gein Culmbach.

ib. Der unter Hoff in der Au.

Waldenfels. iſt Criſtoff vnnd Jörgen von Waldenfels vnnd geet vonn der herſchafft zu lehenn ꝛc. Gehort mit aller verhandlung vnnd gerichtparkeit jnn das gericht gein Culmbach.

Fol. 449. Dolnitz (vulgo Dölz.)

Künſperg. Leander von kindſperck hat jnn dieſem Dorff vier mannſchafft;

NB. davon geben 3 für die Beholzung ein Forſtrecht; der 4te thut der herſchafft nichts, ſo iſt man ihm auch nichts zu geben ſchuldig.)

Hans von Lindsperg zw Schmeylsdorff hat die nachuolgende manschafft ꝛc.

(geben 2 Forstrecht; der 3te giebt der Herrschafft nichts, so giebt man ihm auch nichts.)

Fortsch. Der Eltst Fortzsch ꝛc. verleihet die hernachgeschrieben (2.) manschafften ꝛc.

So haben Wolff vnnd Cristoff di Fortzschen zw Turnaw ꝛc. diese hernachgeschriebene (6.) manschafften.

Das gericht vnnd die fraischlich obrigkait des orts gehort gein Culmbach.

Fol. 453. Pestenn.

Item die zwey Schlos oder Sitz zw Pestenn sambt dem Dorff vnnd allen guetern ꝛc. das haben izt der Zeit Georg Philips vnnd Hanns

Fortsch. die Fortzschen ꝛc. von der Herrschafft Brandenburg zu lehenn ꝛc.

Item das kirchenlehenn der pfarr zw pestenn des ist die herrschafft darüber der oberst lehenn Herr vnnd leihen das fürther die Fortzschen vonn der hant zw afterlehen.

Item Pestenn das gehort jnn das gericht gein Culmbach mit aller verhandlung nach antzaigung des alten Landtpuchs.

Fol. 454. Lindenberg.

Item den Sitz zw Lynntenberch ꝛc. hat Joa-

Rauschner. chim Räuschner von ꝛc. Bamberg zu lehenn ꝛc. vnnd gehort mit der fraischlichen obrigkeit gein Culmbach oder Casendorff wohin man das haben will.

Fol. 454. Gundoltzreut. (Gündersreut.)

In diesem Dorff habenn die hernach geschriebenn herschafftenn diese manschafftenn, Nemblichen

Fortsch. Wolff vnnd Cristoff die Fortschen gebrüdere zw Turnaw.

Einen Hoff ꝛc. vnnd ein Seldengut ꝛc. die geen von der Herrschafft zu lehenn.

So hat der Eltist Fortzsch ꝛc. nachuolgende manschafft (ihrer 7.)

Item das Dorff gehort mit aller verhandlung jnn das gericht gein Culmbach.

Fol. 455. Wilmersreut.

Künsperg. Item jn diesem Dorff hat Leander von kindsperg zween hoff vnnd drey Selden ꝛc. die alle thun der herschafft nichts.

Hans von kindsperg hat jn diesem Dorff drey hoff ꝛc.

Item der Zehenndt ꝛc. ist Leandern vnnd Hannsen von kindspergs vnnd geet von der herschafft zu lehenn.

Item das Dorff ligt mit aller verhandlung jnn dem gericht zw Culmbach.

Fol. 456. Wolpersreut (Wolbersreuth.)

Künsperg. Jorg von kindsperg zw Schnabelwaid hat des orts ein gutlein das von der herschafft Brandenburgk zu lehenn geet, ist vor alters jnnhalt des allten Lanndtpuchs Irer genaden gewesen, das hat küchenhoner gein Blassemberg geben, geende fron gethan vnnd hat auch gesteuertt.

Vnnd gehort mit aller verhandlung jn das gericht gein Culmbach.

Fol. 457. Proß.

Fortsch. In diesem Dorff habenn die fortzschenn zw Pestenn die hernachgeschriebenn manschafften von meinen genedigen herren zu lehenn ꝛc. (sind ihrer 5.)

So

So haben die fortzschen sonst des orts gueter, die der herschafft Lehenn nicht sind ꝛc. (ihrer 5.)

Item das Dorff mit aller seiner zugehorung gehort vnnd liegt jnn dem gericht gein Culmbach ꝛc.

Fol. 458. **Durnhof (Dürrnhof.)**

Fortsch. Item des orts habenn die Fortzschenn zw Pestenn, die hernachgeschriebenn manschafften vnnd auch den zehenden vonn der herschafft zu lehenn Nemblichen ꝛc. (4.)

Das Dorff gehort mit dem gericht gein Culmbach oder Casendorff an welchs ort sie von der herschafft gewiesen werden.

Fol. 589. **Turnau.**

Item Turnaw das Schloß vnnd der Markt das geet vonn dem Stift Bamberg zw lehenn

Fortsch. vnnd die Fortzschen vermeinen des orts ein halsgericht zu haben jnn crafft einer konigklichen begnadung ꝛc. von Wentzlaw (A. 1397) Jdoch so wirt den Fortzschen des ꝛc. nit weither zugelassen, dann so weit des Marks Trüpff reicht ꝛc.

Fol. 461. **Eckersdorff.**

(heut zu Tag in der Amtshauptm. Bayreuth.)

Fortsch. Item die Fortzschen zw turnaw haben jn diesem Dorff dismals die hernachgeschrieben manschafft (4.)

So hat der eltist Fortzsch ꝛc. diese manschafft ꝛc. darauf Hans Schmidt sitzt.

Vnd gehort das halßgericht vnnd die obrigkait gein Culmbach.

Fol. 461. **Neidtsmull.**

Fortsch. Jst der Fortzschen zu Turnaw vnd gehort mit dem halsgericht vnnd der obrigkait gein Culmbach.

Clet-

Fol. 463. **Cletzhöff.**

Fortsch. Item Cristoff vnnd wolff die Fortzschenn zw Turnaw haben des orts zwu manschafft ꝛc. Die fraischlich obrigkait dis Orts gehort der herschafft Brandenburg jnn das Ambt gein Culmbach.

Fol. 463. **Knoglitz.**

Fortsch. Item die Fortzschen zw Turnaw habenn ein Behausung auff einer wüstung ꝛc. vnnd gehort die fraischlich obrigkait der herschafft zu.

Felckendorff.

Fortsch. Item Cristoff vnnd wolff die Fortzschen ꝛc. die habenn die nachfolgende manschafft (4.) So hat der Eltist die nachuolgende manschafft (7.) Das halßgericht vnnd die obrigkait gehort jnn das gericht gein Culmbach.

Fol. 464. **Wiesentmull.**

Fortsch. Ist der Fortzschen ꝛc. vnnd gehort mit dem halßgericht vnnd der obrigkait gein Culmbach.

Fol. 464. **Perndorf.**

Fortsch. Item die Fortzschen ꝛc. haben jnn diesem Dorff die nachuolgende manschafft (13.) So hat der eltist Fortzsch ꝛc. die nachuolgende manschafft ꝛc. (12.) Die fraischlich obrigkait gehort jnn das gericht gein Culmbach.

Fol. 465. **Schornmull.**

Fortsch. ist der Fortschen ꝛc. vnd gehort mit dem halßgericht vnnd der obrigkait gein Culmbach.

Pettershoff.

Fortsch. ist Cristoffen vnnd wolffen Fortzschenn ꝛc. vnnd gehort die gerichtparkeit des orts gein Culmbach.

Hammermull.

Fortsch. ist der Fortzschen ꝛc. vnnd gehort mit dem halßgericht vnnd der obrigkait gein Culmbach.

Herlingsreutt.

Fortsch. Die Fortzschen zw Turnaw haben jnn diesem Dorff die hernachgeschriebenn manschafften ꝛc. (4.)

Gehort mit dem halsgericht vnnd der obrigkait gein Culmbach.

Vorstehendes Verzeichniß ist aus dem im Königlichen Geheimen Archiv zu Plassenburg im Original vorhandenen A. 1398 aufgenommenen und Ao. 1531. renovirten Landbuch der Herrschaft Plassenburg getreulich ausgezogen, genau verglichen und den eigenen Worten desselben durchaus gleichlautend befunden worden. Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archivssiegels und meiner beygefügten Namens Unterschrift. Plassenburg den 14ten Jun. 1796.

(L.S.) Karl Heinrich Lang.
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage A.

Vogtey-Amt Wiersberg.

Fol. 126. Markt Wirschpergk.

Item Wolf, Weit vnnd Jacob von Raben-
Rabenstein. stein di habenn jnn diesem Markt drey Burckguter, di geen von der herschafft zu lehenn.

Wiersberg. Item die von Wirschpergk die haben ein gemein Wischwasser ꝛc.

Item ein wasser jnn der Aw gelegen ꝛc.

Item ein wasser ob der kosser ꝛc.

Item noch ein wasser die schorgest genannt.
Item jm Weisennbach ꝛc.

Fol. 136. **Sessenreuth.**

Rabenstein. Item die von Rabenstein ꝛc. zu Wirschperg haben die nachvolgende manschafft ꝛc. (2.) sind der herrschafft nichts zu thun schuldig.
Das Halßgericht hohe vnnd Nydere obrigkait dits Dorffs gehort an mittel Jnn das gericht gein Wirschperck.

Fol. 140. **Kottnau (Cottenau.)**

Item jnn diesem Dorff hat Rüdiger vonn Guttenberg. Gutemberg Henlein genant einen Edelmanssitz der geet von der herschafft zu lehenn, vnnd hat dismals die hernachgeschrieben Manschafft ꝛc. (ihrer 6.)
Item das halßgericht Jnn diesem Dorff klein vnnd groß fell gehort Jnn das gericht gein Wirschpergk, wiewoll die klein fell di Jhenen wollenn habenn auff des gueter dieselben geschehen So will man doch die zw der gerichtparkeit gein Wirschpergk ziehenn.

Fol. 141. **Weysenbach.**

Rabenstein. Veit von Rabenstein hat Jn diesem Dorff die hernachgeschrieben mannschaft, (3.)
Item das Halßgericht Jnn diesem Dorff klein vnnd groß fell gehort jnn das gericht gein Wirschpergk wiewoll die klein fell ꝛc. (wie oben bey Kottnau)

Fol. 142. **Untern Polnitz.**

Waldenrod. So hat Sigmundt von Waldenrod zw Streitaw auch aynenn hoff des orts geet von dem Stifft Bamberg zu lehenn.
Item das halsgericht Jnn diesem Dorff klein vnnd groß fell gehort jnn das gericht gein Wirschpergk wiewoll ꝛc. (wie oben.)

Vorstehendes Verzeichniß ist aus dem im Königlichen Geheimen Archiv zu Plassenburg im Original vorhandenen, ums Jahr 1535. verfertigten Landbuch des Amtes Wiersberg aufs getreueste ausgezogen, genau verglichen, und seinen eigenen Worten durchaus gleichlautend befunden worden. Urkundlich des hier beygefügten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Namens Unterschrift.

Plassenburg den 14ten Jun. 1796.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher Geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage B.

Vogtey-Amt Stambach.

Fol. 160. **Markt Stambach.**

Waldenfels. Hans von Waldenfels zw Katzschareutt hatt die nachuolgende manschafft jn diesem markttt: (ihrer 3.)
geben ieder der herschafft vier pfennig für ein herbsthun.
Diese obgeschriebenn des von Wallenfels vntertonnen sind raiß fron vnnd wachpar geben auch den lebendigenn Zehenden wie andere der herschafft vntertonne.

Waldenrode. Die von Waldenrod zw Streittaw haben zwu Manschafft jn diesem Markt ꝛc.
Der yeder giebt der herschafft vier pfennig für ein herbsthun, Raißen wachen vnd fronen vnnd geben auch den lebendigen Zehendenn.

Ra-

Rabenstein. So haben die von Rabenstein zw Wirschpergk fünff Manschafft ꝛc.
Vnd sinndt auch Raiß- wach vnnd fronpar vnd geben den lebendigen Zehenden wie andere der von Adel vntertonne.

Reizenstein. Fritz von Reitzenstein zum Reitzenstein hat des orts Cuntzen Mündell ꝛc.
raist, wacht, front, vnnd ist jnn mitleidung des Markts ꝛc.

Waldenrod. So hat Michel von Walldenrod des orts ein guett darauff sitzt Bastian Mentzell ꝛc.
raißt, wacht vnnd front ꝛc. (wie oben.)
Item mein genedige herrn die Marggraven haben alle hohe vnnd Nidergerichtparkeit groß vnnd klein fell vber alle Jnwoner zw Stanbach sie sein jrer genaden der Abtesin oder der von Adell so stett es nymants anderst zwe dann jrenn gnadenn. Aber vmb geltschulden zuuerhelffen das stet der herschafft zue des die vntertonnen sind vnd gehort fur jr helffgericht.

Fol. 163. Item der Abtesin vnnd aller der vom Adel vntersessenn zw Stanbach sind zugegen gewest vnnd habenn alle obgeschriebene stück, die jnnen auch von wortt zu wortt fürgelesen sein für die warheit bekennt vnd gesagt das dem anderst nit sey, Sonder eß sey also bißhieher gethonn, gehaltenn vnnd gebraucht wordenn.

Vorstehendes Verzeichniß ist aus dem im Königlichen geheimen Archiv zu Plassenburg im Original vorhandenen, ums Jahr 1535 verfertigten Landbuch des Amtes, Stambach aufs getreueste ausgezogen, genau verglichen und seinen eigenen Worten durchaus gleichlau-

lautend befunden worden. Urkundlich des hier beygefügten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Namens Unterschrift; Plassenburg den 14ten Jun. 1796.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher Geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage C.

Amt Mittelberg
iezt
Vogtey-Amt Seybelsdorf.

Fol. 318. **Vichtach.**

Capell. Item die von der Capell haben jnn diesem Dorff ein manschafft die habenn sie von der herschafft zu lehenn ꝛc. giebt der herschafft jerlichen 2. Ort Zinß, ein Voßnachthennen, Steuert vnnd raißt mit der herschafft vnterthann.

Vnnd gehort die Obrigkeit jnn das halßgericht gein Culmbach.

Fol. 322. **Seubelsdorf.**

Capell. Item Wilhelm vnnd Contz von der Cappell gebruder die haben des orts ein Edelmannssitz vnnd fünff manschafft, ist aigen ꝛc. die thun der herschafft nichts.

Fortsch. Item der Eltist Fortzsch ꝛc. hat zwue manschaft ꝛc. die thun der herschafft nichts.

Redwiz. So haben die von Redwiz ꝛc. die hernachuolgende manschafft ꝛc. (4.) die thun der herschafft auch nichts.

Waldenfels. So haben die von Waldenfels zw Wartenfels des orts ein manschafft ꝛc.

Dis Dorff gehort mit der obrigkait gein Culmach vnnd hat die gestallt was hals

vnnd

vnnd hanndt antrifft es geschech auff der von Adell oder anderer herschafft guetern ꝛc. Das stet der herschafft Brandenburg zue was aber nit hals vnnd hanndt antrifft vnnd auff der herschafft guetern nit geschicht, das pleibt der herschafft auff des gueternn eß geschennn ist.

So aber ein haderung oder sonst ein gerichtsfall jnn der Schenkstatt vnnd auff meins genedigen herren gütern geschiecht ꝛc. so sind sie solche sach vor meins genedigen herrn gericht zw Seubelsdorff ꝛc. zuverpuesen schuldig.

Fol. 327. Feldtpuch.

Item so haben Jörg vnnd Cristoff vonn Waldenfels. Waldenfels jnn diesem Dorff die hernachgeschriebenn manschafft: (7.)

Guttenberg. Die von Gutemberg Heinlein genant haben Ein manschafft ꝛc.

Der Zehenndt ist der von Waldenfels zum Hayg ꝛc.

Vnnd gehort dits Dorff mit dem gericht gein Culmach.

Vorstehendes Verzeichniß ist aus dem bey dem Königlichen Gehrimen Archiv in Original verwahrten, ums Jahr 1535 verfertigten Landbuch des Amtes Mittelberg aufs getreueste ausgezogen, genau verglichen und seinen eigenen Worten durchaus gleichlautend befunden worden. Urkundlich des hier beygefügten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Namens Unterschrift. So geschehen Plassenburg den 14ten Jun. 1796.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher Geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage D.

Vogtey-Amt Casendorf.

Extract

Schreibens des Hauptmanns auf dem Gebürg an Jörg Fortzschenn zu Pestenn, Apell von Giech, vnd die Fortzschen zu Turnau.

d. d. Montags nach Elisabeth Anno rc 29. (1529)

„Dieweil du dan etliche guter in dem Markt oder Ampt Cassendorff haben sollst, wie ich bericht wurdt, fug ich dir zu wissen, das meins gnl. Hrn Rentmaister auf Mitwoch nach Andree schierst rechter tagszeit zu chasendorff sein vnnd solch einschreiben thun wurde. Demnach begere ich von meines gnl. Hrn wegen gutlich meinethalber freundlich pittendt, du wollest bei den deinen verfügen, so sie gefordert werden das sie auch erscheinen vnnd bei solchen anzaigen sein, vnnd welche der herschafft dienstpar weren, das sie dasselbig anzeigen, vnnd auch anhoren was meins gnl. Hn. vnterthanne anzaigen wurden. Vnnd so du selbst dabei sein oder Iman an dein stat verordnen wollest, das soll zu deinem gefallen gestelt sein rc. rc.

Markt Casendorf.

Fortsch. Hans Gloy auff der petzmull, die er von dem eltistenn Fortzschenn rc. zu lehen hat rc. ist allwegen der herschafft vber das drit Jar ein Vasnachthennen zu geben schuldig. Aber auff dieser Mull vermaint herr Jorg Fortzsch rc. die mannschafft allein zu habenn rc. Herr Jorg Fortzsch zw Pestenn hat die nachuolgende manschafft rc. (4.)

geben der herschafft zw marktrecht fünf heller in gold walburgis vnd fünf heller michaelis.

Al-

Albrecht Ortolf
Gertrud Ochsinn } die geben nichts.

Giech. So hat der Opell von Giech ꝛc. die nachuolgende manschafft (4.)
geben marktrecht, wie die obigen.

Heubsch.

Fortsch. Item Wolff vnnd Cristoff die Fortzschenn ꝛc. haben nachvolgende manschafft (18.)
sind der herschafft Brandenburg nichts zw thun schuldig.
Item noch zwu manschafft als vmbgeende Lehen ꝛc.

Giech. So hat der Eltist von Giech ꝛc. zwu manschaft ꝛc.
Item alle obrigkeit jnn diesem Dorff stet der herschafft zw dergestalt was klein geringe fel vnnd frevel sich auff der von Adell guetter so weit die hoffrait vmbfangen ist begeben das do hals vnnd hanndt nit antrist, das stet denn von Adell zuuerpuesenn zue, was aber ausserhalbenn der hoffrait geschicht, es sey groß oder klein fall, das stett der herschafft als der fürstlichen obrigkait zue.

Neudorff.

Fortsch. So habenn die Fortzschenn zw Turnaw zwue manschafft ꝛc.
Item der eltist lehentreger der Fortzschen hat die nachuolgende manschafft ꝛc. (7.)
Item hohe vnnd niedere gerichtparkeitt jnn diesem Dorff stet der herschafft zw ausserhalb die klein geringe fell vnd frevel so sich auff der von Adell guetter so weitt die hoffraitt vmbfangen ist begewenn, die steen denenn vom Adell zuuerpuesenn zue.

Reutt.

Fortsch. Item Wolff vnnd Cristoff die Fortzschenn zue turnau haben die nachuolgende mannschafft ꝛc. (ihrer 11.) die sind der herschafft nichts zu thun schuldig.

Item so gehort die hohe vnnd niedere gerichtparkeitt jnn das gericht gein Cosenndorff ausserhalb der fell ꝛc. (wie oben)

Obernn Menga.

Fortsch. Item Wolff vnnd Cristoff die Fortzschenn gebrudere zue turnaw habenn dis orts die nachuolgende manschafft ꝛc. (10.)

Item ein ambgeeid lehenn ꝛc.

Item die fraischlich obrigkeitt des orts gehort zum teilh jnn das ambt Zwernitz vnnd zum teill gein Casendorff, also was jeneseit des Bachs leit das gehort jnn das Amt Zwernitz vnnd was herwarts des Bachs ligende ist jn das ambt Casendorff ꝛc.

Unternn Menga.

Fortsch. Item Wolff vnd Cristoff die Fortzschen gebrudere zu turnaw haben des orts die nachuolgende manschafft ꝛc. (8.)

So hat der eltist Fortzsch ꝛc. die nachuolgende ꝛc. (4.)

Die Fraischliche Obrigkait gehort jn das gericht gein Casendorff.

Vorstehendes Verzeichniß ist aus dem bey dem Königlichen Geheimen Archiv im Original verwahrten Landbuch des Amtes Casendorf vom Jahr 1529 aufs getreueste ausgezogen, genau verglichen und seinen eigenen Worten durchaus gleichlautend befunden worden. Urkundlich des hier beygefügten Königlichen Archiv-

chiv-Siegels und meiner Namens Unterschrift. Plassenburg den 14ten Jun. 1796.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher Geheimer Archivar zu
Bayreuth und Plassenburg.

Verzeichniß
der in der Herrschaft Bayreuth befindlich gewesenen adelichen Besitzungen, mit Bemerkung ihrer Rechte und Qualitäten aus dem Libro antiquo Burggravii Johannis verfertigt und ausgezogen.

Mit Beylagen ⊙. ☽.

Fol. 3. **Bocksrück.**

Item es ist zumercken daz der Strebel der
Weidemberg. vom Weydemberg man die Mule zu Poxrück ynnen hat vnd dieselbe hat der Crewßner vormals von der Herschaft zu lehen gehabt vnd an den Strebel verkauffet dieselben Mule herman von Weydemberg von der Herschaft zu lehen empfangen hat.

Hewesberg.

Nanckenreuter. Der Nanckenreuter von Schreez hat daselbst iiij. gute.
Daz halsgerichte vnd ander gericht uber daßelbe Dorffe alles ist der herschaft als gewonlichn herkomen ist.

Breytengraz (izt der Thiergarten.)

Nanckenreuter. Der Nanckenreuter von Schreez hat daselbst iij gute.
Auf denselben guten vnd dem Dorffe ganz hat die herschaft daz halsgerichte vnd ander Gerichte als gewonlichen herkomen ist.

Fol. 4. **Geſees.**

Doner. Conrad Doner hat daſelbſt j Hofe darauf die herſchaft gerichte hat vnd dieſe hernachgeſchrieben iiij Selden ꝛc. darauf hat die herſchaft von alter geende fronn ꝛc.

Zecher. Hanns Zecher hat dieſe hernachgeſchrieben iiij Selden ꝛc. ſagen die pauern daz ſie fronen vnd ſtewern von alter vnd ſein dez mit gunſt der Amptlente uberhaben geweſen. Item des alten Zechers Solden in dem pach tut nichts von alter.

Fol. 5. **Pettendorf.**

Zecher. Hans Zecher hat daſelbſt j. gut
feiz Zecher auch j. gut
Seckendorf. Her Ernfrid von Seckendorf j. gut

darauf hat die herſchaft hals vnd andere gerichte als gewonlichen iſt herkomen vnd auch kalkfronn.

Fol. 6. **Krepz (Crez.)**

Seckendorf. Item Dytel Burckhart ſitzet uff hern Ernfrides von Seckendorf hube, die etwann der herrſchaft waz vnd die der alte Voyte fur eygen verkauffte vnd galte der herſchaft Jerlichen iij meß habern vnd zinßlichen xv heller als daz in dem alten puch geſchrieben ſtet ꝛc. alles gericht iſt der herſchaft ꝛc.

Fol. 7. **Voytſrewt.**

Lehener. Heinrich Lehener hat daſelbſt eine gute darauf vnd auf dem gantzen Dorffe hat die herſchaft alles gerichte.

Fol. 10. **Glashütte.**

Sechſenhauſen. Nota die Veſten vnd daz Dorffe gentzlichen mit iren zugehorungen hat Stephan von Sechſenhauſen zu Burggut von der herſchaft vnd gelte vor zeiten ée die veſten vnd Dorffe deßel-

deßelben Stephans vater seligen zu Burggute gegeben wurde der herschaft jerlichen bei XXX pfund heller Zinses Item ij^{c} sumerein Vj meßel allerley getreides ꝛc. Item ij^{c} kese vnd XViij vasnachthuner.
daz halsgerichte vnd sustgerichte vber daßelbe Dorffe gantz gehoret gen Beyereewt.

Fol. 12. **Trubach.**

Trubacher. Vlrich Trubacher hat einen hofe vnd dienet der herschaft als andere erbere lewte vnd als hernachgeschrieben steet, vnd meynet er hab die Recht mit dem gerichte zusuchen als die Mengerstorff haben als sie auch sprechen vnd als nechst davor geschrieben stet.

(NB. Dies nächstvorhergehende Blatt 11. fehlet im Landbuch.)

Fol. 13. **Puspach.**

Schneider. Bertold Sneiders kinder haben daselbst j Lehen ij. Selden.

Starckenkauf. Starckenkauf einen hof vnd iij Selden. Heinrich Laubrosser einen hoff ꝛc. die alle sein der herschaft farende fron schuldig ꝛc.

Zirkendorfer. Peter Zirckendorffer hat einen hofe dauon dienet er der herrschaft uf Sloßen oder anderswohin noch irrer notdurft vnd heiße ꝛc.

Seckendorf. Erenfride von Seckendorf hat j gut vnd ein Selden.

Hussmid. Fritz Hussmid von Bamberg hat daselbst iij Selden die von der herschaft zu lehen geend vnd ruren, die Seldner darauf dienen iij ein lantreyse.
daz dorffe gehoret mit dem Halsgerichte vnd sust gerichte gen Beyerrewt.

Eschen.

Fol. 16. **Eschen.**

Der Marggrafe von Eschen hat solicher hofe zwen die etwann seiner fordern leipgeding gewesen sein von der herschaft vnd hat iij Selden dorauz genomen vnd der jeglicher, gezinset geweiset gegultet vnd gefronet haben.

Fol. 17. **Newnstatt in dem vorste.**

Schütz v. Laineck. Der zehend vber den pawhof ist der Schutzen von Lewneck.

Fol. 18. **Reychhartzweyßig.**

Seckendorf. Hern Ernfrides von Seckendorf gut gibt jerlichen zu forstrecht iij vierteil haben, j hune xii eyer xij reisten flachses vnd hat ettwonn zu zinnse gegeben ij pfund heller vnd ist sein Burggut gen der herschaft zuuerdienen.

Fol. 20. **Mistelbach.**

Zadler. Zadler hat in demselben Dorffe v man vnd gut.

Zecher. Zecher einen man.

Mulner. Crauß Mulner ij.

Mistelbeck. Mistelbeck vij.

Mengersreuter. Mungewrsrewter ij Selden.

Starckenkauf. Die fronen zw Burglichem pawe.

Nota Alheid Rebweynein hette doselbest j Hofstatt j Gertlein vnd ein wiesen zu lehen von der herschaft die wurden ledig vnd die haben nu ynne vnd haben auch geteylet der Mengersrewter vnd Starckenkauff. Daz Dorff gehoret gantz mit dem Gerichte gen Beyerrewt.

Fol. 20. **Obernrewt.**

Tandorfer. Albrecht Gebhard von Tandorff Albrecht Fritz Heinrich vnd Ulrich tandorffer haben dritthalb lehen zu Burggute vmb die herschaft zu uuerdienen ꝛc. vnd geben dieselben

le-

lehen zu forstrecht iij vierteil habern ij kese xij eyer ij huner xij reisten flachses vnd daz burggut hat gegeben ij pfund heller alter werunge.

Item die vorgenanten Tandorffer alle haben einen hofe zu lehen von der herschaft der giltet souil forstrechtes als die fordern iij lehen.

Item dieselben Tandorffer haben ein gutlein daz gibet zu forstrecht j vierteil habern j kese vj eyer j honne vj reisten flachses.

Geyczenrewt.

Item ein pawhof ist daselbst ꝛc. daz sein etwenn gewesen zween hofe vnd waren burggut Conrads von Gich vnd wurden darnach der herschaft mit zins weysothen vnd andern sachen besetzet.

Giech.

Fol. 21.

Oberngeseß.

Aufses. Her fridrich von Aufseß zu lehen von der herschaft alle di gut die er vmb herman kungsfelder kauft hat Itl. einen hof den er vmb heinrich Tandorfer kauft hat.

Ratzemberger. Conrad Ratzemberger hat daselbest zu lehen von der herschaft.

Daz Dorffe alles mit allen seinen Inngeseß gehoren in daz gericht gen Beyerrewt.

Frankenhag.

Wer daselbst sitzend oder künftiglichen sitzen wirdt der vnd dieselben gehoren in daz Gericht gen Beyerrewt.

Streit.

Potzlinger. Ist Conrad Potzlingers vnd gehoret auch mit dem Halsgerichte vnd fust mit gerichte als herkomen ist gen Beyerrewt.

Mengerstorff.

Mengerstorffer. Ott Mengerstorffer vnd Eberhart Mengerstorffer haben ij hofe vnd ij Selden, ꝛc. von der herschaft zu lehen, vnd leihen sie in die pfarre daselbst.

Daz halsgerichte vnd andere gerichte vber daßelbe Dorff gehort in daz Gericht Beyerrewt ꝛc.

Alle die Mengerstorffer sein itzund der herschaft diener vnd halten es mit dem halsgericht als vorgeschrieben stet ꝛc.

Fol. 21.

Pütrichsdorff.

Seckendorf. Her Ernfrid von Seckendorf hat daselbest viij hofe.

Zadler. Zadler von Beyerrewt einen hof.

Starckenkauf. Starckenkauf j. Selden.

Daz Dorff gehoret mit dem halse vnd sust gerichte gen Beyerrewt als uff jglichen gut gewonlichen herkomen ist.

Forckendorff.

Zecher. Heynolt. Zecher hat einen hofe daselbst vnd der heynolt 1. Selden.

Judicium per totam villam est dominii.

Fol. 22.

Eckerstorff.

Fortsch. Die fortschen von Turnaw haben daselbst einen hofe vnd iij gute von der herschaft zu lehen vnd die haben geben syder daz her Albrecht fortsch von dem hofmeister Ampte komen ist, vnd geben noch jerlichen xviij meßel forsthabern ij kese xij eyer ij huner xij reisten flachses vnd ist zu erfarn ob sie vor vnd ettwenn icht mer gegeben haben.

Item die fortschen haben auch da iij Selden daz halsgerichte gehort gen Beyerrewt.

Affern.

Affern Tandorff.

Tandorfer. Albrecht Tandorfer hat daſelbſt einen hof Fritz vnd Heinrich die Tandorffen j Hofe.

Starckenkauf. Nentwig Tandorffer j. hofe, Starckenkauf j. hofe.

Stauffenberger. Stuffemberger j. gute Part. Tandorfer einen Sitz vnd hofe.

Darauf hat die herſchaft Dienſte als von andern Erbern leiwten vnd gehoren in daz gerichte vnd herſchaft Beyerrewt als herkomen iſt.

Fordern Tandorff.

Tandorfer. Albrecht Gebhart von Tandorff hat daſelbeſt Eker wyſen holz vnd ettliche Selden daſelbeſt zu lehen von der herſchaft.

Clapheimer. Clapheimer von Turnaw ein gute

Stuffenberger. Stuffenberger j. gute.

In daz gerichte gen Beyerrewt.

Fol: 22.

Klebs.

Seckendorf. Da hat her Erfride von Seckendorf einen hofe der gehort in daz Gerichte gen Beyerrewt als gewonlichen vnd herkomen iſt.

Leymbach.

Sneyder. Da hat Ott Sneyder zwen hofe die gehoren auch alſo in daz Gerichte.

Meyerhofe.

Seckendorf. Iſt hern Ernfrids von Seckendorf vnd ſtet Im von alter her von der herſchaft Lxxx pfund heller.

Porrewt.

Sneyder. Ott Sneyder hat daſelbſt einen hof der gehort auch alſo in daz Gerichte.

Altenſtatt.

Daſelbſt ſein viij hofe vnd xiiij Selden die gehoren auch alſo in daz gerichte vnd ſein die

gute

Nancken- reuter. gute der Nankenrewter von Schreez vnd der Burger von Beyerrewt vnt etliche der Gotteshewser.

Fol. 23. Muckenrewt.

Fortsch. In demselben Dorffe sein vier lehen die haben her Albrecht vnd her Mertein die fortschen von Thurnaw von der herschaft zu Burggute.

Daz Dorff gehoret mit dem halsgerichte vnd flißenden wunden als denne fust gewonlichen ist gen Beyerrewt.

Fol. 24. Altenplos.

Nanckenreuter. Die Nanckenrewter von Schreez haben daselbst einen hofe.

Der Muntzmeister von Beyerrewt hat daselbst einen hofe ein Mule vnd Siben Selden.

Furstenaw.

Plaßemberger. Plaßemberger hat den hofe ynnen von der herschaft uff der herschaft widerruffen.

Fol. 28. Obernpreyßwitz

Sleicher. Eberlein tesler des Sleichers man

Forster. Der Forsterin Man.

Dürrenhofer. Dürrenhofers man ꝛc. geben forstrecht.

Durrenhofe.

Starckenkauf. Daselbst hat der Starckenkauf einen hof der gehoret in daz gerichte.

Fol. 29. Obernconratsrewt.

Nankenreuter. Hans Nanckenrewter vnd sein Vetter von Schreez haben einen hof zu Burggute von der herschaft der gelte zinßlichen ij pfund v schilling heller vnd ij sumerinn getreides.

Fol. 31. Nyderneyben.

Seckendorf. Her Ernfrid von Seckendorf hat daselbst iiij lehen.

Daz

Daz Dorff geheret in daz Gericht gen Beyerrewt.

Hawenrewt.

Ott küffner sitzet uff der herschafft lehen ꝛc. vnd er hat auch ein wysten ynnen Eybnerin genant die von den Gutembergern zu leen geet darauf. hat die herschaft etwenn Stewren gehabt die die Gutemberger allewege abgebeten haben.

Gutten-berger.

Zedlicz.

Seckendorf. Her Ernfride vnd fricz von Seckendorf hat daselbest zwey gut von der herschaft zu Burgut und galten vormals Jerlichen xii pf. heller xii kese xxiiii eyer Auf denselben guten die herschaft noch Steuer hat.

Starckenkauf. Starckenkauf vnd Prepler haben auch ein gut daselbest.

Daz Dorff geheret in daz gerichte gen Beyerrewt.

Fol. 32.

Ramsental.

Seckendorf. Fricz von Seckendorf hat auch ein gut vnd man.

Nancken-reuter. Preplerin hat ein Solden von dem Nanckenrewter.

Conrad küffner hat ein gutlein von heinrich Ramsenthaler. Ramsentaler.

Conrad Ramsentaler hat ein Behawsunge vnd ein Selden vnd ist ein Muntmann Slupferin hat ein Selden von heinrich Ramsentaler.

Waldenfels. Fritz holczman siczet uff der Waldenfelß lehen darauf die herschaft frone hat.

Heinrich Stawde siczet vff herrn Ernfrides von Seckendorf Selden.

Conrad Schuwurcht ist hern Ernfrides man

Ul-

Fortsch. Ulrich Sneyder siczet uff der fortschen lehen vnd ist der herschaft Muntmann.

Herman huczelman siczet uf dez Radecker Guttenberger gut daz von den Guttembergern zu lehen geet.

Lewtold siczet auff herrn Ernfrides gut ꝛc.

Sparneck. Der pese Ott siczet uff hansen von Sparneck vom Stein genant Selden.

Furholz siczet auch uf deßelben Sparneckers gut.

Vllein uf dem Wale siczet auch uf deßelben von Sparneck gut.

Conrad tewfll siczet uf dez egenanten von Sparneck gut.

Noltin siczet uf deßelben von Sparneck Selden.

Conrad Eckerher siczet auch also.

Conrad forster siczet uf seinem Erbe daz ein teil von der herschaft ein teil von den fortschen ꝛc. zu Lehen geet.

Zumercken ist Wenne die lantschaft auzzihen solte vnd muste Es wer in oder auz dem lande So sullen allermeniglichen als die gesesßen sein nach irem vermugen vnd mit ganczer macht awzkomen nach der herschaft willen vnd auch alslang awßen bleiben nach der herschaft notdurfft vnd willen.

Daz Dorffe mit allen seinen Ingesesßen gehoret mit allem gerichte cleinen vnd großen gen Beyerrewt mit slahen rawffen flißenden wunden vnd dem halse vnd allen andern sachen daran daz die Edlen lewte von iren lewten vmb geltschulde helffen sullen.

Fol. 33. Santrewt.

Laineck. Daselbest haben die Schuczen von lewneck

vj gute dorauf die herschaft von dez Gerichtes wegen zu Bayerrewt hals vnd ander gerichte hat als denne sust in dem Gerichte gewonlichen vnd recht ist, vnd geen zu lehen (neuere Hand)

Fol. 35. Deyptz.

Plaßemberger. Fritz Plaßenberger hat daselbst einen gantzen hofe vnd j. lehen zu burggute.

Die alten Landpucher sagen ꝛc. daz her Fried-
Seckendorf. rich von Seckendorf der alte Vogt der
Wirßberger. wirßberger vnd der Furholz von Culmnach der herschaft vnrecht tun an den Rewtzehenden zu Penck, Trebsendorf vnd deypcz.

Fol. 36. Trebsendorf.

Hirßberg. Die fünff ꝛc. ꝛc. sein der von hirßberg Man vnd die haben vor zeiten mit einem wagen zu der dritten frone gefronet vnd sprechen daz die von Hirßberg sie der frone gen der Herschaft entlediget vnd auzgetragen haben.

Laineck. Heinrich Schutz von lewneck hat daselbest einen hof vnd drei Selden

Daz dorffe gehoret in daz Gerichte Beyerrewt.

Fol. 37. Steynach.

Vannauer. Albrecht Vannawrer hat einen hof ij Selden.

Fritz Vannawrer auch souil.

Zadler. Zadler von Beyerrewt ij hofe.

Laineck. Heinrich Schucz von lewneck j hofe.

Jüdin Samuel. Samwelin Jüdin von Bayerrewt hat daselbest einen hofe.

Hirßberger. Hirßberger von Schwerzenbach 1. gut vnd j. Selden.

Weidenberger. Weydenberger j. gut vnd ein Selden, darauf ist der herschaft frone zugesagt.

Der Rewtzehend ist der herschaft vnd der Wirßberger. Dorfzehend Yrings von Wirßberg.

Fol. 38. **Kurbelngeseß.**

Tandorffer. Die Tandorffer haben daselbst ein Burggut vmb die herschaft zuuerdienen.

Kadolczrewt.

Hirßberg. Die von Hirßberg haben daselbest auch ein gute.

Vnd gehoret daz dorff in daz gericht gen Beyerrewt.

Die Mule daselbst hat etwenn gegeben der herschaft zinßlichen heller ꝛc. die nu die Laineck. Schuczen von Lewneck ynnen haben.

Weydemberg.

ein Vesten vnd Marckte daßelbe haws halb Weidemberg. haben die von Weidemberg zu rechtem Erbburggut von der herschaft vnd ist daßelbe haws ganez vnd gar der herschaft offenn hawse.

Heslich, Mengersrewt, Weyegrewt, Fischbach, Sant, vnd die Dorff vnd guter alle gehoren mit dem halsgerichte vnd mit flißenden wunden gen Beyerrewt in das gericht.

Wallenbrun vnd die Mule vnterhalben die gehoren in daz hals vnd sust gerichte gen Beyerrewt.

Dolein.

Seckendorf. Merkelmann hern Ernfrides von Seckendorf man ꝛc.

Heynnsch auf Burckharts von Seckendorf gut ꝛc.

Fortsch. Hermann Seyfrid des Fortschen man ꝛc.

Sneyder. Hans Vogel Otten Sneyders von Beyerrewt man ꝛc.

(geben alle Forstrecht.)

Fol. 39. **Gorein.**

Seckendorf. Her Ernfrid von Seckendorf hat daselbest
Judin Samuel. ij gute, Samwelin Judin ein gut,
Hirßberg. der von Hirßberg ij gut, die von weyden-
Weidemberg. berg j. gut.

Judicium dominii.

Lewneck.

Stromeyer. Heinrich Eysengrün von des Stromeyers,
von Awerbach dreyen lehen ꝛc.
Sneyder. Des haslers von Beyerrewt ꝛc. Otten Snei-
Weydemberg. ders ꝛc. der von Weydenberg ꝛc. Man ꝛc.
geben Forstrecht.
Ott Sneyder von Bayerrewt hat daselbst j.
Selden.
Die von Weydenberch ein gute.
Heinel von Crewsen zwu Selden darauf hat
die herschaft geende frone.
Heinrich Schucz ein Gute.
Eysengrün. Eysengrün von Beyerrewt ein Selden.
Staud. Der Stawde ein hofstat.
Laineck. Daz dorffe alles ist vnd ligt in dem Gerichte
Beyerrewt.

Fol. 41. **Pyntloch.**

Heinrich Samstag von hern Ernfrides Sel-
den tut geende fronn vnd gibt Stewr.
Derselb her Ernfrid hat ein gutlein dar-
auf der Eßelman sitzet vnd ein wuste hof-
stat.
Seckendorf. Fritz von Seckendorf ein hofstat.
Laineck. Heinrich Schucz von lewneck hat daselbst
einen hofe zwu Selden.
Tandorffer. Eberhart tandorffer hat j. hofe ij Selden.
Vlrich Tandorffer einen hofe.
heinolt Kuchenmeister. Heinolt Kuchenmeister eine Be-
hawsung vnd hofe.

Krotendorffer. krotendorfferin einen hofe ij Selden. vnd ist in der Muntmanschaft.

Heinrich krotendorffer ein Behawsung vnd ist auch ein Muntman.

Starkenkauf. Starkenkauf hat ein gutlein daz fronet, zw kalkfronn vnd auch sust.

Vlrich potczel hat zwu Selden die solte die herschaft pillicher dann Heinrich Schucz versprechen.

heinrich Schucz hat ij Selden die haben etwenn gefronet.

Der Dorfzehend ist hern Ernfrid von Seckendorf.

Daz dorffe gehoret in daz gerichte gen Beyerrewt.

Fol. 43. Krotendorf.

Die vesten ist hern Ernfrides vnd fritzen von Seckendorf. Seckendorf Geuettern vnd dasselbe haws mit seinen zugehorungen geet von der herschaft zu lehen.

Mogreis der hofe.

Seckendorf. Decima hern Ernfrides.

Fol. 46. Eichech.

Nanckenreuter. Daselbst hat der Nanckenrewter iij gut die gehoren in daz gerichte gen Beyerrewte als herkomen ist.

Vtzdorf.

Hirßberg. Vlrich Vogel von dez hirßbergs gut ꝛc.

Sparneck. Fricz koler dez von Sparneck man ꝛc.

Fricz Vogel dez von Hirßberg man ꝛc.

(geben Forstrecht.)

Schütz. Hans Schücz vnd Arnolts Schüczen seligen Sune haben daselbest ein Burggut von der herschaft vnd gibt uber ihren dienst

Stewr

Stewr vnd zu forstrechte iij viertl. haber ij kese xviiij eyer ij huner, xviiij reysten flachs.

Daz dorffe gehoret in daz gerichte gen Beyerrewt.

Fol. 47. **Neuenkirchen.**

Heinrich Sticzling ꝛc. von einem hof der Motschiedler. etwenn dez Motschiedlers Burggut war ꝛc.

herman Smit ꝛc. von einem hof der dez Pintlocher. Pintlochers Burggut gewesen ist ꝛc.

Seyzstreng von einem hofe der herman Groß. Großen Burggut gewesen ist ꝛc.

Gotzfelder. Gotzfelder hat einen hof ij Selden.

Sparneck. Sparnecker von Stein j hof j Selden j Mule.

Der Rewtzehend ist der herschaft vnd der Starkenkauf. Dorfzehend der Nepfin vnd Starckenkauffen.

Napf.

Goppelspuhel.

Dieselbe behawsunge, vnd daz dorf ganz (dies ist eingeschaltet) haben die Tandorffer. Tandorffer zu lehen von der herschaft vnd ist daßelb haws der herschaft offen Sloß ꝛc.

Item die holzer vnd loher vmb dem Goppelspuhel sein der herschaft ꝛc.

Puhel.

Vannauer. Die Behawsung daselbest ist der Vannawr vnd haben die zu lehen von der herschaft vnd ist auch der herschaft offenn haws ꝛc.

Glatzdorf.

Napf. Napf von Beyerrewt hat daselbest ein gut.

Gotzfelder. Gotzfelder einen hof vnd ein Selden.

Vnd gehort in daz gerichte gen Beyerrewt.

Fol. 50. **Doberschicz.**

Weydemberg. Albrecht der von weydemberg man siczet uff seinen eygen Erbe vnd gibt dauon zu forstrechte ij virtl habern, iij kese iij huner.

Fol. 51. **Fenkengeseß.**

Der Rewtzehend ist der herschaft vnd der Tandorffer. dorfzehend dez Tandorffer von kurbengeseß.

Fol. 52. **Wyndischenlewbein.**

Vogt. Endres Vogt von Eschenbach iij gut

Tandorffer. Tandorffer von kurbengeseß iij gut

Fritz voyt j gut

Lohel. Dytel lohels j gut

hengel lohel j gut

Frenckel. Alt frenckel j gut

Vlrich frenckel j gut

Daz Halsgerichte gehoret in daz gerichte gen Beyerrewt Also ob daßelbe Gericht zu einem valle oder zu einer verhandelunge é e oder als schir komet dann daz Gerichte von Waldeck wann daz also in solicher entzweyunge bisher komen ist.

Lehen.

Sparneck. Daz dorff ist geneczlichen dez von Sparneck vom Stein vnd gehort mit dem Gerichte gen Beyerrewt.

Vorstehendes Verzeichniß ist aus dem bey dem Königlichen Geheimen Archiv zu Plassenburg im Original verwahrten, ums Jahr 1398 verfaßten Libro antiquo Burggravii Iohannis, aufs getreueste ausgezogen, genau verglichen und seinen eigenen Worten durchaus gleichlautend befunden worden. Urkundlich des hier bey-

beygefügten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Namens Unterschrift. Plassenburg den 14ten Jun. 1796.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage O.

Kasten-Amt Zwernitz.

Fol. 83. **Großenhule.**

Heinz Weit vnd Hans Stein brueder haben ein Erbgut ist der herschafft Lehen ꝛc.

Item der ein paivr sagt, daß das Feld im klemental der Guttenberger lehen ꝛc.

Fol. 85.

Guttenberg. Item So hat Moriz von Guttenberg ein gut daselbst darauf Endres Leicht sitzt, thun der herschaft nichts.

Cuntz Leichten Sitzt auf einer selden die ist eberten fortschen ꝛc. geit forstrecht, siechelfueter ꝛc.

Fol. 86. Hans Merckl Heintz tawbner haben ein gut
Waldenfels. das geth von Clas von Waldenfels zu lehen ꝛc. thut Holzfur ꝛc. schneidt ein tag ist mein gnl. Hern lehen ꝛc.

Fol. 87. Item der Zehendt ꝛc. ist einsteils Eberharten
Fortsch. Fortschen zu Thurnaw vnd eins teils des Closters ꝛc. zu Culmach.

Fol. 88. Item das Halsgericht vnd alle furstliche obrigkeit diß Dorffs ist der herschaft vnd gehort gen Wunses.

Fol. 91. **Zedersitz.**

Fritz vnd Hans pfenter ꝛc. haben Ein Erb-
Fortsch. gut das die Herschaft einsteils auch die fortz-

Giech. Lochner. sehen die von giech vnd die lochner zu lehen leihen ꝛc. zinßen nichts davon. Geben der Herschaft ꝛc. Forsthabern ꝛc. raist, steuern ꝛc.

Hans Pfenter hat mitsambt Cuntzen pfenter ꝛc. ein Erbgut get von den Giechen, Fortzschen vnd lochnern zu lehen ꝛc. Geben davon ꝛc. Forsthabern ꝛc. Stewern ꝛc.

Item das halsgericht vnd alle obrigkeit gehort on mitl gen Wungeses.

Fol. 107. Schirndorf.

Item Holm hat ein Selden ꝛc. die leicht der Lochner, lochner zum weyer ꝛc. Zinßt ꝛc.

Rauschner. Jung Hans Perrkmon vff des Rauschners gut gibt Jerl. ꝛc. forsthaber ꝛc. futerhaber ꝛc. furt weinachtholz.

Fol. 108.

Stürmer. Hans Emer hat ein Hof ist der stürmer lehne ꝛc. zinßt meinem gl. Herrn iiij simere forsthaber ꝛc. siehlfuter ꝛc. front ꝛc.

Albrecht Retsch hat ein hof leit hinder dem sturmer ist ir lehen ꝛc. zinß ꝛc. forsthabern, siehlfutter ꝛc. furt weinachtholz.

Fol. 109. Fortsch. Franz Pfenter hat ein hof vonn Eberharten Fortzschenn ꝛc. gibt Forsthabern ꝛc. siechelfuter ꝛc. front ꝛc.

Ewerlein Pruner hat ein hof ist des Rawschners zw Casendorf ꝛc. gibt der herschaft siechelfuter ꝛc. furt weinachtholz.

Fol. 110. Item der zehend ꝛc. ist getailt ꝛc. der drittail ist der frumeß zur wunses die viertail hat der eberhart fortsch die zween tail gehoren der Rosnerin purgerin zur Culmach zw vnnd geth zw lehen.

Hans Pruner hat Ein haus vnd Ein Stadel

Schaumberg. del get von dem von Schaumberg zu lehen dauon er nichts thut.

Küngsfelder. Item hat ein Acker von dem kungsfelder zu lochaw zu lehen rurend thut nichts dauon.

Guttenberger. Item ein ekerlein vf j Tagw. leiht der gutenberger.

Item das halsgericht vnd alle obrigkeit Inn disem dorff gehort gein Wunses.

Item außerhalb angezaigten Manschaft, sind sonst noch vier manschaft da die nit der herschaft sind, Nemlich:

Heintz holms haus do sein Schwester vfsitzt.

Cuntz Aichenhuler ist Eberhart fortschen

Giech. Ott frej ist der von giech lehen.

Aufses. Ott leitgehin ist her hans v. Aufses lehn.

Meert Retsch ist Moriz von Gutenberg lehn.

Fol. 113. Tannfeld.

Fortsch. Die höhel ꝛc. haben etlich erb ꝛc. von den fortschen zu manlehen ꝛc. Gibt vf den casten zwernitz forsthabern ꝛc.

Item Cuntz höhel hat Ein gut von den

Pinzendorfer. punzendorfern zulehen. Gibt vfn casten

Seckendorf. zwernitz ꝛc. forsthabern ꝛc.

Fol. 114. Hans vnd Stephan die Hehel haben ein Selden von den fortschen zu lehen, dauon thun sie niemand nichts.

Fol. 115. Hans Sneider hat ein Erbgut von fortschen zw lehen; gibt forsthaber ꝛc. siechelfuter ꝛc. schneidet ꝛc.

Fol. 117. die Gebrüder walther ꝛc. haben ein gut get von dem fortschen zu lehen ꝛc. davon geben sie den fortzschen nichts, ist ihr erb. Giebt dauon der herschaft vfn casten Zwernitz Forsthabern ꝛc. Siechelfueter ꝛc. front ꝛc.

Fol. 118. Gebruder Sneider haben ein gut von den fortzschen zu lehen ꝛc. geben forsthaber ꝛc. forstrecht ꝛc. fronen ꝛc.

Fol. 119. Hans Graman hat ein Gütlein ist der Punzendorffer lehen ꝛc. giebt forsthaber ꝛc. Wölfel ꝛc. haben ein Erbgut von den Punzendorffern zulehen ꝛc. geben der herschaft Forsthabern ꝛc.

Hans vnd kunz hurter haben das andertail ꝛc.

Fol. 120. Hans Merkl hat ein erbgut get von den punzendorffern zu lehen ꝛc. gibt Forsthabern ꝛc.

Fol. 122. Fritz dreschner hat Ein Erbgut von Fortzschen zu lehen, gibt forsthaber.

die knoblach ꝛc. haben ein gut get von Eberhart Fortschen zu lehen ꝛc. geben forsthabern.

haben noch ein gut von den von Pinzendorff zu lehen ꝛc. gibt forsthabern ꝛc.

Item haben ein gutlein von den von Seckendorf zu lehen ꝛc. geben forsthabern ꝛc. siechelfueter ꝛc. fronen ꝛc.

Fol. 123. Hans hiltprant hat ein Seldengut get von Eberhart fortschen zu lehen ꝛc. giebt forsthaber ꝛc. siechelfueter, front ꝛc.

Allerdorf (Alladorf.)

Fol. 132. Hanns Arnolt hat ein selden sitzt hinder Kungsfelt. Sewastian von kungsfelt ꝛc.

giebt siechelfuter ꝛc. reist ꝛc. front ꝛc.

Fol. 133.
Fortsch. Conntz hofmann hat ein hof von Fortschen ꝛc. giebt Forsthabern ꝛc.

Fol. 134. Cuntz Fasolt hat ein Erb, sagt er das leih

die

die herschaft einen teil vnd die fortschen zwenn teil ꝛc. gibt Forsthabern.

Pozlinger. Franz Smid hat Ein hof ist Pozlingers vonn Streit ꝛc. giebt Forsthaber ꝛc. reißt ꝛc. front.

Fol. 136. Hans Kraus hat ein hof ist Steffan Pozlingers zum Streit ꝛc. giebt Forsthabern.

Neuenstetten. die Schmid haben ein Erbgut von den Newstetern zu lehen ꝛc. geben forsthabern ꝛc.

Fol. 137. Hanns Wolffel hat ein gut ꝛc. get von der herschaft eines teyls vnnd ein teil von Eberhart Fortzschen zu lehen ꝛc. zinßt der Herschaft jerlich ꝛc. Forsthabern.

Item die kungsfelderin zu Aladorff hat ein Sitz in diesem dorff ꝛc. dauon sie der herschaft nichts thut, get von der herschaft zu lehen.

Item sie hat zwey guter, die der Herschafft verwant siud ꝛc.

Item hat noch ein wust Gut ꝛc. thut forsthaber, siehlfueter, front, reißt, stewert ꝛc.

Cuntz Arnolt hat Ein Selden ist Sebastian von kungsfelds ꝛc. gieb siehlfueter ꝛc. front.

Fritz Arnolt hat ein Solden von dem kungsfelder sitzt hinder ihm, zinßt Jme, thut ij frontag jnn Schnitt gein Zwernicz.

Fol. 138. Item der Zehend diß dorffs ist der virtl. ꝛc. Sebastian von kungsfelds wittwe zu Aladorf,

Weyer. der ander virtl. Hansen von Weyers zu heynerstewt ꝛc.

Item das halsgericht vnd alle fürstl. obrigkeit ist der herschaft, gehort gein Wunsees.

Gelbstrewt.

Fol. 143.

Streitberg. Cuntz wagner ꝛc. hat von den von Streitberg ꝛc. etlich lehen.

die

Fol. 146. Die Leitgeb haben ein gutlein von denen von Guttenberg. Guttenberg zu manlehen.

Item Moritz von Guttenberg hat ein gut daselbst, darauf sitzt heinz Leitgeb.

Item das halsgericht ist der herschaft, vnd gehort gein Wunses.

Fol. 150. **Trunstorff.**

Truppacher. Heintz durnhofer hat ein erbgut vom Truppacher zulehen ꝛc. gibt Forsthabern.

Item außerhalb angezaigter manschaft Sind sust mer Manschaft der Edelleut ꝛc. wie hernach volgt.

Fol. 151. Claus Lauterer vnd Albrecht Arnolt sind der Küngsfelder. küngsfelderin zu Alendorf.

Stürmer. Heintz Arnolt } sind der Sturmer, geben
Hans Arnolt } Forsthabern.

Guttenberg. Els Rentmain ist der Guttenberger.

Item das halsgericht vnd alle furstl. obrigkeit ist der herschaft vnd gehort gein Wunses.

Fol. 155. **Lochaw.**

Hans Graf sitzt vf einn hof ist Friedrichs
Prucker. prucker Lantschreibers ꝛc.
gibt Forsthabern.

hans Ziegentaler sitzt vf ein hof ist Puhel-
Pozlinger. mans zw waitz der die Potzingerin hat ꝛc.
geit Forsthabern.

Fol. 156. Hans Schneider sitzt vf ein hof ist Hans
Plaßember- Plassembergk ꝛc. geit Forsthabern vnd siehl-
ger. fueter ꝛc.

Herdegen. Fritz Sneider hat ein hof ist Nickel Herdegens ꝛc. gibt Forsthabern.

Fol. 157. Item Friedrich Prucker landtschreiber ꝛc. hat noch daselbst zwen Selden ꝛc. thun der herschaft nichts, Sundern gein von der zu manlehen.

Item

Item der Nickel herdegen hat noch ein Selden ꝛc.

Item Hanns Plassemberger ꝛc. noch zwue.

Fol. 158. Item das halsgericht vnnd alle obrigkeit ist der herschaft vnnd gehort gein Wunses.

Item der Zehennd — ist wilhelm von

Küngsfelder. küngsfeld seligen ꝛc. erben vnd geet von der herschaft zu manlehen.

Cunz Tunfelder hat ein Selden ꝛc. ist der Blaßenberger ꝛc. gibt Forsthabern ꝛc. siehlfueter ꝛc.

Fol. 161. **Grefenheusling.**

Fortsch. Hans Seubot hat Ein gut ist Eberhart fortschen lehen ꝛc.

Fol. 164. **Fewlersdorff.**

Item dieß dorff mit sambt den armen Lewten darinn ist nit der herschaft, Sunder ander Leut ꝛc.

Albrecht Großnav ist eins Briesters zum Memelstorff hat die Manschaft von Eber-

Fortsch. hart Fortschen ꝛc.

Item das halsgericht vnd obrigkeit diß dorffs ist alle der herschaft vnd gehort gein Wunses.

Fol. 166. **Rawhenreut.**

Item diß dorff ist etlicher Edelleut ꝛc.

Item das halsgericht vber diß dorff vnd alle manschaft darinn gehort gein Wunses. Vnd sind diß die manschafft:

Stürmer. (5.) der Sturmer.

(2.) Bambergl.

Fol. 168. **Kungsfelt.**

Aufses. Pauls von Aufses hat ein haus gepaut vff die Geckspurg der herschafft aigenthum ist Ritterlehen, dauon soll er der herschafft gewartten ꝛc.

Item

Schützen. Item die Schutzen zu hochenpach haben daselbst ein Edelmansitz mit etlichen lehenstucken von der herschafft ꝛc.

(wegen halsgericht vnd Cent ist der Vergleich mit Bamberg a. 1520 von neuerer hand eingeschaltet.)

Fol. 171. Rotmanstal.

Item daselbst sind zwelff pauern vnd köbler ꝛc. die sind in der herschaft Schutz vnd Verspruch genomen mit Verwilligung Ires herrn hern Jorg von Schaumbergs Thumbhern zu Bamberg ꝛc. Von solchen Schutz wegen geben sie Jerlich ꝛc. iij simern habers ꝛc.

Schaumberg.

Vorstehendes Verzeichniß ist aus dem beym Königlichen Geheimen Archiv zu Plassenburg im Original verwahrten Landbuch des Amtes Zwernitz vom Jahr 1504 aufs genaueste ausgezogen, genau verglichen und seinen eigenen Worten durchaus gleichlautend befunden worden. Urkundlich des hier beygefügten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Namens-Unterschrift. Plassenburg den 14ten Jun. 1796.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage D.

Kastenamt Streitberg.

Fol. 5. Streitberg.

Aufses. ij tagwerke vnder dem weg
iij — in der Aw
iij vnder dem prücklein
} zehett caspern von Aufses sel. erben.

Fol. 14.

Streitberg. Joachim von Streitberg zw purckgrub hatt am perg auch ein besetzte seldengut mit irer zugehorungen. Item

Fol. 15. Item das halsgericht ist der herschaft Brandenburg ꝛc. in dem Vertrag zu Vorchheim zugesprochen.

Fol. 19. **Niedernfelndorff.**

Hans dreschner ꝛc. wismat zehett caspars Aufses. von Aufses seligen erben.

Fol. 35. **Burckareutt.**

Streitberg. Her Lorenz von streittberg ritter ꝛc. so verstorben hatt in diesem dorff funff eigene güter ꝛc. sindt aber Sigmunden pfinzinger zum wolfstain versezt worden.

Item Baltaser von Streittberg als der elst lehenher, hatt in diesem dorff dreu lehenguter ꝛc. die er von der handt den seldnern verleiht.

Item der zehett doselbst ist caspars von Aufses. Aufses zum rottenpühel seligen erben zustendig.

Das halsgericht ꝛc. gein Ewermanstatt zu gehörig.

Fol. 44. **Obernfelndorf.**

Hans Seubot.

Herdegen. solchen hoff ꝛc. hat hans herdegen von wilhelm von der Grun an sich bracht, aber die herschaft Brandenburg hat den Vorkauff ꝛc.

Fol. 52.

Streitberg. Item Balthaser von Streitberg als der elst lehenher, hat in diesem dorff ein hoff vnd selden auch darneben ein lehengut ꝛc.

die hoen vnd freischlichen sampt der halsgericht obrigkeit gehort gein Streittberg.

Fol. 57. **Siegeritz.**

Streitberg. Item Adam von Streittberg hat hier innen ain besetzet gutt sampt etlich lehen vnd darzu

ein

ein gutt gein leinlaitter in das ſchlos gehörig.

das Halsgericht ſtet dem Stift Bamberg zu.

Fol. 61. **Bochendorff.**

Stieber. der Zehent aldo iſt criſtof Stiebers zw rabeneck als lehenher ꝛc.

Auffes. Her Friedrich von Auffes, Abt zu michelfelt hat ein hoff.

Ochs. Pancraz Ochs zw Vndernlainlaitter hat ein erbhof ꝛc.

Luchau. Criſtoff von luchaw zw weiſchenfelt hat ein hof aldo ꝛc.

das halsgericht iſt dem Stift Bamberg zuerkant ꝛc.

Fol. 63. **Selich.**

Streitberg. Balthaſer von Streitberg als der elteſt vnder dem geſchlecht lehenher hat in dieſem dorff zwolf lehen vnd ain halben hoff.

Rüßenbach. Item ſebaſtian von ruſchenpach zw weiſchenfelt hat den zehnt aldo.

das halsgericht mit der peinlichkait iſt dem Stift Bamberg ꝛc. zuerkant.

Fol. 64. **Goßeldorf.**

Lochinger. Her Rempreecht lochinger zw weiſchenfeld hatt hierinnen iij beſetzte aigen hoeff, des-

Stieber. gleichen criſtoff ſtiber zw rabeneck iiij gutter

Streitberg. aldo vnd Balthaſer von Streittberg ꝛc. ij beſetzte lehen das halsgericht vnd freiſchliche Obrigkeit iſt dem Stift Bamberg zuerkannt.

Fol. 72. **Engelhardsberg.**

Stieber. In dieſem dorff haben die Stieber zw rabeneck drew beſetzte gutter,

Mengersdorf. Ott von Mengersdorff ein gut.

Egloffſtein. Hans von egloffſtain zwai gutter.

Auffes. der von Auffes ꝛc. ain gut.

Adam

Streitberg. Adam von Streitberg j lehengut.
Schütz. Joachim Schütz von hachenpach ein gutlein,
Rüßenbach. Sebastian von rusenpach ein gutlein.
die freischlich obrigkait, halsgericht, kirchtagsschutz, vnd niedre obrigkeitt gehort gein Streitberg.

Fol. 73. **Welm.**

Bibra. In diesem dorff hat Georg von Bibra tumb-
Rüßenbach. her, ein gutt, Sebastian von rusenpach ein gut ꝛc.
Item der Zehent ist der halbtail sebastian von rusenbach ꝛc.
Das halsgericht ist dem Stifft Bamberg ꝛc. zuerkannt.

Fol. 77. **Dreißendorff.**

Aufses. Her Friedrich von Auffses ꝛc. hat in diesem Dorff vij besetzte guter, Burkhard von Aufses sel. erben ij guter, wolf hainrich von Aufses j gut, Bastian sturmer ij gutter.
Giech. der Zehett alda steit Jorgen von Gich seligen erben halb ꝛc.
die fraischlich vnd andere obrigkaitt vnd das Halsgericht daselbst gehort ꝛc. gein Streitberg.

Fol. 81. **Reuelberg.**

Aufses. Her Friedrich von Aufses ꝛc. hat ein besetzet seldengut ꝛc.
Item die fraischl. obrigkaitt vnd halsgericht ꝛc. ist dem stift Bamberg zuerkannt.

Fol. 95. **Lesaw.**

Rüßenbach. Item ernst von rusenpach Bambergischer ambtmann zu schonbrun hat in diesem dorff zwei besetzte gutter ꝛc. so Im von paulsen von Wichsenstein seligen zugestorben.

Lüchau. Item cristoff von lüchaw zw wischenfelt hatt, ein besetzt hoefflein ꝛc. ist ime von paulsen von wichsenstein seligen worden.
Das halsgericht vnd fraischliche obrigkeit ist dem stift Bamberg ꝛc. zuerkannt.

Fol. 98. Storenhof.

Streitberg. Item Jochim von Streitberg ꝛc. hat hir ein besetzten hoff ꝛc. Balthaser von Streitberg zwai besetzte lehen ꝛc.

Wiesentau. der zehendt alda steet frizen von Wiesentaw zw
die hohen obrigkait vnd halsgericht gehort gein streittberg.

Fol. 103. Draindorff.

Streitberg. Lorenz ritter vnd Joachim pede von Streittberg, gebrudere, vier gutter vnd ein hoff.

Lüchau. Cristoff von lüchaw ꝛc. Siben gutter Erasmußen von Streitberg zum Greiffenstein seligen erben, vir guter.
das obgemelte dorff gehortt mit dem Halsgericht dem stifft Bamberg zw.

Fol. 105. Burckgrub.

Streitberg. Gabriel von Streittbergs Erben haben aldo ain schlos mit stain vnd holz, sambt stedeln, viehheusern, bepawt ꝛc. vnd darneben funf besetzte gutter, sambt ainer muel ꝛc. vnd geet vom Stift Bamberg zu lehen.
Item die fraischliche obrigkaitt ꝛc. ist Bambergisch.

Fol. 111. Zochendorff.

Streitberg. Lorenz von streitberg vnd seine geschwistreigehaben in diesem dorff ein gut ꝛc.
Item die fraischlich obrigkaist gehort dem Stifft Bamberg zw.

Obern=

Fol. 132. **Obernlainlaitter.**

Streitberg. Item joachim von Streitberg zu Burckgrub hat in disem dorff x besetzte Gutter.

Lüchau. Christoff von Lüchaw ꝛc. zwei gutter

Auffes. caspar von auffses seligen erben ꝛc. ein gut.

Giech. Achatz von Giech ꝛc. zween hoff.

Das obgemelte dorff gehort mit dem halsgericht dem stifft Bamberg.

Fol. 135. **Brettfelt.**

Stieber. Item ieronimus Stieber hat in disem dorf ain schlos oder behawsung sampt xiij besetzten guttern, auch den Zehentt ꝛc.

Wiesentau. Wolff cristoff von wisentaw ꝛc. seligen erben haben ꝛc. funff besetzte gutter.

Wichsenstein. Item Ernst von Wichsenstein hat ein besetzt gut, Alexander von wisentaw ꝛc. ein

Auffes. besetzt gutt ꝛc. Joachim von Auffes seligen erben ain besetzt gut ꝛc. und ioachim

Schütz. schutz zw hachenpach funff besetzte gutter ꝛc.

Das obgemelte dorff ꝛc. gehort mit dem halsgericht dem stifft Bamberg zw.

Fol. 137. **Rußenbach.**

Rüßenbach. Item iorgen von ruschenbachs seligen erben haben in disem dorff ein erpawt schlos ꝛc. vnd darneben siben besetzte selden gutter, sampt dem halben teil am Zehent vnd iß Bambergisch lehen.

Item das dorff gehortt mit dem halsgericht dem Bischoff von Bamberg zw.

Fol. 160. **Hetzelsdorf.**

Harsdorfer. Item wolf harsdorffer sampt seinem Bruder, Burger zu Nurmberg haben in diesem dorff zween hoff ꝛc. Sampt die Poppen zw Erenpach haben auch hierinnen zwen zinspar hoeffer ꝛc. welche vier hoff von Baltaser

Streitberg. von Streitberg als elteſter lehenherr geen.

Item die hoen vnd nider freiſchliche vnd andere obrigkaitt ꝛc. ſteet der herſchaft Brandenburg zw.

Vorſtehendes Verzeichniß iſt aus dem im Königlichen Archiv zu Plaſſenburg verwahrten Original-Saalbuch des Amtes Streitberg vom Jahr 1535 aufs getreueſte ausgezogen, genau verglichen und ſeinen eigenen Worten durchaus gleichlautend befunden worden. Urkundlich des hier beygefügten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Namens-Unterſchrift. Plaſſenburg den 14ten Jun. 1796.

(L. S.) Karl Heinrich Lang
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plaſſenburg.

III.

Landesvergleich
zwischen dem Königlich-Preußischen Fürstenthum Ansbach und dem Fürstlichen Hause Oettingen-Spielberg.

Um den durch die bisherigen wechselseitigen Vermischungen entstandenen nachbarlichen Streitigkeiten auf immer abzuhelfen, und eine feste und bestimmte Landesgrenze zwischen dem Königlich-Preußischen Fürstenthum Ansbach und den Fürstlich Oettingisch-Spielbergschen Landen, mit allen Ausflüssen und Wirkungen der völligen Landeshoheit herzustellen, sind, zu Folge des bereits unter dem 23sten May 1792 hierüber abgeschlossenen Präliminar-Purifikationsvergleichs, der Königlich-Preußische Geheime-Staats-Kriegs-Kabinets- und dirigirende Minister Freyherr von Hardenberg, im Namen Seiner Königlich-Preußischen Majestät, und der regierende Herr Fürst von Oettingen-Spielberg zusammengetreten, und mit gänzlicher Zugrundlegung des Präliminar-Vergleichs vom 23sten May 1792 über nachfolgende Punkte übereingekommen:

1)

Wollen Seine Königliche Majestät von Preussen alle im unstreitig Fürstlich Oettingschen Gebiet besitzende Unterthanen, Rechte und Nutzungen an Oettingen überlassen, wozu, nach den hierüber bereits ausgewech-

selten Tabellen und Verzeichnissen das ganze Preußische Pflegamt Nördlingen, und die in dem Fürstlich Oettingen-Wallersteinschen und Gräflich Hohenbaldernschen Gebiet gelegene Besitzungen gerechnet werden sollen.

2)

Treten im Wechsel der Herr Fürst von Oettingen alle in dem unstreitig Königlich-Preußischen Gebiet habende, und von solchem umschlossene Unterthanen, Gerechtsame und Gefälle, wie dieselben in den bereits ausgehändigten Verzeichnissen enthalten sind, zum Fürstenthum Ansbach ab, worunter auch die beyden Oettingenschen Oberämter Spielberg und Dürrwang, nebst dem Amte Sammenheim, mit allen ihren Pertinenzien begriffen seyn sollen.

3)

In Absicht des bisher streitigen Bezirks wird die neue Landesgrenze folgendermaßen bestimmt:

Sie nimmt ihren Anfang unterhalb Oettingen von der Pfalz-Neuburgschen Grenze bey dem Cronhof, und läuft von der Oettingenschen Jagdgrenze beym sogenannten Grenzholz an dieser durchaus vermarkten Oettingenschen Jagdgrenze fort, bis Unterappenberg, Steinhard und Zirndorf, diese drey Orte mit ihren Flur-Markungen linker Hand, also auf Oettingenscher Seite lassend, von da bis an die Markungen von Roßmersdorf und Westheim, welche beyde auf der rechten Seite gelassen werden, schließt links, also auf der Oettingenschen Seite das Kloster Auhausen ein, und zieht sich sofort bey der obern Au-

mühle, mit deren Einschluß linker Hand bis an die Wörnitz, welche sodann die natürliche Grenze bis Dinkelsbühl ausmacht. Ueber Dinkelsbühl hinaus gegen Matzenbach zu, werden bloß noch die beyden ohnehin Oettingenschen Orte Rain und Segringen mit ihren Markungen an die Oettingensche Landesgrenze eingeschlossen, somit alles, was dieser Grenze, von dem Cronhof angerechnet, rechts liegt, zum Fürstenthum Ansbach, und alles, was dieser Grenze links liegt, zum Fürstenthum Oettingen abgetreten.

4)

Diese sämtliche Abtretungen geschehen mit der vollen Landeshoheit, in Absicht auf Justiz-Gewalt, Kirchen-Gewalt, Finanz-Gewalt, Polizey-Gewalt und Militair-Gewalt, in der Art und Weise, daß diese Landeshoheit daher sogleich nach ihrem vollen Umfang von jeder Landesherrschaft über die ihr abgetretenen Unterthanen und Besitzungen ausgeübt wird. Es soll auch unverzüglich durch beyderseits Bevollmächtigte der Grenzzug vorgenommen und abgesteckt und nach Auswechslung beyderseitiger Ratificationen unverzüglich versteint und in einen Riß gebracht werden, auch die beyderseitigen Besitznehmungen und Ueberweisungen erfolgen.

5)

Weil die beyderseitige Absicht dahin gehet, auch rücksichtlich der Cameral-Einkünfte, Gefälle und aller Utilitäten, die bisherigen Vermischungen zu heben und die beyderseitigen Territorien zu purificiren, dieses aber ohne die hiezu erforderlichen Vorarbeiten, Anschläge und

Verzeichnisse nicht sogleich geschehen kann, so ist festgesetzt worden, daß jeder Theil vor der Hand in dem ungestörten Genuß der bisher bezogenen grundherrlichen Einkünfte und Lehensgefälle bleiben soll. Dagegen werden sogleich nach erfolgter Ratifikation dieses Vergleichs sich die beyderseitigen bereits ernannten Commissarien, wegen der nach einerley Maaßstab zu fertigenden Cameral-Anschläge, vergleichen und Hand an die nöthigen Vorbereitungen legen.

6)

Die Cameral-Gleichstellung, gegenseitige Berechnung und Auswechslung der Utilitäten soll alsdenn in Zeit von zwey Monaten in Ansbach vorgenommen werden, wohin die Fürstlich Oettingische Commissarien abgeordnet werden.

Das Geschäft selbst, soll ohne alle unnöthige Förmlichkeiten und mit öffentlicher Treue und Glauben und wechselseitiger Redlichkeit behandelt werden.

Verglichen und abgeschlossen, Ansbach und Oettingen den 17ten July 1796.

(L.S.) Carl August von Hardenberg,

(L.S.) Johann Aloys
Fürst zu Oettingen-Oettingen und
Oettingen-Spielberg.

IV.

Kurze diplomatische Nachricht von den Herrschafften, Schlössern, Städten, Flecken, Dörfern und Gütern, welche weyland Herr Marggraf Georg zu Brandenburg im Königreich Ungarn besessen hat, dann von der daher rührenden Prätension des Hauses Brandenburg auf einen Theil dieser Güter, welcher demselben von dem Kaiserlich- Königlichen Haus bis auf den heutigen Tag unbilliger Weise vorenthalten worden ist.

Es ist aus der Geschichte bekannt, daß Marggraf Georg zu Brandenburg glorwürdigsten Andenkens bey seiner Mutter Bruder Vladislaus König in Ungarn und Böhmen erzogen worden ist, und nachhero die Ober- Aufsicht über die Erziehung des jungen Königs Ludwig, (ermeldten Vladislaus Sohns) erhalten, auch sich sowohl hierdurch, als durch andere dem Königlichen Haus geleistetete treue Dienste, sehr verdient gemacht hat. Als er sich vermög der vorhandenen Ehe-Pakten d. d. in Festo omnium Sanctorum ao. 1508 mit Beatrix einer Tochter Bernaldi von Frangepan nach Absterben ihres ersten Gemahls Johannis Corvini, eines Sohns des Ungarischen Königs Matthiae Corvini, vermählte, so übergab und schenkte König Vladislaus demselben und allen seinen Erben und Nachkommen (*omnibus heredibus et posteritatibus eius*, wie die Worte der darüber vorhandenen Urkunden lauten,) nachfolgende Güter in Ungarn, nemlich:

a) vermög einer Original-Urkunde d. d. Strigonii fer. VI. proxima poſt feſtum S. Benedicti ao. 1510 das Caſtrum *Medwemar* mit vielen dazu gehörigen Dörfern, das Caſtellum *Krockawecz* nebſt vielen Gütern, das Caſtellum *Rockenock*, das Caſtellum *Crapina* cum oppido, ferner das Caſtrum *Wrboucz*, das Caſtellum *Thrakoſtan* cum oppido *Kamenicza*, die Caſtra *Waraſd* und *Lobor* cum oppidis etc. die Caſtra *Occzthercz*, *Bela*, *Wymicza etc.* das Caſtrum *Kemleck* in comitatu Criſienſi, *domum in ciuitate Buda*, das Caſtrum *Maroth etc.* dann die Caſtra *Arwa* und *Lykawa*, welche Güter alle obgedachter Johann Corvinus, (Herzog zu Liptow) und deſſen Gemahlin Beatrix von Frangepan im Beſitz gehabt, nunmehro aber dem König nach Erlöſchung des Corviniſchen Stamms heimgefallen ſind.

b) vermög einer Original-Urkunde vom nemlichen Dato das Caſtrum *Solymos* mit vielen Caſtellen, Städten und Dörfern, ingleichen das Caſtrum *Lyppa*, auf gleiche Weiſe.

c) vermög einer Original-Urkunde vom nemlichen Dato das Caſtrum *Gywla* mit der Stadt und andern Zugehörungen, ingleichen die Stadt *Bekes* mit vielen Dörfern, auf gleiche Weiſe.

d) vermög einer Original-Urkunde vom nemlichen Dato das Caſtrum *Hunyad* ſamt der Stadt und vielen Dörfern, wie auch die Caſtella *Haczag*, *Morſyna* und *Wyzesmonostor* mit den Städten gleiches Namens.

e) vermög einer Original-Urkunde vom nemlichen Dato das Caſtrum *Wyngarth* mit vielen zugehörigen Ortſchaften und Gütern.

f) vermög einer Original-Urkunde d. d. Thyrnaviae feria V. proxima ante feſtum Beati Demetrii ao. 1510,

1510, totalem possessionem *Byztra*, superiorem vocatam, in comitatu Zagabriensi.

Hierauf bestättigte ermeldter König Vladislaus den Herrn Markgraf Georg vermög zweyer Urkunden d. d. Budae in festo beati Matthiae apostoli ao. 1512 in dem Besitz der Grafschaft Warasdin und Hunyad, gab ihm auch alles Bergwerks-Recht auf den Gütern in Slavonien mittelst einer Urkunde d. d. Budae feria proxima post Dominicam Judica in ebendemselben Jahr. Weiters ertheilte er ihm einen Schutz- und Schirmbrief über dessen im Königreich Ungarn gelegene bona, castra, castella, oppida etc. sub dato Budae feria VI. proxima post festum beatae Luciae virginis et martyris ao. 1513 und ließ im folgenden Jahr sub dato Budae sabbato proximo post festum beati Egidii abbatis ein Mandat im ganzen Königreich ausgehen, krafft dessen dem Herrn Markgraf Georg alle ihm gewaltsam abgenommene Güter und Effecten restituiret werden sollen. Dieß ist die erste Spuhr von dem Verlust einiger Güter, die zweyte ergiebt sich aus einem Schreiben Kaisers Maximilian I. d. d. in faucibus montium die XXII. mensis Julii ao. 1516, in welchem er dem jungen König Ludwig in Ungarn den Ersatz des vom Marggraf Georg durch den ihm zu Gefallen mit dem Graf Johann von Zyps geschlossenen Frieden erlittenen großen Schadens sehr nachdrücklich empfiehlt. König Ludwig schenkte zwar hierauf dem Herrn Marggraf Georg im folgenden Jahr ein Haus sammt andern Gütern des verstorbenen Johann Manzky, Burgers zu Olomucz sub dato Budae sabbato proximo ante Dominicam Laetare 1517, ingleichen die Güter, welche dem Königlichen Fisco wegen begangener Untreue Georgs Longarych de Kocha, Gregorii Chunchych und anderer heimgefallen sind, sub dato Budae sabbato proximo ante Dominicam Oculi desselben Jahrs, ferner die gleichfalls dem

Kö-

Königl. Fisco heimgefallene Güter Benedikts Rathkay sub dato Bachiae in festo beati Lucae Evangelistae 1518, allein man hat weder von der Benennung noch Lage dieser confiscirten Güter eine Nachricht. Nun zeigt sich die dritte und letzte Spuhr, wie Markgraf Georg vollends um seine Güter in Ungarn gekommen ist.

Denn als sich nach dem im Jahr 1526 erfolgten Todt Königs Ludwig von Ungarn wegen Besitznehmung dieses Königreichs zwischen dem Römischen König Ferdinand I. und den Siebenbürgischen Woywoden Johann von Zapolia große Kriegs-Unruhen erhoben, so widersetzte sich Markgraf Georg als ein getreuer Anhänger Königs Ferdinandi I. bemeldtem Johann von Zapolia, mit allen Kräften und großem Kosten-Aufwand, verlohr aber darüber alle seine Güter. König Ferdinand ließ hierauf nicht nur ein Mandat d. d. in Budwicio die XXV. mensis Januarii 1530 in dem Königreich Ungarn ausgehen, kraft dessen man die dem Herrn Marggraf Georg vom Feind (nemlich von Johann de Zapolia und dessen Anhängern) genommene Castra *Giwla* und *Hunyad* zu befreyen suchen solle, sondern er stellte auch der Billigkeit gemäß einen Revers d. d. Augspurg den 11. August 1530 von sich, des Inhalts: „daß er dem Herrn Marggraf Georg das von dem eigenmächtig sich zum Ungarischen König aufgeworfenen Graf Hannsen von Zyps (Johann de Zapolia) eingenommene Schloß *Giwla* mit allen Appertinentien nach erlangten Frieden wieder einräumen und zustellen wolle, nicht weniger verpflichtete er sich mittelst eines anderweiten Reverses d. d. den 23. Septemb. 1531, daß er das ihm vom Herrn Marggraf Georg besserer Sicherheit wegen eingegebene Schloß *Hunyad* mit allen Appertinentien jederzeit nach einer vorgängigen vierteljährigen Aufkündigung demselben wieder zurückgeben wolle.

Zu Bewürkung dieser feyerlichst versprochenen Wiedereinräumung beeder gedachter Schlösser wurden nun während der Friedens-Unterhandlung zwischen König Ferdinand und ermeldten Johann von Zapolia vom Herrn Marggrafen Georg vielfältige Erinnerungen gemacht, es erklärte sich auch König Ferdinand mittelst eines Schreibens d. d. Wien den 6. Februarii 1535 aufs gnädigste hiezu. Gleiche Erklärung geschahe auch gegen die Marggräflsche Abgesandten D. Johann Weinmann und den Sekretär Johann Clauß am 17. Iunii wie auch gegen den Herrn Marggraf Georg selbst in einem Königlichen Schreiben d. d. Wien den 26. November ebendesselben Jahrs. In dem ao. 1538 zu Wardein geschlossenen Frieden wurde auch der Restitution der Güter wirklich gedacht; König Ferdinand ermahnte aber den Herrn Marggraf Georg mittelst Schreibens d. d. Hagenau den 11. Junii 1540 zur Geduld, bis der Friede mit dem nunmehr als König von Ungarn erkannten Johann von Zapolia förmlich publiciret sey und versprach übrigens alle Willfahrung.

Nach dem kurz darauf (nemlich am 22. Julii desselben Jahrs) erfolgten Ableben Königs Johann, wurde Marggraf Georg vom König Ferdinand durch ein Schreiben d. d. Wien den 10. August ebendesselben Jahrs ersuchet, ihm Hülfs-Völker zur Besitznehmung des Königreichs Ungarn zuzuschicken, welches auch ermeldter Herr Marggraf in anhoffender Wieder-Erlangung seiner im Krieg verlohrner Güter willig befolgte, und sogleich 500 Mann absandte. König Ferdinand dankte hierauf in einem Schreiben d. d. Neustadt den 9. Septembr. desselben Jahrs aufs verbindlichste und versprach aufs neue die gewisse Restitution der Güter.

Vermög einer Instruction des Herrn Marggrafs Georg d. d. Onolzbach am Sambstag nach Egidii 1540 wurden hierauf der Amtmann zu Crailsheim,

Hanß

Hanß Sigmund von Absperg und der Cämmerer Paul Gerstner an den König Ferdinand sowohl zu Abstattung der Gratulation wegen Besitznehmung des Königreichs Ungarn, als wegen der Solliciirung um die Restitution oftbemeldter Güter an den König Ferdinand abgeordnet, worauf sich derselbe abermahls durch eine Resolution d. d. Neustatt den 4. Octobr. desselben Jahrs, ingleichen durch ein Privat-Schreiben d. d. ibidem den 22. Januarii 1541, ganz willfährig erzeigte.

Aus einem bey den Akten liegenden Verzeichniß ist zu ersehen, welche Güter dem Herrn Marggraf Georg damahls in Ungarn zuständig gewesen sind, deren Restitution er gesuchet hat. Ich halte für nöthig, solches selbst hieher zu setzen.

Verzaichnus meines gn. Hn. Marggrauen Georg ꝛc. ꝛc. Schloß, hewser, Merkt, Flecken, Castell, Dorfer vnd guter jnn Hungern.

Hunyad

Schloß und Flecken mit seiner Zugehorung,
Hatzack Castell vnd Markt,
Morsyna Castell vnd Markt vier meyl von Hunyad,
Monoster Castell vnd markt sechs meyl von Hunyad,

Gywla

Schloß vnnd Stat,
Bickisch Markt mit sein Comitat,
Schymann Stadt mit viel Zugehorungen, grossen vnd andern Dorfern, Castellen vnd gütern,
Mest ain groß dorf im Weingebirg,
Wadast ain groß dorf mit seiner Zugehorung,
Item Hewser, gärten vnnd anders zu vnnd vmb Ofenn,

Item

Item bey xiij (13) gütern, etliche vier, etliche sechs meyl vmb Ofenn, die meim gn. Herrn versetzt sind vnd Doctor Johann Weynman innen gehabt hat.

Nach Marggrafs Georg Absterben, brachte dessen hinterlassener Sohn Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg die Restitution der Ungarischen Güter durch seinen Gesandten D. Wernher Eisen, zu Augspurg bey dem König Ferdinand in Anerinnerung, der Gesandte schrieb aber anterm 8. May 1555 zurück, daß er keinen günstigen Bescheid darauf erhalten — sondern es geheissen habe: Misereatur vestri Deus. Am 13. August desselben Jahrs erinnerte der Herr Marggraf Georg Friedrich mehrbemeldte Restitution abermahls, und erhielt auch hierauf eine weitläuftige schriftliche Antwort, d. d. Augustae Vindelicorum die XXIV. Septembris, kraft welcher sich zwar der König Ferdinand wegen der bisher unterlassenen Restitution zu entschuldigen suchte, jedoch sich erboth, dem Herrn Marggrafen das Schloß *Giwla* wiewohl unter solchen Bedingungen, die ohnmöglich anzunehmen waren, wieder einzuräumen. Dieser schrieb also nochmahls an den K. Ferdinand sub dato Januarii 1557 und verlangte die endliche Erfüllung der seinem Vater dem Herrn Marggrafen Georg gegebenen Versicherungen und ausgestellten feyerlichsten Reverse, es findet sich aber in Actis keine weitere Anzeige, sondern nur noch dieses, daß der Herr Marggraf Georg Friedrich seinen Gesandten zu Regenspurg mittelst Rescripts vom 1. Junii 1594 befohlen, mit Churfürstlich-Brandenburgischen und Fürstlich-Magdeburgischen Abgesandten daselbst wegen dieser Sache zu sprechen, und sie um ihr Gutachten zu ersuchen, welches sie auch sub dato den 18. Junii desselben Jahrs dahin erstatteten, daß nach ihrem Ermessen bey gegenwärtigen Türkenkrieg nichts ersprießliches auszurichten

seyn

seyn mögte, jedoch könne das Recht, welches der Herr Marggraf auf die Güter in Ungarn habe, durch dieses Stillschweigen nicht erlöschen.

Zum Schluß merke ich noch an, daß der Herr Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg in seinem Testament d. d. den 19. April 1580 dem Churfürst Johann Georg zu Brandenburg und dessen männlichen im Burggrafthum Nürnberg succedirenden Erben unter andern eigenthümlichen Gütern auch die Ungarische Güter verschaffet und vermachet habe.

Ferner ist aus einigen Briefen, welche Marggraf Georg an seinen Bruder Casimir geschrieben hat, ersichtlich, daß ersterer um die Jahre 1518 und 1523, einige Güter in Ungarn verkauft habe.

V.

Beleuchtung
des in der Gräflich-Pücklarischen Debit-Sache von dem Kaiserlichen Reichshofrathe am 15. Dec. 1796, wider die Ansbachische Regierung erlassenen merkwürdigen Mandats.

Die Grafen von Pücklar haben neben den Limpurgischen Besitzungen in Franken, welche unmittelbar sind, auch noch die Rittergüter Farrenbach und Zubehör, in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, welche landsässig sind, worüber diese Grafen selbst beym Erkaufe die Landsässigkeit anerkannt und welche sie nur als landsässig erhalten haben. So sehr sie von dieser Qualität durch die Urkunden, welche in ihren Händen sind, überzeugt seyn mußten, wagten sie es doch — in jener günstigen Periode, wo es die Markgräflichen Minister zum Theil gerne sahen, wenn sich jeder adeliche Bauernhof zur Unmittelbarkeit hinauf schwang, um die Unmittelbarkeit der Rittergüter desto fester zu gründen — wider ihre Lehens-Pflicht, wider die Verbindlichkeiten, welche sie bey dem Erkaufe dieser landsässigen Güter übernommen hatten, sich dem Landsassiat zu entreißen und als Reichsgrafen eine Unmittelbarkeit mitten im Brandenburgischen Territorio zu afektiren. Ihr Debit-Wesen, welches im Jhre 1773 gerichtliche Administration nothwendig machte, verschaffte ihnen die Gelegenheit, auch die landsässigen Güter in den Fränkischen Fürstenthümern der Reichsgerichtlichen Jurisdiktion zu übergeben. Von dem Jahre 1773 an

wurden sie von einer Kaiserlichen Commission verwaltet und die Grafen von Pücklar selbst nahmen sich in Ansehung derselben, ganz wie Reichsunmittelbare. Bey dem Antritt der Preußischen Regierung in Franken, war es unmöglich mit einemmahle die Usurpationen zu übersehen, welche vorher wider die Brandenburgischen Hausverträge und wider die Grundverfassung von Ansbach und Bayreuth von den Landsassen mit den Hoheitsrechten, unter kaiserlicher und ministerieller Bedeckung, vorgenommen worden waren. Es mußten erst gründliche und diplomatische Recherchen über die Urbestandtheile der Fränkischen Fürstenthümer angestellt, die Rechtsansprüche der Insassen mußten rechtlich geprüfet werden, ehe man Usurpation vom Recht unterscheiden konnte. So kam es, daß auch die Kaiserliche Debit-Commission in den Pücklarischen landsässigen Gütern bis in die Mitte des vorigen Jahres bestand. Man wollte erst ganz klar sehen, um mit Festigkeit und Gerechtigkeit verfahren zu können. Sie konnte aber dann nicht weiter statt haben, als man sich aus Urkunden und Akten ganz vollkommen überzeugt hatte, daß Farrenbach und Zubehör unzertrennliche Pertinenzien des Ansbachischen Territoriums sind, und daß nur Territorial-Gerichtsbarkeit daselbst eintreten könne. Man hob darum die Kaiserliche Debit-Commission auf und verhinderte jeden unmittelbaren reichsgerichtlichen Eingriff. Dieses gieng dem Herrn Reichsgrafen von Pücklar nahe, es schmerzte den Kaiserlichen subdelegirten Debit-Commissarius und es brachte den Kaiserlichen Reichshofrath auf. Alle glaubten sie durch einen reichsgerichtlichen Bannstrahl, die Brandenburgischen Rechte zu vernich-

ten

ten und am 15. Dec. v. J. erschien nachfolgendes merkwürdige Mandat:

Jovis 15. December 1796.

Von Pückler, weiland Grafen Christian Carl Debitwesen in specie die Königl. Preußl. Eingriffe betreffend.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1) Ponantur die Berichte und Anzeigen der Kaiserl. Debit- und Administrations-Commission de praesent. 1. 2. und 6. curr. mens. ad Acta.

2) Rescribatur der Brandenburg-Onolzbachischen Regierung ex officio,

„Kaiserl. Majestät hätten daraus mit gerechtesten Mißfallen zu vernehmen gehabt, daß Sie Regierung nicht nur die den Pücklerischen Creditoren vorlängst authoritate Caesarea eingewießenen und bisher ruhig bezogenen Einkünften, der den besagten Grafen zuständigen, von jeher unstrittig reichsunmittelbaren Güter, durch eine auf das Bier eigenmächtig gelegte Trankſteuer, um mehr als Eilftausend Gulden jährlich zu schmählern, und des Endes den Kaiserl. Commissions-Beambten, die Vorlegung der Spund-Register und Bau-Rechnungs-Manuale, so wie wegen richtiger Ablieferung dieser Trankſteuer, eine eigene Pflichtleistung zuzumuthen, sondern auch die schon von dem Jahre 1773 an, ohne Widerspruch fortgesetzte reichsgerichtliche Behandlung des väterl. Debit- und Administrations-Wesen sowol, als der nachhin bey eben dieser Commission und zum Theil bey Kaiserl. Reichshofrath unmittelbar verhandelte mütterliche Erbschafts-Sache, für unstatthaft zu

erklären, ja sogar die Kaiserl. Debit- und Administrations-Acten Befehlsweise abzufordern, endlich die Kaiserliche Commission selbst anmaßlich aufzuheben, den Commissions-Beamten und Administrations-Gegenschreiber, nebst dem Fairnbacher Braumeister, Brandweinbrenner und sämtlichen Braufnechten, aller Gegenvorstellungen ungeachtet, gefänglich einziehen, und mit bewehrter Mannschaft wegführen zu lassen, somit den gröſsten Theil der Pücklerischen Einkünfte und Schuld-Vertilgungs-Quellen unflüssig zu machen sich erkühnet habe.

Da nun Kaiserliche Majestät dergleichen gemein ärgerliche Gewaltthaten, um so weniger dulden könnten, als dadurch einer Seits den Pücklerischen Creditoren ihre jura quaesita landfriedensbrüchig geraubet, anderntheils hingegen, das Obristreichsrichterliche Ansehen höchst strafbar angegriffen worden, als wollten Allerhöchstdieselben alles was die Regierung durch solches unverantwortliche Vergehen zu Schulden gebracht, von nun an als null und nichtig cassirt, und ihr ernstlich befohlen haben, nicht nur die gefänglich eingezogenen Commissions-Beamten und Bediente unverzüglich sub poena realis executionis auf freyen Fuß zu stellen und selbe, so wie die von ihr, Regierung selbst, mehrmahlen schuldigst anerkannte Kaiserliche Commission überhaupt in ihren Amts- und Dienstverrichtungen ungestöhrt zu lassen, von Forderung einer Trank-Steuer oder andern Auflage gänzlich abzustehen, und den etwan schon daran erpreßten Betrag, nebst allen aus ihrem Unfug entstandenen Schaden und Kosten der Pücklerischen Debit-Masse zu ersezzen, auch wie es theils geschehen, theils geschehen werde,

binnen zweyen Monathen bey Kaiserl. Majestät allergehorsamst anzuzeigen.

Johann Niklas von Schwabenhausen.

Bey der Brandenburgischen Regierung, die mit den Reichsgrundgesetzen nur zu sehr vertraut ist, welche die Stelle der Wahlcapitulation art. XIX. §. 6. u. 7. ganz genau kennt und welche weiß, daß dergleichen Mandate gesetzmäßig nicht befolgt werden dürfen, machte aber dieses Mandat den calculirten Eindruck nicht. Man legte es zu den Akten und ließ sich bey der Ausübung der landesherrlichen Rechte gar nicht irre machen, damit aber doch das Publikum die Vermessenheit der landsässigen Grafen von Pückler kennen lernen, die Kühnheit des Kaiserl. Reichshofraths beurtheilen und das Verfahren der Brandenburgischen Regierung in seinem wahren Lichte sehen möge; so wollen wir es mit den wahren Verhältnissen der Gräflich-Pücklarischen landsässigen Güter bekannt machen.

Die Pücklarischen Besitzungen im Ansbachischen Territorio bestehen aus dem Rittergute

Farrenbach und Zubehör.

Dieses Rittergut Farrenbach gehöret unter die Güter, welche Burggraf Conrad aus heiligen Glauben und für die gute Aufnahme seiner Seele im Fegefeuer, im Jahre 1307 zu dem heiligen Altar des Domcapitels in Bamberg stiftete.

Von der Bambergischen Domprobstey wurde dieses Gut bis zu dem Jahre 1468, theils ausschließlich, theils durch Lehenleute besessen. In diesem Jahre aber machte der Domprobst Hartmund von Stein, gegen Eintausch

von sechs Simra Korn, Gatter Güld auf der Mühle zu Fürth, einen Theil davon,

(Beylage A. S. 138)

den untern Hof oder untern Sitz, an den Bürger Martin Baumgärtner zu Eigenthum. Baumgärtner verkaufte es 1478 an den Bürger Martin Merkel, ebenfalls zu Nürnberg; von dem kam es 1514 an den Kastner Sebastian Huber (Beylage B. S. 140) zu Heydenheim, dann an Michael Schneidern, Bürger zu Onolzbach, hernach an den Steinmetz, Hanß Beheim, ferner an den Doctor Marsilius Preuninger (Beylage C. S. 144) und endlich 1522 an den Ritter Balthaser Wolfgang von Wolfsthal. (Beylage D. S. 147)

Dieser Wolfsthal hatte schon vorher den andern Theil von Farrenbach, so an den Patricier Volkemar zu Nürnberg gekommen war, von diesem erworben und fieng an; in Farrenbach eine Burg zu bauen.

(Beylagen E. S. 150. F. S. 151. G. S. 154.)

Burgen konnten aber nur mit Genehmigung des Landesherrn gebaut werden, und so mußte auch er vorerst die landesherrliche Erlaubniß auswirken und den bündigsten Revers wegen der Oeffnung ausstellen. Damit nun auch diesem Schlosse einige adeliche Rechte ankleben möchten; so trug dieser Wolfsthal im Jahre 1537 seinen eigenthümlichen Sitz zu Farrenbach dem Marggrafen Georg und Albrecht

(Beylagen H. S. 156. J. S. 159. K. S. 163. L. S. 164. M. S. 166)

zu Lehen auf und ließ sich dagegen einen bestimmten Jagd-Bezirk einräumen und dadurch kam Farrenbach in die Brandenbur-

denburgische Lehens-Verbindung. Ein vorzüglicher Beweis aber, daß das Gut Farrenbach der Brandenburgischen Landeshoheit durchaus unterworfen war, ergeben die Untersuchungs-Akten, welche wider Wolf Balthaser von Wolfsthal, wegen eines begangenen Mords und wider Wolf Michael v. Wolfsthal, wegen bedrohlicher Reden gegen die Ansbachische Regierung in den Jahren 1599, 1600, 1601

(Beylage N. S. 168)

geführt worden sind. Diese Untersuchung mag denn auch die Veranlassung gewesen seyn, daß die Wolfsthalische Familie ihre Güter zu Farrenbach im Jahre 1605 mit Lehenherrlichen Consens an Christoph von Crellsheim

(Beylage O. S. 178)

verkaufte. Von da kam es aber an die Kresserische Familie zu Nürnberg 1615.

(Beylage P. S. 180)

David Kresser, hingerissen von dem Geist des damahls schon allgemein herrschenden Ritterschaftlichen Systems, versuchte verschiedene Eingriffe in die Landesherrlichen Rechte, sie bekamen ihm aber so übel, daß man ihn deshalb in Untersuchung zog und daß er deshalb einen sehr bündigen Revers ausstellte.

(Beylage Q. S. 182)

Mit dem Tode David Kressers, sollte das Lehen dem Hause Brandenburg apert werden; durch eine besondere Gnade Markgraf Wilhelm Friedrichs aber erhielt Graf Carl Franz von Pücklar, welcher eine Tochter von David Kresser zur Frau hatte, die Lehens-Expectanz 1703 auf Farrenbach, welche denn auch nach der Apertur des Le-

hens durch einen eigenen Vertrag von 1709, realisirt wurde. In diesem Vertrage

(Beylage K. S. 187 und 201)

werden dem Grafen von Pücklar verschiedene ansehnliche Rechte verliehen, es wurde aber auch ausdrücklich zur Bedingung gemacht:

„daß dieses bloß aus Hochfürstlicher Gnade geschehe, daß es der Landesfürstlichen Obrigkeit ohne Nachtheil seyn müsse, daß die Grafen von Pücklar sich in keine Ritterschaften begeben und von ihren Lehen keine Steuern an die Ritterschaft bezahlen dürften."

Man hielt Brandenburgischer Seits so fest über diese Bedingungen, daß man, als die Reichsritterschaft es wagte, Patente in Farrenbach anschlagen zu lassen, solche abreißen ließ und cassirte.

(Beylage S. S. 209.)

Um einen größern Wirkungskreis zu erhalten und um der Farrenbacher Brauerey mehrere Vortheile zu verschaffen, suchten die Grafen von Pücklar im Jahre 1747 um einige Zollbefreyung und um die Verleihung der Obergerichte nach. Man befriedigte Brandenburgischer Seits ihre Wünsche und Markgraf Karl ließ ihnen darüber 1747 ein Dekret ausfertigen.

(Beylage T. S. 213.)

Nun stelle man das Reichshofräthliche Mandat dieser Thatsache gegenüber — nun überzeuge man sich, daß Farrenbach vom Anfange an im Brandenburgischen Gebiethe lag, — daß Brandenburg alle Arten von Landeshoheits-Ausflüssen in demselben von jeher ausgeübt habe — daß Wolfgang von Wolfsthal sich selbst Landsaß

saß nennt — daß die Gebrüdere von Wolfsthal keinen Zweifel an der Competenz der über sie verhengten peinlichen Untersuchung setzen — daß David Kresser die Brandenburgische Landeshoheit über Farrenbach, durch einen eigenen bündigen Revers anerkennt, — daß die Grafen von Pücklar eben dieses Farrenbach im Jahre 1709 nur als ein landsässiges Gut gekauft haben, — daß Brandenburg ihnen die hohe Gerichtsbarkeit über Farrenbach nur nach der Brandenburgischen Gesetzgebung verliehen habe — daß also Brandenburg unstreitiger Landesherr in Farrenbach sey — und fälle das Urtheil wider Brandenburg, wenn es den Reichsgesetzen gemäß da keine unmittelbare Kaiserliche Commission duldet, wo nur Territorial-Gerichtsbarkeit denkbar ist, und man verarge es Brandenburg wenn es dergleichen Mandate als Constitutionswidrig nicht achtet und sie nicht beantwortet.

Neuerlich giengen die Grafen von Pücklar selbst in sich und schienen von ihrem Hoheits-Schwindel zurückzukommen. Sie erbothen sich zur Huldigung, weil sie wahrnahmen, daß der aufgefoderte Fiscal aus dem Kaufbriefe von 1709 doch wohl einen rechtmäßigen Klaggrund zur Einziehung ihrer Güter herleiten könne. Allein sie verlangten bey dem Anerbiethen weiter nichts als:

1) Eine Gräfliche Kanzley zu Farrenbach,
2) das Appellations-Recht,
3) und mehrere Regalien;

sie fragten aber nicht ob auch zu den Zeiten des Maurer Meister Beheim und des Bürger Schneider, eine Kanzley zu Farrenbach vorhanden. Es wäre doch sonderbar, wenn sich die Gräflich-Pücklarische Kanzley, von der Meister Beheimischen Kanzley herleiten ließe.

A.

Eigenmachungsbrief Hertindts von Stein Dechants des Domstifts Bamberg Mertin Paumgartner Burgern zu Nürnberg über den Burgstall ꝛc. zu Farrenbach, gegen Ueberlassung 6. Sra Korngült auf der sogenannten Domprobstey Mühl zu Fürth, ertheilt. Vom Jahr 1468.

Wir Hertindt vom Stein, von gots gnaden Techannt vnnd das Capittel gemain des Thumstiffts zu Bamberg Bekennen vnd thun kunt gein allermeniglich mit diesem offenn brieff fur vns vnd vnser nachkomen Capittel vnd an der Thumprobstey, das wir anstatt vnd von wegenn des hochwirdigistenn In got Herrn Franzisthenn der heiligen Romischen kirchen Cardinal von Montua genant, Itzo Thumprobstes des bemelten Stifts zu Bamberg, auch aus vnnsers als gemeinen capittelsverwilligung, durch emssig betrachten vnd zeittigenn vorratte, So wir mermaln eynmuttiglich In vnserm Capittel gehabt auch durch fleisig fürbette vnd ersuchenn von dem ersamen vnserm liben getrewen Mertein paumgartnern Bürger zu Nürmberg an vns gelannget, vnd besonder bewegnusse, sachen vns vnd vnnser Thumprobstey zu nutz vnd gut enntspri[illegible]nde, den benanten Mertein Paumgartner Einen vnnsern vnd vnser Thumprobstey zu manlehen gerurt, vnd lienhart Beheim auch Burger zu Nürmberg von ettlichen vnnsern Vorfahren Thumprobsten Jüngst zu mannlehen empfangen vnndt Innengehabt hat, gefreyt, geeygennt vnd vns aller vnserer gerechtigkeit, des Eigenthums vnd lehenscheffte, so wir an dem vermel-

melten Hofe vnnser Thumbrobstey halben gehabt gentzlich vnd gar enteussert begeben vnd verziegen habenn, Enteussern, begeben vnd vertzeihenn vns der für vns vnnd all vnnsern nachkomen, capittels vnd der Thumprobstey leut, Also das wir oder vnnser nachkomen capittel vnd der Thumprobstey foerter mere ewiglich nymmere kein ansprach noch vorderung darein vnd dornach haben, sollen noch wollen weder mit oder on recht geistlichem noch werntlichen, noch yemants annders von vnnsertwegen zu thunn gestatten sonder der benant Paumgartner vnd alle seine Erben sollen vnd moegen mit dem niergedachten hofe Burggstall, behausung vnd anderer seiner Zugehorung hinfuhro tun vnd lassen alls mit anderer iren eigen habe, vnd gut vngehindert vnd gejrret von vns vnd meniglichen von vnnsertwegen Sollicher vnserer begnadigung der offtgenanter Mertein paumgartner nicht clein sonder hoch dankbar gewesen ist, vnd hat vns vnd vnnsern nachkomenn der Thumbrobstey auch derselben vnnsrer Thumbrobstey Mule zu Furth an der Regnitz gelegenn, In Jerlicher nutzbar gewere von vnnsernn vorufaren Thumbrobste zu lehenn vnd für gattergült empfangenn gehabt habenn, gegeben geeigennt vnd sich der für sich vnd alle sein erbenn, enteussert vnd vertziegenn Also das die nutzung der egemelten Sechs Sumra korns Nurmbergermaß Jerlichen vnd ewglichenn der offtberurten vnnser Thumbrobstey vnd einem yeden Thumbrobst ye zuzeitten derselben Thumbrobstey dyenen werdenn vnd gefallen solle on all sein vnd seiner erben widerrede vnd einsprach ongeuerd, So dann daß der brieff den wir deshalben von dem offtgenamten paumgartner haben clerlichenn vnd mit mehrern wordten Inheldet vnd außweiset, Zu vrkundt vnd merer Bekenntnusse Sein vnnser gemeinen capittels vnd Thumbrobstey In Sigille an diesen brief gehanngen, der geben ist auff Mittwoch Sanct Scolastica Tag

Nach

Nach Cristi gepurt viertzehenhundert vnd Jnn Acht vnd Sechtzigisten Jaren.

L. S. app. laes.

L. S. app. laes.

B.

Original Kauf-Briefs Sebastian Hulers Castners zu Heydenheim wegen seines ehehin Martin Mercklein gehoerigen und wegen der am Kaiserl. Land-Gericht, B. M. eingeklagten Schulden halben von Frau Agatha Odhamerin und Helena ihrer Tochter aberkauften und jezo vor 129 fl. an Michel Schneidern, Burgern zu Onolzbach verkauften Burgstall und Sitz zu Burckfarrenbach mit allen Ein- und Zugehoerungen. 1514.

Jch Sebastian Huler Castner zu Heydenheim Bekenn offentlich mit diesem Briefe vnd thun kunth allermeniglich Nach dem ich Jnn kurtzverschienen Tagen von der Erbarn Frawen Agatha Odhamerin vnd Helena irer Dochter den Burgstall vnd Sitz zu Burgfarenbach mit allen seinen zu vnd eingehoerungen, wie die das von wegen der schulden vom Martin Mercklein seligen herrürende, mit dem kayserlichen Lantgericht des Burggraventhumbs zu Nuremberg rechtlich fürgenomen vnd mit Vortheyl erlangt haben, das ich denselbigen Burgstall vnd Sitz Jn massen wie ich das alles kawffsweyse an mich pracht hab, vmb meins vnd meiner Erben bessern nutz vnd fromen Willen zu einem Stetten ewigen kawff recht vnd redlich verkaufft vnd zu kauffen geben

hab,

hab, vnd gib auch zu kawffgen mit urkund vnd in krafft diz Briefs für mich vnd alle mein erbenn dem Erſamen Michel Schneidern Burgern zu Onoltzbach vnd allen ſeinen Erben, Alle vnd Jegliche mein erkauffte gerechtigkeit vff Burgfarnbach mitt aller zu vnnd eingehoerung nichts davon außgenom̃en ſouil Martin Merkleins ſeeligen daſelbſt geweßen vnd ſoul die Odhamerin vnd Ir dochter obgenannt an dem keyſerl. Lantgericht erlangt habenn vmb Hundert vnnd Newvnndzwantzigk gulden reiniſcher Landßwerung, der ich von dem gedachteñ Michel Schneyder als dem kawffer alſo bar bezalt, gevert vnd entricht wordeñ bin, vnd auch ſolich kawffgelt In andern meynn vnd meiner erben kuntlichen nutz vnd fromen gewent vnd gekert hat, vnd ſag auch für mich vnd all meinen erbenn den gedachtenn kawffer vnd ſein erben derſelbigen kawffſomma hiemit gentzlich vnd gar hinfüro vnanſprüchig quidt ledig vnd loß, vnd geben darauff ſolich mein Recht vnd gerechtigkait an Burgſtall mit allen deſſelben̄ zu vnd eingehoerungen nichts außgenom̃en für mich vnd mein Erben hiermit auff vnd vber mit mundt vnd Handt von vnd auß meinen vnd derſelben meiner erben In des benantten kawffers vnd aller ſeiner erbenngewalt vnd Handt vnd tret Inen der hiemit alſo ab, vnd ſetze ſie an mein vnd meiner erben ſtatt, In dieſelbig mein gerechtigkeit, geruwig, nutzlich gewalt vnd gewere vnd thun ſoliches alſo in Ire Haendt vnd gewalt wenden, Alſo das nu furann der genannt kawfer vnd ſein erben ſolich mein Recht vnd Gerechtigkeit auf Burckfarnbach vnd ſeiner Zuegehoerung nach ſag brevlichet Vrkunth vnd erlangten Vrteyl zuſtunden an nach dar kunn dits Brieffs ſelbſt einnemen einfordern, Inhaben nutzen nyeſſen vnd gebrauchen ſollen vnd moegen vnd damit vollkom̃enlich zu thun vnd zulaſſen macht vnd Gewalt haben nach allem Ihrem Willen vnd gefallen, als ich das zuthun macht hab one mein meiner erben vnd

me-

meniglichs von vnser wegen Irrung eintrag vnd widersprechen Auch geredenn globenn vnd versprechen wie bey unsern waren trewn an eins geschworn aidtsstat für mich und mein Erben dem genannten kawffer vnd seinen erben solich vermelte mein gerechtigkeit an dem Sitz vnd Burgstall Farnbach mit seiner zu vnd eingehoerung nichts ausgenomen Nu furohin für frey vnverkomert vnversetzt vnverkaufft ledig vnd loß rechte Werschafft zuthon gegen meniglichen nach Irer notturfft wie recht ist, vnd darzu auch alle brief souil ich der darüber hab zuüberantwortten vnd zubehendigen sich der habenn zu gebrauchen gegen meniglichen, Vnd ob auch der gedacht kawffer vnd seine erben solichen Sitz Farrnbach mit seiner zu vnd eingehoerung furtter anders yemand verkawffen oder verpfenden würden des sollen sie allezeit zu thun gut recht fug vnd macht haben, wenn vnd wohin sie wollenn, on Irrung eintrag vnd verhinderung mein noch meiner erbenn vnd sunst meniglich von vnsern wegen, vnnd ob wir vns einicher Verhinderung deßhalbenn zu thun versiengen oder furnemen, vmb was vrsach willen das geschehen würde, So sollenn ich vnd mein erben des alwegen, vnd vor allen gerichten gaistlichen oder weltlichen, vnd auch sunst ausserhalben rechts verlustig sein vnd des weder fug noch recht habenn, vnd was auch die angezaigte vnser gerechtigkeit, so wir inn krafft der verschreybung vnd erlangung mer vnd höers werdt ist dan das obbestimte kawffgelt, es sey viel oder wenig, das alles vnd jegliches habe ich auß besundern genaigtem freyntlichen gutem Willenn dem gedachten Michel schneyder vnd seinen erben Inn gestalt vnd weyse einer Rechtmessigen freygabe vntter denn bedengingen zugestelt vnd vbergebenn vnnd thue das also hiemit In crafft vnd macht des briefs wissentl. vnd In der allerbesten form ordnung vnd weyse wie das zu recht aller crefftigst vnd bestendigst geschehen soll vnd mag vnd dar-

auff

auff verzeyhenn entewssern vnd begebenn wir vns mit freyem gutem Willen aller Vordnung anspracb recht vnd gerechtigkeit so wir an oder zu dem bemelten Siz Burkfarnbach vnd seiner zu vnd eingehoerungen gehabt oder zu haben vermeynt haben, vnd verzeihe mich auch darzu für mich vnd mein erbenn aller genaden, Freiheit Rechten Außzug vnd Hilff der Bäpstlichen auch keyserlichen vnnd koniglichen, darzu auch aller ander Satzung Lantfrid vnd ordnung des heylichen Reichs vnd sunderlich der Exception vnnd außzug der Rechten, das wir Inn diesem kawff vberfurt vñ betragen weren vber denn halbenteyl des rechten Werds, auch Inhalt der Exception vnd außzugs doli mali angesehen das geuerde so doch Hier Jnen nit gepraucht ist wordenn nyemandt zustatten kompt Es solle auch wider diese Vorzeyhung nit seyn der artikel des Rechtenn der daspricht das gemeyne Vorzeyhung mit vorsahe, es ginge dann ein sunders vor, Dann wir vns derselbenn keins Hiewider sollen noch wollenn geprauchen oder annehmen Auch derhalb nymermer kein clagspruch noch Forderung zu gedachtem kawffer seinen erben vnd allen den Jhrnigen so er vnd seine erben das furtter verkawffen übergeben vnd zustellen wurdentt zu noch nach verweltem Siz vnd innhabern desselbenn nit zuhabenn furzunehmen noch zugeweynen weder mit noch on gericht noch sünst Jnn kein weyß noch wege wie gemandt das fürnemen thun oder erdenkenn mochtenn, Ich Gered vnd Vorsprech auch bey meinen gutten waren trewen an geschworn eydstatt für mich vnd all meine erbenn diesenn verkawff, gabe vnnd alles so hier Jnnen begriffenn ist Jn allen stükenn, puncten, clauseln vnd artickeln vnzerrut, war, stett, vnd vest zu haltenn, vnd dawider nit zu sein zuton noch schaffen getan worden, Auch den kawffer vnd seine erben Jn allen ansprüchen so Jnen dieses Kawffs halbenn zusteen wurden on Iren costen zuvertretten vnd das frey

zu machen alles on Außzug Widerrede behelf vnnd gentzlich on alles geuerde Vnd sind bey dieser Sach als Zeugen gegenwaertig gewesen die ersamen und weysenn Cuntz vockenmüler vnd Hannß Rumel bete des Rats vnd burger zu Onlzbach vnd zu noch mehrerer vrckunth vnd steter haltung habe ich obgemelter Sebastian Huler castner zu Heydenheim mit Vleis erbettenn die gestrengen erbarenn vnd vesten herrn hartung marschalk ritter vnd stattvogt Heinrich von Heldermansstettner genannt zw weysenbruck vnd Cristoffel wann Hawßenn mein günstige liebe herren vnd junkhern des ir yeder sein aigen angeboren Innsiegel an diesen brieff haben thun hencken. Doch innen vnd iren erben on schadenn des mir yetzt genannten Harttung marschalk ritter Heintz stettner vnd christoph von Hwßen also geschehen bekennen. Der gebenn ist am Mittwochenn nach Sanct Jocobs des heyligen zwoelff bottentag Nach Cristi unnsers lieben Herrn gepurt sunffzehnhundert vnd inn dem vierezehenden Jaren.

L.S. append. L.S. app. L.S. append.

Collationirt mit dem originali.

C.

Kauffbrief über den Burgstall und Behaussung, zu Burgfarrnbach, d. d. auf Dienstag nach S. Sebastian, den 21. Ianuar Ao. 1522.

Ich Hanns Beheim der Jünger Burger zu Nurmberg vnd ich Anna, sein eeliche Hawsfraw, Bekennen of-

offenlich vnd thun Kunth allermenieglich fur vnns alle vnnser Erben, Erbnemen vnd Nachkomen, das wir vmb merers vnnsers Nutz vnd fromen willen, den wir daraus zu erfolgen, wissen, mit gutem Vorrate, auch wohlbedechtlich in der aller pesten bestenndigisten vnd krefftigisten, kauffsform Wie das Inn, vnd zu allen Rechten geistlichen vnd weltlichen genug ist, sein soll, kan vnnd mag, den wir auch also kreftig sein, wellen, vnd mainen, nit minders dann were der vor vnnserm ordenlichen gericht bescheen, erzeugt vnd mit rechtlicher erkantnuss bestettigt vnd bevestigt eines Stetten ewigen entlichen vnd vnwiderrueflichen, kauffs, aufrecht vnd redlich verkauft vnd zu kauffen gegeben haben, verkaufen vnd geben auch hiemit vnnser frey lauter aigen Burkstall, vnd behawsung mit sambt den graben, Zwinger, vnd garten, vnd auch den Bawhof zu Purkhfarnpach gelegen, wie das alles zu dorf vnd zu fellde mit allen seinen zu, vnd eingehoerungen vmbfangen vnd begriffen hat, es sey an hewsern, Stadlen Hofstetten, Wisen, Eckern, Weyern, Wasserfüßen, holtzmarken, holtzern, egerten, Vichtraiben, Stok, Stein, Grundt, vnd Boden, in dem allen vnd yeglichen gantz vnd gar nichts außgenomen oder hindangesazt, Inmassen wir das bisher in nutz vnd gewer gehabt haben, zu kaufen, in krafft ditz briefs, Dem wirdigen vnd hochgelerten herrn Marsillio preninger Beder Rechten Doctor allen vnd yeden seinen, Erben vnd nachkomen, Solche obberurte Stuckh alle vnd yede vm hinfuro Inntzehaben zunutzen zuniessen zugeprauchen vnd gentzlichen damit zuthun vnd zu lassen, wie, vnd was Sy wollen unuerhindert, vnd vngeIrrt, vnnser, vnnser Erben vnd allermenigelichs von vnnsern wegen, Gereden vnd versprechen darauf für vnns, vnd vnnser Erben genanntem kauffere all sein Erben, vnd nachkomen Solchs Burckhstalls mit allen seinen Zu, vnd eingehoerungen auch den pawhoff für vn-

vnuersetzt vnuerkomerts freyes ledigs aigens zugewern, auch gegen menigclichem aller clagen, anforderung vnnd anspruch frey (So offt des zu Schulden kumpt) on alle Ir Entgeltnus coßt vnd Scheden zufertigen vnd zuuertretten, wie aigends Lands vnd Landtgerichts, dar Inn die gelegen, Recht, Herkomen vnd gebrauch ist, So lang vnd vill bis Sy das alles geruhlich onverhinderung Innhaben, wann vnns der obgenant kauffer, vmb, vnd für Solchs alles vnd yetlichs also par zu Dannkh außgericht dargezellt bezalt vnd vergnügt hatt, Ain Remliche kauf suma Acht hundert guldin Reinisch an guten gold, daran wir auch wol benugig, vnd darumb gedachten kaufer all sein Erben vnd Nachkomen für vnns vnd vnnser Erben in peßter form quit ledig vnd loß sagen, Wir thun vnns auch aller vnd yetlicher vnnser bisher gehabner gerechtigkeit nutzung vnd geprauchung, vnd wes wir bisher an obgestimbtem Burckhstall pawhoff vnd allem Anndern gehabt, enntewsern, vnd wellen den kaufer, Yetz alsdann, vnd dann alls yetzo gegenwertigklich, vnd in crafft ditz Briefs in nutzliche hebliche, Ruwige gewere genieß vnd gebraucht gesetzt haben vnd zubekreftigung ditz kaufs haben wir dem kaufern alle vnnd yetliche Vnnsere Briefliche Urkhunden so uil wir der gehabt zu sein hannden vnd gewalt ein vnd vberantwurt, vnns auch hiemit verpflicht, ob vber kurtz oder lanngk zeit, einich mer Brief, oder ander antzeigung gefunden wurden, Solche verkaufte Stuckh in gemain vnd Sonderheit besagende, daß die dem kauffern, vnd sein erben on alle widerrede außzuge oder Behelff, auch behenndigt vnd zugestellt werden, auch hiewider vndt entgegen dißem kauff, weder Inn oder ausserhalb rechtens vnkrefftig vnpundig seyn, vnd daran Inen kein verletzung gebern sollen, ob wir vnns auch, hier Innen von wegen der Werschafft, oder sonst ainicherley mer zuuerpflichten vnd zuuerzeihen schuldig seyn sollten,

dar-

Kreis gezogen, und in diesem Kreise ein Quadrat, so daß die Ecken des Quadrats die Peripherie des Kreises berühren. Dann ist das Quadrat die Grundfläche des Würfels, und die Seite des Quadrats ist die Seite des Würfels. Ist der Kreis gegeben, so ist auch das Quadrat gegeben, und ist das Quadrat gegeben, so ist auch der Kreis gegeben. Ist der Kreis gegeben, so ist auch der Würfel gegeben, und ist der Würfel gegeben, so ist auch der Kreis gegeben. Ist der Kreis gegeben, so ist auch der Würfel gegeben, und ist der Würfel gegeben, so ist auch der Kreis gegeben.

Würfel und Kugel.

Ist der Kreis gegeben, so ist auch der Würfel gegeben, und ist der Würfel gegeben, so ist auch der Kreis gegeben. Ist der Kreis gegeben, so ist auch der Würfel gegeben, und ist der Würfel gegeben, so ist auch der Kreis gegeben. Ist der Kreis gegeben, so ist auch der Würfel gegeben, und ist der Würfel gegeben, so ist auch der Kreis gegeben.

rate, auch wolbedechtlich Inn der aller besten bestenndigsten vnd krefftigsten kauffsform wie das Inn vnnd zu allen Rechten geistlichen vnnd weltlichen gnug ist, sein soll kan, vnnd mag, den ich auch also krefftig sein will, vnnd main nit minder dann wer der von meinem erbenlichen gericht beschehen erzeugt, vnnd mit rechtlicher erkanndtnus bestettigt vnnd befestigt, ains steten ewigen endtlichen vnd vnwiderrufflichen kauffs auffrecht vnnd redlich verkaufft vnnd zu kauffen geben hab, verkauff vnnd gibe auch hiemit mein frey lauter aigen Burckstal vnnd Behawsung mit samht dem grahen zwinger vnnd garten vnd auch den Bawhoff zu Purkharnbach gelegen, wie das alles zu dorff vnnd velde mit allen seinen zu vnnd eingehoerungen vmbfangen vnnd begriffen hat. Es sey an Hewsern Stedeln Hofstäten, wisen, Ekern, weyern, Wasserflussen, holtzmarken, holtzern, egerten viechtrayben, Stock, Stain grundt vnnd Boden. Inn dem allen vnnd yglichen gannts vnnd gar nichts ausgenomen oder hindan gesetzt, Inmassen Ich das bisher jnn nutz vnnd gewere gehabt hab, zukauffen Inn crafft ditz briefs den Gestrenngen vnnd Ernuesten Herrn Balthasarn Wolff vom Wolffstal Ritter, allen seinen erben vnnd nachkomen solche obberurte stuck alle vnnd yede nun hinfuro Innzuhaben zu nutzen zu nyesen zugebrauchen, vnnd genutzlichen damit zu thun vnnd zu lassen, wie vnnd was sie wollen vnuerhindert vnnd vngeIrrt, mein meiner erben vnd meniglich von vnsernwegen. Gerede vnnd versprich darauff für mich vnd all mein erben, genannten kauffer alle sein erben vnnd nachkomen. Solchs Burkstals, mit alle seinen zu vnnd eingehoerungen auch den Pawhof für vnuersetzt vnuerkomerts freies ledigs aigens zugewern. Auch gegen meniglichen aller Clagen, anforderung vnd anspruch frey, So offt das zu schulden kombt, on all Ir entgeltnus cost vnd scheden zufertigen vnnd zuuertretten,

wie

wie aigens lanndts vnnd lanndgerichtz, darInn die gelegen Recht herkomen vnnd geprauch ist, So lang vnnd viel bis sie das alles gerwlich onuerhinderung Innhaben, wann mir der obgenant kauffer vmb vnnd für solchs alles vnnd yetlichs also bar zu dannk ausgericht, dargezelt bezalt vnnd vergnugt hat, ain nemliche kaufsuma achthundert gulden reinisch an gutem Gold, daran mich wol benugt vnnd darumb gedachten kauffer all sein erben vnnd nachkomen, für mich vnnd mein erben Inn bester form quitledig vnnd los sag, Ich tue mich auch aller vnnd yetlicher meiner bisherd gehabter gerechtigkait nutzung vnnd gebrauchung vnnd was ich an obgestimpten Burckstal Bawhof vnnd allem andern gehabt, entaeussern, vnnd will den kauffer ytz alsdann vnnd dann alß itzo gegenwertiglich Inn crafft ditz brifs in nutzliche hebliche Ruwige gewere, genieß vnnd gebrauch gesetzt haben, vnnd zu becrefftigung ditz kaufs hab ich dem kauffer alle vnnd ytliche meine Briefliche vrkunth, souil ich der gehabt zu seinen Handen vnnd gewalt ein vmb vber antwurt mich auch hiemit verpflicht Ob vber kurtz oder lanng zeit, anmich mer brif oder annder anzaigung gefunden wurden, Solche verkauffte stuck Inn gemain vnnd sonderhait besagende, das die dem kauffer vnnd seinen erben on alle widerred außzug oder behelff auch behendigt vnnd zugestellt werden, Auch hiewider vnnd entgegen diesem kauf, weder jnn oder ausserhalb Rechtens vncrefftig vnpundig sein, vnnd daran Inen kain verletzung geben sollen. Ob ich auch hierynnen von wegen der werschafft oder sunst ainicherley mer mich zuuerpflichten vnnd zuuerzeyhen schuldig sein solt, darzu will ich mich hiemit verbunden haben, allerding vngeuerlich. Zuurkundt hab ich mein aigen Innsigel an disen brif gehanngen vnnd darzu mit vleys erbetten die Erbern Martin Tucher vnnd Cunraden Haller den eltern, bede burger vnnd genanten des grossern Raths der Stadt

Nurmberg, das yeder sein aigen Jnsigel doch Jme vnnd seinen erben on schaden dapey gehanngen hat. Das wir Martin Tucher vnnd Eunrat Haller also bekennen. Geschehen am Freytage nach sannt Barthlmestag den neun vnd zwaintzigsten des Monats Augusti Nach Cristi vnnsers lieben herrn geburt Funffzehenhundert vnnd zway vnnd zwaintzig Jar.

L. S. app. L. S. app. L. S. app.

Collationirt cum originali.

E.

Actenstücke

den von Balthasar von Wolfsthal vorgenommenen Schloßbau zu Farnbach und die deshalb von ihm auszustellende Verschreibung betr. Vom Jahr 1522.

Befehl

Der Stadthalter und Rath im Haus zu Onolzbach an denn Wildmeister zu Kadolzburg sich zu Herrn Balthasar Wolfen zu fügen und ein Verschreibung der Oefnung seines Schloß Varnbach hieher zu schicken, vom Jahr 1522.

Lieber Wiltmeister Nachdem vnser gnediger Herr Marggraff Casimir ꝛc. Jungst Hr. Balthasarn Wolffen von Wolfstal ritter ꝛc. auff sein vnterthanig ansuchen vnd biete aussondern gnaden bewilligt hat, daß er

ſein ſchlos oder ſytz zw Varnbach vngeuerlich nach ſeinen willen pawen mög, doch das ſolich Schlos vnnſer gn. hr. der Marggrafen vnd Jrer gnaden erben ewig oeffnung ſein wie er dann deſſelben einverſchreibung geben ſoll laut einer copey Jme durch Herrn Siegemund von hesberg ritter ambtmann ꝛc. zugeſchickt vnd dieweil aber genannter Walthaſar Wolff ſoliche verſchreibung noch nicht aufgericht hat, Begehren wir Jnn abweſend vnd anſtat vnſer gnediger herr daß du dich zu ſtund an zu Hn. Walthaſarn Wolffen, ritter fügen vnd Jme anhalten wolleſt, das er die verſchreibung gemelter offnung halben laut der geſtellten kopey vor allen Dingen ehe er zu pawen anfahe aufricht vnd hieher gein Onolzbach Jnn die Cantzley ſchick, ſo ſoll Jme vnnſer gnediger Herr bewilligung dagegen auch überantwortt werden dann on das wolt vns Jnn abweſen vnd anſtat vnnſer gnediger hert mit gebüren Jne bawen zu laßen, waß dir dann begegent das gib vns widerum lauter vnd grüntlich zu verſtehen, verlaſſen wir vns gentzlich zu dir Datum mitwochs nach Maria magdalene Año ꝛc. xxij.

Stathalter ꝛc.

An wiltmeiſter zu cadolzburg.

Collationirt mit dem Original-Concept.

F.

Von der Fürſtl. Onolzbachiſ. Regierung vorgeſchriebene Revers, welchen Balthaſar von Wolfsthal wegen ſeines Schloßbaues aufzuſtellen. sine dato.

Jch Balthaſar Wolff von Wolfstall ritter Roemiſcher keyſerlicher Mt. meines allergnedigſten Hn. vnnd des heil. Reichs pfleger zu Swebiſchwerde vnnd weyſenburg ꝛc. Nachdem wir die durchlauchtigen hochge-

bornenn fürsten vnnd Hn. her Casimir vnnd her georg alls die eltisten Regirenten gebruder Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. mein gnedig Hr. auff mein vnterthaenig ansuchen vnnd Bithte gnediglich begonnt vnnd erlaubt haben das ich mein schlos Farnbach vngeyerlich nach meinen gefallen vnnd pauen moeg doch das solich Schlos Farrenbach Inn ewig zeit der Herrschafft Brandenburg offen haus sey wiedermeniglich dann allein ein jeden Thunbbrobst als gemelts meins Schlos lehenherrn auffgenommen ꝛc. bekenn vnnd thue kunth offenlich mit diesen brieff für mich alle mein erben vnnd nachkomen gein jedermeniglich, das Ich genanten meinen gnedigen Herrn den Marggrafen zu Brandenburg auch allen Irer fl. gl. erben vnnd nachkomen der herrschafft Brandenburg angezeigt mein Schloß Farrnbach wie das ytzt ist oder künftigl. gebaut wurdet, zu Iren fl. gl. und Herrschafft Brandenburg ewigen offnen Haus gemacht vnd ewige offnung darinn geben hab. Ich mach auch Iren fl. gl. sogleich mein schlos offen vnnd gib Iren fl. gl. darinnen ewig offnung hiemit vnnd Inn crafft ditz briefs für mich alle mein erben vnnd nachkomen inn der allerbesten form weis vnnd moß wie das vor allen Iglichen geistl. vnnd weltl. leuthen Raethen richtern vnnd gerichten allerrechtlichst bestaendigst vnnd kreftigst gescheen soll kan oder mag, Allso, das obgemelt mein gnedig Hr. die Markgrauen zu Brandenburg ꝛc. Auch alle Irer fl. gl. erben vnnd nachkomen der herrschaft Brandenburg in solchen Schlos Farnbach ewig offnung haben vnnd sich desselben inn allen Iren notten fl. gl. Krieg vnnd gescheefften ein vnnd auß wieder meiniglich dann allein am Jeden Thumbrobst zu Bamberg als des benannten Schloslehenherrn außgenomen gebrauchen sollen vnnd mogen mein, aller meiner erben vnnd nachkumen halben vnngehindert, Doch wenn gedacht mein gnedig hr. die Marggrafen Irer fl. gl. Erben oder nachkumen der herrschafft Brandenburg

burg ꝛc. ſolch offenung für ſich ſelbs oder jemand von Iren fl. gl. wegen gebrauchen werden, das ſoll auff Iren fl. gl. coſten geſcheen, vngeuerte, Ich obgenanter balthaſer wolff von Wolffsthal ritter noch meine erben oder nachkumen ſollen vnnd wollen auch In ewig zeit nyemandt wider die herrſchafft Brandenburg in ſolchen ſchlos enthalten auch nyemandt andern daſelbſt geſtatten noch vergonnen, vnnd ob ſich über kurtz oder lang begeb das Ich mein erben oder nachkumen ſolch Schlos Farrnbach verkauffen vergeben verſchaffen verſetzen verpfaenden oder In ainich wie der izt erdacht iſt oder künftiglich erdacht oder furgenumen werden mocht, auß vnnſern handen verendern oder kumen laſſen würden, ſo ſollen wir ſolchs keineswegs tun noch zu tun macht haben, der oder die Ihenen die ſolich ſchlos annehmen ſollten vnnd wollten, haben ſich dann zuuor der offnung halben alles des ſo an dieſen brieff geſchrieben ſteht allermaßen wie Ich Jetzt gethan habe gegen meinen gnedigen hn. den Marggrafen und der herrſchafft Brandenburg nach notturfft verſchriben vnnd verpflicht alle außzug behelf geuerte vnnd argliſt hier Innen gentzlich ausgeſchloſſen,

Vnndt darauff gered vnnd verſprich Ich obgemelter Balthaſer Wolff von Wolffsthal ritter ꝛc. für mich alle mein erben vnnd nachkumen bey meinen vnnd Iren rechten guten waren theuern an aidſtat, das ich mein erben oder nachkumen alles das ſo an dieſem brieff geſchrieben iſt ſteet veſt vnnd unverbrocheñlich hatten vnnd vollziehen auch nymmermer dawider ſein thun noch niemand vonn vnſernwegen zethun, geſtatten noch begonnen ſollen noch wollen alles getreulich vnnd ungeuerlich.

Vnnd das zu waren Vrkunth hab ich balthaſar wolff von Wolffstall ritter ꝛc. mein aigen Innſigel für mich alle mein erben vnnd nachkumen wiſſentlich an diſen

brieff gehangen vnnd dazu mit Bleiß erbethen den N. vnd N. von N. das die Ire aigne Innsigel auch zu meinen Innsigel an diesen brieff gehangen haben, welcher Sieglung Ich Izt genanter N. vnd N. von N. also von bethe wegen gescheen bekennen, doch vnns vnnd vnnsern erben on schaden,

Der Geben ist ꝛc.

Collationirt mit dem original Concept.

G.

Schreiben Balthasars von Wolfsthal an Siegmund von Heßperg wegen dieser ihn angesonnenen Verschreibung, vom Jahr 1522.

Mein fruintlich willig dienst zuvor lieber herr Siegmundt. mier hat, hanns Jaeger wyltmeister aus Euren beuelch zwo copey welcher massen ich ain reuers meinem genedigen herrn Marggraff Casimir und Marggraf Joergen ꝛc. meines fürgenomen baus halben, zu Farnpach Iren fl. gl. aufrichten vnd geben solle an ainem, desgleichen ain copey der Verwilligung Irer beder fl. gl. desselben gepaeus geanttwurt,

In den ich mercklich beschwerdt vnd keinswegs abnemen das mein gl. Herr mich zu lanndtsassen beyden oder haben wolle, noch auch für den mit Achten der ich bin, Sofern Jer frl. gl. der mainung wie in denselben copeyen begryffen,

Es ist auch dermassen keineswegs abgeredt begert noch von mir verwilligt anders dann das man mich gleychmesig annder von der ritterschafft haltten schutzen versprechen vnd schirmen wolle, dargegen solle ich Iren

fl. gl.

fl. gl. Inn noetten vnd kriegs leuffen auff Iren lassen vnnd schaden sambt meinen erben vnd nachkomen oeffnung geben vnd nit anders doch mein lehenherrn ꝛc. vorbehalten.

Auch darinn nyemandt wieder waerttigen der Herrschafft Brandenburg enthalt noch oeffnung geben, den bin ich nachzukomen willig, vnd das vnder meinen angebornen Insigel verfertigen vnd gedenkhd mier die vnEr mit zu thun Annder zween neben mir bytten zu sygeln dann Es kert in sollichen sellen khainen vnuerleymten zue.

Noch auch sich dermassen wie ein aygen man derglaich als erkaufft wäre zu verschreiben in allen diensten ꝛc. wie dann die copey, die Ich Ewch bey wiltmeister wieder geschickt vermag. Dennoch lieber herr Siegmundt ist an Euch mein dinstl. Bitt von Jer bei meinen guedl. herrn die Meinung mindtlich vymdt das mich Ire fl. gl. mit gleych mesig anderer von der ritterschafft gedengkhn zu halten vnd bei obangezeigten abgeretten vertrag genediglich beleyben wolle lassen mich solichs mit dem Furtherlichisten auf meine coßten verstenndigen nach meiner nottdurfft halben, darnach halten zu richten, denn als ungern man mich haben will alls ungern will Ich bleyben. Ich hab den negstgenomen abschidt nach, auff nechstkünfftgen Freytag zweyer Nurmbergil. guetter halben Tag angesetzt zu kauffen will ich wieder abschreiben dann wo es die weg haben soll so will ich Farrenbach gar wieder verkaufen mit einen merckl. nutz und anlegen da man mich gern hat.

Das wellet fruintlicher vnd verdreulicher Meynung verstan und hierynn der muir nit besyllen tragen, das will Ich Inn dergleychen, und mereren verdienen, damit alzeyt, waz Euch lieb vnnd dienst sey, datum Farren-

renpach ain Mittwoch nach Dnisyr Apostollorum Anno ꝛc. im xxij Jare.

Balthaser von Wolfthal ritter des rechs-
phleger zu werdt vnd weyssenburg.

Aufschrifft
Dem edlen gestrengen Ritter herrn Sigmunden von heßberg, Obermarschalch vnd pfleger zu carlspurg ꝛc. meinen freuntlichen lieben Schwager.

H.

Abrede zwischen Marggraf Georgen zu Brandenburg und Maximilian Wolffen von Wolffsthal, die Lehenmachung seines Sizes Farrenbach und anderes betrl. ddo. Samstags nach Jubilate, Ao. 1537.

Zwischen dem Durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten, meinem gnedigen Herrn, Marggraue Georgen zw Brandenburg ꝛc. ains vnd Maximilian Wolffen, von Wolffstal anderntails, von wegen der Handlung Farnbachs Lehenmachung, steet es vff nachvolgenden puncten, Erstlich, das er Maximilian, meinem gnedigen Herrn den vnndern Sietz daselbst zw Farnbach so bisher sein aigen gut gewest Ist, mit aller desselben zugehoerung, wie sich gebürt, zw Manlehen machen soll, Zum andern, das Ime, vnnd seinen Erben, von meinen gnedigen Herrn, das klain Waid Werck, alß Hasen, Fuchs vnd Hüner mit hunden vnd garnen zu fahen, wie Ime die gezirk, ort, vnd enden, desselben Waidwercks, gestern Freitags von hochgedachtes meins gnaedigen Herrn wegen, angezaigt sind, aus gnaden vergoennt werden soll, doch ainen Jeden seiner gnaden Ambtmann zw Cadolzburg an seinem Waidwerckh vnabbruchlich, vnd vnbenomen, vnd get solcher gezirck

von

von Hundert des Nennbetrages, ausgenommen die Fälle, wo durch Gesetz oder Statut eine höhere Zinsrate gestattet ist, und wo eine solche vereinbart worden ist.

Wenn Zinsen, welche nicht bezahlt worden sind, selbst Zinsen tragen sollen, so muß dies ausdrücklich vereinbart sein.

Wenn Zinsen, welche nicht bezahlt worden sind, Zinsen tragen, so ist der Zinsfuß derselbe, wie für das Kapital.

Wenn Zinsen, welche nicht bezahlt worden sind, Zinsen tragen, so ist der Zinsfuß derselbe, wie für das Kapital.

Wenn Zinsen, welche nicht bezahlt worden sind, Zinsen tragen, so ist der Zinsfuß derselbe, wie für das Kapital.

Wenn Zinsen, welche nicht bezahlt worden sind, Zinsen tragen, so ist der Zinsfuß derselbe, wie für das Kapital.

Wenn Zinsen, welche nicht bezahlt worden sind, Zinsen tragen, so ist der Zinsfuß derselbe, wie für das Kapital.

Wenn Zinsen, welche nicht bezahlt worden sind, Zinsen tragen, so ist der Zinsfuß derselbe, wie für das Kapital.

Wenn Zinsen, welche nicht bezahlt worden sind, Zinsen tragen, so ist der Zinsfuß derselbe, wie für das Kapital.

Wenn Zinsen, welche nicht bezahlt worden sind, Zinsen tragen, so ist der Zinsfuß derselbe, wie für das Kapital.

Wenn Zinsen, welche nicht bezahlt worden sind, Zinsen tragen, so ist der Zinsfuß derselbe, wie für das Kapital.

Wenn Zinsen, welche nicht bezahlt worden sind, Zinsen tragen, so ist der Zinsfuß derselbe, wie für das Kapital.

Verschreibung, vnd verzinnsung zehn Jar lang vnauffgeschrieben ansteen lassen, vnnd Jme alsdann darauff das Ambt Erlang, Ambtsweiße eingegeben werden, wie solichs herr Adam vom Wolffstain freiher, oder erkinger vonn Sekendorff seliger, dauor Jnnengehabt haben, sampt dem klainen Waidwerck, alß haßen, Füchssen, vnd hunern, wie gemainlich andern Ambtleuten also das er Maximilian Wolff solich Ambt, die bestimbten zehen Jare aus gegen dem anstand obbestimter Summa Jnnenhaben soll, alß obsteet.

Wurde Jme aber solich Amt, Jnner solicher Zeit der zehen Jare von meinen gnedigen herrn den Marggrauen auffgeschrieben, so soll er Maximilian macht haben, gleicherweiß auch sein gelt, auffzuschreiben, das allenthalben ains mit dem andern zugee.

Beschließlich wann hernach vber kurtz oder lang, Maximilians Tochter, oder Schwestern, oder Jre erben nit allein den vndern Sytz mit seiner Zugehörung wo sie den vmb, die bestimbten Vierhundert Gulden (nach Maximilians Absterben, vnd so er nit manlich Erben verließ) behalten wurden, Sonder auch den obern Sytz mit allen andern guetern, so er maximilian daselbst zu Farnbach hat, Wess man, oder zinß Lehen die sind, nichts ausgenomen, Ja auch er Maximilian selbst, Jnn zeit seins Lebens, verkauffen woellten, das meinn gnaedige herrn die Marggrauen, oder derselben Erben, oder verwante in alle weg vor meinglich den Verkauff haben, nemlich den vndern jetzt zu Lehen gemachten Sietz ꝛc. vmb die bestimten vierhundert gulden, vnd des obern Sitz vnd anderer guter halbenn, alls obsteet, umb ain Suma gellts wie sich dess alsdann, So es zur Kauffshandlung kompt, nach billichen Dingen verglichen werden mag. Vnnd nachdem Maximilian Wolf anzaigt, das er sein hausfrawen, vff den andern Sietz verwiesen hab, hat er gebetten, so also

die

die Lehenmachung iren Furgang gewynnen wird derselben seiner hausfrawen darauff nach seiner gnaden hofs gebrauch Bewilligung zu thon, Actum Sambstags nach Jubilate Anno ꝛc. xxxvjj°.

Collationirt mit der vorhandenen alten Abschrifft.

I.

Lehenauftrags-Brief.

Maximilian Wolffs von Wolfthal über seinen Untern Sitz zu Burg-Farrnbach gegen erhaltene Erlaubniß in einem gewissen Bezirck das kleine Waidwerck zu exerciren, an beede Marckgrafen, Georg vnd Albrecht von Brandenburg ausgestellt. vom Jahr 1537.

Ich Maximilian Wolf von Wolfsthal, dieser Zeit Ambtman zu Erlang, Bekenne vnd thue kunt offentlich mit diesem Briewe, für mich vnd alle mein Erbenn gein jedermenniglich, das ich aus freien vnterthenigen genaigtem vnd gutem Willen, so ich zu dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd herren, herren Georgen vnnd herren Albrechten, geuettern, beeden Marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin ꝛc. Hertzogen ꝛc. meinen gnedigen Fürsten vnd herren trag, Auch von desimer Handhabung schutz vnd schirmbs wegen, vnnd das mir Ir fürstlich gnaden das klain Waidwerck, als Haßen Fuchs vnd huener mit Hunden vnd garnen zu fahen doch ainem jeden Irer fürstl. gnaden Ambtmann zu Cadoltzburg an seinem Waidwerck vnabbrüchlich vnd vnbenomen, an etlichen örtten vnd enden, wie mir dess der Bezirck, laut einer sonderlichen Bewilligung vnd meins darauf gegebenen Reversbriefs, der beeden Datum steet wie das datum ditz Briefs namhafftiglich verwisen vnd

angezaigt ist guedigliche zugelassen vnd vergonnt haben, Iren fürstlichen gnaden, vnd allen derselben Erben, Erbnemen vnnd nachkhomen, mein vnd meiner Erben aigenthumb auf vnd an meinem nemblich den vntern sitz zu Farnbach, so bisher mein frej lauter vnd vnuerkomert aigen gut gewest ist, mit aller vnnd jeder desselben zu vnd Eingehoerungen, stucken vnd gutern, so ich bis auf datum darzu gehabt mit derselben aller vnnd jedes herrlichkeiten Rechten vnd gerechtigkeiten, nichts dauon ausgenvmen, wie das immer Namen hat, haben soll kan oder mag, anderswo vnuersetzt vnuerpfendt vnd vnuerkhommert, Inn der aller besten Form, weiß maß vnd Rechten, wie das vor allen vnd jeden geistlichen vnd weltlichen Leuthen Richtern vnd gerichten, aller Rechtlichst krefftigst vnd bestendigst geschehen soll kan oder mag, zugestelt auf vnd übergeben hab vnd thun solchs also gegenwärtiglich hiemit vnd Inn krafft ditz briefs, Ich setz auch darauf Ir fürstlich gnaden vnd derselben Erben, Erbnemen vnd nachkomen für mich vnd alle meine Erben solcher meiner an dem bestimbten Sitz Farnbach vnnd desselben zu vnd eingehorungen, gehabten aigenthumblicher Rechten vnd gerechtigkeit, Es sej benannt oder vnbenannt, besucht oder unbesucht, gantz nichts dauon ausgenomen, Inn leiblich vnd hedlich still, gewehr vnd besetz, Verzeihe vnd enteusser mich auch daran, für mich vnd alle meine Erben, aller vnd Jeglicher solcher bißher gehabter aigenthumblicher Recht vnd gerechtigkeit, so ich oder meine Erben daran gehabt vnnd zu haben vermaint haben, alles wolbedechtlich hiemit vnd Inn crafft ditz briefs, Mit dieser beschaydenheit, das ich vnd alle mein menliche Lehenserben, solliche stuck vnd guter, mit Iren herrlichkeiten, Rechten Gerechtigkeiten, zu vnd eingehoerungen, nun hinfuran von den obgenamten meinen gnedigen herrn den Marggrauen, vnnd Irer Fürstlichen gnaden Erben

vnd

vnd Fürſtenthumb des Burggrafftumbs zu Nürnberg, als offt es zu ſchulden kombt zu Rechtem Mannlehen empfahen haben, vnd tragen, als Manlehens recht vnnd gewonheit iſt, Auch Iren fürſtlichen gnaden vnd derſelben Erben, von ſolcher Lehenwegen verpflicht ſein, vnd dauon dienen vnd gewartten vnd alles das thun ſollen vnnd wollen, als ander Irer Fürſtlichen gnaden getreue Lehenleut, Iren rechten Lehenherrn pflichtig vnnd von Rechts vnd Gewohnheit wegen zethun ſchuldig vnd verbunden ſinnd, Darauff ich auch itzt alßpald merbeſtimbten Sitz, ſambt deſſelben zu vnd eingehoerigen ſtucken vnd gutern nichts dauon ausgenom̃en von den hochgenanten meinen gnedigen Herrn den Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. zu rechtem Mannslehen, Recht vnd redlich empfangen vnd Iren fürſtlichen gnaden, gewonliche Lehenspflicht globt vnd geſchworen, Doch hab ich mir Inn dem allen vorbehalten, Iſt mir auch von Iren fürſtlichen gnaden gnediglich bewilligt vnd vorgelaſſen, wann ich mit todt abgeen vnd nit Menlich Eelich Leibeserben hinter mir, Sonder nur Tochtern oder Schweſtern verlaſſen würde, vnnd ſodann dieſelben meine Dochter oder ſchweſtern den bemelten meinen vntern Sitz zu Farnbach mit deſſelben zu vnd Eingehoerungen, als obſtet behalten wollten, daß ſie alsdann dagegen mergedachten meinen gnedigen herren, oder Irer Fürſtlichen gnaden Erben, Inn Jarsfriſten nechſt darnach vierhundert gulden Reiniſcher jnn grober Müntz bezalen, Woe ſie es aber nit behalten wollten, daß dann Ir Fürſtlich gnaden oder derſelben erben, denſelben meinen Dochtern oder Schweſtern, oder Iren Erben für ſolliche Lehenmachung, auch vierhundert gulden bemelter Wehrung zu entrichten ſchuldig ſeyn ſollen, Doch es behalten alßdann meine Tochter oder Schweſtern oder Ire Erben bemelten Sitz mit ſeiner zu vnnd Eingehoerung, alls obſteet, oder nit das nichts deſtoweniger ſol-

licher Sytz mit desselben Zu vnd Eingehoerung Inn alle weg für vnd für Marggreuisch aigenthumb bleib, vnnd die Natur vnnd aigenschafft der Mannlehenschafft nit verliere, Sonnder behalte, vnnd neben dem hab ich obgenannter Maximilian wolf vom Wolfsthal, den hochermelten meinen gnedigen herrn den Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. versprochen vnd zugesagt, Thue auch solchs hiemit vnnd in crafft ditz briefs für mich vnd alle meine Erben gein jedermeniglich, So vnd wann hernach über kurtz oder lang meine dochtern oder schwestern, oder der aller Erben nit allein den vntern Jtzt zu Mannlehen gemachten Sitz zu Farnbach mit seiner zu vnd Eingehorung als mer gemelt ist, umb die bestimbten vierhundtert gulden, Sonder auch darzu den Obern Sitz, so ich daselbst zu Farrnbach hab, nach meinen absterben, so ich nit Manlich Lehens Erben verlassen, mit allen andern gutern die ich zu Farrnbach hab, Wess Mann oder Zinnslehen dieselben sinnd, nichts außgenomen Jha auch Ich selbst, in Zeit meins lebens verkaufen wollen oder wurden, Das hochgedachte meine gnedige herren, die Marggrauen, Irer fürstlichen gnaden erben oder verwandten, Inn alle weg, vnnd vor Meniglich den Vorkauff haben sollen, Nemblich den vnntern, als obgemelt, zu lehen gemachten Sitz, vmb die bestimbten vierhundert gulden grober Muntz vnd des obern Sitz vnd anderer guter halben als obsteet, vmb ain Summa gelts wie sich des alsdann, So es zur kaufshandlung komen wurdet nach billigen Dingen verglichen werden mag, Vnnd so ich mich dann hernach wiederumb verheirathen, vnd dieselben mein künftige hawsfrawen vffgedachtem Jetzt zu lehen gemachten vntern Sytz Farnbach mit desselben zu vnd eingehoerung, als obsteet, verweißen sollt oder wolt, haben wir hochgenannte meine gnedige herren gnediglich versprochen, das Jr fürstlich gnad oder derselben erben, derselben mei-

meiner Hauſſfrawen darauff nach Irer Fürſtlichen gnaden hofsgebrauch gnedige Bewilligung thon vnnd geben ſollen vnnd wollen, Vnnd das ſolchs alles ware, ſteet vnnd veſt gehalten werden, gib Ich Iren fürſtlichen gnaden, dieſen briefe mit meinem aignen anhangenden Innſigel beſigelt, Vndt geſchehen zu Onolzbach am Sambſtag nach dem Sonntag Jubilate Nach Chriſti vnnſers lieben herrn geburt Funfzehenn hundert vnnd Inn dem Siben vnnd dreiſſigiſten Jaren.

L. S.
app.

Collationirt cum originali.

K.

Maximilian Wolff von Wolfthalis. Lehen-Reverſes über den Untern Sitz zu Farrnbach, ddo. Onolzbach am Samſtag nach Jubilate, Ao. 1537.

Ich Maximilian Wolff von Wolffsthal, dieſer Zeit Ambtmann zu Erlang, Bekenne, vnd thue kunth offentlich mit dieſem brieff, das ich nachgeſchriebne Lehenſtück vnd guether nemlich den Vndtern Sitz zu Burck-Farrnbach mit aller vnd Jeder deſſelben Zu vnnd Eingehoerigen ſtücken, vnd guethern, mit derſelben aller vnd Jedes herrlichaiten, rechten vnd gerechtigkeiten, wie ich das bis vff Dato darzu gehabt nicht dauren ausgenomen, wie das Imer namen hat, haben ſoll kan, oder mag Welchs alles ich den Durchleuchtigen hochgebornen Fürſten vnd Herrn Herrn Geoergen vnd herrn Albrechten Geuettern, beiden Marggraffen zu Bran-

denburg ꝛc. Burggraffen zu Nürnberg meinen gnedigen herrn, zu Lehen gemacht hab, nach laut derselben meiner sonderlichen Verbrieffen Lehenmachung, der Datum steet, wie das Datum ditz Briefs, von Iren fürstlichen gnaden derselben Fürstenthumbs dess Burggraftums zu Nürnberg zu Rechtem Manlehen empfangen, darüber von Iren fürstlichen gnaden ain Lehenbrief genomen, vnd dagegen diesen Reuers wiedergegeben vnd darauf Iren fürstlichen gnaden Lehenspflicht, gelobt vnd geschworen hab, nemlich das ich zuuorderst, Irn Fürstlichen gnaden derselben Erben vnd Fürstenthumb getreu vnd gewehr sein, Iren schaden Warnen, fromen fürdern vnnd sonnst alles das zu thun, schuldig vnd verpflicht seyn, vnd thun will, das ein getreuer Lehenmann seinen Lehenherrn zu thun schuldig vnnd verpflichtig ist, getreulich, vnnd on alles geuerde, das zu vrkunth gib Ich Iren fürstl. Gnaden disen brief mit meinen anhangenden Innsiegel versiegelt, gescheen vnd geben zu Onolzbach am Sambstag nach dem Sonntag Jubilate, Nach Christi vnsers lieben herrn Geburth Funfzehen hundert vnnd Inn den Sieben vnd dreisigisten Jarn.

(L. S.)

Collationirt cum originali.

L.

Revers

Maximiiian Wolfens von Wolfsthal gegen Marggraff Georgen zu Brandenburg über ihme bewilligte kleine Waidwerck ausgestellet, ddo. Onolzbach Samstags nach Jubilate Ao. 1537.

Ich

Ich Maximilian Wolf von Wolfsthal dießer Zeit Ambtmann zu Erlanng, Nachdem mir die Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd herrn Herrn Geörg vnd herr Albrecht gevettern beede Marggrauen zw Brandenburg ꝛc. meine gnedige herrn, am etlichen Orten vnd Ennden, klains Waidwercks halben, haßen, Fuchs vnd Huener, mit Hunden und Garnen zu fahen gnediglich bewilligt haben, nach laut Iree Fürstl. Gnaden aufgerichten Bewilligung mir desshalb zugestelt von Wort zw Wort lautend, wie hernachfolgt von Gottes Gnaden wir Geörg und Albrecht gevettern bede Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Burggraffen zu Nürnberg ꝛc. Nachdem vns vnser Ambtmann zu Erlang Rathe vnd lieber Getrewer Maximilian Wolff von Wolffsthal seinen vndtern Sitz zu Farnbach mit aller desselben zw vnd Eingehoerung, welchs bisher sein frey eigen Guth geweßen ist zu rechten Mannlehen gemacht, nach laut derselben Lehenmachung der datum steet, wie der Datum ditz Briefs bekennen vndt thun kunth offenlich für uns vnd alle vnnsre Erben, gein jedermenniglich, daß wir Ime vnnsern Ambtmann dagegen aus gnedigem Willen, zugelassen vergoennt vnd bewilligt haben, das er vnd seine Erben von Farrnbach aus, Hasen Fuchs vnd Hüner mit Hunden vnd Garnen fahen soll vnd mag an vnd Inn den hernach bestimbten Ortten, Ennden vnd Gezirckh, nemblich von Grezelßdorff vff Obern Michelbach von dannen durch das Holz die Remreut genant, vff hunptendorff an den Bach die Aurach, da dannen hienab bis die Aurach Inn die Redniz fellt, von dannen bis an den Bach die Farnbach genannt, vnd von solchem Bach auff, bis gein Burckfarnbach, doch einem jeden vnsern Ambtmann zu Cadoltzburg an seinen Waidwerck vnabrüchlich vnd vnbenommen, vnd wir erlauben vergoennen vnd bewilligen Ime solch Hasen, Fuchs, vnd Höner fahen, obgesetztermassen vnd gestallt, hiemit vnd

in krafft ditz briefs. Zu urkunth mit vnsern anhangenden Sekret versecrettirt vnd geben zu Onolzbach am Sambstag nach dem Sonntag Jubilate Ao. ꝛc. der wenigern Zale im Sieben vnd dreisigsten. Bekenn vnd thue kunth offenlich mit diesen brieue, das ich dagegen Iren Fürstl. Gnaden zugesagt vnd versprochen habe, vnd solichs hiemit vnd Inn crafft ditz briefs vnd also daß ich mich solcher Irer Fürstl. Gnaden gegebenen Bewilligung aller Ding vnd gentzlich halten, vnd darüber weiter nit greifen noch fürnemen soll noch will, alles getrewlich vnd ongeuerlich, dess zu vrkunth gib ich Jen Fürstl. Gnaden diesen Brief mit meinen anhangenden Insigel besigellt, geschehen zu Onolzbach am Sambstag nach dem Sonntag Jubilate Ao. ꝛc. der wenigern Zahl im sieben vnd dreysigsten

L. S.

Collationirt cum originali.

M.

Revers

Maximilian Wolfen von Wolfsthal über das Ime bewilligte Jagen an etlichen Löhern von Farrnbach auß ꝛc. dd. Onolzbach am Freitag nach exaltationis crucis Ao. ꝛc. 1545.

Ich Maximilianus Wolf von Wolfsthal. Alls mir des durchlauchtigen hochgebornen Fürsten vnd herrn herrn Geörgen Friederichs, Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Burggrauen zu Nürnberg ꝛc. Meins gnedigen herrnn

herrnn Stadthalter vnd Rethe an Statt vnd von wegen seiner Fürstl. Gnaden, vff mein diemüthig Ansuchen und aus sonndern gutten Willen on Nachuolgenndenn Löhern, nemblich an Löhern so zwischen dem Farnbach vnnd Zenn liegen bis an den Weg hinauf so von Seuckendorf auf den Kachenhof zugehet vnd vnter sich herab bis an die Regnitz nach hochwild jedoch one vberfluss dargestellt wie hernachvolgt laut derselben brief vnd Siegel mir zugestellt begunstiget habenn, bekenne vnd thue kunth hiemit offentl. das ich mich des Jagens obbestimpter Ortt, berurter Begunstigung gemaes hallten, vnnd wann mir dasselbig wie hernachvolgt widerumb auffgekündiget würdet guetwillig vñd one ainige Wegerung solchs abstellen, vnnd mich des weiter nit anmassen will, Gerede auch darauff hiemit vnnd inn crafft ditz briefs, bei meinen gutten trauen, vnnd waren Wortten, das ich solang diese Begunstigung weret, vnnd mir nit aufkundiget wurdet, hochgenanntem meinem gnedigem Herrn, oder derselben Statthalltern vnnd Rethen mit einem gerustenn pferd, vff derselben Kosten Inner vnnd ausser Lands gewertig seyn will, doch das ich damit, wie anndere der herrschafftpferd, gehalten werde, desgleichen auch, wo ich die Sechstausend gulden, die seiner fürstl. Gnaden theils ich bei meinem gnedigen Herrn Lehensweis stehend hab, nach Ausgañg der Zeit, darInnen ich dieselbenn nicht auffzuschreiben hab, weiter hinleihen wollt, Solche hochgedachtem gnedigen herrn, wo annderst sein fürstlich gnad, oder derselbenn Statthallter vnd Rethe, dess notturftig seyn werdenn, vor andernn anzubieten, vnnd gegen gebuerlicher Verzinnsung vnnd versicherung zuzestellen. Item ich söll vnnd will auch, souil mir gbuert, durch meine knecht Inn den Wiltfuhren obgemellter Ort, zimblich auffsehen habeñ lassen, Damit durch schiessen oder Inn andere weeg darinnen mit schodenn geschehe, Jedoch soll ma

an gemellten ortten, von der herrschafftwegen zu jagenn, meinenhalben vngehindert, vnnd dieser Begunstigung ohngeacht. Aber der Amptmann zu Cadolzburg nicht nach hohem Wild, sonndern allein, nach haßen vnnd Fuchssenn zu jagen, auch macht habenn, Vnnd wann hochgedachtem meinem gnedigem herrn, oder derselben Statthallter vnnd Rethe mir an den obbestimbten Lohern Jagen zu lassenn, oder mir seine Fürstliche gnaden oder Statthalter vnnd Rethe, mit ainem pferd gewertig zu sein, lenger nit gelegenn sein woellt, So söll ain Thail dem anndern sölchs ain viertel Jars zuuor aufzukundenn, schuldig sein, Onegeuerde, zu Vrkunth, gib Ich Iren fürstlichenn gnaden diesenn Reuersbrieff, vnder meinem zurück aufgedrucktem Innsigl besigelt, vnnd gebenn zu Onolzbach am Freytag nach Exaltationis Crucis, Nach Christi vnnsers lieben herrnn geburt, funfzehenhundert, vnnd Inn funff vnd viertzigistenn Jarnn.

L. S.
impressi.

Collationirt cum originali.

N.

Acten-Stücke

Wolf Balthasars von Wolfsthal zu Burgfarrnbach begangenen Mord an einen graeflich Solmsischen Bedienten, dessen Entweichung, Einziehung seiner Lehengüter vnd zuerkannte Strafe, ingleichen die Bestrafung seines Bruders Wolfs Michaels von Wolfsthal wegen aus-

ausgestossener bedrohlicher Reden und hoechststraefl. Bezeigens gegen die Fürstl. Onolzbachis. Regierung betr.
vom Jahr 1599, 1600 und 1601.

Bedenken

An Fl. Durchlaucht Wolf Balthasarn von Wolfsthal betr.

Gnedigster Herr, Den Ersten May verschienenen 98. Jars Ist von dero Beambten zue Cadolzburg vnderthenigster Bericht einkommen, Welchermassen sich Sambstags den 29. Aprilis zuuorn begeben, Alß Herr Philipps Graf zur Solms ꝛc. einen Lakayen Heinrich Hydl genamt vonn Castell Im Landt zue Hessen burttig, mit schreiben nach Praag abgeferttiget, das derselbe vnderwegs zwischen Fürth vnnd Burckfarrnbach Inn E. F. Dchlt. unwidersprechlichen hochfraischlichen Obrigkeit, vonn Wolff Balthasarn von Wolffsthal mit Stechen vnd Schiessen dermassen beschedigt, das er eine Wunden im Kopf und einen Schueß beim rechten Schenkel in dem Leib bekomen, dauon er andern Tags zue Fürth Todes verfaren, Vnnd hette er Lakey vff deß Gleidtmanns besprachung vor seinem endt angezeigt wie Wolfsthaler kein andere Vrsach zue Im gehabt, Dann nachdem der Lakey vor 2 Jahren, sein Diener gewest, er Ime bezüchtigt, alß hette er ernannten von Wolfsthal etliche silberne Knoepff entfrembdet, das er aber nit gethun, sondern unguetlich beschuldigt worden were ꝛc. Weil aber nun der Thetter Wolff Balthasar von Wolffsthal sich alsbalden in die Flucht begeben, Daher an E. F. G. alß Fraisch vnnd Obrigkeitsherrn statt, mann nit unzeittig verursachet, sein Wolffstals Guetter zu Burkfarnbach annotirn, anhalten, vnd Ime nichts dauon nachfolgen zu lassen, solang vnnd viel er sich zur

schuldter straff eingestellet oder ausgefuret. Hat Wolffsthaler umb gnad vnnd Landtshuldigung schrifftlich angesucht, darauff Im den 28. Juny nechsthim, durch ein Decret vfferlegt worden, sich anher vff gnadt vnnd vngnadt einzustellen, Vnnd ob er wol darauff allhier erschienen, Weiln aber E. F. Dchlt. damaln ausser dero Fl. Hoffstett sich verhalten, vnnd man diese Sachen an E. Fl. Dchlt. zuepringen keine Gelegenheit haben können, Ist er mit dem Bescheid sich vff erfordern jedeßmaln wider einzustellen fortgelassen,

Wann er sich dann nichts auszuefueren begerg, vnnd nur allein sich mit deme beschönen thut, alß ob er Inn voller bezechter weiß Inn diese Mißhandlung gerathen, Auch Ihm der entleibte Jung durch sein Entlauffen begangnen Diebstal vnnd vntreu vrsach gegeben, sonst selbst bekennet, das er wieder das Fünffte gebott Gottes gesündiget vnnd E. Fl. Dchlt. sich strafbar gemacht, wohlgedachter Herr Graff zue Solms auch, in einem an Ambtmann zue Cadolzborg gethanen schreyben andeutet, alß ob von Obrigkeitwegen gegen Ihme Wolffsthaler dieser verwegenen Landfriedbrüchigen vnordlichen Mörderischen That halben andern zum Exempel mit verordneter straff zuuerfahren,

Alß stellen E. Fl. Dchlt. wir underthenigst anheimbß, ob sie umbernants Wolfsthalers verübten Entleibung willen vnd das er auch allerhandt ungeburliche reden wider E. Fl. Dchlt. vnnd dero Reth vor dieser Zeit von sich verlautten lassen, ob haette ausser der Lehenschafft E. Fl. Dchlt. und anstatt derselben, wir die Räth über Ihn nichts zu gebiethen, vnnd wy dergleichen hochmütiger Reden mehr gewesen) der scherpff nach, wie er zwar verschuldet gegen Im procedirn oder wegen Fürstlicher vnnd anderer Interceſſionen gnad einwenden, Ine Irgendt Inn Vngern etliche Jarlang, oder Inn geldtstraff condemniren oder aber Inn anderweg straffen

lassen

lassen wollten, Sonst was sein Vermoegen anlangt, Ist souil nachrichtung vorhanden, daß er seinem Bruder für sein erbliche Anforderung vffm guet Farnbach 10,500 fl. zu Fristen geben, vnnd Ihn damit vergleichen soll, daher dann sein halber Antheil auch so hoch anlauffen mag, Thun hierüber E. Fl. Dchlt. gnedigsten Resolution gehorsamst erwarten, Deren zue Fürstmilden gnaden wir uns vnderthenigst beuehl. Actum Onolzbach den 10t. Septemberis Anno 1599.

Jo. Jacob von Berlichingen mppria Dr.
N. Stadtmann mppria.
Stephan Mühm mppria Dr.
Andreas Frobenius mppria Dr.
Victor. Streitberger mppria Dr.
Martin Figelman mppria Dr.
Johann Kern Landschrbr mppria.

Collationirt cum originali.

Bedenken
An Frl. Dchlt.
Wolff Balthasars von Wolfsthal begangene Mordthat betr.

Gnedigster Herr. Nachdem E. Frl. Dchlt. vff Dero Hoffräth hieuorig wegen Wolff Balthasars von Wolfsthal zu Burgkfarnbach vnderthaenigst vberreicht guetachten sich genedigst erklert vnd befohlen, ferner vnderthenigstes Bedenken zu geben, wie vnd welchergestalt Er von Wolfsthal zu strafen seyn moecht, vnd daß auch gegen M. Cuonen, Stadtschreibern zue Waßertrühendingen mitt gepuerender straff verfahren werde. Also vnd dessen zu gehorsambster Volg halten die Hoffraeth nochmaln darfür weilen Er Wolffsthaler der an dem Graevelichen Solmsischen Lackheien, began-

genen vorsetzlichen That gestendig, vnd sich nicht auszuführen weiß, daß er vermög der Recht, vnd E. Fl. Dchlt. peinlichen Halsgerichtsordnung, daß Leben verwürckt, doch stehet bey E. Frl. Dchlt. Ob sie der scherpff nach gegen ihme procediren oder umb eingekomened Fürstlicher vnd ander Interceſſion willen, gnad einwenden, vnd ihne irgent, vff ein paar Jahr, Inn Vngern dorzue andern zue mehrern Exempel, Inn funffzehenhundert Thaler straff condemnirn vnd Ime darneben, vfferlegen lassen wollten, das Er sich reverserire, wo sich künfftig deß entleibten weyl. Yemand angeben moechte, das denselben an Irer Forderung nicht begeben, sonder Er sich mit ihnen, der gepuer nach ebenmaesig abzufinden schuldig sein solt.

Was aber M. Cuonen von sich geschribene Missiven, welche zu erkennen geben, daß er den Wolffsthaler weder E. Frl. Dchlt. deß zue Schwobach Inn Verstrikung gelegenen Saltzhuebers Irer Mutter Vogtshalber gerathen vnd die Rechtfertigung ann Kayl. Kamergericht helfen vervrsachen anlangt; haltenn die Hoffroeth daß Er zuuoderst, ersordert vnd gehoert worden, vnd alßdann nach Befindung seinethalben die gebühr zu bedenken seyn moege hierüber E. Frl. Dchlt. gnedigsten Resolution gehorsamlich erwartend. Actum d . . .

Jo. Jacob von Berlichingen mppria Dr.
N. Stadtmann mppria.
Stephan Muhm mppria Dr.
Simon Eisen mppria.
Andreas Frobenius mppria.
Victor. Streitberger mppria Dr.
Joch. Strebel mppria Dr.
Martin Eichelmann mppria.
Johann Hamerer mppria Dr.
J. Kern Landschbr. mppria.

Collationirt cum originali.

G. Fl.

G. Fl.

Lieber getreue. Nachdem vns furkomen, welchergestalt Ich Wolf Balthasar von Wolfsthal unterfangen soll vngesucht vff dem guth zu Burckfarrnbach vnserem Eigenthumb sein vnter vnd Vffrechthaltung zu suchen. Das aber wir als Lehen vnnd Fraischherr wegen gedachts Wolfthalers an dem solmischen Lakayen boeßlich begangenen entleibung vnnd anderer Verhandlungen keineswegs also zuzusehen schuldig noch gemeint.

Als beuelen wir gnaedigst, Ir wollet all vnnd Jede von vns zu lehen rührende Wolfthalis. Gutter vnverzügl. einziehen nit allein mit dazu gehoerige Hintersasse zu pflichten annemen, sondern auch die schuldige gült gefell vnnd andern einkünfftenn einbringen vnd geburgl. verrechnen, dagegen aber dem Wolfsthaler oder Jemand andern von seinetwegen Im geringsten dauon nichts verfolgen lassen bis vff vnnsern Bescheid daß zu geschehen verlassen wir vns genntzlich zu Euch. Datum Onolzbach den 18. Juli Anno 1600.

Ex Mandato illustriss principis ac relatione. D. Secr. Geisendoerfer.

H. Canzler.
H. Frohenius.
H. D. Streitberger.
H. D. Eichelmann.
H. S. Gumbelein.

An Castnern vnd Vogten
zu Codolzburg.

Collationirt cum Original-Concept.

Bedencken

An Fr. Durchlt.

Den Allhie verstrikten Wolff Michel von Wolfsthal betr.

Gnedigster Herr, Es ist Wolff Michel von Wolfsthal wegen der begangenen vorsezlichen Ableibung an den Lakayen in E. Frl. Dchlt. vnverneinlichen Obrigkeit noch allhier in Verstrickung vnd gleichwol underthaenigst erpoetig sich mit E. Frl. Dchlt abzufinden, Bittet aber zum flehentlichsten vmb gnadt vnnd Erlassung seiner hafft.

Dieweil dann hiebeuor das Bedenken vff Fünfzehenhundert Taler in E. Frl. Dchlt. Rentkamer zue bezalken, neben zweier oder dreyer Jars Verweißung in vnnsern von E. F. Dchlt. vnderschriebenen Rhäten gerichtet, allß wissen sie es zu sambt Bezallung seiner Azzung, nochmals nicht zu aendern, dann ob zwar wegen getrieber Vnzucht allerhandt wieder Jne einkommen, will er doch mehr nicht alls mit zweyen ledigen Dirnen dessen bekanndtlich sein. Was aber den andern Bruder belanngt der vff den ganz von der Fürstlichen Rathsstuben ein Galgen angekrizt entschuldigt er sich zum hoechsten, daß es ans keinem boesen Vorsaz Sonnder lauter Bloedigkeit vnnd Vnverstanndt beschehen, bittet gleichsfalls vnderthaenigst vmb gnade, vnnd do Er ye eine straff verdienet dieselbe dermassen anzustellen, daß ers ertragen koenne, Weil dann der Augenschein zu erkennen gibt daß dieser Wolfsthal nicht gar richtiges Verstandts souil weniger auch animus dollosus bey ihm zu vermuthen Allso wirdt zue E. Frl. Dchlt. gnedigsten Ermessen gestellt, ob sie diesfalls mit 100 fl. gleichergestalt in die Rentkamer zu erlegen gnedigst zufrieden seyn wollen.

Was nun hierinn E. Frl. Dchlt. gnedigste Meinung deren solle vff eroefnung vnderthenigst gelebt werden.

Vns hiemit zur Frl. gl. vnderthänigst beuehlend. Datum Onolzbach den 22. Novembris Anno 1600.

Jo. Jacob von Berlichingen mppria Dr.
N. Stadtmann mppria.
Stephan Muhm mppria Dr.
Simon Eisen mppria Dr.
Andreas Frobenius mppria.
Victorin. Streitberg mppria Dr.
Johann Kern Landtschreiber mppria.

Collationirt mit dem Original.

F. Dl. zu Brandenburg ꝛc.

Mein gnedigster Herr haben sich vff das Bedenken betreffende die von Wolffsthal ex relatione Hr. S. Achacj dahin gnedigst erklaeret, daß Jre F. Dl. zwar befinden, daß dasselbe souil den Verstrickten Wolf Balthas von Wolfsthal betreffend dahin gerichtet, daß Jre Fl. Dl. wegen der an eines Lakayen begangenen entleibung inn der Fürstlichen Renntkammer 1500 Taler zur straff erlegen vnd geben, den fürters sich drey Jar in Ungarn wider den Erbfeind christlichen Namens den Türcken gebrauchen lassen soll, doch wofern es dahin gestellt werden moegte, daß er anstat der relegation vns an geld noch 500 vnd also in allen 2000 Taler geben thaette, wollen Jre Frl. Dl. solches gelt aus gnaden auch geschehen, vnd also die Relegation fallen lassen.

Souiel aber den andern von Wolfthal so einen Galgen vor der Fürstl. Hofraths stuben angekreizelt, betrift, obwol Jre FDl. vermeinen noch er etwas mehrers als die benannte 100 fl. zur strafe verdienet, Aber ydoch weil von Jrer FDl. verordneten herrn Rethen es also für gut angesehen, liesen Jre FDl. es auch dabei bewen-

wenden, welches den herrn hofraethen also anzuzeigen beuolhen werden.

Actum Onolzbach den 26ten Novembris Ao. 1600.

L. Vöelkert mppria.

Collationirt mit dem Original Concept.

Bedenkenn

Ann Frl. Dchlt.

Die Verkauffung Wolff Balthasars von Wolfsthall guetter vnd seine entledigung betr.

Gnedigster Herr. Auß deß allhier verstrikten Wolff Balthasars von Wolffstall Supplication haben E. Fl. Dchlt. Hofraeth vernomen, welchergestallt er vmb gnedigsten Consens seine von E. Fl. Dchlt. habende Lehenguetter zuuerkauffen vnnderthenigst suchen, vnd bitten thutt,

Wann es aber an deme, das ermelter von Wolfsthall noch ledig, wie auch seine Bruder sich neulich allererst verheirathet vnnd es also Irer beden Person halben noch der Zeit vff dem Fall stehet, Allß koennen E. Fl. Dchlt. Hofraeth dem gesuchten Consens nit rhaten, Hallten aber doch vnnderthenigst darfur, weilen er sonsten schwerlich zur Bezalung gelangen mag, wofern er die aufferlegte 2000 Taler straff vff wenigst Innerhalben Jarsfrist zu erlegen sich verobligiren würdt, daß er nunmehr vff Bezahlung seiner Atzung der Verhafft entledigt werden kont, Doch solches zu E. Frl. Dchlt. gnedigstem gefallen gestellet, Deren zu Fürstmiltern gnaden die Hofreth sich gehorsambst

sambst thun beuolhen. Actum Onolzbach, den 14ten January Ao. 1601.

Johann Jacob von Berlichingen mppria.
N. Stadtmann mppria.
Stephan Muhm mppria Dr.
Victorin. Streitberger mppria Dr.
Johannes Strebel mppria Dr.
J. Kern Landtschreiber mppria.

Collationirt cum originali.

Bedencken

An Fl. Durchlt. meinen gnaedigsten herrn, Den verstrickten Wolff Balthasarn von Wolffsthal betr.

Gnedigster Herr, Aus des allhier verstrickten Wolff Balthasars von Wolfsthal Supplikation, haben E. F. D. Hofret vernomen, welchergestalt er umb gnedigsten Consens, seine von E. F. D. habende hiebey specificirte Lehengutter zu verkauffen vnderthenigstanlangen vnd bitten thut

Wiewoln nun zwar der gesuchte Consens ettwas bedenklich weiln er Wolfsthaler noch ledig vnd sein Bruder Wolff Michel sich neulich erst verheiratet. Nachdem aber ernanter sein Bruder Wolf Michel vor wenig Wochen albereit mit einem Sohn von Gott gesegnet, vnd vermuthlich deren mehr erfolgen moechten Der verstrickte Wolffsthaler auch zum hoechsten beteuert, das er auser Verkaufung der Gütter sonst weder die seinem Bruder schuldige Vertragssume noch die vfferlegte 2000 Thaler straff sambt andern Ihm obliegenden vielen schulden zu entrichten weiß noch kan.

So stellen E. F. D. Dero Hofrete vnterthenigst anheim ob sie In erwegung angezogener Vrsachen vnd weil sonderlich der mitbelehnte Bruder nunmehr, vermittelst neugetroffener brüderlicher Vergleichung damit zufrieden, vnd neben seinem Bruder selbst umb Consens vnterthänigst bittet. Wofern der Kaufer so zufoerderst E. F. D. zu benennen, deren zu einem Vasallen gnedigst an nemlich sein wirdt, den gebetenen Consens zu erteilen und erwehnten Wolf Balthasern von Wolfsthal welcher seit dem nechst verschinenen October In verstrikung vffm Rathhauß allhier lieget, vff Bezalung seiner Atzung vnd gebürende Obligation die 2000 Thlr. straff vffs ehist von der Angab zu entrichten, von statten zu lassen gnedigst geruhen wollen.

Damit E. F. D. zu Fürstmilden Gnaden Dero Hofret sich gehorsambst thun beuelent.

Act. Onolz. den 24. Marty Ao. 1601.

H. von Hutten.
Hr. Canzler.
H. vice Canzler.
H. Frobenius.
H. Fiscal.
beede hn. Secrl.

Collationirt mit dem Original-Concept.

O.

Revers Christoffen von Crailßheimß zu Michelbach vber den vnndern Sitz zue Burckfarnbach, ausgestellt an Hrn. Marggrafen Joachim Ernsten zu Brandenbl. Onolzbach 1609.

Ich

Ich Christoff von Creilsheim zu Michelbach Bekenn vnd thue kunth offentlich mit diesem brieff, daß von dem Durchleuchtigen Hochgebornnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachim Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Herzogen, Burggraffen zu Nürmberg vnd Fürsten zue Rügen, Meinem gnedigsten Fürsten vnd Herrn, vnd Sr. Fürstl. Gnl. Fürstenthumb des Burggrafthumbs zu Nürmberg, nachgeschriebenes Lehenn, Nemblich, Den Vntern Sitz zue Burckfarnbach, mit allen vnd jeden desselben Zue- vnd eingehoerungen, stücken vnd guettern, Mit derselben aller vnd jeder Herrlichkeiten, Rechtten vnd Gerechttigkeitten, nichts ausgenommen, wie das Jmmer Nahmen hat, haben soll khan oder mag, Welches alles hievor weylandt Maximilian von Wolffsthal seeliger Der Herrschafft Brandenburg zue Lehen gemachtt, nach laut derselben sunderlicher verbrieffen Lehenmachung, vnd Ich an Jetzo von Wolff Michäeln vnd Wolff Balthasarn von Wolffsthal, alß Weylandt Hannß Wolfen von Wolffsthal seeligen Soehnen erkaufft, die es auch vnter Iren Innsiegeln vnd Handtschrifften vrkunthlichen vffgeschrieben, Ich vff heut dato diß Brieffs, zu rechten Mañlehen empfañgen, Darüber von Jhr Fürstl. Gnl. ein Lehenbrieff genoñen, vnd dagegen diessen Reuers wider gegeben, vnd darauff Sr. Frl. Gnl. Lehens-Pflicht gelobt vnd geschworn hab, Nemblich das Ich zuuorderst Jhrer Frl. Gnl. Derselben Erben vnd Fürstenthumb getreu vnd gewehr seyn, Iren schaden warnen, froñen foerdern, vnd sonst alles das zuthen schuldig vnd verPflicht sein vnd thuen will, das ein getreuer Lehenmann seinem Lehenherren zuthuen schuldig vnd verPflichttigt ist, getreulich vnd ohn alles geuehrde, Deß zu vrkunth, gib Ich Jhrn Fürstl. Gnl. Disen brieff mit meinen anhanngendenn Jnsigel besigelt, Geschehen vnd geben zue Onolzbach, den Sechzehenden Novembris, Nach

Christi vnsers lieben Herren vnd Seligmachers geburt, Im Sechzehenhundert vnd Neundtem Jahre.

L.S. appene. Christoff von Crailsheim mppria.

P.

David Kresserl. Lehen Reverses über den Unternsitz zu Burckfarnbach, dd. 18. Aug. Ao. 1616.

Ich David Kresser uff Burckfarnbach, dießer zeit in Nürmberg, Alß der Durchleuchtig hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Joachim Ernst, Marggraff zue Brandenburg ꝛc. Burggraf zu Nürnberg ꝛc. Mir nachbenanntes Lehen geliehen hat, laut deß Lehenbriefs, wie der von Wortten zu Worten hernach volget. Von Gottes gnaden Wir Joachim Ernst Marggraf zue Brandenburg ꝛc. Burggraf zu Nürnberg ꝛc. Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesem Brieff, das wir dem Erbarn Vnserm lieben Getrewen, David Kressern Burgern zu Nürnberg vnd seinen Mannlichen Erben, do er deren In wehrendem seinem Ehestandt noch erzeugen würdt, oder aber seinen Toechtern vnd derselben künfftigen Mannlichen Leibs- vnd Lehens Erben, zu rechtem Mannlehen recht vnd redlich verliehen haben, den vndern Sitz zu Burckfarnbach mit allen vnd jeden desselben zu- vnd Eingehörungen, Stüken vnd Güttern mit derselben aller vnd jeder Herrlichkeiten, Rechten vnd Gerechtigkeiten, nichts ausgenomen, wie das Jner Nahmen hat, haben soll, Kan oder mag, Welches alles Er Kresser von Christoffen von Crailsheim erkaufft

vnd

vnd derselb vnnder seiner handt vnnd Innsiegel Vrkundtlich vffgeschrieben, vnd leihen gemeldem David Kressern solches alles Inn crafft diß Brieffs, was wir Ime von Billigkeit vnd Rechtswegen davon verleihen sollen vnnd moegen, Allso daß gedachter Kresser vnd seine Söhn do dern noch eruolgen würden, oder aber seiner Doechter vnd Irer der Doechter Mannliche Leibs Lehens Erben Auß sondern Vrsachen vnd gnaden solches alles nun hinfüro von vns, Unsern Erben vnd Fürstenthumb deß Burggrafftums Nürnberg zu rechtem Mannlehen haben, nehmen vnd empfahen sollen, nach Mannlehensrecht vnd Gewohnheit, so offt es zu schulden kombt, doch Vnns Vnnsern Erben vnd Fürstenthumb des Burggraffthumbs zu Nürnberg an vnsern vnd sonsten einem Jeden an seinen Rechten vnschedlich vnd vnentgolten, ohne alles gevehrde. Zu Vrkund ist dieser Brieff mit Vnnßerm gemainen anhangenden Innsigel besiegelt, vnnd geben zue Onolzbach den Achtzehenden Augusti Nach Christi Vnnsers Lieben Herrn vnnd Seligmachers Geburth im Sechzehenhundert vnnd Sechtzehenden Jhar, Bekenne vnd thue kunth offentlich mit diesem Brieff, das ich obgemeldes Lehen laut des Lehenbrieffs empfangen vnd darauff Sr. Frl. Gnl. gewöhnliche Lehenspflicht, wie Andere dergleichen Lehenleut, gethan, gelobt vnd geschworn habe, Nemlich das Ich zuuörderst Ihr Frl. Gnl. derselben Erben vnd Fürstenthumb getreu vnd gewehr seyn, Iren schaden warnen, Frommen, foerdern, vnnd sonst alles das zu tun schuldig vnd verpflicht sein vnd thun will, das ein getreuer Lehenmann seinem Lehenherrn zu thun schuldig vnnd pflichtig ist, Item das Ich auch beneben von solchem Frl. Brl. Lehen vilerwehnts Ritterguths Burkfarnbach, soweit sich daselb erstreckt, einen Rath der Stadt Nürnberg einige Steuer zureichen oder geben gaentzlich vnterlassen will, alles getreulich vnd ohne gevehrde, Dessen zu Vrkund

gib Ich Ihren Frl. Gnl. diesen Reversbrieff mit meinem anhangenden Innsiegel besigelt, vnd mit aigner Hand vnderschrieben, So geben zu Onolzbach denn Achtzehenden Augusti nach Christi vnnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburt, im Sechzehenhundert vnnd Sechtzehenden Jhar.

L. S. David Kresser mppria.

Q.

Revers

David Kressers zu Burg Farrnbach an Marggraf Joachim Ernst zu Brandenburg wegen verschiedener demselben fürgehaltener Eingriffe in die dem hochfstl. Hauß zugedachtem Burg Farrnbach ohnwidersprechl. zukomenden hohen Landesfürstl. Obrigkeit außgestellt, vom Jahr 1621.

Demnach auf deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten unndt Herrn, Herrn Joachim Ernsten Marggraffen zue Brandenburg, Jnn Preussen ꝛc. Herzogen ꝛc. meines gnedigen Fürsten vndt Herrn Bevelich, Ich endts vnterschriebener negst verschienen Montag den 19. Febr. nacher Onolzbach erfordert, vnd von Jhr Fürstl. Gn. ꝛc. wegen mir vnbestendig furgehalten, welcher massen, vnbetrachtet, deren bey Belehnung deß Guts Burkfarnbach, von hochermelter Jhrer Fürstl. Gnl. mir erwießener gnadt derselben Ich in viell wege eintraeg vnd despect, Jnn Dero zu ermeltem Burckfarnbach vnwidersprechlich zuegehörigen hohen Landts-

fürst-

fürſtlichen Obrigkeitt, vndt Keyſerl. Landgerichts Burggraftumbs Nurmberg Regal vnndt Jurisdiction zuegefuegt ꝛc.

1)

Indem Ich Wolff Braunen Soldaten von Langenzenn welcher ſich mit desertion vnndt Ehebruch vergriffen vnd zu Burckfarrnbach betretten, Auß dem Wirtshaus doſelbſten vfheben, vnnd ins Fürſtl. Brandenbgl. Ambt Cadolzburg abfuhren zue laſſen, vnndt Allſo der Angriff verhindert.

2)

Dann daß Auch meines geweſenen Schutzverwandten Säckleins Judens hohen Beſtraffung dermaſſen abzuenehmen daß ſein Verbrechen mehr einem Maleſiz-Allß Vogtey Fall ehnlich ꝛc. Auch vnAngeſehen Er Juedt ſich hernach vmb mehrer ſicherung willen in den Brandenburgiſchen Glaidt begeben, Ich Ihme vff euſſerſt verfolgt, vff Leib vnd Leben Betrohett, auch ſein Weib mit ſchwerer Gefengnus angeſehen haben ꝛc.

3)

Item daß Ich mich zue Fürth im Ambthaus zue Verfangk Irer Fürſtl. Gnl. dero Enden zueſtendigen Obrigkeitt vndt Gerechtſam der Brandenburgil. Schutzverwandten meines Gefallens beſcheid zu geben Angemaſt ꝛc.

4)

Auch mit vnbefuegtem Schieſſen, bey furueberführung des Brandenburgil. Glaidts mich vbermuthig erzeigt.

Desgleichen beeder Fürſtl. Frſtl. Gnl. Gnl. Herrn Chriſtians vndt Herrn Joachim Ernſten, gebruedere Marggrafen zue Brandenburg, hochbefreyett Keyſerl. Landgericht Burggrafftumbs Nürnberg bishero vielfeltig dergeſtalt despectirt, daß Ich meine Hinterſaßen von Ihrem an hochgedachtem Keiſerl. Landtgericht hangen-

den Civil-Sachen, wieder Keiß. ꝛc. vnnd Königl. darunter ein ainziges vff ein tauſendt Marck Löttigs Goldt hoch verpoent, privilegia, vnndt Vhrallt herkomen, (krafft deren J. J. Frl. Frl. Gnl. Gnl. berurt Keyl. Landtgerichtt nicht allein in deren Territorio deß Fürſtenthumbs Burggrafthumbs Nürnberg, ſondern Auch allß ein Keyßl. Universal-Gerichtt, vndt Reichslehen, An Roemiſcher Kaißl. Maytt. ſtadt in die vier Landt deß H. Roemil. Reichs exerciren, vnndt die vorige Innhaber des Gutts Burkfarnbach, ſonderlich neulicher Jahren die von Wolffsthall, von dero hinterſeßen, vnweigerlich Alldo Recht geben vnndt genomen) mit abſcheulicher gefengnuß, vnnd abgetrungener ſchwerer Vrphedt Abgehaltten ꝛc. Die an mich Abgangene Keyßl. Landtgerichts Proceſs nit Annemen, ſondern gantz vnrecht- vnndt ſchimpflich, dem geſchwornen Landtgerichts Botten wieder zueſchieben, vff die Erden fallen, ſowoll durch die meinigen niederwerffen laſſen, vndt was ſich ſonſten mit vbergebung vndterſchiedlicher Avocation (welcher Paß zwar iezo An ſeinem Ortt, zue rechtlicher erörterung außgeſezt wurdt) ſo woll Inn Anderweg mehr, mich vbermuttig vndt gleichſam betrohlich erzeigt haben ſolle ꝛc. darauff mein Antwortt begehrt worden. Vndt Ich aber mit Gott zuebezeugen, daß mir dergleichen niemalen Inn Sinn kommen, Allß thue Ich, wie damaln mundtlich zu mehrerer meiner entſchuldigung mich nochmals hiermit ſchrifftlich vnterthenig verAntwortten ꝛc.

1)

Daß ſo viell den Soldaten zum erſten betrifft es viellmehr ain mißverſtanndt, in dem derſelbe ohne einige Vermeldung, ob, vnndt was Er für ein Maleſitz begangen, Aufm Wirthshauß vom Landtknechtt zue Cadolzburg mit gewaltt genomen werden wollen, habe Allſo beſagten ſoldaten nicht vor: ſondern darfür gehalten,

wann

wann Ich Ihne, wie sonst auch geschehen, Allß Vogteyherr herausgebe, daß dardurch Ihr Frstl. Gnl. An dero hohen Obrigkeitt kein Hinderung zuegefüget ꝛc.

2)

Vnnd weill furs Ander mich der Juedt An meinen Adelichen Ehren mitt hoechstem despect, spott vnndt schimpf wieder Ererbtes Keyßl. privilegium gröblich ausgeschrien vndt angetastett, daß Ich wider denselben ein mehrers nicht furgenommen, Allß waß ich befuegt, vnnd gegen der Römischen Keyßl. Maytt. dahin es gehoerig, zue verantwo.tten, Es allso kein Malifiz Sach vnndt Ir Fürstl. Gnl. hierinnen nicht offendirt, In maßen daß furgewießene Instrument, den verlauff weiters zu erkeñen gibt, So will Ich vnderthenig verhoffen mehr hochermelter mein gnediger Fürst vnndt Herr, werdte mit mir diesesfalls zuefrieden sein, Gestalt dann Säcklein Juedt die mit Vngrundt Angegebene Betrohungen vff mich nimermehr zu erweisen ꝛc. Daneben Ich auch wieder Sein weib nichts Anders, dann was der Vogthey anhengig, vff Anruffen eines Barbierer von Nürmberg, deme sie, die von Ihrem krancken kindt herrurendte belohnung vorenthalten, fuergenoñen ꝛc.

3)

Sonsten aber bin ich zum dritten, was beim Neuen Dombropstischen Ambtmann zue Fürth, Allß meinen Gevattern, fürgangen sein solle im aller wenigsten nit gestendigk, geschichtt mir von dem Angeber vnrechtt,

4)

Desgleichen ist fürs vierdtte, daß Schießen beim vor- vbergeraisten Glaidt, wiß Gott zue keinem despect, sondern zue Ehren vndt Einem salve, wie etwan anderer ortten auch breuchig von mir gemeint geweßen ꝛc.

5)

Das Keyſerl. Landtgerichtt Burggrafſthumbs Nürmberg betreffendt, laß Ich daſſelbe vorgehaltener maßen in ſeiner Hochheit, Würthen, Privilegien vnndt Herkommen billich beruhen, Allein was mit verweigerter Annehmung der Proceſs vnndt ſonſten furgangen, iſt Allbereit meine Entſchuldigung vndt noturfft, ſonderlich deß Bingens gefengnuß halben, bey hocherwehnten Keyſerl. Landtgericht gerichtlich einkomen, darneben Ich Rechtlichen Austrags zu erwartten ꝛc.

Ich muß aber gleichwohl bekennen, daß Ich anfenglich die gelegenheit nicht eigentlich gewuſt, vnndt vff Anderer Anleitung darfür gehalten, Wann Ich die Landtgerichts Prozeß anneme, es werde der Ritterſchafft vndt mir praejudicirlich ſein, Achte auch ſelbs dafür, daß derjenige, ſo Am Keyl. Landtgerichtt zue ſtehen ſchuldigk, wieder die Keyſerliche Landtgerichts Privilegia, wann Ihme dieſelben zuevor Kundtbahr vndt bewuſt handtle, in die darauff geſezte poen würcklich falle ꝛc. So habe ich waß in meinem Abweßen, Allß Ich zue Nürmberg in Verhafft gelegen, von meinem Vogtt vngebührliches verübt, nie gutt geheißen, wie noch nicht, Aber nachdeme ich ſeither beſſer informirt worden, ſo ſolle dergleichen von mir hinfüro nit beſchehen, der zue Verſicht, man werde mich hergegen in meinen Exceptionibus vndt Anderer verantwortlichen noturfft ebenmeſſig hoeren, Mag auch, da je der Juedt von oberzelten ſeinen diffamationibus nicht abzueſtehen vermeint, Das Keyßl. Landtgericht zum Richter woll leiden, Sintemall ich alldo ſchleuniger vnndt mit wenigern Vncoſten, Allß zue Speyer meine ſachen fortbringen kan. Mit welcher meiner Verantworttung zwar man nicht Allerdings zuefrieden ſein wollen, Nachdem aber mehr hochgedachtt Ihr Frſtl. Gnl. mich vff mein vnterthenig Anlangen für diesmal wieder Anheimbs zue den

mei-

meinigen komen zu laſſen gnedig bewilligt, Allß verſpriche Ich creſftiglich, daß Ihr Frl. Gnl. An mehrbeſagter dero hohen Obrigkeitt kunfftig Eintrag zue thun Ich mich nimermehr geluſten weniger im Werck erweißen will. Vndt wofern Je Ihr Frl. Gnl. (deren Fürſtliche Regalia, Obrigkeitt vnnt gerechtſame Ich vielmehr, ſouil on meiner wenigen Perſon gelegen, helffen, handtzuehaben, Allß in etwas ſchwechen zue laßen, meinen geleiſten Lehenspflichten nach mich in Allwege ſchuldig erkenne) hiermit nit genugſame Satisfaction beſchehen, vndt mir daßjehnige, ſo etwan aus vnbedacht fürgangen wieder vnterthenigeß Verhoffen, auß gnaden nit Allerdings condonirt ſein ſolte, vff gnediges erfordern mich Jederzeitt einzueſtellen. Daß Schieſſens Aber hinfüro bey für vberfurung des glaidts mich gentzlich zue enthalten ꝛc. Fortgegen verhoffandt man werde mich beſchener exclerung nach bey meiner hergebrachten Vogteylichen Gerechtigkait Auch verbleiben laßen. Vhrkundtlich hab ich zue Endt mein Petſchafft vfgetrueckt. vnd mich mit eigen Handten unterſchrieben, So geſchehen Onolzbach den 27. February, Nach Chriſti vnſers Einigen Erloeſers vndt Seligmachers Geburt Im tauſendt Sechshundert Ein vnndt zwantzigſtenn Jhare.

L. S.

David Kreßer zue Burckfarnb. mppria.

R.

Recess

So bey Kaufflicher überlaſſung des Lehenbaren Untern Sitzes zu Burgfarnbach errichtet worden. Den 1. Febr. 1709.

Zu

Zu wißen: Demnach der Durchleuchtigste Fürst vnd Herr, Herr Wilhelm Friederich Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preußen zu Magdeburg Stettin, Pomern der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg auch in Schleßien vnd zu Grossen, Burggraf zu Nürmberg, Fürst zu Halberstadt, Wenden Camin, Minden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin Herr der Lande Rostock und Stargardt. Den weylandt Hochwohlgebohrnen Grafen vnd Herrn Herrn Carl Franz Grafen von Pückler Freyherrn von Grottiz Herrn auf Schedlau, Lübschau und Heydersdorf, Churfürstl. Saechsil. Geh. Rath dann hochfürstl. Brdbgl. Bayraithis. Ghl. Raths Praesidenten Landtshauptmann zu Neustadt an der Aisch und Hohenegg ꝛc. in Krafft eines den 25. Septembris Ao. 1703 ertheilten Hochfürstl. Decreti die Expectanz in Dero Ritterlehen Burckfarrnbach dergestalt gnedigst versichert, daß im Fall der damalige Hochfstl. Brandenbgl. Onolzbachl. Vasall und Innhaber berührten Ritterguths der weyl. wohlgebohrne Herr David Kresser Frhl. ꝛc. ohne hinterlassung Leibes-Lehens Erben versterben würde, solches hochwolseelig gedachtem Herrn Grafen von Pücklar, gegen eines zu vergleichen habenden gewießen Kauffgeldes, alß ein neues Ritter vnd Mannlehen solle conferiret, und derselbe damit infestirt und belehnt werden;

Ob nun woln durch Herrn Baron Kressers in Ao. 1704 erfolgtem Todt mehr angezogenes Rittergutt dem Hochfrl. Hauß Brandenburg-Onolzbach eroeffnet und das Lehen mit dem Aigenthumb consolidiret, auch darauff Herrn Graff von Pücklar eventualiter und mit gewieser Maas in besagts Lehen Burgfarrnbach ist immitirt worden; So hat jedoch indeme Herr Graf von Pücklar, ehe man mit dem vorgewesenen Kaufs Tractaten zu einem voelligen Schluß gelangen koennen, dieses

ſes zeitliche beſchloſſen, mit ſolchem Lehens Negotio es ſich in ſoweit geaendert, daß im Nahmen mehr hoechſtermelt Ihro Hochfrl. Dchlt. Burgfarrnbach wiederumb in Poſſeſſion genomen worden, biß auff anderweit gepflogene Handlung mit der hochwohlgebohrnen Frauen, Frauen Anna Maria, verwittibten Graeffin von Pücklar und dem gleichfalls hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn August Silvio, Grafen von Pücklar Freyherrn von vnd auf Gradiz, Herrn auf Schedlau, Lübſchau, Heydersdorff, Guhre, Mühlwiz, Kleiſchniz, Oberwiz, Herrn uff Roßenachau, Schweſterwiz, Roßwaze und Kirchberg, wie auch der Gütter Brainz, Groß-doebern, Haſſau, Kückebüſch und Kleinbücke ꝛc. Derer beyden Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor Landesaeltiſten ꝛc. als Vormündern Ihres noch minderjährigen reſpective Sohnes und Vettern, deß nicht minder Hochwolgebornen Herrn Chriſtian Wilhelm Carln, Grafen von Pücklar ꝛc. offt angeregte Kaufs Contracts-tractaten zwar fortgeſezet, durch den vnvermuthet erfolgten Todtesfall der hochwolſeel. verwittibten Frauen Graeffin von Pücklar ꝛc. wiederumb unterbrochen worden, endlich aber, und als hochwohlgedachter Herr Graff, Augustus Sylvius von Pücklar tutorio nomine und wegen ermelt Dero minderjährigen Vettern, Herrn Chriſtian Wilhelm Carln, Graffen von Pücklar die unterbrochene Tractaten reaſsumiret, zwiſchen hoechſtbeſagt Ihro Hochfürſtl. Dchlt. und der graefl. Pücklariſ. Vormundſchafft folgender Kaufcontract gnädigſt beliebet und wohlbedaechtig abgeredet und geſchloſſen worden. Nemblichen und

Zum Erſten haben Ihro Hochfürſtl. Dchlt. auf die von der graefl. Pücklariſ. Vormundſchafft überreichte Memorialien gnaedigſt resolvrent, daß bey dero Ritterlehen Burgfarrnbach das bishero von daraus innerhalb dem determinirten Jagens Bezirk von denen vorigen

Poſ-

Posesorn exercirte Kleine Waidwerck, innhalts der Hochfürstl. Concession, Haaßen Fuchs und Hünner mit Hunden und Garnen zu fangen von dero neuen Vasallen und Besizern und dessen Mannlichen Leibes-Lehens Erben, nach Abgang derselben aber, von Herrn Graffen Augusto Sylvio von Pücklar, als in der mit Belehenschafft begriffen, und dessen Mannliche Descendenten solle exercirt werden, mit dieser aus sonderbarer hochfürstl. Gnade verwilligter Extension, nicht nur Haaßen Füchß und Hünner sondern auch das andere unter dem kleinen Waidwerk begriffenes Wildprett, sowol mit Hunden und Garnen zu fahen, als auch mit pürschen und schießen in mehrbemeltem Jagensbezirck, und weiters nicht zu üben, des Rehes aber, und was sonsten zum hohen Wildpan gehoerig und für Ihro hochfürstl. Dchlt. und Dero hochfürstl. Hauß hiemit reservirt und vorbehalten wird, sich gaenzlichen enthalten (es were daß die vorhergehende Besizere des Ritterlehens jenseits des Zennflußes, alwo das Hochfrl. Brandenbl. Hauß Bayreuth den hochen Wildbahn hat, ein anderes hergebracht, welchenfalls Wir Ihm hierdurch nichts derogirret haben wollen) Innsonderheit keiner Vogelherde (auser eines einzigen Kuchenheerds, wiewohl auch dieses aus sonderbahren Gnaden) sich anmassen noch weniger Wildbahns Mandata oder ordnungen zu publiciren sich unternehmen oder auch einem Hochfürstl. Brandenbgl. Ober Ambtmann zu Cadolzburg von dem hergebrachten coexercitio und Mitjagen deß kleinen Waidwerks außschließen oder auf einige Weise daran nicht hindern solle.

Zum andern concediren obhoechstermelt Sr. Hochfrl. Dchlt. hiemit gnedigst, daß wegen Mangels und Abgang des bedürftigen Leimens bey der überlassenen Lehenbaren Ziegelhütten zu Burgfarrnbach ein Kalchofen dahin moege errichtet werden, jedoch mit der maaße,

daß

daß für solche Concelsion Hochfrl. gnaedigster Herrschafft ein jaehrlicher Canon von 2 fl. rhl. ins OberAmt Cadolzburg jedoch nur solang, alß solches Recht exerciret und sich dessen nicht begeben wird, abgeführet, der zu erbau- und erhaltung der Herrschafftl. Gebaeude zu Cadolzburg, Fürth, Zirndorff und anders wo in sothanen Ober Ambt benoethigte Kalch das Malter umb 2 kr. wohlfeiler als einem andern Käuffer, abgegeben woferne der Stein sich auff und in eines privati fundo funden würde, solchem wegen deß etwa dardurch leidenden Schadens, nach unpartheischer Leute erkanntnus, geburrender Abtrag geleistet auch die Landstraße, wann sie durch das Graben angegriffen werden müße, wiederumb repariret und in gutem Stand erhalten werden solle.

Das Verbot wegen des fremden Biereinführens nach Burkfarrnbach, wollen Drittens Sr. Hochfürstl. Dchlt. in Dero OberAmt Cadolsburg wiederholen lassen, geben auch Krafft dieses die Versicherung, daß wann hinkünfftig ein allgemeines Verbott wegen Einführung des frembden Biers in dieses hochloebl. Fürstenthumb und Land ergehen wird, dem Burkfarrenbchf. Preuhauß jedoch der Vertrieb in das so betitulte Domb Probstey Ambt, nach Fürth, Groß Poppenreuth, Unterfarrnbach, Schweinau, Stadeln und Atzelhofen, frey und offen gelassen werden solle.

Ferner und vor das Vierdte lassen Sr. Hochfstl. Dchlt. geschehen, daß von dem zur Preuerey Burckfarnbach zu führendem Getraid, jaehrl. Sechzig Sümra als ein Haustrunck zollfrey passiret, alles übrige aber, es bestehe in wieviel es wolle, herkom̃l. und gebührender Orten verzollet werden solle.

So erklaeren sich dieselbe Fünftens wegen Cognition und Bestrafung der frühen Beyschafs- und Fornications Faelle welche auf denen Brandenbgl. Lehen

sich

sich künfftig zu tragen und begeben, aus sonderbaren Gnaden dahin, daß gegen das von der graefl. Pücklarf. Vormundschafft offerirte aequivalent der jüngsthin den 18. Decembris abgewichenen Eintausend Siebenhundert und Achten Jahres von Christian Erdmann von Heßberg zu Brunn erkaufften- und zu Brandenbgl. Lehen crafft diß aufgetragenen zweyen Unterthanen zu Schauerberg und Moßbach, welche in der Lehensspecification ausführl. beschrieben dann tausend Gulden rhl. Sie die Herren Graffen von Pücklar solche Casus zu cognosciren und zu bestrafen haben sollen.

Jedoch dieses alles wie angeführt aus sonderbarer Hochfürstl. Gnade, und im übrigen Dero Landesfürstl. und Hochfreischl. Obrigkeit allerdings unschaedl. und unabbrüchig. Wie dann dem Hochfstl. Ober Amt Cadolzburg die Cognition und Bestrafung aller übriger zur Hochfraischl. Obrigkeit qualificirte Faelle, auch die selbstige Captur der sowohl innerhalb dem Schloß, als inner Etters der übrigen Gebaeue und dem ganzen Lehens Bezirck betrettender Maleficanten, expreſse vorbehalten bleibt, Die vogtheil. Obrigkeit hingegen und derer dahingehoerigen Frevel Cognition und Bestrafung wird nach dem Herkommen dieses Hochfstl. Hauses inner den Haus- Hof- und Garten Ettern deß concedirenden Lehens Bezircks denen künfftigen Besizern des Lehens überlassen, auch

Sechstens die Versicherung gegeben, daß wann in Zukunfft zu coercirung einig widerspenstige Hochfürstl. Brandenbgl. Lehenbarer Unterthanen Hintersassen und Domestiquen man ein und anderer bewährter Mannschafft vonnoethen haben würde, von dem nechstgesessenen Hchfstl. Brdbgl. Beamten, auf beschehende Requisition alle hülfl. Hand nach Beschaffenheit der Umstaende gereichet und diesfalls behoerige Verordnung ins Ober Amt Cadolzburg erlassen werden solle.

An-

Anlangen Siebendens den für Ihro Hchfstl. Dchlt. Vormahls reservirten Voelligen Kirchweyh-Schutz zu Burg-Farnbach, so haben dieselbe auf das von der Grfl. Pücklarf. Vormundschafft beschehene fernerweite Ansuchen und gegen oben beim 5. punct vermeltes offertum der zwey zu Lehen aufgetragenen Unterthanen und Tausend gulden rhl. gnaedigst resolvirt, daß die Herren Grafen von Pücklar und deren Lehensfolgere als Brandenbgl. Vasallen gndl. voelligen Kirchweyschutz nach bisheriger Observanz und Herkomen zu exerciren befugt seyn und daran nicht gehindert werden sollen, Jedoch mit dieser ausgedruckten Maaß und weiß, daß zu Beschüzung desselben so lange sie nicht mit aigenen Brdbgl lehenbaren Unterthanen versehen, Ihnen obliege umb die benoethigte Mannschafft bei dem OberAmt Cadolzburg anzusuchen, und solche auf Ihre costen zu verpflegen.

Hingegen reserviren Achtens Ihro Hchfstl. Dchlt. sich das bey dem Baadsteeg befindl., dermalen noch unvererbte Häußlein, wie nicht weniger das daranstosenden Gutt so dermalen Georg Bumsold besizet mit allen Juribus, oneribus und Pertinentiis statt des anfangs auch reservirten aber jezo nachgelassenen Gartens hinter dem Jaeger- Gaertner- und Ambtknechts-Haus.

Gleichwie nun die bishero angeführte Special Puncten ihre Richtigkeit erlanget und Ihro Hchfstl. Dchlt. nicht nur bey solchen sondern auch allen andern des verkaufften Ritter-Lehenguts Burgfarrnbach Rechten und Gerechtigkeiten Pertinenzien Ein- und Zugehoerungen, wie solche in einer absonderl. Verzeichnuß enthalten, und dem künfftigen Lehenbrief specifice sollen einverleibt werden, die Herren Grafen von Pücklar als Brandenburg Onolzbchl. Vasallen aller Hochfürstl. Lehenherrl. Assistenz und Schutz wieder allen unbilligen Gewalt gnaedigst versichern; Also ist hingegen im Nahmen der

Graefl. Pücklarif. Vormundschafft wegen kaeuflicher Ueberlassung offtangezogenen Ritterguts Burgfarrnbach, sambt dessen specificirten und verglichenen pertinenzien Rechten und Gerechtigkeiten, bedinget und versprochen worden, daß Ihro Hfstl. Dchlt. darfür von der graefl. Pücklarif. Vormundschafft das verglichene Kaufgeld der Zwainzig Tausend Gulden rhl. in einer unzertrennten Summ baar an guten, gültigen, groben Reichs-Sorten solle geschossen und ausgezalet werden, Allermassen auch geschehen, und jezt besagte Summa der Zwainzig Tausend Gulden, nebst obenangeführten Tausend Gulden aequivalent Gelder mithin in einer ganzen Summa ein und Zwainzig Tausend Gulden rhl. Ihro Hochfstl. Dchlt. zu Dero gnaedigstem Vergnügen baar und ohne Abgang ist entrichtet und solches Geld zu Dero Fürstenthumb und Landen merckl. Nuzen angewendet worden, dahero die Graefl. Pücklarif. Vormundschafft solcher, im Nahmen und von wegen Dero minderjaehril. Vettern, baar ausgezalten Kauf und aequivalentgelds halben Nahmens hoechstermelt Ihro Hochfürstl. Dchlt. in der besten und bestaendigsten Form Rechtens hiermit quittirt und vermittelst gegenwaertigen Recelsus in der bereits beschehenen Remmilsion des Lehenbaren Ritterguts, sambt dessen Pertinenzien, aufs craefftigste confirmirt und bestaettiget wird, auch in ruhiger Polselsion gelassen, und von Ihro Hochfstl. Dchlt. Dero Hchfstl. Erben und Nachkomen dabey wieder maennigl. geschüzet und vertretten werden solle mit ausdrücklicher Renunziation und Begebung aller und jeder Exceptionen insonderheit non numeratae pecuniae, laesionis ultra dimidium item exceptionem generalem non valere, nisi specialis praecelserit etc. auch allen andern Behülfen und Einreden wie solche immer Nahmen haben moegen. Hierbey ist auch abgeredet und versprochen worden, daß wann beyde

Her-

Herren Grafen von Pücklar und Dero Mannl. Dencendenten hiernechst und inskünfftig in dem Ort Farrnbach und dortherumb auff eine Meyl oder Zwey Stund davon, an Gebaeuen, Wißmathen, Gehoelz, Feldungen und Weyern aufs neue acquiriren und an sich bringen, solches alles dem Hochfürstl. Hause Brandenburg Onolzbach zu Mannlehen aufgetragen und dem Gutt Burgfarrnbach solle incorporiret auch denen künftigen Lehenbriefen ordentl. einverleibt werden. Auf dem bey Goettl. Disposition stehenden Eroefnungs-Fall aber, solle dieses Ritterlehen mit allen dessen Accessorijs und neu erworbenen Güttern, dem Hochfstl. Haus Brandenb. Onolzbach ohne einzige Ausnahm, oder von derer Lehenfolgerer Aigenthumbs Erben, vel ex capite meliorationum oder aus andern herfürsuchendem praetext und Schein, wie solcher Nahmen haben oder ersonnen werden mögte, frey und allerdings ledig heimgefallen, und mit dem Dominio directo consolidirt, auch der bey solcher Lehenseroefnung regierende Herr Marggraf zu Brandenburg Onolzbach das Lehen propria authoritate einzunehmen befugt seyn und an dessen Vollstreckung auf keine Weise insonderheit eines praetendirenden Juris retentionis durchaus nicht gehindert werden; Fürnembl. aber wollen Ihro Hochfstl. Dchlt. Dero jezige und künftige Possessores und Vasallen deß Lehenbaren Gutts Farrnbach dahin verbunden haben, daß weder von denen conferirten alten noch künfftig acquirirenden und dem Rittergutt Farrnbach zu incorporiren seyenden neuen Lehenstucken, wie solche immer Nahmen haben, keine Ritter Steuer, oder neuerl. praestationes zur Ritterschafftl. Casa bey Verlust derer Brandenburgl. Lehen solle abgestattet werden; Alles getreul. und ohne gefehrde.

Zu dessen wahren Uhrkunth und mehrerer Sicherheit ist dieser Kauf Recess in duplo ausgefertiget von Ihro

Hochfstl. Dchlt. und Herrn Graffen von Pücklar, als constituirtem Vormund aigenhaendig unterzeichnet, und Dero respect. Hochfstl. und Graefl. Sigilla hier angehaenget worden, So geschehen Onolzbach den 1. Febr. nach Christi Unsers Heylandes Geburth im ein Tausend Siebenhundert und Neunten Jahr.

Wilhelm Friedrich MzB.

August Sylvius Graff von Pücklar.

(L.S.) (L.S.)

Specification

Der Hochfürstl. Brandenburgl. Lehen zu Burgfarrnbach wie solche durch gewiesse Kaufhandlung an die Graefl. Pücklarisf. Familie überlassen worden.

Der unter Siz zu Burg Farrnbach mit einem Wassergraben umbfangen da vor dem Thor das Wasser die Farrnbach genannt, vorbeyfließet.

Ein Hauß, so ehedem die Verwalters Wohnung geweßen, sambt denen Darbeystehenden Wasch- und Baad-Hauß, auch Schweinstaellen und Gartten mit einem Stücklein Waaßen hinten dran.

Der neugebaute doppelte Stadel mit zweyen daran liegenden Graß- und Schorgaerten.

Der grose von Steinen erbaute Stadel.

Ein groses von Steinen erbautes Viehhauß, sambt,

Dem daran stehenden Heu Stadel und

Dem Büttnerhauß.

Das Praeuhaus mit denen darunter befindl. Kellern und dem darangebauten Brandwein Hauß.

Das

Das Jaeger und Ambt Knechtshauß sambt dessen Vorhof und darinn befindl. Staellen zum Geflügel, Ingleichen

Zwey darangebaute eingaedige Haeuser.

Das Gaertnerhaus mit daranstosender Gefaengniß.

Zwey Graßgaerten hinter naechstvorstehenden Gebaeuen gelegen, bey 1¼ Morgen groß.

Der hinter den Staellen liegende Lust und Blumen Garten.

Ein langes schmales Gaertlein linker Hand im Eingang an dem Schloßgarten, oben an den großen Schloß-Garten, und rechter Hand an den Graßgarten stoßend.

Der daranliegende großer Lust-Blumen und Kuchen-Gartten so guten Theils mit einer Mauer umbfangen mit darinn befindl. Kellereyhauß, Statuen und Lusthaeusern.

Der daran außerhalb der Mauer gelegene Baum und Graßgarten, welche Gaerten insgesambt vier grose Morgen in sich begreifen.

Der Bach die Farrnbach genannt, so an dem Schloß hinabfließt vom Baadsteeg an bis zum Fürthlein die Oehlwießen genannt, bey 200 Schritt lang.

Die Ziegelhütten mit deren darumbliegend und dazu gehoerigen Sechs Morgen Landes und der Gerechtigkeit, daferne sich in der Naehe auff Hochfrl. Territorio Kalchsteine finden sollten, solche gegen leistenden billigen Abtrag an denjenigen, deme durch deren Grabung an seinem fundo Schaden zugefüget wird, brennen zu doerfen, jedoch daß der zu Erhalt- und reparirung der Herrschafftl. Gebaeude im OberAmt Cadolzburg benoethigte Kalch gnaedigster Herrschafft das Malter um 2 kr. wohlfeiler als andern überlassen und ein jaehrl. Canon von 2 fl. in gedl. OberAmt Cadolzburg,

jedoch nur solang, als solches Recht exerciret und sich dessen nicht begeben werden wird, erleget werden solle.

Ein Güttlein gegen den Baadhauß über, darauf dermalen Conrad Mühesam, Maurer sizt und jaehrl.

1 fl. 30 kr. Herrn oder ErbSteuer

1 Faßnachthennen oder 12½ kr.

1 Herbsthuen oder 6¼ kr.

4 Frohntaege, oder 40 kr. wann aber in natura gefrohnet wird muß der Besizer 8 Tag frohnen.

15 kr. Herrn Gült.

7½ kr. für 15 Eyer.

Hat ein klein Schorgaertl. 1 Gemeind Recht und ein Klaffter Holz aus der Führberg.

Ein Graßgarten, hinter Georg Bunsoldts und obigen Mühsams Gaertlein gelegen, ein Morgen groß.

Zwey Clafftter Brennholz, so sambt den Büscheln jaehrl. aus der Gemaind Waldt die Führberg genannt, zu dem Brandenburgis. Untersiz zu Burgfarrnbach gehoerig.

Der Hirtenstab zu Farrnbach, Crafft dessen der Besizer dieses Untersizes von allem Viehe Pfründt frey und eine ganze Gemeind die Hirten zu besolden schuldig, auch jaehrl. zu Martino einen Gulden Zinnß vom Hirtenhauß zu reichen.

Die Cognition und Bestrafung der frühen Beyschlaffs und fornications Faelle, welche auf denen Brandenburgl. Lehen sich künfftig zutragen und begeben, der voellige Kirchweyhschuz zu Burgfarrnbach, nach bisheriger observanz und Herkommen, jedoch mit dieser Maaß und Weiß, daß zu Beschüzung desselben, solange nicht aigene Brandenbgl. Lehenbare Unterthanen vorhanden umb die benoethigte Mannschafft bey dem OberAmbt Cadolzburg angesuchet und solche auf der Vasallen Costen verpfleget werden sollen.

Vog-

Vogtheyliche Gerichtbarkeiten inner denen Hauß- Hof- und Garten Ettern daß denenselben concedirten Lehenbezircks.

Die im Recels gemelte von Ihro Hchfstl. Dchlt. aus sonderbaren Hochfürstl. Gnaden concedirt und extendirte Niedere Jagensgerechtigkeit auf hiernachbeschriebenem district welcher dem verstorbenem Baron Kresser und seinen Vorfahren vermittelst besonderer Concelsion von diesem Hochfürstl. Haus vergünstiget worden, benanntl. von Kreppendorf auf OberMichelbach, von dannen durch das Holz, die RennReuth genannt, uff Hauptendorf an den Bach die Aurach, von dannen hinab biß die Aurach in die Redniz faellt, von dannen bis an den Bach, die Farrnbach genannt, und von solchen Bach auf bis gen Burgfarrnbach, doch mit dieser maaß und Vorbehalt, daß die jedesmals regierende Fürsten des Fürstenthumbs Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebürgs, als Wildbahnsherrn, vor deren Persoenl. Lust, wie auch da sie dortherumb sich befinden, die zu Versorgung der Fürstl. Küchen ausgeschickte Jaeger und Schützen von solcher kleinen Weidwercksübung nicht ausgeschlossen, auch solche concelsion eines jedesmaligen Ambtmann zu Cadolzburg an seinem Waidwerck unabbrüchig und unbenomen seyn solle.

Zwainzig Morgen Ackers, am Rothenberger Weg bis hinunter an den Zennfluß, an einem Stuck in gewenden.

Acht Morgen Holz an der Zenn.

Fünf Tagwerk Wießen unter denen Schloßgaerten gelegen.

Fünf Morgen Bauig Feld vor dem Zennholz liegend.

Zehen Morgen Holz zu Unterfembach die Strueth genannt, zwischen dem Veitsbronner Heiligen und Hannß Bernhardts zu Unterfembach Holz liegend.

Zween absonderl. Morgen auch daselbst, mehrer Theils aichen so dermaln noch abgehen.

Zwey Ein Viertel Tagwerk Wießen zwischen Fürth und dem sogenannten Bremenstall bey der Fürther Heiligen Wießen, die dürr Wießen genannt.

Anderhalb Tagwerk Wießen bey Seukendorf liegend worvon man der Zeit ein Tagwerck am sogenannten Schwalsteeg unterhalb Hilpersdorf im Besiz hat.

12½ kr. Erbzinns und 2 Morgen Korngült von 1½ Mgl. Acker an der Strassen zwischen Farrnbach und Bernbach, so auch handlohnbar und dermalen Andreas Eberspergers Würth zu Bernbach besizet.

Dann sind crafft Recesus vom 1. Febr. dieß Jahrs, zu neuen Lehen aufgetragen worden.

Ein Hof zu Schauerberg worauf dermaln Paulus Weinfürter sizt, gibt jaehrl. 7 fl. 2½ kr. rhl. vor Erbzinnß, und Frohngeld bestaendig.

2 fl. 1 kr. ordinari.

3 fl. 33¾ kr. Monats Steuer.

Eine Mühl zu Moosbach so dermalen Hannß Steiner im Besiz hat, gibt jährl.

3 fl. 7½ kr. bestaendigen Erbzinnß.

2 fl. 1 kr. ordinari und

3 fl. 33¾ kr. Monats Steuer.

Mit allen ihren Zu und Eingehoerungen, Rechten und Gerechtigkeiten wie solche in dem darüber errichteten Kauf Recess vom 18. Decbr. Ao. 1708 specifice enthalten; Signatum unter hievorgedruckt Graefl. Pücklaril. Secret Innsiegel, Burgfarrnbach den 1. Febr. Ao. 1709.

(L.S.)

Fer-

Ferner sind an aigenthümbl. Stücken seithemo erkaufft worden, welche crafft oballegirten Recelsus gleichfalls zu Lehen zu recognosciren sind.

Funfzehen Creuzer von zweyen Morgen Felds zu Unterfembach, oben an die Mezenhaidt stoßend, so dermahln zu Zinnßlehen verliehen sind.

Funfzehen Creuzer Zinnß von zweyen Morgen Holz zu Unterfembach das Schneiderhoelzlein genannt, auch zu Zinnßlehen verliehen.

Funfzehen Creuzer Erbzinnß von zweyen Morgen Acker und Holz, so jezo auch zu Feld gemacht, zwischen Unterfembach und Tugenbach gelegen ebenmaeßig Zinnß Lehenbar und nebst obigen 2 Stücken an Johann Georg Grienßeysen Hochfürstl. Brandenbgl. Onolzbchl. Voigten zu Langenzenn verliehen.

R.

Lehen-Revers.

Christoph Friedrich Freyhl. von Sekendorf als Gewalthabers August Sylvii Grafen von Pücklar als Vormund seines minjaehrl. Vettern Christian Wilhelm Carls Grafen von Pücklar über den zu Lehenempfangenen Untern Siz zu Farrnbach, an Markgraf Wilhelm Friedrich zu Brandenburg-Onolzbach ausgestellet;

Vom Jahr 1709.

Ich Christian Friedrich von Seckendorf, Freyherr, Hochfürstlich Brandenburgl. Hofrath alß Gevollmaechtigter Gewalthaber des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn August Sylvii Graffen von Pücklar, Freyherrn von und auf Grodiz, Herr auf Schedlau, Lübschau, Heydersdorff, Gühre, Mühlwiz, Kleisch-

niz, Oberwiz, Herrn uff Rosenachau, Schwesterwiz, Roßwaze und Kirchberg, wie auch der Güter Braniz, Großdoebern, Haßau, Kückebusch, und Kleinbücke, derer beyden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Landesaeltesten, als constituirten Vormunds seines minderjaehrigen Vettern Christian Wilhelm Carls Grafen von Pücklar ꝛc. Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm Friederich Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preußen ꝛc. Mein gnaedigster Herr mir im Nahmen wie jezt gedacht nachbenannte Lehen geliehen hat, laut des Lehenbriefs, wie der von Wort zu Wortten hiernachfolget:

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Friedrich Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preußen ꝛc. Bekennen und thun kunth oeffentl. mit diesem Brief, daß wir den Hochwohlgebohrnen, Unserm lieben Getreuen Herrn August Sylvio, Graffen von Pücklar, Frhl. von und auf Grodiz ꝛc. als constituirten Vormund seines minderjaehrigen Vettern Christian Wilhelm Carls, Graffen von Pücklar, und dessen Mannlichen Leibs Lehens-Erben, absteigender Linie vermittelst sein Herrn Graf August Sylvii, Gevollmaechtigten Gewalthabers, des wohlgebohrnen, Unsers Hofraths und lieben Getreuen, Christian Friedrich von Sekendorff, Freyhl. zu rechtem Mannlehen recht und redl. verliehen haben, den Unternsiz zu Burgfarrnbach, mit allen und jeden dessen Ein und Zugehoerung, Stücken und Güttern, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, wie das immer Nahmen hat, haben soll, kan oder mag, und solches alles in einer von ihme Herrn Grafen von Pücklar als constituirten Vormund, zu Unserm Lehenhof, unterm dato den ersten Februarij dieses Siebenzehenhundert und neunten Jahrs eingeschickten Verzeichniß mehrers, und folgendergestalt specificirt; Nemblichen den Untern Sitz zu Burgfarrnbach, mit einem Wassergraben

umb-

umbfangen, da vor dem Thor das Waſſer die Farrnbach genannt vorbeyflieſet, ein Haus ſo ehedem die Verwalters Wohnung geweßen, ſambt den dabeyſtehenden Waſch und Backhaus, auch Schweinſtaellen und Gaerten, mit einem Stücklein Waaßen hintendran; den neugebauten doppelten Stadel mit zweyen daranliegenden Graß- und Schorgaerten, den großen von Steinen erbauten Stadel; das graſe von Steinen erbaute Viehhaus, ſambt den daranſtehenden Heuſtadel und Büttnerhauß. Das Praeuhaus mit denen darunterbefindl. Kellern und dem darangebauten Brandenweinhauß und den Vertrieb des Biers, nach Innhalt des den Erſten Febrvarij h. J. errichteten Receſs, das Jaeger und Ambtknechtshaus, ſambt deſſen Vorhof und darinnen befindl. Staellen zum Geflügel, ingl. zwey darangebaute eingaedige Haeuſer. Das Gaertnerhaus mit daranſtoßender Gefaengnuß; zwey Graßgaerten hinter naechſtvorſtehenden Gebacuen gelegen, bey ein und ein viertel Morgen groß; den hinter den Staellen liegenden Luſt und Blumengartten. Ein langes ſchmales Gaertlein, linker Hand im Eingang an den Schloß Graben, oben an den großen Schlosgartten und rechter Hand an den Graßgarten ſtoſend, den daran liegenden groſen Luſt- Blumen- und Kuchen-Garten, ſo guten Theils mit einer Mauer empfangen, mit darinnenbefindl. Kellereyhaus, Statuen und Luſthaeuſern, den daran auſerhalb der Mauer gelegenen Baum und Graßgarten, welche Gärten insgeſambt vier groſe Morgen in ſich begreifen. Den Bach die Farrnbach genannt, ſo an den Schloß hinab fleußt vom Baadſteg an bis zum Fürthlein die Oehlwieſen genannt, bey zweyhundert Schritt lang, die Ziegelhütten, mit deren darum liegend und dazu gehoerigen ſechs Morgen Landes, und der Gerechtigkeit, daferne ſich in der Nähe auf Unſerm Fürſtl. Territorio Kalckſteine finden ſollten, ſolche gegen leiſtenden billigen Abtrag, an den-

jenigen, deme durch deren Grabung an seinem Fundo Schaden zugefüget wird, brennen zu doerfen, jedoch daß der zu Erhalt und Reparirung der Herrschafftl. Gebaeude im OberAmt Cadolzburg benöthigte Kalch gnaedigster Herrschafft das Malter umb zwey Kreuzer wohlfeiler, als andern überlassen, und ein jaehrl. Canon von 2 fl. in gedachtes OberAmt Cadolzburg jedoch nur solange als solches Recht exercirt und sich des nicht begeben wird, erleget werden solle; Ein gütlein gegen den Baadhaus über darauf dermalen Conrad Mühesam Maurer sizet, und jaehrl. gibt Ein Gulden 30 kr. Herrn- oder ErbSteuer, ein Faßnachthunn oder 12½ kr. ein Herbsthun oder 6¼ kr. vor Frohntaege 40 kr., wenn aber in natura gefrohnt wird, muß der Besizer 8 Tag frohnen; Fünfzehn Creuzer Herrn Gült. 7½ kr. für 15 Eyer, Hat ein klein Schorgaertlein, ein Gemeindrecht, und ein Clafter Holz aus der Führberg, ein Grasgarten hinter Georg Bausolds und obigen Mühsams Haus und Gaertlein gelegen; Ein Morgen gros, zwey Claffter Brennholz so samt den Büscheln jaehrl. aus der Gemeinwald die Führberg genannt zum UnterSiz daselbst gehoerig den Hirtenstab zu Farnbach Crafft dessen der Besizer dieses Untersizes von allen Vieh Pfründt frey und eine ganze Gemeind den Hirten zu besolden, auch järlich zu Martini einen Gulden Zinnß vom Hirtenhaus zu reichen schuldig. Die Cognition und Bestrafung der frühen Beyschlafe und Fornications-Faelle, welche auf Unsern Lehen sich künftig zutragen und begeben, den voelligen Kirchweyschuz zu Burgfarrnbach nach bisheriger observanz und Herkommen jedoch mit dieser maaß und weiß, daß zu Beschüzung desselben, solange nicht eigene Lehenbare Unterthanen vorhanden, umb die benoethigte Mannschafft bey dem OberAmt Cadolzburg angesuchet und solche auf sein Herrn Grafens Kosten verpfleget werden sollen. Die Vogtheyliche Gerichtbarkeit

keit, inner denen Hauß- Hof- und Garten-Ettern, des concedirten Lehenbezircks. Die Crafft errichteten Kauf Recelses vom 1. Februarij dieses Siebenzehenhundert und Neunden Jahrs, von Uns aus sonderbaren Gnaden concedirte und extendirte niedere Jagensgerechtigkeit auf hiernach beschriebenem District, welcher von Unserm Fürstl. Hause dem verstorbenem Baron Kresser und seinen Vorfahren, vermittelst besondrer Concelsionen hiebevor vergünstiget worden, benanntl. von Kapernbdorf, auf Obermichelbach von dannen durch das Holz die Remreuth genannt, uff Hauptendorff, an den Bach die Aurach von dannen hinab bis die Aurach in die Redniz faellt, von dannen bis an den Bach die Farrnbach genant, und von solchem Bach auf, bis gen Burgfarrnbach, doch mit dieser maß und Vorbehalt, daß die jedesmals regierende Fürsten des Fürstenthumbs, Burggrafthums Nürnberg unterhalb gebürg als Wildbahns Herrn, vor deren persoenl. Lust, wie auch, da sie dortherum Sich befinden, die zu Versorgung der Fstl. Kuchen ausgeschickte Jaeger und Schüzen, von solcher kleiner Waidwerks Übung nicht ausgeschlossen, auch solche Concelsion einem jedesmaligen Amtmann zu Cadolzburg an seinem Waidtwerck unabbrüchig seyn solle. Zwanzig Morgen Ackers am Rothenberger Weeg bis hinunter an den Zennfluß an einem Stück im Gewanden. Acht Morgen Holtz an der Zenn. Fünff Tagwerk Wießen, unter denen Schloßgaerten gelegen. Fünff Morgen Bauig Feld vor dem Zennholz liegend. Zehen Morgen Holz zu Unterfembach die Strüth genannt, zwischen dem Veitsbronner Heyligen- und Hanß Bernhards zu Unterfembach Holz liegend. Zween absonderl. Morgen auch daselbst, mehrern Theils aichen, so dermalen noch abgehen. Zwey ein Viertel Tagwerk Wiesen zwischen Fürth und dem sogenannten Bremenstall, bey der Fürther Heiligen Wiesen die Dürrwiesen genannt. Anderhalb

Tag-

Tagwerck Wiesen bey Seuckendorf liegend, Worvon man der Zeit am Tagwerck am sogenannten Schwalnsteeg, unterhalb Hilpersdorf im Besiz hat. Zwoelff einen halben Creuzer Erbzinns und zwey Mezen Korngült von Anderthalb Morgen Acker, an der Strassen zwischen Farrnbach und Bernbach, so auch händlohnbar und dermalen Andreas Eberspergers, Würth zu Bernbach) besizet, welches alles Wir Ihme Herrn Grafen August Sylvius von Pücklar, als Vormundern vorbenannt seines minderjährl. Vettern, Christian Wilhem Carls, Graffen von Pücklar, vermoeg eines den ersten Februarij dieses Jahrs errichteten Kauf Recelsus mit gewiesen Conditionen kaeuflich überlassen. Ferner leyhen wir Ihme crafft oballegirten Rezesses einen Hof zu Schauerberg, worauf dermalen Paulus Weinfürter sizet, gibt jaehrl. Sieben Gulden zwey ein halben Creuzer vor Erbzinnß und Frohngeld bestaendig, zwey Gulden 1 kr. ordinari, und drey Gulden 33½ Monathsteuer, Eine Mühl zu Moßbach, so dermalen Hannß Steiner im Besiz hat, gibt jaehrl. drey Gulden 7½ kr. bestaendige Erbzinnße, zwey Gulden 1 kr. ordinari und drey Gulden 33¾ kr. Monathsteuer, mit allen ihren Zu- und Eingehoerungen, Rechten und Gerechtigkeiten. Welchen Hof und Mühl er Herr Graf, als Vormunder, vorigen Jahrs von Christian Erdmann von Heßberg zu Brunn erkaufft, und Uns Inhalts obangezogenen Kauf Recelsus auch zu Lehen aufgetragen; Weyter leyhen Wir ihme 15 kr. von zwey Morgen Feldes zu Unterfembach, oben an die Mezenhayd stosend, so dermaln zu Zinnßlehen verliehend sind. Funfzehen Creuzer Zinnß von zweyen Morgen Holz zu Unterfembach, das Schneider Hoelzlein genannt, so auch zu Zinnßlehen verliehen, und 15 kr. Erbzinnß von zweyen Morgen Acker und Holz, so jezo auch zu Feld gemacht, zwischen Unterfembach und Tugenbach gelegen, ebenmaeßig zinnßlehenbar,

und

und nebſt obigen zweyen Stücken an Johann Georg Grienseiſen Vogten zu Langenzenn verliehen ſind, welche mehrerwaehnter Herr Graf ſeithero als eigenthum erkaufft und Krafft vielberegten Kauf-Receſsus von uns als Lehen zu recognosciren, verbunden iſt. Und leihen offtgemelten Herrn Grafen August Sylvio von Pücklar, als Vormundern ſeines minderjaehrigen Vettern eingangsbenannten Chriſtian Wilhelm Carls, Graf von Pücklar, ſolches alles in Krafft dieß Briefs, was Wir Ihme von Billigkeit und Rechtswegen, daran verleyhen ſollen und moegen, allſo daß Er und alle ſeine Mannlichen Leibes-Lehens-Erben, ſolange deren vorhanden ſeyn werden, auf derſelben Abgang aber der von Unß aus ſonderbaren Gnaden in die Mitbelehnung genommene Herr August Sylvius, Graf von Pücklar oder da auch derſelbe nicht im Leben, deſſen ehel. Mannliche Leibs-Lehens-Erben, ſolches alles nun hinführo von uns, Unſern Erben und Fürſtenthum des Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebürgs, zu rechtem Mannlehen haben, nehmen und empfangen ſollen, nach Mannlehens Recht und Gewohnheit, ſo offt es zu Schulden komt, jedoch uns unſern Erben und Fürſtenthum des Burggrafthums Nürnberg an Unſern und ſonſt einen jeden an ſeinen Rechten unſchaedl. und unentgolten, und daß nicht nur der minderjaehrl. Graf Chriſtian Wilhelm Carl von Pücklar und deſſen Leibes-Lehens-Erben, ſondern auch nach deren Abgang der Eventualiter mit belehnte Herr Graf Augustus Sylvius und deſſen Mannl. Descendenten und Lehensfolgere Uns, Unſern Erben und Nachkommen von dieſem Ritter Mannlehen die ſchuldige Ritterdienſte auf Erfordern unweigerl. leiſten, ingl. was er Herr Graf von Pücklar oder deſſen nachfolgende Mannl. Lehens Succeſsores hiernechſt weiter von Zeiten zu Zeiten zum Lehen verſprochenermaſſen bringen werden, ein ſolches ſollen dieſelbe jedesmals bey

ihren Lehenpflichten zeitl. zu Unſern Fürſtl. Lehenhof notificiren, und berichten, damit es denen naechſtkünftgen andern Lehenbrieffen auch specifice moege inserirt und einverleibt werden. Wobey Wir inſonderheit obgedachten Unſern Vasallen deſſen Mannl. Leibs-Lehens-Erben und künfftige Lehens Succeſsores dahin verbunden wiſſen wollen, daß von allen Unſern Ihnen conferirten Lehenſtücken, wie ſolche iñer Nahmen haben, keine Ritterſteuer oder andere unbefugte praestationes zur Reichs-Ritterſchafftl. Caſsa bey Verluſt der Lehen keineswegs abgeſtattet werden ſollen.

Auf den bey goettlr. Disposition ſtehenden Lehens-Eroefnungs Fall ſolle dieſes Unſer Ritter-Mannlehen Unß, Unſern Erben und Succeſsorn am Fürſtenthumb ohne einzige Ausnahm, noch von derer Pückl. Lehenfolgere, Aygenthumbs Erben ex Capite Meliorationum, oder praetendirenden Juris Retentionis oder unter andern praetext und hervorſuchenden Schein, wie ſolcher erdacht und erſonnen werden moegte frey ledig und allerdings unaufgehalten wiederum heimgehen, Wir oder Unſere Erben und künfftge Succeſsores Unſers Fürſtenthums die apert und eröfnete Lehen propria authoritate einzunehmen, und an ſich zu ziehen befugt, und an deſſen Vollſtreckung keine Hinderniß geſchehen; daß auch endlichen dieſe aus Gnaden uff Gewalt ergangene Belehnung inskünftig zu keiner Nachfolge angezogen werden noch unſers Lehenhofs Herkomen praejudicirl., der minderjährige Graf Chriſtian Wilhelm Carl von Pücklar hingegen gehalten ſeyn ſolle, wann er ſeine Majorennitaet erreichet, Unß Lehenpflicht in Perſohn zu leiſten, ohne alles Gefaehrde.

Zu Urkundt iſt dieſer Brief mit dem anhangenden Lehen Secret beſiegelt, und geben zu Onolzbach, Mittwochen den zweyten Octobris, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburth, im Eintauſend

Sie-

Siebenhundert und Neunten Jahr, Bekenne und thue kunth oefentl. mit diesem Brief, daß ich obbedeute Lehen, als Gewalthaber, wie im Lehenbrief gemelt, empfangen, darauf Sr. Hochfstl. Dchlt. gewöhnl. Lehenspflicht in gedacht meines Herrn Gewalthabers Seelen gelobt und geschworen, nembl. daß Sr. Hochfstl. Dchlt. Dero Erben und Fürstenthum derselbe getreu und gewehr seyn, Ihro Hchfstl. Dchlt. Fromen foerdern und schaden warnen, dem Lehen nichts entziehen oder entziehen lassen, auch solche ohn Ihr Hochfstl. Dchlt. oder Dero Gewaltigen Wissen und willen, nirgend anderst dann vor Ihr Hchfstl. Dchlt. oder wohin dieselbe Ihn weißen verrechten, ob oeffters gemelter mein Herr Prinzipal icht verschwiegene Lehen jezo wüste, oder hernach erführe, das jederzeit zu offenbahren und sonst alles das thun soll und will, das ein getreuer Lehenmann seinem Lehenherrn von Billigkeit und Rechtswegen zu thun schuldig und pflichtig ist, getreulich und ohne gefaehrde.

Zu Uhrkund dessen geb Ihro Hochfürstl. Dchlt. meinem gnaedigstem Fürsten und Herrn Ich, und als Gevollmaechtigter Gewalthaber, wie Eingangsgemelt diesen Revers Brief und habe solchen mit meinem ufgedruckten Adel. Petschafft besiegelt, und mit eigener Hand unterschrieben; Geben und Geschehen zu Onolzbach, Mitwochs den zweyten Octobris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, im Eintausend Siebenhundert und Neunten Jahr.

(L.S.) Christoph Friedrich von Sekendorf Frhl.

S.

Actenstücke

ein von der Ritterschafft Orts Altmühl zu Burgfarrnbach affigirtes — auf dießl.

Hochfürstl. Befehl aber wieder abgerissenes Kaiserl Patent betr.
Vom Jahr 1711.

Reichsfrey Hochwohlgebohrner Herr,
Gnaediger hochgebietender Herr!
auch
Hoch- dann WohlEdle, Veste und Rechtsgelahrte,
Insonders hochgeehrte Herren!

Demnach schon vor geraumer Zeit von dem loebl. Ritterort Altmühl, in dem mir gnaedigst anvertrauten Territorial-Amt gelegenen Ort Burgfarrnbach, an die daselbstig Bambergl. Dombpröbstl. Freyherrl. Guttenbgl. Ritterschafftl. Cronen- und Baeren Wirthshäuser- Thüren zwey gedruckt- Kayserl. Patenta, sub dato lezten Maij 1710 in sich haltend, daß die hochloebl. Ritterschafft in diesem hoechstloebl. Fränckil. Kreis, bey denen March- & remarchen, dann was deme anhaengig vom 1. Novbr. ferntigen Jahrs an, bis zu End des heurigen Octo. gaenzl. exempt seyn solle, zu Maenniglichs Wissenschafft von Aussen affigiren lassen, und dasjenige an das Baerenwirthshaus, Ich gleich umbs verwichen Neujahr das lezte an der Cronen Wirthshaus Thür, aber erst naechstverstrichenen 6. hujus durch hiesigen Statt- und Amtknecht herabnehmen lassen, indeme die oeffentl. Patentaffigirung zu Burgfarrenbach, weder der Statt Nürnberg, oder dem Hn. Baron Kresser seel. niemals ex parte des Hochfstl. Cadolzbgl. Ober- und hiesigen Fraisch- und VogtAmts Langenzenn zugestanden worden; Als habe Ew. Hochherrl. Gndl. auch meinen hochgeehrten Herrn innliegend davon genommene Copia hiemit unterthänig und dienstlich übersenden,

dann

dann dabey dies noch geziemend anzeigen wollen, daß an der Stubenthür in der sogenannten Thalerbekin Wirthshaus auch ein dergl. Patent angeheftet ist, welches ebenfalls abzunehmen bereits veranstaltet, dahero gnl. und gl. resolution, wie mich sonsten deretwegen weiter zu verhalten, und ob inskünftige mit dergleichen Patent Abnehmung zu continuiren, unterthaenig und dienstl. zurückerwarten, anbenebst dieselbe der Goettl. gnädigsten Obschirmung zu Dero continuirend-hohen Gnaden und faveur aber mich gehorsaml. und dienstl. anempfehlen wollen, verbleibenden

Euer Hochherrl. Gnaden

dann

Meinen hochgeehrten Herren

Langenzenn
am 9. Febr. 1711.

unterthänig gehorsamer,
auch diensbereitwilligster
Joh. Georg Griensenssen.

Dem Reichs-Frey ꝛc. Joh. Fried. von Eyb, Herrn uff Vestenberg ꝛc. Brandenbg. Onolzbchl. Geheimen Rath, Oberhof Marschall und Ober-Amtmann zu Cadolzburg, wie auch der Ritterschafft Orts Altmühl Rath- und Truhen-Meister ꝛc. dann denen Herrn Joh. Fried. Mucken und Joh. Christoph Greinern hochfstl. Rath und Castnern wie auch Vogten zu Cadolzburg.

Cadolzburg Bericht, ein von der Ritterschafft Ort Altmühl, am Kais. Hof, wegen Befreyung von Durchzügen und andern militaeris. Beschwehrungen ausgebrachts Patent, welches zu Burckfarrnbach an die dasselbstig Ritterschaftl. Guttenbgl. Gütter und Hausthüren affigirt

vom Vogt-Amt Langenzenn aus aber wieder abgerissen worden, betr.

Durchlauchtigster Fürst ꝛc.

Ew. H. D. geruhen ob dem zu allhiesigem Ober-Amt, vom Vogt Johann Georg Griensenen zu Langenzenn erstatteten Bericht gnaedigst zu ersehen, was Selbiger, wegen eines von der Ritterschafft loebl. Orts Altmühl an die Ritterschafftl. Guttenbergl. Gütter und Hausthüren angehefften von dem Langenzennl. Amt-Knecht aber aus seiner Verordnung wieder abgerissenen Patents, wovon er Copiam beigelegt, gerichtl. angezeiget hat. Wie wir nun des weitern Innhalts wegen uns kürzl. uff die Beylaagen gehorsamst beziehen; Also sind wir in Unterthaenigkeit erwartend, was darauf fernerweit will gnaedigst mandiret werden, Die mir in mittelst zu Hochfürstl. gnaedigsten Hulden uns submisest empfehlen und verharren. Datum Cadolzburg d. 9. Martii Ao. 1711.

E. H. D.

Unterthaenigst- treugehorst. Diener.

Joh. Fried. Mucken.
Joh. Christoph Greiner.

An Dhl. Marggrafen Wilhelm Friedrich HFDl.

Prtes. Hr. G. R. Baumgaertner. — H. R. Schweser. — H. R. Majer. — H. R. Appold. — H. R. Henfling.

Die approbirte Abreisung des zu Burgfarrnbach affigirten Ritterschafftl. Patents, und Berichtserstattung, ob dergl. vorhero affigirt worden betr. Ao. 1711.

Auf

Auf den von Rath und Caſtner zu Cadolzburg Joh. Fried. Mucken dann Vogte Allda Johann Chriſtoph Greinern wegen des zu Burgfarrnbach und alſo im Brandenbgl. Territorio affigirten Ritterſchafftl. und die angemaßte Befreyung von Durchzügen und andern militaril. Beſchwerungen betreffendes Patents den 9. dies erſtatteten unterthaenigſten Bericht und beede Anſchlüſſe ergehet hiemit die Resolution, daß, gleichwie mit vorgenomener Abreiſung und Einſchickung berührten copeil. Patents von Vogte, zu Langenzenn Johann Georg Grienseyſen recht geſchehen, und damit auf weiteres Betretten zu continuiren iſt; Alſo ſolle zuverläſſige Kundſchafft, ob ehebevor und ſonderl. an Seiten des verſtorbenen Freyherrns Kreſſers dergl. oder andere Patenta affigirt, und wie es damit gehalten worden? eingezogen und weiterer Bericht erſtattet werden. Signl. Onolzbach den 11. Martij Anno 1711.

Hochfürſtl. Brandenburgl.
Hof-Raths Canzley.

Canzley Zettul an Rath und Caſtnern wie auch Vogten zu Cadolzburg.

T.

Original Decretum Sereniſsimi die dem Grafen von Pückler verwilligte Zollbefreyung ingl. einen denſelben eingeraeumten Fraiſch-Diſtrict zu und um Burgfarrnbach betr. 1747.

Seine Hochfürstl. Dchlt. befehlen auf die von dem Hochfürstl. Hof- und Regierungs-Rath am 21. Nov. abgewichenen Jahrs mit Beyfug Protocolli unterthaenigst abgestattete und das mit dem Grafen von Pücklar obseyende Conferenz Geschaefte betreffende Anzeig hiemit gnädigst, daß in Ansehung der von besagtem Grafen von Pücklar suchenden Zollfreyheit von dem aus dem Burgfarrnbachis. Brauhause führenden Bier hinfüro all dasjenige Bier, so von den DomProbstis. aus der Farrnbachis. Brauerey, oder sonstwo abgeholet, oder mit eigenen und der Farrnbachis. Einwohner Pferden denen DomProbstey Verwandten in Fürth, Schweinau, Gros- und Kleinreuth, Ober- und Unterfarrnbach, Stadeln, Popenreuth, Azen und Manhof, auch Bremerthal zugeführt wird, Zollfrey passiren, minder nicht sothane ZollExemption auf solches Farrnbachis. Bier, so durch Fürth sowohl als durch andere Hochfürstl. Zollstaedte nach bisheriger Gewohnheit gehet, unwidersprechl. und sonder Vorbehalt, ob es mit eigenen oder der Farrnbachis. Einwohner Pferden verführet oder abgeholet wird, ebenermassen verstanden, auch unter dieser Zollfreyheit noch ferner das zur Brauerey zu führende Holz ingl. der abgebende Brandewein, nebst der Hoefen, Leuterung und den Troebern mit begriffen, auch dem Grafen von dem Gleits Amt Fürth die abgenommene und noch vorhandene Bier-Faesser wiederum abgefolget werden sollen.

Anlangend die von dem Grafen von Pücklar zu einem Mannlehen sich unterthänig ausgebetenen Fraischl. Obrigkeit in Farrnbach und dieses Ortes ganzer Fluhrmarkung, so haben Hoechstermannt Seine Hochfürstl. Durchleucht den gnaedigsten Entschluß genommen, dem Grafen die Fraisch nach dem Herkommen dieses Fürstenthums mithin nach Anleitung der Hchfstl. Brandenbl. Peinl. Halsgerichts- und anderer Poenal-Ordnungen sowohl innerhalb den Dorfs Ettern auf allen Unterthanen

nen und gesamten Einwohnern, deren Eheweibern, Kindern und gebrödeten Gesind ohne Unterschied der etwelche Ausnahme, und auf den Fall auch in Zukunfft an den Tag kommen würde, daß selbe vor dieser Mannlehens Concession sich versündigt haetten, als ausserhalb jezt bemerckter Dorfs Ettern, Fünfhundert Schritt in der Circumferenz und dem Umkreis nach Maaßgabe des von dem Lieut Vetter fertigenden Risses, in der Mannlehens Qualitaet zu überlassen, jedoch daß kein öffentl. Hochgericht noch ein Rabenstein aufgerichtet, sondern allezeit die Execution einer mit dem Strang hinzurichtenden Missethaetigen Persohn in einem auszustellenden Pfahl durch den nach Gefallen zu nehmenden Scharfrichter vollzogen, Jedoch die in schon angezogenen und beschriebenen Mannlehenbaren Hallßgerichts District delinquirende Brandenbgl. Unterthanen, und in dem Dorf Farrnbach nicht angesessenen, sondern an andern unausnehmenden Orten wohnhafte Schuzverwandte Christen und Juden, deren Eheweiber, Kinder und Gesind jedesmahl nach bezalter Azung und den Wachtkosten ohnentgeldl. auserhalb denen zu sezenden Fraischsteinen an die Brandenburgis. Aemter zur Bestrafung unaufhaltl. ausgeliefert auch das Verhoer Protokoll zur Erforderl. Einsicht zugleich mitcommuniciret, gegen über aber ebenfalls, wo man einen oder den andern Brdbgl. Unterthanen oder Schuzverwandten, dessen Eheweiber, Kinder und Gesind bey führender Inquisition zu genauerer Eruirung des Vorgangs Graf Pücklaris. Seits vonnoethen haette, die verlangende Persohnen praevia requisitione ohne Ausflucht unweigerl. gestellet werden sollen, immassen auch zu Verhütung beschwerl. Eingaenge mit dem Hochfürstl. Hause Bayreuth, dem Stifft und der Domprobstey Bamberg, wie nicht weniger der Stadt Nürnberg die Flüchtlinge oder Banqueroutiers zu keiner Zeit anzunehmen sind,

noch Ihnen ein Aufenthalt zu verstatten ist, ingestalten auch dem Hochfürstl. Hause Brandenburg Onolzbach vorhin bey dieser Mannlehens-Concelsion unbenommen bleibet die Delinquenten ohne Unterschied durch Farrnbach nach wie vor unangefraget und sonder Einspruch zu führen. Da übrigens in Betracht der, durch nur angemercken Fraischbezirck nicht applanirten Puncten nach Befund und wahrer Eigenschafft der Sache auf die bescheinigte Observanz und Polselsion geschehen; und diese gnaedigste Resolution denen disseitigen Deputatis neml. den Consistorial Vice-Praesidenten Jung dann dem Hof- und Regierungs-Rath Heinrici loco Instructionis ertheilet, in Verfolg deren auf den 16. dieses fortlauffenden Monaths mit dem Graf Pücklarif. Deputirten die Conferenz zu Ansbach angegangen, ein foermlicher Recels errichtet und Hoechstermelt Se. Hochfstl. Dchlt. von dem Fortgang und Erfolg eine mündl. unterthänigste Relation abgestattet werden solle. Signatum unter Ihro Hochfstl. Dchlt. hoechster Unterschrifft.

Gunzenhausen den 11. Martij 1747.

Carl Marggfz Brdl.

VI.

Ueber die Landsässigkeit der Leonrodischen Besitzungen im Amte Dietenhofen.

Im dreyzehnten Jahrhundert schrieb sich eine adeliche Familie von Dietenhofen, welche nicht nur in dem Ort Dietenhofen selbst, sondern auch zu Königshofen im Oberamt Wassertrühdingen, und zu Weissenbronn im Oberamt Windspach, Güter besaß. Jedoch in keiner einzigen Urkunde werden diese Dietenhofen Herren oder Edle genannt, oder sonst mit einem Charakter bezeichnet, der auf eine höhere Dynasten-Eigenschaft schließen ließe; vielmehr erscheinen sie immer theils als Burggräfliche, theils als Eichstädtische Ministerialen, wie denn bereits in einer Urkunde von 1282 Otto de Dytenhofen als Vice-judex *domini sui* Friderici Burggravii de Nurenberg vorkommt.

Ehe noch dieses Ministerial-Geschlecht der von Dietenhofen erloschen, welches nach den Jahr 1358 geschehen seyn soll, hatten die Leonrode bereits Besitzungen zu Dietenhofen. Die älteste hier in Abschrift unter Num. 1. beyliegende Urkunde ist vom Jahr 1259, da die Gebrüder Rudolf, Erkenbert, Johanns und Eberhard von Leonrode, dem Kloster Seligen-Pforten einen Hof in Reichenbach, und einige Güter in Dietenhofen überließen. Num. 1.

Diese Leonrode tragen ebenfalls nicht das mindeste Kennzeichen eines Dynastischen Geschlechts an sich. Die sehr alte Urkunde nennt sie weder Herren noch Edle. Ja von diesen vier Brüdern ist nicht einmahl ein einziger Ritter gewesen, woraus fast zu vermuthen ist, daß diese Familie damahls noch selbst unter dem niedern Adel von einer geringen Bedeutung gewesen.

Im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts war Dietenhofen in drey Haupttheile, nehmlich an zwey Branchen der Leonrodischen Familie und das teutsche Haus in Nürnberg vertheilt, die sich drey Vögte hielten, und zeuge des noch vorhandenen Saalbuchs von 1528 gemeinschaftlich mit einander eine Dorfs- und Gemeindeherrschaft ausübten, vermöge deren sie die Verwaltung der Gemeindegüter und die Feld-Polizey besorgten, und zu diesem Ende alle Pfingstdienstage ein Feld- oder Rügegericht halten ließen. Ohne an dieser Gemeindeherrschaft mit Theil zu nehmen, besaß auch die Reichsstadt Nürnberg einige Censiten in dem Ort Dietenhofen.

Das Schloß Leonrod selbst, so weit die Mauer reicht, nebst Bauhof und Schäferey zu Neuhof, gieng von den Grafen von Oettingen zu Lehen, die das Obereigenthum davon entweder durch die Vermählung mit der Burggräflichen Erbtochter Maria, oder als Dornbergische Erben, oder aus den Truhendingischen Gütern wahrscheinlich mögen überkommen haben. Außerdem war aus diesen Leonrodischen Gütern der Zehnten zu Götzendorf Burggräfliches, der Zehnten zu Neußes und Klein-

Haß-

Haßlach Würzburgisches, und Hof und Zehenten zu Steinel Pfälzisches Lehen.

Bey diesen Verhältnissen blieb es bis zum Jahr 1678, wo Philipp Friederich Adam von Leonrod zu Dietenhofen, seinen Bruder Franz Rudolph am 4ten May mit einem Pistol ermordete.

Wegen dieses schändlichen Brudermords kam zwar der Thäter in Inquisition, wurde aber von dem Herrn Marggrafen nicht nur begnadiget, sondern sogar zum Rath und Oberamtmann in Gunzenhaußen befördert. In den gerichtlichen Aktenstücken heißt es jedoch: die Begnadigung wäre gegen eine merkliche Geldbuße *ad pias caussas* erfolgt.

Am $\frac{11}{1}$ April 1684 verkaufte dieser Leonrod dem Herrn Markgrafen zu Onolzbach alle seine zu und um Dietenhofen gelegene eigenthümliche Schlösser, Unterthanen und Güter um 60,000 Gulden Rheinisch, nach der Beylage Num. 2. Num. 2.

Wegen dieses Verkaufs wollte anfänglich der Reichsfiscal auf geheimes Instigiren der Ritterschaft gegen den Verkäufer Bewegungen machen, den jedoch ein Reichshofraths-Conclusum vom 21. May 1686 deshalb vollkommen absolvirte.

Bey der Hailsbronner Klosteramtstheilung vom 25. August 1719, wurde das Amt Dietenhofen vom Fürstl. Onolzbachischen Hause dem Bayreuther Landesantheil überwiesen. Dieß veranlaßte die Ritterschaft zu einem abermahligen Versuch, den Verkauf von 1684 rückgängig zu machen, indem nun die Söhne und Enkel des Verkäufers beym Reichshofrath einkommen mußten, um die

Re-

Restitution der Güter, theils wegen der Ritterschaftlichen Privilegien, theils wegen der anklebenden Stammgutseigenschaft zu verlangen. Dieser petitorische Prozeß, der jedoch auf den ruhigen Besitzstand des Fürstlichen Hauses keinen Einfluß hatte, dauerte bis zum 11ten May 1736, wo sich die Kläger aller Ansprüche auf ewige Zeiten verziehen, dagegen aber über den vorigen Kaufschilling noch weiter 24,000 fl. nebst den zwey Hölzlein bey Dietenhofen, Küchengraben und Heckenleithe genannt, erhielten. Anlage Num. 3.

Num. 3.

„Dem Hause Brandenburg hat schon „vor dem Kauf eine Landeshoheit „über Dietenhofen zugestanden.“

Denn

1) sind sowohl die Dietenhofen als Leonrode, nur Edelleute geringerer Art gewesen, die ihrer geographischen Lage nach zur Grafschaft Abenberg gehörten, die den Herren Burggrafen im Feld, bey Hof und bey Gericht aufgewartet, und sie in Urkunden unbedenklich als ihre Herren anerkannt und betitelt haben.

2) Haben dieselbige Leonrode in Streitigkeiten, die ihr Gut Dietenhofen betroffen, den Herren Markgrafen als ihren obersten Richtern sich unterworfen. Denn als a. 1510 die beyden Leonrodischen Linien über die Bestellung des Kirchners und Ausräumung eines Baches zu Dietenhofen im Streit lebten, gelangte die Sache laut Anlage unter Num. 4. endlich vor die Räthe ihres gnädigen Herrn, Marggraf Friederichs. Wo aber die vier nit einhellig sprechen, heißt es in der erwähnten Urkunde, sondern zwiespeltig; so

Num. 4.

sollen

sollen Unßers gnädigen Herrn geordnete Räthe an statt seiner gnaden macht haben, sollich Irrung entlich zu entscheiden, bey demselbigen entscheid soll es wie obsteht, auch on ferner ziehen pleyben.

3) Wär Dietenhofen schon a. 1432 unter dem Fraischbezirk des Fürstlichen Amtes Erlbach begriffen, laut des hier unter Num. 5. anliegenden, bey den Acten in Sachen Leonrad contra Brandenburg |60| befindlichen Markt Erlbacher Saalbuch Extractes. Num. 5.

4) Sind in dem hier Num. 6. anliegenden Extractu Actuum Possesoriorum der Hochfreischlichen und Obervogteylichen Gerichtsbarkeit in Dietenhofen, Leonrod und Neudorf vom Jahr 1630 an, eine ziemliche Anzahl von Besitzhandlungen, sowohl in Criminal- als Landes-Polizeysachen verzeichnet. Num. 6.

5) Heißt es bey Gelegenheit des Leonrodischen Bruder-Mords in dem Schreiben der Onolzbachischen Regierung vom 26. Juny 1678 ausdrücklich, daß solcher auf unstrittig Brandenburgischem Territorio und Fraischbezirk; ingleichen im Schreiben Marggr. Johann Friederichs d. d. Ansbach 15. August 1678, daß solcher in der hohen Landesfürstlichen auch zentbaren Obrigkeit, und Territorium geschehen. Nicht nur der Mörder selbst, sondern auch die Bischöffe von Bamberg, Eichstett und Augsburg erkannten die Gerichtsbarkeit des Fürstlichen Hauses, indem sie für den Thäter ihr Vorwort zu Erhaltung eines sichern Geleites einlegten, auch, als der Reichshofrath in die Inquisition eingreifen wollte,

sich

sich insgesammt zum Recursus ad Comitia verstanden; und so gar die Fränkische Ritterschaft erklärte:

„daß sie zwar nicht gemeint, die daselbst sonst gegründete Fraischl. Obrigkeit in Disputat zu ziehen, „nur glaube sie nicht, daß sich solche auch, auf solche Delicta extendiren lasse, die von unmittelbaren Personen und in ihren Schlössern begangen „worden."

Endlich

6) ergiebt sich sogar ein negativer Beweis für die Brandenburgische Landeshoheit vor dem Kauf von 1684 daraus, weil weder das Leonrodische Saalbuch von 1528 von einer andern als der Dorfs- und Gemeindeherrschaft, noch der Kaufbrief von 1684 selbst von einer andern, als von der Dorfsherrlichkeit und Gemeindeherrschaft, ingleichen dem Jagd-Regal Erwähnung thut, daß also damahls schon der Inbegriff der übrigen Hoheits-Rechte jemand anders als der Leonrodischen Familie muß zugestanden haben, und hat man auch nach dem Kauf lange Zeit, ich weiß nicht ob noch jetzt, diesen Unterschied beybehalten, daß das Amt Erlbach vor wie nach die Hoheits-Rechte, das in dem Brandenburgischen Besitz übergegangene Amt Dietenhofen aber nur die Gutsherrlichen Gerechtsame ausgeübt.

Num. 1.

Charta Venditionis perquam fratres de Lewenrode Monaſterio de Felici Porta (Seligen Pforten) curiam ſuam in Reichenbach et bona quaedam in Dietenhofen ſub reemtionis pacto conferunt. d. d. M. CC. LVIIII. VI. Kal. Februarii.

In nomine domini amen. Que geruntur in tempore ne ſimul labantur cum proceſſu temporis litterarum ſolent teſtimonio perennari. Pateat igitur univerſis tam preſentibus quam futuris quod Rudolphus. Erkenbertus. Johannes et Eberhardus fratres de Lewenrode cum Gerdrudi ſorore ſua Curiam ſuam in Richenbach cum omnibus ſuis attinenciis ſcilicet in pratis et agris. paſcuis et lignis ſororibus de felici porta. libere contulerunt in perpetuum poſſidendam. *Inſuper in Ditenhouen ſibi quedam bona decem uncias hallenſium cum ſingulis uſibus annuatim exſolvencia contulerunt.* ſub hac forma quod predictis fratribus quando ſibi facultas fuerit eadem bona pro ſex libris hallenſium reemere licebit, ſed quamdiu in hujusmodi empcione prelibati fratres tardaverint. tam diu ſingulis annis in predicta ſumma Hallenſium ſibi ſunt octoginta Hallenſes amputandi. Cuius Rei teſtes ſunt. frater Ludwicus. frater Heinricus ſacerdotes de domu Theutonica et frater Waltherus comendator. Bertholdus Scultetus Nurenbergenſis ſive prepoſitus. Cunradus Hennangel. Sibot pfincinch. Henricus purletim. Cunradus Ratthart. Hermannus gener ſuus. Waltherus maler. Albertus Ebner. Bertholdus Meurin. Cunradus frater ſuus et alii quam plures.

res. Et ne quis in posterum collaciones hujus modi propter eius improbitatem ualeat infirmare. Nos Heinricus de Lapide Butigilarius in Nurenberc. Bertholdus sculletus et cives ibidem quibus presentibus sollempniter hec facta sunt presentem paginam conscribi sibi procuravimus Sigillorum nostrorum munimine roboratam. Datum anno domini. M. CC LVIIII. VI. Kalendas Februarij.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Vorstehende Abschrift ist mit dem im Königlichen Archiv zu Plassenburg vorhandenen Original aufs genaueste collationiret und demselben durchaus gleichlautend befunden worden. Urkundlich des hierbey gedruckten Königl. Siegels und meiner Namens-Unterschrift. Bayreuth den 28ten Febr. 1796.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Num. 2.

Verkaufs-Brief Philipp Friederich Adams von Leonrod aller seiner zu — und um Dietenhofen gelegenen Schlösser, Unterthanen und Güter, an das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach. d. d. Onolzbach $\frac{11}{21}$ April 1684.

Ich Philipp Friedrich Adam von und zu Leonrodt ꝛc. Uhrkunde und Bekenne hiemit offentlich gegen aller männiglich vor mich, meine Erben und Erbnehmen, daß Ich mit guter vorbetrachtung und Rath, umb meines und der meinigen Nutzens und Frommens wil-

willen, wißendlich auffrecht und Redlich verkaufft und zu kauffen gegeben habe, verkauffe auch, und gebe zu kauffen, zu Uhrthat ewiglich in der allerbest- und bestaendigsten Form maas und Weise, wie solches in allen Rechten zum Craefftigsten geschehen soll kan oder mag, dem Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann Fridrichen Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jaegerndorff, Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin ꝛc. Meinem gnaedigsten Fürsten und Herrn, aller Sr. Hochfürstl. Durchl. Erben und Nachkommen an dem hochloebl. Fürstenthumb Burggrafthumbs Nürnberg unterhalb Gebirgs, meine anererbte in hiebeygehendem Original-Anschlag und darüber unter meiner aigenhaendigen subscription und Adelichen Pettschafft abgefasten Gewaehrungs-Register begriffene - zu - und um Dietenhofen gelegene aygenthumbliche Schloeßer, Unterthanen und Güthern, samt all ihren Rechten und Gerechtigkeiten, an Gebäuen, Gaerten, Aeckhern, Wießmathen, Mannschaften, Kirchen- und Pfarr-Gerechtigkeiten, mit allen davon dependirenden Unterthanen, Gefaellen, Zinnß- und Einkommen; Ingleichen allen meinen aygenthumblichen Dorffsherrlichkeiten, und Gemeindtherrschafften, Hirtenstaeben, Buß, Frevel, Handlohn, frohnen und Diensten, Güllten, Zinnßen, Zehenden, Vmbgeld, Marckhsgefaellen, Schaefferey en zu Rüdern und zu Neudorff, Preüerey, und dem darzu gehörigen Prewzeüch, Waldungen, Geaeckherig, huet und Trieb, Fischwaßern, Weyhern, Schuzgeld, haußgenossen, und all anderen von mir biß dato genoßenen- und exercirten Regalien, Jagdten, Geist- und Weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten, also und dergestallt, daß hoechstbesagt Se. Hochfürstl. Durchl.

und deren Nachkommen, vorbemelte meine aigenthumbliche Schlößer und Güther, mit deren Ein- und Zugehörungen, auch Rechten vnd Gerechtigkeiten, hinfüro für frey, ledig, und aygen innen haben, nuzen und genießen mögen, ohne männiglichs irrung, Eintrag und Zuspruche: Inmaßen ich dann zu solchem Ende, nicht nur meine bißherige aygenthumbliche Unterthanen, ihrer mir geleisteten Pflicht erlassen, und an mehr Hoechsterwehnte Se. Hochfürstl. Durchl. verwiesen, sondern auch alle obberührte in dem Anschlag- und Gewährungs-Register specificirte Güther und stückhe so balden abgetretten, und dabenebenst Deroselben alle Urbarien und Saalbücher, Rechnungen und andere vorhandene Original-Documenta und Acta zugleich bona fide zu extradiren versprochen. Es kommen aber obberührte Schlösser, Güther und Unterthanen cum omnibus pertinentiis vor und umb Viertzig Taussend Reichsthaler, oder acht und viertzig Taußend Gulden Fränk. oder Sechzig Taussend Gulden Kayßerl. wehrung samt Zwey hundert species-Ducaten und einem gesattelten Pferdt zum Leykauff, alles baar geldt-gestallten ich dann dießen Kauffschilling und Leykauff von obhöchstberührt Sr. Hochfürstl. Durchl. zu meinem guten Begnügen, an gangbaren sorten bereits würklich empfangen, und Dieselbe der beschehenen baaren außzahlung halben hiemit allerdings loß- und ledig zehle, auch mich der exception non numeratae vel acceptae pecuniae vor mich und die Meinigen wißendlich begebe. Gerede und verspreche hierauff vor mich, und all meine Erben und Erbnehmen, obbenannte Güther vor frey, ledig, aygen, und ohnversezt gegen Jedermänniglich zu gewehren, zu vertretten, und dem höchstlöbl. Hauß Brandenburg ꝛc. über gegenwärtigen Kauff und alle die im Gewähr-Register specificirte stückhe bey Verpfändung all meiner übrigen haab- und Güther, rechtliche Eviction völlig zu praestiren;

ſtiren; Wie ich dann mehr höchſtberührt Sr. Hochfürſtl. Durchl. und all Dero Hochfürſtl. Erben und Nachkommen in dieſe Schlößer, Unterthanen und Güther ruhige Poſeſs vel quaſi hiemit würklich und dergeſtallt ſeze daß Sie ſolche ſamt und ſonders, von dem heutigen dato an, wie obgemeldt nuzen, nießen, gebrauchen- und innen haben mögen, ohngehindert meiner, meiner Liebſten und all Unßerer Erben, wörwieder mich und die Meinigen, einige privilegien, beneficien, indulten, conſtitutionen, Ordnungen, Gewohnheiten, Geiſt- und Weltliche Rechten und Gerechtigkeiten nichts außgenommen, wie ſolche bereits erdacht, oder künfftig noch erfunden werden möchten, in keinerley weiſe, ſchüzen, befreyen, ſchirmen noch handhaben ſollen, können oder mögen: geſtallten ich mich ſolcher aller, wie die Nahmen haben, ſamt allen freyheiten und exceptionen, die einem Verkauffer zu guten kommen könnten, inſonderheit der allgemeinen Rechts Regul: generalem renunciationem non valere, niſi ſpecialis praeceſſerit, aus aygener Bewegnus, wißend- und wohlbedächtig hiermit austrüklich begeben, und alſo nunmehro in keine weiſe noch weege einige Zuſprüche oder anforderung dießer Güther halben zu thun begehre. Alle arge Liſt und gefährde hiermit gänzlich außgeſezet.

Zu Urkund deſſen habe ich dießen Kauffbrieff mit meiner aygenen hand ſubſcribirt und mein angebohrn Adelich Pettſchafft wißentlich hievor gehängt. So geben und geſchehen Onolzbach den $\frac{11}{1}$ Aprilis deß Ein tauſend Sechshundert Vier und achtzigſten Jahrs.

(L.S.) Philipp Friederich Adam von vndt zu Leonrodt.

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königl. geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Namens-Unterschrift. Bayreuth den 28. Febr. 1796.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Num. 3.

Vertrag

des Hochfürstl. Hauses Brandenburg-Onolzbach mit den Leonrodischen Relicten, krafft dessen sich diese aller auf das Rittergut Dietenhofen gemachten Ansprüche gaenzlich verzeihen und dagegen 24000 fl. samt zweyen Feldhoelzlein, der Kuhngraben und Zeckenleithen genannt, erhalten. d. d. Onolzbach den 1. Maij ao. 1736 samt beigeschriebenem Neben-Vergleich, krafft dessen die von Leonrod wegen neuerer seitdem gemachter Forderungen und Ansprüche noch 3425 fl. erhalten sollen. d. d. Onolzbach den 28. November ao. 1747. Ratificat. d. d. Onolzbach den 9ten Dezember eiusdem anni.

Zu wißen: Demnach wegen des von Weyland H. Philipp Friederich Adam von und zu Leonrod, gewesenen Hochfürstl. Rath und Ober-Amtmann zu Gunzenhaußen, in Ao. 1684 an das Hochfürstl. Haus Bran-

Brandenburg Onolzbach verkauften Guts Dietenhofen, deſſen hinterlaſſene Söhne, namentlich Hr. Iohann Franz Bernhard Chriſtoph Churfürſtl. Pfälziſ. Geheimder Rath und Reviſions-Raths — Praeſident zu Neuburg, und Hr. Iohann Wilhelm Hochfürſtl. Würzburgl. Ober-Forſt-Meiſter, ingleichen deſſen von denen verſtorbenen beeden Söhnen, weyl. Hrn. Anton Rudolphen und Hrn. Chriſtian von Leonrod nachgebliebener Enckel Vormundſchaft beym Hochlöbl. Kayſerl. Reichs-Hof-Rath bereits Ao. 1719 Klage erhoben, und ſolches Guth theils ex privilegio Equeſtri, theils ex Capite fideicommiſſi familiae zu revociren geſucht haben, worüber der Proceſs biß iezo verführet — darzwiſchen aber, nachdeme immittelſt vorgemeldte Leonrodl. Enkel, Hr. Emanuel Ludwig, nunmehrig Hochfürſtl. Eichſtl. Hof-Rath und Vice-Stadt-Richter, und Hr. Ludewig Chur-Bayriſcher Cammerer, die Maiorennitaet erreichet, zu verſchiedenen mahlen gütliche Tractaten gepflogen worden; Als ſind dieße heute, zu Ende geſetzten dato nachſtehendermaſſen zum verbindlichſten Schluß gediehen, nemlichen und

Zum Erſten

Haben Sich gemeldte H. H. von Leonrod vor ſich, ihre iezig und künftige Erben, ihres vorhabenden Anſpruchs auf Dietenhofen und Zugehoerungen, wie ſie ſolchen bißhero gerichtlich und außergerichtlich vorgebracht, gaenzlichen begeben, und deſſelben, in wohlbedaechtlicher Erkanntniß, daß der von ihren verſtorbenen reſp. Vattern und Groß-Vattern, als damals geweſten alleinigen Leonrodl. Stammhaltern (zur Zeit da ſelbiger Reichskundiger maßen in der aeußerſten Noth geſtecket) beſchehene Verkauf ſelbſtem ihrem allegirten Familien-Statuto de Ao. 1615 nicht nur wegen der darinnen im Fall ohnvermeidlicher Noth expreſſe vergoennten Alienation, ſondern auch wegen des damaligen Abgangs

eines zur Ausloesung fähigen Agnaten gemaes seye, zum feyerlichsten Sich verziehen, mithin den vorhin behaupteten Fidei-commissarischen nexum des Guths Dietenhofen vor Krafftlos und gefallen erklaeret, minder nicht dem Retractui equestri in Anbetracht des seithero zwischen dem Hochfürstl. Haus und dem loeblichen Ritter-Ort Altmühl ratione Collectationis et annexorum auch über mehr gemeldtes Guth Dietenhofen abgeschlossenen und von Kayßerl. Mayl. allergnaedigst confirmirten Vergleichs, wie auch ferner der geklagten laesion und darmit verknüpften Beschwehrung ratione des noch unbezahlt angegebenen, vermoeg der vorgelegten Rennthey-Rechnungs Extracte aber richtig abgetragenen Kauff-Schillings-Quanti, einfolgbar dem vor Hochloebl. Kayßerl. Reichs-Hof-Rath bißhero verführten Proceß ein vor allemal zum kräftigst und feyerlichsten abgesaget, und Ihro iezt regierende Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach, Dero Hochfürstl. Erben und Nachkommen, auch Successores, aller deshalben gemachten und künfftig noch zu machenden Forderungen tam in genere quam in specie befreyet, und losgezehlet, und zugleich Sich obligiret, bey hoch ermeltem Kayßerl. Reichs-Hof-Rath foermlichen liti zu renunciren, und daß dieser Vergleichs-Recessus, durch ein gewoehnliches Conclusum mit Zusicherung allerhoechster Kayßerl. Manutenenz ad Acta decretiret werde, zu bewürcken. Wo benebst Sie auch

Zweytens

Diejenige Sprüche und Forderungen, so dieselbe wegen einiger beym Verkauf des Guts Dietenhofen, ihrer Meinung nach weder in Anschlag noch ins Gewähr-Register gekommenen und Hochfürstl. Seits angeblich vorenthaltener Stücke, als des sogenannten Leonroder Herren Walds, der 20. Morgen Felds aufn Gigert bey Neudorff, der 20. Morgen aufn Doernach bey Goettel-

teldorf, des ſogenannten neuen Bäuleins zu Neudorf, und einer oeden Hofſtatt, zu Wallerwind, vor und nach erhobenen Revocations-Proceſs formiret, auch noch leztlichen vorgebracht, wie die Namen haben, gemelt und ungemelt mit einander, nichts ausgenommen, auf die ihnen deshalben ex actis beſchehene genugſame Erlaeuterung gänzlichen nachgelaſſen haben, und ſolchen gleich dem §. I^mo begriffenen dietenhofiſchen Haupt-Punkt, hiermit ſolenniſſime renunciren und abſagen, conſequenter das Hochfürſtl. Haus Brandenburg-Onolzbach ſothaniger Praetenſionen de praeſenti et futuro vollkommentl. entledigen. Und nachdeme

Drittens

waehrenden Proceſs und gütlichen Tractaten eine auf 12000 Rthlr. verlautende von weyl. Herrn Marggraf Iohann Friedrichs Hochfürſtl. Durchl. p. m. an auch weyl. H. Philipp Friederich Adam von Leonrod ſub dato den 31. Martij 1685 ausgeſtellte Obligation zum Vorſchein gekommen, welche Hochfürſtl. Seits durch die ein Jahr darnach auf 20000 Rthlr. errichtete und ex poſt wiederum eingeloeßte Schuld-Verſchreibung getilget zu ſeyn, mit tüchtigen Gründen, und aus vorgelegten Rennthey-Rechnungs-Extracten claerlich erwießen und dargethan worden; Als haben erſagte von Leonrod ſothane aus bloßen Verſehen hinterbliebene Obligation mit deren voelligen Annullirung und ausdrücklicher Verzeihung ihres daher formirten Anſpruchs in originali wiederum extradiret, und dagegen die von ihrem verſtorbenen reſp. Vatter und Grosvatter ausgeſtellte, und wegen retention vorerwehnter Schuld-Verſchreibung a 12000 Rthlr. ebenfalls in Hochfürſtl. Brandenburgiſ. Handen gebliebene zwey Obligationes, die eine vom $\frac{1}{11}$ Apr. 1684 über 11000 fl. Rhl. die andere vom 3. Dec. 1689 über 4500 fl. gleichmaeßig originaliter zurück bekommen, ſo dann auch

Viertens,

Was Sie wegen ihres bey dem Crafft-Crailsheimil. Fidei-Commiſs haftenden Paſſiv-Capitals und deſſen von dem Juden Marx Modeln beſchehen ſeyn ſollenden Transports neuerlich angeregt, der Vergeſſenheit überlaſſen, und das Hochfürſtl. Hauß Brandenburg-Onolzbach deſſentwegen alles fernern Anſpruchs liberiret: Im Gegentheil haben

Fünftens

Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach, in Abſicht auf vorbemerkte Renunciationes und Remiſſiones, aus Liebe zum Frieden, und aus beſondern gnaedigſten Egard vor die Dero Hochfürſtl. Hauß, mit einem urqlten Vaſallagio zugethane Leonrodiſche Famille Sich bewogen gefunden, denen ſaemtlichen von Leonrod, unter vorgaengig gleichmaeßiger Renunciation aller und jeder wider dieſelbe bißhero vorgekommenen und nicht vorgekommenen Forderungen nachfolgende Poſten gnaedigſt zu verwilligen, nehmlich: und

1) übernehmen Hoechſtdieſelben berührtes bereits auf der Execution ſtehendes Crailsheimſ. Fidei-Commiſs-Capital a . . . 18000 fl. —

dann 2) an denen davon zur Fidei-Commiſs-Pflege ruckſtaendigen Intereſſen a 3000 fl. —

Hiernechſt cediren Sie 3) das dem Herrn Geheimen-Rath und Reviſions-Raths-Praeſidenten zu Neuſtrg von der Hochfürſtl. Landſchafts-Ober-Einnehmerey in Ao. 1721 vorgeſchoſſene Capital der . 3000 fl. —

ſamt denen 4) davon bis ad datum dieſes Receſſus verfallenen Zinnßen zu welchem Ende beederley Obligationes reſp. zurük zu ſchaffen und auszulieffern. Ueberdieß auch 5) die zwey ohnfern Dietenhofen gelegene Herrſchafftl. Feld-Hoelzlein, der Kuhe-Graben und die Zecken-Leithen genannt, oefters gedachtem von

Leon-

Leonrod als ein freyes Eigenthum abzutretten verſprochen, minder nicht die Abſtellung derer ſeit 9 bis 12 Jahren her neuerlich unternommenen Jagens Beeinträchtigungen, ingleichen die Recognition derer von dem von Fürtenbach vor Jahren erkauften Leonrodiſchen Reichs-Lehen Stücke zugeſichert worden. Gleichwie nun

Sechſtens

die von Leonrod dieſer bona fide errichteten Transaction, Renunciation und Ceſſion ohnverbrüchlich zu gelebben, bey Adelichen Worten, Treu, Ehre und Glauben, vergewiſſern, und denen darwider ietzo oder künfftig nur immer zu erdenkenden Einwendungen, beſonders der Exceptioni doli, falsae perſuaſionis, rei non sic, ſed aliter geſtae, laesionis enormis, et enormiſſimae, erroris, non cogitatorum, in genere aber allen und ieden Exceptionen, Ausflüchten, Statuten, Gewohnheiten, geiſtlich- und weltlichen Rechten, Privilegien, Indulten, Freyheiten und beneficiis, darunter inſonderheit dem beneficio reſtitutionis in integrum vor ſich, ihre Erben und Nachkommen auf das allerverbindlichſte iterato abſagen; alſo haben ſie

Siebendens

Zu noch mehrerer Verſicherung nicht nur ihr geſamtes ietzig und künfftiges Allodial-Vermoegen, ſondern auch die von dem Hochfürſtl. Haus Brandenburg relevirende Ritter-Mann-Lehen-Güter dergeſtalten hypothecarie verſchrieben, daß daran in casum contraventionis, und woferne (da Gott vor ſeye) Sie oder ihre Erben, den errichteten Transact zu ſchmaelern, zu infringiren, oder gar umzuſtoßen ſich beigehen laſſen ſollten, das Hochfürſtliche Haus Brandenburg-Onolzbach ſich zu ieder Zeit mit oder ohne Recht daran halten, und ſich alles durch anmaßliche Wieder-Erneuerung derer in vorſtehenden Punkten vorgelichenen und abgethanen zu- und Anſprüche

erwachßenden Schadens und Koſten vollkommentlich erhohlen moege und koenne. Deſſen allen zu wahren Urkund, auch Steiff- und Feſthaltung iſt gegenwaertiger Vergleichs-Recels abgefaſſet, in triplo ausgefertiget, auch vermittelſt derer hierzu bevollmaechtigten Hochfürſtl. Raethe, dann derer von Leonrod Unterſchrift und Beſieglung vollzogen und hiernaechſt Ihrer Hochfürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach hoechſte Ratification beygefüget worden.

So geſchehen Onolzbach den 1. May Ao. 1736.

Hochfürſtl. Brandenburgl. Deputation.

(L.S.) Georg Ernſt Albert.

(L.S.) Johann Heinrich Benz.

(L.S.) Franz Freyherr v. Leonrodt mpp.

(L.S.) Johann Georg Wilhelm von Leonrod, Hochfürſtl. Würzburg. Cammerherr und Obriſtforſtmeiſter.

(L.S.) Emanuel Ludwig Frhl. von und zu Leonrodt Hochfürſtl. Eichſtettiſ. Hof-Rath, Vice-Statthalter und Statt-Probſt.

(L.S.) Ludwig Fhr. von und zu Leonrodt Churbayriſcher Cammerer.

Nachdem obiger Vergleich um vorgefallener mancherley Hinderniſſe willen, bißhero nicht zum behoerigen Vollzug gekommen, und man deßhalber eine wiedermahlige Zuſammenkunft veranlaſſet hat, dabey dann

von

von den beeden Hrn. Grafen, Herrn Emanuel Ludwig und Herrn Ludwigen von Leonrod tam proprio quam mandatario nomine ihres Oncle zu Neuburg, Herrn Franz Freyherrn von Leonrod die Anregung beschehen, daß 1) (wie sie berichtet worden) an denen (Fünf und Achtzig und Ein halben Morgen sogenannten Herren-Wald, welche sich ihr Herr Groß-Vatter bey den Dietenhoefer Verkauf reservitet, Ihnen wider Vermuthen, Funfzehen Morgen, die man ex parte Brandenburg-Onolzbach ehehin de facto solle haben wegmessen lassen, annoch abgiengen, sodann 2) anstatt dem Hochfürstl. Haus besag Gewachr-Regisiers nur Zwey Drittel des Niederer Zehenden verkauft waeren, Hoch dasselbe des ganzen Zehenden, wovon das Ein Drittel, der Leonroder Capelle gewiedmet, sich bemaechtiget hätte, minder nicht 3) die beede laut §. 5. Recelsus cedirte Hoelzlein, der Kohngraben, und Zeckenleiten genannt, seit dem getroffenen Vergleich ganz und gar abgeößiget worden, Sie aber mit dem offerirten Geld-Ersaz des gehauenen Holzes, sich keineswegs begnügen koennten, vielmehr wegen sämtlicher Posten, eine hinreichlichere Vergütung suchen und hoffen dörften; Als hat man Hochfürstl. Seits, zu Umgehung des fernern mißliebigen Uffenthalts, den Entschluß gefasset, den der Leonrodl. Famille bey dem Crailsheimil. Fidei-Commiß annoch zu zahlen obliegenden alten Zinnßen Rest der Drey Tausend vier hundert Fünf Zwanzig Gulden Rhl. dergestalten zu übernehmen, daß dargegen alle vorgemeldte oder sonsten wegen des ehevorigen Dietenhoefer Verkaufs irgend auf einige weiß zu ersinnende Leonrodische Sprüche, und Forderungen gaenzlichen aufgehoben und abgethan seyn, und bleiben sollen, welches dann auch die Herren Grafen von Leonrod also acceptiret haben, und hierauf beederseits allen weiteren An- und

Gegenerklärungen in nächster Versammlung schriftlich einzureichen, und darüber weiter Verhandlung und Beschlussfassung gepflogen werden. Gegeben Ansbach den 21. Novbr. 1792.

Von Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Geheimer Rath und Regierungs-Präsident.

(L.S.) Gerhard Freiherr von Welsch.

(L.S.) Emanuel Lud. Friedrich Christian Freiherr von Seckendorf.

(L.S.) Johann Christian Freiherr von Hutten.

(L.S.) Ludwig Christian Schnurrer.

(L.S.) Johann Heinrich Gottlieb Bang.

Hochfürstl. zum Regierungs-Rath verordneter Secretair.

Kal. Bittrolf.

Kaiserliches Patent.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten und Crain, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luxemburg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, Würtemberg, Ober- und Nieder-Teck, Fürst zu Schwaben, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Tyrol, Pfirt, Kyburg und Görz, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Namur, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, Portenau und Salins, Herr zu Mecheln, Tenremonde, Frisach, Salins, Mecheln, Tenremonde, Frisach, Salins, Mecheln, Tenremonde, Frisach, Salins,

holdend und Wollen von Seinem am Kayſ. Hofe
des Reichs-Vicariats-Rathes und zur gleichen Ge-
dienung angeſetzt- und bedienten beygethan- und
beygeſellt worden, wie der beſagter maſſen unterthä-
nigſt bittende getreue devotenſte Knecht, dann seines
wenigſtenden Gnaden von Seiner unterthänigſt- und
gehorſamſt Knecht, und treuen Diener, Zu ſeyn. Dem-
nach wir wegen der von weyl. Herrn Philipp Friedrich Adam
Herr und Freyherrn v. Schmitz-Grollenburg, und Hohen-
Winnenberg, Sr. geſtrengen, Churpfalzbaier. Raths
und ehemaligen, zuer ſtgedachten Reichs-Vicariat zu ge-
westen Hofrichter, Sr. Churfürſtlichen Gnaden, Unſerm
Gnädigſten Herrn, geleiſteten Dienſten, Ihro Churfürſtl.
Gnaden, Unſerm Gnädigſten Herrn

Vorstehende Abschrifften sind mit denen hier aufbewahrten Originalien sorgfaeltig collationirt, und denselben durchaus gleichlautend befunden worden, welches unter hiebey gedruckten Hochfürstl. Geheimen Archivs-Innsiegel, und meiner eigenhaendigen Unterschrift andurch pflichtmaeßig beurkundet wird. Onolzbach, den 2. September 1789.

(L.S.) Georg Karl Sigmund Strebel
Hof- und Regierungs-Rath, auch Geh. Archivarius.

Num. 4.

Vertrag

Zwischen Hannßen von Leonrod zu Leonrod an einem- und Eukarius von Leonrod zu Dietenhofen am andern Theil, die Erwählung eines Kirchners zu Dietenhofen, imgleichen die Raumung eines Baches betr. betaidingt durch Marggraf Friederich zu Brandenburg-Onolzbach am Freytag nach Conceptionis Mariae. Ao. 1510.

Inn der sachen der Irrung und geprechen zwischen Hannßen von Leonrod zu Leonrod an einem und Eukarius von Leonrod zu Dietenhofen ander tayls, betreffend die erwelung eines kirchners zu Dietenhofen, Solicher wale halben habenn bede tayl auff guetlich hanndlung durch unsers gnl. Herrn Rethe beschehen inn der guete frey gewilligt, das hinfuhro Inn ewig zeyt so es zu schulden kombt, mit der wale eines kirchners also gehalten werden soll, das alle die von Leonrod die yzt

zu leonrod ſind und künfftig werden, als ain tayl und alle die von Leonrod zu Diettenhofen die ytzt daſelbſt ſind und künfftig werden alls der annder tayl die wale eines kirchners ſo oft das zu ſchulden kommt miteinander thun und das die obgemeldten von Leonrod ydertayl denſelben und alle hienach gemelte kirchner zum halben tayl ſchutzen ſchirmen und zu recht ſtellen, und fürter ainer Irrung halb betreffend die außrewmung aines Bachs ꝛc. haben die obgenannten von Leonrod alle einhellig verwilligung gethan das Ider tayl zwen ſeiner eltſten menner und unſer gnediger Herr Marggraue Friderich zwen ſeiner gnaden Rethe uff einem nemlichen Tag verordnen, die ſollen ſolch Irrung beſichtigen, und nach ſolicher beſichtigung und verhorung der tayl die ſolich Irrung betrifft Inn der güete entlich entſcheiden, und wie die vier Menner derhalben wie es füran mit dem ausraumen des Bachs gehalten werden einhellig entſcheiden werden, dabey ſollen es die tayl die ſolich Irrung berurt on ferner ziehen pleyben laſſen. Wo aber die vier nit einhellig ſprechen, ſondern zwiſpeltig, ſo ſollen unnſers gnedigen Herrn geordnet Rethe an ſtatt ſeiner gnaden macht haben, ſolich Irrung entlich zu entſchayden, bey demſelbigen entſchaid ſoll es wie obſtet auch on ferner ziehen pleyben, wie dann die vorgenannten von Leonrod von allen taylen ſolicher Irer bewilligung und vertrag volg zu thun und zu geleben unſerm gnedigen Herrn Marggraf Friderich glaublich zugeſagt haben. Dieſer bewilligung ſoll ydem tayl ein Brief unter unſers gnedigen Herrn Marggraf Friderichs Secret ꝛc. gegeben werden. Actum Onolzpach am Freitag nach Conceptionis Marien Anno ꝛc. x.

Collationirt mit dem Concept.

Vid. Tit. Vertraege zwiſchen denen von Adel in ihren Strittigkeiten. Nr. 49.

Daß

Daß vorstehende Abschrift mit dem dahier befindlichen Concept sorgfaeltig collationirt, und demselben vollkommen gleichlautend befunden worden seye, solches wird unter dem hiebey gedrucktem Hochfürstl. Geheimen Archivs-Innsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift andurch pflichtmaeßig beurkundet. Onolzbach den 3. September 1790.

(L.S.) Georg Carl Siegmund Strebel
Hof- und Regierungs-Rath auch geh.
Archivarius.

Num.

Num. 5.

Extractus.

Saal-Bücher über Markt-Erlbach, de ao. 1432.

Erlbach der Marckt ist der Herrschafft Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Fol. 1. et 2.

Hals-Gericht.

Die Herrschaft Brandenburg, hat auch ihre eigen Halß-Gericht zu Erlbach, das da stoßt an die Gericht Langenzenn, Roßstall, Onolzbach ꝛc. ꝛc. und gehet von Marckt Erlbach, bis gen Lußaurach, an der Aurach herab, biß zu der Holz Mühl ꝛc. ꝛc. ꝛc. biß Heilsbrunn an die Mauer von dannen gen Hofstetten, Dittenhoffen ꝛc. ꝛc. ꝛc. In das obbeschriebene Gericht Markung und Grenze liegen und gehoeren alle nachbeschriebene Doerffer, Weyler, Hoeffe und Mühlen, solches Hals-Gericht zu besuchen, wie vor Alter Herkommen ist.

Prembler Mühl,
Unter Mühl an der Euer
Sydelbach, ꝛc.

Fol. 3.

Neudorff.
Neußes,
Andorf,
Cräßt,
Feldbrecht, ꝛc.
Neuhoffen,
Moß-Mühl
Leonrod.
Dittenhofen.
Ebersdorff, die Mühl darbey, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fol. 4.

Und alle die- die in der vorbeschriebenen Begreiffung und in dem Halß-Gericht sizen, sollen kommen, wann man ein Hals-Gericht hat, und ihme das verkündiget und verbothen wird ꝛc. über alle hoch und niedere Vogtey auch sogar abzuwandeln.

fol. 28[b].

Straf- und Bueß,

fol. 29.

Von einer fließenden Wunden ꝛc.

fol. 29[b].

Von trucknen Schloegen oder so einer dem andern einen Schalck oder Lecker schilt ꝛc.

fol. 30.

Wer einen ein Kezer, Dieb oder Boeßewicht Verräther oder Faelscher schildt ꝛc.

fol. 30[b].

Wer den andern Verhüt oder verwartt.

fol. 31.

Meineid.

fol. 31[b].

Wer einem ein Rain wegackert.

fol. 34.

Von einem Wurff.

fol. 39.

Frevel und Buß und muthwillige Handlung, item alle große und Kleine Frevel und Buß, so muthwilliger Weiße bey Tag oder Nacht in Haeußern auff der Gassen oder sonsten verwürcket werden, und Gefallen gehoeren der Herrschaft zu verbüßen und zu straffen.

Extrahirt Mr. Erlbach den 26. Iulij 1768.

in fidem officialem.

(L.S.) T. Georg Michael Seidel.
würklicher Rath und Stadtvoigt.

Vorstehende Abschrift ist von dem in Actis Leonrod contra das Hochfürstl. Haus Brandenburg Rescripti das Lehengut zu Oberschlauersbach betr. befindlichen Original-Extract genommen, aufs genaueste collationirt, und mit demselben durchaus gleichlautend befunden worden. Urkundlich des hier beygedruckten Koenigl. Siegels und meiner Namens Unterschrift. Bayreuth den 28. Febr. 1796.

Karl Heinrich Lang,
würklicher geheimer Archivar zu
Bayreuth und Plassenburg.

Extractus

Actorum was vor Actus possessorios das Hochfürstl. Brandenburgl. Hauß Onolzbach der Hochfreischl. und Obervogtheyl. Gerichtbarkeit halber von Ao. 1630 bis Ao. 1719 als quo anno das Stadt Vogthey-Amt Mrt. Erlbach dem Hochfürstl. Haus Brandenburg Culmbach abgetretten worden, durch angeregtes Amt in denen der Adel. nunmehro zum theil graefl. Famille von Leonroth zugehoerig geweßenen Orthschafften Dietenhofen, Leonroth und Neudorf exerciret, welcher Extractus darum über das Jahr 1630 hinaus nicht geferttiget werden koennen, weilen in gesezten Jahr der Orth Mr. Erlbach samt den Rathhaus und aller Registratur durch die Kayßerl. Croaten in die Asche geleget worden.

Dietenhoffen.

1630.

Exhibition eines Deserteur.

Ist Georg Boehm ein aus Hochfürstl. Onolzbachl. Militair-Diensten, von Herrn Hauptmann von Rumroth Compagnie, ausgetrettener Deserteur, und alda, durchs

Amt Mr. Erlbach, aufgehoben- und zur Compagnie gelieffert worden.

1630.

Incestus. Leonhardt Hanens alda mit seiner Stief-Tochter Margaretha Zullin getriebene Blut-Schande wurde alhier untersucht und der Han mit dem Schwerdt abgestrafft.

1654.

Betrug im Spielen. Ist Wolff Hübner umb zu Dietenhoffen ausgeübt betrügerl. Spielens hieher in Arrest gebracht- zur Restitution des betrügerl. abgenommenen Geldes, und zum Kosten-Ersaz angehalten werden.

1655.

Adult. simplex. Johann Meelführers Pfarrers zu Dietenhofen mit Margareta Sandin aldort getriebene Ehebruch, ist alhier untersuchet und abgewandelt worden.

eodem anno.

Fornicatio. Hanns Christoph Schickens, Leonrothischen Verwalters zu Dietenhoffen, und Sophia Reiffin allda begangene Fornication wurde alhier competenter untersuchet auch per Res^tum Cl^mum d. d. 3. Aug. 1655. dem Amt Mr. Erlbach solche Untersuchung expressis verbis vindiciret und gnaedigst zuerkennet.

eod anno.

Casus Fortuitus. Wurde der Leonrothis. Moß-Müller zu Dietenhofen, dessen Kind von 2 Jahren im Mühl-Schutz ertrunken, und welches derselbe bey Amt alhier nicht angezeiget hatte, nach Maasgab Hochfürstl. Onolzbachis. gnaedigsten Regierungs-Befehls d. d. 20. Sept. 1655 mit dem Thurn alhier abgestraft, indeß aber das Fraisch-Zeichen nachgeholet.

1662.

1662.

Frevel. Hat das alhiesige Vogthey-Amt den Leonrothischen Amtknecht zu Dietenhoffen, welcher einem Mr. Erlbachl. Burger das Seiten-Gewehr aldort abgenommen, zur Chär und Austrag solch Frevels, Crafft Oberamtl. Cadolzburgl. Verordnung vorladen lassen. Weil aber die Acta nicht complet, so findet sich nicht wie weiters in der Sache verfahren worden.

1664.

Incestus. Maria, Michel Heers, Leonrotl. Caplans zu Dietenhofen Eheweib wurde, wegen mit ihres Mannes-Bruder alda getriebenen Blutschande alhier verhoert, und mit Ruthen ausgehauen.

1669.

Blut-Runst. Matthes Braun, Bauer zu Kehlmünz welcher einem ledigen Becken Knecht Georg Fichthorn zu Dietenhofen blutrünstig gemachet, wurde alhier abgestraft.

1667.

Diebstahl. Michel Jud von Wilhermsdorf, welcher zu Dietenhofen ein Paar Schuh gestohlen, wurde hieher in Arrest gebracht, zur Restitution des gestohlnen Guths angehalten, auch in die Costen condemniret.

1678.

Brudermord. Friederich Adam von Leonroth entleibt seinen jüngern Bruder Franz Rudolphen mit einem Pistol Schuß, im Schloeßlein zu Dietenhofen, und ergreift die Flucht, welcher Fall hier gehoerig in Untersuchung genommen- auch ist der Coerper von hier aus seciret worden.

1680.

1680.

Markdieb. Johann Heinrich Raphael, ein Craemer wurde pcto. Dieberey von Dietenhoffen hieher gebracht und examiniret.

1681.

Fornicatio. Der Leonrothischen Koechin zu Dietenhofen mit den daselbstigen Schreiber im Schloß begangene Verunkeuschung, welche beede Crafft Hochfürstl. gnaedigsten Befehls unterm 14. Jun. 1681 hieher zur Hafft gebracht werden sollen, es hat aber der von Leonroth beede heiml. fort- und nach Eichstett geschaffet.

1682.

Fornicatio. Hanns Melchior Bernreuther und Barbara Baeürin zu Dietenhoffen alhier in Cognition genommen.

Fornicatio. Da in hoc anno eine Fraeulen von Leonroth zu Dietenhoffen, von einen Leonrothischen Reuth-Knecht in Unzucht geschwaengert, ist von Amt Mr. Erlbach auch das behoerige observiret und auf die Flüchtigen Stallung gemachet worden.

Vorstehende Abschrift ist aus denen in Sachen Leonrod contra das Hochfürstl. Haus Brandenburg verhandelten Acten Rescripti das Lehengut zu Oberschlauersbach betr. |23| genommen, mit dem daselbst befindlichen Original aufs genaueste collationiret, und demselben durchaus gleichlautend befunden worden. Urkundlich das hier beygedruckten Koenigl. Siegels und meiner Namens Unterschrift.

Bayreuth den 28. Febr. 1796.

(L.S.) Karl Heinrich Lang.
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

VII.

Ueber die Staatsverhältnisse des Fürstenthums Ansbach gegen die angränzende Bischöflich-Würzburgische Lande im Allgemeinen, und über die Brandenburgischen Ansprüche an die Würzburgische Stadt, Burg und Kloster Kitzingen insbesondere.

Um die Staatsverhältnisse richtig zu beurtheilen, um die wahren Gränzen aufzufinden, welche das Fürstenthum Ansbach und die Bischöflich Würzburgischen Lande gegen einander haben, muß man vorzüglich in der Geschichte des Hauses Hohenloh nachforschen. Die Hanselmannischen Schriften geben darüber vielen Aufschluß. Die meisten Ansbachischen und Würzburgischen aneinander gränzenden Besitzungen gehörten ehemahls den Grafen von Hohenloh, und die Geschichte der Ansbachischen Erwerbung dieser Besitzungen zeigt, daß sie mit der vollen Landeshoheit geschah, und die damahlige benachbarte bischöfliche Genügsamkeit vollkommen beruhigt war, wenn ihr nur das Reich des Glaubens vorbehalten blieb. Vorzüglich muß aus der Gräflich Hohenlohischen Hausgeschichte die bekannte Kitzinger Angelegenheit beleuchtet werden, worinnen das Brandenburgische Haus so viele unerhörte Gewalt und das auffallendste Unrecht erdulden mußte. Man erstaunt, wenn man die Gerechtigkeit der Brandenburgischen Ansprüche unbefangen prüft, und

gleichwohl sieht, wie sie unter dem damahligen furchtbaren Druck der Hierarchie erliegen mußten. Es ist natürlich, daß diese Ansprüche, als das Brandenburgische Landeshoheitssystem neuerlich in Ausübung gesetzt wurde, wieder zur Sprache kommen mußten, und noch mehr zur Sprache kommen werden, aber es ist gewiß gegen alle Vorstellung, daß man selbst in Würzburg von der wahren Beschaffenheit der Kitzinger Sache gar nicht unterrichtet seyn wollte.

Es ist daher gewiß kein uninteressanter Beytrag zu der neuesten politischen Geschichte unsers Frankenlands, wenn wir hier von Nummer 1. bis 12. den Briefwechsel mit seinen merkwürdigen Beylagen den Lesern mittheilen, welcher zwischen dem Herrn Fürstbischof von Würzburg und dem in den Königlich Preußischen Fürstenthümern in Franken dirigirenden Herrn Staatsminister von Hardenberg und zwar vorzüglich über die Kitzinger Angelegenheit geführt worden ist.

Es würde überflüssig seyn, einen weitern Kommentar beyzufügen; die Sache spricht selbst laut und deutlich genug, und wird zur Ueberzeugung das Resultat gewähren, daß die neuen Brandenburgischen Vorschritte gegen Würzburg den pomphaften Wortaufwand und das laute Klaggeschrey keineswegs verdienen, welches darüber erhoben worden ist, da sie mit der Gewaltthätigkeit und dem beyspiellosen Unrecht gar nicht in Vergleichung gesetzt werden können, womit das Haus Brandenburg von seinen Besitzungen zu Kitzingen verdrängt worden ist.

Nr. 1.

Nr. 1.

Schreiben des Königl. Preußl. Hrn. Staatsministers Freyherrn von Hardenberg Excellenz an Se. Hochfürstl. Gnaden den Herrn Erzbischof von Würzburg, d. d. Ansbach, den 28. Jun. 1796.

Ew. ꝛc. werden aus der im öffentlichen Druck erlassenen hier anliegenden Erklärung *) zu ersehen geruhen, wohin Se. K. Maj. mein allergnädigster Herr, Sich über die nachbarlichen Landeshoheits-Irrungen in den fränkischen Fürstenthümern zu äußern für nöthig befunden haben. Was die besondern Verhältnisse Ew. ꝛc. angrenzender Lande betrifft; so leidet es wohl keinen Zweifel, daß die sowohl dem Hochstift Würzburg, als dessen mediaten Stiftern und Klöstern angehörige, auf dem Königl. Gebiets-Bezirk begüterte, Innsassen der vollen diesseitigen Landeshoheit unterworfen sind, dagegen man auch die jenseitige volle Landeshoheitsübung, über alle im Würzburgischen Territorium ansässige diesseitige Lehenleute und Hintersassen sehr gern anerkennt und keine Beeinträchtigung dagegen gestatten wird.

Sollten indessen Ew. ꝛc. geneigt seyn, die wechselseitige Vermischungen durch einen Purifications-Vergleich gänzlich zu heben und dadurch allen weitern Anlaß zu künftigen Irrungen vorzubeugen, so werde ich auch dazu mit dem größten Vergnügen um so mehr die Hand bieten, da der Wunsch Sr. K. Maj. m. a. H. ganz vor-

*) S. den ersten Band des Staatsarchivs p. 235.

züglich darauf gerichtet ist, die Differenzien mit seinen fränkischen Nachbarn in Güte und Freundschaft beyzulegen. Nur muß ich mir in diesem Falle von Ew. ꝛc sowohl, als von Einem hohen Domcapitel die ausdrückliche Erklärung erbitten, daß man zu einem Austausch und Purifications-Plan wirklich geneigt sey, indem die jenseitigen Vergleichs-Erbiethungen vom Jahr 1792, eben, weil ihnen diese Erklärung abgieng, keinen Erfolg hatten. Aus der ehrerbiethig beygefügten Anlage, werden Ew. ꝛc. zu ersehen geruhen, auf welche Weise ein Vergleich mit dem Fürstl. Hause Hohenlohe-Neuenstein, sehr schnell zu Stande gekommen ist.

Wollten Ew. ꝛc. zugleich mir das gnädige Vertrauen schenken, sich über zwey vorzüglich wichtige Vergleichsgegenstände — die Kitzinger Angelegenheit und den eilf Pfarrenstreit — vorläufig hochgeneigtest zu äußern und mich mit Hochdero Gesinnungen hierüber bekannt zu machen, so würde ich solches nicht nur als einen Beweis Dero hohen Wohlwollens gegen mich verehren, sondern dadurch die künftigen Tractaten in jedem Fall sehr erleichtert sehen. Ueber die diesseitigen Gesinnungen in Absicht jener beyden Gegenstände, nehme ich keinen Anstand, folgendes mit aller Offenheit ehrerbiethigst zu äußern.

Es fällt jedem Unbefangenen in die Augen, daß bey dem im Jahr 1684 in der bekannten Kitzinger Sache geschlossenen Vergleich das Brandenburgische Haus enormiter lädirt ist. Die Rechte gründen hierauf bekanntlich die Nichtigkeit des Vertrags selbst, und es ist überdieß offenkundig, daß die Vergleichsbedingungen in

Absicht

Absicht der Erhaltung des evangelischen Religionswesens, Würzburgischer Seits nicht gehalten worden sind, Gründe genug, um die Aechtmäßigkeit einer diesseitigen Forderung hierüber zu beweisen. Bey dem eben so bekannten eilf Pfarren-Streit braucht man bloß die Geschichte der Würzburgischen factischen Depossedirung des Brandenburgischen Hauses und die ehemaligen Verhandlungen hierüber bey der Westphälischen Friedens-Executions-Deputation und dem Reichstage zu kennen, um das Gewicht der Brandenburgischen Gründe für die Restitution der entzogenen Pfarreyen zu fühlen.

Ich beharre übrigens mit der tiefsten Verehrung ꝛc.

Nr. 2.

Vorantwort des Herrn Fürstbischofs von Würzburg an den Herrn Staatsminister von Hardenberg, d. d. Würzburg den 3. Jul. 1796.

Das schätzbare Schreiben Eurer Excellenz vom 28. v. M. habe ich sammt den Anlagen desselben heute richtig erhalten. Der Inhalt desselben ist so wichtig, und die Ansprüche, welche Ew. ꝛc. Namens Sr. Majestät des Königs, auf Land, Leute und Gerechtsame meines Hochstiftes darin gemacht haben, sind theils so allgemein, und theils für mich so unerwartet und so neu, daß ich um so weniger vermuthen kann, Dieselben werden schon jezt von mir eine entscheidende Antwort verlangen, je ungerechter ich gegen Dero Hof, oder Dieselben seyn müßte, wenn ich mir den Gedanken erlaubte, daß

man von mir eine in der Ueberraschung gefaßte Entschließung erwarte.

Ohne daher vor der Hand den Gerechtsamen meines Hochstiftes etwas zu vergeben, oder die von Ew. ꝛc. überhaupt und insbesondere gemachten Ansprüche einzuräumen, muß ich mich zur Zeit auf die Versicherung einschränken, daß ich den Inhalt Dero Schreibens unverzüglich in Ueberlegung nehmen, und demnächst dasselbe beantworten werde.

Ich würde fürchten, Seine Majestät den König, Dero Herrn, zu beleidigen, wenn ich mir das Ersuchen erlauben wollte, daß Hochdieselben den Weg der Güte nicht durch Thathandlungen zu vereiteln geruhen möchten.

Gesetze und Verfassung sprechen zu deutlich gegen dieselben und Se. Majestät der König haben Sich zu oft und zu nachdrücklich zur Treue gegen die Gesetze und die Verfassung als Stand des Reichs erklärt, als daß der Frevel einer gegenseitigen Besorgniß zu entschuldigen wäre.

Bey diesem Vertrauen auf die Gesetze und die Verfassung und den Schutz, welchen mir dieselben gewähren, darf ich es vor der Hand bewenden lassen und nur die Versicherung jener ausgezeichneten Werthschätzung beysetzen, mit welcher ꝛc.

Nr. 3.

Weiters Schreiben des Herrn Staatsministers von Hardenberg an den Herrn Fürstbischof von Würzburg, d. d. Ansbach den 5. Jul. 1796.

Nach Ew. ꝛc. verehrlichstem Schreiben von vorgestern, darf ich hoffen, mich demnächst mit Ew. ꝛc. weiterer Erklärung über die gegründeten Ansprüche Sr. K. M. meines allergnädigsten Herrens, wegen Kitzingen und des bekannten Pfarrenstreits beehrt zu sehen.

Ich kann Ew. ꝛc. Höchstdero Wunsch gemäß, indessen die ehrerbiethige Versicherung ertheilen, daß wegen dieser streitigen Gegenstände von diesseits kein Vorschritt geschehen, sondern die jenseitige Erklärung und der so sehr gewünschte Versuch einer gütlichen Vereinigung darüber ruhig abgewartet werden wird.

Was dagegen die unbestreitbaren Landeshoheitsrechte des Königs m. a. H. über die jenseitigen zerstreuten Hintersassen auf dem Königl. Gebiet betrifft, so darf ich deren Ausübung, nach den hierüber erhaltenen bestimmten Befehlen, durchaus nicht weiter ruhen lassen. Es sind auch bereits die Befehle, solche in Wirksamkeit zu setzen, den Behörden ertheilt, und Ew. werden hiedurch um so weniger Sich im geringsten benachtheiligt halten können, da es nach meiner letzteren Aeußerung lediglich von Höchstdenenselben abhängt, gleiche Rechte über die Königl. Hintersassen auf Deroseitigem Gebiete üben zu lassen.

Ich beharre übrigens ꝛc.

Nr. 4.

Antwort auf das vorhergehende Schreiben d. d. Würzburg den 7. Jul. 1796.

Ew. ꝛc. Excellenz versprach ich, den Inhalt Dero Schreibens vom 28. v. M. zu überlegen, und meine Entschließung demnächst zu ertheilen. Diese Entschließung ist gefaßt.

Ich unterscheide drey Puncte in demselben. Die Grundsätze, auf welchen es beruht, die hieraus gefolgerten Ansprüche überhaupt, dann jene auf meine Stadt Kitzingen und eilf Pfarreyen insbesondere.

Was die Grundsätze betrifft, welche in der gedruckten Königlich Preußischen Erklärung enthalten sind, so bin ich zwar weit entfernt, mir eine Kritik derselben anzumaßen. Meine Verehrung gegen Se. Majestät den König ist zu groß, als daß ich mir etwas von dieser Art erlauben sollte. Auch finde ich nicht für nöthig, den aufgestellten Grundsätzen eine ausführliche Erklärung entgegen zu setzen, da die Kreisversammlung, deren Competenz in jeder Hinsicht gegründet ist, die Erklärung der Grundsätze über sich nehmen und in Hinsicht dieser jeder Stand des Kreises für den andern stehen, und der Kreis selbst seinen Mitgliedern die Verfassungsmäßige Assistenz leisten wird. Ew. ꝛc. haben mir aber von jeher Ihr Vertrauen geschenkt. Zum Beweise, welchen Werth ich darauf lege, will ich es erwiedern.

In diesem Vertrauen kann ich Ew. ꝛc. nicht bergen, daß die in der Königl. Preußl. Erklärung aufgestellten Grundsätze mit den Gesetzen und der deutschen Verfassung

unver-

unvereinbarlich seyen, daß sie das Eigenthum der Stände des fränkischen Reichs-Kreises ungewiß machen, das Ansehen der höchsten Reichsgerichte vernichten, mithin mit den Gesinnungen und Erklärungen Sr. Majestät des Königs in einem so auffallenden Widerspruche stehen, daß jeder Stand des Reichs, welcher den König, Dero Herrn, verehrt und dessen Anhänglichkeit an die Verfassung kennt und hochachtet, die öffentliche Kundmachung solcher Grundsätze bedauern und mit allen Waffen, welche ihm Gesetze und Verfassung erlauben, bekämpfen muß.

Wer alle von seinen Regierungs-Vorfahren mit ihren Nachbarn eingegangenen Verträge entweder aufhebt, oder sich doch die Erkenntniß und Entscheidung über den Bestand derselben eigenmächtig zueignet, wer den ehrwürdigsten Besitz selbst zernichten und statt der Rechtsmitteln Gewalt brauchen will, zertrümmert so augenfällig alle Gesetze und Verfassung, daß man die Behauptung mit solchen Grundsätzen der Verfassung treu bleiben zu wollen, für einen Hohn, welcher der Verfassung gesprochen wird, anzusehen versucht werden muß.

Wenn der unfürdenkliche und ehrwürdigste Besitz aufhören soll, ein rechtsgültiger Titel zu seyn, wenn er als solcher nicht anerkannt werden soll, auch, wenn er sich zuletzt noch auf Verträge gründet, welche allerseits ohne Gefährde geschlossen wurden, so müssen die Kronen auf den Häuptern der Könige wanken und noch vielmehr das Eigenthum der Reichsstände ungewiß werden.

Wenn die Reichsgerichte das Recht nicht mehr haben sollen, Landesfriedensbrüche und Eigenmacht mit Be-

fehlen und Rescripten zu rügen, wenn alle solche Befehle mit einem Machtspruche für erschlichen erklärt werden, wenn man verlangt, daß man wegen seiner Handlungen nach solchen Grundsätzen nur bey den Austrägen belangt werde; so ist das Ansehen der Reichsgerichte zernichtet, die Schutzwehr des Mindermächtigen ist zertrümmert, Willkühr und Uebermacht fangen an, wie in einer Anarchie, Gesetze zu werden.

Ew. ꝛc. werden mir daher nicht verargen, wenn ich frey bekenne, daß ich solche Grundsätze mit der so oft, so laut, und so feyerlich erklärten Anhänglichkeit Seiner Majestät, des Königs, gegen die Verfassung nicht zu vereinigen vermag, wenn sich alle Stände des fränkischen Kreises dem Umlaufe derselben widersetzen und festhaltend an ihre einzige Stütze, nemlich die Gesetze und Verfassung, gemeinsame Sache gegen diese Grundsätze der Zerstöhrung und Vernichtung in dem ehrerbiethigen Vertrauen machen, daß Se. Königl. Majestät, wenn Hochdenselben die Sache nochmahl in ihrem wahren Lichte vorgestellt würde, dieselben wieder zu verlassen, von selbst geneigt seyn werden.

An dieser gemeinsamen Sache werde ich daher Theil nehmen, und indem ich wiederhole, daß alles, was ich hier sagte, nur der Ausdruck des Vertrauens war, welches Ew. ꝛc. mir einflößten, berufe ich mich auf die Vorstellungen, welche die Kreisversammlung vor dem Throne Seiner Majestät bringen wird.

Die Folgen aber, welche Ew. ꝛc. aus diesen Grundsätzen überhaupt gegen die Gerechtsame meines Hochstiftes zu ziehen belieben, werden Dieselben mir erlauben, zu

widersprechen, da ich mich aus dem Besitze der Landeshoheit über meine sowohl un- als mittelbare Unterthanen, wegen des zufälligen Verhältnisses ihrer Lage nicht verdrängen lassen darf, ohne gegen die Pflichten meineydig zu werden, welche ich gegen mein Hochstift habe.

Ich erkenne indessen mit den Empfindungen des innigsten Dankes die rücksichtsvolle Aeußerung, daß der König, Dero Herr, die nachbarlichen Verhältnisse zwischen Hoch Ihren Fürstenthümern in Franken und meinem Hochstifte, durch wechselseitige Purifications-Verträge zu berichtigen wünschen.

Meine Verehrung gegen Seine Majestät den König ist so groß und meine Neigung mit Hochdenselben in nachbarlichem Einverständnisse zu leben, so aufrichtig, daß diese Berichtigung der nachbarlichen Verhältnisse auch lange schon zu meinen theuersten Wünschen gehörte, wie ich Ew. ꝛc. mehrmahl schon schriftlich und mündlich zu erkennen zu geben die Ehre hatte.

Unter der billigen, durch die Gesetze ohnedieß schon gewährten und daher keinem Zweifel unterworfenen Voraussetzung, daß Se. Königl. Majestät zur Zeit in Hinsicht auf mein Hochstift alles in dem Stande, wie er war, als Sie die fränkischen Fürstenthümer antraten, zu belassen geneigt, und Sich aller Thathandlungen enthalten werden, erkläre ich mit Vorwissen und Einwilligung meines Domcapituls, daß ich Purifications- und Tausch-Verträge zur Berichtigung aller nachbarlichen Verhältnisse mit Hochdenselben abzuschließen bereit sey. Ich ersuche daher Ew. ꝛc. mir die Gegenstände, worüber Seine Majestät einen Austausch wünschen, gefällig bekannt

kannt zu machen, und Sich über die Modalität, Zeit und Ort eines Zusammentritts der beyderseitigen Bevollmächtigten zu äußern.

Wenn ich aber in diesem Betreffe den Wünschen des Königs mit Vergnügen mich zu nähern bereit bin, so kann ich mich, was die Stadt Kitzingen und den ehemahligen Eilf-Pfarren-Streit betrifft, in irgend eine Verhandlung schlechterdings nicht einlassen, da nicht der mindeste Schein einer Ungewißheit oder Unbestimmtheit in den Gerechtsamen meines Hochstiftes liegt.

Es scheint, Se. Majestät der König seyen hierüber nicht genugsam aufgeklärt. Ich muß mir daher erlauben, in gedrängter Kürze, die Gerechtsame meines Hochstiftes Ew. ꝛc. mit dem Ersuchen vorzulegen, des Königs Majestät mit denselben bekannt zu machen.

Was die Stadt Kitzingen betrifft, so wird es Ew. ꝛc. nicht unbekannt seyn, daß die Stadt und Burg Kitzingen von meinem Herrn Regierungs-Vorfahr, Johann von Brünn, im Jahre 1442 an den Herrn Markgrafen Albrecht von Brandenburg um 39,100 rheinische Goldgülden unter dem Vorbehalte der ewigen Wiedereinlösung pfandweise versetzt, von dem Herrn Fürstbischofe, Philipp Adolph im Jahre 1626 ordentlich aufgekündet, und hierauf die Wiedereinlösung durch ein Kaiserliches Mandat erkannt worden sey. Auf die alsdann gepflognen gerichtlichen Verhandlungen erfolgte den 29. Mayes 1628 ein für mein Hochstift günstiges Urthel, am 18. Aug. 1628 ein declaratorisches Decret desselben, endlich gegen die Bezahlung des Pfandschillings die Immission meines Hochstifts in die Burg, Stadt, das Spital und Klo-

ster

ſter Kitzingen, von Seite einer Kaiſerlichen Commiſſion, worauf alle Bürger zu Kitzingen und dahin gehörige Unterthanen in Fürſtlich Würzburgiſche Pflichten genommen wurden.

Dem ungeachtet machte man Brandenburgiſcher Seits noch allerley Anſprüche auf beſtimmte Theile der Stadt und das Kloſter zu Kitzingen. Man widmete daher im Weſtphäliſchen Frieden dieſem Streite eine eigene Stelle. Sie iſt der 23. §. des IV. Artikels.

Vermöge deſſelben ſollte dieſer Streit binnen zwey Jahren im Wege der Güte, oder des ſummariſchen Prozeſſes beendiget und der verzögernde Theil mit dem Verluſte ſeiner Anſprüche beſtraft werden.

Der gütliche Vergleich, den man Würzburgiſcher Seits ſo oft und ſo nachdrücklich anboth, hatte keinen Fortgang. Den 17. Auguſt 1651 erwürkte man daher bey dem Kaiſerl. Reichshofrathe eine Citation gegen Würzburg. Allein am 26. October 1652 wurde nach gepflogenen rechtlichen Verhandlungen das Haus Brandenburg abgewieſen, und ihm ein ewiges Stillſchweigen aufgelegt. Dieſes Urthel gieng in die Rechtskraft über. Dem ungeachtet wurden noch zwey, die Sache noch einmahl gütlich entſcheidende, Verträge, zwiſchen dem Hochſtifte Würzburg und den Brandenburgiſchen Häuſern Culmbach oder Bayreuth, und Onolzbach den $\frac{16}{26}$ Märzes 1672 und den 28. Märzes 1684 eingegangen, und jener den 27. Märzes 1672, dieſer den 18. April 1685 von dem Regierungs-Vorfahr Seiner dermahl regierenden Königl. Majeſtät, als Chef des Kurfürſtl. Brandenburgiſchen Hauſes, ratificirt und beſtättigt.

Nach

Nach dieser Lage der Sache könnte ich meine Gerechtsame auf die Stadt und das Kloster Kitzingen auf zwey rechtskräftige Urtheile vom 29. May und 18. Aug. 1628 gründen; Ich könnte sagen, daß das Völkerrecht meine Gerechtsame und meinen Besitz über alle Einsprüche erhaben mache, daß, wenn die nach dem Buchstaben des westphälischen Friedens, durch ein rechtskräftig gewordenes Urthel vom 26. October 1652 entschiedenen und gesicherten diesseitigen Gerechtsamen nicht feststehen sollen, auch die Erwerbungen wanken müssen, welche dem Kurhause Brandenburg zu Theil wurden, kurz, daß der westphälische Frieden, bey welchem auch die Regierungs-Vorfahren Sr. Majestät des Königs sowohl im Kurhause, als den fränkischen Fürstenthümern mitpaciscirende Theile waren, aufhören müsse, die Stütze der deutschen Verfassung zu seyn. Mir genügt es, mich auf die beyden Verträge vom $\frac{16}{6}$ Märzes 1672 und vom 28. Märzes 1684 zu berufen, und den Werth dieser Berufung über alle Widersprüche durch die Bemerkung zu erhöhen, daß beyde Verträge von dem Herrn Regierungs-Vorfahr Sr. Königlichen Majestät, des Herrn Kurfürsten Friedrich Wilhelm Liebden, ratificirt und bestättigt worden seyn.

Ich halte es für zweckmäßig Ew. ꝛc. Abschriften dieser beyden Ratifications- und Bestättigungs-Urkunden in den Anlagen vorzulegen, da ich vermuthen muß, daß sie Sr. Königl. Majestät bisher unbekannt geblieb n seyen. Wären Dieselben zu Ihrer Kenntniß gekommen; so würden Sie die Gültigkeit zweyer Verträge, die von Ihrem Königl. Kurhause bestättiget worden sind, gegen

den

den deutlichen Buchstaben Ihrer im Druck erschienenen Königl. Erklärung nicht in Anspruch genommen haben. Ihrem scharfen Blicke, würde es nicht entgangen seyn, daß vermöge des wörtlichen Inhalts der besagten, von Ihrem Herrn Vorfahr dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm bestättigten Verträge, meine Herren Vorfahren an der Regierung, Johann Philipp und Conrad Wilhelm, nicht in der Meinung, als ob sie etwas schuldig, oder wider die vom Kaiserlichen Reichshofrathe erhaltenen zwey Urtheile etwas einzugehen, sich verbindlich erachten sollten, sondern einzig und allein aus gutem freundnachbarlichen Willen, und pro redimenda vexa sich zu denselben verstanden, daß die Bezahlung von 12,000 Reichsthalern im Jahre 1672, nebst einer jährlichen Abgabe von zehn Fudern guten Frankenweins, und von 40,000 Reichsthalern und 3,000 Ducaten in specie im Jahr 1684, bey der längst geschehenen Wiedereinlösung des Unterpfandes und Bezahlung des Pfandschillings und gegen einige unerwiesene und durch rechtskräftige Urtheile für ungegründet erklärte Ansprüche, ein beträchtliches Opfer gewesen sey, welches das Hochstift der nachbarlichen Freundschaft, und um aus der Sache zu kommen, gebracht hat, daß endlich, wenn gegen alle Rechtsbegriffe eine laesio enormis bey einem gütlichen Vergleiche denkbar sey, mehr das Hochstift, als das Kurhaus Brandenburg diese Klage würde führen können.

Ich brauche übrigens der Behauptung: daß mein Hochstift die Vergleichsbedingungen, in Absicht der Erhaltung des evangelischen Religionswesens nicht gehalten habe, nichts als einen allgemeinen Widerspruch entgegen-

zu seßen und kann dem Versuche eines Beweises, in der Ueberzeugung von der Unmöglichkeit desselben, ruhig entgegen sehen.

Aus diesem Grunde werden Ew. ꝛc. Sich Selbst überzeugen, daß bey dem anzugehenden Vergleiche von Kißingen gar keine Frage seyn könne. Ich vertraue daher zu Dero rühmlich bekannten Gerechtigkeitsliebe und Dero freundschaftlichen Gesinnungen gegen mich, Dieselben werden dem Könige, Dero Herrn, die nehmliche Ueberzeugung beyzubringen geneigt seyn.

Ueber den ehemahligen, nun längst entschiedenen Eilf-Pfarren-Streit habe ich Ew. ꝛc. nichts weiter zu sagen, als daß derselbe von der Reichs-Deputatio ad punctum executionis ex capite amnestiae et gravaminum durch einhellige Stimmen der katholischen und protestantischen Mitglieder rechtskräftig entschieden worden sey; daß gegen diese Entscheidung weder ein Rechtsmittel ergriffen worden sey, weder nach dem deutlichen Buchstaben des westphälischen Friedens habe ergriffen werden können; daß es nach anderthalb hundert Jahren einem Stande des Reichs, der eine rechtskräftig gewordene Erkenntniß, einer nach der Verordnung des westphälischen Friedens niedergeseßten Reichs-Deputation für sich hat, nicht erst zuzumuthen sey, über die Gründe zu rechten, mit welchen dieser Deputations-Schluß motivirt worden ist; daß, wenn die Deputations-Schlüsse, ihrer schon über mehr als ein Jahrhundert schon bestandenen Rechtskraft ungeachtet, nicht mehr unangefochten bleiben, mit ihnen auch alle übrige Verordnungen des westphälischen Friedens fallen und unter ihren Trümmern

auch

auch die Verfassung, und früh oder spät alle Rechte der Mächtigen und Mindermächtigen begraben müssen.

Von einer Restitution der fraglichen Eilf-Pfarreyen kann also eben so wenig, als von Kitzingen die Rede seyn.

Ew. ꝛc. muß ich demnach auf das angelegentlichste ersuchen, mir über den ganzen Inhalt meines Schreibens eine baldige und beruhigende Antwort zu ertheilen.

Mein unbegränztes Vertrauen auf die Liebe des Königs, Dero Herrn, zur Verfassung des Reichs und Hochdessen entschiedene Neigung zur Aufrechthaltung des Eigenthums, und auf seine Treue gegen die Gesetze beruhigt mich in einem Grade, welcher meiner Verehrung gegen Hochdieselben gleich kömmt.

Auf die geschickte und gerechte Einleitung Ew. ꝛc. habe ich ohnedieß Gründe genug, eine beruhigende Aussicht zu bauen, und bin überzeugt, daß Dieselben bey dieser Gelegenheit Sich neue Ansprüche auf die schon vollkommenste Werthschätzung erwerben werden, mit welcher ich bin ꝛc.

Nr. 5.

(Erste Beylage zu Nr. 4. nehmlich:)

Abschrift Chur-Brandenburgischer Ratification des mit Brandenburg-Culmbach wegen Kitzingen getroffenen Rezesses vom 27ten Marty St. vet. Anno 1672.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg ꝛc.

tot. tit.

thun kund und bekennen hiemit gegen männiglich vor uns und unsern Nachkommen Markgrafen und Chur-

fürsten zu Brandenburg. Nachdem uns unsers Vettern Herrn Markgrafen Christian Ernst zu Brandenburg Lbd. freundvetterlich zu erkennen gegeben, was massen die bishero zwischen derselben und des Herrn Churfürsten zu Mainz als Bischofen zu Würzburg Ldl. Ldl. wegen der so viel Jahre hero in Controversia gestandenen Stadt, Burgk, und Amt, insonderheit aber des Ihr zur Hälfte zuständigen Kloster Kitzingen abhanden gewesenen gütlichen Tractaten dahin gediehen, daß Sie deshalb mit hinzugekommenen Consens und Genehmhaltung des Dom-Capituls zu Würzburg einen gewiesen Vergleich aufgerichtet, wie solcher hiernächst inserirt und von Wort zu Wort also lautet:

Zu wissen ꝛc. (Nota. Hier ist der Brandenburg-Culmbachische Rezeß de verbo ad verbum einverleibt.)

Und uns demnächst freundvetterlich ersucht, Wir wollten als das Haupt der Familie und wegen unsers dabey versirenden Interesse solchen obinserirten Vergleich auch unsers Orts ratificiren und genehm halten, daß Wir demnach in Betrachtung, daß hierdurch der so lange gewehrten Streitigkeiten auf einmal abgeholfen, und soviel mehr Chur- und Fürstliches Vertrauen stabiliret und bevestigt wird, uns solchen Vergleich nicht weniger gefallen lassen; Gestalten Wir dann denselben in allen seinen Puncten und Clausuln hiemit ratificiren, und bestätigen, auch darüber vest und unverbrüchlich halten wollen; jedoch soll hiedurch unserm unmündigen und der gesammten Markgräflich-Onolzbachischen Linie keineswegs praejudicirt seyn, sondern vielmehr derselben ihre dießfalls competirende Jura allerdings reservirt bleiben, wie sie dann auch in dem allhier inserirten Vergleich ausdrücklich ausgezogen und reservirt worden.

Urkundlich haben Wir diese Ratification eigenhändig unterschrieben und mit unserem Churfürstl. Insiegel

be-

bekräftiget. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree den 27. Marty ao. 1792.

Friedrich Wilhelm Churfürst.

(L.S.)

Nr. 6.

(Zweyte Beylage zu Nr. 4. nehmlich:)

Abschrift der Churfürstlich-Brandenburgischen Ratification über den Brandenburg-Onolzbachischen Rezeß Kitzingen betreffend, den 18ten Aprilis ao. 1685.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. tot. tit.

urkunden und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Nachkommen, und sonst jedermänniglich: Demnach der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst, Unser freundlicher lieber Vetter, Sohn und Gevatter, Herr Iohann Friedrich Markgraf zu Brandenburg, zu Magdeburg in Preußen, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, zu Halberstadt, Minden und Cammin ꝛc. ꝛc. Uns freundvetterlich zu vernehmen gegeben, was gestalten die zwischen dem Stift Würzburg an Einer- und Ihrer Liebden und Dero Vorfahren anderer Seite sowohl wegen Reluition der Stadt, Burg und Ambts, absonderlich des Klosters zu Kitzingen geraume Zeither geschwebte Streit und Irrungen vermöge eines zwischen dem Hochwürdl. Unserem besonders lieben Freundten Conrad Wilhelm Bi-

schofen zu Würzburg ꝛc. ꝛc. und wohlvorgemeldter Ihrer Liebden aufgerichteten und den 28ten Marty des verstrichenen 1684ten Jahres von beederseits Fürstlichen Interessenten vollzogenen, auch mit ihren, wie auch des Würzburgischen Dom-Capituls Secret bekräftigten Vergleichs aufgehoben und beygelegt worden, mit freundsöhnlichen Ersuchen, daß wir solchen Vergleich zu destomehrer und besseren Vesthaltung auch Unser Seiths ratificiren und confirmiren möchten, welche Transaction dann von Wort zu Wort also lautet:

Zu wissen ꝛc. ꝛc. (Hier ist nun der obige Brandenburgische Rezeß von Worten zu Worten inseriret.)

Daß wir solchemnach undt in Betrachtung, daß durch solche gütliche Handlung denen Strittigkeiten auf einmal abgeholfen, auch gutes und nöthiges Vertrauen allseiths wieder restabliret und befestiget worden, Uns solchen Vergleich nicht weniger gefallen lassen, ratificiren, approbiren und confirmiren also als das Haupt der Churfürstl. und Fürstl. Brandenburgis. Familie und wegen Unsers dabey versirenden Interesse sothanen obinserirten Vergleich, und versprechen vor Uns undt Unsere Nachkommen am Chur-Hause Brandenburg, bey Unserm Churfürstl. Wort und Glauben, daß wir über selben je undt alle Weeg unverbrüchlich halten, auch dawider in keine Wege thun und handlen lassen wollen; Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrukhten Churfürstl. Innsiegel;

So geschehen und gegeben zu Potsdam den 18ten Aprilis 1685.

Friedrich Wilhelm Churfürst.

Nr. 7.

Weiteres Schreiben des Herrn Fürstbischofs von Würzburg an den Herrn Staatsminister von Hardenberg d. d. Würzburg den 9ten Jänner, 1797.

Euerer Exzellenz habe ich so oft, theils schriftlich, theils mündlich nicht nur Meine Bereitwilligkeit, sondern auch meine eifrigste Wünsche zur endlichen Berichtigung aller nachbarlichen Verhältnisse zwischen den königlichen Fürstenthümern in Franken und Meinem Hochstifte zu erkennen gegeben, daß es für Mich eine allerdings sehr niederschlagende Erfahrung ist, statt des Dankes, welchen Ich Eurer Exzellenz für die gefällige Aufnahme dieser Bereitwilligkeit gerne hätte erstatten mögen, über neue Eingriffe in die Gerechtsame Meines Hochstifts klagen zu müssen.

In Meinem Schreiben vom 7ten Julius vorigen Jahrs erklärte Ich unter der Voraussetzung, daß Seine Königl. Majestät Alles in dem Stande, wie er war, als Sie die fränkischen Fürstenthümer antraten, zu belassen, geneigt seyn werden, mit Vorwissen Meines Domkapituls: daß Ich Pucifications- und Tauschverträge zur Berichtigung aller nachbarlichen Verhältnisse mit Hochdenselben abzuschließen bereit sey, und ersuchte Euer Exzellenz, Mir die Gegenstände, worüber Seine Majestät einen Austausch wünschten, gefällig bekannt zu machen und Sich über die Modalität, Zeit und

Ort eines Zusammentrittes der beyderseitigten Bevollmächtigten zu äußern.

Allein Eurer Exzellenz war es zur Zeit nicht gefällig, Mich mit einer Antwort zu beehren. Ich suchte den Grund dieses Stillschweigens in dem bald hierauf erfolgten Einfalle der Franzosen in Franken und überzeugt, daß eine so nachdrückliche und aufrichtige Erklärung kein rücksichtloses Stillschweigen verdiene, hoffte Ich in Meinem einswelligen Aufenthalte, welchen Ich Denselben sogar anzuzeigen die Ehre hatte, auf eine beruhigende Antwort.

Ob Ich indessen gleich derselben vergebens entgegen sah; so vertraute Ich doch zu sehr auf die Mir bekannte, Gerechtigkeit und Großmuth des Königs Dero Herrn, als daß Ich hätte glauben sollen, Hochdieselben würden von dem Unglücke, in welches die Lande Ihrer Nachbarn durch den feindlichen Einfall gestürzt wurden, einen Ihrer Größe unwürdigen Vortheil, ziehen wollen.

Die Erfahrung lehrte von dem Beyspiele der Reichsstadt Nürnberg, daß Ich Mich in den vorausgesetzten Gesinnungen des Königs nicht irrte.

Destomehr irrte ich Mich in den Gesinnungen seiner Beamten in Franken: denn sie wählten gerade den Zeitpunkt, in welchem die kriegerischen Begebenheiten mich genöthiget hatten, Meine Residenzstadt und Lande zu verlassen, Meine Landes-Regierung außer Stande war, nur Nachrichten von den auffallenden Gewaltthaten derselben gegen Meine Unterthanen einzuziehen, vielweniger der ungerechten Gewalt eine gerechte Gewalt entgegen zu setzen, und selbst Meine Unterthanen in den Be-

sorgnissen, welche der Krieg herbeyführt, jene Maaßregeln nicht zu ergreifen vermochten, welche sonst eine unfehlbare Folge ihres Pflicht-Gefühls und ihrer Anhänglichkeit an Mein Hochstift gewesen wären.

Die gewaltsamen Thathandlungen, welche sich diese Beamten gegen Mein Hochstift, Meine Unterthanen und Vasallen erlaubten, lege ich Eurer Exzellenz in der hier beykommenden Note vor.

Ueberzeugt, daß die Gesinnungen Eurer Exzellenz von Jenen des Königs, Dero Herrn, in keiner Hinsicht, mithin am wenigsten in der Verabscheuung aller Vortheile, welche Hochdemselben aus dem Unglücke Seiner Nachbarn zuwachsen können, jemahls abweichen, und daß Dieselben als Minister keine Pflicht mit mehr Eifer und Nachdruck zu erfüllen gewohnt sind, als jene: Seiner Majestät dem Könige die Wahrheit, welche Dieselben nach Dero bekannten Einsichten unmöglich verkennen werden, offen und ohne Hinterhalt zu eröffnen, mithin auch diesem großmüthigen Monarchen zu sagen, daß die Grundsätze, nach welchen Hochdessen Beamten in Franken handeln, die Verfassung des deutschen Reichs und die ehrwürdigsten Rechte völlig zernichten; hege Ich die für Mich in jeder Hinsicht beruhigende Zuversicht, daß Dieselben in den nachbarlichen Verhältnissen zwischen den Brandenburgischen Fürstenthümern des Königs in Franken und Meinem Hochstifte, den Status quo ohne Verzug wieder herstellen, und was die endliche Berichtigung derselben im Wege der Güte betrifft, auf Mein Schreiben vom

7ten

7ten Julius vorigen Jahrs Sich demnächst erklären werden.

Ich erneuere mit Vergnügen die aufrichtige Versicherung jener vorzüglichen Werthschätzung, mit welcher Ich bin ꝛc.

Nr. 8.

(Beylage zu dem vorhergehenden Schreiben.)

Promemoria.

An Se. des Königl. Preußischen dirigirenden Herrn Ministers Freyherrn von Hardenberg Exzellenz zu Ansbach.

Die Königl. Preußischen Eingriffe in die Gerechtsame des Fürstenthums Würzburg betreffend.

Wenn man die Thathandlungen zusammen stellen will, welche das fürstl. Hochstift Würzburg von verschiedenen Königl. Preußischen Beamten als Folgen einiger auch öffentlich bekannt gewordenen Hauß-Grundsätze der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth erdulden muste, so hat man die Absicht nicht, die Eindrücke zu beschreiben, welche die Königl. Preußische Besitzergreifung der beyden Fränkischen Fürstenthümer allenthalben hervorbrachte. Man übergeht die Besorgnisse der Fränkischen Kreisstände und der Reichsritterschaft über die Anheftung der Königl. Adler in Landen und Orten, die nie der Branden-

denburgischen Landeshoheit unterworfen waren, und über die Grundsätze, vermöge welcher man von der Fraisch auf Landeshoheit zu schließen, und wegen der angegebenen Erbfolge ex pacto et providentia majorum fast alle mit den Nachbarn ehemals eingegangenen Verträge zu zernichten sich befugt glaubte.

Alles dieses übergeht man hier mit Stillschweigen, da des Königs von Preußen Majestät den Ständen und Reichsangehörigen im Fränkischen Kreise auf die feyerlichste Weise, und ohne irgend einen Ihres Ansehens und Ihrer Größe ohnedieß unwürdigen Vor- oder Hinterhalt den Status quo bewilligten, und Ihre Bereitwilligkeit zur Berichtigung aller Streitigkeiten im Wege der Güte in einer so tröstlichen Sprache erklärten, daß Sie nichts von veralteten Ansprüchen, oder gar von Behauptung derselben mit Eigenmacht und Gewalt wissen wollten.

So wenig auch mit diesen Aeußerungen des Königs die Handlungen seiner Beamten übereinkommen, und so sichtbar denselben die in der Folge öffentlich bekannt gewordenen Hausgrundsätze, besonders die Behauptung von einem geschlossenen Territorium der beyden Brandenburgischen Fürstenthümer widersprachen; so ist doch hier eben so wenig der Ort, in eine ausführliche Widerlegung aller Gründe und Grundsätze einzugehen, mit welchen man die gewaltsamen Handlungen der jenseitigen Beamten rechtfertigen zu können glaubt. Indem man sich in diesem Betreffe auf andere Schriften beruft, begnügt man sich hier anzuführen, daß diese Grundsätze unmöglich bestehen können, so lange die Verfassung des

Reichs und die Gesetze, besonders der westphälische Friede, bestehen werden, und so lange man historische Behauptungen, wie jene von dem geschlossenen Territorium der beyden Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, nicht mit geschichtswidrigen Hypothesen belegen, sondern mit der Geschichte selbst untersuchen wird.

Der Zweck dieser Denkschrift ist, die widerrechtlichen und spoliativen Eingriffe darzulegen, welche sich verschiedene Königl. Preußische Beamte kurz vor und noch mehr während der Anwesenheit der französischen Maas- und Sambre-Armee in Franken gegen das Fürstenthum Würzburg erlaubt haben, und mit steter Hinsicht auf den Zeitpunkt, an welchem ein alle nachbarliche Verhältnisse bestimmender Vertrag die Ruhe zwischen den Fränkischen Fürstenthümern Sr. Königl. Majestät und dem Fürstenthum Würzburg auf ewig sichern wird, vorerst um gerechte Mißbilligung dieser Eingriffe und um Setzung aller widerrechtlichen Neuerungen in den vorigen Stand nachzusuchen.

Seine Hochfürstliche Gnaden von Würzburg hegen zu sehr und zu unverändert und die größte Hochachtung für die Person Sr. Königl. Majestät, und für die erhabensten Eigenschaften dieses großen Monarchen, als daß Sie die Hoffnung aufgeben sollten, Höchstdieselben werden auch dießmahl die so sehr gewünschte Remedur bey näherer Einsicht der eigentlichen Lage der Dinge ohne Rücksicht auf die, obgleich öffentlich bekannt gewordene, dennoch mit Ihren eigentlichen Gesinnungen nicht wohl vereinbarlichen Grundsätze, eintreten lassen; Sie haben ferner eine zu große Meinung

von

von den Einsichten und selbst von dem Charakter des die beyden Fränkischen Fürstenthümer dirigirenden Herrn Ministers Exzellenz, als daß Sie sich die fernere Erwartung versagen könnten, Seine Exzellenz werden Ihren ganzen wirksamen Einfluß benutzen, um die billigen Wünsche Seiner Hochfürstlichen Gnaden zur Erfüllung zu bringen.

Die Manchfaltigkeit der jenseits gemachten Eingriffe aber fordert, daß solche unter gewisse Rubriken und Ziffern gebracht werden. Sie bestehen

I. in Einschreitungen, die bey den diesseitigen Landämtern, ferner in solchen

II. die bey den unter der dahiesigen Lehens-Curie stehenden Lehengütern und dahin gehörigen Vasallen vorgenommen worden sind, endlich

III. in Eingriffen, die verschiedene mediate Stifter, Spitäler und Klöster erfahren mußten.

Andere muß man sich zu seiner Zeit nachzutragen noch vorbehalten.

In der

I. Classe steht oben an

1) der zum diesseitigen fürstlichen Amte Kitzingen gehörige Condominat-Ort Hohefeld. Diesen hat das jenseitige Condominat-Amt Mainbernheim mit Stöcken und angehefteten Aufschriften: Königlich Preußisches Territorium, umgeben, der dortigen Brandenburgischen sowohl, als der Würzburger Unterthanen Häuser ohne Unterschied numerirt, den diesseitigen Unterthanen unter Bedrohung militairischer Exekution den Unterthanen-Eid abnehmen, die Söhne derselben conscri-

ſcribiren, und denſelben verbiethen laſſen, die bis itzt immer anher bezahlte Landesſteuer, Schatzungs- Quartiers- und ſonſtige Militair- und Kriegsbeytrags-Gelder nicht nach Kitzingen, ſondern dieſelben nach Bernheim zu entrichten. Es hat ferner daſſelbe Königl. Preußiſche Patente, Verordnungen und Decrete publiziren laſſen, vermöge dem dieſer Ort mit einem Mahle der Königlich Preußiſchen Landeshoheit unterworfen werden will.

Dieſe Anmaſſungen widerlegen nicht nur der bisherige Beſitzſtand, der in den Geſetzbüchern aller geſitteten Völker den erſten Rechtstitel immer ausmachen wird, und vorzüglich in den deutſchen Reichsgeſetzen einen ſo vorzüglichen Platz einnimmt, und, wenn man ſich ſo ausdrücken darf, unverletzbar gemacht worden iſt; ſondern die mit dem Hauſe Brandenburg in den Jahren 1703 und 1742 ſelbſt hierüber namentlich errichteten Rezeſſe. Dieſe ſetzen die beyderſeitigen bisher ruhig ausgeübten vogteylichen, kirchlichen, landesherrlichen und ſonſtigen Befugniſſe ſo klar, und zwar dahin auseinander, daß jeder der Condominatherrſchaften, nämlich Brandenburg-Onolzbach und das Fürſtenthum Würzburg nebſt dem dahin gehörigen Spitale zu Kitzingen die Vogtey allein auf ſeine Unterthanen und Häuſer, ferner die Territorialia mit Schatzung, Reis, Folge, Muſterung und übrigen Territorial-Gerechtſamen allein ausüben, die geiſtliche und pfarrliche Obrigkeit dahingegen, ſo wie die Flur- und Dorfsherrſchaft, dann die mindere Zent gemeinſchaftlich ſeyn ſoll, daß man ſich lediglich hierauf zu beziehen hat; Nur die hochfraiſchliche und zentbarliche Obrigkeit bleibt Brandenburg, aber nur unter gewiſſen

in

in dem Rezesse vom Jahre 1742 genau bestimmten Bedingnissen und Modificationen vorbehalten, aus der, so wie überhaupt am wenigsten in Ansehung des Orts Hohefeld eine alleinige und ausschlüßliche Territorialherrschaft gefolgert werden kann.

2) Mainstokheim. Auch dieser unter so viele Herrschaften getheilte Condominat-Ort hatte ähnliche Versuche abseiten des Königl. Preußischen Amtes Mainbernheim zu erfahren. Dem dortigen Pfarrer wurden Königliche Verordnungen ad publicandum zugeschickt, den Ortseinwohnern die Anleitung gegeben, Königlich Preußischen Schutz nachzusuchen, solcher denselben zugesichert; ferner denselben zugemuthet, die Unterthanen-Pflicht förmlich zu leisten, u. s. w.

Auch diese Anmassungen zu widerlegen, genügen die Bemerkungen: daß Brandenburg nicht einmal die alleinige Dorfsherrschaft sey; daß dieser ganze Ort der Fränkl. Würzburgischen Fraisch vermöge des zwischen Brandenburg und Würzburg im Jahre 1589 und der in den Jahren 1716 und 1717 gepflogenen Correspondenzen, so wie die geistliche Jurisdiction dem dießseitigen Fürstenthum vermöge des Kaiserlichen und Reichs-Deputations-Abschieds vom Jahre 1650 unterworfen sey.

3) Ulsenheim. Selbst in diesem Orte, wo das zwischen Brandenburg und Würzburg getheilte Condominat immer ohne den mindesten Anspruch hergebracht, anerkannt und ausgeübt worden ist, ließ sich das jenseitige Amt beygehen, die Fürstl. Würzburgischen Unterthanen unter militairischer Zwangsandrohung vorzuladen, dieselbe, des eingelegten Widerspruchs des dießseitigen

Amts

Amts Marktbibart ungeachtet, den 15. August wirklich durch Militäre abzuhohlen, und zur Leistung des Unterthanen-Eides unter dem Vorwande neu aufgefundener alter Schriften, die hierzu berechtigten, zu zwingen; deren Söhne militärisch zu conscribiren und die Steuer-Entrichtung nach Würzburg zu verbiethen.

Wie widerrechtlich dieser ganze Vorgang sey, wie wenig eine in den Reichsgesetzen verpönte Eigenmacht den ruhigsten Besitzstand zu stöhren im Stande ist, hat das jenseitige Amt Uffenheim bereits selbst eingesehen; denn als das Fürstl. Würzburgische Amt Marktbibart bey dem zu Uffenheim nach der so sehr gerühmten Geradheit der Handlungen und Publizität, um Mittheilung und Auseinandersetzung der jenseitigen Ansprüche und Verhältnisse, besonders in Rücksicht auf Steuer- Zoll- Landmiliz- Zent- und Lehenbefugnisse, Vogtey und die davon abhangenden Gerechtsame, dann ferner auf Appellation sammt den Bestand der eigentlichen Condominats-Verrichtungen zwischen den beyderseitigen Aemtern abverlangte, so entschuldigte sich dasselbe, dringender Geschäfte halber, dieses Begehren nicht erfüllen zu können. Umsonst sieht bis jezt das Amt Marktbibart, und wird wohl immer vergebens dieser Aufklärung und den neuerdings entdeckten Urkunden entgegen sehen.

Selbst Se. Exzellenz der dirigirende Minister werden vielleicht die wahre Aufklärung hierüber umsonst fordern, und allein in dieser Denkschrift finden.

In Ulsenheim haben außer Brandenburg-Onolzbach und Würzburg, noch Schwarzenburg und Kastell einige Hofstätte; jede Herrschaft übt auf den ihrigen die Vogtey

und

und Territorialia mit Schatzung, Reise, u. s. w. aus. Würzburg und Brandenburg sind die beeden Oberdorfs- und Gemeindherrschaften; eben diese beeden sind auch die Zent- und Fraischherrschaften zu Dorf und zu Feld, vermöge hierüber zwischen beyden Theilen aufgerichteten Rezesses vom Jahr 1551.

Nicht minder steht dem diesseitigen Fürstenthume die jedoch modifizirte Mitkirchenherrschaft daselbst zu. Brandenburg kann daher in diesem Orte nicht das mindeste Präcipuum vor Würzburg fordern.

4) Humprechtsau. In diesem vermischten in dem Reichsstädtisch Windsheimischen Bezirk gelegenen Orte hat das Fürstenthum Würzburg zwey abgehuldigte, zum Amte Marktbibart gehörige Unterthanen; diese sind auf Ipßheimer Oberamtsbefehl von dem Königl. Amte Lenkersheim numerirt und bey der dortigen Amtsstelle zu erscheinen befehligt worden.

Dieser Vorgang ist, in jeder Hinsicht Rechts, unverantwortlich. Selbst die an sich unrichtige Behauptung und Schlußfolge der hohen Fraisch auf die Landeshoheit kann hier nicht einmahl einschlagen, indem dieser Ort zur diesseitigen Zent Schopfenlohe gehört, die zwar von Seite Brandenburg, aber ohne Wirkung hat widersprochen werden wollen.

5) Kipprichhausen. Diesen zum fürstlichen Amte Aub gehörigen Condominat-Ort hat das Königlich Preußische Amt Uffenheim mit Stöcken unter der Aufschrift: Preußisches Territorium, umstellt. Dieses giebt um so mehr Anlaß zu einer gerechten Beschwerde, als dieser Ort der dießseitigen geistlichen Jurisdiction, der

Dorfs-

Dorfs- und Gemeindeherrschaft, und überhaupt dem Fürstenthume Würzburg ausschlüßig unterworfen, die hohe Fraisch aber zwischen Würzburg und Deutschorden gemeinschaftlich ist, das Haus Brandenburg dahingegen nur einige wenige Unterthanen darinne zählt.

Aehnliche unbefugte Umstellung mit Territorial-Pfählen hat auch das Königl. Preußische Amt Uffenheim veranlaßt zu

6) Gülchsheim, einem Condominat-Orte, wo das diesseitige Fürstenthum die Dorfs- und Gemeindeherrschaft, ferner das Schutz- und Schirmrecht und die geistliche Jurisdiction ausschlüßig nach dem Reichs-Deputations-Executionsurthel vom Jahre 1650, die Zent aber mit Deutschorden gemeinschaftlich hergebracht hat, wo das Haus Brandenburg ebenfalls dahingegen nur acht Unterthanen zählt.

So erheblich die bis hieher angeführten Eingriffe des Amtes Uffenheim sind, die solches vorzüglich in Gülchsheim immer mehr und mehr, und bis dahin ausdehnte, den dortigen Pfarrer in Pflichten zu nehmen, so setzte dasselbe seinen gewaltsamen Handlungen auch damit noch keine Gränzen, es erlaubte sich vielmehr den

7) zu Waltershofen und in den dazu gehörigen Ortschaften Holzhausen, Simmershofen, Wallmersbach und Ergersheim befindlichen Fürstl. Würzburgischen erbgehuldigten Unterthanen-Eid abzudringen, die Steuer-Entrichtung an ihre ordentliche Behörde zu untersagen, und Verordnungen denselben zu publiziren. Anmaßungen, zu welchen nirgendwo ein rechtlicher Grund aufzufinden seyn wird.

Wal-

Waltershofen und die darzu gehörigen Unterthanen der eben erwähnten Ortschaften waren ehemahls einem Unmittelbaren von Adel zuständig; noch izt übet der Canton Odenwald das jus collectandi über dieselben aus, seit geraumer Zeit sind solche aber mit dem diesseitigen Fürstenthum vereinigt, welches immer die hohe Fraisch dort hergebracht hatte; wird diese gleich abseite des Hauses Brandenburg in Zweifel gezogen; so kann auch diesem entgegen nicht unbekannt seyn, daß man den jenseitigen Behauptungen nicht nur jedesmahl auf das Kräftigste widersprochen, sondern darüber Klage bey dem Kaiserl. Reichskammergerichte erhoben habe, die, wenn nicht in ganz entschiedenen, doch ganz und gar nicht zweifelhaften Rechten schwebt. Eben so wenig blieb ferner

8) das diesseitige Verwaltungsamt Burleswag und Wollmershausen unangefeindet; es wurden vielmehr die diesseitigen erbgehuldigten Unterthanen zu

a) Wollmershausen, dann

b) zu Satteldorf von dem jenseitigen Königl. Amte Crailsheim vorgeladen, zur Ablegung des Unterthanen-Eides den 18. August durch Zwang angehalten, und dieselben angewiesen, die bisher nach Würzburg bezahlte Steuer dahin zu entrichten; nicht minder

c) den Pfarrern zu Hengstfeld und Satteldorf, ob solche gleich unter der alleinigen geistlichen Jurisdiction des Fürstenthums Würzburg stehen, die Eidesleistung mit Gewalt abgedrungen.

Auch diese Schritte können, wenn solche auch weniger gewaltsam unternommen worden wären, nie eine rechtliche Wirkung hervorbringen. Das Haus Bran-

denburg befindet sich in Ansehung der Unterthanen, die es in den so erwähnten Orten hat, in einem wahren Condominio, kann sich daher unter keinerley Vorwand irgend ein vorzügliches Recht beylegen, noch weniger aber eine Landeshoheit über solche sich anmaßen.

Gleiches Schicksal hat

9) der vermischte Ort Uttenreuth gehabt, wo die diesseitigen erbgehuldigten Unterthanen, die man schon einige Zeit zuvor mit Königl. Preußischen Einquartierungen, zu leistenden Kriegsfuhren, des eingelegten Widerspruchs von dem Fürstlichen Amte Gunzendorf ungeachtet, belegte, den 14. Julius durch eine eigens abgeschickte Königl. Preußische Commission zur Eidesablegung unter der gewöhnlichen Androhung militairischer Execution zwang, und denselben verboth, die Steuer, so wie bisher immer geschehen, an die ordentliche Behörde zu bezahlen.

Da das diesseitige Fürstenthum diese Unterthanen aus dem nämlichen Rechtstitel, so wie das Haus Brandenburg die Seinigen besitzt; so läßt sich kein auslangender Grund denken, welcher das letztere berechtigte, das Erstere aus seinen Befugnissen zu verdrängen.

10) Zu Gosmannsdorf wurde zur Zeit, da der feindliche General Jourdan die dahiesige Stadt und Festung besetzt hielt, das Königlich Preußische Wappen vor und innerhalb den Thoren dieses Ortes angeheftet.

Es läßt sich in diesem Falle eben so wenig ein zureichender Grund zu dem hier ausgeübten Schutz denken, noch weniger eine für die diesseitigen Gerechtsame nachtheilige Folge hieraus ziehen.

11)

11) Hierher gehören endlich noch folgende widerrechtliche Thathandlungen.

a) Im Betreffe des von dem Königl. Preußischen Oberamte Hohenek zur Eidesablegung gezogenen Unterthanen Sebastian Ergel zu Kaubenheim,

b) des einem ähnlichen Zwange abseite des Königl. Amtes Burgbernheim unterworfenen ehemaligen von Seckendorfischen, nun Würzburgischen Unterthanen daselbst.

Ferner rücksichtlich

c) des den beyden Unterthanen Michael Dörr und Georg Sichert zu Weldendorf von dem Königl. Kastenamte Windsbach ebenmäßig zugefügten Zwangs, nicht minder

d) die observanzwidrigen Thathandlungen des Königlichen Amtes Dachsbach auf die Kameralhöfe zu Wilmersbach und Linden; endlich

e) die jeden Tag sich erneuernden Händel, mit welchen das diesseitige mit hoher und niederer Jurisdiction in Ansehung der dahin gehörigen Unterthanen versehene Kameralamt zu Burgbernheim von jenseitigen Beamten, man darf es sagen, im eigentlichen Sinne angefeindet wird; indem demselben die nicht zu erfüllenden Zumuthungen geschehen, bald die bey ihm eingelegten und anher gehenden Berufungen an die Königl. Preußl. Regierung zu weisen, bald die jenseitige, statt der immer beobachteten diesseitigen, Gerichtsordnung zu befolgen, bald einer weiteren Prüfung sich zu unterwerfen, die bald wieder von einer andern eben so widerrechtlichen Anmaßung verdrängt wird.

II. Classe.

Die den unter der dahiesigen Lehens-Curie stehenden Lehngütern und Vasallen zugefügten Eingriffe betr.

12) Willmersbach, Biernbaum, Linden, Dispeck und die übrigen dahin gehörigen, dem diesseitigen Fürstenthume aufgestorbenen ehemahlige von Sengerische und Heßbergische Lehen.

Es ist keine Art von Turbation, zu deren Detaillirung hier der Raum zu enge ist, die sich nicht die Königlichen Aemter, Dachsbach und Neustadt an der Aisch erlaubt hatten.

Die Verletzungen der diesseitigen Landeshoheit sind nahe bey ohne Zahl, gleichwohl um da weniger zu rechtfertigen, als die Fürstl. Würzburgischen Gerechtsame durch mehrere verklausulirte und unverklausulirte Mandaten des Reichskammergerichts, vorzüglich jenes vom Jahre 1765, außer allem Zweifel gesetzt sind, und man sich eben deswegen Brandenburgischer Seits bereits im Jahre 1770 nicht ungeneigt hat finden lassen, hierüber einen Vergleich und Austausch einzugehen, wozu die diesseitige Fürstl. Regierung ihre Bereitwilligkeit in mehreren Schreiben, vorzüglich in dem vom 20. May 1794 an die jenseitige Regierung zu Bayreuth und auf andere Wege zu erkennen gegeben hat.

Diese Eingriffe fielen ferner

13) auf die dem Fürstenthume Würzburg über Wilhelmsdorf und Neidhardswind zustehenden und dem Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst verliehenen Lehen.

Mit diesen hat es folgende actenmäßige Beschaffenheit:

Die

Die beyden eben genannten Orte machen einen Complexus verschiedener Lehnschaften, als nämlich ursprünglich Churböhmischer, nun Brandenburgischer, dann Fürstl. Würzburgischer, endlich von jeher Brandenburgischer Lehen aus.

Die Fürstl. Würzburgischen Lehen sind: der Zehent zu Wilhermsdorf zu Dorf und zu Feld, groß und klein, der Zehent zu Neidhardswind, zu Dorf und zu Feld, klein und groß; ebendaselbst der halbe Bauhof, die Schäferey, drey Höfe und Söldengüter, dann ferner und insbesondere der Kirchweyhschutz daselbst, und jedes mit seinen Feldungen, Teichen, Wiesen, Zu- und Eingehörungen und alle Gerechtigkeit, wie dieses von Alters her herkömmlich ist.

Keines der verschiedenen Lehenstücke steht unter der Landeshoheit der andern Herrschaft, kömmt gleich dem Hause Brandenburg die Fraisch über Wilhermsdorf und Neidhardswind zu, und hat dasselbe diese als eine Grundlage zu einer Territorialforderung machen und in eben dieser Hinsicht den ursprünglich Fürstl. Würzburgischen Kirchweyhschutz zu Neidhardswind turbiren wollen, so stehet demselben nicht nur der von Seite Würzburg dagegen eingelegte Widerspruch, sondern der zwischen Brandenburg und Hohenlohe unter andern auch deßfalls eingegangene Rezeß vom 4. December 1699, das Reichshofraths-Conclusum vom Jahre 1751 und das weitere Reichshofräthliche Rescript vom 19. April 1771 entgegen.

Diese Fürstl. Würzburgische Lehen nun brachte der Graf Wolfgang Julius Hohenlohe mit der dahiesigen

Lehnhofs-Bewilligung (der Reihe der ältern diesseitigen Vasallen nicht zu gedenken) von dem Georg Hannibal von Eck käuflich an sich, verstarb aber ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben; das Fürstenthum Würzburg zog also diese Lehen als vermannt ein, überließ aber bald solche nachher aus besonderer Gnade wegen der vom verstorbenen Vasallen vorgenommenen merklichen Lehensverbesserung dessen hinterlassenen Wittib, einer gebohrnen Gräfin von Wels, zu einer zwanzigjährigen Nutznießung, verlieh endlich vollends diese Lehen im Jahre 1707 neuerdings dem Grafen und nachmahligen Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, dem zweyten Gemahl dieser ebenerwähnten Wittib, und seiner Descendenz zu einem neuen Mannlehen; dieser recognoscirte ununterbrochen von Fall zu Fall die Lehen, und Würzburg erkannte nie in Ansehung dieser Lehen einen andern, als die von Hohenlohe-Schillingsfürst für seinen Vasallen.

Die hiesige Lehens-Curie zog eben dieser Ursache wegen, als solche im Jahre 1763 in Erfahrung brachte, daß der Graf von Limburg Styrum sich den Besitz der diesseitigen Lehen zu Wilhermsdorf und Neidhardswind anmaße, den Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst zur Verantwortung, forderte die Erklärung von demselben ab, in welcher Eigenschaft der Graf von Limburg Styrum diese Lehnschaft sich anzumaßen gedächte und stellte sich nicht eher zufrieden, als bis der Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst die Versicherung von sich gab, daß er diese Lehnschaften noch immer als Vasall besitze und solche nur dem Grafen von Limburg Styrum zum Genuß eingeräumet habe.

Im

Im Jahre 1767 erhielt der mehr erwähnte Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst als wahrer und ächter Vasall auf sein Ansuchen einen Lehens-Consens auf 10,000 fl. derselbe kam aber nie zu einer für die fürstl. Würzburgische Lehens-Curie rechtsverbindlichen Wirkung, indem nicht dieser, sondern der Graf von Limburg-Styrum diese Summe von dem Königlichen Preußischen Minister vom Pfeil erborgte; man schlug eben in dieser Hinsicht die von dem letzteren nachgesuchte Immission in die diesseitigen Lehen ab, und erklärte nur aus Rücksicht auf das Haus Brandenburg, daß man in den nächsten zehen Jahren, auf welche der Lehnherrliche Consens sich für den Herrn Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst erstreckte, keinen Consens ad alienandum ertheilen werde, wenn nicht der von Pfeil wegen seiner Forderung befriediget seyn werde; eben diese Begünstigung erstreckte man in der Folge auf den Fürstlich-Fuldaischen geheimen Rath v. Wurster, der die 10,000 fl. an den von Pfeil auszahlte.

Nur zu bald mißbrauchte der von Wurster diese lehensherrliche Gnade; es schloß derselbe mit dem Grafen von Limburg-Styrum, den man nie für einen dahiesigen Vasallen ansah, einen auf allen Seiten nichtigen Kauf, Verkauf und Permutations-Contract über die Rittergüter Wilhelermsdorf und Neidhardswind mit Inbegriff der diesseitigen Lehen, eine Nachahmung eines zwischen Hohenlohe-Schillingsfürst und Limburg-Styrum abgeschlossenen ähnlichen Winkelvertrags; es annullirte aber und cassirte, wie sich nicht anderst erwarten ließ, der Reichshofrath, vermöge Cunclusi vom 22. Jun. 1770

diesen Kauf, in so ferne derselbe Bezug auf die oben erwähnten Lehen habe; es schlug eben dieses höchste Reichstribunal die desfalls nachgesuchte restitutionem in integrum vermöge Rescripts vom 19. Aprils 1771 ab, und der von Wurster konnte nichts weiter auch in der Folge bewirken, als daß er vermöge Reichshofraths-Rescripts vom 25. Mayes 1773 als immissus rücksichtlich der Fürstl. Würzburgischen Lehensfälle anerkannt ward; dieses konnte aber auch nicht den mindesten Bezug auf die Ausübung der dessen Lehen anklebenden Gerechtsamen, noch weniger auf die Lehen selbst haben; dieses sah der von Wurster auch so wohl ein, daß er mehrmahls dringenst, vorzüglich unterm 26. Novembers 1774 bey der dahiesigen Lehens-Linie um die Belehnung anstand, und den damahls noch regierenden Herrn Markgrafen von Bayreuth und Ansbach Durchlaucht bewog, ein Vorschreiben an den Herrn Fürstbischof Adam Friederich höchstseligen Andenkens zu erlassen, dem aber nicht willfahrt werden konnte, da man es sich zum Grundsatze gemacht hatte, keinen andern Vasallen in Ansehung dieser Lehen, als den Herrn Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst zu erkennen.

Gleichwohl hat man in der dermahligen Epoche die ehemahligen Anmaßungen nicht nur erneuert, sondern dieselben durch Patenter-Anschlagungen und andere Eingriffe selbst bis zu der eben nicht toleranten Behandlung der dortigen der katholischen Religion zugethanen Ortseinwohner vermehrt, indem vermöge des Königl. Preußischen Langenzenner Decanat- und Stadtvogteyamtlichen schriftlichen Befehls vom 27. Sept. d. J. den dor-

tigen

tigen katholischen Geistlichen, sich von Wilhelmsdorf fortzubegeben und von nun an aller geistlichen Verrichtungen gänzlich sich zu enthalten, zwar unrücksichtlich des von dem immittirten Fuldaischen geh. Rathe von Wurster hierüber unter dem 13. Januar 1796 feyerlich ausgestellten Reverses, anfänglich wenigstens aufgegeben worden ist.

Es ist hier der Ort nicht, das Widerrechtliche der auf die diesseitigen Lehen ausgeübten Eingriffe, mehr, als schon geschehen, zu entwickeln; es genügt vor der Hand, diese Beschwerde in Anzeige gebracht zu haben, und solche der gewiß mißbilligenden Prüfung Sr. Exzellenz des dirigirenden Herrn Ministers anheim zu geben, übrigens diese Beschwerde mit der weiteren zu verbinden, die dem Fürstenthume Würzburg durch jenen Landsassen-Eid zugegangen ist, der

14) dem diesseitigen Vasallen von Frankenstein den 19. Jul. d. J. mittelst militairischer Besetzung der Orte Langenfeld und Ullstadt durch allerley gewaltsame Behandlungen und Androhungen, als: Hinwegschleppung der Unterthanen, Excitirung des Fiscals gegen denselben, Güter-Einziehung u. s. w. mit einem solchen Ungstimpfe abgedrungen worden ist, daß dem von Frankenstein selbst der Recurs an des dirigirenden Herrn Ministers Exzellenz, als unbehelflich von dem diese gewaltthätige Handlung vollziehenden Commissarius Kretschmann erklärt wurde.

Diese Verletzung der diesseitigen Gerechtsamen sind um so empfindlicher, als diese beyden Orte mit ihren Appertinentien von unfürdenklichen Jahren der Reichsritter-

schaft Orts am Steigerwald einverleibt sind, dieselbe auf keine Weise innerhalb des Brandenburgischen Territoriums liegen, der von Frankenstein selbst an diesen beyden Orten mehrere Fürstl. Würzburgische Lehen inne hat, vorzüglich mit der dem Fürstenthume Würzburg daselbst zuständigen hohen Fraisch belehnet ist, worüber der Besitzstand sowohl, als das Petitorium außer allem Zweifel gesetzt ist. Unmöglich können die jenseitigen auf keinem haltbaren Grunde gebauten Anmaßungen in untrügliehen Rechtstitel umgeschaffen werden; unmöglich kann ein Eid und noch darzu ein so sehr abgedrungener Eid, durch Verfassung, Gesetze, Urtheile und Jahrhunderte gegründete Befugnisse aufheben, unmöglich kann eine solche Metamorphose den nur auf Billigkeit und Recht gegründeten Beyfall des dirigirenden Herrn Ministers erhalten; der dem von Frankenstein abgeschlagene Recurs ist eine Beleidigung, die gewiß auch itzt noch geahndet zu werden verdienet.

So sehr diese Beschwerdenliste unter der Feder anwächst, so sehr solche die Aufmerksamkeit des dirigirenden Herrn Ministers Exzellenz vielleicht ermüden wird; so bleiben doch noch übrig

III. Klasse.

jene Eingriffe, die dem Domcapitel und verschiedenen Klöstern und Stiftungen zugefügt worden sind.

Es beklagen sich mit allem Rechtsfuge

15) Das Domcapitel dahier: daß das Königliche Oberschultheisen-Amt zu Marktsteft den 18ten Augusts d. J.

a) die

a) die siebzehn, dem Fürstenthum Würzburg steuerbaren, der Domprobstey aber mit der Vogteyherrschaft und der Handlohnbarkeit zugethanen Unterthanen zu Obernbreit, und in der Folge

b) die sieben in gleichem Verhältnisse stehenden Unterthanen zu Gnottstadt,

c) die drey Unterthanen zu Martinsheim; nicht minder

d) der Domcapitlische Unterthan Michael Lüblein zu Küstenlohr von dem Königl. Preußischen Amte Uffenheim mit einem nach allen Rechten verbothenen und spoliativischen Zwang zur Ablegung des Huldigungseides angehalten worden seyen.

Hierher gehört endlich die dem Domcapitlischen Amte Willanzheim schon seit drey Jahren von dem Steuer-Amte zu Mainbernheim wegen der Domcapitlischen Kellereygebäude widerrechtlich und gegen den Besitzstand angesonnene und vor Kurzem mittelst Vorenthaltung der herrschaftlichen Gefälle zu 5 fl. 5 2½ kr. für zehn Termine erpreßte Bezahlung der sogenannten Service- und Fourage-Gelder.

Dieses widerrechtliche eigenmächtige Verfahren kann zwar den diesseitigen Gerechtsamen, und besonders dem Freyheitsbesitze nicht schaden, da allenthalben verbothener Zwang kein Recht und keinen Besitzstand aufhebt, zumahl da Verwahrungen dagegen eingeleget worden sind.

Dieser Thathandlung gab man aber hier einen Platz, daß ähnliche Erpressungen für die Zukunft unterbleiben.

16) Das Julius-Spital über gleichen Eideszwang, dem seine anher steuerbaren und der Fürstl. Würzburgischen Jurisdiction untergeordneten, in dem Königlichen Oberamts-Bezirke Hoheneck liegenden Unterthanen haben anmaßlich unterworfen werden wollen, als nehmlich:

a) Georg Walz zu Preunolzfelden abseite des Bayreuthischen Amts Marktbergel;

b) Andreas Seemann zu Humprechtsau;

c) Salomon Abraham und Jacob Kallmann, Schutzjuden zu Ickelsheim;

d) dessen sämmtliche Unterthanen zu Oberfelden, abseite des Königl. Amtes Kollenberg; endlich nicht minder

e) Johann Buhler zu Winterschneidenbach, der diesseitigen Jurisdiction haben entrissen werden wollen.

17) Das Spital zu Kitzingen über die Entziehung seiner zu Hohefeld und andern Orten bis hieher immer ruhig besessenen Unterthanen. Endlich

18) die Abtey Schwarzach rücksichtlich Sommerach und der diesem Kloster daselbst unter der Landeshoheit des Fürstenthums Würzburg zustehenden Dorfsherrschaft.

Schon mehrmahls hat man Brandenburgischer Seits hierinne Eingriffe gemacht, und diese in der gegenwärtigen Epoche wiederhohlt, ohne irgend einen rechtlichen Grund hierzu finden zu können. Der an sich schon nicht haltbare Grund der Fraisch, schlägt hier nicht einmahl ein: indem das Fürstenthum Würzburg, die hohe Zent, Brandenburg-Ansbach nur acht Judenhäuser und

in

in diesen sechzehn jüdische Familien und drey Unterthanen daselbst hat.

Ist es der noch fortdauernde Wunsch Sr. Königl. Majestät, die bis hieher dargestellten Beschwerden außer dem gerichtlichen Wege zu beseitigen; so kann dieses nur durch die wiederhohlte Königliche Anerkennung des Status quo, nehmlich desjenigen Zustandes, in dem sich die nachbarlichen Verhältnisse bey der Regierungsabtretung der beyden Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach an Sr. Königl. Majestät befanden, bewirket werden. Nur dieser kann die Grundlage sowohl zu einer allgemeinen gütlichen Auseinandersetzung, als die Basis jeden einzelnen Vergleiches, mithin auch jenes werden, dem Seine Hochfürstlichen Gnaden von Würzburg mit Begierde entgegen sehen.

Die diesseitige Bereitwilligkeit zu einem unter dieser Voraussetzung anzugehenden Vergleich wird daher wiederhohlt. Des dirigirenden Herrn Ministers Exzellenz werden gewiß aus eigener Ueberzeugung damit einstimmen, daß die Anerkennung eines geschlossenen Territoriums in den fränkischen Kreislanden, einer aus der Fraisch und der Zent hergeleiteten Landeshoheit nicht geeignet sey, die Basis einer gütlichen Auseinandersetzung auszumachen; denn über Wahrheit und Irrthum läßt sich nicht transigiren.

Wären aber auch diese Grundsätze und Behauptungen nicht so irrig, als sie in der That sind, so können dieselben am wenigsten itzt schon in Anwendung gebracht werden. Noch besitzen Sr. Königl. Majestät die beyden Markgrafthümer Bayreuth und Ansbach nicht ex pacto et providentia majorum, sondern cessionis

nis jure; Se. Königl. Majestät sind also gehalten, wenn auch sonst keine andern Rechtsverbindlichkeiten einträten, wie dieses doch hier der Fall in vollestem Maße ist, alle die mit Ihrem Herrn Regierungsvorfahrer dem Herrn Markgrafen von Bayreuth und Ansbach errichteten, und auf diesen Grundsätzen gebauten Verträge so lange, als des cedirenden Herrn Markgrafen Durchlaucht noch am Leben ist, genau zu erfüllen. Alle dagegen unternommene Thathandlungen sind auf keine Weise, und vor keinem Tribunale zu rechtfertigen. Hundert von den Reichsgerichten erkannte unverklausulirte Mandaten werden die Belege zu dieser Behauptung seyn.

Seine Hochfürstl. Gnaden wünschen, der Nachsuchung dieser Mandaten überhoben zu seyn, und Sr. Königl. Majestät nie auf einem andern Wege, als jenem der gütlichen Auseinandersetzung zu begegnen, der ganz mit Ihrer unbegränzten Hochachtung und Verehrung, welche Sie diesem Monarchen von jeher gern gewidmet haben, übereinkömmt.

Nr. 9.

Ferneres Schreiben des Herrn Fürstbischofs von Würzburg an den Herrn Staatsminister von Hardenberg, d. d. Würzburg den 16. März, 1797.

Ew. ꝛc. belieben aus der Anlage zu ersehen, welche weitere Eingriffe sich die Königl. Preuß. Beamten in die Gerechtsame Meines Hochstifts erlaubt haben.

Ich bedaure es, so oft in dem Falle zu seyn, Ew. ꝛc. mit Meinen gegründeten Klagen beschweren zu müssen.

In-

Indem ich mich übrigens auf Meine vorhergehenden Beschwerde-Schreiben, insonderheit jenes vom 9ten Jänner dieses Jahrs berufe, erlauben Dieselben Mir, die Versicherung meiner freundschaftlichen Gesinnungen und jener unbegränzten Werthschätzung zu wiederhohlen, mit welcher ich nie aufhöre zu seyn. ꝛc.

Nr. 10.

(Beylage zu dem vorhergehenden Schreiben.)

Weiteres Promemoria.

An des Königl Preuß. dirigirenden Herrn Ministers Freyherrn von Hardenberg Excellenz zu Ansbach.

Die Königl. Preußis. Eingriffe in die Gerechtsame des Fürstenthums Würzburg betreffend.

In Gemäßheit des in dem Promemoria vom 9ten Jänner d. J. an des Herrn Ministers Freyherrn von Hardenberg Exzellenz gemachten Vorbehalts werden hier folgende Beschwerden, und zwar nach der einmahl gemachten Ordnung nachgetragen.

In die

Erste Klasse

gehören daher die Attentate, die sich das jenseitige Amt Uffenheim

1) In Ansehung des Ortes Gülchsheim erlaubte. Diese nahmen mit einer von diesem Amte selbst veranlaßten unbefugten Aufstellung Königl. Preuß. Territorial-Pfähle während der Anwesenheit der feindlichen Maas- und Sambre-Armee ihren Anfang; hierauf folg-

ten

ten erneuerte, aber gänzlich ungegründete Ansprüche auf die diesseitige Kirchenherrschaft, die unbefugte Wiederaufhebung der von dem Fürstl. Amte Aub verhängten Sequestration der von den dießfürstlichen Unterthanen an den dortigen Pfarrer zu entrichtenden Gültfrüchten, die Anschlagung jenseitiger Anordnungen und Edicten, als z. B. jenes wegen Einschränkung der Feyertage, die Versuche, die dortige diesseitige Pfarrey dem jenseitigen Decanate Uffenheim einverleiben zu wollen, dem dortigen Pfarrer den Huldigungseid abzunehmen, auf 4 Wochen wegen des Todsfalles der verwittibten Königin von Preussen Majestät das Trauergeläute anzuordnen, ferner die den diesseitigen Unterthanen zugemuthete Vorlage ihrer Steuer- und Schatzungsbücher, die Vorladung und zum Theil mit Husaren bewürkte Abholung dieser Unterthanen nach Uffenheim; endlich der denselben abgezwungene Unterthanen- und Huldigungseid, sodann die Unterwerfung derselben Söhne unter die militärische Conscription, womit der Jahrhunderte lang ruhige Besitz der diesseitigen Befugnisse und Gerechtsame mit Einem mahle hat vernichtet werden wollen.

Wenn des Herrn Ministers Excellenz erwägen, daß in diesem nicht unbeträchtlichen Condominatorte, Brandenburg nur 11 Unterthanen, Hatzfeld 8, dahingegen Würzburg 20, theils mediat, theils unmediat, je und allzeit anher steuerbare Unterthanen gehabt habe, je und allzeit die alleinige Orts-Dorfsgemeinde- und Schirmherrschaft gewesen, und noch sey; daß die geistlichen und pfarrlichen Gerechtsame durch die Reichs-Deputations-Executionsurtel vom Jahr 1650 dem Fürstlichen Hoch-

stifte

stifte zu — dem Hause Brandenburg dahingegen abgesprochen sey, und selbst in der Folgezeit von Seite Brandenburg es hierbey in dem Gefühle der anerkannten Pflicht belassen worden sey; endlich daß die Fraisch und Zent daselbst zwischen Würzburg und Teutschorden getheilt sey; so dürfen Se. Hochfürstl. Gnaden sich der angenehmen Ueberzeugung überlassen, daß Dieselben keinen Theil an diesen widerrechtlichen Versuchen nehmen.

Eben dieses Amt dehnt seine ungerechten Anmaßungen weiters aus

2) auf Gollachostheim. Dasselbe untersagte nemlich einigen der dortigen Ortsnachbarn, die ein der Auber Stadtpfarrey und Schloßkaplaney lehnbares Gut besitzen, die darauf haftende Schatzung zu 4 ½ Batzen in simplo fernerhin an die Gemeinde Lipprechtshausen zu zahlen, die diese Schatzung zu erheben und an das Fürstl. Amt Aub monatlich zu entrichten angewiesen ist.

Es weigert sich ferner der dortige Fürstl. Unterthan, Jacob Schubert, dessen Haus ebenfalls zur Auber Stadtpfarrey lehnbar ist, die auf denselben repartirten Straßenbaugelder zu 6 Batzen zu entrichten, und dieß alles unter dem Schutze des Amtes Uffenheim. Die Einsicht des im Jahr 1742 zwischen Brandenburg und Würzburg abgeschlossenen Permutations-Recessus und der damit in Verbindung stehenden Permutations-Tabellen wird diese Anmaßungen als widerrechtlich darstellen. Vermöge dieses Tauschrecesses hat das Fürstliche Hochstift 9 ehemahls adelich von Schrottenbergische Unterthanen nebst einer öden Hofstätte im J. 1742 an Brandenburg Onolzbach überlassen und abgetreten, jedoch un-

ter den ausdrücklichen Bedingnissen, daß a) die zentbarliche Obrigkeit auf dem ganzen Orte und Markung in Ansehung der Würzburgischen sowohl mittel- als unmittelbaren Unterthanen pur Würzburgisch, ingleichen b) die Territorial-Gerichtsbarkeit auf die Würzburgischen Unterthanen des Ortes, endlich c) die Schatzung oder Steuer auf die gemeldeten neun ehemahls von Schrottenbergische Unterthanen für Würzburg vorbehalten seyn soll.

3) Den zu dem Fürstlichen Kameral- und Justizamte zu Burgbernheim gehörigen, in verschiedenen Orten zerstreuten Territorial-Unterthanen wurde die Schatzungs-Entrichtung an die diesseitige Behörde untersagt, dem diesseitigen Beamten angesonnen, bald die bey ihm eingelegten und anher gehenden Berufungen an die Königl. Preußl. Regierungen zu weisen, bald die jenseitige, statt der immer beobachteten diesseitigen, Gerichtsordnung zu befolgen, bald einer weiteren Prüfung sich zu unterwerfen. Se. Hochfürstl. Gnaden müssen diese bereits angeführte Beschwerde hier um da mehr wieder anführen, als die beyden Königlichen Regierungen der Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach die bey denselben nachgesuchte Abhülfe ohne allen Grund versagt haben.

4) In Ansehung des Ortes Neunkirchen hat sich der jenseitige Amtsverwalter zu Reinsbronn vor Kurzem erst verschiedene Vormundschafts- und andere Rechnungen daselbst einseitig abzuhören erlauben wollen. Diese Vorschritte sind um so unerwarteter, als Brandenburg und Würzburg diesen Ort im eigentlichen Sinne gemeinschaftlich besitzen, und alle Befugnisse und Gerecht-

rechtsame auf dieſe Weiſe bisher ausgeübt haben und auch noch in der Folge ſo lange auszuüben haben, bis der höchſte Reichsrichter über dieſes bekanntlich durch das Erlöſchen der von Geyern an das Fürſtl. Hochſtift aufgeſtorbenen Lehen das Ausſchußrecht für Würzburg wird gefällt haben, in welcher Hinſicht man ſich immer dahieſiger Seits ſeine Rechtszuſtändigkeiten vorbehalten hat.

In die

Zweyte Claſſe

gehören die Beſchwerden, welche die Fürſtl. Lehenscurie und die dahin gehörigen Vaſallen betreffen.

Erſt vor einigen Tagen hat ſeinen Pflichten getreu

5) der Bambergiſche Domcapitular, Friedrich von Zobel, die Anzeige gemacht, daß er von dem Königl. Preußl. Geheimen Juſtizrathe Kretſchmann in Gemäßheit eines von Sr. Königl. Preußiſchen Majeſtät erhaltenen Auftrages und unter dem Vorwande, die Beſitzer jener Rittergüter, welche vormahls in landſäſſigem Verbande der fränkiſchen Fürſtenthümer Bayreuth und Ansbach geſtanden ſeyen, zu dieſem Verhältniſſe zurückzubringen, in welche Kategorie Segnitz gehöre, anmaßlich vorgeladen worden ſey, den 27. d. M. auf dem Schloſſe zu Ansbach früh um 10 Uhr ſich einzufinden, und in die Hände des Rathes Kretſchmann Sr. Königl. Majeſtät den Unterthaneneid zu leiſten.

Ohne hier näher auszuführen, wie irrig der Vorderſatz ſey, will man hier in Anſehung Segnitz anführen, daß dieß ſogar ein außer den neuerfundenen Gränzen des Brandenburgiſchen Territoriums gelegenes und nur von dem dieſſeitigen Gebiete umgebenes, ehedeſſen mehreren

von Adel zuständig gewesenes Ort sey, die ihre Besitzungen theils an Brandenburg, theils an Würzburg zu Lehen aufgetragen haben; einige der dort angesessenen adelichen Geschlechter sind ausgestorben, und auf diese Weise ist die Hälfte von Segnitz an Brandenburg gediehen, die übrige Hälfte wird von dem Hochstifte und den Vasallen von Zobel besessen. Das Haus Brandenburg kann sohin in diesem Orte sich nicht ein mehreres Recht zulegen, als sein Lehnmann ehedem in demselben besessen und es selbst bis daher allda ausgeübt hat; die daselbst einseitig verfügte Einführung Bandenburgischer Kalender, so wie das an die dortigen Unterthanen bald darauf erfolgte Verboth, an ihre bisherige Behörde fernerhin Schatzung zu zahlen, dürften sich wohl mit keinem rechtlichen Grunde vertheidigen, noch weniger aber sich rechtlich erklären lassen, wie ein in ganz gleicher Kategorie stehender Besitzer, seine Mitbesitzer und einen auswärtigen Vasallen seiner Bothmäßigkeit unterordnen könne. Se. Hochfürstliche Gnaden können daher nicht anders glauben, als daß diese Vorladung dem von Zobel aus einem Versehen zugeschicket worden sey, und haben daher diesem Ihren Vasallen das Erscheinen ausdrücklich verbothen.

Höchstdenenselben ist ferner von ihrer Lehens-Curie in Anzeige gebracht worden;

6) daß verschiedene dem Fürstlichen Hochstifte zu Lehen gehende Besitzungen und Gerechtsame, die dermahls die von Crailsheim lehnsweise innen haben, als:

a) die Weiler Poppenbach und Lindach, nebst den Lehnstücken zu Flachslanden, Hallersdorf und Stockheim;

b) die

b) die Lehnstücke zu Altendettelsau und Schlammersbach;

c) die aufgetragenen Lehnstücke zu Flachslanden und Frickendorf;

d) die Güter zu Tiefenthal und das halbe Dorf zu Frankendorf;

e) die Güter zu Adelsdorf, Satterbach und Sülzbach;

f) der Kirchensatz zu Kronungen und Hengstfeld, endlich:

g) der Hof zu Reinswinden zur Brandenburgischen Landeshoheit gezogen werden wollen. Da alle diese Lehen unmittelbar sind und kein Reichsstand die Vasallen und Besitzungen des Andern unterwürfig machen oder einziehen kann; So versprechen sich Se. Hochfürstl. Gnaden auch in Ansehung dieser Betreffe von Ew. Excellenz die bestimmte und beruhigende Erklärung und müssen nur noch das Pflichtwidrige Betragen Eines und des Andern Ihrer Vasallen und vorzüglich

7) jenes des titular Königl. Preußischen Obristen von Münster zu Lißberg Erwähnung machen, der sich erlaubt hat, auf seinen dem Fürstl. Hochstifte zu Lehen gehenden Besitzungen das Königl. Preußl. Wappen und eine Tafel mit der Inschrift: Preußisches Territorium, während der Anwesenheit der feindlichen Maas- und Sambre-Armee in Franken aufzustellen, und sogar dem Vernehmen nach einen von Ew. selbst unterfertigten Schutzbrief zu erschleichen, in welchem er Unterthan und Vasall Sr. Königl. Preußl. Majestät genannt wird. Da er dieses auf keinerley Weise rück-

sichtlich der diesseitigen Lehen seyn kann; so sehen Se. Hochfürstl. Gnaden auch hierüber einer gefälligen Aufklärung zu Ihrem weitern Benehmen entgegen.

Die

Dritte Classe

betrifft die wiederholten und erneuerten Eingriffe, die verschiedene Ihrer mediat-Stifter, Spitäler und Klöster von den jenseitigen Königl. Aemtern zu erfahren gehabt haben, und noch täglich erfahren.

Unter diese gehört

8) das Stift Haug dahier, welches klagt, daß man seinen 27 in dem Dorfe Knottstadt einschlüßig eines Schultheißens befindlichen und diesseits erbgehuldigten Unterthanen, welche die Schatzung und das Rauchpfund anher zu entrichten schuldig sind, und auch immer ohne den mindesten Anstand bis zum Jahr 1796, da denselben die Anherentrichtung von dem Königl. Preußl. Amte Markt Steft untersagt worden ist, entrichtet haben, den Erbhuldigungs-Eid abgenöthiget habe.

9) Eben dieses Stift, daß man seine drey zu Goklachofsheim befindlichen Unterthanen, die noch nie die Schatzung und das Rauchpfund an Brandenburg entrichtet haben, zur Ablegung des Unterthaneneides ab Seiten des Königl. Amtes Uffenheim mit Gewalt angehalten habe.

10) Das Stift Neumünster, daß eben dieses Amt Uffenheim seinen Unterthanen, Nikolaus Pfeuffer zu Güllchsheim in Pflichten genommen, und von der Verbindung und Anhänglichkeit gegen seine rechtmäßige Territorial-Herrschaft das Fürstl. Hochstift, dann ferner

von

von der Entrichtung der Schatzung und von der diesseitigen Conscription anmaßlich freygesprochen habe.

11) Das hiesige Burgerspital, daß, obgleich der Ort Ingolstadt sich während der Anwesenheit der feindlichen Armee in Franken die Umstellung Königl. Preußl. Adler nicht habe aufdringen lassen wollen, man dennoch den diesseitigen Unterthanen für jeden Morgen Hafers 3½ Kreutzer unter dem Vorwande abgefordert habe, weil man sie während der französischen Invasion geschützt und hierdurch ein Schutzrecht auf dieses Ort zu erhalten gesucht habe; daß man ferner Königl. Preußl. Mandaten an die Thüre des Hirtenhauses angeheftet habe, was um so unstatthafter ist, als nicht unbekannt seyn kann, daß dieses Orts einzige Oberherrschaft das Fürstl. Hochstift Würzburg ist, und das Burgerspital nur die Vogteylichkeit auf dasselbe hergebracht hat, Brandenburg aber daselbst weiter nichts, als den ehemahligen Geyerischen und noch einen Hof, dann sechs Söldengütlein besitzt, die mit einer nicht unbeträchtlichen Menge dergestalt unvermögender Leute angefüllt sind, daß alles zu Dorf und zu Feld hierdurch unsicher gemacht wird.

12) Die Karthaus Dückelhausen, daß man ihre Unterthanen

a) zu Gollachostheim, als nämlich:

Friedrich Scheerer,
Jacob Leypold,
Magdalena Schnetzin,
Matthes Müller,

ab Seite des Amtes Uffenheim unter Vorlesung mancherley Dinge, aus denen die Unterthanen keinen Sinn hat-

ten herausbringen können, und unter der Versicherung, daß sie nun Königl. Preußl. Unterthanen seyen; dann ferner gegen die ganz richtige Vorstellung des Schultheißen Scheerer, wie denn dieses seyn könne, indem sie dem Hochstifte Würzburg und der Karthaus Dückelhausen mit Pflichten zugethan seyen, und von diesen auch immer wohl behandelt worden seyen, und nun sich mit einem mahle von diesen Pflichten losmachen, und anderswohin ohne ihrer Herrschaft Einwilligung auch verpflichten lassen sollten, dann unter der ferneren Aeußerung des Königlichen Beamten: „damit solle er Schultheis schweigen, „es hätten solches zwey hohe Monarchen miteinander aus„zumachen," wirklich zur Ablegung des Unterthanen-Eides genöthiget habe; daß man

b) ihre beyde Unterthanen, Michel und Conrad Meder zu Walbnersbach, nicht minder

c) ihre Unterthanen zu Simmershofen, als nemlich: Georg Hofer, Georg Leonhard Veyd; Michel Wehr, endlich

d) ihre Unterthanen zu Gullchsheim einem gleichen Zwange unterworfen habe.

Da alle diese Eingriffe schlechterdings mit keinem rechtlichen, ja nicht einmahl mit den bekannten widersprochenen Hausgrundsätzen, oder einem andern Scheingrunde gerechtfertiget werden können, sondern bloß auf Willkühr, und von Sr. Majestät so oft mißbilligter Convenienz beruhen, so darf man zur Billigkeitsliebe und zu den Einsichten des Herrn Ministers Excellenz vertrauen, daß denselben ohne Verzug abgeholfen werde.

In

In diesem gegründeten Vertrauen beruft man sich übrigens, was die diesseitige Neigung zur Berichtigung aller nachbarlichen Verhältnisse betrifft, auf das Promemoria vom 9. Jenners d. J. und sieht einer baldigen gefälligen Gegenerklärung entgegen.

Nr. 11.

Antwortschreiben des Herrn Staatsministers von Hardenberg an Herrn Fürstbischof von Würzburg, d. d. Ansbach den 18. März 1797.

Ew. scheinen nach dem verehrlichsten Schreiben vom 7. Jul. vorigen Jahrs die Königl. Landeshoheits-Behauptungen aus einem so irrigen Gesichtspunkte zu betrachten, und von der ächten Beschaffenheit der Königlichen Ansprüche wegen Kitzingen und der eilf Pfarreyen so wenig unterrichtet zu seyn, daß es mir — ich gestehe es mit aller Offenheit — aufgefallen ist, wie man es wagen konnte, einem so erleuchteten Fürsten Gegenstände der öffentlichen Verhandlung zwischen benachbarten Staaten so entstellt vorzutragen und dadurch einen so unmilden Ton zu veranlassen.

Der Einfall der Franzosen in Franken verhinderte damahls meine Antwort, und der Drang so vieler anderer Gegenstände verzögerte solche auch bisher wider meine Wünsche. Aufgefordert indessen durch Ew. ꝛc. neuerliche verehrteste Schreiben vom 9. Jänner und 16. d. M. gebe ich mir hierdurch die Ehre, mich über sämmtliche

berührte Gegenstände ausführlich ehrerbiethigst zu äußern.

Ew. ꝛc. unterscheiden in Ihrem verehrlichsten Schreiben drey Punkte. Die Grundsätze, auf welchen das Königliche Landeshoheitssystem beruht, die hieraus gefolgerten Ansprüche überhaupt, dann jene auf Kitzingen und die eilf Pfarreyen insbesondere.

Da ich die Aeußerungen Ew. ꝛc. über die in der Königl. Erklärung aufgestellte Grundsätze bloß dem besondern mir geschenkten gnädigen Vertrauen zu danken habe; so ist es Pflicht für mich, solches mit der nemlichen Freymüthigkeit ehrerbiethig zu erwiedern.

Nur zwey Seiten sind es, von welchen sich diese Grundsätze anfechten lassen. Entweder sind sie in der Theorie des teutschen Staats- und Völkerrechts nicht gegründet, oder sie werden bloß unrichtig auf einzelne Fälle angewendet. Ersteres hat noch niemand behauptet, niemand bewiesen, letzteres setzt eine sorgfältige Prüfung aller einzelnen Fälle voraus. Hierauf ist seit dem Königl. Regierungsantritt in den hiesigen Provinzen das mühsamste Forschen gewendet worden, und man hat nicht eher eine Entschließung gefaßt und ausgeführt, bis man völlig überzeugt war. Für den Fall, wenn bey dem Gegentheil die nemliche Ueberzeugung nicht bewirkt werden könnte, ist in der öffentlichen Erklärung der Weg der gütlichen Ausgleichung, und, wenn dieser nicht möglich wäre, der in der teutschen Verfassung und den Reichsgesetzen gegründete Weg der Austräge offen gelassen worden.

Wie aber nach Ew. ꝛc. Dafürhalten die fränkische Kreisversammlung zu der Competenz kommen soll, über

jene

jene Grundsätze zu richten, vermag ich nicht einzusehen. Se. Majestät der König werden derselben nie ein Urtheil hierüber einräumen, und Sich daher auch auf alle Reclamationen derselben nicht im mindesten einlassen.

Ich muß Ew. ꝛc. vollkommen beypflichten, daß die Grundsätze, wie sie in Ew. ꝛc. Schreiben dargestellt werden, mit Recht Grundsätze der Zerstörung und Vernichtung heißen; aber ich muß es eben so nachdrücklich widersprechen, daß diese Grundsätze mit denjenigen übereinstimmen, auf welche Seine Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, in der öffentlich bekannt gemachten Erklärung Ihre Landeshoheits-Behauptungen gründen, und Ew. ꝛc. lassen Sr. Majestät bloß Gerechtigkeit widerfahren, wenn Sie Sich Selbst von der Ueberzeugung belebt fühlen, daß jene Grundsätze mit den Gesinnungen des Königs in einem auffallenden Widerspruch stehen.

Es ist nie die Absicht gewesen, alle von den Regierungsvorfahren mit den Nachbarn eingegangene Verträge entweder aufzuheben oder sich die Entscheidung über den Bestand derselben anzumaßen, nie die Absicht, den ehrwürdigsten Besitz zu zernichten und statt der Rechtsmittel Gewalt zu brauchen. Schon die Beymessung einer solchen Absicht ist Beleidigung gegen den König. Wenn aber für die Gültigkeit der Verträge eine gesetzliche Norm existirt, wenn den Regenten durch die Gesetze ihres Hauses gewisse Einschränkungen bey Schließung der Verträge vorgeschrieben, wenn diese Einschränkungen auch den Gegentheilen bekannt sind, und nach den Rechten seyn müssen, und, wenn nun gleichwohl diese Einschränkungen von den kontrahirenden Theilen nicht geach-

tet und die bestimmtesten gesetzlichen Vorschriften bey der Vertragsschließung ganz außer Augen gesetzt werden, — dann sprechen die Gesetze selbst solchen Verträgen das Urtheil der Nichtigkeit, und es bedarf weder einer Aufhebung noch einer weitern Entscheidung über deren Bestand mehr. Die Lehre vom Besitz und von der Verjährung sind in den Gesetzen deutlich genug bestimmt. Unfürdenkliche Verjährung setzt ihren Grund nicht in Nachläßigkeit, sie baut ihn wenigstens auf die Vermuthung, daß vor unfürdenklicher Zeit eine rechtmäßige Erwerbung vorgegangen sey. Der Vermuthung weicht die Wahrheit. Wenn der König als fideikommissarischer Erbfolger — denn nur in dieser Eigenschaft, nicht als Cessionar ist nach der Regierungs-Niederlegung des Herrn Markgrafen die Succession nach den Brandenburgischen Hausgesetzen unmittelbar an ihn übergegangen — wenn der König als fideikommissarischer Erbfolger darthut, daß ein Besitz gegen ihn widerrechtlich erlangt, eine Erwerbung bloß eigenmächtig usurpirt ist, dann geben ihm die Gesetze nicht nur das Recht, seine Hausgesetze legen ihm sogar die Pflicht auf, eine solche Usurpation nicht zu achten, sondern den Besitz seiner Gerechtsame zu behaupten, ohne daß deswegen unfürdenkliche Verjährung aufhörte, ein rechtsgültiger Titel zu seyn.

Den Reichsgerichten ist nie das Recht bestritten worden, Landfriedensbrüche und Eigenmacht mit Befehlen und Reskripten zu rügen, aber diese Befehle müssen sich nur in den Schranken halten, welche ihnen die Reichsgrundgesetze selbst vorzeichnen; sie müssen bloß die eingeklagte Thathandlung abstellen, aber nicht gegen die klare

Vor-

Vorschrift der Kaiserlichen Wahlcapitulation über Landeshoheitsrechte und Regalien, ohne alles dem beklagten Theil verstattete Gehör entscheiden wollen.

So viel über die in Ew. ꝛc. verehrlichstem Schreiben enthaltene Kritik der Grundsätze!

Die Folgen, welche aus diesen Grundsätzen in Absicht der jenseitigen Lande und Unterthanen fließen, sind in Ew. ꝛc. verehrlichstem Schreiben vom 7ten Jul. v. J. bloß durch eine allgemeine Verwahrung widersprochen, in den neuerlichen Schreiben aber mehrere einzelne Beschwerden dagegen geführt worden. Da diese Beschwerden sämmtlich bloße unmittelbare Folgen des angenommenen und Ew. bekannt gemachten Systems sind; so könnte ich mich bloß darauf ehrerbiethigst beziehen. Da aber Ew. zum Theil ganz individuelle von jenem System dem Anschein nach abweichende Verhältnisse berühren; so behalte ich mir, wenn Ew. Sich durch gegenwärtiges Schreiben nicht zu einer den diesseitigen Wünschen entsprechenden Erklärung und durch sie zur Einleitung des nach meiner tiefen Verehrung gegen Ew. so sehr gewünschten gütlichen Vergleichs, und der Erledigung aller jener Beschwerden, bey einem freundschaftlichen Zusammentritt beyderseitiger Deputirten bewogen finden sollten, ehrerbietigst vor, mich auch darüber noch ausführlich gegen Ew. zu äußern. Nur dieß muß ich hier sogleich gegen die den Königl. Behörden zu einem so beleidigenden Vorwurf gereichende Aeußerung, daß die zur Beschwerde gezogene diesseitige Maßregeln kurz vor und noch mehr während der Anwesenheit der französischen Maas- und Sambre-Ar-

mee

mee ausgeführt worden, bemerken, daß jene für Franken so traurige Ereignisse mit den Königl. Entschließungen und Maßregeln schlechthin außer aller Verbindung stehen. Jene Entschließungen waren gefaßt und deren Ausführung beschlossen, ehe man es nur ahnden konnte, daß die Oesterreichischen Heere vom Rhein bis an die Donau zurück gedrängt werden würden. Jene waren also ganz unabhängig von diesem traurigen Ereigniß, dessen Vermeidung, so wie dem ganzen nördlichen Deutschland, auch dem fränkischen Kreiß lediglich frey stund, wenn er sich nur der ihm in dem so unbillig mißkannten und selbst von Ew. erst neuerlich in einer bekannt gemachten Instruction an Höchstdero Reichstags-Gesandten so sehr mißdeuteten Basler Friedensschluß angebothenen Vortheile bedient hätte.

Obgleich übrigens die mir von Ew. zur Erleichterung des gütlichen Vergleichsgeschäfts ehrerbietigst erbethene Erklärung wegen der Kitzinger und eilf Pfarrensache ganz gegen meine Erwartung ausgefallen ist; so gebe ich doch die Hoffnung nicht auf, von Ew. eine ganz andere Entschließung zu erhalten, und dadurch die auf ein freundschaftliches Einverständniß mit Ew. gerichteten Wünsche des Königs meines allergnädigsten Herrn zu erfüllen, wenn Höchstdieselben Sich von der wahren Beschaffenheit und Lage der Kitzinger- und eilf Pfarrensache näher werden unterrichtet haben. Ich nehme mir die ehrerbiethigste Freyheit eine diplomatische Ausführung über die Königl. Ansprüche wegen Kitzingen hier beyzuschließen, woraus Ew. Sich zu überzeugen geruhen werden, daß des Königs Majestät von allen Verhältnissen vollkom-

kommen unterrichtet sind, und ich müßte Ew. tiefe Einsicht und edles Billigkeitsgefühl nicht kennen, wenn ich nicht darauf die Hoffnung baute, daß Ew. Sich durch das Gewicht der diesseitigen Gründe überzeugt finden, und den bloß auf eine gütliche Erledigung jener Ansprüche abzielenden Wünschen Sr. Majestät des Königs Sich nähern werden.

Unter Beziehung auf die ausführliche Entwicklung der Kitzinger Sache kann ich mir es nicht versagen, Ew. zur Würdigung der in Höchstdero Schreiben hierüber angeführten Momente auf folgende Umstände vorzüglich aufmerksam zu machen.

Nicht die ganze Stadt und Burg Kitzingen ist von Ew. Herrn Regierungs Vorfahrer Johann von Brunn im Jahr 1442 an den Herrn Markgrafen Albrecht von Brandenburg um 39100 fl. rhn. unter dem Vorbehalt der Wiederlösung, verpfändet worden, sondern nur zwey Drittheile weniger $\frac{1}{16}$tel von Burg und Stadt Kitzingen sind auf diese Weise an Brandenburg versetzt worden. Ein Drittheil und $\frac{1}{16}$theil hat Brandenburg schon seit dem Jahr 1390 eigenthümlich besessen, und seit dem in diesem Jahr erfolgten Aussterben der Familie von Brauneck als Reichslehen innen gehabt, und außer der Burg und Stadt waren das Kloster Kitzingen, der Brückenzoll, der Maynzoll, Land- und Wegzölle, die Maynmühle, die Regalien der Gerichtsbarkeit und des Glaits und die Burkards-Lehen noch besondere von Limburg und anderwärts käuflich erworbene eigene Markgräfliche Besitzungen.

Hätte man sich Würzburgischer Seits bey der Wie-

der-

dereinlösung im Jahr 1626 und 1628 damit begnügt, bloß die wirklich verpfändeten Antheile von Kitzingen zurück zu verlangen; so würde Brandenburg diese Wiedereinlösung zu erschweren, keine Ursach gehabt haben. Da man aber jene für die katholischen Stände in Deutschland so günstige Epoche Würzburgischer Seits eigends dazu zu benutzen gewußt hat, um dem Brandenburgischen Hause, ohne allen Schein Rechtens und gegen die vorliegenden klaren Urkunden, auch seine eigenthümliche Antheile an Kitzingen zu entreißen, und dasselbe aus deren Besitz mit Hülfe der parteyischen pur katholischen Executions-Commission auf die gewaltsamste und unerhörteste Weise zu entsetzen; so blieb unter den damahligen kriegerischen Unruhen dem Hause Brandenburg nichts weiter übrig, als die Restitution seines widerrechtlich entzogenen Eigenthums bey dem Westphälischen Friedens-Kongreß zu suchen. Die Verhandlungen beweisen, wie sehr auch hierbey dem Brandenburgischen Hause sein klares Recht erschwert wurde. Die dem Friedens-Instrument deswegen eingerückte Stelle §. 23. Art. IV. wollte diesen Streit zwar binnen zwey Jahren im Weg der Güte, oder des summarischen Prozesses erledigt — und den verzögernden Theil mit dem Verlust seiner Ansprüche bestraft wissen, aber es finden sich, wie es die vorliegende diplomatische Ausführung bewährt, in jener Stelle noch so viele Zweydeutigkeiten, daß es selbst unter dem Schutz derselben dem zögernden Würzburgischen Theil nicht schwer werden konnte, die Anerkennung der Brandenburgischen Rechte noch ferner zu vereiteln. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß Brandenburg

nicht

nicht der zögernde Theil seyn konnte. Desto mehr Grund hatte aber das im Besitz befindliche Stift Würzburg, jeder Unterhandlung und Untersuchung der Sache auszuweichen.

Daher wurden auch alle gütliche Vergleichsvorschläge von Würzburg abgewiesen, nach vergeblichem Versuch der Güte der bey dem Zusammentritt in Windsheim gemachte Brandenburgische Vorschlag einer kompromissarischen Entscheidung völlig verworfen, und durch mehrere — in der diplomatischen Ausführung entwickelte Eingelenke das Haus Brandenburg endlich gezwungen, die Entscheidung des Streits an den noch gar nicht nach der Friedensschlußmäßigen Norm organisirten Reichshofrath zu bringen. Wenn sich nun Brandenburg gegen die ausdrückliche Kaiserliche Versicherung:

> bis dem Bischof die Klage zur Vernehmlassung mitgetheilt — und überhaupt die ganze Verhandlung geschlossen — und zum Spruch Rechtens reif seyn würde, werde auch der Reichshofrath nach der Reichsgesetzmäßigen Norm besetzt seyn,

dazu bewegen ließ, was konnte wohl unerwarteter seyn, als das — ohne alle Rücksicht auf diese Kaiserl. Versicherung, sogar vor geschlossener Sache, von dem am Kaiserlichen Hoflager zu Prag persönlich anwesenden Herrn Bischof von Würzburg sollicitirte, und ganz unvermuthet in aller Schnelle am 20. Oct. 1652 erwirkte Urthel:

> daß die Brandenburgische Klage, als zu spät, und erst nach der in dem Friedensschluß angesetzten

Zeit — (wo war denn ein terminus a quo bestimmt?) — eingekommen, zu verwerfen. Ein so offenbar nichtiges Urthel konnte wohl nie in die Rechtskraft übergehen. Brandenburg verwahrte sich auch dagegen ausdrücklich, und brachte seine gegründete Beschwerden am Reichstage an.

So weit waren also die Brandenburgischen Ansprüche an Kitzingen evident. Nichtige Urtheile konnten solchen unmöglich im Wege stehen; In wie ferne aber eine Begebung derselben durch gütlichen Vergleich verbindlich geschehen sey, fließt aus folgenden Betrachtungen.

Der Werth einer Sache ist bey einem gütlichen Vergleich darüber die erste Rücksicht. Im Jahr 1466 schätzte Markgraf Albrecht seinen Antheil, ohne das beträchtliche Kloster, die Zölle, Regalien und andere Nebeneinkünfte schon über 30,000 fl.; rechnet man für das Kloster und die übrigen Rechte nur die nehmliche Summe, vergleicht man diese Summen mit dem Werth zur Zeit der widerrechtlichen Depossedirung im Jahr 1628 und schlägt hierzu weiter die indessen unrechtmäßig bezogene Einkünfte und Nutzungen; so ergiebt sich hieraus schon ein, auf mehrere hunderttausend Gulden steigendes Quantum! Ein so beträchtlicher Gegenstand lohnte einen vortheilhaften Vergleich gar sehr. Würzburg suchte daher diesen öfter zu erhalten. Im Jahr 1672 gelang es mit Brandenburg-Bayreuth, dessen Anspruch jedoch bloß auf die Hälfte der Klostereinkünfte gieng, nachdem Ansbach auf die erste Würzburgische Erklärung, daß die Abfindung bloß mit baarem Gelde und nicht durch ein Aequivalent an Land und Leuten geschehen

sollte,

sollte, verweigert hatte, gemeinschaftliche Sache zu machen, und der Herr Markgraf Christian Ernst von Bayreuth ließ sich mit 12,000 Thalern abfinden. Schwüriger war dagegen das Vergleichsgeschäft mit Ansbach. So oft von Ew. ꝛc. Herren Regierungsvorfahren, Johann Philipp und Conrad Wilhelm, die Anerbiethungen wiederholt wurden, so wenig war man nach dem schlimmen Bayreuther Vorgang, wodurch die actenmäßig sich über 100,000 fl. belaufende Forderung auf 12,000 rthlr. verglichen wurde, geneigt dazu. Endlich wollte man nach dem patriotischen Bedenken der damahligen Geheimen Räthe auf einen gütlichen Vergleich gegen Abtretung des jenseitigen Amts Aub und anderer Besitzungen sich einlassen; aber die zwischen beyderseitigen Räthen hierüber zu Windsheim gehaltene Konferenzen zerschlugen sich fruchtlos, bis es glückte, durch den vom Herrn Markgrafen Johann Friedrich nach Würzburg geschickten Sekretair Prenner, mit Hülfe des nach den Acten sich sehr thätig zeigenden Juden, Isaac Model, den Weg zur endlichen Vergleichsabschließung zu finden. Dieser wurde im Jahr 1684 auf 40,000 rthlr. nunmehr wirklich abgeschlossen, obgleich actenmäßig das Vergleichsobjekt über 400,000 fl. berechnet war.

Es ist zwar sehr gegründet, daß beyde Vergleiche von dem Herrn Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestättiget worden sind, und die Ew. verehrtestem Schreiben abschriftlich beygeschlossene Ratifications-Urkunden haben allerdings in soferne ihre Richtigkeit.

Es ist aber auch eben so erweislich, daß das Kurhaus Brandenburg niemahls von der wahren Beschaffenheit der Sache, von der Wichtigkeit und dem wahren Werth der Forderung unterrichtet worden ist. Es ist eben so wahr, daß nach den Brandenburgischen Hausgesetzen ein Haupterforderniß bey dieser Kurbrandenburgischen Bestättigung gänzlich fehlte — die nach dem Erbverbrüderungs-Vertrag von 1614 nothwendig gewesene Kommunication und Einwilligung der Häuser Sachsen und Hessen; es liegt am Tage, daß bey diesem Vergleich das Haus Brandenburg, welches für mehr als eine halbe Milion Werth 78,000 fl. erhalten hat, — weit über die Hälfte verletzt ist, und es ist endlich eben so reichskundig, und bedarf gar keines Beweises mehr, daß eine Hauptbedingung des Vergleichs:

> auch die Augsburgischen Konfessionsverwandte daselbst sollen bey ihrem 1624 unzweifentlich gehabt, und bis dato continuirten öffentlichen exercitio religionis ungehindert und ruhig gelassen, und in *politicis* nicht graviret, sondern *ratione commodorum et incommodorum* gleich geachtet werden.

von Würzburgischer Seite nicht erfüllt, mithin durch diese Nichterfüllung dem Brandenburgischen Hause gleichfalls ein Recht zur Nichtachtung jenes Vergleichs gegeben worden ist.

Die Erfüllung jener Bedingung wurde für so wesentlich gehalten, daß der Kurfürst Friedrich Wilhelm in der ersten Ratifications-Urkunde vom 6. May 1684 ausdrücklich erklärte:

Im-

Immaßen Wir denn, auf den Fall hierwider gehandelt und kontravenirt werden ſollte, nicht allein an dieſe Ratification in keine Weiſe gebunden ſeyn, ſondern alles — reſervirt und vorbehalten haben wollen.

Erſt nachdem man Würzburgiſcher Seits wegen des Vorſatzes, jene Bedingung nicht zu halten, dieſe Ratification nicht annehmen wollte, wurde ſolche ſo abgeändert, wie ſie in Ew. ꝛc. verehrlichſtem Schreiben als Beylage enthalten iſt, welches auch um ſo unbedenklicher geſchehen konnte, da jene Bedingung ſelbſt ſchon ein ausdrücklicher Vergleichspunkt war, und im Vergleich noch wirkſamer als in der Ratification ſeyn mußte.

Indeſſen, ſchon im Jahr 1687 und 1688 mußte ſich Brandenburg über den vergleichswidrigen Druck der Evangeliſchen Religionspartey beſchweren, und die öffentlichen Druckſchriften in dieſem Jahrhundert bis 1752 beweiſen zur Genüge, daß der Vergleich Würzburgiſcher Seits ſchlechterdings nicht erfüllt, ſondern gegen denſelben der Evangeliſche Religionstheil von allen ſeinen vorherigen Rechten verdrängt worden iſt.

Ew. ꝛc. werden Sich, wie ich zuverſichtlich hoffe, aus dieſer Darſtellung zu überzeugen geruhen, daß die Gültigkeit des Kitzinger Vergleichs auf einem ſehr wankenden Grunde ruht, daß die Gewalt und das Unrecht, welches das Brandenburgiſche Haus bey dieſer Sache erdulden mußte, mit allem demjenigen bey weitem gar nicht in Vergleichung geſetzt werden kann, worüber Sich Ew. ꝛc. neuerlich beſchweren zu können glauben, und daß an einen gütlichen Vergleich hierüber nicht eher gedacht

werden könne, bis von Seiten Ew. ꝛc. eine billige Erklärung wegen Vergütung der bey der Kitzinger Sache erlittenen enormen Verletzungen erfolgt.

Eben so auffallend ist die Bedrückung des Brandenburgischen Hauses bey dem eilf Pfarren-Streit. Es ist erwiesen, daß Brandenburg im Entscheid-Jahr 1624 in dem Besitz dieser eilf Pfarren war; der Westphäl. Friede, die Kaiserl. Edicte und der active modus exequendi verordnen klar:

quod unicum solumque fundamentum transactionis restitutionis observantiaequae futurae sit die primo Januarii 1624 habita possessio, *solumque possessionis factum.*

Es ist unbegreiflich, wie gegen den klaren Inhalt des Friedensschlusses der nichtige Deputationsspruch vom Jahr 1650 erfolgen konnte. Das Brandenburgische Haus hat solchen nie anerkannt, sondern auf der Stelle dagegen protestirt, und den Rekurs an den hierauf zur völligen Berichtigung der noch nicht ganz erledigten Friedens-Gegenstände versammelten Reichstag genommen. Dort ist diese Sache noch anhängig, und, wenn je eine Forderung des Hauses Brandenburg rechtmäßig war, so ist es gewiß diese. Ich habe daher keineswegs erwartet, daß Ew. ꝛc. meine Bereitwilligkeit, diese Sache unter die Vergleichs-Gegenstände mit aufzunehmen, so sehr mißkennen würden, und ich schmeichle mir, daß Ew. ꝛc. bey unbefangener Erwägung der wahren Beschaffenheit auch in diesem Punkte eine andere Entschließung zu fassen geruhen werden.

So

Sobald ich davon durch Ew. ꝛc. eine gnädigste Nachricht zu erhalten das Glück habe, werde ich mit der größten Bereitwilligkeit die nähere Einleitung zur gütlichen Ausgleichung sämmtlicher Differenzien treffen, und mich darüber ausführlicher gegen Ew. ꝛc. zu erklären die Ehre haben. Es hängt auf diese Weise lediglich von Ew. ꝛc. selbst ab, ob nach den Wünschen Sr. Königl. Majestät meines allergnädigsten Herrn, allen bisherigen wechselseitigen Beschwerden durch ein freundschaftliches Einverständniß abgeholfen werden soll.

Ich werde mir es immer zum größten Vergnügen gereichen lassen, auch bey dieser Gelegenheit Ew. ꝛc. meine große Verehrung zu bezeugen, womit ich zu beharren die Ehre habe ꝛc.

Nr. 12.

Beylage zu dem vorhergehenden Schreiben.

Diplomatische Ausführung der Brandenburgischen Ansprüche an Stadt, Burg und Kloster zu Kitzingen.

§. 1.

Die Stadt Kitzingen in Franken am Mayn war im 14ten Jahrhundert ein Reichslehnbares Eigenthum der Dynasten oder Herren und nachmahligen Grafen von Hohenlohe. Noch in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, im Jahr 1336, waren es drey Herren von Hohenlohe, Gottfried von Hohenlohe, Craft von Hohen-

lohe, zween Brüder, und Gottfried von Hohenlohe genannt von Braunek, ein Vetter der beyden vorhergehenden, die ganz Kitzingen, jedoch zu ungleichen Theilen, besaßen.

§. 2.

Im Jahr 1336 verpfändete Gottfried von Braunek seinen Antheil an Kitzingen an Otto, Bischoffen zu Würzburg. Das Stift Würzburg produzirte zwar einen Lehenbrief vom Jahr 1337, um durch denselben zu beweisen, daß ihm dieser 3te Braunekische Theil als Reichslehen wäre eingeräumet worden. Aber der Lehenbrief wurde Ansbachischer Seits nie als ächt anerkannt. Würzburg selbst hat ihn als unächt von den Acten removiret und damit eingestanden, daß es den 3ten Braunekischen Theil von Kitzingen bis 1352 in keiner andern Eigenschaft als Pfandweise innen gehabt habe. In dem Jahr 1352 hat Gottfried von Braunek diesen seinen Antheil an Kitzingen, zu welchem auch die beyden Dörfer Hohenheim und Repperndorf gehörten, von dem Stift Würzburg wieder eingelößt, und er ist auch bis auf das Jahr 1390 bey diesem Braunekischen Zweig des Hohenlohischen Stammes verblieben. 1390 starb der Mannsstamm der Hohenlohe-Braunekischen Linie mit den beyden Brüdern, Conrad und Gottfried von Hohenlohe-Braunek, aus, und Kaiser Wenzel belehnte mit diesem ihren Antheil an Kitzingen, als mit einem ihm eröffneten Reichs-Lehen, 1390 am Sonntag vor St. Larentii, den Burggrafen Johann zu Nürnberg und dessen rechte Lehenerben

Man-

Mannes Geschlechts [a]. Die Burggrafen von Nürnberg, Johann und dessen Bruder Friedrich — der nachmahlige erste Kurfürst von Brandenburg aus dem Zollerischen Hause — bekamen zwar wegen des Allodiums Streit mit der Wittib Anna und dem Fräulein Margareth, die Eigenthums-Erbinnen des ohne Mannsstamm verstorbenen Conrads von Braunek waren. Allein, und das ist eben nach dem aus dem Kaiserlichen Lehnbrief genommenen ersten, der zweyte Beweis für den Burggräflich Nürnbergischen Erwerb dieses Kitzingischen Antheils — Johann Landgraf zu Leuchtenberg und Günther Graf zu Schwarzburg legten den Streit durch einen Schiedsrichterlichen Spruch bey [b]. Burggraf Johann von Nürnberg nahm für sich und, wenn er keine leiblichen Erben hinter sich lassen würde, für seinen Bruder Friedrich und dessen Erben die Erbhuldigung ein, und von der Zeit an, bis auf die vormundschaftliche Regierung im Jahr 1629, sind die Burggrafen von Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg ununterbrochen in dem Besitz dieses dritten ihnen als Reichslehenbares Eigenthum unstreitig gebührenden Brauneckischen Kitzingischen Antheils gewesen. Womit sie ihre Hoheitsrechte auf diesem ihren dritten Antheil an Kitzingen in ununterbrochenen Besitz behauptet haben, davon später, und insbesondere alsdann, wann die Folge der Geschichte,

a) cf. acta Kittingensia p. 338. und 340. it. Falkensteins Codicem. Dipl.

b) acta Kitting. p. 339. it. Falkensteins Cod. Dipl.

weiter unten lehren wird, wie dieser Kitzingische Herrentheil dem Hause Onolzbach von dem Stift Würzburg widerrechtlich abgedrungen wurde. Vorhero itzt einen Blick auf die beyden ersten Kitzingischen Herrntheile, um auch deren abwechselnde Schicksale kennen zu lernen!

§. 3.

Der erste Gottfried Hohenlohische Herren-Theil an Kitzingen kam im Jahr 1339 Dienstags vor St. Kiliani an Bischof Otto und dessen Stift Würzburg durch Tausch. Der Kaiser belehnte auch das Stift mit demselben, und von der Zeit an ist dieser Kitzingische Herrntheil bey dem Stift nach Eigenthumsrecht ohne allen Streit geblieben. Doch hat 60 Jahr darnach, nämlich im Jahr 1399 am St. Jacobs-Abend im Julius der Bischof Gerhart zu Würzburg diesen nunmehr Stiftl. eigenthümlichen Antheil an die beyden Brüder Johann und Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, um 12,000 Goldgulden verpfändet, und dieses war die erste vom Stift an die Burg- und Markgrafen geschehene Verpfändung [c].

Das Stift war indessen so glücklich, auch den zweyten Craft Hohenlohischen Herrntheil von Kitzingen in der Folge eigenthümlich zu erwerben. Craft von Hohenlohe verkaufte diesen seinen Antheil 1341 am Montag vor St. Matthäi an seinen Vetter Lud-

c) cf. *acta Kittingenſia* p. 533. und 534. it Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. II. p. 972., Falkenſteins Cod. Dipl. Frieſe p. 679.

Ludwig von Hohenlohe [d]. Diesem Ludwig folgte in dem zweyten Herrntheil sein Sohn Gerlach von Hohenlohe [e], und dieser Gerlach versetzte ihn an die von Limbach und Truchseß. Nach dem Jahr 1376 erscheinet jedoch auch Bischoff Gerhart zu Würzburg neben den von Limbach und Truchseß als Pfand-Innhaber [f]. Ja! 1381 hat derselbe diesen ganzen zweyten Herrntheil von ihnen an sich gelöset [g], und ist so lange alleiniger Pfand-Innhaber dieses zweyten Kitzingischen Theils gewesen, bis er vom Stift weiter an die Schwaigeren mußte versetzet worden seyn. Wenigstens haben ihn diese in dem Jahr 1403 oder 1405 Pfandsweise innen gehabt. In diesem Jahr 1403 oder 1405, in welchem Johann, Gerlachs Sohn und Lehensfolger, Eigenthumsherr des zweyten Kitzingischen Herrntheils zu seyn vorgab, kam es das erstemahl zwischen den Burggrafen von Nürnberg und dem Stift Würzburg wegen Kitzingen zum Streit. Johannes von Hohenlohe wurde seines Lehns, weil er es nit ersucht, für verlustig erklärt, die beyden Burggrafen Johann und Friedrich wurden an seiner statt 1399 vom Kaiser mit dessen Antheil belehnt [h], und wollten nun als Eigenthümer von den Schwaigerern den Antheil aus- und an sich lösen. Allein Bischof Johannes von Würzburg behauptete, Graf Johannes von Hohenlohe habe das Lehen nicht verwirkt, von ihm seye dessen Antheil an die Schwaigerer

d) acta Kittingensia p. 252.
e) acta Kitting. p. 539.
f) acta Kitting. p. 56.
g) acta Kitting. p. 531.
h) acta Kitting. p. 341.

gerer versetzt worden, dem Stift käme also auch die Auslösung zu. Ein schiedsrichterlicher Ausspruch, dessen sich die beyden streitenden Parteyen verglichen haben, entschied endlich wegen dieses zweyten Herrntheils, nicht, wie die Würzburger vorgaben, wegen zweyer Herrntheile, für Würzburg [i]. Nach diesem Ausspruch haben sich die Burggrafen dieses Theils nicht mehr angenommen. Bischof Johannes zu Würzburg hat den Theil ausgelöset, ihn 1406 dem Grafen Johannes um 63,000 fl. abgekaufet und nach der vom Kaiser Ruprecht darüber erhaltenen Belehnung eigenthümlich an das Stift Würzburg gebracht. Ja! das Stift Würzburg war damahls so gut mit Geld versehen, daß 1416 eben der Bischof Johannes den seit 1399 an die Burggrafen versetzten Theil auch wieder ausgelöset hat.

§. 4.

Bey allen diesen Abwechslungen, durch welche 1339 der erste, und 1406 der zweyte Kitzingische Herrntheil an das Stift Würzburg kam, ist der dritte Brauneckische Theil, den die Burggrafen vom Jahr 1390 an innen hatten, gar keiner weitern Veränderung unterworfen gewesen. Die Burggrafen waren Mitherren von Kitzingen und ihre Mitherrschaft ist auch von den Bischöfen und Stift zu Würzburg auf die Weise anerkannt worden, daß die Burggrafen von den Kitzingischen Gefällen wegen des Brauneckischen Antheils $\frac{3}{8}$, und des Stifts Bischöfe wegen der zwey, des Gottfried und des

Craft

i) acta Kitting. p. 261 und 556.

Craft Hohenlohischen Antheils $\frac{5}{6}$ bezogen, oder wie es auch auf eine andere aber gleichlautende, wenigstens damit völlig übereinstimmende Weise ausgedrückt wird: den Burggrafen kam ein Drittheil und ein Sechzehendtheil, dem Stift aber $\frac{2}{3}$ weniger ein Sechzehendtheil zu. Ein von Würzburg selbst produzirtes Dokument vom Jahr 1405 [k], in welchem durch den Teutschmeister Conrad von Egglofstein, dem Grafen Johannes von Werthheim, und einen Schenk Freyherrn zu Limburg Zwitracht und Spene zwischen B. Johannsen zu Würzburg und Burggraf Johannsen zu Nürnberg entschieden und beygelegt wurde, sagt ausdrücklich: „wäre auch, daß unser Herr von Würz„burg den Theile lösen würde von Burggrafen Johannsen, „so solle jeglicher Herr dann bey seinem Theile „bleiben, als von Alter herkommen ist.“ Daß den Burggrafen der ihnen eigenthümlich zukommende Brauneckische Theil wäre entrissen worden, kann durch gar nichts, vielmehr aber dieses dargethan werden, daß Bischof Johannes zu Würzburg und Burggraf Friedrich zu Nürnberg in dem 1408 zwischen Kloster und Stadt zu Kitzingen errichteten Vertrag diese Stadt miteinander Unsere Stadt genannt haben [l], daß eben dieser Bischof Johannes und Burggraf Johannes in einer an sie gerichteten Apologie vom Jahr 1412 von denen in Kitzingen beyde gnädige Herren genannt [m], und eben auch in einem zu Bamberg zwischen Würzburg und den

k) acta Kitting. p. 268. seqq.
l) acta Kitting. p. 363.
m) acta Kitting. 399.

den Burggrafen errichteten Vertrag vom Jahr 1415 als Kitzingische Mitherrn bezeichnet wurden [n]. Nach der im Jahr 1416 geschehenen Ablösung der ersten Kitzingischen Pfandschaft und also zu einer Zeit, in der Würzburg die zwey ersten Würzburgischen Herrntheile im vollen Eigenthum, das heißt, auch zugleich in der Nutznießung innen hatte, ist zwischen Bischof Johannes zu Würzburg und den Burggrafen Johannes zu Nürnberg die Steuer zu Kitzingen für 12 Jahre auf 1,600 fl., dahin verglichen worden, daß die Bischöfe zu Würzburg jährlich 1000 fl., mithin $\frac{5}{8}$ und die Burggrafen 600 fl. mithin $\frac{3}{8}$ zu beziehen hatten [o]. Nach gleichem Verhältniß bezogen beyde Fürsten das Umgeld [p], und andere einer Theilung nicht wohl unterworfene Gerechtsame, z. B. Reise, Folge, und andere Herrlichkeiten blieben zwischen ihnen gemeinschaftlich [q]. Burggraf, oder wie er jezt heißt, Kurfürst Friedrich, der seinem Bruder Johann 1420 succedirte, hat auch für seinen Antheil an Kitzingen die Huldigung eingenommen, und ist auch wieder bey einer im Jahr 1434 von den Kitzingern dem Stift Würzburg, der Regierungsveränderung wegen, zweymahl geleisteten Erbhuldigung als der Kitzinger gnädiger Herr, mit den ihm und seinen Erben auf $\frac{3}{8}$ der Stadt im Brauneckischen Theil gebührenden Rechten anerkannt worden.

§. 5.

---

n) acta Kitting. p. 354.
o) acta Kitting. p. 369. 659. u. 662.
p) acta Kitting. p. 669 — 671.
q) acta Kitting. p. 252 — 469.

§. 5.

Doch es ist Zeit, nach dieser den ältesten Schicksalen Kitzingens gewidmeten rechtlichen Beleuchtung, wieder in der Geschichte selbst fortzufahren, die izt zur zweyten Haupt-Epoche hinführet. Im Jahr 1434 am Samstag vor St. Thomas-Tag sind nämlich von dem Bischof Johann zu Würzburg die Würzburgischen zwey Theile oder $\frac{2}{3}$ von Kitzingen an Markgrafen und Kurfürst Friedrich gegen 12,000 Goldgulden versetzet, und, da man sie bis Petri Stuhlfeyer 1436 nicht wieder ausgelöset hatte, dem Kurfürst, wie es auf den Fall ausgemachet war, am Freytag nach Adriani in der Fasten vor Okuli im Monat März, antichretisch eingeräumet worden [r]. Dieses war die zweyte Würzburgische Verpfändung an das Fürstliche Haus Brandenburg. Ganz Kitzingen und also auch der Brauneckische, den Markgrafen gehörige Antheil war darinnen keineswegs begriffen. Wenn das gewesen wäre, so hätte ja nicht 1434, zwey Tage vor ausgehändigter Pfandverschreibung, von Kurfürst Friedrich und dem Bischof Johann zu Würzburg das 1433 den Kitzingern gegebene Privilegium, wegen nicht zu erhöhender 1,600 fl. Stadtsteuer bestätiget, dem Kurfürst auch nicht ein Revers über seine erblich zu erhebende 600 fl. Stadtsteuer und andere Herrlichkeiten ausgestellet werden können, wie doch beydes wirklich geschehen ist [s]. Es beziehet sich dieses nicht auf die erste Würz-

r) acta Kittingensia p. 29. 31. u. 33.
s) acta Kittingensia p. 366. u. 367.

Würzburgische Verpfändung, denn diese war schon 1416 also 18 Jahre vorher abgelöset. Auch nicht auf die zweyte, denn die war noch nicht purifiziret, sondern wurde es erst 1436 [t]. Nothwendig muß es also wegen jährlicher, so wie der 1435 von Kurfürst Friedrich an Hanns Hübnern und Konsorten zu Nürnberg zu bezahlenden 266 ½ fl. 25 pf. an die Kitzinger erlassene Heißbrief [u], seinen Bezug auf den Brauneckischen Brandenburgischen Antheil gehabt haben. Ja! der letztere Heißbrief ist buchstäblich auf den Brandenburgischen eigenen Theil, zum Unterschied der Würzburgischer Seits verpfändeten Theile, eingeschränket, und erst 1436 den 1. Aug. sind von dem Kürfürst, als Pfand-Innhaber der beyden ersten Würzburgischen Theile, außer den 1435 angewiesenen 266 ½ fl. 25 pf. an den Hübner et Cons. zu Nürnberg, 35 ½ fl. 27 ½ pf. zu bezahlen angewiesen worden [v].

§. 6.

Es würde für diese kurzgedrängte Geschichte des eigentlichen Hergangs der Sache viel zu weitläuftig seyn, wenn man itzt die von dem Kurfürst von 1436—1440 erlassenen Mandate, die genau verhältnißmäßige Erhebung des Umgelds, der Zinsen, Gülten und andere Beweise der Art aufzählen wollte [w], um darzuthun,

t) acta Kitting. p. 350.
u) acta Kitting. p. 541.
v) acta Kitt. p. 541.
w) cf. Manuductio mit den lab. Synopticis.

zuthun, daß auch in der zweyten Verpfändung der Brauneckische Antheil auf keine Weise begriffen seyn konnte. Hat doch der Kurfürst Friedrich selbst in seinem 1437 errichteten und vom Kaiser bestätigten väterlichen Testament, indem er dasjenige bestimmte, was zum Unterland gehören sollte, Kitzingen unsers (d. i. des ehemahls Brauneckischen) Theils und die 12,000 Gulden, die wir auf unsers Herrn von Würzburg Theile haben, eben so sorgfältig und genau von einander unterschieden, als in dem gleichzeitigen noch ungedruckten Chronisten Ritter von Eyb eben auch die Stiftischen Theile in Kitzingen von dem Markgräflichen Theil unterschieden werden [x].

§. 7.

In die Regierung Markgraf Albrechts, der seinem Vater Friedrich 1440 in der Regierung des Unterlands folgte, fällt die dritte Epoche der Geschichte dieses Rechtsstreits. Unter ihm geschahe nämlich 1442 am Mittwoch nach Lucian (im Monat December) die dritte und letzte Pfand-Uebergabe der Würzburgischen Theile an Kitzingen [y]. Bestimmt davon zu sprechen, war es eigentlich keine neue Verpfändung, wenn sie gleich von Würzburgischen und Anspachischen Deduzenten mit diesem Nahmen bezeichnet wird, sondern nur eine mit der alten vorgenommene Novation.

Dem

x) Eybs Chronik.
y) Falkensteins Cod. Dipl.

Dem Markgrafen Albrecht, der das Stift Würzburg, wegen der für dasselbe aufgewandten 47,000 fl. Kriegskosten, in Anspruch nahm, ist nämlich durch einen von Erzbischof Dietrich in Mainz, zwischen ihm und dem Bischof Sigismund, 1442 zu Mergentheim gefällten Schiedsrichterlichen Ausspruch, der auf den Würzburgischen Theilen unabgelößt verbliebene Brandenburgische Pfandschilling der 12,000 Goldgulden zum Ersatz seiner Kriegskosten auf 39,100 Goldgulden Rhl. erhöhet worden. Eigentlich wurden dem Markgraf Albrecht für seine Forderung 20,000 fl. Dazu kam nun der alte Pfandschilling von 12,000 fl. und 7,100 fl., die Haman Echtern, Hanns von Brun und Antoni von Giech dem Stift auf die stiftlich Kitzingischen Theile vorgeschossen und Albrecht ledig gemacht, d. i. bezahlt hatte. Dem Stift blieb übrigens, wie sich bey einer Pfandschaft ohnedem verstehet, eine ewige Wiederlösung vorbehalten, und außer der Erhöhung des Pfandschillings von 12,000 Goldgulden auf 39,100, ereignete sich nach dem Inhalt der, nicht von Bischof Sigismund, sondern von Gottfried Schenken zu Limpurg, als Pflegern des Stifts, im Jahr 1443 am Donnerstag nach Lätare [z] verfaßten Haupt-Verschreibung, auch diese Veränderung, daß sie auf die Echterischen Gerechtigkeiten, die bey der zweyten Verpfändung ausdrücklich vorbehalten waren, mit erstrecket wurde [aa].

§. 8.

---

z) acta Kitting. p. 45.

aa) acta Kitting. p. 55 — 58.

§. 8.

Schon der ganze mit unverwerflichen Urkunden belegte Hergang der Sache giebt zu erkennen, daß wiederum nur die beyden Stiftischen Theile in der Verpfändung begriffen waren, und daß an den dritten Brandenburgischen, von denen von Brauneck herrührenden Theil gar nicht gedacht werden konnte. Der Maynzer Dieterichsche Vertrag vom Jahr 1442, auf den sich Würzburg [bb] selbst bezog, sagt ja ausdrücklich: „uff deß Stifts zu Würzburg Theile der Stadt Kitzingen;“ desgleichen: „zu dem Gelde Pfandschaft das Markgraf Albrecht und seine Erben vor (d. i. seit 1434) darauf haben.“ Mehr als die zwey Kitzingischen Herrentheile waren in der zweyten Verpfändung nicht begriffen. Der dritte, Brauneckische, muß also in der dritten Verpfändung, die auf die zweyte hinweiset, auch ausgeschlossen geblieben seyn. Noch mehr, es ist in dem so eben erwähnten Pfandbrief dem Stift Würzburg die Erbhuldigung auf den Würzburgischen Theilen in Kitzingen während der Pfandschaft bedungen, aber auch dem Markgrafen und dessen Erben sind die Rechte, die Sie Ihres Theils zu Kitzingen haben, ausdrücklich vorbehalten worden [cc]. Die Theile, die er als antichretischer Pfandgläubiger innen hatte, waren nicht sein und seiner Erben Theil. Der Brauneckische war's. Die von Kitzingen haben auch 1448 am Freytag vor Palmarum, dem Markgraf Albrecht Erb-

bb) acta Kitting. p. 46. lin. 14. et. 13. ante fin.

cc) acta Kitting. p. 57. post princ.

und Pfandhuldigung zu dem Brandenburgiſchen Eygenthumblichen und dem Würzburgiſchen verpfändeten Theil geleiſtet [dd]). Ja! als die beyden Brüder Markgraf Johann und Markgraf Albrecht 1448 Sonntag vor Simonis und Judä den von Kitzingen einen Verſicherungsbrief wegen 1500 fl. jährlichen Deputats, die ſie der Markgrafen Schweſter, Margaretha, verwittibten Herzogin von Baiern, verſchrieben hatten, ausſtellten; ſo kamen die, gar keiner weitern Auslegung oder auch etwa weit hergeholten Folgerung unterworfenen ganz deutlichen Worte darin vor: „daß den Markgrafen von allen Zinnſen und was da iſt und fället, der dritte und „ſechzehnte Theil erblich gebühre, das übrige aber Ihnen „von dem Stift Würzburg für 39,100 fl. rhl. eingege„ben und verſchrieben ſeye, und auf Ablöſung ſtehe.“ Ferner: „daß den Markgrafen von beeder Theile „wegen (d. i. von wegen des pfandweis innehabenden „und eigenthümlichen Theils) Gelübde und Aide zu Kitzin„gen erſtattet worden, und die Öffnung auf ſolchen bee„den Theilen gebühre [ee]).“ Das alles und folglich das den Markgrafen von Brandenburg auf den Braunecki-ſchen Theil zuſtehende Eigenthum war, nach der im Jahr 1443 mit der zweyten Verpfändung in Anſehung des Pfandſchillings vorgenommenen Novation, oder, wenn man ja! lieber will, nach der abgeſchloſſenen dritten Verpfändung, gar keinem Streit unterworfen.

§. 9.

---

dd) Kitzingiſches urbarium fol. 176. facie.

ee) acta Kitting. p. 342.

§. 9.

Der Streit, der bald darauf mit Würzburg entstund und weswegen auch der Pfand- und Reversbrief nicht sogleich gegen einander ausgewechselt wurde, kam vielmehr daher, daß Markgraf Albrecht, dem Stift Würzburg während der Pfandinhabung die Erbhuldigung nicht gestatten wollte, so deutlich sie auch Würzburg in dem Kurmaynzischen Vertrag ausbedungen war. Darüber, und anderer Irrungen wegen, kam es 1460 zwischen Markgraf Albrecht und dem Bischof Johann von Grumbach zu einer offenen Fehde bey Roth. Sie endigte sich durch einen von Herzog Wilhelm zu Sachsen den 24. Jun. 1460 errichteten Vertrag [ff]. Deme zu Folge wurde von den Würzburgischen und Brandenburgischen Räthen, die in starker Anzahl nach Kitzingen kamen, der Pfand- und Reversbrief vollzogen, gegen einander ausgewechselt, und sich einer gewissen Erbhuldigungs-Formel verglichen, nach welcher Markgraf Albrecht und dessen Erben, als Pfandinhabern, dem Bischof Johann von Würzburg aber und seinen Nachkommen im Stift, als Eigenthümern der Würzburgischen Theile, Erbhuldigung geleistet werden sollte, und auch eidlich geleistet wurde [gg]. Im Wesentlichen selbst und hauptsächlich in den schon so oft erwähnten Verhältnissen der Würzburgischen Herrntheile zu den Brandenburg-Brauneckischen, hat auch dieser Vertrag nicht das Mindeste geändert. Vielmehr ergiebt sich aus dem-

ff) acta Kitting. S. 49. und 53.

gg) acta Kitting. p. 78. u. 79. it. 356. it. Frisii Chronik.

ſelben und den Würzburgiſchen und den Brandenburgiſchen Heißbriefen klar und deutlich [hh], „daß des Stifts „Würzburg Theile an- und in der Stadt Kitzingen mit „Leuten, nicht aber ganz Kitzingen dem Markgrafen Al„brecht und deſſen Erben übergeben; zu ſolchen Theilen „und nicht zu ganz Kitzingen ihm als Pfandinhabern die „Pfandhuldigung, und zu ſolchen Theilen, nicht aber zu „ganz Kitzingen, dem Stift die Erbhuldigung geleiſtet „wurde.“ Zu allem Ueberfluß, und womit allen Zweifelsgründen in der Pfandverſchreibung vorgebeugt wurde, ſtehet in derſelben, offenbar in Beziehung auf den Brauneckiſchen $\frac{3}{8}$ Theil noch dabey; „doch ihme Mark„graf Albrecht an dieſer Verſchreibung und denen Rechten, „die ſie ſonſt ihres Theils zu Kitzingen haben, un„ſchädlich und unentgolten.“

§. 10.

In dem Würzburgiſchen an die Kitzingiſche Gemeinde wegen der zu leiſtenden Erbhuldigung erlaſſenen Heißbrief [ii] iſt die Huldigungsformul, ausdrücklich und über alle Zweifel erhaben, dahin gefaßt: „doch meinem „gn. Hrn. Albrecht und allen ſn Erben, an der Ver„ſchreibung, die ihm mein gn. Hl. Hl. Gottfried Pfle„ger und das Capitel für 39,000 fl. vff Widerlößung „vff der Stadt Kitzingen d. i. [kk] vff des Stifts „Theilen an ſelbiger Statt gethan, und an ihren Rechten,

hh) acta Kitting. p. 78. u. 79.
ii) acta Kitting. p. 18.
kk) acta Kitting. p. 403.

„ten, die sie sonst ihres Theils an Erbschaft zu Kiz„zingen haben, und auch an den Gelübden und Eyden, „die ich ihn darum gethan hab, unschädlich und unent„golden.“ Anstatt: Ihres Theils an Erbschaft, stehet in dem Brandenburgischen von Würzburg anerkannten Heißbrief [11]: an Ihrem erblichen Theil.

Zum klaren Beweis, daß der Brandenburgische Erb- und Eigenthümliche Theil mit den Würzburgischen verpfändeten Theilen niemahls und auch in dieser Pfandverschreibung nicht vermenget wurde. So ganz verschieden und unvermengt blieben die drey, oder wie man auch izt in Beziehung auf die Eigenthumsherren sagen kann, zwey Theile, in Ansehung des Steuerwesens und der übrigen Gerechtsame; insbesondere auch in Ansehung der bey Würzburgischen und Brandenburgischen Regierungsveränderungen geleisteten Erbhuldigung, die ganze Successionsreihe der Würzburgischen Bischöfe und die der Brandenburgischen Markgrafen hindurch, bis auf das Jahr 1626.

§. 11.

In diesem Jahr und also nur ein Jahr nach Markgraf Joachim Ernsts Tod, zur Zeit der Minderjährigkeit der Prinzen, in einem der katholischen Religions-Parthey sehr günstigen Zeitpunkt, erboth sich Philipp Adolph, Bischof zu Würzburg, in einem an die vormundschaftliche Regierung zu Ansbach gerichteten Schreiben vom 14. April, den in der letzten Pfandverschrei-

11) acta Kitting. p. 347.

bung vom Jahr 1443 festgesetzten Pfandschilling der 39,100 Goldgulden rhl., wie es die Pfandverschreibung bestimmt, zu Uffenheim, Neustadt an der Aisch oder Windsheim zu bezahlen und damit die Stadt und Vorstädte Kitzingen auszulösen. Daß Würzburg nicht ohne besondere Ursachen diesen Zeitpunkt zur Auslösung wählte, erhellet aus einem von Würzburg an Bayern erlassenen, und von daher der vormundschaftlichen Regierung in Onolzbach mitgetheiltem Schreiben vom 23. Jun. 1627, in welchem es unter andern ganz unverhohlen heißt: „der Kurfürst wolle der Brandenburgischen Onolzbachischen Klage nicht allein keinen Glauben geben, sondern sich die Kitzingische Wiederlösung, „(woran, des vornehmen herrlichen Paß halber vff dem „Mainflus, nicht allein dem Stift Würzburg, sondern „auch dem ganzen gemeinen catholischen Wesen „selbst hoch und merklichen gelegen, als wodurch den „Protestanten die Occasion den benachbarten Erz- und „Stiftern, von da aus Schaden zuzufügen abgeschnitten würde,)“ in besten recommendirt seyn zu lassen [mm]. Doch nach der Pfandverschreibung stund dem Stift Würzburg frey, die Auslösung zu jeder Zeit vorzunehmen.

§. 12.

Allein nach dem obigen beurkundeten Hergang der Sache weis man gar nicht, was man nur denken soll, daß

---

mm) S. relatio Summaria p. 3. Kurzer Begriff confutationis S. 126. u. acta Kitt. p. 134.

daß Würzburg gegen seine eigene Brief und Siegel dreuist genug seyn, den Pfandschilling der 39,100 Goldgulden auf die ganze Stadt Kitzingen deuten und also damit die ganze Stadt auszulösen begehren konnte. Ja, damit noch nicht zufrieden, nahm Würzburg auch die von den Markgrafen unter ganz besondern Titeln von dritten Personen, und also keineswegs von Würzburg, theils vor, theils nach der Würzburgischen Verpfändung besonders erworbenen Partikular-Gerechtsame, z. B. Landgericht, Brückenzoll, Land- und gemeine Wegzölle, Glait, Hospital, Bestallung, Kirchen und Schulen, Burkhardslehn, Maynmühl, und sogar auch, wenigstens in der Folge des Rechtsstreits, das Kloster zu Kitzingen in Anspruch [nn]. Dieses Nonnenkloster Kitzingen nächst bey der Stadt, doch außerhalb den Mauern derselben gelegen, war nie ein Pertinenzstück der Burg oder Stadt Kitzingen. In den Würzburgischen Pfandverschreibungen, in den Würzburgischen Huldigungsinstrumenten wird des Klosters nicht mit einem Wort gedacht. Aebtissin und Convent haben das Kloster in den für die Geschichte dieses Rechtsstreits so merkwürdigen Jahren 1434 und 1443 nicht nur innen gehabt, sondern auch ihre eigene Gerechtsame über dasselbe ausgeübet [oo]. War aber das Kloster nur in Ansehung der Geistlichkeit und niemahls in weltlichen Dingen dem Stift Würzburg

nn) cf. relatio Summaria it. Kurzer Begriff confutationis S. 85-88.

oo) acta Kitting. p. 251 und 645.

unterworfen; so hat es ganz natürlich von demselben auch nie an Brandenburg verpfändet oder versetzet werden können. Vielmehr stund das Kloster in Ansehung der Weltlichkeit gemeinschaftlich unter den beyden Markgrafen von Bayreuth und Onolzbach, und ist viele Jahre vor dem Passauischen Vertrag von ihnen eingezogen worden. Wenn das nicht gewesen wäre; so hätten ja die Brandenburgischen Häuser nicht mit dem Stift Bamberg in einen seit dem Jahre 1558 bey dem Reichs-Kammergericht anhängigen Rechtsstreit wegen des Klosters verwickelt werden können.

Sie hätten vielmehr deswegen mit dem Stift Würzburg zu rechten gehabt, oder Würzburg hätte sich doch wenigstens in den Rechtsstreit, wie jedoch nicht geschahe, mit einmischen müssen. Bey den verschiedenen Ländertheilungen ist zwar der Brauneckische Antheil von Kitzingen und die antichretische Pfandinhabung der von Würzburg versetzten $\frac{5}{8}$ Theile allezeit bey dem Fürstenthum unterhalb Gebürgs alleine geblieben. Aber das Kloster blieb beyden Fürstenthümern gemeinschaftlich und die beyden Markgrafen von Bayreuth und Onolzbach haben auch ungetheilt das Kloster innen gehabt, gemeinschaftliche Diener zur Verwaltung desselbigen aufgestellt, sie aus gemeinem Seckel jeder zum halben Theil bezahlet, die Rechnungen über die Klösterlichen Einkünfte gemeinschaftlich geführet, und was das hauptsächlichste ist, sind sie in dem Entscheidungsjahre 1624 unstreitig in dem Besitz dieses Klosters gemeinschaftlich gewesen. Da es also nicht allein dem Onolzbachischen Hause, sondern auch dem Markgrafen Christian von Bayreuth für seinen Antheil

theil mit gehörte; so ist gar nicht einzusehen, wie, ohne das Bayreuthische Haus vorzuladen, oder darüber zu hören, dieses Kloster mit den übrigen in eine Masse geworfen und zu einen Gegenstand des Pfandschaftlichen Rechtsstreits mit gemachet werden konnte.

§. 13.

Es hat aber mit dem eigentlichen Prozeß über die Pfandschafts-Einlösung von Kitzingen folgende Beschaffenheit [pp].

Würzburg schickte seine beyden offenen Denunciationsbriefe d. d. 14. April 1626, von welchen der erste die Ablösung der Stadt Kitzingen, der andere den versetzten Theil zu Dettelbach, Repperndorf und Schnepfenbach betraf, durch einen Notar nach Onolzbach.

Der dortig vormundschaftlichen Regierung fiel es empfindlich, daß die Einlösung eben itzt vor sich gehen sollte. Sie gab zu erkennen, daß dieser Vorfall erst dem Kur- und Fürstlichen Haus Brandenburg und den erbvereinigten Häusern Sachsen und Hessen mitgetheilt werden müßte; wollte mittelst eines Dekrets dem Notar die überbrachten Denunciationsschreiben wieder mit zurück geben und schickte sie, da sie der Notar nicht annahm, an den Bischof selbst zurück. Ohne das Hays Onolzbach erst vor den Austrägen zu belangen, klagte der Bischof sogleich bey dem Reichshofrath in Wien, auf ein Mandatum sine clausula. Der Reichshofrath erkann-

pp) cf. acta Kitting. it. relatio Summaria II. de processu sqq.

erkannte d. d. Wien 28. May 1626 ein Mandatum cum clausula, in welchem die Onolzbachische Vormundschaft innerhalb der zwey Monate vorgeladen, ihr die Annahme des Pfandschillings gegen Abtretung der dem Stift lehnbaren Burg und Stadt Kißingen mit allen Zugehörungen auferleget und befohlen, dabey aber auch freygestellet wurde, erhebliche Ursachen vorzubringen, warum solches nicht geschehen sollte [pp].

Ehe nun die Fürstlich Brandenburgischen Einreden, daß Würzburgischer Seits zu viel verlanget werde, in der auf 6 Monate erstreckten Frist eingebracht wurden, erhielt der Bischof ein Kaiserliches Dekret d. d. $\frac{8}{18}$ Jul. 1626. darin ihm die Erlaubniß ertheilt wurde, den Pfandschilling beym Kaiserlichen Landgericht Herzogthums Franken gerichtlich zu hinterlegen. Dieß geschahe Ja, ehe noch Brandenburgischer Seits der Krieg rechtens gehörig befestiget war, ist der Würzburgische klagende Theil bey Reichshofrath schon zu dem mit Nichtigkeiten überhäuften vermeintlichen Beweis-Verfahren, geschritten und hat nach den 1627 und 1628 gewechselten Verhandlungen, und nach der von Amts wegen für beschlossen angenommenen Sache, von daher d. d. 29. May 1628 ein Conclusum dahin erhalten:

daß beklagte Onolzbachische Vormundschaft die bey dem Landgericht zu Würzburg deponirte Summe der 39,100 Goldgulden rhl. anzunehmen, den Hrn.

---

pp) acta Kitting. p. 6. 7.

Hrn. Bischofen dafür zu quittiren, auch Burgermeister, Rath und jegliche Burger und Innwohner der Pflichten und Ayden zu erlassen, und an den Bischof, Burk und Statt Kitzingen, zu sambt den vom 22. Jul. 1626 aufgehobenen Nutzungen abzutreten, und alle deßwegen in Handen habende Dokumente herauszugeben schuldig seye; Jedoch gedachter Vormundschaft und derselben Pupillen ihre Recht, die sie sonsten ihres theis an Erbschaft zu Kitzingen haben, vorbehalten seyn sollen rr).

§. 14.

Zugleich wurde von dem Reichshofrath eine Executions-Kommission niedergesetzet, und dieselbe, so dringend sich auch der beklagte Brandenburgische Theil einen protestantischen Concommissar, nahmentlich das Kurhaus Sachsen, ausgebethen hatte, bloß zwey katholischen Reichsständen, Kurbayern und dem Teutschmeister, übertragen.

Indessen es wäre auch bey dieser aus pur katholischen Kommissarien bestehenden Exekutionskommission für das Brandenburgische Haus noch nichts verlohren gewesen, wenn sie sich nur an die in dem Kaiserlichen Urthel und wiederholt in dem Kommissionsschreiben befindlichen Worte: „jedoch vorbehaltlich was sonsten „hierbey die Brandenburgische Vormund-

„schaft

rr) acta Kitting. p. 297.

„schaft an Erbschaft und andern Rechten „zu Kitzingen habe," genau gehalten hätte. Der beklagte Brandenburgische Theil verweigerte nie die Wiederlösung der $\frac{5}{8}$ Stiftische Theile. Er behauptete nur — und wer muß bey der Evidenz dieser Sache nicht bekennen, mit vollem Recht? — das ihm auf dem Braunneckischen $\frac{3}{8}$ Theil zustehende Eigenthum; Allein die Commissarien, welche die Commissionshandlung $\frac{24}{4}$ $\frac{\text{Nov.}}{\text{Dec.}}$ 1628 eröfneten, haben sich äußerst parteyisch bezeigt und auf die in den Verhandlungen vorgekommene Brandenburgische, nach der obigen beurkundeten Geschichts-Erzählung ganz unwiderlegliche und sogleich einleuchtende Beweise des Eigenthums von $\frac{3}{8}$ Theilen an Kitzingen gar keine rechtliche Rücksicht genommen, vielmehr solche, als wären sie nicht in continenti liquid, so wenig geachtet, daß sie in ihrem $\frac{5}{15}$ Jan. 1629 gefällten Bescheid:

I) Die vom Brandenburgischen Haus behaupteten und demselben in dem Kaiserlichen Urthel vorbehaltenen Rechte, die dasselbe in Erbschaft und sonst an Kitzingen hätte, zum weitern ordentlichen Verfahren verwiesen, und dem Stift die ganze Burg und Stadt Kitzingen, nebst den vom 22. Jul. 1626 bezogenen Nutzungen zuerkannten. Das Haus Onolzbach hat aus den von Würzburg selbst zum Vorschein gebrachten Urkunden und aus dessen eignen Eingeständnissen seinen Beweis geführt.

Wie kann ein Beweis auf der Stelle klärer seyn? und unter welchem Schein Rechtens konnte das Haus

Onolz-

Onolzbach aus dem Besitz des ihm selbst in dem Urthel vorbehaltenen Rechts verdrängt, und dieses in die Execution mit gezogen werden? dessen nicht zu gedenken, daß die Kommission zu Herstellung des beyderseitigen Liquidi ausdrücklich angewiesen, und das Liquidum, ohne Absonderung der Stiftischen Theile und des Fürstlichen Theils, keineswegs hergestellet war.

II) Daß sie die Brandenburgischen Partikular-Gerechtsame, Landgericht, Maynzoll ꝛc., an welchen Würzburg nie Theil oder Gemeinschaft hatte, worauf sie selbst die Brandenburgischen Ansprüche für qualifizirt zum ordentlichen Prozeß erklärten, eben demselben Stift zusprachen.

III) Die Meliorationen, die offenbar unter den Schaden nehmen, in der Pfandverschreibung begriffen sind, aussetzten und den Abgang der Goldgulden, da doch an einem jeden Cöllnischen Mark 1 Karat oder 6 Gran und also 40 Mark feinen Golds abgiengen, unerörtert ließen.

Nicht genug! bey der wirklichen Vollstreckung dieses Bescheids haben die subdelegirten Exekutionskommissarien auch Brandenburgische Unterthanen zu Buchbrunn, Maynstockheim, Wielandheim, u. s. w., die nie mit der Stadt Kitzingen oder mit der Pfandschaftssache etwas gemein hatten, zur Würzburgischen Verpflichtung herbeygezogen, und auch sogar, was das Auffallendste von allen war, das Kloster Kitzingen dem Stift Würzburg eingeräumet. Dieses Kloster ist Würzburgischer Seits am Kaiserlichen Hof nie mit eingeklaget worden, hat auch nach dem obigen mit Bestand Rech-

tens

tens nie mit eingeklaget werden können. Der Kaiserliche Reichshofrath und die von demselben aufgestellte Kommissionshöfe haben dahero den Subdelegirten ausdrücklich befohlen [ss]: „daß sie die Onolzbachische Vormundschaft über das beym Reichshofrath von Bamberg „wegen des Klosters gethanes Anbringen mit Bericht „vernehmen und dem Kaiser dieses auch, was sie sonsten, dis Werks halber, in Erfahrung bringen werden, zu fernerer Verordnung überschicken sollen.“ Dennoch haben sie diesen Bericht nicht erstattet, und ganz außer den Grenzen ihrer Kommission den Onolzbachischen Vormundschaftlichen Abgeordneten $\frac{12}{22}$ Jan. 1629 ein Dekret des Inhalts zugestellet: „daß das „Frauenkloster zu Kitzingen unter Burg und Stadt „Kitzingischen Zugehörungen genugsam begriffen, in die „Exekution zu ziehen, und von den Brandenburgischen „Abgeordneten gleich der Stadt Kitzingen dem Bischofen mit all und jeden Zugehörungen einzuantworten „seye.“

§. 15.

Gegen dieses eigenmächtige und von allen Seiten gewaltthätige, ganz widerrechtliche Verfahren haben nun freilich die fürstlich vormundschaftliche Abgesandte sogleich die Appellation an den Kaiserlichen Hof eingewendet [tt]. Allein es erfolgte den ganzen noch fortdauernden 30jährigen

ss) S. Begriff Confutationis p. 86.

tt) acta Kitting. p. 723. fin.

rigen Krieg hindurch keine weitere Veränderung uu). Erst bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen kam diese, dem Haus Brandenburg so sehr zum Nachtheil entschiedene Sache wieder in Bewegung.

Mit allem Eifer wurde von der Fürstlich Brandenburgischen Gesandtschaft der oben erzählte Kitzingische, dem Brandenburgischen Hause zur widerrechtlichsten Kränkung 1629 für Würzburg entschiedene, Reluitions-Prozeß auf dem Friedenskongreß betrieben. Aus verschiedenen Votis des ersten Kaiserlichen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorf, wie sie in Meiern Act. P. W. unter andern Th. IV. S. 52. seqq. aufbehalten sind, ist zu ersehen, daß Trautmannsdorf dem Hause Brandenburg in der Sache sehr abgeneigt war. Er sagte in dem am angeführten Ort befindlichen Konferenzprotokoll den Schwedischen Gesandten, wie der Sache beyläufig erwähnt wurde, ins Gesicht, sie, die Augs-

uu) So hat wohl Limnaeus, wenn gleich ein Brandenburgischer Schriftsteller, vollkommen Recht, indem er Tom. IV. jur. publ. addit. 1. Arg. 1650. p. 823. sagt: „Wurzburg „habe durch Künste erhalten, was es in guten Glauben nicht „erhalten konnte. Nach den Acten ist offenbar von Wurz„burg mehr gebethen und auch mehr erhalten worden, als die „Rechte zuließen. Nichtigkeiten sind auf Nichtigkeiten ge„häufet und auf Brandenburgische Protestationen, zwey ja! „dreymahlige Provokationen an Kaiser oder ein anderes „competentes Gericht ist nicht geachtet worden. Denn, „fügt Limnaeus hinzu, wie der Magnet das Eisen an sich „zieht, so hat durch eine ganz besondere Sympathie der Bi„schöfliche Antheil an Kitzingen den Markgräflichen an sich „gezogen, und bis tzt von demselben nicht mehr losgerissen „werden können.“

Augsburgschen Konfessionsverwandten, sollten doch den Herrn Brandenburg-Culmbachischen in so ungerechter Sache nicht favorisiren. Auch wegen Pommern, wie von dessen Abtretung an Schweden die Rede war, hat sich der Markgräfliche Gesandte bey Trautmannsdorf verwendet, und weil diese Abtretung doch nicht wohl zu hintertreiben war, in einer bey Trautmannsdorf gehabten Audienz vorgestellet [vv]: „es hofften die Markgrafen, „wäre auch in allen Wegen billig und recht, daß man „ihnen mit der Restitution des Klosters, Stadt und Amt „Kitzingen und andern abgenommenen Plätzen und „Sachen, desto eher willfahren würde.“ Allein der schlaue Graf antwortete nur im allgemeinen: „Beyde „Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden wären seine gnä„dige Fürsten und Herren und er derselben gehorsamer „Diener, denen er gerne und mit allem Fleis gute Dien„ste leisten wollte, so viel an ihm bestehe. Er könne „leichtlich erachten, daß dem Kur- und Fürstlichen Haus „Brandenburg hochbeschwerlich falle, so vornehme Plätz „und Oerter von Pommern zu begeben, weiln aber kein „Fried im Reich auf andere Weeg zu erhalten, so wolle „er hoffen, es würde der Kurfürst und andere mit in„teressirte Häuser amore boni publici et pacis sich „überwinden und geschehen lassen, was bey so gestallten „Sachen nicht wohl zu ändern. Ihro Kaiserliche Ma„jestät hätte dergleichen gethan und über sich gehen und „die ältesten Güter, so noch von Rudolpho I. herkom„men,

vv) S. Meiern Acta P. W. Th. IV. S. 264.

„men, fahren lassen," u. s. w. Es war also ein gesandtschaftliches Hofkompliment, in dem er der Kitzingischen Sache auszuweichen wußte. Die Abneigung des Kaiserlichen Gesandten von Trautmannsdorf war aber nicht die einzige Schwierigkeit, die dieser Angelegenheit im Wege stund.

§. 16.

Kurmaynz machte vorzüglich Hindernisse mit der Dictatur und der Fürstlich Brandenburgische Gesandte hatte in einer öffentlichen Session[ww] laute Beschwerde geführet: „andere Memorialien bringe man so stracks „nicht allein ad dictaturam, sondern auch zur Con„sultation, da es hergegen, wenn von Seiten des „Kur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg etwas ein„komme, so gar langsam damit hergehe. Wie ihm „dann in der Kitzingenschen Sache begegnet, da er „etliche Schriften übergeben, und es, ungeachtet er fast „zwey Jahre lang darum angehalten, dennoch nicht er„halten können, daß sie zur Dictatur oder Deliberation „gekommen wären: hergegen, alß gar neulich wegen der „Herrn Grafen von Schwarzenberg etlicher Pfarrgerech„tigkeiten halber, etwas übergeben, dasselbe also fort zu „Münster dictirt worden. Könne also nicht absehen, „daß man dem Kur- und Fürstl. Hause Brandenburg „gar wohl affectioniret seye."

ww) S. Meiern Act. P. W. Th. IV. S. 747.

§. 17.

Endlich kam es bey allen diesen Schwierigkeiten doch so weit, daß wegen Kitzingen in den Westphälischen Friedensschluß folgende Stelle kam, welche meist den §. 23. Art. IV. bey der Restitutione ex capite amnestiae füllet.

„Controversia," heißt es in dem, den $\frac{14}{24}$ Oct. 1648, — denn Jahr und Tag sind hier, wie sogleich folgen wird, genau zu bemerken, — geschlossenen Frieden, „quae vertitur inter Epis„copos respective Bambergensem et Her„bipolensem, ac Marchiones Branden„burgicos Culmbachi et Onolzbachi de „castro, oppido, praefectura et mona„sterio Kitzingen in franconia ad Moe„num, aut amicabili compositione, aut „summario juris processu terminetur in„tra biennium sub poena perdendae prae„tentionis imponenda tergiversanti."

(Mit *tergiversanti* wurde nämlich zuletzt noch das *detrectandi* abgeändert, welches in dem Schwedischen Project stund xx).)

§. 18.

Die Stelle ist zwar keine der schwersten im Westphälischen Frieden, aber als eine der wichtigsten für die Geschichte des Brandenburgischen Hauses verdient sie dennoch folgende kurze Erörterung:

Erst-

xx) S. Meiern acta P. W. Th. V. S. 460.

Erstlich als streitende Theile werden hier genannt: die beyden Bischöfe resp. zu Bamberg und Würzburg und die beyden Markgrafen von Brandenburg Culmbach und Onolzbach. Es ist wahr, der Bischof von Bamberg hatte ehedem gegen die beyden Brandenburgischen Fürsten geklaget. Allein zur Zeit des Friedensschlusses konnte nicht mehr von dem Prozeß die Rede seyn, weil Würzburg den Gegenstand des Streits in Besitz hatte, und Bamberg, wenn es rechten wollte, nicht mit Culmbach und Onolzbach, sondern mit Würzburg darüber rechten mußte. Der Streit war also nur zwischen Würzburg und den beyden Markgrafen, indem ersteres sich auf den richterlichen Ausspruch bezog, und letztere sich über ihn, als über eine nichtige Sentenz beschwerten. So wie nun die erste Bestimmung den wahren Standpunkt in Ansehung der streitenden Theile verfehlet, so verrücket ihn

Zweytens die Bestimmung des Rechtsstreits selbst noch weit augenscheinlicher. Der Paragraph bezeichnet nämlich als den Gegenstand des Streits, Stadt, Amt, Burg und Kloster Kitzingen ganz im allgemeinen. Allein

a) hat zwar das Stift, behauptet, daß dem Markgrafen Albrecht 1443 für 39,100 Goldgulden ganz Kitzingen verpfändet worden wäre, und daß also Ansbach 1626 bey der Wiedereinlösung ganz Kitzingen herauszugeben habe. Es haben aber die Markgrafen niemahls die ganze Stadt, Amt und Burg Kitzingen, sondern nur denjenigen Theil in Anspruch genommen, der ihnen eigenthümlich nach Erbgangsrecht zukam.

Nur auf den Brauneckischen $\frac{3}{8}$ Theil, wie er oben genannt wurde, nur auf $\frac{3}{8}$, oder, wie es auch ausgedruckt wird, auf $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{16}$ von Kitzingen, und nicht auf ganz Kitzingen, haben sie ihre Bitte gestellet, und die eigentlich nur allein verpfändeten $\frac{5}{8}$ Theile des Stifts herauszugeben, haben sie sich nie geweigert. Man wiederholet es hier noch einmahl, nicht die ganze Stadt. Aber

b) das ganze Kloster Kitzingen haben die Markgrafen zurück begehrt; da wegen dieses Klosters Streit zwischen den beyden Markgräflichen Häusern und Bamberg, aber niemahls zwischen Markgräflichen Häusern und Würzburg war. Ja, da nach §. 25. Art. V. des Westphälischen Friedens diejenigen Klöster und andere mediate geistliche Güter, welche die Augsburgischen Konfessionsverwandte am 1. Jenner 1624 in Besitz hatten, denselben ohne alle Einwendungen auch des entschiedenen Rechtsstreits (irritis prorsus exceptionibus, quae ex causis decisis desumi possent) verbleiben sollten, und die beyden Markgrafen in dem Normaljahr unstreitig in Besitz des Klosters waren, so ist gar nicht einzusehen, wie die Friedenschließenden Theile, die wegen der Stadt vorgeschlagene gütliche Beylegung, oder in deren Ermanglung den summarischen Rechtsstreit, auch dem Kloster anpassen konnten. Nach der allegirten Stelle des Westphälischen Friedens nach §. 2. Art. V. und nach so vielen andern, die man hier nicht zu allegiren braucht, hätte das in Frage stehende Kloster Kitzingen den beyden Markgräflichen Häusern gleich ohne allen Verzug restituirt werden sollen, und

wenn

wenn man gleich Würzburgischer Seits behauptete, der §. 23. Art. IV. controversia, habe wegen des Klosters Kitzingen eine Ausnahme gemachet, so ist doch der Grund dieser Ausnahme ganz und gar nicht zu begreifen, und es bleibt allemahl auffallend, warum den Markgrafen wegen dieses Klosters der Besitz im Normaljahr nicht auf eben die Weise zu gut kommen sollte, wie er andern Ständen der Augsburgschen Konfession wegen aller geistlichen Stiftungen und namentlich auch wegen der Klöster zu gut kam.

Drittens setzet nun das Friedens-Instrument die Alternative des gütlichen Vergleichs und des summarischen Rechtsstreits fest, (aut amicabili compositione aut summario juris processu terminetur.) Bey dem in Vorschlag gebrachten gütlichen Vergleich ist nichts zu erinnern. Allein was den in der Alternative in Gegensatz des ordentlichen Prozesses (processus ordinarii) verordneten summarischen Rechtsstreit anlanget, so wäre zu wünschen gewesen, daß sich das Friedens-Instrument, so wie in andern Stellen z. B. §. quemadmodum Art. 3. §. Electori quoque Trevirensi Art. 4. und 5. sententiae tempore belli u. s. w. also auch in der Stelle darüber erkläret hätte, vor welchem Richter der Rechtsstreit anhängig gemacht werden sollte? Daß ein competenter Richter zu verstehen ist, bleibt nach der Rechtsanalogie ohne Streit. Ein Schiedsrichter ist aber, wie jedermann weis, auch ein competenter Richter, und es ist sonderbar, daß die Würzburgischen Sachführer den Worten des Textes *Juris processu* eine besondere Emphase beylegen, und

damit behaupten wollten, schiedsrichterliche Austräge wären durch sie gänzlich ausgeschlossen. Ist doch die Beylegung der Sache in der Alternative auch auf den gütlichen Vergleich gestellet Warum sollten sich nun die streitenden Parteyen nicht auch auf einen schiedsrichterlichen Ausspruch haben vergleichen dürfen?

Zwar setzen solche bloß gewillkührte Austräge einen Vertrag, ein Kompromiß voraus und es kann kein Theil zu einem Vertrag gezwungen werden. Allein es ist noch eine Frage, ob nicht schon von demjenigen gesagt werden könne, daß er tergiversire, der ohne vollgültige Ursache den Weg des Kompromisses und der Austräge ausschlägt? denn auch der Schiedsrichter kann in Behandlung der Sache summarisch zu Werke gehen.

Viertens sagt nun das Friedens-Instrument deutlich, daß intra biennium, innerhalb zwey Jahren, der Streit beygelegt seyn soll; wenn man aber anfangen soll, den Zeitraum zu berechnen, quando hoc biennium incipiat currere, von wo an, davon kein Wort, und eben das über den terminum a quo beobachtete Stillschweigen war es, was vielfachen Stoff zu neuen Zwistigkeiten gab.

Die vage Bestimmung des Friedensschlusses befremdet auch um so mehr, da derselbe in andern Stellen nach Verschiedenheit der Sachen auf eine verschiedene Weise den Anfang des Zeitraums nicht übergangen hat. Bald heißt es, daß der Zeitraum zu laufen anfange, vom Tag des gemachten Friedens Art. IV. si quae etiam feuda. Bald von Tag des geschlossenen Friedens Art. 13. §. quarto; des unterzeichneten

Frie-

Friedens Art. 17. in pr.; des ratificirten oder genehmigten Friedens Art. 8. §. gaudeant, Art. 15. §. conventum; des publizirten Friedens Art. 4. §. de Baronatu, §. processu desuper instituto, Art. 13. §. primo.

Bald auch von Anfang des Jahrs 1649. §. 17. Art. 17. u. s. w. An Unserer Stelle ist von einer solchen wünschenswerthen Bezeichnung auch nicht die mindeste Spur. Es tritt also hier die in Rechten bekannte Regel ein: „dem, der nicht klagen kann, lauft keine „Verjährungszeit.“ Klagen konnte man Ansbachischer Seits nicht eher, als bis der Gerichtshof Reichsgesetzmäßig yy) mit gleicher Anzahl der Beysitzer von beyden Religionstheilen besetzet und diesen, wie es auf dem Nürnberger Exekutionstag im Jahr 1650 ausgemacht wurde, das Westphälische Friedens-Instrument als Reichsgrundgesetz eingehändigt war. Darzu kommt noch, daß der von Seiten des Richters zu Schulden gebrachte Verzug und desfalls abgelaufene Termin ohnedem keiner Partey zum Nachtheil gereichen konnte. Endlich

Fünftens fügt der Friedensschluß zu obigen Bestimmungen den Verlust aller etwan habenden Ansprüche als Strafe hinzu, in die der tergiversirende d. i. absichtlich zaudernde, und den Worten des Friedensschlusses kein Genüge leistende Theil verfallen wäre, sub poena perdendae praetentionis imponenda tergiversanti. Natürlich ist diese Strafe bloß allein von den Parteyen,

yy) S. R. A. zu Augsp. de ao 1548. §. Etliche andere aber ꝛc.

entweder vom Kläger oder von dem Beklagten, und wie die Worte perdendae praetentionis hinreichend zu erkennen geben, nicht vom Richter zu verstehen. Der Richter, der, wie es in dem Wort *imponenda* liegt, die Strafe zu erkennen hat, kann sie aber nicht eher erkennen, als bis die Tergiversation bewiesen ist. Nach dem wahren Sinn der Worte ist es also nicht genug, daß der Zeitraum von zwey Jahren verflossen ist, es muß noch hinzukommen, daß er durch die Tergiversation eines Theils verflossen sey, und diese wird nicht nur überhaupt eher von dem Beklagten rechtlich vermuthet, sondern muß auch insbesondere in vorliegendem Fall von demselben um so eher vermuthet werden, weil sich derselbe in Besitz befand, wegen der Früchte gesichert und der Kläger nur allein in Schaden und Nachtheil war.

§. 19.

So viel von dem Sinn der Worte selbst! die Stelle ist eben keine der bestimmtesten. Wenn in mehrern andern Stellen des Friedens so viel unbestimmt gelassen worden wäre, als in dieser; so hätte der Friede ein ungleich größeres Heer der Prozesse gebohren als gehoben. Der weitere Verlauf der Sache war nun kürzlich dieser:

Nach geschlossenem Frieden ergehet von den beyden Markgrafen ein Schreiben nach Würzburg d. d. 20. Nov. 1648, in welchem der Bischof gebethen wird, daß er einige seiner Räthe nach Rotenburg an der Tauber oder nach Windsheim abschicken mögte, damit mit den daselbst eintreffenden Brandenburgischen Räthen wegen dieser Sache entweder ein gütlicher Vergleich getroffen, oder

in

in deſſen Entſtehung ein Regulativ wegen des ſummariſchen Rechtsſtreits feſtgeſetzt werden könnte. Der Biſchof war es in ſeiner Rückantwort d. d. 15. Dec. zufrieden. Es kamen aber verſchiedene Hinderniſſe darzwiſchen, ſo daß die auf den 17. März 1649 nach Windsheim anberaumte Konferenz, ſelbſt nach dem Würzburg- und Bambergiſcher Seits gebethenen Aufſchub, erſt den $\frac{7}{17}$ May 1649 in Windsheim ihren Anfang nahm.

Bey dieſer Konferenz war nun von Seiten Würzburgs ſo gar keine Nachgiebigkeit zu finden, daß gleich alle Ausſicht auf einen gütlichen Vergleich verſchwand, und wie darauf die Ansbachiſchen Räthe das Normativ für den ſummariſchen Rechtsgang feſtgeſetzt haben wollten; ſo erklärten die Würzburgiſchen, daß ſie darzu keinen Auftrag hätten, und alſo die von Brandenburg zu einem compromiſſariſchen Austrag gemachten Vorſchläge bloß ad referendum nehmen könnten. So ganz fruchtlos zerſchlug ſich dieſe Windsheimer Konferenz! Nach ihr erbitten ſich die Markgrafen des Biſchofs ſchriftliche Erklärung über die von ſeinen Räthen, ihm, wegen des in Vorſchlag gebrachten Rechtsgangs, erſtattete Relation und erhalten die Antwort, daß Würzburg in das in Vorſchlag gebrachte Compromiß nicht einwillige, ſondern erwarte, daß Ansbach die Sache bey einem hier nur allein competenten Reichsgerichte anbringe. Die Markgrafen erwiedern: die Reichsgerichte wären noch nicht mit gleicher Anzahl der Aſſeſſoren von beyden Religionstheilen beſetzet, wie ſie doch nach der Norm des Weſtphäliſchen Friedens beſetzet ſeyn ſollten. Zuträglicher würde es alſo ſeyn, wenn compromißweis drey katholi-

ſchen

schen und drey Evangelischen Speyerischen Kammergerichtsassessoren, oder auch drey katholischen und eben so vielen Evangelischen Fürsten die Entscheidung des Streits übertragen würde. Wenn aber der Bischof zu dem allen kein Belieben habe, so solle er einen andern Weg benennen, auf welchen von Richtern beyderseitiger Religion, dem Friedensschluß gemäß, die Sache beygeleget werden könne. Geradezu verwarf der Bischof das in Vorschlag gebrachte Compromiß und arglistig wich er der letztern von ihm verlangten Bestimmung mit der Aeußerung aus: „es seye nicht seine, sondern der Klä„ger Sache einen competenten Richter zu benennen, die „Klage anzustellen u. s. w.“

Da war doch offenbar Würzburgischer Seits tergiversiret, und was blieb jezt den Herrn Markgrafen weiter übrig, als den ganzen Vorgang $\frac{1}{2}\frac{5}{7}$ Sept. 1649 bey den damahls in Nürnberg auf dem Exekutionskonvent durch ihre Abgesandte versammelten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anzuzeigen, und zu bitten: „da die Reichsgerichte noch nicht nach der im „Friedensschluß bestimmten Norm besetzt wären, den „Bischof in Würzburg zur Annahme des Compromiß zu „vermögen, oder, damit nicht einst die Vorschrift eines „Zeitraums von zwey Jahren zu der Brandenburgischen „Fürsten Nachtheil verdrehet werden möge, nach aufha„bender Gewalt eine andere Art und Weise zur Beyle„gung dieses Streits vorzuschreiben.“

§. 20.

Das Kurmaynzische Reichsdirectorium — der damahlige Kurfürst zu Maynz, Johann Philipp, war

zu

zu gleicher Zeit Bischof in Würzburg — communiciret dieses Brandenburgische Gesuch dem Bischof zu Würzburg. Die darauf von Würzburg erfolgte, dem Nürnberger Exekutionskonvent zugeschickte Antwort wird Brandenburg erst nach vier Monaten im Jahr 1650 mitgetheilet. Brandenburg antwortet den 26. März gedachten Jahrs, und hält bey den noch in Nürnberg versammelten Gesandten unter feyerlicher Verwahrung, daß es die Rechtsnothdurft hiemit gebührend beobachtet haben wolle, um ein Attestat dahin an, daß ihm der Ablauf der zwey Jahre vor gesetzmäßiger Besetzung des Reichsgerichts, auf keine Weise schaden könne. Damit indessen bey dem Brandenburgischer Seits fortgesetzten emsigen Bestreben, die Würzburgischen verzögerlichen Ausbeugungen dem Kaiser nicht verborgen bleiben mögten, so bringt das Brandenburgische Haus die Sache den $\frac{4}{14}$ April 1650 an den Kaiser mit dem Gesuch, daß der Kaiser sechs Fürsten des Reichs, nach gleicher Anzahl beyderseitiger Religionstheile, niedersetzen, und ihnen die Untersuch- und Entscheidung der Sache übertragen wolle. Brandenburg hatte auch schon seiner Seits den Herzog Ernst von Sachsen, den Landgraf Wilhelm von Hessen, den Herzog von Würtemberg dazu in Vorschlag gebracht, und verlangt, daß der Kaiser dem Bischofen von Würzburg gleichen Vorschlag befehlen, oder, wenn er sich dessen weigern würde, von Amtswegen drey katholische Fürsten zu der Kommission anordnen mögte. Dieses nun beym Kaiserlichen Hof selbst angebrachte Gesuch, nachdrücklich unterstützt von einem Empfehlungsschreiben des großen

Bran-

Brandenburgiſchen Kurfürſten, Friedrich Wilhelms, d. d. 13. May 1650 theilt der Kaiſer mit Anberaumung eines ſechswöchigen Termins zu deſſen Beantwortung, dem Biſchof zu Würzburg mit. Der Biſchof bittet d. d. 2. Sept. um Friſt; die Markgrafen bitten d. d. 22. Oct. wiederholt um Beſchleunigung der Kommiſſion, dem Biſchof wird 7. Dec. neuen Stils befohlen, ſich darauf innerhalb eines Monats zu erklären, und den $\frac{30}{10}$ $\frac{\text{Nov.}}{\text{Dec.}}$ erkläret er ſich dahin, daß er in dieſe Kommiſſion auf keine Weiſe willige. Nachdem nun der Kaiſer dem Markgrafen dieſe Erklärung (expedirt 28. Jan. stili novi und inſinuirt zu Ende Febr. 1651) zugeſchicket und dieſe ihr voriges Geſuch d. d. 15. März 1651 erneuert hatten, ſo reſcribiret der Kaiſer (d. d. 22. May 1651 inſinuiret $\frac{14}{24}$ Jun. 1651) „er wolle zwar gerne den Streit ohnverzüglich zu Ende „bringen, er ſehe aber nicht ein, wie dieſes, ohne Ein„willigung des Biſchofs, durch die gebethene Kommiſſion „geſchehen könne; den Markgrafen ſtellte er es daher „anheim, ob ſie nicht lieber ihre Klage vor den Reichs„hofrath, bey dem ja die Sache vorhero ſchon anhängig „geweſen wäre, anbringen wollten; bis dem Biſchof die „Klage zur Vernehmlaſſung mitgetheilt, und überhaupt „die ganze Verhandlung geſchloſſen, und zum Spruch „Rechtens reif ſeyn würde, werde auch der Reichshofrath nach der Reichsgeſetzmäßigen Norm beſetzet ſeyn.“

§. 21.

Darein willigen nun die Markgrafen und laſſen d. d. $\frac{1}{11}$ Jul. 1651 den gedoppelten Klaglibell, einen

wegen

wegen des Eigenthümlichen Antheils an der Stadt Kitzingen, den andern wegen des Klosters, beym Reichshofrath einreichen. Jedoch unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß vor gesetzmäßiger Besetzung des Reichshofraths mit gleicher Anzahl der Reichshofräthe von beyden Religionen, die Sache weder definitive entschieden, noch auch ein, die Hauptsache betreffendes, die Wirkung einer definitiv-Sentenz habendes Interlocut ergehen sollte. Diese Brandenburgischen Klaglibelle werden dem Bischof zur Vernehmlassung mitgetheilet, und es wird zugleich d. d. 19. Aug. 1651 die Citation an ihn dahin erlassen, daß er innerhalb vier Monaten erscheinen und den Krieg Rechtens befestigen solle. Der Bischof sucht d. d. 13. et prs. 30. Jan. 1652 weitere Frist auf zwey Monate, erhält sie, und bringt nun erst den 11. Apr. 1652 seine Exceptionshandlung gegen die Brandenburgische Klaglibelle bey. In diesen Würzburgischen Einreden hörte man es nun zum erstenmahl, „daß der im Westphälischen Friedens-Instrument „vorgeschriebene Zeitraum von zwey Jahren bereits ver„strichen und folglich Kläger mit seiner Klage nicht mehr „zu hören seye.“ Darauf wurde aber bey Reichshofrath damahls noch so wenig geachtet, daß die Markgrafen vielmehr zur Replic zugelassen worden sind, in der sie dem Würzburgischen beklagten Theil die offenbarsten Tergiversationen beylegen. In der Lage war die Sache, als sich nicht lange darnach der Bischof von Würzburg in eigener Person nach Prag an den Kaiserlichen Hof begab und durch seine persönliche Gegenwart bey den Reichshofräthen so vollwichtig zu sollicitiren

wußte,

wußte, daß sie die Sache in aller Schnelle ohne weitere Verhandlungen, ohne fernere Communikation, die wegen der Submission in Causa mit dem Brandenburgischen Anwald erst zu pflegen gewesen wäre, an einem Sonnabend Vormittag vor die Hand nahmen und sie unterm 26. Oct. N. St. 1652 so ganz auffallend parteyisch dahin entschieden:

„In Sachen Christian und Albrechten, Mark„grafen zu Brandenburg, wider Johann Phi„lipsen, Erzbischofen zu Maynz als Bischofen „zu Würzburg, Beklagten, Sodann Melchior „Otten, Bischofen zu Bamberg, als Inter„venienten, die Burg, Amt, Stadt und „Kloster Kitzingen betr. ist die Sache von „Amts wegen vor beschlossen angenom„men(?) darauf zu Recht erkannt, daß die von „Klägern d. d. 17. Aug. 1651 eingebrachte „Klagen als zu spat und erst nach der in dem „Friedensschluß angesetzten Zeit einkommen, zu „verwerfen, und die darauf ausgegangene Ur„kundten und reproduzirte Kaiserliche Ladun„gen wiederum zu cassiren und aufzu„heben seyen; Allermaßen diese hiermit aufge„hoben, auch den Klägern, dieser Controversen „halber, hiermit in Kraft des Friedensschlusses „ein ewig Stillschweigen auferleget wird.“

§. 22.

Diese offenbar nichtige, gegen die selbst in dem Friedensschluß vorgeschriebene, und durch ein Kaiserliches Re-

Rescript befestigte Norm der gesetzmäßigen Besetzung des Gerichtshofs gefällte Sentenz konnten sich nun die Herren Markgrafen auf keine Weise gefallen lassen. Sie verwahrten sich dagegen durch eine zu Prag d. d. 24. Nov. 1652 eingelegte Protestation und wie sie der Reichshofrath verwarf und sein gefälltes Urthel d. d. 18. Dec. n. St. 1652 bestätigte; so wiederholten die Markgrafen nicht nur vor Notar und Zeugen ihre Protestation, sondern ließen auch, damit der ganze Hergang der Sache und die Nichtigkeit der gefällten Sentenz allen Reichsständen kund werden mögte, noch in eben dem Jahr 1652 die unter dem Titel: Wohlgegründete Ausführ- und Ableinung u. s. w. bekannte Deduction auf dem damahligen Reichstag zu Regensburg bekannt machen. Gegen diese Deduction erschienen die Würzburgischen ebenfalls bekannte Vindiciae sententiae Caesareae, denen die weitere Brandenburgische Deduction unter dem Titel: Kurzer Begriff confutationis, im Jahr 1656 entgegengesetzet wurde. Nichtig ist die Sentenz, man mag nun erstlich auf die Richter, die sie fällten, oder zweytens auf die Sentenz selbst Rücksicht nehmen. Was erstlich die Richter anbelangt, so sollen nach dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 20. verbo *catholici* et vers. *visitatio*, in Sachen der Katholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten, sowohl bey dem Reichskammergericht, als auch bey dem Reichshofrath, Assessoren beyderseitiger Religion in gleicher Anzahl sprechen. Nun sind aber aber bey Entscheidung dieser Sache 12 bis 14 Katholische und nur zwey Evangelische Reichshofräthe

im Reichshofrath gewesen. Und wenn man auch dem Einwurf damit begegnen wollte, daß der Reichshofrath ja noch bis diese Stunde nicht mit Reichshofräthen nach der Religionsgleichheit besetzet wäre; so würde man die Sache aus einem ganz falschen Gesichtspunkt beurtheilen und von dem, was sich izt die Stände des Reichs stillschweigend gefallen lassen, auf jene, der feyerlichen Norm des Friedensschlusses so nahe Zeiten mit Unrecht schließen. Darzu kommt, daß nicht nur nach dem Westphälischen Frieden Art. 17. §. 1. pro majori etc. eine von dem Friedensschlußwidrig besetzten Reichshofrath gefällte Sentenz an und für sich nichtig ist, sondern daß auch der Kaiser den Markgrafen die Friedensschlußmäßige Besetzung seines Reichshofraths ausdrücklich versprochen hat, und daß die Markgrafen unter der und unter keiner andern Bedingung die Sache an diesen Gerichtshof gebracht haben wollten. Die Bedingung war bey dem ausgesprochenen Urthel offenbar nicht erfüllt. Wie konnte es also in die Rechtskraft übergehen? Zwar sagt der Würzburgische Deducent in den Vindiciis sehr schlau, die Stimmen der zwey evangelischen Reichshofräthe wären von gleicher Kraft, als die 12 bis 14 der katholischen und folglich seye hier gegen die Kompetenz des Richters nichts einzuwenden. Allein, wenn der Fall hier in Anwendung gebracht werden sollte, so müßte bey der Sache das jus eundi in partes im Reichshofrath ausgeübt worden seyn, und das müßte man mit allen seinen Folgen aus dem Staatsrecht sehr wenig kennen, wenn man auch nur entfernt an dasselbe hier gedenken wollte.

§. 23.

§. 23.

Die unheilbare Nichtigkeit der Sentenz ergiebt sich also schon aus der Incompetenz des Richters. Aber sie ist zweytens auch aus dem Inhalt der Sentenz selbst darzuthun. Die Sentenz sagt, daß die von den Markgrafen angestellte Klage erst nach dem Friedensschlußmäßigen Biennium, und also zu spät wäre angestellt worden. Allein, dessen nicht zu gedenken, daß das Friedensinstrument nicht eigentlich von der anzustellenden Klage, sondern von Beylegung des Rechtsstreits selbsten spricht, nicht der ersten, sondern der letztern einen Zeitraum vorschreibet, so war es doch, wenn man auch das vorgeschriebene Biennium auf die anzustellende Klage ziehen will, zur Verurtheilung des Klägers nicht genug, daß das Biennium vor angestellter Klage abgelaufen war, es mußte auch durch die Tergiversation des Klägers abgelaufen seyn. Tergiversanti poena imponenda heißt es ja! Der Tergiversation wird aber in der Sentenz mit keinem Wort erwähnet. Ueberdieß ist aus dem obigen klar, wie der Würzburgische beklagte Theil diese Tergiversation auf alle Weise und insbesondere dadurch zu Schulden gebracht hat, daß er bey dem Unvermögen der Markgrafen vor einem noch nicht gesetzmäßig besetzten Gerichtshof zu klagen, dennoch in keinen gewillkührten Austrag willigen wollte. Ja der Kaiser hat den Markgrafen die dem Friedensschluß gemäße Besetzung des Reichshofraths versprochen, und sie durch das Versprechen zu Anstellung der Klage bey Reichshofrath bewogen. Das würde gewiß nicht geschehen seyn, wenn man damahls am Kaiserlichen Hof geglaubt hätte, das

Biennium wäre durch die Schuld der Kläger verstrichen.

Ueberdieß da der Westphälische Friede nicht sagt, wann man anfangen soll, das Biennium zu rechnen; so kann der Terminus a quo nicht anders als nach demjenigen bestimmt werden, was in ähnlichen Fällen auf dem Nürnbergischen Exekutionskonvent hievon festgesetzet wurde. Die der Brandenburgischen Ausführung vom Jahr 1652 Nr. 37—40, beygedruckte Aktenstücke geben aber zu erkennen, daß man einen im Westphälischen Frieden bestimmten Zeitraum, wie es auch der Sache ganz gemäß war, erst von der Zeit an zu rechnen hatte, in der den Reichsgerichten das Westphälische Friedens-Instrument insinuiret wurde. Z. E. p. 114 bey Heilbronn contra Dr. Walther Achens heißt es: und das destinirte Biennium erst *a tempore executae pacis et insinuati Instrumenti pacis ad cameram imperialem aut amque caesaream* anzurechnen.

Desgleichen p. 115 Heilbronn contra den teutschen Orden: daß vorbedeuter terminus biennii denen sub §. Debito verstandenen Debitoribus eher nicht, als a die factae insinuationis des besagten Instrumenti pacis bey ihme dem Kaiserlichen Kammergericht seinen Lauf haben solle. Rechnet man nun von der dem Reichshofrath geschehenen Insinuation an, so sind im vorliegenden Fall die zwey Jahre bey der von Brandenburg angestellten Klage keineswegs verflossen, sondern überflüssig salviret gewesen.

Diese

Diese Richtigkeiten braucht man nicht weitläuftig aufzudecken. Jedem Unbefangenen, dem der Hergang der Sache nicht ganz fremd ist, liegen sie sogleich selbst vor Augen.

§. 24.

Die beyden Brandenburgischen, so ganz widerrechtlich gekränkten Häuser bothen auch alle ihre Kräfte auf, um wenigstens auf dem Regensburger Reichstag v. J. 1654 und auf den 1663 angefangenen und gegenwärtig noch fortdauernden Reichstag zu Regensburg Remedur zu erhalten. Ja! wie auch dem Fürstlich Onolzbachischen Gesandten D. Christoph Sinold, genannt Schüz, auf dem letzten noch fortwährenden Reichstag 1664 von Kurmaynz die Dictatur in der Sache unbefugter Weise versaget wurde, so ist dessen Memorial in Sachen Brandenburg Onolzbach *contra* Würzburg 1665 der Reichsversammlung gedruckt vorgelegt, und darinnen aufs neue Beschwerde geführet worden. Allein es erfolgte nirgends Hülfe und die Sache wurde so ganz unverzeihlich lange herumgezogen, daß Brandenburg endlich, der sogenannte Vergleich abgetrotzet und abgezwungen wurde.

Diesem sogenannten Vergleich zu Folge hat sich Markgraf Christian Ernst in Bayreuth schon 1672, Mart. $\frac{6}{16}$ mit Bischof Johann Philipp, nach der am 27. März eben desselben Jahrs erfolgten Kurbrandenburgischen Ratification auf die Summe von 12,000 Reichsthaler, des Ansbachischen Markgrafens Albrechts Nachfolger, Markgraf Johann Friedrich, aber 1684

den 28. März mit Bischof Conrad Wilhelm verglichen. Der Vergleich gehet dahin:

„daß der Bischof dem Markgrafen aus freundnachbarlichem Willen zu gänzlicher guter Aus- „und Abtilgung Sr. Durchl. zu Onolzbach annoch „an berührte Stadt, Burg und Amt, wie auch das „Kloster Kitzingen führenden Prätension und „daher künftig fernerweit entstehender Strittigkeiten, um dadurch aus der Sache zu kommen, noch 40,000 Reichsthaler landläufiger „Reichsmünz sammt 3000 Dukaten in Specie „Discretion für die Frau Gemahlin baar bezahlte."

§. 25.

Das Kurhaus Brandenburg ratificirte und bestätigte zwar diesen Vergleich d. d. Potsdam den 18ten Apr. 1685. Allein aus einem offenbaren Irrthum, da demselben die genaue Lage der Sache keineswegs so detaillirt vor Augen gelegt wurde, als sich dieselbe des Königs Maj. anizt erst vortragen ließen.

Noch mehr! In dem Vergleich waren auch die Angsburgschen Confessionsverwandten in Kitzingen mit bedacht, so „daß sie von den katholischen Bürgern in „politicis nicht graviret, noch in Ansehung der Reli- „gion von Ehrenstellen und Rathsämtern ausgeschlossen, „sondern ratione commodorum et incommodorum gleich geachtet werden sollen [22]."

Das

22) cf. Selecta Norimb. II. S. 1. seqq. und ein daselbst abgedrucktes Tübingisches responsum von Religionswesen in Kitzingen. it. Th. 1. S. 40.

Daß Würzburgischer Seits keineswegs damit eingehalten wurde, das haben die Evangelischen in Kitzingen, wie man sich aus den beyden in den Selectis Norimbergensibus abgedruckten Tübingischen Responsis das Religionswesen in Kitzingen betr. mit mehrern unterrichten kann, zu ihrem nicht geringen Nachtheil erfahren und erhellet dieß auch aus Nachstehendem.

§. 26.

Die Kurbrandenburgische Ratification sagt zwar mit klaren Worten:

„der Kurfürst wolle für sich, seine Erben und Nach„kommen nicht gestatten, daß dawider, — als näm„lich wider genannten Vergleich, — in einigerley Weise „gehandelt werde.“

Allein dasjenige, was wegen des Evangelischen Religionstheils in Kitzingen in dem Vergleich festgesetzet und von dem damahligen Kurfürsten als eine Kassationsklausel, in der Ratifikation ausdrücklich noch hinzugefüget wurde, verdient alle Aufmerksamkeit.

Der Vertrag enthält nämlich die Bestimmung:

„auch die Augsburgischen Konfessionsverwandten da„selbst, sollen bey ihren 1624 unzweifentlich ge„habt und bis dato continuirten öffentlichen Exer„citio Religionis uff maaß und Weise solches „nach Veranlassung des Instrumenti pacis zwi„schen beyden Theilen verglichen worden, unge„hindert und außerdem, daß sie einem katholischen „Stadtpfarrer daselbst, für die bis anhero gereichte

„jura stolae, jährlich 10 Rthlr. zu reichen, ru-
„hig gelassen und in politicis nicht graviret, son-
„dern ratione commodorum et incommo-
„dorum gleich geachtet werden.“

und die Kurbrandenburgische Ratification gehet in Anse-
hung dieses Punkts dahin:

„und gleichwie in obinserirtem Vergleich absonderliche
„Vorsehung geschehen, welchergestalt es mit de-
„nen in Kitzingen sich befindenden Evangelischen
„Religionsverwandten zu halten; Also haben wir
„die Nothdurft erachtet, solches nochmalen abson-
„derlich hiermit zu conditioniren, daß die Evan-
„gelischen in Kitzingen auf keine Weise graviret,
„sondern den Römischkatholischen allerdings gleich-
„gehalten werden sollen. Immaßen wir, auf
„dem Fall hierwider contraveniret wer-
„den sollte, nicht allein an diese Ratifi-
„cation nicht gebunden seyn, sondern al-
„les, was zu Beybehaltung vorgedachter Augs-
„burgischer Konfessionsverwandten Gewissensfrey-
„heit von uns erfordert werden wird, uns mit
„unsern Nachkommen, Marggrafen und
„Kurfürsten zu Brandenburg, abson-
„derl. hiemit reserviret und vorbehal-
„ten haben wollen.“

Wie bundbrüchig Würzburg in Rücksicht auf dem Evangelischen Religionstheil in Kitzingen gehandelt hat, ist welthekannt.

§. 27.

§. 27.

Die Kitzinger Augsburgischen Konfessionsverwandten haben sich auch deswegen nicht nur einmahl an das Hochfürstl. Haus Onolzbach, ja! selbst auch unter Kurfürst Friedrich Wilhelm, an das Kurhaus Brandenburg gewendet.

Ihre in großer Menge von Zeit zu Zeit aufgeführte Religionsbeschwerden sind in den Archivalischen Actenstücken von den Jahren 1687 — 1715 weitläuftig enthalten und die desfalls von dem Ansbachischen Konsistorio an die damahligen Herren Markgrafen erstatteten gründlichen Bedenken, legen von der vollgültigen Wahrheit dieser Beschwerden, das unverkennbarste Zeugniß an den Tag.

Das Stift Würzburg hat auch frühe seine Absicht nur allzu deutlich verrathen und es bey Zeiten zu erkennen gegeben, wie es gesonnen seye, demjenigen zuwider zu handeln, was eine Hauptbedingniß in der Vergleichsabrede war.

Nicht genug nämlich, daß es gleich in einem hieher nach Ansbach erlassenen Schreiben über die Kurbrandenburgische Verklausulirung des Vergleichs seine Unzufriedenheit bezeugte! es schickte auch die Kurbrandenburgische Ratification förmlich wieder zurück, und drang auf eine ganz unbedingte Kurbrandenburgische Genehmigung, so wie sie der zu dem Kulmbachischen Vergleich hinzugekommenen Kurbrandenburgischen Ratification angehänget worden wäre.

§. 28.

Lange wurde noch über diesen Punkt zwischen dem Hochfürstlichen Ansbachischen Haus und dem Stift Würzburg correspondirt und da man Würzburgischer Seits sowohl auf der Abänderung der Kubrrandenburgischen Ratification, als auch auf der im Vergleich stipulirten Auslieferung sämmtlich Kitzinger Actenstücke gar ernstlich bestund, so erstatteten die damahlig Ansbachischen Regierungsräthe unterm 26. März 1685 das patriotisch gründliche Bedenken:

„man solle die Actenstücke zurückbehal-
„ten, durch Restituirung der Abtrags-
„gelder alles wieder in den vorigen
„Stand setzen, dem Kurhaus die jura
„bestens reserviren und alles übrige
„den künftigen Zeiten anheimstellen.“

Der damahlige Herr Markgraf Johann Friedrich ist über diesen treu gemeinten Rath seiner Regierung hinausgegangen. Allein! ein gewisser Jude, Nahmens Isaac Model, war thätiger in der Sache. Desgleichen ein gewisser Sekretarius Prenner, der hauptsächlich bey dem Vergleichsgeschäfte gebraucht, aber auch unter der folgenden Regierung Markgrafs Georg Friedrich des Jüngern, deswegen zur Verantwortung gezogen wurde.

Gleichwohl hielt der damahlige Herr Markgraf Johann Friedrich noch lange an sich und schrieb nicht nur einmahl nach Würzburg: „wie er dem Kurfürsten in
„der Sache nichts vorschreiben könne, und wie er sich

„kei-

„keine abgeänderte Ratification von dem Kurbrandenbur-
„gischen Hofe herauszuwirken getraue.

Nur nach den ungestümmsten Andringen hat er endlich nachgegeben, sich selbst bey dem Kurfürsten verwendet und nach der Vorstellung:

„Daß ja in dem Vertrag selbst für die Evangelischen
„in Kitzingen hinlänglich gesorgt wäre (?) daß man also den
„Punkt nicht mehr in der Ratification zu berühren brau-
„che u. s. w.“ des Kurfürsten willfährigen Entschluß sub dato Potsdam den 18ten April 1685 dahin erhalten:

„Nachdem der Bischoff Bedenken getragen, die von
„Uns ausgestellte Ratification anzunehmen, Ew.
„Liebden aber vermeinen, daß die Evangelische Re-
„ligion durch den Transact selbst, als auch durch
„eine in terminis generalibus begriffene Ra-
„tification gnugsam gesichert seye; so haben wir
„auch hierunter nicht ermangeln wollen, Ew. Lieb-
„den unsere Willfährigkeit zu erweisen, massen
„wir den aufgerichteten Receß dergestalt ratificirt
„hiermit zurückschicken.“

§. 29.

Dagegen haben die erbverbrüderten Häuser Sachsen und Hessen nicht in den Vertrag gewilliget. Ein Umstand der um so wichtiger ist, als Sr. Königl. Majestät ohne gegen die Hausgrundgesetze selbst anzustoßen, sich ohnmöglich bey der Nachwelt und ihren Nachkommen der Verantwortung aussetzen können, einen Vergleich in einer Sache anzuerkennen, die so oft und vielmahls an

die

die erbverbrüderten Häuser war gebracht und ohne deren Einwilligung sich endlich doch war verglichen worden.

Hierzu kommt, daß bey dem — wegen der Schifarth auf dem Mayn, so wohl gelegenen Kitzingen, laesio ultra dimidium ja! wohl enormissima selbst in Hinsicht auf den dritten Braunekischen Herrentheil, bey dessen auf mehrere 100,000 fl. zu berechnenden Werth offenbar vorhanden ist und dieß, den kundbarsten Rechten zu Folge, schon alleine hinreicht, um den fraglichen Vertrag in seiner unmißkennbaren Nichtigkeit darzustellen.

Ueberdieß ist es unstreitig eine Hauptbedingung des Vertrags, daß die Kitzinger A. C. Verwandte, weder in Kirchlichen, noch in politischen Angelegenheiten von Würzburg gekränket und beeinträchtiget werden sollen.

Die von den Evangelischen in Kitzingen desfalls geführten Beschwerden liegen aber — selbst in oben berührten Druckschriften und Aktenstücken — der Welt vor Augen, und berechtigen demnach Seine Königliche Majestät auch in dieser Hinsicht, zu einer von der in den Rechten bestgegründesten Conditione resolutiva hergenommenen Sprache, die selbst alsdann, wann die bis jetzt documentirte Nichtigkeit des Vertrags, auch noch den mindesten Zweifel ausgesetzet wäre, wie sie es doch nicht ist, die völlige Unverbindlichkeit jenes Vertrags für das Königliche Kurhaus auf das überzeugendste darthut.

VIII.

Beyspiel

der Brandenburgischen Entsagung unrechtmäßiger Landeshoheitsansprüche gegen Limburg.

Als im vorigen Jahr die Königlichen Landeshoheitsrechte gegen die Insassen und benachbarten Stände in Ausübung gesetzt wurden, forderte man diese in der öffentlich bekannt gemachten Erklärung *) in so ferne sie an die Königl. Landeshoheitsrechte aus einem gültigen Vertrag, rechtmäßigen Erwerbtitel, oder durch einen gegründeten Besitz Anspruch zu haben glaubten, feyerlich auf, diese ihre Ansprüche dem Fränkischen Landes-Ministerium vorzulegen, mit der hinzugefügten Versicherung, daß mit aller Offenheit und Treue darüber unterhandelt, und jede rechtlich dokumentirte Befugniß eines Andern gerne anerkannt werden sollte.

Wir liefern unsern Lesern hier ein Beyspiel von der Realisirung dieser Versicherung!

Bey Ausübung der Königl. Landeshoheitsrechte im Oberamt Krailsheim kam die Frage vor:

Ob derjenige Theil des Orts Obersontheim, welcher diesseits des Bühlerflußes liegt, und ohngefähr aus

*) S. den 1. Band dieses Staatsarchives p. 235.

aus acht Häusern besteht, in die Königliche Gebietsgränze und unter Königliche Landeshoheit zu ziehen sey?

oder:

so wie der übrige jenseits der Bühler liegende beträchtlichere Theil des Marktfleckens Obersontheim unter die Limburgische Landeshoheit gehöre?

Ersteres ist nach der jedesmahligen Brandenburgischen Behauptung, welche sich auf das unstreitige Glaits- und Wildbannsrecht bis an die Bühler, auf die Fraisch- und Landesgränzbeschreibungen, und auf mehrere vom Amt Crailsheim bemerkte Besitzstandsfälle stützte, wirklich geschehen.

Letzteres ist dagegen von Seiten Limburgs behauptet, und in mehrern sehr weitläuftigen Schreiben der Obersontheimer Kanzley an das Königliche Landesministerium zu beweisen versucht worden.

Die Limburgischen Gründe, welche wir hier nur konzentrirt vorlegen, werden hergenommen:

1) Aus Reichslehenbriefen von 1563 und 1623 nach welchen dem Herrn zu Limburg zu Obersontheim

zu demselben seinen Sitz und Dorf derselben zugehörigen Begriff und Gezirken die hochgerichtliche Obrigkeit gegeben wird;

2) aus Gränzbeschreibungen und Landestheilungsurkunden von 1667 und 1740 und

3) vorzüglich aus dem mit Brandenburg 1746 ge-

geschlossenen vom Königlichen Kurhaus bestättigten Vertrag.

Ueber letztern bemerken wir folgendes:

Bekanntlich hat das Königliche Preußische Haus 1713 beym Ausgang des Limburgischen Mannsstamms die von diesem besessenen Reichslehenbaren Jura und Regalia kraft der 1693 darauf erhaltenen Kaiserlichen Anwartschaft *) in Besitz genommen, in den jenesmahligen Deductionen auf den Grund der Fraisch und des Wildbanns die volle Landeshoheit über die Limburgischen Besitzungen in Anspruch genommen, und die sämmtlichen Unterthanen auch zu Obersontheim sich huldigen lassen, welches jedoch durch Kaiserliche Mandate kassirt und hierauf die Sache in den Prozeßweg eingeleitet worden ist.

In dieser streitigen Lage hat 1742 das Fürstliche Haus Brandenburg die Limburgischen Lehen als Reichsafterlehen vom Kurhaus erhalten, und sich sodann mit dessen Genehmigung darüber 1746 mit Limburg verglichen.

In

*) Ein Limburgischer Schriftsteller, Prescher in seiner Limburgischen Geschichte Th. II. p. 27 drückt sich über diese Anwartschaft folgendermassen aus:

Man war am Kaiserlichen Hof der Meinung, daß die Limburgischen Besitzungen, wenig ausgenommen, in Reichslehen bestünden — unter dieser Voraussetzung bekam der Kurfürst von Brandenburg, nachmahlig erster König von Preußen, Friedrich I. der bekanntlich dem Kaiser Leopold auch manchen Gefallen that, im Jahr 1693 von gedachtem Kaiser ein Expektanzdekret auf die Limburgischen Reichslehen ꝛc.

In diesem Vergleich wurden unter andern nebst den Limburgischen Besitzungen zu Oberspeltach, Gollachostheim, Pfalenheim, Bergtheim, Seyderzell ꝛc. an Brandenburg überlassen:

Das ganze Dorf Markertshoffen mit dessen Markung Ein- und Zugehörung, hoher und niedere Jurisdiction, auch allen andern Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc. wie ingleichen die Limburgischen freyeigenthümlichen Unterthanen zu Untersontheim und Ummenhoffen ꝛc.

Dagegen überläßt Brandenburg an Limburg:

alle und jede Limburgische Reichslehenbare Jura und Regalia etc. nur allein die beyde Geleite ob Münkheim und zu Geislingen ꝛc. ausgenommen, zu Reichsunterafterlehen,

wobey ausdrücklich bestimmt wird,

daß zu genauer Determinirung des Halsgerichts und Blutbannsdistrikts von Obersontheim und über dasige Dorfsmarkung der Ferdinandische Lehenbrief von 1563 zur Vorschrift genommen werden soll.

Ferner wird

zu Beylegung der- über die Jagd und Waidwerk in der Obersontheimer Markung auf dieser Seiten der Bühler gegen Markertshoffen zu, zwischen dem Oberamt Krailsheim und der Herrschaft Sontheim hiebevor entstandenen Irrung ein besonderer

nie-

niederer Jagensdistrikt verglichen, versteint, und an Limburg überlassen,

und endlich der hier entscheidende Beysatz gemacht:

und nachdem die Markungen der Dörfer Ummenhoffen, Untersontheim und Markertshoffen an einander stoßen, und mit der Obersontheimer Markung größtentheils unmittelbar gränzen, so sind solche Gränzen — gemeinschaftlich mit Limburg zu berichtigen ꝛc.

immassen dann, als weit die Markungen von Ummenhoffen, Untersontheim und Markertshoffen reichen, fortan Limburg keine Jurisdictionaljagd- noch andere Herrschaftliche Jura mehr zu suchen haben soll.

Bey dem Vollzug des Vergleichs 1753 wurde in dem Protocoll noch festgesetzt:

daß von den auf Obersontheimer Markung gelegenen Hölzern, oder dermahlen mit Holz wirklich bewachsenen Hutschaften der Stockzehenden Brandenburg von hohen Wildbanns wegen zukommen, von den übrigen umreisenden Wäsen und öden Plätzen aber der Neugereuthzehenden Limburg von hoher Obrigkeits wegen gehörig seyn solle.

Aus diesen Prämissen floßen für die Entscheidung jener Limburgischen Behauptung der Landeshoheit über die ganze Obersontheimer Markung folgende Betrachtungen, daß

a) Brandenburg von 1713 an seine Landeshoheitsbehauptung über die Limburgischen Besitzungen selbst auf Fraisch und Wildbann gestützt hat,

b) diese Regalien über die ganze Dorfsmarkung von Obersontheim und nicht bloß über den jenseits der Bühler gelegenen Theil dieses Orts an Limburg durch Vergleich abgetreten, sich

c) bey diesem Vergleich nur allein das Geleit als Ausnahme von der Regel vorbehalten,

d) das an die Markung von Obersontheim stoßende hereinwärts gegen Krailsheim zu liegende Dorf Markertshoffen mit aller hoher und niederer Jurisdiction von Limburg übernommen, mithin noch weit herein über die Bühler die hohe und niedere Jurisdiction an Limburg hierdurch eingeräumt,

e) die Gränze zwischen den Markungen von Markertshoffen und Obersontheit, nicht aber die Gränze an dem Bühlerfluß gemeinschaftlich mit Limburg versteint, und

f)) die-

k) diesem Gräflichen Haus auf der Obersontheimer Markung den Neugereuthzehenden von hoher Obrigkeits wegen zugestanden hat.

Diese Betrachtungen hatten die unmittelbare Folge, daß man Königlich-Preußischer Seits den nicht neuen, sondern selbst unter der Markgräflichen Regierung bis dahin fortgesetzten Anspruch der Landeshoheit bis an den Bühlerfluß aufgab, und die volle Landeshoheit, welche dem Haus Limburg über den ganzen Ort und auch über den diesseits der Bühler gelegenen Theil desselben zusteht, bona fide anerkannte, auch hiernach die bereits von Landesherrschaft wegen unternommene Vorschritte auf der Stelle redressirte. Die hierüber an die Gräflich-Limburgische Kanzley zu Obersontheim erlassene Antwort, und die an die Königlichen Behörden hierüber ergangene Verfügungen, welche wir in den Anlagen 1 bis 4 mittheilen, geben den nähern Aufschluß, und liefern den Beweis, daß es, statt des leeren ungegründeten Klaggeschreies, welches die meisten Nachbaren öffentlich allgemein über die Preußische Gewalt und Unrecht erschallen lassen, aber sich weislich hüten, ihre anmaßlichen Gerechtsame mit Gründen zu beweisen, nur von ihnen abhängt, ihre Gründe dem Königlichen Landes-Ministerium mit der nähmlichen Offenheit wie Limburg vorzulegen, und sodann die nähmliche unbefangene Prüfung und gerechte Entschließung, oder die Widerlegung ihrer Beweise zu gewärtigen. Erst wenn klare Beweise von Branden-

burg verworfen werden, ist es Zeit, über Unrecht zu klagen. — Außerdem wird man Königlicher Seits bey all' dem Lärmen ruhig bleiben, und seinen Weg in der tröstlichen Ueberzeugung einer gerechten Sache unbekümmert fortsetzen.

Bey-

Beylage 1.

Schreiben des Königlich-Preußischen dirigirenden Staatsministers Herrn Freyherrn von Hardenberg an die Gräflich-Limburgische Kanzley zu Obersontheim d. d. Ansbach den 2. Dec. 1796.

Wenn ich Eurer Wohlgebohren geehrteste Schreiben vom 12. und 23. Aug., 14. und 25 Oct. dann 21. und 29. Nov. d. J. jezt erst beantworte; so rühret dieser Verzug bloß davon her, weil ich Dero weitläuftig ausgeführte Behauptung: „daß auch der diesseits des Bühlerflusses liegende Theil von Obersontheim unter der Limburgischen Landeshoheit gehöre“ — gründlich geprüft und diese nachbarliche Differenz mit aller Offenheit behandelt wissen wollte.

Bey dieser genauen Prüfung hat sich nun ergeben, daß aus den von Euren ꝛc. angezogenen und besonders in dem vom Kurhause Brandenburg bestätigten Receß vom Jahre 1746 liegenden Gründen, die ganze Obersontheimer Markung, mithin auch jener Theil diesseits des Bühlerflusses der Limburgischen Landeshoheit unterworfen ist.

Ich trage daher kein Bedenken, alle von den Aemtern Krailsheim aus der irrigen diesseitigen Landeshoheitsbehauptung über den gedachten Theil von Obersontheim unternommenen Handlungen und Aeußerungen der landesherrlichen Gewalt hiermit als ungültig zu widerrufen, und habe auch heute sogleich hiernach nicht nur die Aemter- und Kantonskommission, sondern auch die Königlichen Kollegien angewiesen. Eure ꝛc. werden, wie ich hoffe, in meiner Beylegung dieser unter der

Mark-

Markgräflichen Regierung, selbst nach dem erwähnten Recesse, noch fortgedauerten Differenz einen überzeugenden Beweis finden, daß die diesseitigen Behauptungen nur durch Gründe geleitet werden, und daß Seine Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, gegen Höchstihre Nachbarn gern bonam fidem anerkennen und denenselben Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Ich remittire hierbey den eingesandten Vetkerischen Riß und beharre übrigens

ꝛc.

Beylage 2.

Königlicher Befehl an das Amt Krailsheim.

Bey sorgfältiger Prüfung der Landeshoheits-Differenz wegen des diesseits des Bühlerflusses gelegenen Theils von Obersontheim, und bey genauer Vergleichung der von den Aemtern Krailsheim, mittelst Berichts vom 29. August d. J. deshalb vorgelegten Gründe, und der von der Gräflich Limburgischen Kanzley beygebrachten Gegengründe hat sich ergeben, daß die diesseitigen sämmtlichen Argumente durch den allzudeutlichen Inhalt des vom Kurhaus bestätigten Vergleichs vom Jahr 1746 entkräftet sind. Nach diesem wurden sämmtliche Regalien — nur allein das Geleit ausgenommen — über die ganze Dorfsmarkung von Obersontheim, und nicht bloß über den jenseits der Bühler gelegenen Theil dieses Orts, an Limburg überlassen, und weit herein über gedachten Fluß bis an die Grenzen von Markertshofen die hohe und niedere Jurisdiction diesem Gräflichen Hause eingeräumt.

Auch wurde, in Gemäßheit dieses Recesses, die Grenze zwischen den Markungen von Markershofen und

Ober-

Obersontheim, nicht aber die Grenze an dem Bühlerfluß, gemeinschaftlich mit Limburg versteint.

Es kann daher jener diesseits der Bühler gelegene Theil von Obersontheim keineswegs in die Königl. Gebietsgrenze gezogen, vielmehr muß die Limburgische Landeshoheit darüber offen anerkannt werden. Die Aemter zu Krailsheim haben daher die daselst eingesetzten diesseitigen Grenzsäulen sofort wieder wegzuschaffen und hinführo gedachte Limburgische Unterthanen außer allem diesseitigen Unterthans-Nexus zu lassen, auch ihnen die abgenommenen sechs Gulden Executionsgebühren zurückzuzahlen. Es ist auch bereits an die Kantonskommission verfügt worden, daß jene Limburgische Unterthanen aus der Kantonrolle wieder ausgestrichen werden.

Ansbach, den 2. Dec. 1796.

Auf Königl. ꝛc. Spezial-Befehl.

Hardenberg.

Beylage 3.

Königliches Rescript an die Anspachische Regierung und Kriegs- und Domainenkammer.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Es ist zwar bisher streitig gewesen, ob der diesseits des Bühlerflusses gelegene Theil von Obersontheim auch der Limburgischen Landeshoheit unterworfen sey oder ob er unter die Brandenburgische Bothmäßigkeit gehöre? Bey genauer Prüfung der von der Gräflich Limburgischen Kanzley neuerlich geführten Beschwerden über die diesseitige Landeshoheitsübung daselbst hat sich aber klar ergeben, daß nach dem von Unserm Kurhaus bestätigten Receß vom Jahre 1746, auch jener Theil von Ober-

sont-

sontheim und die ganze Ortsmarkung mit voller Landeshoheit, nur allein das Geleit ausgenommen, an Limburg überlassen worden ist. Wir eröffnen euch dieses mit dem Befehle, Euch allenthalben darnach zu achten, und die Limburgische volle Landeshoheit darüber künftig offen anzuerkennen. Ansbach, den 2. Dec. 1796.

Auf ꝛc. Königl. Special-Befehl.

Hardenberg.

Beylage 4.

Königlicher Befehl an die Kantonkommission.

Der Königl. Kantonkommission zu Feuchtwang wird hiemit eröffnet, daß nach angestellter Prüfung sich ergeben hat, daß der diesseits des Bühlerflusses liegende Theil des Marktfleckens Obersontheim gleichfalls der Limburgischen Landeshoheit unterworfen ist. Es sind daher die daselbst conscribirten Limburgischen Unterthanen aus den Kantonrollen wieder auszustreichen. Ansbach, den 2. Dec. 1796.

Auf J. K. M. A. Special-Befehl.

Hardenberg.

IX.

Entwicklung der Brandenburgischen Landeshoheit über Thurnau.

Unter die Veräusserungen der vorigen Markgrafen von Bayreuth, welche der jetzige König nach den Hausverträgen zu vernichten befugt war, gehört auch die Landeshoheit über Thurnau. Ueber die ehemahligen politischen Verhältnisse dieses Gutes Thurnau kann man nicht richtiger urtheilen, als wenn man sie von den Besitzern desselben selbst vernimmt. Sie haben die Geschichte dieser Landeshoheit im Jahr 1711 mit Urkunden belegt, dem Kaiserlichen Reichshofrathe vorgelegt und wir wollen sie selbst sprechen lassen.

Unter der Herrschaft Plassenburg (so zeigen sie bey dem Reichshofrathe an) welche aus der Meranischen Erbschaft im Jahre 1248 an die Grafen von Orlamünda und von da im Jahre 1338 an die Burggrafen von Nürnberg kam, liegt Thurnau und ist, nach dem Landbuche der Herrschaft Plassenburg von 1398,

(Beylage A. S. 388)

welches mit Einstimmung des Adels dieser Herrschaft gemacht wurde, ein wahres Pertinenz derselben. Die Förtschen, welche Thurnau in jenen Zeiten besaßen, wirkten unter Wenzels Regierung 1397 die Concession des Blutbanns darüber einseitig, wie es unter Wenzeln leicht

war, zwar aus; allein in dieser Concession war die Landes-Obrigkeit gar nicht gedacht, sie blieb dem Hause Brandenburg nach wie vor, die Förtschen nahmen ferner bey den Brandenburgischen Behörden Recht, selbst Kaiser Friedrich III behielt diese Landeshoheit dem Hause Brandenburg, als er den Blutbann 1475

(Beylage B. S. 390)

bestättigte, vor, und Brandenburg erhielt sich in dem Besitze

(Beylage C. D. S. 392 und 393)

derselben, so, daß er die Förtschen in ihre Schranken zurückwies und ihnen die Ausübung des Blutbanns nur dann gestattete, als sie 1509 denselben von Brandenburg zu Mannlehen nahmen.

(Beylage E. S. 395)

Bey dieser Beleyhung bedingten sich aber die Markgrafen von Brandenburg alle übrigen Landeshoheits-Ausflüsse ausdrücklich, Kaiser Carl V. bestättigte diesen Vorbehalt,

(Beylage F. S. 402)

und die Besitzer von Thurnau fanden auch keinen Anstand die Heeresfolge

(Beylage G. H. S. 404 und 405)

nach Plassenburg zu leisten, und andere Landeshoheits-Ausflüsse in ihrem Distrikte ausüben zu lassen.

(Beylage J. S. 407 und 408)

Im Jahre 1566 starb das Geschlecht der Förtschen aus, das Lehen von Thurnau wurde dem Stifte Bamberg apert und Bamberg überließ es käuflich an die Förtschischen Töchtermänner von Giech und von Künsberg.

Bey

Bey diesem Kaufe machte Bamberg auf die Landeshoheit über Thurnau Anspruch. Aber die Käufer erwiederten, daß Brandenburg ihm keine Landeshoheit einräume und daß ihm dieses wohl wissend sey. So wurde in dem Kaufbriefe den Käufern die hohe Landes-Obrigkeit nur unter der Bedingung mit übergeben, wenn das Stift solche gegen den Herrn Markgrafen erhalten würde.

(Beylage K. S. 400 und 410)

Es erhielt sie aber nicht und die neuen Besitzer fanden sich verpflichtet, in ihrem über die neuerkauften Güter 1567

(Beylage L. S. 411)

verfertigten Lehenbuche offen zu bekennen: daß Thurnau, Berndorff, Döllnitz, Heubsch, Lopp, Lesau, Limmersdorff, Unter- und Obermennichau, Orte, welche sämtlich im Thurnauischen Distrikt liegen, unter die Brandenburgische Landeshoheit gehören. Im Jahre 1568 hat Brandenburg wegen des Heimfalls der Cent, Stock und Galgen, ohne Widerspruch von dem Thurnauischen Voigt abfodern,

(Beylage M. S. 413)

nach Culmbach führen und von dem Amte Casendorf ausüben lassen. Geistliche Gerichtsbarkeiten verwaltet,

(Beylage N. S. 415)

das Recht der Waffen behauptet

(Beylage O. S. 418 und 419)

und die Besitzer haben sich selbst als Amtssassen bekannt,

(Beylage P. S. 423)

bezeugt, daß ihnen bloß niedere Gerichtsbarkeit zustehe,

(Beylage Q. S. 430)

endlich die Brandenburgische Gesetzgebung

(Beylage R. S. 431)

und die Criminalgewalt anerkannt.

(Beylage S. S. 432 und 436)

Indessen war es doch immer innigster Wunsch der Giechischen Familie, welche sich nach dem Aufkommen der Reichsritterschaft mit dieser verbunden hatte, die Hoheit über Thurnau zu erlangen. Ueberzeugt, daß der Reichshofrath einem Schooßkinde der Reichsritterschaft nichts abschlage, wurden gegen das Haus Brandenburg Prozesse daselbst versucht. Aber Brandenburg scheute nicht den Bannstral des Kaiserlichen Gerichts, hielt seine Rechte über Thurnau fest und die Besitzer im Landsassiat. Nun nahm man die Zuflucht zu dem Wege der Güte, benutzte im Jahre 1699 die günstige Periode Markgraf Christian Ernsts und kaufte von ihm um 26000 fl. die Landeshoheit

(Beylage T. S. 437)

über Thurnau und Zubehör unter dem Titel Reichsafterlehn, ob sie schon Pertinenz der Reichsallodial-Herrschaft Plassenburg war. Aber man hatte vergessen, das Kurhaus Brandenburg um seine Einwilligung zu fragen. So kam es, daß der König, als er die Regierung der fränkischen Fürstenthümer in Besitz nahm und diese Veräusserung ihm bekannt wurde, von der Gräflich Giechischen Familie die Landeshoheit über Thurnau zurückfoderte. Diese Familie benahm sich aber dabey so würdig und dem Hause Brandenburg so anhäng-

hänglich, daß sie durch eine eigene Königliche Assecuranz-Akte

(Beylage U. S. 446)

aller der Folgen überhoben wurde, welche eine unbedingte Einziehung der Landeshoheit für sie nothwendig haben mußte. Ihr wurden feyerlich alle die Einkünfte gesichert, welche sie zeithero genossen hatte.

Beylage A.

Extract
aus dem alten Landbuch über die Herrschafft Plassenburg von Anno 1398.

Fol. I.

Es ist zu merken, daß alle hernachgeschriebene Vesten, Staedte, Doerfer, Hoefe, Wüstungen mit allen Hoelzern, Feldern, Weyhern, Fischwassern, Wildbahn, Zeidelweyden, mit allen andern Reuthen und Sachen, als die hernachgeschrieben stehen, nemlich für und in die Herrschafft und Gerichte gehoeren, als fern und weit als ein jeglichs Feld, Holz und Wasser, die zu einen jeglichen hernachgeschriebenen Vesten, Stadt, Marckt, Dorf, Wüstungen oder Hoefe also gehoert, in seinen Marken und reinen reichet und wendet nach Sage und Ausweisung der alten Bücher und nach Kuntschafft, als die Leuthe jezund von neues gesagt haben: Anno XC. octavo.

Fol. XIIX.

Dies seind die Vesten, Schloesser und Behausungen in den Gerichte Plassenburg die Veste ist der ganze der Herrschafft.

Mittelberg die Veste.
Der Thurn zu Trebgast,
die Behausung zu Lanzendorff
die Behausung zu Pattenfeldt
} seyn der Herrschafft.

Die Behausung zu Kawrndorf.
Das Burckstall zu Metzelsdorf.
} seyn der Herrschafft.

Smelsdorff die Behausung ist der von Künßberg, damit sie gewarten der Herrschafft wider allermaenniglich, und ist offen der Herrschafft.

Be-

Berenſtein, die Veſte, iſt deren von Künßberg ꝛc.
Burghaig das Schloß iſt des von Waldenfels ꝛc.
Guttenberg die Veſte iſt der Herrſchafft Ofenhauß ꝛc.
Die von Guttenberg gewarten auch mit ihrem Hofe zu Niederſteinach.
Die von Wirßberg gewarten gleichalſo mit der Behauſung Vannau.
Reichart Plaſſenberg vnd Ranſenthaler gewarten mit ihrer Behauſung ꝛc.
Hannß Schutz von Lewnek thut gleich alſo mit dem Sitze zu Harſtorff.
Conrad Razenberg thut ſoviel von Heranzrwt ꝛc.
Martin Foertſch von Peeſten thut in ſolch maaß ꝛc.
Thurau (d. i. Thurnau.) die Behauſung ꝛc.
Ulrich Plaſſenberg dienet der Herrſchafft nach ſeinen Vermögen von dem Hofe zu Swingen.
Hermann Lochner dienet auch alſo von ſeinem Guth zu Droſenfeld.
Friz Lewther ꝛc. Von ſeines Guths wegen zu Neuenr.
Hannß von Weyher dienet ꝛc. von ſeines Guts wegen zu Weyher.
Hannß von Weyer, Hochthon genannt thut gleich alſo ꝛc.
Hannß Rulſter ꝛc. Von ſeinen Güthern zu Lyhenthal.
Hannß Lochner ꝛc. von ſeinen Güthern zu Graffen-Dobrach.
Hannß von Zeyern ꝛc. von Viechteich.
Friz und Eberhardt die Henlan gewarten der Herrſchafft mit der Behauſung zum Franckenberg ꝛc.

Fol. XLII.

Thurau, liegt in dem Gerichte mit aller Verhandlung die den Halß anrühret ꝛc.

Beylage B.

Concesio Friederici, Imperatoris, worinnen die Brandenburgis. Gerechtigkeit zu und um Thurnau ausdrückl. erwähnet und verwahret wird, de Anno 1475.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Roemischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs Bekennen daß Uns und des Reichs lieber Getreuer Eberhardt Foertsch, fürbracht hat, wie weil. unser Vorfahrer am Reich Koenig Wenzeslaus loebl. Gedächtniß weil. seinen Vorfahren durch ihres Verdienen willen vergunnt hat, bey dem Schlos Thurnau an Halß-Gericht mit Stock und Galgen ufzurichten und zu machen, daß auch alle und jegliche, so um Todtschlag und anders dahin fliehen, Sicherheit und Glaidt haben sollen, wie dann, das in andern Gerichten Recht und Gewohnheit wäre, gnaedigl. vergonnt, und erlaubt haette, wie dann immassen das desselben unsers Vorfahren Brieff, den er uns fürbracht innenhalt, der von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet:

Wir Wenzlau, von Gottes Gnaden Roeml. Koenig ꝛc.

Und hat uns darauf demüthigl. angerufft und gebethen, daß Wir Ihm desselben Unnsers Vorfahren Brief in allen Worten, Puncten, Articuln Innhaltung Meinungen, Begreifungen als Roeml. Kayser zu confirmiren und bestaettigen auch solch obberührt Halßgericht, Gelait und Freyheit von neuem zu verleyhen und zu geben gnedigl. geruheten, daß haben Wir angesehen sein demüthig, ziemlich Bitt, auch die getreue und angenehme nützliche Dienst, die sein Vorfordern und er uns und dem heil. Reich offt willichlichen gethan haben, und er in zukünfftigen Zeiten wohl gethun, mag und soll, und haben darum mit wohlbedachten Muth guten

Rath

Rath und rechten Wissen den ehegemelten unsers Vorfahren Koenig Wenzlaus Brieff in allen seinen Worten, Puncten, Artikuln, Innhalten, Meinung und Begreifung als Roeml. Kayser gnedigl. confirmirt und bestätt, auch den gemeldten Förtschen die Vorbestimten Halsgericht, Glait und Freyheit von neuem gnedigl. verliehen confirmiren und bestaettigen in dem jeztbenannten Brieff, thun und geben ihm auch solch Halsgericht, Glait und Freyheit von neuen aus Roem. Kayserl. Macht vollkomentl., wissentl. in Krafft dies Briefs und meinen, und setzen, u. wollen, daß Er und seine Erben sich des alles nun hinfüer ewiglichen gebrauchen und geniesen sollen und moegen, immassen daß ihre Vorfordern von den genannten unsern Vorfahren Kornig Wenzlaen gehabt u. immassen andere unsre und des Reichs Unterthanen, so solche Gnade und Freyheit und Glait von den H. R. haben, gebrauchen u. genießen, von Recht und Gewohnheit, von aller männiglichen ungehindert (doch Uns und den H. R. unser Oberkeit auch dem hochgebohrnen Albrechten Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. unsern lieben Oheim, Churfürst u. Gevetter an seinen Gerechtigkeiten, ob er die einigerley daselbst hätt unvorgreiflichen und unschaedl.)

Und wir gebieten darauf ꝛc. und allen andern unsern und des Reichs-Untetthanen und Getreuen, in was Würden, Wesens oder Standts die seyn, ernstl. und festiglichen mit diesem Brieff, daß sie den vorgenannten Eberhardten Förtschen an der vorgeschrieben Kayserl. Confirmation Bestaettigung und neuen Geben, damit wir Ihme also begnadet haben, nicht hindern noch irren, sondern Ihn geruhiglichen und ohne Irrung bleiben lassen, als lieb einem jedem ist unsre und des Reichs schwere Ungnadt zu vermeiden, und darzu bei Verliehrung einer Poen nemlichen 20 Marck Loethigs Goldes, die ein jeder, so offt er freventl. hierwider thoet halb in

Unſre Kamer und den andern halben Theil den obgenannten Eberhardten Foertſchen unablaeſſig zu bezalen und verfallen ſey. Mit Urkund dies Brieffs mit Unſerer Kayſ. May. anhangenden Innſigel verſigelt; Geben in Unſerem Kayſerl. Herlager wider den Hertzog zu Burgundt und an den Mittwochen vor St. Peter und Pauls der Heyl. zwölff Bothentag Anno Dom. LXXV. Boeh. im XXXVI. Kayſ. XXIV. Hung. XVII.

Beylage C.

Rescript von Brandenbgl. Stadthalter und Raethen zu Cullembach an Dorothea Foertſchin, worinnen die Brandenburgl. Landes-Obrigkeit zu und um Thurnau behauptet wird. sub dato, Mittwochs nach Trium Regum Anno 1527.

Unſer freundlich Dienſt zuvor, gute Freundin, Wir haben euer Schreiben, betreffend der ergangenen Bauren Aufruhr angezeigt Schadens halb, ſo Euch und euren Kindern mit Brand und Raub beſchehen, und daß etlich derſelben Anhaenger, die flüchtig worden ſind, von wegen unſerer gnaed. Herren der Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. verglait worden ſeyn ſollen, daß ihr euch vf derſelben etlicher Vertroeſtung und Ruhm, ſo von ihnen beſchehen ſolt, beſchwert, mit beiſchließlicher Bitt, dieſelbe von ihrer Gnaden wegen weiter nit zu glaiten, und euch dieſelben, ſo verglait ſind, anzuzeigen, vernomen, und haben Uns der Sach erkundigt, befinden, daß vff Belegung Clauſſen Schellers und Cunzen Wirths, Bader genant, ihnen beeden für Gewalt ſondern zu recht von wegen unſer gnaedigen Herrn biß uff ihrer Gnaden Glait an denen Enden, da Ihr Gnaden zu glaiten haben, gegeben iſt, wiſt Ihr

aber

aber jemand weiters, der verglait seyn sollt, moegt Ihr Uns auch anzeigen, und euch unzweiffentlich versehen, wie sich unsere gnaedigen Herren gegen anderen ihrer Gnaden Unterthanen von Adel in solchen Fall gehalten haben, Ihr Gnaden werden sich gleichfalls gegen Euch und euren Kindern auch gnaediglich erzeigen, so haben Wir euch davorgeschrieben und begehrt euer und eurer Kinder belegte arme Leuth hereinzuverordnen, sich mit Unsern gnaedigen Herren oder uns anstatt Ihrer Gnaden wie andere von Adel gegen ihrer Gnaden, als den Landes-Fürsten, gethan haben, zu vertragen, und zu etlicher Frist und Zeit Bezahlung zu thun, aber bishero weder Antwort oder einig arme Leuth gesehen, darum wir nochmahls anstatt unserer gnaed. Herren Begehren, ihr wollet euch vorigen unsern Schreiben gemaeß halten, damit nit Noth sey, euer arme Leuth in ander Gestalt zu der Straf zu bringen, was euch davon dann zugebührt, habt ihr, wie oben angezaigt, vermerckt. Das wollten wir euch auf euer Schreiben freundlicher Meinung nit verhalten, Datum Mittwechs nach Octava Trium Regum. Anno XXVII.

Stadthalter und Raethe vff den Gebürg.

Der Erbahrn und Tugendhafften
Frauen Dorotheen Förtschin,
Wittib zu Thurnau, unserer
guten Freundin.

Beylage D.

Rescript von Marggraf Georgen an die Foertschische Vormundschafft sub dato Sonntags nach Michaelis Anno 1528.

Von

Von Gottes Gnaden Georg Markgraf zu Brandenburg ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Lieben Getreuen, Wir haben euer Schreiben uns jezt von wegen eurer pflegkindt, weil. Eberhardt Foertschen seel. nachgelassenen Soehnen, hernachgemeldten Sachen halben gethan, alles Innhalts vernomen und den hochgelehrten, unsern Hauptmanns-Verwesern, usm Gebürg, Rath und lieben getreuen, Christophen von Beilwitz, Doctorn, dieweil der eben dieser Zeit hier bey uns ist, dargegen gehoert, der zeigt uns an, wie wir auch sonst in glaublr. Erkundigung finden, daß den jungen Foertschen mit nichten in ihre Fraischl. Obrigkeit, Freyheit und Gerechtigkeit, so sie mit Alter gehabt und hergebracht haben, gegriffen, aber das sey die Wahrheit, daß ihnen keine Fraisch zu Thurnau anders oder weiter, dann die Trauff des Marckts und Ringmauer reicht, von unsern Eltern gestanden sey.

So hat es mit denen Fünfhundert Sechs und Sechzig Gulden zween und zwanzig pfennig Straf-Gelder die Gestalt, daß der Förtschen arme Leuth in unser Obrigkeit gesessen, um daß sie in der Bäuris. Aufruhr auch aufrührisch gewesen, von unsern, als des Landes-Fürsten und Fraisch-Herrn, wegen umb gemeldte Summ-Gelds gestrafft seyn, davon dem jungen Förtschen oder ihrer Mutter seel. von derselben wegen der halb theil aus Gnaden zu geben bewilliget, wie denn in gleichen Fall gegen andere Ritterschafft in unserm Fürstenthumb unter- und oberhalb des Gebürgs wohnend, geschehen, so ist den jungen Foertschen ihr Schad ohn das durch den Bambergis. Vertrag abgelegt, und was ihnen an berührten Strafgeldern zu Ergaentzung ihres halben Theils noch bei uns ausseu stehet, das sollen sie, oder ihr von ihrentwegen von unsern Rentmeister aufn Gebürg entricht werden,

dar-

daraus ihr nun vermerkt, daß wir nit genaigt sind euern Pfleg-Soehne, wieder alt Herkomen mit ichte zu beschweren oder sie anderst zu halten, dann andere unsere Ritterschafft. Wollten wir euch uff euer Schreiben gnaediger Meinung nit unendeckt lassen. Datum Onolzbach Sontags nach Michaelis Anno XXVIII.

Unsern lieben getreuen Clausen von Stein zum Altenstein und Götzen von Hirschberg, unserm Ambtmann zur weisen Stadt.

Beylage E.

Crailsheimischer Recess, worinnen von denen Herren Marckgrafen zu Brandenb. denen Foertschen die Halß-Gerichte zu und um Thurnau aus besondern Gnaden verliehen, dargegen aber die Ober Lehen Herrschafft samt dem Jure conducendi, wie auch das Jus fortalitiorum und das Jus appellandi samt anderer Gerechtigkeit daselbst ausdrüklich reserviret worden. De Anno 1538.

Von Gottes Gnaden, Wir, Georg und Albrecht, Gevettern, Marckgrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden ꝛc. Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rugen, Bekennen offentl. hiemit und in Krafft dietz Brieffs für uns und all unsere Erben und Nachkomen. Nachdem sich bisanhero etl. Irrung und Zwietracht, zwischen uns und unsern lieben getreuen, Wolffen Foertschen zu Thurnau, gehalten haben, daß wir uns aus Gnaden, und ezlicher von Adel sonderlicher unterthäniger Biet, und Unterhandlung derselben, in der guet mit ihme,

Foert-

Foertschen, verglichen und veraint haben wie folgt. Und erstl. der Fraischl. Obrigkeit halben zu Thurnau, als Wolf Foertsch bisanhero vermaint hat, dieselben nicht allein im Marckt zu Thurnau, sondern auch ausserhalb desselben, in ezlichen Flecken und auf dem Lande dabey umb zu haben, zu üben und zu gebrauchen, welches aber weder unsre Voreltern, noch Wir, seinen Voreltern, oder ihme jemals gestendig gewest, sonder Ime der Übung Fraischlr. Obrigkeit weiter nit, dann im Marckt zu Thurnau und soweit desselben Trupff gegangen, vergoennt und zugelassen, haben wir Ihne doch zulezt aus Gnaden und sonderer unterthäniger Fürbitt seiner Freundschafft, die Fraischl. Obrigkeit nicht allein im Marckt zu Thurnau, sondern auch ausserhalb desselben Gezirkhs-weiß bis an und zu den vier Creutz- oder Marter-Seulen, wie die vor alters hero, und izt hernach benannt, um Thurnau gestanden sind. Und weiters nit zuhaben, zu üben und zu gebrauchen vergönnt, zu geben und nachgelassen ohne unser, alle unsre Erben und sonsten Maenniglichs von unsern wegen Irrung, Verhindernüß oder Eintrag, und seien nemblichen dieses die Saeulen und Malstetten, darbey und dardurch die fraischl. Obrigkeit, wie nechstgemelt, unterschieden seyn sollen, die erst unter dem Badersberg an dem Fuhrweg, so von Thurnau auf Neundorf zugehet, des Orths vor Alters eine steine Marterr gestanden ist. Die ander zwischen der Schorn-Mühl und der Wiesen-Mühl ob Thurnau auf der Wießen am Staig, da man von Thurnau auf Petersdorff zugehet, da vor alters auch eine stainene Marter gestanden ist, dieweil zwischen Thurnau und dem Limersdorfer Flur, wie dann jezt noch ein ganze stainene Martter stehet. Die Vierdt ob Thurnau gegen den Forst, auf der von Thurnau Gemein, an den Ort, da vor Alters auch ein stainene Marter gestanden ist. An welche vier

Seu-

Seulen unsere der Markgrafen an einer Seiten, und an der anderen gegen Thurnau warts das Fraisch Wappen uff beder Theil Kosten gehieben werden soll. Und nachdem auch unsere Voreltern u. Wir, von alters her so lange Zeit dero kein Mensch gedenkt, auch in den Marckt zu Thurnau, neben und mit samt den Foertschen mit der Fraischl. Obrigkeit zu richten gehabt, auch dessen in Gewehre und Gebrauch komen sind, und deß mehr, daß auch die Foertschen oder jemand von ihretwegen den Blut-Pan zu Thurnau von unsern VorEltern empfangen, zu sambt dem, das Hoch- oder Peinlich Gericht zu Thurnau mit etzlichen Burgern aus unsern zweyen Staedten Culmbach und Bayreuth besezt worden, so haben wir doch alle solche unser von alters hero habende Gerechtigkeit zu Gnaden mehr gemelten Foertschen und seiner Freundschafft nachgeben und fallen lassen, doch mit diesen sondern Gedingungen und Ausnennungen wie hernach stehet, nemlichen und zum ersten,

Daß uns unsere Glayt wo und an welchem Ort dieselben diesen Fraischgezirck betreffen, dadurch ungeschmalert und unverhindert bleiben, also daß wir dieselben allerding, wie mit Alters Herkomen, und an ihme selbst recht und gebraeuchl. ist, auch dergestalt haben, üben und gebrauchen moegen, daß wir dasselbig gegen allen denjenigen, so uns solch unser Glaidt brechen, dareinfallen, oder sich desselben unterstehen sollen, eben sowohl in solchem Fraischgezircke, zwischen den Creuz Seulen, als auserhalb derselben sonsten in unser Obrigkeit unsers Vermoegens und gefallens schüzen und handthaben moegen, und darzu dieselbigen Glayts Verbrecher in und auf denselben unsern Strassen und Glaittes ausserhalb des Marckts, gefencklich annehmen, die in unsere Obrigkeit führen, und daselbsten, wie wir das vermeinen, Fug und Recht zu haben, rechtfertigen

zu lassen, alles ohn einige Einrede oder Verhindernuß Wolffen Foertschens, seiner Erben und Nachkommen. Doch wo der Foertsch oder seine Erben, als Fraischherrn, ein solchen Friedverprecher, der Ende, ehe dann wir betretten lassen, oder in Verhafft bringen wurden, das er alsdann im Halsgericht Thurnau gelassen, und daselbsten, wie sich geburt, gerechtfertiget werden soll. Zum andern, daß auch er, Foertsch, seine Erben und Nachkomen, zu Thurnau, und im zugelassenen Fraisch-Gezircke, izt und hinfüro ewiglich, kein Stadt noch Befestigung aufrichten oder erbauen sollen, doch ihnen sonsten unbenommen, Thurnau den Marckt, für ein Anlauff oder Überriet, mit zimblichen Verwahrung, es sey an Greben, Schranken, Thorn, Thor-Haeusern, und ziemblichen Mauern, nicht über zween, oder vffs maist drey Schuh dike, oder dergleichen zu versehen. Zum dritten, daß auch Wolff Foertsch und seine Erben, das Halß-Gerichts-Zeichen zu Thurnau, zusambt der obbenannten Fraischl. Obrigkeit, von uns und unsern Erben, hinfüro wie sich gebürt, und Lehenrecht ist, zu Lehen tragen und empfahen sollen, sofern wir anders dasselbig, bey Roeml. Kayserl. oder Koenl. Majestaet zuwegen bringen und erlangen koennen, darzu uns dann der obbenannte Foertsch, mit Schrifften und sonsten, wie es die Notturfft erfordern möcht, doch ohne sein Kosten und Nachtheil mit allen getreuen Fleiß fürderl. und hülfl. seyn solle. Zum Vierdten, daß auch gemelter Foertsch, seine Erben und Nachkomen, an Thurnau ohn einig Verhindernuß zu lassen und gestatten sollen, wie vor Alters auch also gewest und beschehen ist, daß von ihren Untergerichten, in Bürgerl. Sachen an und für unser geordnet Hofgericht ufm Gebürg zu Culmbach appelliret werde,

doch

doch haben wir aus sondern Gnaden hierinen nachgelassen, das zum foerdersten an ihn Foertschen, seine Erben und Nachkomen als den Mittel-Richter die Appellation beschehe, und des mehr, das sein des Foertschen Unterthanen, so uns mit Lehenschafft nicht verwandt sind, an ihne appelliren mögen, und zu der Appellation, an vorbenannt unser Hofgericht, als Appellanten unverbunden, und ungenoethigt seyn sollen, aber, als Appellaten soll ihnen von ihme Foertschen, seinen Erben und Nachkomen, von obbemeltem unserm Hofgericht, ob daran, und darfür appellirt wurde, zu erscheinen und daselbst, soviel sich gebürt, Rechts zu gewarten, nicht gewehret werden.

Ferner ist der Behulzung halben aus dem Goeßler Forst beredt, und von uns gnaediglich bewilligt, daß sich unser Hauptmann vffm Gebürg, Wolff von Schaumberg, zusambt Siegmund von Feyltzsch, Ambtmann zu Selb mit ihme Wolffen Foertschen, auf gehabte gnugsame Bericht, von Foerstern und alten Leuthen, auch Besehung der Register, so von unserm, und auch des Foertschen wegen fürgelegt und angezeigt werden, vereinigen und vergleichen sollen, welchen und wieviel der Foertschis. Unterthanen, Brennholz von alters her, Dreysig Jahr oder laenger gemeinlich und ungeverlich bis uff die Zeit, als ihnen am jüngsten solche Behülzung abgebrochen worden, gegeben sey, Im Fall aber das, unsere verordnete, und Foertsch sich angezeigter Gestalt, nit vereinigen sollen oder moegten, alsdann soll gemeltem Foertschen, desselb sein Beweisung, inmassen wie obsteet, zu thun bevorstehen, und zu solcher Beweisung Siegmund von Feilzsch verordneter Commissarius, was alsdann gedachter Foertsch mit solcher Beweisung darthun würdet, welchen seinen Unterthanen, obgemeltermassen, Holz gegeben worden ist, denselben und ihr jeden in Sonderheit, soll hinfüro dasselb-

selbig, wie anderer vom Adel, und Closters-Leuth, an den Orten, nach Gelegenheit des Walds, und der Personen, wiederum gegen den gewöhnl. Forst-Zinnß, von unsern wegen gegeben werden. Desgl. auch, als Wolff Förtsch anzeigt, daß seinen Voreltern und ihme von Alters je und allwegen zu ihrer Nothdurfft Prennholz in die Kuchen aus bemeltem Holz, bis allererst von funffzehen Jahren her ungevehrl., da ihme dasselbe von unsertwegen, geweigert worden, gegeben sey, ob er dann glaubwürdig beweisen und darthun würdet, daß ihme solch Prennholz von alters, und vor Dreysig Jahren, alle und jede Jahr besonder, und aneinander ungevehrl. uff die Zeit, als ihne dasselbig, seinem Anzeigen nach, geweigert, gegeben worden ist, so soll ihme fürter sollich Prennholz, nach Gelegenheit des Waldes, auch gegeben werden, doch daß diese unsere Bewilligung uns gar kein Abbruch oder Hindernuß bringen und gebaehren soll, so wir oder unsere Erben, über kurz oder lang nach Notdurfft des Walds, als desselben aigen Herrn, unsere hievor aufgerichte Ordnung endern, oder andere machen würden, oder aber Veroedigung des Forsts halben, denselben aus der Noth ein Zeitlang gar sperren, und hegen müsten, daß uns der Foertsch oder die seinen darein nichts zu reden, oder mäß darinnen zu geben haben sollen, Sonder sich sowohl solcher unser Verordnung, als andere vom Adel und Closters Leuth, saettigen und genügen lassen, wie es dann auch gegen ihnen den Foertschischen wie andern von unsernwegen, gleichmäsig gehalten werden solle, als obstehet.

Und nachdem auch der obbenannt Foertsch eines Viehtriebs halben so seine Unterthanen im Goeßler Forst gehabt haben sollen, Meldung gethun, sovern sich auch dasselbig erfinden würde, wie Wir doch des jezt von den unsern im Grunde nit bericht werden moegen, ob wir

und

und von wannen aus solcher Trieb beschehen, so soll es mit solchem Trieb hinfürter gehalten werden, wie man Anderer von Adel oder Closter Unterthanen, derselben von Alters hergebrachten Triebe der Ende nach Gelegenheit des Waldes, von unsertwegen gestatt und zulaest.

Alß auch Foertsch sonsten ferner Irrung angezogen, Weilandt seines Bruders, Christoph Foertschen seel. verlassenen Lehen auch etlicher eingenomener Brandschazung, von wegen Peuril. Empoerung, so seyen doch dieselben dermassen hingelegt, und von uns auch dem Foertschen herwieder, so gnädiglich und gutwillig gegen einander nachgelassen, daß dero ainiger sondern Meldung hierinnen vonnoethen. Und haben uns also aller und jeder Irrung, so wir gegen Wolf Foertschen, er auch gegen uns, in dieser Handlung angezogen, auch sich daraus und darunter bis anhero verloffen und begeben hat, obangezaigter Gestalt, gnaediglichen mit ihme verglichen und vertragen, also daß, dieselben gaenzl. hingelegt, todt und abseyn sollen, doch also, daß diese unsere gnaedige Bewilligung und Vertragshandlung uns, unsern Erben und Nachkommen, deßgleichen auch dem Foertschen, seinen Erben und Nachkommen, ausserhalb des- so ausdrückl. hierinnen vertragen und bewilliget, sonst in andere Weg an allen unsern bederseits Rechten, Gerechtigkeiten und alten Herkommen kein Abbruch oder Nachtheil gebehren, auch in alle Weg ohn Nachtheil und unvergriffenlich seyn, ohn Gevehrde. Des alles zu wahrem Urkund und steter unwiderruflicher Haltung, haben wir unser gemein Innsiegel an diesen Vertrags- und Bewilligungs-Brief der zween gleichs Lauts gemacht, und jedem Theil einer zugestelt ist, gehangen, So bekeñ ich Wolf Foertsch obgemelt, daß dieser Vertrag und Bewilligung zwischen obgemelten meinen gnaedigen Herrn den Marggrafen zu Brandenburg und mir

mit meinem guten Wissen und Willen abgeredt und bethaidingt und also durch mich angenommen und Bewilliget ist, Gerede und verspreche auch darauf, für mich, meine Erben u. Nachkommen solchen ageredten und bethädigten Vertrag in allen seinen Puncten und Artikuln wahr, stet, vest und unverbrochentl. zu halten. Darwider nit zu seyn noch schaffen gethun zu werden, gar in kein Weis noch Wege wie ich mich dann deß hiemit an leiblichs geschworens Eidsstatt verbunden haben wil, auch zu mehrerer Sicherheit mein eigen angebohrn Insiegel neben obgemelter meiner gnedigen Herrn der Marckgrafen Insigel gehenckt hab. Geschehen zu Crailsheim am Abend Thoma Apostoli nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Fünfzehenhundert und im Neun und dreisigsten Jahr.

manu propria. manu propria.
Wolff Foertsch mein Handschrifft.

A. v. Wolfstein.
D. Heller Cantzler.

Beylage F.

Wir Carl der Fünfft, von Gottes Gnaden Roemil. Keyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beider Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmacien, Groacien ꝛc. Koenig, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi ꝛc. Grafe zu Habspurg, Flandern und Tirol ꝛc. Bekennen für uns unser Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Briefe und thun kunth allermänniglich: Als uns unnser und des Reichs Lieber Getreuer Wolf Fortsch zu Thurnau unterthaenigl. zu erkennen geben, welchermassen er, von wegen des Hohen-Gerichts zu Thurnau so von uns und dem heil. Reich zu Lehen rühret, gegen den Hochgebohrnen Georgen und Albrechten, Gevettern, Marckgrafen

zu Brandenburg zu Stettin und Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen unsern lieben Oheimen und Fürsten, in langwühriger Irrung gestanden, und sich aber zulezt auf unser als Roemil. Kayſers gnaedig Bewilligen derselben Irrung halber mit ihren Liebden, durch einen sonderl. Vertrag gütl. vereinigt, also, daß Ihr beider Lieb und derselben Erben und Nachkommen nun hinfüro solch Halsgericht zu Thurnau von uns und dem Heil. Reich zu Lehen empfahen und obgemelter Wolf Fortsch seine Manndliche Erben dasselb ferner von ihren Liebden und ihren Erben und Nachkommen zu rechtem Manndlichen Affter Lehen empfahen und tragen sollen, und uns darauf demüthigl. angerufen und gebethen in solchen Vertrag gnaedigl. zu bewilligen und denselben Marckgrafen die gemelt Lehenschafft zuzustellen, daß wir demnach angesehen haben solch Vorgemelts Wolf Fortschen demüthig zieml. bete und getreuen Dienste so seine Voreltern und Er uns und unsern Vorfahren am Reich bisher willigliche erzeigt und beweißt und hinführo wohl thun sollen und moegen; Und darum mit wohlbedachtem Muth gutem Rathe und rechter Wissen in dem berührten Vertrag bewilliget, und den genanndten Marggrafen zu Brandenburg u. ihren Erben und Nachkommen die Lehenschafft desselben Halsgerichts zu Thurnau gnaedigl. zugestellt und übergeben haben: Bewilligen und stellen zu von Roeml. Kayserl. Macht wissentl. in Krafft dieß Briefs, also daß die vorgenannten unser liebe Oheime und Fürsten und ihre Nachkommen solch Halsgericht hinführo so offt das zu Faellen komt, von Uns unsern Nachkommen u. den heil. Reiche zu Lehen haben und tragen sollen, und ferner demselben Wolf Fortsch und seinen Manndl. Erben zu rechter Affterlehen verleihen sollen und moegen: Doch uns und dem heil. Reiche und sonst Maeml. an seinen Rechten unvergreifen

getreul. und ungeverlich. Mit Urkund dies Briefs besiegelt mit unserm Kaiserl. anhangenden Insiegel. Geben in Unser und das Reichsstadt Regenspurg am lezten Tag des Monats Martii, nach Christi Geburth Funfzehenhundert und im ein und vierzigsten, Unsers Kayserthums im Ein und zwanzigsten und unserer Reiche im Sechs und zwanzigsten Jahren.

Carol.

Ad Mandatum Caesareae
& Catholicae Mtis proprium,
J. F. Bernburger.

Beylage G.

Copia-Schreibens an Marggraf Albrechten von Brandenb. von Wolf Foertschen. de Anno 1547.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr, Ewr. F. G. sind mein unterthaenig willig Dienst allzeit gehorsamlich zuvor, gnaediger Fürst nnd Herr, Ewr. F. G. Schreiben und Befehlgen mich mit Knechten und Pferdten gerüst uff nechsten Freytag gen Culmbach zu verfügen, habe ich alles verrers Inhalts unterthaenigl. empfangen und verleßen. Gnaediger Fürst und Herr, dieweil denn männigl. wißl. daß ich meiner Person stetigs mit Schwachheiten beladen, und sonderl. jezt dieser Zeit ganz schwach am Zipperlein und Stein, also daß ich zum reiten und gehen unvermögl., so ist derwegen mein unterthänig Bitt, E. F. G. wollen mich meiner Person halben gnedigl. entschuldigt halten, aber der Knecht und Pferde halben, will ich moeglichsten Fleiß fürwenden, deren was ich zuwegen oder uffbringen kan, zuschicken, wiewohl ich hiervor auch geschickt hab, dann E. F. G. wollen mich meiner Person halben

gnae-

gnaedigl. entschuldigt halten, aber der Knecht und Pferde halben, will ich allen moeglichen Fleiſh fürwenden, deren was ich zuwegen oder uffbringen kan, zuschicken, wiewohl ich hiervon auch geschickt hab, dann E. F. G. mich zu unterthaenigen Dienſten gehorſamlich ganz willig. Dat. Dienſtags nach Valentini Anno XLVII.

E. F. Gnad.

unterthaeniger

Wolf Foertſch zu Thurnau.

Dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn Herrn Albrechten Marckgrafen zu Brandenburg, in Preuſen, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch Schleſien zu Oppeln, Ratiborn ꝛc. Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſten zu Rügen. Meinem gnaedigen Fürſten und Herrn.

Beylage H.

Specificatio dererjenigen Burger und Handwerksleuthe zu Thurnau, welche bey der Anno 1699 geſchehenen Hochfürſtl. Brandenburgil. ceſsion aller hohen Jurium, in Marggraefl. Zunfften ohne daß ihnen vorhero dergleichen verwehret oder inhibirt worden, geſtanden.

Mattheß Hahn, Bek, Bürgermeiſter.
Johann Adam Pittraf, Büttner, Bürgermeiſter.
Kilian Diez Felbinger, Büttner, Bürgermeiſter.
Johann Kramp, Bek, Bürgermeiſter.
Hannß Wolf Erhardt, Bek, Rathsburger.
Adam Richter, Faerber, Rathsburger.

Martin NagelSchmidt, Rathsburger.
Hannß Roheletter, Maurer.
Johann Trager, Sattler.
Christoph Stelz, Seiler.
Andreas Petri, Weber.
Caspar Weiß, Schreiner.
Hannß Adam Tauber, Maurer.
Johann Weichsel, Zimmermann.
Mattheus Seyler, Nagelschmidt.
Hannß Heinrich Krauß, Büttner.
Hannß Henninger, Büttner.
Johann Fuchs, Schneider.
Wolf Leonhard Seyler, Nagelschmidt.
Johann Machwitz, Riemenschneider.
Andreas Schiermer, Rothgerber.
Niclaß Herrnleben, Büttner.
Johann Kilian Ortung, Tuchscherer.
Niklaß Kühnert, Weißgerber.
Johann Partheymüller, Müller.
Johann Brendel, Rothgerber.
Johann Georg Schneider, Bader.
Heinrich Weyd, Schmidt.
Andreas Beyer, Haefner.
Georg Ernst Hopfmüller, Mezger.
Hannß Friedrich Meyer, Glaser.
Michael Redtwizer, Schneider.
Andreas Hader, Weber.
Heinrich Gernlein, Bek.

Beylage I. 1.

Revers Georg Wolfen und Hannß Georgen von Giech, Gebrüdere zu Peesten, wegen ihnen bewilligter Handwercks-Leuthe auf gemeldten ihrem Guth Peesten.

Wir hernach benahmten, mit Nahmen Georg Wolff, Ambtmann zu Cadesburg und Hannß Georg von Giech Gebrüdere zu Peesten, nachdem der Durchlauchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Georg Friedrich, Marckgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jaegerndorff ꝛc. Herzog Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Unser gnaedigster Fürst und Herr, Uns auf Uns und unsere Leibes-Mannl. Lehens-Erben, gnaedig vergönnt, zugelassen, und bewilligt, daß Wir uff Ihrer Fstl. Gnl. Eigenthum und unserm Guth zu Peesten, Schreiner, Schuster und andere Handwerksleuth annehmen und halten moegen, welche den Zünfften zu Culmbach nicht unterwürffig, noch mit den Handwercksleuthen daselbsten zunfftmaeßig seyn noch werden sollen, alles nach Ausweisung Ihrer Fstl. Gnl. Uns derhalb zugestellten uhrkundl. Bewilligung, so an dato haelt, wie das Datum dieß Brieffs. Bekennen demnach und thun kund hiemit oeffentl. für uns und unserer Leibes-Mannliche-Lehens-Erben, daß wir solche gnaedige Zulassung und Vergünstigung von Ihrer Fstl. Gnl. aus Gnaden wiederfahren, wie wir dann dieselb zu unterthaenigen Dank angenommen haben, welche auch Ihren Fstl. Gnl. gegen andere von Adel des Gebürgs zu keinem Eingang, nachfolg oder consequenz gereichen soll, alles getreulich und ohne Gefaehrde. Deß zu Urkund haben Ihr Fürstl. Gnl. wir diesen Revers-Brieff, unter unsern anhangenden Inn-

siegel unterthaenig zugestellt und übergeben. Geschehen zu Onolzbach Mittwochs den 20. April nach Christi unsers lieben Herren und Seligmachers Geburth 1580.

(L.S.) (L.S.)

Beylage I. 2.

Copia

Schreibens an Pfalz-Graff Friedrichen von Wolf Foertschen worinnen dieser die Heeres-Folge nacher Culmbach gestehet, de Anno 1546.

Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr.

Ewr. Fürstl. Gnd. sind mein Unterthaenig willig Dienst gehorsaml. zuvor, gnaedigl. Fürst und Herr, Ewr Fürstl. Gn. Schreiben unter andern Inhaltend so und wann ich von E. F. G. erfordert wird, eigener Person samt einen meiner reißigen Knecht bey E. F. G. zu Blassenberg zu erscheinen, hab ich unterthaenigl. empfangen und verlesen, und waere solchs in Unterthaenigkeit zu thun ganz willig; aber E. F. G. gib ich unterthänigl. zu vernehmen, daß ich mit taeglr. und langwühriger Schwachheit dermassen beladen, wie kuntl. und wissentl. ist, daß ich zu solchen Sachen ganz unvermügl. und also weder dienl. noch nüzl. seyn kan, kennt oder wißt ich aber andere von Adel wie E. F. G. schreiben zu Wege bringen oder vermoegen des will ich gerne moegl. Fleiß haben und fürwenden, unterthaenigl. bittend E. F. G. wollen mich angezeigter Leibschafft halben gnedigl. entschuldigt haben, dann E. F. G. haben mich von wegen meines gnaedigen Fürsten

und

und Herrn Marggrafen Albrechts zu Brandenburg ꝛc. ohn des zu gehorsamen unterthaenigen dienstwillig. Dat. am Tag Mariae Magdalenae Anno etc. XLVI.

E. F. D.

unterthaenigster
Wolf Foertsch zu Thurnau.

Dem durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Friedrichen den jüngern Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen zu Beyern, Herrn und Innhaber der Obern Marckgrafschafft des Gebürgs, meinen gnädigen Fürsten und Herrn.

Beylage K. 1.

Giech- und Künßbergis. Monita bei den Bamberg. Kaufs-Briefs-Project.

Demnach der Hochwürdige Fürst und Herr mein gnaediger Herr von Bamberg, uns Wolfen Foertschen seel. eigens-Erben heut dato Copey, ein Kauffverschreibung über das Guth Thurnau, und dann der Foertschil. Affterlehen, so jederzeit der elteſt dieses Geschlechts geliehen, gegen unser jüngst übergebenen nothdürfftigen Kaufverschreibung gnaedigl. zustellen lassen; Alß haben wir die übersehen, befinden dieselbe dermassen geschaffen, daß sie uns anzunehmen ganz beschwerl., bitten demnach unterthaenigs Fleisses, Ihr. F. G. wollten unser Nothdurfft bedenken, und unser Ihr. F. G. zugestellten Kaufbrief originaliter fertigen lassen, und dies aus folgenden Ursachen

1) Erstl. müssen der Kaufbrief zween aufgericht werden, der erste soll in sich halten den Kauf Thurnau samt

samt allen eingehörenden Gütern, Doerfern, Zugehörungen und was unsers lieben Schwaehres seel. Wolf Foertschen gewesen, dazu die Behülzung und etlr. Taich in der Markung gelegen, so ferne ohne Stritt vom Stifft zu Lehen empfangen werden sollen, und dieser Kaufgeschicht durch uns alle drey umb 14000 baare Bezahlung und dann 12000 gulden Bewilligung.

2) Wird gebethen Erklaerung der Woerter als mit Vorbehaltung der Lehenschafften, Geistl. Jurisdiction und Obrigkeit, worauf und wie weit diese Wort jedes verstanden werden soll, nachdem Brandenburg keine Obrigkeit des Orths geständig, wie dann mein gnl. Herrn dessen gut wissend.

Beylage K. 2.

Extract, Bambergil. Kaufbriefes über Thurnau, worinnen die Hohe Obrigkeit daselbst quoad posfesionem vel qs. denen Herren Marggrafen zu Brandenburg vom Hochstifft Bamberg ausdrükl. zugestanden worden. de Anno 1566.

Sambt der hohen Obrigkeit zu Thurnau (N. B.) sofern wir und unser Stifft die gegen den Hochgebornen Fürsten und Herrn Georg Friedrichen Marckgrafen zu Brandenburg ꝛc. unsern besondern lieben Herrn und Freund erhalten. Doch da solches beschicht, daß sie dieselben neben andern jezt bemelten Gütern von uns und unserm Stifft auch zu empfahen schuldig seyn sollen.

Item paulo post:

In allermassen Wir uud Weyl. das Geschlecht der Foertschen die (nemlich) die zum Rittergut Thurnau

nau gehoerige Gerechtigkeiten) beſeſſen, genuzt und gebraucht und von uns und unſerm Stifft zu Mannlehen empfangen und getragen, auch von dem veſten unſerem lieben Getreuen Georg Foertſchen ſeel. als dem lezten ſeines Geſchlechts- Stammes und Nahmens uns und unſerem Stifft vermannet und heimgefallen ſeye, und wir es ſelbſt innen haben nuzen und gebrauchen mögen.

Ingleichen ferner:

Mit allen obgezelten Gerechtigkeiten als gedachte Foertſchen die innen gehabt und genoſſen. ꝛc.

Beylage L.

Lehen-Buch

Hannß Friedrichs von Künßberg und Hanns Georgens von Giech über die in Brandenburgl. Obrigkeit erkauffte Afftерlehen, ſoviel deren durch Claſſen Walter in ſeiner Verweſung geliehen worden, angefangen 1567.

Regiſter

In was Blatt eine Jede Stadt, Fleken und Dorf ſamt denen darinnen und darum gelegenen Foertſchiſ. Afftерlehen zu befinden 1567.

Allendorf fol.	1.	Culmbach	25.
Appenberg	9.	Caſendorff	29.
Azendorf	11.	Clezhoeſen	38.
Bloß	18.	Döllinz	40.
Berndorf	20.	Doerfles	46.
Broß	23.	Droßenfeldt	49.

Don-

Donnersreuth . . 56.
Ebersreuth . . . 60.
Feulen . . . . 61.
Foelschniz . . . 72.
Grossenbühl . . 66.
Goerswiz . . . . 69.
Geseeß . . . . 76.
Goera unter Weiderberg . . . . 74.
Hoerleinhof . . 82.
Hutschdorf . . 86.
Heubsch . . . . 93.
Kleinhühl . . 100.
Kemmeriz . . 104.
Koeselsdorf ob der Himmeleron . 103.
Klez . . . . . 113.
Lopp . . . . . 106.
Lesa . . . . . 111.
Limmersdorf . . 109.
Melkendorf . . 114.
Meinleuß . . . 116.
Neuenmarck . . 126.
Neudorf . . . 127.
Nemmersdorf . 137.
Obernpreuschwitz . 135.
Obereiben . . 144.
Petzmannsberg . 146.
Polnitz . . . 149.
Penk . . . . 151.
Pulst . . . . 153.
Ramsenthal . . 154.
Reuth ob Tasendorf 164.
See . . . . . 167.
Seitenhof . . 174.
Schmeilsdorf . 176.
Schwarzach . . 178.
Schürndorf . . 192.
Seubelsdorf am Walde . . . 186.
Tannfeld . . . 195.
Thurnau . . . 207.
Unter Steinach . 214.
Veithlamb . . 218.
Vischbach . . . 222.
Unter und Ober Mennigen . . . 223.
Wonnseß . . . 231.
Waldbuch . . 232.
Wötzelsdorf . . 334.
Weidenberg . . 338.
Welscheckahl . . 242.
Zedersiz . . . 245.

Beylage M.

Bericht vom Giech und Künßbergl. Voigt zu Thurnau, über die von Culmbach aus zu Thurnau ohne Widerspruch heimgenommene Halsgerichte und abgeforderte Fraischzeichen. sub 22. Sept. Anno 1568.

Ge-

Gestrenger, Edler, und Ehren-vester, Ewr. Ehren-Vest sind mein unterthaenig gehorsame Dienst zuvor, günstiger lieber Herr Hauptmann und Junker, Ewr. Ehren-vest Schreiben dieselben zu berichten, mit was Proceß durch die von Culmbach die Fraisch-Steine und Gericht hinweggenommen, wenn und wie starck hab ich unterthaenig empfangen und verlesen. Darauf E. E. ich diese Bericht thue, daß verschienenen Montags den 17. Septembris laufenden Monats, der Voigt zu Culmbach mit etl. Forstknechten und andern reitenden auch bewehrten Burger und Bauern, wie viel der eigentl. ist mir unwissend, sich zum frühesten um den Marckt gefunden die Fraisch-Stein ausgraben desgl. den einfallenden Galgen aufladen nnd nach Culmbach führen lassen, und als sie im Abzug hereingeritten und gangen er Vogt mich fordern lassen, ich solt neben zweyen oder dreyen des Raths zu Ihme auf die Schutt kommen, er haette mir auf Befehl seines gnl. Fürsten und Herrn was anzuzeigen; Alß ich nun neben dreyen des Raths hinab kommen, hat er mir angezeigt, wie er solchs aus Befehl seines gnl. Fürsten und Herrn Raethe nachdem Ihre Fürstl. Gnl. solch Halß-Gericht heimgestorben thun müssen, dann ihr F. G. gedächten solche Fraischfaell hinfüro ins Amt Culmbach zu gebrauchen. Derowegen er mir aus angezogenem Befehl anzuzeigen, daß ich mich hinfüro peinlr. Faell enthalten wollt, auch ihme die genommene Leib-Zeichen von beeden Entleibten antworten mir darauff den Frstl. Befehl an die Herren Raethe und fürter der Raethe Befehl an Ihm offentl. zu verleßen geben, daraus ich gemelten Inhalt verstanden und ihme nach Verlesung wiederum zugestellt mit mündlr. Werbung, wiewohl ich verhofft mein gnl. Fürst und Herr werde sich mit meinen Junkern mit solchen geringen Halsgericht, als sie dann derhalb mit Ihrer F. G. in Handlung stünden gnedig erzeigt haben, und aber

hier-

hieraus vernahm, daß es nit statt haben wollte, müßt ich solches als ein Diener geschehen lassen, daechte mich peinlr. Faell mit denen mir ohne daß nit wohl, hinführo zu enthalten, wäre auch gewillt die Leibzeichen zu übergeben, welche ich anderer Gestalt mitnehmen lassen, dann dieselben, wohin ich gewießen und gehoerig, nit vorzuhalten, als ich sie hernach auch dem Landknecht geantwort. Das ist der Proceſs geweßen, und sind also die Fraisch-Stein samt den eingefallenen Galgen gen Culmbach geführt und bey dem Siech-Hauß abgeladen worden. Daß ich aber E. E. davon nichts zu wissen gemacht, ist die Ursach, daß ich Dienstags darnach nach Culmbach geritten, hat mir mein Herr Gevatter angezeigt, wie solche Befehl und andere Schreiben alle eroefnet von E. E. und andern Raethen von Forchheim heraufkommen, die E. E. ohne Zweifel hievor gelesen und dessen Wissens haben werden. ꝛc.

Das alles E. E. uf derselben Schreiben ich unterthaenig nit verhalten sollen mich derselben befehlend. Datum Samstags den 22. Septbr. Anno 1568.

E. E.

in Unterthaenigkeit williger
Diener.
Theodorus Streitberger,
Voigt zu Thurnau.

Dem Gestrengen, Edeln und Ehren-Vesten,
Hannß Friedrichen von Künßberg, der
Zeit Oberhauptmann aufn Gebürg mei-
nem günstigen lieben Herrn und Junckern.

Bey-

Beylage N.

Verschiedene im Hochgraefl. Giechis. Archiv befundene Schreiben und Mandata von dem Hochfstl. Brandenbgl. Consistorio und Superattendenten zu Culmbach an die Pfarrer zu Melkendorf, Hutschdorf, Thurnau, Berndorf, Limmersdorf, Atzendorf und Peesten ergangen. Anno 1568. 1578.

No. 1.

Würdiger, lieber Herr Pfarrer, guter Freund, wes der Durchl. Hochgebohrne Fürst u. Herr, Herr Georg Friedrich, Marckgraf zu Brandenburg ꝛc. Unser gnaediger Fürst und Herr, als der Loebl. und Christl. Landes Fürst, gnaedig und Christl. befohlen, aller strittigen Ehesachen halben, so sich forthin zutragen werden, fürzunehmen, und dieselbe an das von Ihrer Fürstl. Gnad wohlverordnete Consistorium oberhalb des Gebürgs anhero gen Culmbach zu bringen und gelangen zu lassen, solches alles habt Ihr aus beywahrter überschickter Abschrifft Hochgedachtes unsers gnaed. Fürsten und Herrn Mandats zu vernehmen. Demnach so werdet Ihr euch solcher Ihrer Fstl. Gnl. Ordnung nach unterthaenig und gehorsam hierinnen zu verhalten wissen, dieselbige alsbald jezt und dann jaehrl. zweymal, als die naechsten Sontag nach Ostern und Michaelis in eurer Gemeinde unvergeßl. und offentl. verkündigen, damit ihr selbst und maennigl. sich darnach zu achten, wollet derhalben eine Abschrifft dieser Ordnung nehmen, dieselbe bey euch zu behalten, und der Nothdurfft zu gebrauchen, dieses aber von uns überschicktes Mandat aufs forderlichst euren benachbarten naechstgesessenen hierin verzeichneten Pfarrer zu fertigen. Wollen wir uns alß geschehen zu euch verlassen, nnd sind euch zu allen

guten gewillt. Datum Culmbach Donnerstag nach Invocavit den 26. Febr. Anno 1568.

Unsers Gnd. Fürsten und Herrn, Marckgraf Georg Friedrichen zu Brandenb. ꝛc. Wir die verordnete des Consistorii oberhalb Gebürgs.

Denen würdigen Herren Pfarrern zu Melkendorf, Peesten, Hutschendorf, Thurnau, Berndorf, Limmersdorf, Azendorf. Unsern guten Freunden.

No. 2.

Würdiger lieber Herr Pfarrer, innliegend befindet Ihr, was allen Pfarrern dieses Fürstenthumbs und in desselben Obrigkeit gehoerig ihres Ambtshalben, dasselbe getreul. zu verrichten, und wie es jedes orts gehalten, Anzeigung zu thun ufferleget und befohlen wird. Weilen dann eure Pfarr, ob sie wohl nit Fürstl. Lehen ist, doch in meines gnädigen Fürsten und Herrn Gerichtbarkeit und Jurisdiction gelegen, und Ihrer Fstl. Gnd. Kirchenordnung gebrauchet, also werdet ihr auf solche in diesem Mandat angezogene Puncten in foerderlichster mit Erlernung und Wieder-Antwort euch wissen zu erzeigen, habe ich euch der Nothdurft nach nit verhalten sollen. Datum Culmbach am 2. Sontag des Advents und den 5. Dec. Anno 1568.

Ober- und General Superattendens des Gebürgs.

Wollet dies von Endes dem naechst nach euch in der Überschrifft folgenden und verzeichneten Pfarrern auch sonderl. zufertigen, damit es uff das eheste wiederum zurecht anhero gelange.

Denen ehrwürdigen Herren Pfarrern zu Melkendorf, Hutschdorf, Thurnau, Berndorf, Atzendorf und Peesten, jedem sonderl. zu Handen.

No.

No. 4.

Gottes Gnad neben unserm Gebeth auch vermoegl. Dienst erbiethung und Wünschung aller Christl. Brüderl. Wohlfarth zuvor, Ehrwürdige, Wohlgelahrte, liebe Herren Nachbarn und Brüdere, euch koennen wir nicht verhalten daß mit Verleihung goettl. Gnaden abermahl der verordnete jaehrl. Synodus auf schiers künfftigen Mittwoch den 28. instehenden Monats allhie zu Culmbach in der Pfarrkirchen soll fürgenommen werden. Weil ihr dann in das Capitel Culmbach von Alters her gehoerig, als ergangene Visitation und andere Kirchen-Haendel so vor Jahren mit euch und Euren Anteceſsoren gepflogen, solches ausweisen und zeugen, eure Pfarr auch in unser gnaedigen Herrschafft Obrigkeit und Jurisdiction gelegen, haben wir auch zu diesem mahl sowohl, als zuvorn allweg, nicht unterlaßen sollen, euch solches anzumelden, der Zuversicht, ihr werdet euch ernannten Tages zu rechter Zeit einstellen, und neben andern dieses Capitels verwandten, vermoege Fürstl. Ordnung der Sachen gebührl. abzuwarten wissen; welches wir euch auf habenden Befehl der nothdurfft nach wissend zu machen nicht umgehen koennen, thun euch hiemit dem lieben Gott sambt euren befohlnen Gemeinden und Kirchen, und uns in euer Gebet Brüderl. und nachbarl. befehlen. Datum Dominica Sanctiſsimae Trinitatis den 25. Maij Anno 1578.

Johann Streitberger Dr.
General Superat etc.
M. Nicolaus Gramman
pastor p. t.

Denen ehrwürdigen und wohlgelahrten
Pfarrern zu Berndorf, Peesten, Limmersdorff, Hutschdorf, Atzendorf
und vice pastorn zu Thurnau, unsern
lieben Herren Nachbarn und Brüdern sambt und sonderlich.

Beylage O. 1.

Culmbachis. Ambts-Haupt-Mannschaffts-Verordnung an die Giech und Künßbergl. Hintersassen zu und um Thurnau, in militaribus, de Ao. 1640.

Wiewohln man sich zu nachgesezten in der allhiesigen Hauptmannschafft Gezirk und Territorio gelegenen Orten und Dorfschafften versehen, sie würden uff beschehenes Nachbarl. Gesinnen an deren Wohladel. Herrschafften Künßberg und Giech ꝛc. Ihre assignirte Quotam zu dem vor die Kayserl. Armée gehoerigen Korn anhero geliefert haben; Muß man doch das widrige und dabey erfahren, daß bis dato weder wieder Antwort uff das Schreiben, noch einige Lieferung erfolgt:

Dieweiln aber der Kaiserl. zu Erhebung der Getrayder abgeordnete Commissarius die Abführung in Schrifften instaendig gemahnet, und man sich dieses Werkes zu Verhütung des ganzen Landes besorgenden ruin nicht entschütten kan, Alß wird Krafft anderweit ergangenen F. G. Rescripts oberwaehnten Künßberg und Giechil. Hintersassen hiemit angedeut, daß jedes Dorf seine portion an Körnern, oder für das Meeß 9 Batzen inner drey Tagen dem Verordtneten Einnehmer, Georg Kellner, ohnfehlbar anhero liefern moege, dann sollte sich ein oder der andre Ort ferner aufhalten, und bey diesen allgemeinen einem sowohl als den andern zum besten gemeinten Werke das seinige nicht beischießen wollen, müste man getrungenermassen, zwar ungerne die im Fürstl. Befehl vorgeschriebene militaril. Execution unverlangt vor die Hand nehmen, darnach sich jeder zu richten und vor

Scha-

Schaden zu hüten. Signatum Culmbach den 12. Octobris Anno 1640.

Fürstl. Brandenburgl. Rath, Oberhof Marchall, Hauptmann zu Culmbach, auch Ambtmann zu Lichtenberg und Thierbach, dann verordnete Beamte ꝛc.

Hannß von Pudewels.
Petrus Keller Stadtr.
Johann Walber, Gegenschreiber.

Zum Korn für die Kayserl. Armée sollen gewaehren.

8. Meß Thurnau.	2. Meeß Doellnitz.
4. Meeß Limmersdorf.	1. Meeß Hoerlinreuth.
3. Meeß Berndorf.	3. Meeß Foelckendorff.
4. Meeß Ober und Unter Mennigau.	2. Meeß Clezhoefe.

Beylage O. 2.

Extract Schreibens an Bischof Peter Philipp zu Bamberg von Christian Carl von Giech und Hector Alexander von Künßberg, worinnen sie die von Brandeb. auf Thurnau afsignirte Marches und Einquartirungen erwaehnen. De Anno 1676.

Hochwürdigster Fürst, Gnaedigster Herr.

Ewr. Hochfürstl. Gnaden seynd unsre unterthaenigste Dienste nach besten Vermoegen jederzeit bereit, und koennen Ew. H. G. unterthaenigst nit verhalten, was gestalten von der Hochfürstl. Dchlt. zu Brandenburg Culmbach uns bishero alle aus dem Koenigreich Böhmen zu der Kayserl. Armee aber Ober-Rhein-Strom zugezogene Voelker zugewiesen worden seyen, massen

Ew. H. G. aus dem Beyschluß mit mehrern eigentlich zu ersehen geruhen werden, unter dem Vorwand, daß Thurnau sambt denen dazu gehoerigen angelegenen Doerfern zu dem Hochfstl. Brandenbl. Territorio gehoerig seyn.

Nun ist uns eigentl. nit bewust, ob und wie weit E. H. G. dem Fürstenthum Burggrafftums Nürnberg das Territorium oder die Frayßl. Hohe Obrigkeit gestehen.

Thurnau den 10. Iuly 1676.

Unterthaenigste
C. C. v. G.
H. A. v. K.

Verzeichnuß

was für Voelker vom 21. April Ao. 1673 bis 18. May 1676 in Thurnau und dessen angehoerigen Dorfschafften logiret und durchmarchirt

Anno 1673. den 21. Apr. ist die Nürnbgl. Compagnie zu Pferdt über Nacht allhier in Thurnau gelegen.

den 23 dito ist die Nürnbergl. Compagnie zu Fuß hier über Nacht gelegen.

Anno 1673 den 2. May sind 1800 Lottringer zu Pferdt hierdurch marchirt, und der General-Stab hier gelegen.

den 7. Septbr. ist Herr General Wachtmeister Schneidau mit 4 Compagnie in 500 Mann bestehend, hierdurch marchirt und er mit seinen Stab hier über Nacht gelegen.

Anno 1674. Den 7. Iul. ist eine Compagnie zu Fuß unter Hauptmann Vothkirch einen Tag und Nacht hier gelegen.

Anno 1675. Den 3. Febr. seynd 4 Compagnie zu Pferdt von des Churprinzen von Brandenburg

burg Leibregiment in den nächsten allhiesigen Doerfern über Nacht gelegen.

Den 8. Febr. ist die Kleestil. Compagnie von dem Churbrandenbgl. Goldil. Regiment zu Fuß über Nacht hier gelegen, welche in die 6 Halß-Gericht in die Winterquartier gegangen.

Den 30. May ist Herr General Goerckhn, und Herr Oberste Moerner mit ihren 2 Staaben zwey Nacht und anderthalb Tag hier gelegen, und ihr ganzer Marsch von 5 Regimentern zu Pferdt hierdurch gegangen.

Den 29. Iunii sind 13 Compagnie Fuß-Voelker von den Keyserl. Keiserstein und Kniegil. Regimentern hierdurch marschirt, und hat man ihnen das Nachtquartier mit baarem Geld bezalen müßen.

Den 9. Iul. ist eine Compagnie Fußvoelker von dem Kayserl. Rheinsteinil. Regiment hierdurch marschirt.

Den 17. Septbr. ist eine Compagnie Fußvolck in 150 Mann bestehend von dem Keyserl. Serenil. Regiment hier über Nacht gelegen.

Den November ist Herr Rittmeister Stein, zu Bern- und Limmersdorf mit der ganzen Compagnie über Nacht logirt, als er in die Winterquartiere gezogen, dann

Des Herrn Marggrafen Recrouten auf 30 Pferdt zu Bevndorf logirt.

Anno 1676. Den 16. Ianr. seynd 63 Mann von den Keyserl. Serenil. Regiment zu Fuß Recrouten allhier durchmarschirt.

Anno 1676. Den 28. Ianr. ist eine Compagnie Fußvoelker unter Hauptmann Schwarz in 130 Mann bestehend, von dem Kayserl. Stadelischen Regiment hier über Nacht gelegen.

Den 13. Febr. seynd 120 Mann von dem Stadelil. Regiment zu Fuß allhier durchmarschirt, und deren 8 Personen hier über Nacht gelegen.

Den 22. Dito ist von dem Alt Holsteinil. Kayserl. Regiment zu Pferdt des Obrist Lieut. Compagnie, zu Bern- und Limmersdorf über Nacht gelegen.

Den 25. dito seynd 60 Mann Recrouten von dem Kayserl. Regiment zu Fuß, unter Commando eines Hauptmanns Freyherrn von Solz und eines Faehndrichs allhier vorbey marchirt, und hat man ihnen Brod und Bier geben müßen.

Den 20. Mart. seynd 20. Reuter von dem Dünnewaldil. Regiment zu Pferdt, zu Bern- und Limmersdorf über Nacht gelegen.

Den 28. dito sind 160 Mann von den Kayserl. Trautmannsdorfil. Dragonern, unter Commando Lieut. Kochs, durch Limmersdorff marschirt.

Den 29. dito seynd 2 Truppen Stück Pferd ohngefaehr 200 hier durch marschirt, und der Hauptmann mit seinen Staab nebenst 8 Stüken und 180 Stück Pferdten auch gemeinen Stük Knechten hier über Nacht gelegen.

Den 7. Apr. ist die Kayserl. Passauil. Compagnie zu Fuß früh umb 7 Uhr durch Limmersdorf marschirt.

Den

Anno 1676. Den 9. dito seynd 20 Mann von dem Kayserl. Braunschweigil. Regiment zu Fuß früh um 10 Uhr hier durchmarschirt.

Den 10. dito ist die Hollsteinil. Compagnie von dem Kaysl. alt Hollsteinil. Regiment zu Pferdt allhie vorbeymarschirt.

Die Steinil. aber von diesem Regiment über Nacht hier logirt.

Den 12. May seynd 150 Mann Kayserl. Recrouten zu Limmersdorf durchmarschirt.

Den 13. dito ist Herr Hauptmann Roth-Kirch mit 400 Recrouten zu Fuß von dem Kayl. Kniegil. Regiment hierdurch marschirt.

Dann von denselben Voelkern zu Limmersdorff und Berndorf 80 Mann 2 Naecht und anderhalb Tag logirt.

Den 18. dito ist ein Lieutenant vom Jungen Hollsteinil. Regiment mit etl. 30 Pferdt und 7 Waegen von Hollfeld hieher kommen und über Nacht hier verblieben.

Beylage P.

Verschiedene Handlungen in Sachen Wolffens von Schirnding zu der Kuttenplan, worinnen von Kayser Rudolpho die von Giech und Künßberg zu Thurnau als Brandenb. Culmbachil. Amtsassen benennet, von diesen auch solches nicht decliniret noch widersprochen, sondern von denen Cullembachil. Oberhauptmann und Raethen Gerichtl. Handlung gepflogen worden. Anno 1580 & seqq.

Not. In actis judicialibus hat man von diesen Handlungen neun Stücke beygelegt, hier aber nur das noethige davon mit eingeführet, um diese Information nicht vergebl. zu erweitern.

No. 4.

Edler und Ehren-Vester, lieber Schwager und guter Freund, wiewohl wir uns versehen, Ihr würdet unsern uff Wolfen von Schirnding zu der Kuttenplan anlangen, und euch gethunen Schreiben nach Heinzen Schmidts zu Thurnau seel. nachgelassenen Kindern ihr zu Hornesreuth stehende Gelder folgen lassen, oder uns wie es damit gewandt, Bericht zugefertigt haben, so befinden wir doch ausgedachtes von Schirnding Schreiben, das wiederwärtig, zu dem wir auch allerding bisher derentwegen von Euch unbeantwortet bleiben, welches wir gleichwol also an seinen Ort stellen, dieweil aber der von Schirnding, wie den armen Waisen das ihrige langer aufgehalten werden sollt, mit Kummer gegen den Unterthanen zu verfahren drohet, ist unser Befehl, ihr wollet verhelfen, daß ihnen ihr Geldt wiederstattet und sie dessen habhafft werden und mit Nuz anlegen und gebrauchen moegen, da aber dieses Verbleiben und jemand hierüber durch Aufheben und Arrest, welchen der von Schirnding, wie die Erfahrung gibt, leichtl. ausbringen und fürnehmen möchte, im Schaden und Unkosten oder andere Nachtheil gebracht werden, werdet ihr uns nicht verdenken, daß wir demselben die Wiederstattung bey euch verschaffen werden, welches wir euch zur endl. Nachrichtung nicht bergen wöllen, und seynd euch zu freundl. Diensten gewogen. Cullembach gen 19. December Anno 80.

Herren und Raethe.

An Hanns Georgen von Giech
zu Thurnau.

No.

No. 5.

Mein freundl. Dienst zu vor, Edel, Ehrenvest auch Hochgelehrte, Erbare auch hochachtbare, liebe Herren Schwaeger und gute Freund, euer jezig abermahls und hievorig an mich beschehen Schreiben, sambt denen eingeschlossenen Copien, wessen sich Wolff von Schirnding zu Kuttenplan wegen weil. Heinzen Schmidt seel. nachgelassenen Kinder und derselbigen zustaendigen Baarschafft, so gedachte Kinder bey meinen Unterthanen als ihren Blutsfreunden uff Verzinnsung stehend haben welch Geld ermelter Schirnding ihme in Beheim zu überschicken uud gefolgen zu lassen bey Vermeidung angehaengten comminirten Arrests und Kummers, hefftig begehrt, hab ich empfangen, alles fernern Innhalts verlesen, und haette mir wohl gebühren wollen, euch etwas ehe der Sachen nothdürfftig zu berichten, daß es aber bisher verblieben, ist nicht aus vorsezl. Willen, sondern daher erfolgt, daß mich berührt euer Schreiben in erster Überantworttung nicht anheimbs troffen, und dann hernach anderer meiner obliegenden Geschaefft halt in Vergeß gestellt worden, derowegen freundlich bittend, ob dem Verzug kein Ungefallen zutragen, sondern aus gehoerten Ursachen mich für entschuldigt halten. Soviel nun mehrgedachten Wolffen von Schirnding und sein unfügl. Begehren antrifft, hat es im Grund damit diese eigentl. Gestalt, daß ꝛc.

Und dieweiln dann aus deme allen soviel erscheinet, daß der von Schirnding dieses seines unbilligen Suchens und Begehren, vielweniger aber des getroheten Arrests und Kummers, weder Fug, Grund oder erhebl. Ursachen hat, als will ich nicht zweifeln, auch hienit freundl. gebethen haben, ihr werdet ihne von solchen seinen unfügl. Vorhaben nothdürfftig abzuweisen und diesen meinen gegründeten Bericht eine genugsame Entschul-

schuldigung zu halten wissen, Das ich euch uf angeregt Euer Schreiben in Wiederantwort mit freundwilliger Diensterbiethung nicht sollen verhalten. Datum den 16. Ianuar Anno 81.

Hannß Georg von Giech zu Thurnau und Buchau.

Denen Edeln, Ehrenvesten, auch Hochgelehrten, Erbarn und Hochachtbarn, Fürst. Brandenb. verordneten Herrn Oberamtmann und Raethen uffn Gebürg ꝛc. Meinen Frdl. lieben Herren Schwägern und guten Freunden.

No. 6.

Rudolph, der andere von Gottes Gnaden erwaehlter Roemil. Kayser auch zu Hungarn und Beheim Koenig ꝛc. Gestreng und Ehrenvest, liebe und getreude, Ob dem Beyschluß habt Ihr nach Laenge zu ersehen, waß maßen sich der Ehrenveste unser lieber getreuer Wolf von Schirnding zu der Kuttenplahn über euern Ambtsverwandten Georgen von Giech von wegen Fürenthaltung etzlicher Weißen Gelde beschweren, und schlüßl. umb unser gnaedigste Hülf, alles gehorsamsten Fleises bitten thut; Weilen wir dann nach erwaegung der Sachen Gelegenheit wofern die Sachen des Supplicanten anzeigen nach, beschaffen, gnaedigst nit befinden koennen, daß Ihme Schirndinger, von obbermelten von Giech der berührten Weisengelder mit einigem Fug fürgehalten werden, derowegen so ist unser gnaedigster Befehl, Ihr wollet diese Verordnung thun, damit gedachter Schirndinger unverzügl. contentirt und Klaglos gemachet auch diesfalls fernere Weitlaeufftigkeit verhütet werde, als denn vollbringt Ihr unsern gndl. Willen und Meinung. Geben auf unsern K. Schloß Prag, den 14. Monats-Tag Dec. Anno 83. Unserer Reiche des Roemil.

im

im 9ten des Hungaril. im 12ten und des Boeheimil. im 9ten.

Rudolph

Ad Mandatum sacrae
Caesareae Majestatis proprium
G. Mel. vice Cancellarius.

Dem gestrengen und Ehrenvesten unsern und des Reichs lieben Getreuen und verordneten F. Marckgraefl. Raethen aufm Gebürg.

No. 7.

Mein freundlich Willig Dienst zuvorn, Edle und Ehrenveste, auch Erbare und achtbare liebe Herren Schwaegere und gute Freund, Euer Schreiben mit eingeschlossenen Copien, welchermassen bei der Roemil. Kl. Mjstt. unserm allergnaedigsten Herrn sich Wolf von Schirnding zum Kuttenplahn wider mich wegen weyl. Heinzen Schmidts seel. nachgelassener Kinder allhier aussenstehenden geringen Geldes beschweret, und was Gestalt darauf Jhro Kayserl. Mjstt. an Euch allergnaedigst rescribiret, das habe mit gebührender unterthaenigster Reverenz empfangen, auch alles Innhalts verlesen und will auch hierauf für mich und im Nahmen meiner mit Consorten deren von Künßberg zur wahrhafften Gegenbericht fr. nicht verhalten, daß obwohl ꝛc.

Welches alles der Roeml. Kl. Mjstt meinem allergnaedigstem Herrn zu unterthaenigst schuldigen Ehren und Gehorsam ich Euch für mich und anwesenden meiner Consorten zu gegründeten wahrhafften Bericht, denen ich zu frl. Diensten gewillt, freundlr. Meinung nicht verhalten sollen, Datum den 18. Iunii Anno 84.

Hannß Georg von Giech zu
Thurnau und Buchau.

An die Brandenbgl. Verordnete Oberhauptmann und Raethe aufn Gebürg.

No.

No. 83.

Rudolph der andere von Gottes Gnaden erwählter Römil. Kayser, auch zu Hungern und Boeheim Koenig, Gestrenge und Ehrenveste, liebe Getreuen, Wir erinnern uns gnaedigst, welchermassen wir euch vom 14. Dec. des verflossenen 83ten Jahres des Ehrenvesten, Unsers lieben Getreuen, Wolffen von Schirndings zu der Kuttenplan, über euren Ambts-Verwandten, Georgen von Giech eingewandte Beschwehr übersandt, und darneben auferlegt, ermeldtem von Giech dahin anzuhalten, Ihme, Schirndingern, von wegen ezlicher vorenthaltenen Waisen-Geldern unverzügl. zu contentiren und Klaglos zu machen.

Ob Ihr Uns nun wohl vom 20. Octbr. des abgelaufenen 84. Jahrs sein, des von Giechen bey euch eingebrachte Entschuldigung überschickt und darauf in Unterthaenigkeit gebethen habt, dem Schirndinger von seinem Suchen abzuweisen; So werdet Ihr doch aus innliegender Abschrifft noch längst vernehmen, was erwaehnter Schirndinger, welchen wir billig hierüber vernommen, ferners an uns gelangen lassen. Weiln denn der von Giech selbst gestehet und bekennet, daß Heinz Schmidt seine unter ihm habende Gütter mit seinem gutem Willen verkaufft und sich unter den Schirndinger begeben habe, inmassen denn solches die Abschrifft ermeldts Heinzen Weglaß-Briefs bescheiniget. Als kennen Wir nach vorgehabter Erwaegung der Sachen kein anders befinden, denn daß mehrerwaehnten Heinz Schmidten hinterlassene Kinder dem Schirndinger und gar nicht dem von Giech mit Unterthaenigkeit verpflicht und zugethan seyn, und ist darnach unser gnädiger und endlicher Befehl an euch, daß Ihr mit offtgedachtem von Giech diese ernste Beschaffung und Anordnung thut, damit klagendem Schirndinger angeregte Waysen-Gelder

der ohne einigen weitern Aufzug gefolgt, und diesfalls Weiterung verhütet werde. An dem vollziehet Ihr unsern gnädigen und endl. Willen. Geben auf unsern Koenigl. Jagd-Haus Baradeiß den 23. Tag des Monaths Novbr. Anno im 85ten Unserer, Reiche, des Roemil. im 11., des Hungaril. im 14. und des Boeheimil. im 11.

Rudolph.

Adamus de nova domo, S. R.
Bohemiae Cancellarius.

Ad Mandatum sacrae Caesareae
Majestatis proprium,
Oswald Wachshoerfeldt.

An die Marckgräfil. Raethe
uffm Gebürg.

No 9.

Unsere freundwil. Dienst zuvor, Edle, Ehren-Veste, auch Hochgelehrte, Erbare und Achtbare, freundl. liebe Schwaeger, und insonders gute Freund, Euer an mich, Hannß Georgen von Giech, gethun Schreiben neben eingeschlossenen Copien, wessen sich Wolf von Schirnding zu Kuttenblan abermahls nunmehr laenger, denn vor zweyen Jahren bey der Roeml. Kayl. Mstt. unserm allergnaedigsten Herrn supplicando beschwert, und darauf bey Ihr Kayl. Mstt. allergnäd. Befehl-Schrifften an euch unterthaenigst erlangt, neml. daß ihme weyl. unsers gewesenen Unterthanen, Heinzen Schmidts, so verwichener Jahren hinter ihme gen der Kuttenplan gezogen und alda gestorben, verlassener armer Waisen, allhie stehende geringe Baarschafft in Böheim, ohne ferner Uffhalten zugestellet werden solle, ꝛc. Haben wegen hoechstgedachter Roeml. Kayserl. Maj. unserm allergnaedigsten Herrn, Wir mit gebührender Reverenz alleruntertheanigst und von Euch freundl. empfangen, fernern Innhalts verlesen ꝛc.

Dem-

Demnach haben Wir nicht unterlassen koennen, offt ernannten jungen Schmidten, Euers an Uns gethunen Schreibens, samt des Kaiserl. Mjstt. Inschluß, Abschrifften durch ihre Freund allhie zu überschicken. Also werden sie nunmehr bey ihren Mannbaren Jahren, ihre Nothdurfft selbst darauf haben zu bedenken, des Vorsehens, sie werden sich hierinnen nicht säumig erzeigen, sonderl. und alldieweilen Wir uns gegen ihren Befreunden allhier albereit so weit erklaeret, daß Wir zu Endlegung dieser Strittigkeit endlich nicht vorüber koennten, euch angeregt Geld in Verwahrung überantworten zu lassen, derhalben freundlich bittende, ihr wollet ob einem noch kleinen Verzug bis zu solcher der jungen Schmidt schrifftl. Erklaerung kein Mißfallen tragen. Welches Wir euch auf angedeut euer Schreiben hinwieder in Antwort mit Erbietung unserer Freundwilligen Dienste freundtlr. Meinung nicht verhalten sollen. Datum, den 12. April Anno 88.

Hannß Georg von Giech
und
Hannß Adam von Künßberg
beede zu Thurnau.

Denen Edlen und Ehrenvesten auch Hochgelehrten, Ehrbarn und Achtbarn Fürstl. Brandenbl. Dchl. verordneten Oberhauptmann und Raethen uffn Gebürg, unsern lieben Herrn Schwägern und insonders guten Freunden.

Beylage Q.

Extract Schreibens an Bischoff Neidhardten zu Bamberg de Ao. 1598.

Hochwürdigster Fürst, E. F. G. seynd mein unterthaenigst willige Dienst zuvor, gnaedigster Fürst und Herr,

Herr, E. F. G. werden sich zweifelsfrey noch gnaedig zu oerichten haben ꝛc.

Als will ich hoffen, E. F. G. werden diesem meinem unterthänigen Suchen gnaedig statt geben und gebettenermassen verordnung thun, damit ich an meiner niedern Gerichtbarkeit weiter nicht beschwert werde; Soviel aber die hohe Obrigkeit anlangt, so von E. F. G. Herrn Vorfahren mir und meinen Consorten neben dem Ritterguth Thurnau, dergestalt verkaufft, daß wofern die gegen Brandenburg erhalten, daß dieselb von E. F. G. und dero Stifft auch empfangen werden soll; Wollen E. F. G. auch gnaedige Verfügung thun, damit dieselb Ausführung auch zum guten Ende gedeihen, und hierinnen der lang verflossenen Zeit halb nichts versaeumt werden moege. Datun den 13. Febr. Anno 98.

E. F. G.

Unterthaenig williger
Hannß Georg von Giech.
zu Thurnau und Buchau.

Beylage R.

Specificatio derer vom Hochfürstl. Hauß Brandenburg Culmbach in dem Marckt Thurnau und denen dazugehoerigen Dorfschaften publicirt und affigirten Patenten, soviel deren beim Hochgräfl. Giechil. Archiv befindlich.

Anno 1590 sind von der Hochfürstl. Regierung zu Culmbach verschiedentl. Mandata, fürnemlich das Gottslaestern, Schelten und Fluchen, dann die Mordbrenner, Zigeuner, Gartt-Knecht, und andere verdaechtig Her-

renloß Gesind, Item Wildpretschützen betrl. an denen Kirchthoren zu Thurnau, Bernlimmers- und Atzendorf affigirt worden.

Anno 1655. Haben die Brandenburg - Culmbachil. Beamte ein Mandat die Hausierer und Umbtraeger betr. zur Publicirung nacher Thurnau gesandt.

Anno 1673. Gleichermassen einige Kayl. Avocatoria contra Franckreich.

Anno 1674. Wiederumb dergleichen.

Anno 1675. Dergl. Avocatoria contra Schweden.

Anno 1676. Verschiedene Mandata die Aus- und Einführung allerhandt Waaren in und aus Franckreich betrl.

Anno 1684. Ein Mandat die Unzulaeßige Werbungen, Musterungen und Durchzüge betr.

Anno 1688. Ein Patent die Franzoesil. Mordbrenner betr.

Eodem die Kayserl. Avocatoria contra Franckreich.

Ao. 1689. Verschiedene Mandata contra Franckreich, daß niemand weder heimlich noch oeffentl. dieser Cron alsistenz und einigen Vorschub leisten moege.

Beylage S.

Revers von Georg Friedrich und Hannß Wilhelm von Künßberg, worinnen sie die Brandenbgl. Landes- und Cent Obrigkeit zu Thurnau ausdrückl. agnoscirende Anno 1680.

Nachdem bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ernst, Marckgraffen zu Brandenburg, tot. Tit. Ich Georg Friedrich und Hannß Wil-

Wilhelm beede Endesunterschriebene Gebrüdere von Künß erg, und bevorab ich, der älteste angeschuldiget worden, ob sollten wir bey demjenigen thaetl. Streithandel in welchen wir aus einem übernommenen Trunck mit seiner Hchstl. Dcht. Voigten zu Casendorf, Johann Friedrich Waltern, der sich zu geziemender Beobachtung der habenden Amtgerechtsamkeit, wegen eines zu Welschenkohl in die Voigtey Casendorff gehoerig vorgegangenen Malefizil. Fraisch-Falls in den Marckt Thurnau befunden, dorten im Monath Iunio des 1678. Jahrs gerathen, uns nicht allein unterstanden haben, Sr. H. Dchlt. zu besagtem Thurnau hergebrachte hohe Obrigkeit und Centbare Fraisch-Jura, soviel an uns gewesen, vermeintl. zu verneinen: sondern auch wider Dero Hohe Person einige ungebührl. Lästerreden frevelmüthig auszustoßen; So koennen wir zwar, der mit ernannten Casendorfl. Voigten damahln gehabten Streitigkeit, und daß wir uns zur Ungebühr an denselben und bey sich gehabten Ausschuß-Musquetirern vergriffen, nicht in Abrede seyn, müßen auch der von Hochfürstl. Herrschafft deswegen etwa vornehmenden Bestraffung und praetendirenden Refusion aller und jeder deßhalben aufgelaufenen Unkosten und Schaeden uns gehorsamst unterwerfen und schuldig erkennen. Allermassen aber, was die obenangeführte beede aggravirenden Umstände anreichet, es bey dem ersten an dem, daß solches ein wider die unverneinl. notorietaet laufendes, und ohne dem in unsern Maechten ganz nicht stehendes vergebens beginnen; Also würden wir, wann das leztere zu schulden gekommen waere, billig von jedermännigl. für die allertollkühnsten und leichtsinnigsten Boshaftigsten Leute von der Welt zu halten, den Nahmen redlicher ehrliebender von Adel, weniger Ritterl. Vasallen von dem hohen Chur- und Hochfstl. Hause Brandenbg. zu haben und zu tragen.

Allein wissen wir uns des obliegenden unterthaenigsten und Lehenschuldigsten respects gegen unsern gnaedigsten LandesFürsten und Lehenherrn, als einen regierenden hohen Reichs Potentaten, besser zu bescheiden und indem uns einig unverantwortliche verbrechen, wider Sr. Hochfstl. Dchlt. hohe Person, keinesweges bewust noch erinnerl., massen wir hiemit nochmahln bey unsern Adel. Treuen, Ehren und Glauben hochbetheuerl. bezeugen; gleichwoln etl. wider uns abgehoerte Zeugen uns hierunter graviren wollen, und etwan sonsten ein und andere Excessus aus bloser, den Verstand und besseres Nachdenken benehmenden Trunkenheit und daraus erwachsener unbedachtsamer Übereilung vorgegangen seyn mag, doch wir doch keine geflissene Intention und boesen Vorsaz hierzu in Gemüth und Sinnen jemahls gehabt.

Als haben Se. H. Dchlt. und Dero Durchleuchtigsten Frauen Gemahlin Hochprinzeßl. Dchlt. unsere verwittibte Frau Mutter und wir mehrmaln unterthaenigst, wehe- und demüthigst angeflehet; in hoechsterleuchtester Erwaegung dieser Circumstantien die Weltgepriessene pardonirende Clemenz der bereits angehobenen Rechtsverführung und deren geschärften rigori praevaliren, und die geschoepfte schwere Ungnade sinken zu lassen.

Wann dann höchstgedacht seine hochfürstl. Durchlaucht aus hoechst angestammter Ruhmwürdigsten Gnadenbewegung uns umb der geschehenen Vorbitte willen, in soweit in Gnaden gehoeret, und diesen offtwiederholten instaendigsten Ansuchen, gegen bezeugender wahrer Reu und realen Submission zu deferiren, auch zu Landes und Lehenherrl. Gnaden-Hulden, uns wieder auf und anzunehmen sich endl. überwunden.

Solchemnach contestiren wir und legen solche samt und sonders zu Hochfürstl. Füßen in tiefester Unterthaenig-

nigkeit hiermit schrifftl. in vim einer deprecirenden Revocation und revocirenden Deprecation ganz gehorsamst ab, dergestalt und also, daß wo wider Se. Hochfstl. Dchlt. wir etwas unglimpfliches und Dero hohem Respect, Reputation und Hoheit zu abringerender Verkleinerung gereichendes geredt und gethan, als Wir uns dann dessen durchaus nicht erinnern noch schuldig wissen, wir solches hiemit aus freyem eigenen Willen und guten reifen Wohlbedacht ohne allen intimirenden Zwang und gefaehrlr. Überredung, wieder zurückgenommen und als nicht geredet, vielweniger vorsezl. gemeinet, declariret, und fußfaellig wollen depreciret, auch uns dabey aller wider diese unterthaenigste Submisision und Abbitt dienender Behelfe, Kaysl. oder Koenigl. Immunitaeten, Privilegien und Ausflüchten, wie die Nahmen haben moegen tam in genere quam in specie vorbedaechtig und vorhero wohlerinnert, begeben und verziehen zumahln aber der Rechts-Regul, die da will, daß kein allgemeiner Verzicht gelte, wann nicht ein absonderlr. vorhergehe, ungezwungen renunciret haben, mit dem appendicirten unterthaenigsten Versprechen, fürohin höchstermelter Sr. Hochfstl. Dchlt. dann Dero hochfürstl. Erben und Regierungs Successorn, mit aller unterthaenigster Devotion und treuen Vasallil. Gehorsam gewaertig zu seyn, mithin nicht allein, was deme generaliter & litteraliter, oder sonst quovis modo zuwieder und zugegen seyn kan oder mag, uns allen Fleises zu enthalten; sondern in specie auch Sr. Hochfstl. Dchlt. Raethe, Beamte und Diener in Exequirung der Hochfürstl. Befehl und Amtsverrichtungen, absonderl. zu Thurnau, nicht zu hindern noch einigen Eifer oder Rachgier gegen den Vogten zu Casendorf, verspühren zu lassen, oder auszuüben, weder vor uns selbsten noch durch andere, bey Verlust aller von dem Chur- und Hochfürstl. Hause Brandenburg tragender, und ent-

weder Allschon besizender, oder etwa in Anwartschafft habender Lehen, auch Vermeidung Hochfstl. Ungnaden und anderer verwürkender ernstl. Bestrafung.

Urkundl. haben wir uns bederseits hier eigenhaendig unterschrieben, und unsre angebohrne Pitschafften wissentl. aufgedrucket, auch Sr. Hochfstl. Dchlt. diese schrifftl. Erklärung und verbindl. Revers zu selbst eigenen Hochfstl. Handen überreicht. So geschehen in der Hochfstl. Residenz Stadt Bayreuth den 17. Febr. Anno 1680.

(L.S.) Georg Friedrich von Künßberg.

(L.S.) Hanns Wilhelm von Kunßberg.

Beylage S.

Brandenburgl. Urtheile in Künßbergl Inzichts-Sachen de Anno 1681.

Vorbescheid.

In Inzichts Sachen Johann Christophs von Künßberg zu Thurnau, Inzichters, seines Brudern, Johann Wilhelm von Künßberg, Entleibung betr. ꝛc. wird allem Vor- und Anbringung, auch geführten Beweiß nach, zurecht erkannt, daß der Inzichter förderist ein Coerperl. Jurament, wie er neml. keinen animum offendendi und occidendi, sondern bloß se defendendi im Sinn gehabt, in supplementum ablegen, und also seinen 35. und 41ten purgatorialn damit bestreifen solle, alsdann ferners ergehen wird, was Recht ist, thaete er aber

aber den Aid nicht, oder ließ etwas darinn bevor, so solle abermals ferner ergehen, was rechtens.

Publ. am Hoch-Kayserl. Landgericht
Mittwochs den 6. Iulii 1681.

End-Urtheil.

In Inzichts-Sachen Johann Christophs von Künßberg zu Thurnau ꝛc. Seines Brudern Johann Wilhelms von Künßberg ꝛc. Ableibung betr. wird auf nunmehro würkl. praestirtes Iuramentum, wie neml. der Inzichter keinen Animum occidendi sondern alleinig sich zu defendiren gehabt, zurecht erkannt; daß er ab omni poena zu absolviren, Und Ihme von diesem Kayſl. Laudgericht frieden zu bannen sey, massen Land-Richter und Alsesores Ihn also absolviren und entledigen, auch hiermit fried bannen, alles von recht und dieses Kayl. Landgerichts Uhralten Kaiserl. und Koenigl. Privilegien, Herkommen und ununterbrochener Observanz nach.

Publ. an Hoch-Kaiserl. Land-Gericht
den 9. Iulii Anno 1681.

Beylage T.

Kaiserl. confirmitter Haupt-Recess zwischen dem Hochfürstl. Hause Brandenburg und denen Herren Grafen von Giech, über die von Brandenb. an Giech cedirte Hohe Landes- und Cent-Obrigkeit zu und um Thurnau. De dato Bayreuth den 26. May 1699. in actis judiciali: bey der ersten Graf Giechil. allerunterthaenigsten Berichts Erstattung sub Lit.

B. und bey der andern sub Lit. P. 4. befindlich.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Roemischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boeheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Koenig, Erzherzog zu Oestreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kaerten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Margraf des heil. Roemil. Reichs zu Burgund, zu Maehren, Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Goerz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marckt zu Portenau und zu Salins, Bekennen oeffentlich und mit diesem Brief und thun kund allermaenniglich, daß Uns der Durchlauchtig Hochgeborne Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burckgraf zu Nürnberg und Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, Unser lieber Oheimb vnd Fürst; sodann Carl Gottfried, Graf von Giech, für sich und in Vormundschaffs Nahmen seiner beiden minderjaehrigen Vettern, Carl Maximilians und Christian Carls, Gebrüdere Grafen von Giech, in Unterthaenigkeit zu vernehmen gegeben, wasgestalten die zwischen Ihren Vorfahren, auch Ihnenselbsten, der hohen Territorial sodann Cent- und Fraischlichen Obrigkeit auch anderer Irrungen wegen vorgewesene Streittigkeiten mittelst gütlicher Zusammentrettung gehoben und darüber ein ordentlr. Vergleichs-Recelsus errichtet und gefertigt worden seye, welchen Uns sie auch in originali fürgebracht und von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet und also lautet:

Kund

Kund und zu wissen seye hiemit, denen es zu wissen vonnoethen, nachdem zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, im Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlessien zu Crossen Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern, der Roem. Keyl. Mstt. wie auch des loebl. Fraenckil. Crayses hochbestellten General Feldmarschalln und Obristen über ein Regiment Curassier und Dero hochseel. Herrn Regierung Vorfahren an einem: Dann denen wohlsel. Vorfahrern des Hochwohlgebohrnen, Herrn Carl Gottfrieds, Grafens von Giech, Herrens zu Thurnau und Buchau ꝛc. andern theils der hohen Territorial — wie auch Cent und fraischlicher Obrigkeit wegen von langen Zeiten und vielen Jahren her groser Streit und Irrungen abgewaltet haben, die Sache aber endlich auf bezeigte des Herrn Grafens Devotion dahin gediehen, daß zu Abschneidung aller sonst zu beyden Theilen etwa noch besorgenden Weitläufftigkeiten hoechstbesagt Ihro Hochfstl. Dchlt. sich gnaedig gefallen lassen, wohlbesagter Herr Graf Carl Gottfried von Giech auch sowohl vor sich selbst als in Krafft beygebracht allergnaedigst Kayssl. Tutorii tragender Vormundschafft seiner beiden unmündigen Vettern, Herrn Carl Maximilians, und Herrn Christian Carls, Gebrüdere, Grafen von Giech, Herren zu Buchau und Thurnau ꝛc. Darein condescendiret, daß gütliche Handlung gepflogen werde;

Als ist hierüber nach vorhero utrinque gepflogener reifer der Sachen Überlegung, in verschiedenen bey Dero Hochfürstl. Geheimbden- und Cammer-Rath-Collegiis zu Bayreuth, mit Zuziehung des Graefl. Giechil. Raths und Canzley Directoris, Doctor Donavers, ge-

pflogenen Conferenzien sich folgendermassen verglichen worden. Nembliches cediren und überlassen hoechstbesagt Sr. Hochfl. Dchlt. vor Sich, Dero Hochfürstl. Erben, Succesores und Nachkommen in bester Form Rechtens, wie solches am bestaendigsten geschehen soll, kan oder mag, die hohe und fraischliche Obrigkeit, Cent, und Blutbann cum omnimoda Jurisdictione & jure territoriali in und umb Thurnau, sodann Peesten und deren Zugehoer, in dem mittelst übergebener Designation entworfenen Bezirck welche mit dem Hochfürstl. und graefl. Innsiegel authentisirt werden solle, zu Dorf und Feldt, über alle darinnen befindl. Unterthanen und Innwohner, deren Ein- und Zugehoerungen, nichts davon ausgenommen, auser die bisherigen Jagens Differentien, welche in statu quo und allenfalls zu weiteren gütl. Handlungen ausgestellt bleiben, auf Art und Weise, wie solche hoechsternannt Sr. Hochfl. Dchlt. bis anhero praetendiret, behauptet und auch selbsten exerciret haben von wohlmentionirten Herrn Graf Carl Gottfried, Grafen von Giech und dessen noch unmündigen Vettern, Herrn Carl Maximilian, und Herrn Christian Carl auch Grafen von Giech und saemtl. Ihren Männl. Lehens-Leibes-Erben, solang deren am Leben seyn werden, zumahln in Krafft der von dem glorwürdigsten Keyser Carolo V. dem Hochfstl. Hauß Brandenburg in Anno 1541 ertheilten special-Concelsion, als ein Reichs-Affter-Mannlehen dergestalt gnaedigst, daß Sie, Herren Grafen von Giech, und Ihre Maennl. Leibes-Lehens-Erben obbemelte Jura von Sr. Hochfstl. Dchlt. und Dero Hochfürstl. Erben und Nachkommen von Faellen zu Faellen, als ein Reichs-Affter-Mannlehen, jedoch sonsten in alle Wege onbeschadet des Hochstiffts Bamberg her-

gebrachten Lehenherrl. Competenz gebührend recognosciren und dargegen fürtershin in solchem ganzem Bezirck und Territorio weder von Sr. Hochfstl. Durchl. Dero Hochfürstl. Herren Successorn und Nachkommen, noch auch sonst jemanden an Dero Statt, Nahmen, Befehl und Geheiß, unter keinerley praetext oder gesuchten Schein Rechtens, weder expraetenso jure Territoriali. Episcopali, fortalitiorum, Centanae, conducendi, Vectigalium, Gemein- Schenck- und Zunfft-Recht, aut alio quocunque wie solches immer Nahmen haben und erdacht werden kan oder mag, angefochten, turbirt oder beeintraechtiget, sondern die Herrn Grafen von Giech allerdings in ruhigem Besiz und Genuß all solcher gnaedigste cedirten jurium ruhig gelassen, weniger die Unterthanen und Inngesessene fürtershin mit Ausfaellen beschweret, sondern bey ereignenden so civil- als criminal-Faellen auf vorhergehend der Bembten Requisitions-Schreiben pro & contra gestellet, und da Sie, Herren Grafen von Giech unverhoften Falles am Keyl. Hof oder sonsten von jemand dieser tractaten halber angefochten oder beeintraechtiget werden sollten, von Sr. Hochfstl. Dchlt. Ihnen auf jedesmalig deren vorhergehendes Ersuchen contra quoscunque die nachdrucksame asistenz, so in- als ausserhalb Rechtens, erheischender Notthurfft nach, geleistet, bey würcklicher Immision des quaest. Bezirks das hohe Gericht an dru Ort, wo es ehedessen zu Zeiten der Förtschen gestanden, wiederum von neuen erbauet und aufgerichtet, der Fraisch-Bezirck beritten, ordentl. beschrieben, wo es noethig, gewisse Saeulen, auf einer Seite mit dem Hochfürstl. Brandenbgl. auf der andern mit dem Graefl. Giechil. Wappen bezeichnet, gesezet, gegen Buchau aber die Graenze des cedirt- und überlassenen Bezirks durch das Baechlein, das Lopper Baechlein genannt, determiniret, auch die in dem Bezirck befindl. Hochfstl.

Bran-

Brandenbgl. Unterthanen mittelſt Überlaſſung eines aequivelents an anderen graefl. Giechil. Unterthanen in quanto & quali, bona fide ausgetauſchet und ausgewechſelt, die beyden Gemeinden zu Heubſch- und Döllnitz aber von dem Caſſendorff. Pfarr-Recht nicht abgezogen werden ſollen; Wobey jedoch mehrhoechſtbeſagt Sr. Hochfürſtl. Dchlt. ſich expreſse reserviret 1) das hohe Fürſten-Gelait, wann ſich deſſen irgend ein casus ereignen ſollte. 2) Daß die in ſeinem hochfürſtl. Territorio und Landen delinquirend- und in das cedirt- und überlaſſene Fraiſch-Bezirck und gräfl. Giechil. Territorium ſich retirirende Perſonen auf Sr. Hochfrſtl. Dchlt. oder dero Beambten jedesmaliges Begehren feſtgemachet, und an der Graenz gebührend ausgeliefert werden ſollen. 3) Die freye Durchführung der delinquenten, doch, daß ſolche jedesmahl ohne alle derer Herren Grafen von Giech praejudiz, Koſten, Schaeden und Nachtheil beſchehen, und denen Graefl. Giechil. Beamten ad notitiam gebracht, auch dieſen bis an die Graenze mitzureiten unverwehrt ſeyn ſolle; dagegen hat wohlermelter Herr Graff von Giech vor ſich, ſeine unmündige Vettern und alle Ihre Maennl. Leibes-Lehens-Erben, zu Überkomm- und Erlangung hierunter principaliter intendirter Ruhe, Fried und Sicherheit, wie auch zu conservation ſeiner Lehen und Unterthanen ſich dahin Krafft dieſes anerklaeret, nicht nur gegen Sr. Hochfſtl. Dchlt. und Dero Hochfſtl. Herren Erben, Succeſsores und Regierungs-Nachfolgere ſich jederzeit als getreue Vasallen devot zu erzeigen und das hochfſtl. Ritter Lehengericht, wie es das hochfürſtl. Haus Brandenburg-Culmbach hergebracht, von demſelben dieß- und jedesmahls mit Aſſeſſoribus, der Obſervanz gemäß, beſezet iſt, und künftighin ſeyn wird, in causis mere feudalibus hinfüro ohne alle contradiction zu agnosciren, und davor active und paſsive zu

ſte-

ſtehen; ſondern auch vor ſolch Ihnen, Herren Grafen von Giech conferirendes Reichs-Affter-Mannlehen pro recognitione Sechs und Zwanzig tauſend Gulden rheiniſcher Wehrung, gleich nach vollbrachter würklr. Immiſsion an einen beyden Theilen gelegenen Orth baar bezalen zu laſſen.

Wie nun mehr hoechſtermelt ſeine hochfürſtl. Dchlt. ſolch der Herren Grafen von Giech erbiethen gnaedigſt accepriret; Alſo haben ſelbige auch zu Bezeugung Dero gegen die Herren Grafen von Giech tragenden Hochfürſtl. Huld und gnädigſten propension ſich des bis anhero anhaengig geweſenen felonie-proceſsus und wegen der Pattenfeldtl. Gült obhanden- und in appellatorio hangenden differentien dergeſtalt begeben, daß ſelbige hiemit allerdings caſsirt und aufgehoben ſeyn; gleichwoln aber von ſothaner verglichener caſsation des Felonie proceſsus durch beederſeitige Anwalde bey dem Hochfürſtl. Ritterlehengericht die Anzeige geſchehen auch der Pattenfeldl. Hof, der ehemaligen Conceſsion gemaeß, von denen Herren Grafen von Giech, wieder in vorigen meliorations-Stand geſezet, und jederzeit in gutem eſse erhalten werden, dahingegen die Huth und Trifft, auch anderes, was von Rechtswegen dazu gehoeret, wenn es dem graefl. Giechil. Angeben nach, erſt neuerl. davon entzogen werden, wieder dazu gebracht werden ſolle.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu wahrer Urkunth und deſto ſteifer Feſthaltung deſſen allen iſt gegenwaertiger Receſs bis auf Einlangung Ihro Kayl. Mayt. dieſer Tractaten allergnaedigſten Confirmation, welche beyderſeits Hochfürſtl. und graefl. Herren Principalen Durch dero an den Kayl. Reichs-Hofrath habende Agenten gleich nach Fertigung dieſes beſten Vermoegen nach auszuwürken, zu treiben und zu ſollicitiren ſich angelegen ſeyn laſſen ſollen, in

duplo

duplo gefertiget, und sowohln von hoechstbesagt Se. Hochfstl. Dchlt. als wohl mentionirten Herrn Grafen von Giech, vor sich und in Vormundschafft seiner noch unmündigen Vettern eigenhaendig unterschrieben und die respe. Hochfürstl. und graefl. Siegel vorgedrucket worden. So geschehen Bayreuth den 26. May Ao. 1699.

(L.S.) Christian Ernst M. z. B.

(L. S.) Carl Gottfried G. v. G.

Und Uns nun darauf seine Liebden und Er obbenannter Graf von Giech für sich und in Vormundschaffts-Nahmen bemelter seiner Vettern unterthaenigst angerufen und gebethen, daß Wir sothanen inserirten Vergleichs-Recesum zu confirmiren und zu bestaettigen gnaedigst geruhen wollen, und wir dann angesehen ; ich seiner Liebden und sein, des Grafens, ganz demüthig ziemliche Bitte und haben darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen, vor inserirten Vergleichs-Recesum, als Roem. Keysser, gnaedigst confirmirt und bestaettigt, thun das, confirmiren und bestaettigen denselben auch also hiermit, von Roem. Kayserl. Macht wissentlich Krafft dieses Briefs, und meinen, sezen und wollen, daß gedachter Vergleich in allen und jeden seinen Worten, puncten, clausuln, articuln, Innhalt, Mein- und Begreifungen kräftig und maechtig, stet, vest und unverbrüchlich gehalten werde, und Sie, verglichene Theile und ihre Lehens Erben und Nachkommen sich desselben ruhiglich gebrauchen und genießen sollen und moegen, von allermaenniglich unverhindert, jedoch uns dem Reich, auch sonst maennig-

glich

glich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und ohnschaedlich.

Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltl. Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvoigten, Haubtleuten, Vizdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landrichtern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Raethen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie Seine Liebd. und obbenannte Grafen von Giech, wie auch ihre Lehenserben und Nachkommen, an obinserirten Vergleichs-Recels und diesr unser darüber ertheilten Kayserl. confirmation und Bestättigung nicht irren noch hindern, sondern Sie dabey von Unsertwegen vestiglich handhaben, schüzen, schirmen und desselben ruhiglich genießen und gaenzlich dabey bleiben lassen, insonderheit aber befehlen Wir ihnen, verglichenen beeden Theilen, deren Nachkommen und Lehensfolgeren, daß Sie wider solchen von ihnen errichteten hiermit confirmirt und bestaettigten Vergleichs-Recelsum nichts handeln oder fürnehmen, sich dargegen untereinander nicht beschweren, turbiren oder beeinträchtigen, noch das jemand andern zuthun verwilligen, oder verstatten in keine Weiß noch Weg, als lieb einem Jeden und ihnen ist unsre und des Reichs schwere Ungnad und Straf und darzu eine Poen von 40 Mark loethigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frevently. hierwider thäte, Uns halb in Unsre Kaiserl. Kammer und den andern halben Theil, ihnen verglichenen Theilen, oder demselben, so hierwider beleidigt würde, deren Lehens-Erben und Nachkommen, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund dieses Briefs mit unseren Kayserl. anhangenden Innsiegels, der geben ist in unserer Stadt Wien den 21. Januarii nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburth Eintausend Siebenhundert, unserer Reiche, des Ro. mil. im 42., des Hungaril., im fünf und vierzigsten und des Böheimil., im vier und vierzigsten Jahre.

Leopold.

St. D. W. v. Kaunitz.
Ad Mandatum sacrae Caesareae Majestatis proprium O. F.
Consbruck.

Beylage U.

Königlich Preußische Assecurations-Acte für den Reichsgrafen von Giech wegen des Districts von Thurnau im Fürstenthum Bayreuth.

Wir Friedrich Wilhelm, von G. G. König von Preußen ꝛc. Urkunden und bekennen hierdurch: daß nachdem Wir den von des ehemahligen Markgrafen von Brandenburg-Culmbach Liebden im Jahr 1699 ohne den Consens Unseres Kurhauses, an die Grafen von Giech zu Thurnau für 26,000 fl. veräußerten Landeshoheitsdistrict in und um Thurnau reclamiret haben, und denselben in Besitz nehmen lassen, Unser lieber Getreuer, der Graf von Giech zu Thurnau aber hierauf gebeten hat, ihm diesen District fernerhin, mit gewissen Vergünstigungen unter Brandenburgischer Landeshoheit zu belassen, Wir ihm hierinn gnädigst willfahren wollen, und darüber nachstehende Assecuration ausstellen lassen.

I.

Der Graf von Giech zu Thurnau und seine männlichen Descendenten sollen den im Jahr 1699 veräußerten District in und um Thurnau, so weit er vermarkt und vergränzt ist, unter Unserer Landeshoheit, ferner besitzen und von Fällen zu Fällen damit von Unserm Landesministerio der Fränkischen Fürstenthümer, als mit einem Brandenburgischen Mannlehn in Unserm höchsten Nahmen beliehen werden. Wogegen die nach den Stipulationen vom Jahr 1699 bezahlten 26,000 fl. den Königlichen Cassen innen und anheim gefallen bleiben.

II.

Die gegenwärtig in dem Flecken zu Thurnau bestehende gräflich Giechische Kanzley, das Consistorium und die Aemter bleiben ganz in ihrer bisherigen Verfassung; jedoch sind sie der Regierung und der Kriegs- und Domainenkammer zu Bayreuth untergeordnet; sie müssen von denselben Befehle annehmen, sich den verfassungsmäßigen Visitationen derselben unterwerfen, und in allen Rechts- und Polizeysachen sich lediglich nach Unsern Gesetzen, Verordnungen, Edicten und Anstalten, welche ihnen jedesmahl eröffnet werden sollen, richten.

III.

In Rechtssachen der Giechischen Unterthanen gehen die Appellationen von den Giechischen Aemtern, an die Giechische Kanzley zu Thurnau, von dieser an die Regierung Ersten Senats zu Bayreuth und von da weiter nach dem Organisationspatent vom 3. Julius 1795.

IV.

Die ganze gräflich Giechische Dienerschaft, muß Uns und Unserm Königl. Hause jedesmahl verpflichtet werden.

V.

Der Graf Giech von Thurnau macht nebst dem Prälaten von Langheim den ersten Landstand des Fürstenthums Bayreuth aus.

VI.

Das Zunft- und Handwerkswesen, bleibt dem Grafen von Giech zu Thurnau ferner vorbehalten; jedoch muß er sich lediglich nach den Einrichtungen bequemen, welche im Obergebürgischen Fürstenthum Bayreuth statt haben, und Er steht deshalb unter der Controlle der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Bayreuth. Die Gefälle aber, welche sich davon ergeben, bleiben ihm allein.

VII.

Das Recht der Steuern, des Zolls, des Umgelds, Fleischaufschlages, der Mahlaccise, des Stempelpapiers, Impostes und Collateral-Erbgelder-Erhebung, stehen allein Unserm Königl. Kurhause zu. Jedoch wollen Wir nach einer genauen Recherche dieser Einkünfte dem Grafen von Giech dasjenige in einer runden Summe auswerfen und abgeben lassen, was er bis jetzt, nach Abzug des der Fränkischen Ritterschaft geleisteten Abtrages, welcher von nun an aufhöret, übrig behalten hat.

VIII.

Alle Grundherrschaftliche Abgaben bleiben dem Grafen von Giech ohne Ausnahme.

IX.

IX.

Das Enrollement, das Ausheben der Soldaten, Marsch- und Einquartierungs- Servis- und Fourage-Wesen, Proviant- und Kriegsfuhren besorgt und ordnet Unsere Kriegs- und Domainen-Kammer durch die Gräfl. Giechische Kanzley an.

X.

Die Kirchenrechte, welche zeither der Graf von Giech zu Thurnau ausgeübt hat, bestehen noch ferner unter der Aufsicht des zweyten Regierungs-Senats zu Bayreuth, und nach dem Kirchengebet für Uns und Unser Königl. Kurhaus kann auch für den Grafen in den Thurnauischen Kirchen gebetet werden.

XI.

Alle diese Prärogativen und Bestimmungen erstrekken sich jedoch lediglich auf den im Jahre 1699 vermarkten District in und um Thurnau, so weit er im Brandenburgischen Territorio liegt. Die im Bisthum Bamberg liegenden Besitzungen sind davon ausgeschlossen.

XII.

Die außerhalb des vermarkten Thurnauischen Districts in Brandenburgischen Aemtern gelegenen zerstreuten Unterthanen bleiben nach wie vor der Brandenburgischen Landeshoheit in Allem unterworfen; jedoch ist dem Grafen von Giech zu Thurnau nachgelassen, wegen selbiger von den Vortheilen Gebrauch zu machen, welche Unsere Ministerial-Commission unter dem 12. Julius d. J. der Ritterschaft zugesichert hat.

XIII.

Und endlich geben Wir dem Grafen von Giech zu Thurnau die Königliche Versicherung, daß Wir ihn

der alle und jede Ansprüche, welche die Fränkische Ritterschaft oder der Kaiserliche Hof wegen des ehemahligen Ritterschaftlichen Verbandes, an ihn machen könnten, kräftigst schützen werden.

Zur Versicherung alles dessen was hier vorsteht, haben Wir diese Assecurations-Acte Allerhöchst Eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrukken lassen. So geschehen Berlin den 10. Nov. 1796.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Finkenstein, Alvensleben.

X.

Warum wollte die Reichsstadt Nürnberg sich der Königlich Preußischen Landeshoheit unterwerfen? 1796.

Pro conservatione sui — omnis honesta est ratio!

Meditatt. ad instrum. Pac. Caes. Suecic. Mantissa ad spec. II. p. 303.

Unter den mancherley wichtigen Ereignissen, welche der unglückseelige Krieg mit der französischen Nation bereits veranlasset hat, und welche noch künftig, bälder oder später, Folgen dieses beyspiellosen Kampfes eines einzigen Volks mit den mächtigsten Fürsten Europens seyn werden, wird der Geschichtschreiber ganz gewiß auch

die im Werke gewesene Unterwerfung der Reichsstadt Nürnberg in den landeshoheitlichen Schutz Seiner Majestät des Königs in Preussen

setzen, — diese deutsche Merkwürdigkeit, durch welche sich die Monate August und September des 1796sten Jahres, bey mehrern tausend Menschen, unvergeßlich machen werden.

Nürnbergs Bürgern kann es nichts weniger als gleichgültig seyn, in welches Licht sie diese im Werke gewesene Unterwerfung einst bey ihren späten Enkeln, und schon jetzt bey ihren deutschen Mitbürgern, bey den vielen edeln Männern, die, auch jenseits der deutschen

Grenzen, Antheil an dem Schicksale dieser alten Reichsstadt nehmen, stellen werde: und hoffentlich wird es nicht an einem Manne fehlen, der die Geschichte jenes, in vieler Hinsicht so merkwürdigen, Schrittes, den Zeitgenossen und der Nachwelt auf eine solche Weise bekannt machen wird, welche seiner Darstellung die Würde einer förmlichen Urkunde in den Archiven des deutschen Reichs gewähren kann.

Bis dieses geschiehet mögen die nachfolgenden wenigen Blätter genug seyn, den Bürgern Nürnbergs die gute Meinung des Publikums zu erhalten, indem sie dieses Publikum in den Stand setzen, auf wahre Thatsachen dasjenige Urtheil zu gründen, welches jeder rechtliche Bürger Nürnbergs in jedem Betrachte, insbesondere aber auch deswegen, angelegentlich wünschen muß, weil es schon bis jetzt an manchen einseitigen Urtheilen nicht gefehlet hat.

Nürnberg war schon seit hundert Jahren, und drüber, bey weitem die blühende Stadt nicht mehr, welche sie vor diesem Zeitraume war.

Das Gebiet Nürnbergs bringt nur sehr wenige Feldfrüchte, gar keinen Wein; es hat weder Bergwerke, noch Viehzucht. Wein und Vieh, Metalle, Flachs, Wolle, Leinwand, Tücher, muste Nürnberg, von je her, ganz, und das Getraide, Leder, und andere unentbehrliche Bedürfnisse, zum grössesten Theil, aus dem Auslande herbeyholen.

Um dieses thun, um sich im Gleichgewichte halten zu können, hatte Nürnberg kein anderes Mittel, als sein klei-

kleines Gebiete, als seine Handlung, und den Kunstfleis seiner Bürger.

Diese Gegenstände allein waren es, wegen welcher Nürnberg zu den öffentlichen Anlagen des deutschen Reichs und des fränkischen Kreises, in einem Maße contribuiren muste, das, in jeder Hinsicht, nicht im Verhältnisse mit den Kräften der Stadt stand. Nürnberg war für ein einfaches Römermonat — deren in Friedenszeiten gewöhnlich 30, in Kriegszeiten oft 200 und mehr, ausgeschrieben wurden — auf 828 rheinische Gulden angelegt, und hatte folglich zu den Ausgaben des Kreises, für jedes Römermonat nur 22 fl. weniger, als das große und reiche Bisthum Würzburg, aber 21 fl. mehr, als die geistlichen Fürstenthümer, Bamberg, Eichstädt, und die Deutschordens-Balley Franken zusammen, — 170 fl. mehr, als beede nun Königlich Preussische Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, — 530 fl. mehr, als alle übrige Fürstenthümer im fränkischen Kreise, — 477 fl. mehr, als die gesammte fränkische Grafenbank, — und 577 fl. mehr, als die sämmtlichen übrigen fränkischen Reichsstädte, beyzutragen *). Der Beytrag zur Unterhaltung des Kaiserlichen und Reichskammergerichts beträgt, auf ein siebenfaches Ziel, 1624 Reichsthaler **).

*) Kurzer Begriff der Reichsstadt Nürnbergischen Matrikular-Angelegenheit. 1787.

**) Bey der im Jahre 1726 erfolgten General-Moderation, bey welcher die Kammerziele mancher Reichsstadt um $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{5}{6}$, heruntergesetzt wurden, war Nürnberg unter den grössern Städten die einzige, welche, aus bloßem Patriotismus,

Diese Steuern zum deutschen Reiche und zum fränkischen Kreise, konnten nur so lange übertragen werden, als der Stadt die Einkünfte aus ihrem Gebiete ungeschmälert blieben, ihre Handlung blühte, der Kunstfleis in seinen Früchten Belohnung fand.

Mit dem Zeitpunkte, daß auch die Fürsten Deutschlands anfiengen, Industrie und Handlung zu begünstigen und zu fördern; daß sie städtische Fabrikanten und Künstler in ihre Lande zogen und unterstützten; daß sie politische und anverwandtschaftliche Verhältnisse auch dazu nützten, um ihren Unterthanen neue Handlungsverbindungen und Handlungswege zu eröffnen, und die geöffneten offen zu erhalten: mit diesem Zeitpunkte sank der Handel der Städte *).

Jeder Stadt durfte nun nichts angelegener seyn, als die Sorge, in ihren Mauern Handlung und Gewerbe möglichst zu erhalten: jede Stadt rang daher unausgesetzt, den Handel, der ihr übrig geblieben war, auf Kosten ihrer Schwestern, zu vermehren. Indessen war es einzig und alleine die günstige geographische Lage, in der sich diese oder jene Stadt befand, welche jenen gemeinsamen Endzweck erreichbar machte. Die übrigen Städte fielen in eben dem Grade, in welchem jene sich auf-

---

mus, keine Moderation verlangte. Noch zur Stunde zahlt Augsburg 137 Rtlr. 52 kr Ulm 61 Rtlr. 86 kr. Frankfurt 62 Rtlr. 83 kr. Lübeck 72 Rtlr. 52 kr. und Hamburg 106 Rtlr. 37 kr., für ein einfaches Ziel, weniger als Nürnberg.

*) Anmerk. über die sogenannte wahre Geschichtserzählung ꝛc. in Sachen Kurpfalz wider Nürnberg, 1792. S. 15.

aufrecht erhielten; eine bald langsamere, bald schnellere Abzehrung entschied ihr künftiges Schicksal.

Unter den sinkenden Handelsstädten war besonders die Stadt Nürnberg.

Sie war es, welche der härteste Schlag vorzüglich darinnen traf, daß, nach erfolgter Entdeckung der Schiffart um das Vorgebürge der guten Hoffnung, die Ostindischen, vorher über Suez, Cairo, Alexandria, nach Venedig, und von da meist über Nürnberg gegangenen Waaren, und mit ihnen die Handlung selbst, einen ganz andern Weg nahmen, die Handelsstrassen sich gänzlich veränderten *). Sie verlor dadurch den Speditionshandel, und mit ihm alle die großen Vortheile, die in so manchfacher Hinsicht mit ihm verbunden sind.

Schon dieses allein hätte hingereicht, ein langsames Dahinsinken der Stadt zu bewirken; aber dies traurig bessere Schicksal sollte ihr nicht einmahl werden! Sie, deren Handel in Spezerey- Material- und Farbwaaren von keiner großen Bedeutung ist; — sie, welche also blos durch den Absatz ihrer Manufakturen sich einiger Massen noch stehend erhalten konnte: sie muste die Einfuhr dieser Manufakturen, nach und nach in alle Oesterreichische, Preussische, und Russische Erblande, und in der Folge, durch die bekannten Theilungen, auch in das ehemahlige Königreich Polen, verboten sehen; und

*) Anmerk. über die so genannte wahre Geschichtserzählung, S. 15.

so rückte sie denn ihrem Untergange unaufhaltsam entgegen.

Nichts desto weniger blieben die Reichs- und Kreisessteuern der Stadt, (an den letztern hatte sie, erst vor drey Jahren, eine mit 1796 zu Ende gegangene ergiebigere Moderation erhalten) — in den alten unerschwinglichen Proportionen, und die Landesssteuern, welche die Stadt von ihren Bürgern und Unterthanen zu beziehen hatte, nahmen dagegen, durch verschiedene Anlässe, ab. Die Stadt muste anfangen, Schulden zu machen, und diese vermehrten sich von Jahren zu Jahren.

Die entstandenen Reichskriege — Kriege, in welche sich die Stadt, ganz gegen ihre Wünsche, aus eben der Ursache verwickelt sehen muste, aus welcher ein kleines, schwaches Rad, in einer großen, stark wirkenden Maschine, den Bewegungen der größern Triebwerkzeuge nicht widerstehen darf und kann, diese Kriege forderten den Aufwand der äussersten Kräfte Nürnbergs. Durch den einzigen Reichskrieg zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts, erwuchs der Stadt Nürnberg, ohne die zu Unterhaltung der beständigen Garnison bestimmte Kosten zu rechnen, vom Jahre 1701, bis zum Jahre 1714, eine ausserordentliche Ausgabe von 6,250,934 Gulden 14½ Kreuzer *): und nach diesem Maaßstabe mögte sich wohl nicht schwer bestimmen lassen, welche Kosten der dreyßigjährige und der siebenjährige Krieg der Stadt

*) Anmerk. über die so genannte wahre Geschichtserzählung, in Sachen Churpfalz wider Nürnberg, S. 16.

Stadt verursachet haben? auf welche Summen, durch solche ausserordentliche Ausgaben, die Staatsschulden hinanschwellen musten?

Der dreyßigjährige Krieg hatte, nebst einer unzählbaren Menge von mancherley Uebeln, den kleinern und unmächtigen Ständen des deutschen Reichs noch besonders leidige Ereignisse vorbereitet. Es ist bekannt, auf welche Weise — durch die eingeführte Erblichkeit der Aemter der alten Grafen und übrigen kaiserlichen Beamten — durch die nach und nach erfolgte Veräußerung der kaiserlichen Domänen — durch die von dem Adel geschehene Annahme fürstlicher Hof- und Lehendienste — durch die seit Ludwigs, des Bayers, Zeiten fast immer in den jedesmahligen Erbländern aufgeschlagen gewordene, vor deme ambulatorisch gewesene, Residenz der Kaiser, und die dadurch ausser Ausübung gekommene kaiserliche Jurisdiktionskonkurrenz mit den Ständen — durch die von Maximilian I zu Stande gebrachte Aufhebung des Faustrechts und die daher erfolgte Errichtung eigener fürstlicher Gerichte zu Handhabung Ruhe und Friedens — durch die, im Wahlvertrage Karls V zuerst geschehene, starke Einschränkung des kaiserlichen Rechts, Privilegien zu ertheilen — durch die, mittelst neuerer Reichsgesetze, den Ständen erwirkte Erlaubnis, die vorher aus den Domänen entrichtete Reichssteuern von den Unterthanen zu beziehen — durch die vielen Kriege, zu deren Führung die Kaiser manches Recht aufopfern musten, um den Beystand der Stände zu erhalten — durch ausdrückliche Verträge mit den Kaisern, in welchen die vorhin auf

ver-

verschiedenen Wegen an sich gebrachte Superioritäts-Rechte, den Ständen bestättiget, und ihnen fast alle vormahls zu den kaiserlichen Reservatrechten gehörig gewesene Regalien zugestanden wurden, u. s. w. — nach und nach ein gewisses System von Landeshoheit gegründet worden war. Jener leidige dreyßigjährige Krieg veränderte, in gar mancher Hinsicht, die Gestalt des deutschen Reichs und seiner Verfassung; und der darauf gefolgte Westphälische Friede gab jenem System eine höhere Ausdehnung; da seit demselben von den deutschen Reichsständen, Principien von Territorialrechten aufgestellet wurden, welche man vor dem theils nur als Wünsche, theils gar nicht gekannt, wenigstens nie, oder doch nicht allgemein, in Ausübung gebracht hatte. Die unmächtigen, mit mächtigern Nachbarn umgebenen Reichsstände, denen das System von Territorialhoheit und ihren ausgebreiteten Wirkungen, schlechterdings keine Vortheile bringen konnte, unterlagen, früher, oder später, den Folgerungen, welche die mächtigen Stände des Reichs aus ihm ableiteten.

Dieß empfand vorzüglich die Reichsstadt Nürnberg. Uebergewicht an Macht und Gewalt entzog ihr, in ihrem Gebiete, und außer demselben, ein Recht um das andere, und, mit den Rechten, bald diesen, bald jenen Theil ihrer Einkünfte. Ihr blieb, um sich zu schützen, kein anderer Weg übrig, als der Weg der Klage bey den höchsten Reichsgerichten. Die Processe machten eine Vermehrung der Staatsdiener unumgänglich, riefen schwere Geldsummen nach Wien und Wetzlar und erbitterten zugleich die Räthe und Beamten der mächtigen Gegen-

theile, zu erhöheten Bedrängnissen. Das Ansehen und die Gewalt der Kaiser, unter deren Schutze vorhin die kleineren Stände des Reichs doch immer möglichst gesichert waren, hatte in den neuern Zeiten sich in demselben Maase weniger wirksam äußern können, in welchem die Macht und das Ansehen der Reichsfürsten gewachsen, die Begriffe von den Souveränitätsrechten der einzelnen Reichsstände ausgedehnt, die ehehinigen Befugnisse eines Reichsoberhauptes durch die Wahlkapitulationen eingeschränkt worden waren: und die Stadt Nürnberg muste sich daher glücklich schätzen, wenn unter zehen, nach einem Verlaufe von vielen Jahren zum Vortheil der Stadt ergangenen Erkenntnissen der höchsten Reichsgerichte, nur eins von den mächtigen Gegentheilen in der Maase befolget wurde, daß das der Stadt im Wege der That entzogene Recht, ohne Ersatz des indessen erlittenen Schadens, nun wieder ganz, oder auch nur zum Theile, in Ausübung gebracht werden durfte. Selbst durch geschlossene Verträge konnte die Stadt sich bey dem Ihrigen nicht erhalten. Zwar verlohr sie bey deren Errichtung gern immer etwas von ihren Befugnissen, um das Uebrige zu salviren: allein der Zahn der Zeit nagte bald an den Grundfesten der Verträge; nur gar zu bald schon stritte man sich über den Sinn ihres Innhalts; die Verhältnisse wurden bald wieder schwankend; und öfters blieb der unmächtigen Stadt nur das Recht, das Daseyn der Verträge anführen zu können.

An diese unglückliche Umstände reiheten sich noch, einestheils eine allzugroße Anhänglichkeit der Regierung

an

an die alte Constitution der Stadt, deren Unangemessenheit für die veränderten Zeiten, einem so kleinen Staate besonders, die wichtigsten Nachtheile bringen muste; anderntheils aber verschiedene Mängel der städtischen Finanzadministration, im Ganzen sowohl, als in den einzelnen Theilen derselben. Hieraus entstand ein wechselseitiges Mißtrauen der Regierung gegen den Bürger, des Bürgers gegen die Regierung, einer Bürgerklasse gegen die andere. — Oeffentliche Druckschriften handeln diesen Gegenstand bereits weitläufig ab und er kann daher hier blos im Allgemeinen angeführt werden.

Zwar hatten die angestrengtesten Bemühungen einiger rechtschaffener, thätiger und edler Bürger aus allen Ständen, die, an sich gute, Folge, daß nach manchem heißen Kampfe und nach aufgewendeten schweren Kosten, im Jahre 1794, endlich ein in der Folge von dem Kaiser bestättigter Grundvertrag *), zwischen dem kleinern patriziatischen und dem größern bürgerlichen Rathe, oder dem Genanntenkollegium, zu Stande kam, durch welchen der Bürgerschaft eine entscheidende Stimme in allen Finanzangelegenheiten zugestanden und, um dieses Stimmrecht mit erwünschtem Erfolge ausüben zu können, eine aus allen Bürgerständen zusammengesetzte neue Finanzbehörde, unter dem Titel eines Oekonomieverbesserungs- und Rechnungsrevisions-Kollegiums, etabliret wurde: allein auf der einen Seite er-

*) Er ist mit einer, die Geschichte der vorhergegangenen Streitigkeiten enthaltenden, Einleitung, 1794, im Drucke erschienen.

erforderte die Besoldung des Personals eine jährliche neue Ausgabe von mehreren tausend Gulden; auf der andern Seite traf die Errichtung des neuen Kollegiums gerade in die traurigste Periode — in die Periode des unglückseeligsten aller bekannten Reichskriege — in welcher nur immer Geld auszugeben und auf keine Einnahme zu rechnen war; und endlich fand das neue Administrations-Kollegium, weil es stets gegen Privatinteresse und Privatabsichten zu kämpfen hatte, bey jedem Schritte, den es that, solche Hindernisse, welche es nur erst nach Jahren besiegen zu können hoffen durfte.

Alles dieses nun und noch mehrere minder wichtige Ursachen, deren Erzählung hier viel zu weitläufig werden würde, brachten es endlich dahin, daß die Stadt Nürnberg in eine Staatsschuldenlast von vierzehen Millionen Rheinischer Gulden verfiel; daß, schon seit 1760 die bürgerlichen Abgaben an die Stadt, mehr als die Hälfte der bürgerlichen Zinnsen-Revenüen wegnahmen; daß dennoch die jährlichen Staatsausgaben, die Einnahmen um beynahe eine Tonne Goldes, überstiegen; daß, bey schon lange gänzlich gesunkenem Kredit des Staats, die vermöglichsten Bürger ihr gesammeltes Vermögen grösseſten Theils zu Unterstützung der Staatskassen verwenden und dadurch sich selbst entnerven musten. — Der Kaufmannsstand, die Künstler, und Professionisten, hatten schon lange unter dem Drucke, den die Handlung von aussen her litte, geschmachtet; mehrere von ihnen waren ausgewandert; durch Erbstheilungen, und auch auf andern Wegen, giengen von Zeit zu Zeit die beträchtlichsten Geldsummen aus

der

der Stadt, ohne daß dagegen andere Summen in die Stadt gebracht wurden; — mit wenigen Worten: Nürnberg trat in die Reihe verarmter Städte!

In dieser höchsttraurigen Lage der Stadt gefiel es dem Pfälzischen Kurhofe, einen Prozeß wieder aufzunehmen, der in Hinsicht auf die Zurückgabe der meisten Nürnbergischen Pfleg Aemter, welche die Stadt in dem Landshutischen Erbfolgekrieg acquiriret hatte, zwar zu Anfange des sechszehenten Jahrhunderts gegen Nürnberg erhoben, aber gegen 170 Jahre wieder liegen geblieben war *). Der Stadt wurde von den Pfalzbayerischen Aemtern, ohne Erkenntniß und Recht von den höchsten Reichsgerichten abzuwarten, nicht nur ein beträchtlicher Theil ihres Pfleg-Aemter-Gebietes, mit allen und jeden Nutzungen desselben, gewaltsam weggenommen, sondern es wurden ihr auch alle diejenige Einkünfte, welche sie von ihren in den Pfälzischen benachbarten Fürstenthümern gelegenen Unterthanen zu beziehen hatte, in Sequester gesetzt. Die Summe dieser von den Pfalzbayerischen Aemtern der Stadt sequestrirten, Revenüen, beträgt, zum grössesten Theil nur bis 1792, und noch nicht von allen Nürnbergischen Behörden, berechnet, an Getraide- und Geldgefällen (das Getraide nach dem dermahligen Werthe angeschlagen) an zweyhundert und funfzig tausend Rheinische Gulden.

Auf

*) Die beederseitigen Rechtsverhältnisse sind umständlich aus einander gesetzt zu finden, in den, schon mehrmahl angeführten, „Anmerkungen über die so genannte wahre Geschichtserzählung ꝛc.“ 4. Nürnberg 1792.

Auf welche Weise und mit welchem unbeschreiblichen Schaden, die Stadt Nürnberg, zumahl bey der vorhin bemerkten jährlichen Mehrausgabe der Staatskassen, die ihr von den Pfalzbayerischen Aemtern aufgehaltenen Geldsummen anderwärts herbey zu bringen und — bey der durch den Krieg erregten, seltenen Theurung aller Getraidearten, bey dem wirklichen Mangel des Getraides selbst, bey der so gar, schon mehrere Jahre lang, von Pfalzbayern gegen die Stadt verhängten allgemeinen Viktualiensperre — diese nothwendigsten, den Nürnbergischen Vorrathshäusern durch jene Sequestration entzogenen Lebensbedürfnisse herbey zu schaffen trachten, — welche Wirkungen dieses alles auf die ganze Bürgerschaft, besonders auf den minder vermöglichen Theil derselben, haben muste? — — das ergiebt sich von selbst!

Inzwischen blieb es bey diesem Unglücke nicht. Gegen die dringendesten Vorstellungen der Unmöglichkeit, muste die Stadt, wollte sie anders den vor Augen gestandenen Zwangsmitteln entgehen, wenigstens einen Theil ihres Kontingentes ins Feld stellen, wenigstens an den disfallsigen Kreisanlagen bezahlen. Das, was sie in dieser Hinsicht durch den unabwendbaren Drang der Umstände gezwungen, gethan hat, erheischte bis zu der, gegen die Mitte des Julius dieses Jahrs geschehenen, förmlichen Erklärung: ihre Kontingentsmannschaft nicht mehr unterhalten zu können, und sie zurücke fordern zu müssen, einen Aufwand von mehr, als zweyhundert und sieben und funfzig tausend Gulden, Rheinischen Geldes.

Im gedachten Monate Julius eröffnete sich für die arme Stadt Nürnberg eine neue schreckliche Scene.

Es ist aus den, über diesen Gegenstand, öffentlich durch den Druck ins Publikum gekommenen Erklärungen, bereits hinlänglich bekannt, welche Grundsätze des Königs in Preußen Majestät, in Hinsicht auf die benachbarte Kreisesstände, angenommen haben. Diese Grundsätze wurden insonderheit auch gegen Nürnberg aufgestellt, und in volle Bewegung gebracht. Das ganze Gebiet um die Stadt, die Vorstädte mit eingeschlossen, wurde am 4. Julius mit Königlich Preußischen Truppen besetzt; und die Einnahme, welche die Stadt dadurch vor der Hand verlohren sah, betrug, gering angeschlagen, und den mittelbaren Verlust an den Staatseinkünften nur beyläufig gerechnet, für ein Jahr, an hundert tausend Rheinische Gulden.

So stand es mit Nürnberg zu Anfange des Monats Julius 1796. —

Das jährliche Deficit betrug nun wenigstens zweymahl hunder tausend Gulden; alle Staatskassen waren leer; schon lange konnte man keine Kapitalzinnse mehr bezahlen; die Zahlung der Salarien an die Staatsbeamten und Staatsdiener mußte öfters ausgesetzt werden, und steht nun wirklich, seit dem Maymonate, im Rückstande. Alle Handlung kam, durch den unglücklichen französischen Krieg, in die unübertragbarste Stockung. Alle Oesterreichische, Preußische, Rußische Erblande waren schon lange für den einzigen Hauptzweig der Nürnbergischen Handlung, die Manufakturen, verschlossen; die Kriegsgefahr machte alle Handelsgeschäfte

nach Frankreich, Spanien, Portugall, Italien, die Türkey, entweder ganz, oder doch gröſſesten Theils, unmöglich; die Reichsedikte, in Betreff verbotener Ausfuhr mehrerer Handlungsartikel, hemmten auch die Geſchäfte nach der Schweiz; und im deutſchen Reiche verbot der allgemeine Geldmangel die Handlung von ſelbſt. Der Handwerksſtand in Nürnberg, beynahe drey Viertheile der ganzen Bürgerſchaft, hatte keine Arbeit, folglich auch keinen Erwerb: der Rentirer erhielt von ſeinen ausgeliehenen Geldern keine Zinnſe, der Beamte und Diener keine Beſoldung; die Theuerung aller und jeder, auch der ganz und gar unentbehrlichen Lebensbedürfniſſe, war bis zu der ſchrecklichſten Höhe geſtiegen; und ſchon trat ſo gar Mangel an dieſen erſten Bedürfniſſen ein.

Jetzt drangen die Truppen der franzöſiſchen Nation, vom Rheine her, in die Länder des fränkiſchen Kreiſes: Furcht und Schrecken giengen vor ihnen her: aber Nürnbergs Bürger fürchteten ſo wenig, als ſie hofften.

Die Stadt Nürnberg, welche nicht einmahl einen Geſandten bey dem Reichstage gehabt hatte, als der Reichskrieg gegen Frankreich beſchloſſen worden war; ſie, welche nach allen ihren Verhältniſſen, für keine kriegführende Macht gehalten werden konnte; ſie, die ihre Kontingentsmannſchaft ſchon gegen die Mitte des Julius, ehe man noch an ein Vorrücken der franzöſiſchen Armee, bis an die äuſſerſte Grenze des fränkiſchen Kreiſes, nur denken konnte, aus dem Felde zurücke gefordert hatte; ſie, von deren menſchenfreundlichen Bürgern die, von den alliirten Mächten gefangene, und durch das

Nürnbergiſche Gebiet gezogene franzöſiſche Krieger, aufs menſchenfreundlichſte verpflegt worden waren; ſie, die hierüber rührende Zeugniſſe aufzuweiſen vermag; ſie, welche die franzöſiſche Nation nie, auf irgend keine Weiſe, beleidiget, nie franzöſiſchen Emigrirten Schutz und Unterſtützung gegeben hatte; ſie, deren Angehörige durch ein allgemein bekanntes Dekret der franzöſiſchen Nationalverſammlung, von dem, auf alle Güter der Unterthanen der mit Frankreich im Krieg befangen geweſenen Mächte, gelegten Beſchlag, namentlich ausgenommen wurden; ſie, auf welche die franzöſiſche Regierung ſo viele Rückſicht genommen hatte, daß die zu Kölln bereits ſchon im Depot gelegene Nürnbergiſche Handelsgüter losgegeben worden waren; ſie, welche bey dem Einrücken der franzöſiſchen Armee in die fränkiſchen Kreiſeslande, dem bey dem Vortrabe geſtandenen General der leichten Truppen — nach dem vorgängigen Beyſpiele der allgemeinen fränkiſchen Kreißverſammlung — durch eine eigene Abordnung, ſich und ihre Angehörige zu einer freundſchaftlichen und ſchonenden Behandlung dringendſt empfehlen ließ, und, wenigſtens im Allgemeinen, die beſten Verſicherungen erhielt; ſie, welche zu Abſchließung der, zwiſchen dem Bevollmächtigten des Generals en Chef der Sambre- und Maas-Armee und dem fränkiſchen Kreiſe, in dem Hauptquartiere zu Würzburg am 7. Auguſt, gemachten Konvention, durch einen eigenen Abgeſandten mitgewirket, und alſo das vollgültigſte Recht auf alle die Vortheile hatte, die dem ganzen Kreiſe durch dieſes Arrangement verſichert worden waren; ſie, von der bey der weitern

Annäherung des Generals en Chef, abermahls eine eigene Deputation demselben entgegen gesendet wurde: —— sie, die Stadt Nürnberg, glaubte, die französische Armee zwar nicht als Freunde erwarten, aber sich doch, zum mindesten, über die vermeidliche Kriegsübel vollkommen beruhigt halten zu können.

So kam es denn auch, daß die französischen Soldaten bey ihrer Ankunft, am 9. August, die Thore der Stadt unverschlossen fanden; daß jeder Bürger die Einquartierten, ohne Besorgnis, in sein Haus aufnahm; jeder sie, so viel in seinen Kräften stand, gut und freundlich bewirthete.

Aber zum grössesten Schrecken aller Einwohner, hatte die arme Stadt das unverdiente, unerwartete, nicht gefürchtete Schicksal, als eine förmliche Eroberung angesehen zu werden; und die bangsten Besorgnisse vermehrten sich bis ins Unbeschreibliche, als man die traurige Wahrheit vernahm: der General en Chef habe die, durch den General Ernouf, mit dem fränkischen Kreise geschlossene Konvention für durchaus nichtig erklärt. —

Kaum waren die französischen Truppen in die Stadt eingezogen, schon in den ersten Stunden ihres Daseyns, wurden viele Bürger von den Soldaten gezwungen, Mandate und Assignate, zum allermeisten Theil für die volle Summe ihres ursprünglich bestimmten Werths, als baare Zahlung für erkaufte Waaren annehmen zu müssen. Die Summe der eingegangenen Mandate und Assignate belief sich in einem Zeitraume von nicht vollen zwey Tagen, an jenen allein, auf mehr, als sechs und funfzig tausend livres.

Und nur zu bald wurde der jammernden Stadt — deren Gebiete, rings um ihre Mauern, von dem Könige in Preußen besetzt, das entferntere von den französischen Truppen, und das entfernteste von Pfalzbayern, okkupirt war, die also ganz isolirt da stand; deren Getraide- und Fourage-Vorrath, für ihr eigenes höchstes Bedürfnis kaum auf zwey Monate hinreichend war; in deren Mauern sich nicht mehr, als etwa 50 Stücke Rindvieh, etwa 10 Kälber, etliche hundert Schaafe, einige Schweine, und höchstens 80 bis 100 Pferde befanden; die — bey den ungeheuern Lieferungen von allen Arten der Bedürfnisse, welche von allen Seiten her zu den, an den Grenzen des fränkischen Kreises, in Schwaben und am Rheine, gestandenen, beynahe unzählbaren Kriegsheeren, geschafft wurden, bey der, schon Jahre lang, von Seiten des Pfalzbayerischen Hofes, gegen sie verhängt gewesenen allgemeinen Landessperre, bey der von den französischen Truppen selbst geschehenen Okkupation der vorliegenden schwäbischen, rheinischen und fränkischen Kreiseslande, bey dem notorischen allgemeinen Geldmangel so wohl in den Staatskassen, als unter den Bürgern, bey der geringen Anzahl der Bürger selbst, die nur auf 4 bis 5000 Familien gerechnet werden können (unter denen drey Viertheile, bloß von ihrer Handarbeit leben müssen, und von denen wenigstens die Hälfte bereits gänzlich verarmt war) und, endlich, bey der Unmöglichkeit, selbst auf den Kredit der Privatpersonen, von auswärts her ein baares Geld anleihen zu erhalten, — auch die mindeste Möglichkeit nicht vor sich sah, Vorräthe an Thieren, Brod, Brande-

dewein, Haber, Heu, Stroh, Leder, Tüchern, Leinen, und andern Armeebedürfnissen, herbeyschaffen zu können, — — nur gar zu bald wurde der unglücklichen Stadt eine Kontribution von 2,500,000 Livres, oder 1,145,833 rheinischen Gulden, (das Viertel in 48 Stunden, und die übrigen drey Viertel von 5 Tagen, zu 5 Tagen, zahlbar) aufgelegt; zugleich aber, außer andern einzelnen, im Ganzen jedoch eine sehr beträchtliche Summe von mehreren tausend Gulden ausmachenden, Requisitionen, und außer dem großen Aufwande, den die Stadt und ihre Bürger für die Verpflegung der durchmarschirenden und stille gelegenen französischen Truppen und ihrer Pferde machen musten, von ihr, 300,000 Pfunde Brod, 500,000 Pfunde Heu, 500,000 Pfunde Haber, 500,000 Pfunde Stroh, 500,000 Pfunde Fleisch, in lebendigen Thieren (je einen Ochsen zu 500 Pfunden gerechnet) 25,000 Pinten Brandewein, 300 Pferde, 50,000 paar Schuhe, 10,000 paar Stiefel, 50,000 Kamaschen, und 50,000 Hemden — im Werthe, gegen 550,000 Rheinische Gulden — requirirt, und die Realisirung dieser Forderungen, aller dringendesten und oft wiederholten Vorstellungen ungeachtet, in der Maase mit Kriegsgewalt betrieben, daß schon in der Nacht vom 17. auf den 18. August, funfzehen, und, in der darauf folgenden Nacht noch vier der vermöglichsten Bürger, als Geiseln ausgehoben, und hinweggeführet worden sind, denen, noch über dieses, sehr beträchtliche Geldsummen zu ihrem Unterhalte geschickt werden musten.

Die Unmöglichkeit, solche Forderungen bestreiten zu können, lag, in jeder Hinsicht, offenbar in der Natur der Dinge: indessen wurden alle Kräfte aufgeboten, das, was nur immer möglich war, an diesen Forderungen zu erfüllen.

Unter Beywirkung des Genanntenkollegiums hatte der Rath jeden Bürger dringend aufgefordert, der Stadt ein, dem Verhältniß seiner Vermögensumstände angemessenes, Vorlehen zu geben, und jeder — einige wenige, selbstsüchtige, gefühllose, und des Vaterlands unwürdige Menschen ausgenommen — wetteiferte mit dem andern in der Erfüllung seiner Pflicht. Die meisten brachten allen Vorrath ihres baaren Geldes, viele noch überdieß ihr Silbergeschirr; Wittwen und Waisen legten ihr Scherflein auf den Altar des Vaterlandes, der, durch die Thränen der Bürger, zum wahren Heiligthume geweiht war; Handwerkszünfte verpfändeten, oder verkauften, ihre Ehrenbecher und anderes Ehrensilbergeräthe, für dessen Erhaltung ihre Urvorfahren, wie über einem Schatze, gewacht hatten; Mägde sogar, durch den allgemeinen Jammer an die trauernden Bürgerfamilien fester gekettet, sammelten freywillig unter sich, Summen, zur Rettung der geängsteten Stadt.

Aber, wie weit konnte alles das reichen! Nicht einmahl das erste Viertel der aufgelegten Kontribution, nur 360,000 Livres, konnten dadurch bezahlt werden; denn alles übrige verschlang die Realisirung nur eines Theils der Requisitionen: da, bloß zur Brod- Brandewein - Fleisch - Heu- Haber - und Stroh - Lieferung, nahe an 200,000, und zu Erfüllung einiger kleineren Requi-

quisitionen, zwischen 7 und 8,000 Gulden, verwendet werden musten.

Nun war die Bürgerschaft, welcher die Verpflegung der französischen Truppen, noch über dieses, gegen 300,000 Gulden gekostet hatte, durchaus erschöpft; die Unmöglichkeit, einen weitern Abtrag an der Kontribution und den Requisitionen machen zu können, war allenthalben am Tage; die französischen Kommissäre drohten mit härteren Zwangsmitteln. Man grief nun zum letzten Rettungsversuche: die begüterteſten Bürger verpfändeten ihren Privatkredit, um eine Anleihe von einer Million Gulden zu erhalten, und mit ihr die Staatskasse zu unterstützen: aber der allenthalben herrschende, allgemeine Geldmangel vernichtete auch die letzten Hoffnungen, an deren Stelle nun gänzliche Muthlosigkeit trat.

Oft schon hatte der Rath und das Genanntenkollegium den Königlich Preußischen Herrn Staats- Kriegs- und Kabinets- auch dirigirenden Minister in den beeden Fränkischen Fürstenthümern, den Freyherrn von Hardenberg, um Hülfe und Verwendung angehen müssen, um die französische Kommissäre nur zu einiger Nachsicht zu bewegen: und mit einer, eines öffentlichen Dankes würdigen, Güte, wurde ihrem Gesuche willfahrt, ward der Stadt sogar die Versicherung der Königlichen Verwendung bey dem Vollziehungsrathe zu Paris, die Versicherung eines, den dermahligen Verhältnissen der Königlichen Kassen in Franken angemessenen, Geldvorlehens gegeben, wurde ihr die Realisirung der Naturalprästationen an das französische Kriegsheer erleichtert,

wurden ihre Vorstellungen bey dem französischen General en Chef, zweymahl, durch persönliche Abordnung eines Königlichen Raths, kräftigst unterstützt.

Am 23. August schien endlich die Noth der unglücklichen Stadt Nürnberg aufs höchste kommen zu sollen. Man sprach von der Annäherung kayserlicher Kriegsvölker; und das Gerüchte bestättigte sich gar bald dadurch, daß der französische Kommendant in der Stadt schleunig Kanonen auf die Werke führen ließ, Bäume rasiren, und auch die Wälle mit Kanonen besetzen zu lassen, also sich in Vertheidigungsstand zu setzen, Anstalt machte. Aber auch hier trat die Verwendung des Königlichen dirigirenden Herrn Ministers auf der Stelle ein. Es durften keine Kanonen außer die Mauern gebracht, und die bereits auf den Werken gestandene lediglich einwärts, in die Stadt, gerichtet werden.

Am 24. August, des Morgens, bereitete sich auf einmahl die ganze französische Garnison zum Abzuge, und bis 9 Uhr waren nur noch sehr wenige einzelne Soldaten, nebst dem bisherigen französischen Kommendanten, in der Stadt. Kaum waren jedoch zwey Stunden verflossen, als alles wieder zurückkehrte, die verlassenen Quartiere wieder bezog, und Fässer, mit Erde und Steinen gefüllt, zum Verrammeln einiger Stadtthore herbeygeschafft werden musten: während die übrigen Thore mit Mannschaft und Kanonen besetzt werden sollten, und wurden. Neue Besorgnisse erfüllten nun die Herzen der geängsteten Bürger, bis endlich, gegen den Abend, die ganze Garnison abermahls auszog und Kayserliche Reuterey ihr durch die Stadt auf dem

Fusse

Fusse nachfolgte, so, daß es zunächst vor den Mauern zu einem Gefechte gedieh, und die französischen Truppen gegen Bamberg hin eilten.

Nur wenige Augenblicke waren indessen den Bürgern Nürnbergs zu ruhigern Empfindungen bestimmt: denn nun kamen die traurigsten Nachrichten von dem, was die Nürnbergische Landschaft seither gelitten, welche Mißhandlungen einzelne Orte im Nürnbergischen Gebiete, einzelne Landleute, männlichen und weiblichen Geschlechts, geduldet hatten, und was besonders beym Rückzuge vorgefallen war; — Nachrichten, von der beynahe gänzlichen Verwüstung des grössesten Theils des Nürnbergischen Gebietes gegen Bayreuth und die Obere-Pfalz hin — eine Nachricht immer grausenvoller, als die andere.

Der Rath und das Genanntenkollegium, vorhin bekannt mit den sehnlichsten Wünschen einer zahlreichen Menge der Bürger, nützten inzwischen den Augenblick der Befreyung, zu einer Vereinigung über die einzig mögliche Rettung der Stadt von dem gänzlichen Untergange.

Bey weitem noch waren die Kriegsgefahren nicht gewichen. Wer, der die Wandelbarkeit des Glückes kennt, und so viele, beynahe unglaubliche, Beyspiele seines Wechsels, vorzüglich in der Geschichte des dermahligen Krieges, erfahren hat — wer, der vor wenigen Wochen noch die tapfersten Krieger Deutschlands in einem unaufhörlichen Weichen vor den nachdringenden fränkischen Kriegern — wer, der in diesem Augenblicke ein lange Sieg gewohntes, immer vorwärts

ge-

gegangenes, muthvolles, zahlreiches, französisches Kriegsheer, gegen alle Erwartung, in dem schleunigsten Rückzuge sah: wer konnte, wer mogte wohl Bürge seyn, daß nicht die Scene sich wieder ändern, das rückwärts gehende Kriegsheer nicht wieder vordringen werde?

Und wer konnte, wer wollte dieses erwarten? Wer, ohne Zittern sich den nicht unwahrscheinlichen Fall denken, vielleicht sein Vaterland selbst zum Kriegsschauplatze gemacht, verwüstet, seine Haabe vom Kriegesfeuer, seine Mitbürger vom Jammer und Elende verzehrt zu sehen?

Und, wäre vielleicht auch dieses Aeusserste nicht zu fürchten gewesen, — wer hätte wohl abwarten wollen, daß das französische Kriegsheer wieder auf Nürnberg zurückkehre, den übrigen Theil der Kontribution und der Requisitionen, mit Kriegsgewalt, beytreibe, neue Requisitionen ausschreibe, und — bey der offen zu Tage gelegenen, absoluten Unmöglichkeit, nur etwas weiter prästiren zu können, bey der Voraussicht, daß das Abführen noch mehrerer Geiseln doch nicht zum Zwecke führe, — endlich, statt der verlangten Gegenstände, diesen oder jenen andern Theil des bürgerlichen Eigenthums mit Gewalt in Requisition setze, und bey dieser Gelegenheit etwa vollends gar, die Personen der Einwohner selbst, dem Unmuthe der Soldaten und seinen Foolgen exponire?

Oder, wer hätte nur die augenscheinliche Hungersnoth abwarten wollen, welche bey einer Rückkehr der französischen Truppen, bey einem allenfallsigen Stilllager derselben, einer Stadt drohte, deren Kassen vorlängst

schon

schon leer standen, deren Bürger theils verarmt waren, theils ihre letzte Baarschaft ihrem Vaterlande aufgeopfert hatten — deren Gebiete zum Theil in fremdem Besitze, zum übrigen freyen Theil, durch die französischen Truppen von allen Lebensbedürfnissen entblöset worden war, — welche für die der französischen Armee auf dem Fusse nachgedrungene kayserliche Kriegsvölker, beynahe auf der Stelle, 900 Sra Haber und 600,000 Pfunde Heu, viele tausend Brode, selbst eine namhafte Summe baaren Geldes herbeyzuschaffen trachten muste, — die, bey dem allgemeinen Mangel der Lebensmittel auf mehrere Meilen im Umkreise, auch für theures Geld, das nicht würde haben erhalten können, was unumgängliches höchstes Bedürfniß ist?

Oder, wer hätte nur eine kurze Einquartierung und die damit verbundene Verpflegung einer französischen Truppenabtheilung, in einer Stadt abwarten wollen, die vom Gelde und von Vorräthen entblöset war, unter deren Bürgern ein großer Theil mit der bittersten Armuth, selbst mit dem Hunger, rang?

War es wirklich Möglichkeit, daß Nürnberg in seiner ganzen Lage, unter allen jenen Umständen, sich selbst überlassen, alleine, ungestützt, stehen bleiben sollte? ein Sandhügel in den stürmenden Wellen des Meers? — War es wirklich Möglichkeit, selbst dann, wenn auf der Stelle, der so lange, so allgemein, so sehnlichst erwünschte Friede geschlossen und bekannt gemacht worden wäre? —

Durch die französische Invasion wurden die vermöglichen Bürger geschwächt, die unvermöglichen arm, die armen kaum besser, als Bettler!

Vorausgesetzt, daß die Stadt, deren Geiseln noch bis jetzt in der Gewalt der französischen Nation sind, noch einen Theil der Kontribution und der Requisitionen zahlen müßte, und das Gegentheil war wenig wahrscheinlich; — so hätte sich ihre Schuldenlast um mehr, als um eine Million, das Deficit in den Staats-Einnahmen — dieser schreckliche, den ganzen Wohlstand der Bürger verschlingende Schlund — um mehr, als um 40,000 Gulden, erhöht!

Konnten schon vorher keine Kapitalzinnse an die Staatsglaubiger, keine Salarien an die Staatsbeamten und Diener bezahlt, nur die allernothwendigsten Bauten unternommen werden: was würde nun für ein Mittel, sich zu erhalten, möglich gewesen seyn!

Nürnberg war sogar in der traurigen Lage, nicht einmahl einen Staatsbankerutt machen zu können; denn die meisten Staatsgläubiger sind Bürger der Stadt, von denen mancher sein ganzes Vermögen dem Staate anvertraut hat. Ein Bankerutt würde also nichts anders, als den gänzlichen, unwiederherstellbaren Ruin aller Einwohner zur Folge gehabt, Wittwen und Waisen um allen Unterhalt, die vielen öffentlichen Stiftungen außer Stande gebracht haben, die zahlreichen armen Bürger für den Hungertod, die leidende Menschheit für den Verschmachten zu sichern.

Der Rath, die rechtmäßige Obrigkeit der Stadt, hatte schon lange alles sein Ansehen und mit ihm sein

Wirk-

Wirkungsvermögen auf die allgemeine Sicherheit, aufs traurigste geschwächt sehen müssen. Nur wenige zusammengetretene Bürger hatten bisher schon dem Rathe öfters Beschlüsse abgetrotzt, welche so wenig mit dem guten Willen des Raths, als mit dem Rechte und der Billigkeit übereinstimmten. Die öffentliche Staatsgewalt schien nicht mehr im Stande zu seyn, den Bürger bey seinen Rechten zu schützen, noch weniger ihm einen ruhigen Rechtsgang zu gewähren: die Stadtmiliz, die Bürger selbst, waren von den französischen Truppen entwaffnet, von diesen alle nur etwas taugliche Gewehre der Bürger weggeschleppet, ein beträchtlicher Theil des städtischen Zeughauses ausgeleert und weggeführet worden.

Und welche Folgen waren von der Königlich Preußischen Besitznehmung des Stadtgebietes, rings um die Mauern herum, zu erwarten!

Kaum war diese Besitznehmung erfolgt, als ein Ungenannter *) schon darauf aufmerksam machte, mit welch geringer Mühe alle Handlung Nürnbergs aus der Stadt hinweg, in die Vorstädte, die nächstgelegene ansehnliche Orte, das benachbarte Fürth, gezogen, und dadurch alle Hoffnung, auch auf die kärglichste Subsistenz, für den Handels- und Handwerksstand auf ewig vernichtet — wie bald jeder vermögliche Bürger zum Auswandern gezwungen — wie bald die ganze Stadt ein einziges großes Armen-Spital, ohne Armenfond, werden könne!

In

*) Schreiben eines Reisenden über Nurnbergs gegenwärtige Lage. Ein Auszug desselben stehet in der National-Zeitung der Deutschen, 45. Stück, S. 994.

In dem damahligen traurigen Zustande von beynahe ganz Deutschland, war von Kayser und Reich die einzig geeignete Hülfe für diejenige Lage der Stadt nicht zu erwarten, in der diese sich schon befand, die sie noch voraussehen konnte. Auch nach geendigtem Kriege schien Hülfe, entweder ganz, oder doch in den Hauptgegenständen, höchstschwer, schnelle und also einzig wirksame Hülfe beynahe unmöglich. —

Der günstige Augenblick der Befreyung aus der französischen Kriegsgewalt schien genützt werden zu müssen; er konnte durch Zaudern vielleicht auf ewig ohne Wiederkehr verlohren seyn.

Schon erschollen wenigstens, von allen Seiten her, glaubwürdige Gerüchte, daß die Sambre- und Maas-Armee sich wieder sammle; später folgte die Nachricht, daß die Rhein- und Mosel-Armee bereits am 22. August in Augsburg eingerückt, und von ihr das Kaiserliche Kriegsheer, unter den Befehlen des Herrn Generals la Tour, am 26. darauf bey Friedberg geschlagen worden sey. General Moreau drang gegen das Bisthum Eichstätt vor; und mehrere Nürnbergische Bürger erhielten, sogar durch Staffetten, die betäubendesten Berichte, daß Moreaus Armee im Begriffe sey, Franken zu überschwemmen. —

Selbsterhaltung ist die erste, die heiligste Pflicht der einzelnen Menschen und der Staaten: sie verbietet kein Gesetz, sie begünstiget jeder Richter.

Um Selbsterhaltung war es jetzt einzig zu thun: und nur allein der mächtige Nachbar der Stadt, der

Kö-

König in Preußen, konnte es dermahlen seyn, auf Dessen Schutz die Stadt sich stützen konnte.

Der Rath, mit Beytritte des Genanntenkollegiums, versuchte noch in der Nacht des 24. Augusts, ob auch dieser Schutz — welchen die Reichsstädte Windsheim und Weisenburg bereits schon gesucht und erhalten hatten, überhaupts, besonders in einer, der Reichskonstitution nicht entgegen stehenden, Maase zu erhalten sey? Der Königliche in den beeden Fränkischen Fürstenthümern dirigirende Herr Staats- Kriegs- und Kabinets-Minister, Freyherr von Hardenberg, gab hierüber beruhigende Versicherungen.

Am 28. August wurde die ganze Bürgerschaft, unter ihren Viertelmeistern, öffentlich und Haus für Haus zusammenberuffen. Von den erschienenen Bürgern stimmten zweytausend neunhundert und fünf, für die Annahme des Schutzes, einhundert und ein und dreyßig, dagegen, und sechzig unter Modifikationen.

Da indessen mehrere Bürger nicht erschienen waren; so wurden diese nochmahls, mit dem Anfügen vorgeladen, daß sie bey abermahligem Aussenbleiben dafür, daß sie der Mehrheit beytretten wollten, betrachtet werden würden. Verschiedene Bürger erschienen hierauf noch wirklich; und beym Zusammenzählen aller gegebenen Stimmen, waren ein und sechzig mit Vorbehalt, drey hundert drey und siebenzig gegen die Annahme des Königlichen Schutzes, aber drey tausend zwey hundert zwey und vierzig,

folglich eine eminent überwiegende Mehrheit, für dieselbe, gefallen.

Man glaubte nun Nürnbergischer Seits, keinen Anstand nehmen zu dürfen, die eingeleiteten Tractaten fortzusetzen und zu schließen, zumahl man bey ihnen, — ganz eingedenk der alten Treue, welche die Stadt und ihre Bürger, Jahrhunderte hindurch, vor vielen andern Städten und ihren Einwohnern, rühmlich ausgezeichnet hat, — allenthalben mit ausdrücklichem Vorbehalte der Genehmigung und vorbehältlich der Rechte Kaiserlicher Majestät, des deutschen Reichs, und der kompetenten Lehenhöfe, handelte, und der Königliche Herr Minister diesen Vorbehalt zugestanden und versichert hatte, daß, Königlicher Seits, rücksichtlich der Reichs- und Kreisanlagen, allerdings in die bisherige Nürnbergische Verhältnisse eingetretten werden würde.

Man glaubte, sich überzeugen zu dürfen, daß der geschehene Schritt der Grundverfassung des deutschen Reichs, seinen, des Kaisers, und der Lehensbehörden, Rechten und Befugnissen, ganz und gar unschädlich und also nichts weniger, als unerlaubt, sey.

Und so kam denn, vorbehältlich jener Genehmigung und der Königlichen Ratification, am 2. September derjenige Staats- Subjections- und Exemtions-Vertrag zu Stande, welcher unter der Numer 1, am Ende beygedruckt ist.

Wurde gleich der Stadt ihr Anfangs gemachter dringender Antrag, als Pfandschaft unter Königlich Preußischem Schutze zu stehen, nicht zugestanden; so erhielt sie doch durch jenen Vertrag vorzüglich die Versicher-

ſicherungen, daß des Königs Majeſtät die Staatsſchulden übernehmen, die Bürger von dem Enrollement und der Einquartierung in ihre Häuſer frey zählen, keinen Staatsbeamten und Diener, — wenn er auch bey den veränderten Einrichtungen nicht gebraucht werden könnte, — Brodlos laſſen würde.

Sie erhielt noch mehrere Punkte, von äußerſter Wichtigkeit, zugeſtanden, — Punkte, welche auf ihr und ihrer Bürger, beſonders des Handelsſtandes, der Künſtler und Handwerker Wohl, mittelbar, oder unmittelbar, den größeſten Einfluß haben mußten.

Sie hatte die gegründete Hoffnung, künftig unter einer muſterhaften Adminiſtration, unter weiſen Geſetzen und ihrem Schutze, zu leben, von den vermeidlichen Uebeln des Krieges befreyet zu ſeyn, Handlung und Gewerbe bald wieder blühen zu ſehen, und nach und nach einem Wohlſtande entgegen zu treten, bey dem ſie ſich doppelt glücklich gefühlt haben würde, weil ſie ihn ſo lange hatte entbehren müſſen.

Unter ſolchen Umſtänden, mit ſolchen Ausſichten, warfen ſich Nürnbergs Bürger in die Arme des Königs! — —

Die franzöſiſche Sambre- und Maas-Armee hatte ſich indeſſen in der Gegend von Würzburg wieder geſetzt; die Rhein- und Moſel-Armee drohte, von Neuburg und Eichſtätt her, über Nürnberg gegen Bamberg hin, auf den Königlichen Sieger bey Deiningen und Schwarzenfeld loszudrängen. Die bängſten Beſorgniſſe für Nürnberg hatten ſich dadurch wieder erneuert: und eine Folge von ihnen war der Additional-Vertrag, der unter der Num-

mer 2, sich beygelegt findet, und dem zu Folge Königlich Preußische Truppen am 2. September in die Stadt, nachher auch in die Pflegstädtchen, zur Besatzung einrückten.

Es scheint jedoch, daß Nürnberg, im Jahre 1796, noch in allen seinen Verhältnissen unverändert bleiben sollte.

Des Königs Majestät nahm dermahlen noch Anstand, dem Vertrage die vorbehaltene Ratification zu geben; und Rath und Bürgerschaft wurden hievon, am 29. September durch diejenige schmeichelhafte Ministerialerklärung benachrichtigt, welche unter der Ziffer 3 abgedruckt ist.

Am 1. Oktober darauf verließen die Königlichen Truppen — theils in Folge des geschlossenen Additional-Vertrags (Ziffer 2), theils weil nun, wenigstens vor der Hand, alle Kriegsgefahr glücklich verschwunden war, — die Stadt und die Pflegstädtchen. Sie waren, während ihres Aufenthalts in der Stadt, ohne einige Beschwerde des Bürgers, bloß auf Königliche Kosten unterhalten worden: untadelhaft war ihr Betragen diesen ihren, vier Wochen gedauerten Aufenthalt hindurch: sie schieden, begleitet von dem öffentlichen Zeugniß dieses guten Verhaltens; und nahmen ihre vor dem 2. September gehabte, Posten wieder ein.

Deutsches Publikum! Ist Nürnberg vor Deinem Richterstuhle gerechtfertigt?

Beylagen.

I.

Staats- Subjections- und Exemtions-Vertrag zwischen Seiner Königlichen Majestät von Preußen und der Reichsstadt Nürnberg.

Demnach Bürgermeister und Rath, wie auch die Bürgerschaft der Reichsstadt Nürnberg, veranlaßt durch dringende Umstände, insbesondere durch die Zerrüttung ihres öffentlichen Finanzwesens, durch ihren allenthalben hülflos gebliebenen Zustand, und die traurigen Folgen des dermahligen Kriegs zwischen dem deutschen Reich und der französischen Nation, aus eigener freyer Bewegung und in Rücksicht der eingetretenen höchsten Pflicht der Selbsterhaltung, wiederholt den Antrag gemacht haben, sich, die Stadt Nürnberg und deren sämmtliche unmittelbare Besitzungen, nebst allen deren Mitgliedern, Einwohnern und Angehörigen, unter Beziehung auf die in den Reichsgesetzen für solche Fälle bestimmte Genehmigung Kaiserlicher Majestät und des Reichs, dem landeshoheitlichen Schutze Seiner Königlichen Majestät von Preußen, als Burggrafen zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs, zu unterwerfen, und die Reichsstadt Nürnberg, nach allen bisherigen reichsunmittelbaren Territorial- und übrigen Verhältnissen, mit den fränkischen Staaten Seiner Majestät des Königs, unter Höchstdero Scepter vereinigt zu sehen; so ist dieser Antrag Rahmens Seiner Königlichen Majestät von Höchstdero Staats- Kriegs- und Kabinets- auch dirigierenden

Herrn Minister Freyherrn von Hardenberg Excellenz nicht nur angenommen, sondern es sind auch nach den großmüthigen Gesinnungen Seiner Königlichen Majestät, und nach Höchstdero aufrichtigem Wunsche, das Wohl des Nürnbergischen Staats dauerhaft zu gründen und zu erhöhen, auf eine der Verfassung des deutschen Reichs angemessene Weise, nachstehende Punkte in Kraft eines allerseits verbindlichen und unwiderruflichen Staats-Subjections- und Exemtions-Vertrags, unter Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, hiemit verabredet und bewilligt.

I. Bürgermeister und Rath so auch die Bürgerschaft, unterwerfen sich, die Stadt Nürnberg und alle dazu gehörige reichsunmittelbare Besitzungen, nebst allen deren Einwohnern, Hintersassen, Schutzverwandten nnd Angehörigen, nach reifer Ueberlegung und aus völlig freyem Willen, für sich, ihre Nachfolger, Nachkommen, Erben und Erbnehmen, für jetzt und auf ewige Zeiten, der Landeshoheit Seiner Königlichen Majestät von Preußen und allen Höchstdero Nachfolgern in der Regierung.

II. Dem zu Folge entsagen dieselben feyerlich der bisherigen Nürnbergischen Reichs- und Kreis-Standschaft, Reichsunmittelbarkeit und unmittelbaren Territorial-Befugnissen, so wie allen daher resultirenden, oder sich darauf beziehenden Ansprüchen und Forderungen.

III. Die dem Magistrat und der Bürgerschaft bisher zugestandene reichsunmittelbare Staats-Gewalt, nach ihrem ganzen Umfange, im geistlichen und weltlichen, in Civil- Finanz- und Militair-Sachen, nebst der evangelischen Kirchengewalt, wird Seiner Königlichen Majestät und Höchstdero Nachfolgern abgetreten und überlassen.

IV. Auf gleiche Weise überlassen und cediren Allerhöchstdenenselben, Bürgermeister und Rath, dann die Bürgerschaft, alle und jede Staats-Eigenthums-Rechte, welche der Stadt seither auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, innerhalb oder außerhalb ihrem unmittelbaren Bezirk zuständig gewesen, mit allen dazu gehörigen Ansprüchen und Forderungen, und mit Inbegrif ihrer sämmtlichen Rechte auf pia Corpora und milde Stiftungen, unbeschadet der Absicht und dem Endzweck des Stifters und der darüber eingegangenen Verträge.

V. Dagegen versichern nicht nur Seine Königliche Majestät für Sich und Höchstdero Nachfolger, der Stadt Nürnberg, allen Mitgliedern, Bürgern, Schutzverwandten, Lehenleuten und Angehörigen derselben, ohne Ausnahme oder Unterschied des Stands und der Religion, Höchstdero Landesherrlichen Schutz, die Aufrechthaltung ihrer wohlerworbenen Rechte, und alle diejenigen Vortheile, womit Allerhöchstdieselben nach Erforderniß des Staatswohls und nach Ihren theuern Regenten-Pflichten die Unterthanen und Angehörigen des Ihnen anvertrauten Staats, alle und einzeln möglichst zu beglücken, Sich stets verbunden erachten, sondern es werden auch Allerhöchstdieselben, insonderheit die Beförderung der Handlung, Gewerbe und des Handwerks-Standes, durch zweckmäßige Leitung, Freyheiten und Unterstützung, zu einem ganz vorzüglichen Gegenstande Ihrer thätigsten Fürsorge machen, und auf solche Weise eifrig bemüht seyn, die Stadt und deren Einwohner zu einer bedeutenden Stufe von Wohlstand und bürgerlicher Glückseligkeit zu erheben.

VI. Insbesondere bewilligen Seine Majestät der Stadt Nürnberg und deren Zubehör, die Vereinigung

mit Höchstdero fränkischen Staaten, dem Burggrafthum Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs, dergestalt, daß dieselben als integrirender Theil besagter Staaten für immer angesehen werden, und an allen und jeden gemeinen Vortheilen und Rechten derselben und ihrer Einwohner, ohne Ausnahme Theil nehmen sollen.

VII. Seine Königliche Majestät übernehmen auch die Bezahlung der sämmtlichen sehr beträchtlichen Nürnbergischen Staats-Schulden, sowohl Stadt- als Aemter-Schulden, wie solche vor Einrückung der französischen Truppen bestanden, und durch diese feindliche Occupation und deren Folgen erhöht worden sind; alles jedoch nach vorhergegangener Liquidation.

VIII. Seine Majestät wollen ferner, nach Höchstdero Anhänglichkeit an Reichs- und Kreis-Verfassung, die Vereinigung der Stadt Nürnberg, nebst Zubehör, mit den Brandenburgischen Staaten in Franken, nicht anders bewürken, als mit Uebernehmung der Nürnbergischen Reichs- und Kreis-Matricular-Verhältniße, sonach mit Vorbehalt und ohne Nachtheil der Rechte des Kaisers und Reichs, nicht weniger mit Anerkennung der fortwährenden Nürnbergischen Lehenspflichten gegen Kaiser und Reich sowohl, als gegen verschiedene reichsständische und andere Lehnhöfe, deren allerseitige Genehmigung dieses Vertrags, so weit solcher das Interesse derselben betrifft, sofort nachzusuchen ist.

IX. Das Eigenthum und alle wohlerworbene Rechte jedes einzelnen Bürgers, Einwohners und Staatsbeamten, so weit solche nicht einzig auf die bisherige Regimentsform sich gründen, oder darauf Beziehung haben, erhalten die Königliche allgemeine Bestätigung.

X.

X. Insonderheit behalten alle Mitglieder des Magistrats und die jetzige Dienerschaft, auf Lebenszeit, ihre bisherigen rechtmäßigen Besoldungen und Emolumente, in so ferne sie nicht durch Beybehaltung ihrer bisherigen Aemter, oder durch anderweite Anstellung in den Nürnbergischen oder übrigen fränkischen Besitzungen Seiner Königlichen Majestät, deshalb entschädiget werden.

XI. Das dermahlige Militär der Stadt wird den Königlichen Truppen einverleibt. Die Officiere behalten ihren bisherigen Rang, und diejenigen, welche nicht wirklich im Königlichen Dienst angestellt werden, ihren jetzigen Gehalt. Invaliden, welche zum fernern Dienst, wegen körperlicher Gebrechen unfähig sind, werden auf dieselbe Art, wie die Königlichen verpflegt.

XII. Die Universität Altorf wird mit der Universität Erlangen dergestalt verbunden, daß nicht nur der ganze, zu jener gehörige litterarische Apparat (wobey jedoch auf eine billige Entschädigung derjenigen, welche in Ansehung der Schwarzischen Bibliothek darauf Anspruch machen können, Bedacht genommen werden soll,) nach Erlangen geschafft, sondern auch alle zu Unterhaltung der Universität und der Professoren gehörige Stiftungen und andere Fonds ebenfalls an gedachten Ort verlegt werden sollen. Hierunter sind jedoch die für Studierende und zu Stipendien bestimmte Stiftungen und andere Fonds, als welche unter landesherrlicher Ober-Aufsicht noch ferner nach der Absicht der Stifter verwendet, von den dazu verordneten Kollatoren ausgetheilt, und deshalb gegen gehörige Sicherheit angeleget bleiben sollen, nicht begriffen. Die jetzigen akademischen Lehrer und die Officianten der Univer-

sität Altorf, nebst andern dabey angestellten Personen, rücken entweder, unter Beybehaltung und etwa nöthiger Vermehrung ihres bisherigen Gehalts sammt Emolumenten, nach dem Dienst-Alter eines jeden, unter die Lehrer der Universität Erlangen am gehörigen Orte ein, oder sie werden auf andere, ihren Verhältnissen angemessene Art im Königlichen Dienste angestellt, und sonach vollständig entschädigt. Diejenigen Lehrer, welche etwa wegen Alters oder Krankheit von fernern Dienstleistungen dispensiret werden müßen, behalten ihren bisherigen Gehalt und übrige Amts-Nutzungen, vollständig, nebst einer weitern billigen Entschädigung, mit der Erlaubniß, ihren Wohnsitz nach eigenem Belieben in den Königlichen Staaten nehmen zu dürfen. Die Wittwen der Professoren behalten ihren jetzigen Wittwengehalt; ferner sollen auch künftig die Wittwen der gegenwärtig angestellten akademischen Lehrer, den bisher gewöhnlichen Gnadengehalt erhalten; so wie die Wittwen-Kasse, welche die Professoren unter sich errichtet haben, bestehen bleibt, in so ferne die Interessenten nicht selbst rathsam finden, sie mit der Erlanger Wittwen-Kasse zu vereinigen. Auch soll darauf Bedacht genommen werden, daß den Bürgern und Einwohnern der Stadt Altdorf, wegen des durch Verlegung der Universität ihnen entgehenden Nutzens, andere Vortheile zugewendet werden.

XIII. Alle Nürnbergischen Bürger, Einwohner und Unterthanen, so wie deren Nachkommen, erhalten die Fähigkeit, nach Maasgabe ihrer persönlichen Verdienste und Geschicklichkeit, sowohl in den fränkischen, als auch in allen übrigen Staaten Seiner Königlichen Majestät, in Militair- Geistlichen- und Civil-Bedienungen angestellt zu werden.

XIV.

XIV. Der Nürnbergische Adel erhält alle persönliche Vorrechte, welche in dem allgemeinen Landrecht für die Königlich Preußischen Staaten dem Adelstande eingeräumt sind, ferner alle dingliche Rechte, welche dem Adel in den fränkischen Staaten Seiner Majestät, auf dessen Rittergütern zustehen. Seine Majestät versichern auch, daß die Privat-Stiftungen, Lehen, Fideicommisse und alle dergleichen Successions- und Familien-Rechte des Adels, ungekränkt bleiben sollen.

XV. Die Anordnung eines eigenen Magistrats, unter zweckmäßiger Concurrenz der Bürgerschaft durch einen Ausschuß, dann der nöthigen Civil- und Criminal-Instanzen, wie auch eines Banco- und Handels-Gerichts, die Polizey- und Finanz-Administration, so wie die zweckmäßige Anstellung der bisherigen Dienerschaft, behalten Seine Königliche Majestät Sich vor, mit der huldvollen Versicherung, daß dabey überall nach den Regeln einer weisen Staats-Verwaltung das gemeine Beste der Stadt und ihrer Einwohner, zum vorzüglichsten Augenmerk genommen werden solle.

XVI. Der Steuerfuß wird, mit gänzlicher Aufhebung der bisherigen Losung, derselbe seyn, wie in den übrigen fränkischen Staaten Seiner Majestät, und in Absicht auf die Consumtions-Auflagen ist darauf zu sehen, daß die ersten Lebensbedürfnisse, z. B. Brod, Bier, Mehl, Fleisch u. d. so wenig als möglich mit Abgaben belegt, im übrigen aber Handlung und Gewerbe durch Staats-Auflagen befördert und nicht gehindert werden; ingleichen werden Seine Königliche Majestät bey neuen Anstalten zu Emporbringung des Handels, vorzüglich stets auf das Wohl und die Erhaltung des Handwerksstandes sehen.

XVII. Die Stadt Nürnberg erhält auf immer, so wie es den Vorstädten und den innerhalb der Linien befindlichen Gärtenbesitzern bereits verliehen worden, gänzliche Kantonfreyheit, oder Befreyung von der Aushebung zum Königl. Kriegsdienst. Desgleichen soll die Stadt, nebst den Garten-Besitzern vor derselben, von aller Einquartierung dergestalt befreyet bleiben, daß, den Nothfall ausgenommen, (in welchem auch in andern Königlichen Städten, die sonst privilegirten Hausbesitzer für die kurze Zeit der ausserordentlichen Verhältnisse, Einquartierung übernehmen müssen) Niemand genöthigt werden soll, wider seinen Willen, Einquartierung einzunehmen. Dagegen sollen auf zweckmäßige Art Casernen angelegt, und den, in diesen nicht unterzubringenden, Soldaten, nur freywillig, gegen einen aus dem Servis-Fond zu bestreitenden Miethzinns, in Bürgerhäusern Wohnungen gestattet werden. Die Bürger in den Pflegstädten Betzenstein, Lauf, Velden, Altorf, Herspruck, Hiltpoltstein, Grävenberg und Lichtenau, sollen, für sich und ihre erste Generation, von der Aushebung zum Militair frey seyn.

XVIII. In Absicht auf die Waldungen ist auf forstmäßige Cultur der ernstliche Bedacht zu nehmen, und tritt deshalb die höchste Landesherrliche Oberaufsicht ein. Im übrigen bleiben sämmtliche Berechtigungen, insonderheit die ausschließliche Waldrechte der Bürger und übrigen waldberechtigten Landschaft, in beyden Reichswäldern unverletzt.

XIX. Alle wohlerworbene Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, Gutsherrliche und Lehenherrliche Befugniße Nürnbergischer Bürger und Angehörigen, bleiben ungekränkt; jedoch muß die Ausübung der Gerichtsbarkeit

nach

nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetz- und Justiz-Verfassung geschehen.

XX. Endlich ertheilen Seine Königliche Majestät der Stadt Nürnberg die Versicherung, daß in ihren Ringmauern keine Juden aufgenommen werden sollen.

Dessen zu wahrer Urkunde sind von diesem, für alle Nachfolger Seiner Königlichen Majestät an der Regierung in den Fränkischen Fürstenthümern verbindlichen, Staats- Subjections- und Exemtions-Verträge zwey gleichlautende Exemplare ausgefertigt und ist von jedem Theile eines derselben besonders gesiegelt und unterschrieben, beyde aber gegen einander ausgewechselt worden.

Geschehen Gostenhof und Nürnberg, am 2. Sept. 1796.

(L.S.) Carl August von Hardenberg.

Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

(L.S.)

Die Genannte des grössern Raths zu Nürnberg, als der konstitutionsmäßige Ausschuß der Bürgerschaft.

Beylage 2.

Demnach heute zwischen Sr. Excellenz, dem Königlich Preußischen Herrn Staats- Kriegs- und Kabinets- auch dirigirenden Minister, Freyherrn von Hardenberg, Nahmens Seiner Königlichen Majestät von Preußen, dann Herren Bürgermeister und Rath, wie auch der Bürgerschaft der Reichs-Stadt Nürnberg, ein allerseits verbindlicher und unwiderruflicher Staats-Subjections- und Exemtions-Vertrag, unter Vorbehalt der allerhöchst Königlichen Genehmigung, verabredet und geschlossen worden, die dermahligen Zeit Verhältnisse aber es räthlich machen, der Stadt Nürnberg die Vortheile des Königlichen Schutzes je eher je lieber genießen zu lassen; so ist man durch gegenwärtigen Additional-Vertrag noch ferner dahin übereingekommen, daß die Stadt Nürnberg und die Vestung, sofort noch heute, so auch, nach Befinden, die Nürnbergischen Pflegstädte, die Vestung Lichtenau und übrigen Besitzungen, und zwar provisorisch bis zu Einlangung der allerhöchst Königlichen Genehmigung des Staats- Subjections- und Exemtions-Vertrags, mit Königlich Preußischen Truppen besetzt werden sollen, wobey Seine Excellenz übernehmen, dem K. K. Militair das Nöthige desfalls bekannt machen zu lassen; auch sollen, Falls wider Vermuthen die Königliche Ratification zu obbemeldtem Vertrag nicht erfolgen würde, die Königlichen Truppen, auf Verlangen der Stadt, sogleich wieder zurückgezogen werden, auch überhaupt diese Besetzung der Stadt und deren Aemtern allenthalben ganz unverfänglich seyn.

Urkundlich dessen ist diese Additional-Convention zweyfach ausgefertigt, jedes Exemplar von einem Theile besiegelt und unterschrieben, und gegen einander ausgewechselt worden.

Ge-

Geschehen Gostenhof und Nürnberg, am 2. Sept. 1796.

(L.S.) Carl August von Hardenberg.

Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

(L.S.)

Die Genannten des grössern Raths zu Nürnberg, als der konstitutionsmäßige Ausschuß der Bürgerschaft.

Beylage 3.

Nahmens Seiner Königlichen Majestät, Seines allergnädigsten Herrn, hat Endesunterzeichneter dem Hochlöblichen Magistrat und der Bürgerschaft der Stadt Nürnberg zu erklären die Ehre, daß der Beweiß des Vertrauens und der Ergebenheit, welchen dieselbe Seiner Königlichen Majestät durch den freywilligen Antrag, Sich Höchstdero Scepter unterwerfen zu wollen, auf eine so feyerliche und entscheidende Weise dargebracht habe, von Seiner Königlichen Majestät mit wahrem Vergnügen und danknehmigen Wohlgefallen aufgenommen sey und nach seinem ganzen Werthe geschätzet werde; daß Höchstdieselben jedoch, bey der Lage der Umstände Sich gegenwärtig noch nicht entschließen könnten, jene freywillige Unterwerfung anzunehmen und den vorliegenden Staats- Subjections- und Exemtions-Vertrag zu ratificiren; daß Seine Königliche Majestät aber nichts desto weniger in diesem so unzweydeutigen Merkmah-

mahle der vertrauensvollen Ergebenheit der Stadt hinreichende Bewegungs-Gründe finden würden, derselben Höchst Ihre ganz vorzügliche Huld und Ihr Wohlwollen zuzuwenden und schon gegenwärtig für die Beförderung der Wohlfarth und Sicherheit der Stadt alles gern zu thun, was nur immer, nach Hochstihren Verhältnissen, von Ihnen abhängen könne; So wie Seine Königliche Majestät auch, nach näherer Entwicklung der Umstände und Ereignisse nie abgeneigt seyn würden, den Wünschen der Stadt weiter möglichst zu entsprechen.

Fürth, den 29. Septbr. 1796.

C. A. v. Hardenberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

H. HEINRICH
Buchbinderei
8303 Rottenburg / L
Tel 08781 / 1577

7/13

Digitized by Google